

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2024 (Alterssicherungsbericht 2024)

und

Gutachten des Sozialbeirats

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	6
Kurzfassung	9
Überblick	14
A. Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2023	16
1. Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme in Deutschland	16
2. Gesetzliche Rentenversicherung	18
2.1. Überblick	18
2.2. Versicherte und Leistungsbeziehende	19
2.3. Leistungen und Ausgaben	19
2.4. Finanzierung und Einnahmen	20
3. Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und das Altersgeld des Bundes	21
3.1. Überblick	21

	Seite
3.2. Aktive und Leistungsbeziehende	22
3.3. Leistungen der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes	24
3.3.1. Allgemeines	24
3.3.2. Berechnung und Höhe der Pensionen	25
3.3.3. Durchschnittliche Bruttopension	25
3.3.4. Unterschiede in der Qualifikationsstruktur	27
3.4. Versorgungsausgaben des öffentlichen Dienstes	27
3.5. Altersgeld des Bundes	29
3.6. Finanzierung der Versorgungsleistungen des Bundes und des Altersgeldes des Bundes	30
3.6.1. Bundesbereich allgemein	30
3.6.2. Bundeseisenbahnvermögen / Deutsche Bahn AG	30
3.6.3. Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG)	30
3.6.4. Sondervermögen des Bundes	30
4. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen und kirchlichen Dienstes	31
4.1. Überblick	31
4.2. Versicherte und Leistungsbeziehende	31
4.3. Leistungen und Ausgaben	33
4.4. Finanzierung und Einnahmen	35
4.5. Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	35
4.6. Versorgung aufgrund einer Dienstordnung	37
5. Alterssicherung der Landwirte	38
5.1. Überblick	38
5.2. Versicherte und Leistungsbeziehende	38
5.3. Leistungen und Ausgaben	39
5.4. Finanzierung und Einnahmen	41
6. Künstlersozialversicherung	42
6.1. Überblick	42
6.2. Versicherte und Leistungsbeziehende	43
6.3. Leistungen und Ausgaben	43
6.4. Finanzierung und Einnahmen	43
7. Sonstige Alterssicherungssysteme	45
7.1. Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten	45
7.1.1. Überblick	45

	Seite
7.1.2. Aktive und Leistungsbeziehende.....	45
7.1.3. Leistungen und Ausgaben	45
7.1.4. Finanzierung und Einnahmen.....	46
7.2. Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern.....	47
7.2.1. Überblick	47
7.2.2. Aktive und Leistungsbeziehende.....	47
7.2.3. Leistungen und Ausgaben	47
7.2.4. Finanzierung und Einnahmen.....	49
7.3. Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft.....	49
7.3.1. Überblick	49
7.3.2. Versicherte und Leistungsbeziehende	50
7.3.3. Leistungen und Ausgaben	50
7.3.4. Finanzierung und Einnahmen.....	50
7.4. Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland.....	50
7.4.1. Überblick	50
7.4.2. Versicherte und Leistungsbeziehende	51
7.4.3. Leistungen und Ausgaben	51
7.4.4. Finanzierung und Einnahmen.....	52
B. Leistungen aus Alterssicherungssystemen.....	55
1. Leistungen im Überblick.....	56
2. Eigene Leistungen.....	59
3. Abgeleitete Leistungen	61
4. Zusammentreffen verschiedener Alterssicherungsleistungen	62
4.1. Zusammentreffen von eigenen Alterssicherungsleistungen	64
4.2. Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen.....	67
C. Gesamteinkommenssituation.....	71
1. Höhe und Zusammensetzung der Einkommen im Überblick.....	71
2. Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungsleistungen	72
2.1. Zinseinkünfte.....	72
2.2. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung.....	72
2.3. Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen.....	72
2.4. Erwerbseinkommen.....	73

	Seite
2.5. Transferleistungen	75
2.6. Einmalzahlungen	75
3. Die wichtigsten Einkommensquellen im Alter	76
4. Einkommenssituation nach verschiedenen Merkmalen.....	78
4.1. Frauen und Männer.....	78
4.2. Familienstand	81
4.2.1. Verheiratete/Zusammenlebende	81
4.2.2. Hinterbliebene	81
4.2.3. Geschiedene.....	81
4.2.4. Ledige	82
4.3. Anzahl der Kinder	82
4.4. Wohnstatus	83
4.5. Letzte berufliche Stellung.....	83
4.5.1. Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellte	83
4.5.2. Beamte.....	84
4.5.3. Selbstständige	85
4.6. Erwerbsjahre.....	88
4.7. Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung	89
4.8. Altersgruppen	90
4.9. Migrationshintergrund.....	93
5. Verteilung der Einkommen	94
5.1. Die Gesamtverteilung der Einkommen im Alter	94
5.2. Aspekte von Altersarmut: Niedrige Einkommen und Grundsicherung	98
D. Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge	103
1. Betriebliche Altersversorgung.....	103
1.1. Statistische Erfassung der betrieblichen Altersversorgung.....	103
1.2. Entwicklung der Anwartschaften und staatliche Förderung.....	104
1.3. Verbreitung nach ausgewählten Strukturmerkmalen.....	107
1.4. Renten aus betrieblicher Altersversorgung.....	111
2.- Private Altersvorsorge (Riester-Rente)	113
2.1. Riester-Verträge.....	113
2.2. Geförderte Personen	115
2.3. Beiträge und staatliche Förderung.....	119

	Seite
2.4. Leistungen aus geförderter privater Altersvorsorge	124
2.4.1. Personen mit Leistungsbezug aus geförderten Riester-Verträgen	125
2.4.2. Höhe der Leistungen und Auszahlungsvolumen	131
3. Zusätzliche Altersvorsorge insgesamt.....	135
3.1. Statistische Erfassung der zusätzlichen Altersvorsorge über Personenbefragungen.....	135
3.2. Befragungsergebnisse zur Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge	137
3.3. Höhe der Eigenbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge.....	141
E. Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus	144
1. Einleitung	144
2. Definition der Modellfälle	145
3. Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus	149
3.1. Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“	149
3.2. Modellfall 2 „2/3-Verdienende“	152
3.3. Modellfall 3 „Besserverdienende“	154
3.4. Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“	155
3.5. Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“	156
3.6. Modellfall 6 „Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit“	157
4. Zusammenfassung	157
5. Methodische Hinweise	159
Tabellenverzeichnis.....	162
Abbildungsverzeichnis.....	168
Anhänge	171
1. Tabellenanhang zu Teil A	171
2. Tabellenanhang zu den Teilen B und C.....	192
Jahresgutachten 2024 des Sozialbeirats	253

Abkürzungsverzeichnis

AdL	Alterssicherung der Landwirte
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.
aL	alte Länder
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
ASID	„Alterssicherung in Deutschland“ (Studie; infas GmbH im Auftrag des BMAS)
ASL	(Sonstige) Alterssicherungsleistungen
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BRSG	Betriebsrentenstärkungsgesetz
BSV	Berufsständische Versorgungseinrichtungen
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BV	Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
d. h.	das heißt
DO	Dienstordnung
DRV-Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
e. V.	eingetragener Verein
EStG	Einkommenssteuergesetz
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HZV	Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland
HZvG	Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz
i. d. R.	in der Regel
k. A.	keine Angabe
KSASTabG	Gesetz zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe
KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
KSK	Künstlersozialkasse
KSV	Künstlersozialversicherung
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
KV	Krankenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner

Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
nL	neue Länder
n. v.	nicht verfügbar
p. a.	per annum
PV	Pflegeversicherung
RVB	Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung
SGB	Sozialgesetzbuch
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
ULA	Deutscher Führungskräfteverband
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
vgl.	vergleiche
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
ZLA	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZÖD	Zusatzversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
ZVALG	Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Kurzfassung

Kurzfassung

Einmal in der Legislaturperiode berichtet die Bundesregierung im Alterssicherungsbericht über die verschiedenen Alterssicherungssysteme, die Einkommenssituation der heutigen Seniorinnen und Senioren, die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge und das künftige Versorgungsniveau. Mit einer Vielzahl differenzierter Daten liefert der Bericht umfassende Informationen und leistet einen Beitrag zur Versachlichung der Debatte über die Alterssicherung und die Einkommenssituation der Älteren. Gesetzliche Grundlage für den Alterssicherungsbericht ist § 154 Abs. 2 SGB VI, der neben dem Inhalt des Berichts auch dessen Struktur weitgehend vorgibt. Der vorliegende Bericht ist der achte seit dem Jahr 1997. Im Fokus steht das Berichtsjahr 2023, für das die benötigten Daten nahezu vollständig vorliegen.

Die materielle Absicherung der Altersphase ist eine der bedeutendsten sozialstaatlichen Leistungen in Deutschland. Sie erfolgt über eine Vielzahl von Sicherungssystemen, deren größtes und wichtigstes die gesetzliche Rentenversicherung darstellt. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung stehen kleinere Alterssicherungssysteme, wie zum Beispiel die berufsständische Altersvorsorge, die Beamtenversorgung oder die betriebliche Altersversorgung. Die Einkommen der Älteren ergeben sich aber nicht nur aus Leistungen aus Alterssicherungssystemen, sondern beinhalten auch weitere Einkommen, etwa aus Erwerbstätigkeit oder privater Vorsorge.

Herausragende Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Alterssicherung in Deutschland hat sozialpolitisch und finanziell einen bedeutenden Stellenwert. Auch vor dem Hintergrund der Krisen der vergangenen Jahre haben sich die verschiedenen Alterssicherungssysteme in Deutschland insgesamt bewährt. Dabei ist die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. Rund 58 Millionen Menschen waren zum Jahresende 2022 aktiv oder passiv in der GRV versichert. Etwa 21 Millionen Menschen bezogen eine GRV-Rente, darunter knapp 19 Millionen Personen im Alter ab 65 Jahren. Dies entspricht etwa 90 Prozent der Seniorinnen und Senioren in Deutschland, in den neuen Ländern ist der Anteil sogar noch höher.

Auch gemessen am Gesamtleistungsvolumen spielt die GRV mit einem Anteil von knapp 70 Prozent aller Bruttoleistungen aus Alterssicherungssystemen die wichtigste Rolle. Den zweitgrößten Anteil hat die Beamtenversorgung mit 19 Prozent, gefolgt von der betrieblichen Altersversorgung mit zehn Prozent. Im Gegensatz zur GRV sind die Leistungen der anderen Alterssicherungssysteme in den neuen Ländern weniger stark verbreitet. Dort liegt der Anteil der GRV am gesamten Leistungsvolumen bei etwa 90 Prozent, in den alten Ländern bei 64 Prozent.

Häufig erhalten Ältere Leistungen aus verschiedenen Systemen

Rund 39 Prozent aller 65-Jährigen und Älteren beziehen als Alterssicherungsleistung ausschließlich eine eigene GRV-Rente. Der Anteil unterscheidet sich zwischen Frauen und Männern nur geringfügig. Dafür gibt es stärkere regionale Unterschiede: In den neuen Ländern erhalten 51 Prozent ausschließlich eine eigene GRV-Rente, in den alten Ländern sind es 37 Prozent. Insgesamt erhalten zehn Prozent der Älteren neben der eigenen Rente aus der GRV auch noch eine Hinterbliebenenrente aus der GRV (Doppelrentenbezug), dabei Frauen mit 15 Prozent häufiger als Männer mit vier Prozent.

Die häufigste Kumulationsform ist der gleichzeitige Bezug einer eigenen Rente aus der GRV und einer eigenen Rente aus der betrieblichen Altersversorgung. Dies trifft auf etwa 27 Prozent der 65-Jährigen und Älteren zu. In drei Prozent der beobachteten Fälle wird gleichzeitig eine eigene Pension aus der Beamtenversorgung und eine eigene Rente aus der GRV bezogen.

Im Durchschnitt gute Einkommenssituation Älterer

Insgesamt ist die heutige Rentnergeneration überwiegend gut abgesichert. Das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen von älteren Paaren liegt bei monatlich 3.759 Euro. Bei alleinstehenden Männern sind es 2.213 Euro, alleinstehende Frauen haben mit 1.858 Euro ein im Durchschnitt geringeres Einkommen. Die Entwicklung der Alterseinkommen konnte in den letzten Jahren insgesamt mit der Preisentwicklung Schritt halten. Die monatlichen Haushaltsnettoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren betragen 2023 im Durchschnitt 2.769 Euro und sind damit um etwa 25 Prozent höher als 2019, dem Berichtsjahr des letzten Alterssicherungsberichts. Obwohl die Preise für die Lebenshaltung im gleichen Zeitraum aufgrund der zeitweise hohen Inflation ebenfalls stark gestiegen sind (um etwa 17 Prozent), zeigt sich im Durchschnitt ein realer Einkommenszuwachs. Neben hohen Rentenanpassungen, höheren eigenen Alterssicherungsleistungen von Frauen und weiteren strukturellen Effekten ist der

Einkommenszuwachs Älterer auch darauf zurückzuführen, dass vermehrt Erwerbseinkommen im Alter erzielt werden.

Zunehmende Bedeutung von Erwerbseinkommen im Alter

Erwerbstätigkeit gewinnt unter Älteren zunehmend an Bedeutung. Im Jahr 2023 lag die Zahl der erwerbstätigen Seniorinnen und Senioren im Alter von 65 Jahren und älter bei rund 1,7 Millionen. Der Großteil der Erwerbstätigen findet sich dabei in der Altersgruppe der 65- bis 69-Jährigen, deren Erwerbstätigenquote sich von knapp fünf Prozent im Jahr 2000 auf etwa 21 Prozent im Jahr 2023 mehr als vervierfacht hat. Durch den weiteren Anstieg der Regelaltersgrenze, den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten, den zunehmenden Fachkräftemangel und die rentenpolitischen Maßnahmen aus der Wachstumsinitiative ist zu erwarten, dass sich die bisherige Entwicklung auch in Zukunft fortsetzen wird und damit auch die Bedeutung von Erwerbseinkommen bei Älteren weiter zunimmt.

Aktuell beziehen insgesamt 13 Prozent der 65-Jährigen und Älteren Erwerbseinkommen. Bei Männern ist der Anteil mit 17 Prozent höher als bei Frauen mit elf Prozent. In rund einem Viertel der Fälle handelt es sich bei den erwerbstätigen Älteren um Selbstständige. Aber auch rund elf Prozent der Seniorinnen und Senioren, die bereits eine eigene Alterssicherungsleistung beziehen, gehen weiterhin einer Erwerbstätigkeit nach. Die Gründe hierfür sind vielfältig, wobei Spaß an der Arbeit sowie soziale Aspekte in der zugrundeliegenden repräsentativen Befragung (ASID 2023) zusammen deutlich häufiger genannt werden als finanzielle Motive.

Armut ist unter Älteren relativ wenig verbreitet

Die insgesamt gute Einkommenssituation Älterer spiegelt sich auch bei der Verteilung der Einkommen im Alter wider. Insgesamt zeigt sich, dass die Einkommensverteilung in den alten Ländern etwas breiter gestreut ist als in den neuen Ländern. Das heißt, in den neuen Ländern sind im Vergleich zu den alten Ländern sehr niedrige und sehr hohe Einkommen relativ seltener. Am unteren Rand der Einkommensverteilung sind Bezieherinnen und Bezieher einer GRV-Rente unterproportional vertreten. Insgesamt nehmen nur 3,9 Prozent der Bevölkerung im Alter ab der Regelaltersgrenze Grundsicherungsleistungen in Anspruch. Ein Viertel der Bedürftigen verfügt dabei nicht über eine gesetzliche Rente. Nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) sind nur 2,9 Prozent der Bezieherinnen und Bezieher einer gesetzlichen Altersrente auf Grundsicherung im Alter angewiesen.

Bei Grundsicherungsbeziehenden ab 65 Jahren ist der Anteil der Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit 43 Prozent dreimal so hoch wie in der Gruppe der 65-Jährigen und Älteren ohne Grundsicherungsbezug. Personen, die keine Ausbildung vorweisen können, sind mit gut sieben Prozent überdurchschnittlich oft auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen. Auch Personen, die in ihrem Leben niemals erwerbstätig waren, sind unter Grundsicherungsbeziehenden mit einem Anteil von zehn Prozent sehr viel häufiger anzutreffen als bei Personen, die keine Grundsicherung beziehen (ein Prozent).

Niedrige GRV-Renten lassen keinen Rückschluss auf geringe Gesamteinkommen zu

Die Höhe der GRV-Renten streut von Kleinst-Renten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Sowohl bei Paaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur zwischen vier bis acht Prozent der Haushalte Renten unter 500 Euro monatlich. Aus dem Bezug einer niedrigen GRV-Rente lässt sich dabei kein Rückschluss auf das Gesamteinkommen der Haushalte ziehen. So verfügen beispielsweise Paare mit einer GRV-Rente unter 500 Euro über ein überdurchschnittliches Bruttoeinkommen von 5.310 Euro. Im Durchschnitt machen solche Kleinst-Renten bei Paaren nur sechs Prozent des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Renten werden also in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen der Partnerin bzw. des Partners ausgeglichen und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen.

Viele ehemals Selbstständige sind unzureichend abgesichert

Die Alterseinkommen von ehemals Selbstständigen sind sehr heterogen. Im Durchschnitt verfügt diese Gruppe, zu der auch Freiberufler aus verkammerten Berufen wie z. B. Zahnärztinnen und Architekten gehören, über ein vergleichsweise hohes persönliches Alterseinkommen von 2.454 Euro. Gleichzeitig verfügt fast die Hälfte der ehemals Selbstständigen über ein Nettoeinkommen von unter 1.500 Euro, während es bei abhängig Beschäftigten nur gut 40 Prozent sind. Der Anteil der Grundsicherungsbeziehenden ist unter ehemals Selbstständigen deutlich

höher als unter ehemals abhängig Beschäftigten (4,4 Prozent gegenüber 2,1 Prozent). Zudem ist der Anteil der ehemals Selbstständigen an den Grundsicherungsbeziehenden mit rund 19 Prozent deutlich höher als der Anteil der ehemals Selbstständigen an den Senioren ohne Grundsicherungsbezug (neun Prozent). Anders als die meisten anderen Erwerbstätigen sind Selbstständige oft nicht in ein verpflichtendes Alterssicherungssystem einbezogen und im Ergebnis häufiger nicht hinreichend für das Alter abgesichert.

Maßgeblicher Beitrag zusätzlicher Altersvorsorge bei den Alterseinkommen

Mehr als die Hälfte der heutigen Seniorinnen und Senioren haben zusätzliche Einkommen aus der betrieblichen oder privaten Vorsorge, zum Beispiel in Form einer Lebensversicherung. Diese Einkommen machen derzeit im Durchschnitt rund 13 Prozent des Bruttoeinkommensvolumens aus. Etwa 29 Prozent der Älteren verfügen über eine eigene Rente aus der betrieblichen Altersversorgung. Zunehmend treten zudem auch Personen mit einer staatlich geförderten privaten Altersvorsorge (sogenannte Riester-Verträge) in die Rentenphase ein und beziehen Leistungen aus diesem System. Etwas mehr als die Hälfte (54 Prozent) der geförderten Personen mit Riester-Auszahlungen sind Frauen. Da der Abschluss von Riester-Verträgen erst seit 2002 möglich ist, wird sich die Zahl der Leistungsbeziehenden in den kommenden Jahren sehr dynamisch entwickeln. Aktuell ausgezahlte Riester-Verträge weisen noch vergleichsweise kurze Anspardauern von maximal 20 Jahren mit entsprechend geringen Zahlbeträgen auf.

Viele Beschäftigte haben eine staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge

Neben der Versorgung der derzeitigen Seniorengeneration wird im Alterssicherungsbericht auch die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge der jüngeren, überwiegend erwerbstätigen Generation untersucht. Bei der zusätzlichen Altersvorsorge gibt es rund 21 Millionen aktive Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung und rund 15,5 Millionen Riester-Verträge. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 67 Jahren erwerben rund 62 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Zusatzrente aus der betrieblichen Altersversorgung oder auf eine Riester-Rente.

Allerdings sorgen insbesondere Bezieherinnen und Bezieher geringer Erwerbseinkommen nach wie vor zu wenig zusätzlich für das Alter vor. Während über alle Einkommensklassen hinweg rund 38 Prozent der Befragten angeben, über keine zusätzliche Altersvorsorge in Form einer BAV oder eines Riester-Vertrags zu verfügen, sind es bei den Geringverdienenden mit einem Bruttolohn von weniger als 1.500 Euro pro Monat knapp 55 Prozent. Rund 65 Prozent davon sind Frauen. Bei der Bewertung des Anteils von Beschäftigten, die über keine zusätzliche Altersvorsorge in Form einer BAV oder einer Riester-Vorsorge verfügen, ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass insgesamt 58 Prozent dieser Personen laut eigenen Angaben eine alternative weitere Absicherung für das Alter (z. B. sonstige private Renten- oder Lebensversicherung, selbstgenutztes Wohneigentum) vorweisen können. Auch unter Personen mit einem monatlichen Bruttolohn von weniger als 2.500 Euro haben rund 49 Prozent der Personen ohne zusätzliche geförderte Altersvorsorge neben der GRV nach eigenen Angaben anderweitig Vorsorge für das Alter getroffen.

Stagnierende Entwicklung bei der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung

Mit Blick auf die künftigen Seniorinnen und Senioren ist festzustellen, dass in Zukunft eine betriebliche Altersversorgung deutlich häufiger anzutreffen sein wird als heute. Gleichzeitig hat der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen in der betrieblichen Altersversorgung seit einigen Jahren an Schwung verloren. Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine BAV liegt seit Ende 2019 weitgehend unverändert bei rund 21 Millionen und ist zuletzt im Jahr 2023 sogar leicht gesunken. Da Personen mehrere BAV-Anwartschaften haben können, entspricht dies circa 18,1 Millionen Beschäftigten mit aktiven Anwartschaften. Im gleichen Zeitraum hat sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von 33,7 Millionen auf 34,9 Millionen sehr dynamisch entwickelt. Darum ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer BAV an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von rund 53,4 Prozent im Jahr 2019 auf rund 51,9 Prozent im Jahr 2023 zurückgegangen. Dies liegt zum einen daran, dass der Beschäftigungsaufbau überwiegend nicht in den Bereichen erfolgte, die eine hohe Verbreitung der BAV aufweisen. Zum anderen geht die Aufnahme einer neuen Beschäftigung nicht unmittelbar mit der Teilnahme an einer BAV einher. Hinzu kommt, dass die Rahmenbedingungen aufgrund der lang andauernden Niedrigzinsphase, hoher Inflationsraten und gesamtgesellschaftlicher Unsicherheiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der Energiepreiskrise für eine weitere Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge in den letzten Jahren ungünstig waren.

Mehr betriebliche Altersversorgung in kleinen Betrieben und bei niedrigen Einkommen nötig

Es gibt aber auch strukturelle Hürden bei der Verbreitung der BAV. Es ist beispielsweise ein deutlicher Zusammenhang zwischen Betriebsgröße und Verbreitung der BAV festzustellen. In großen Betrieben mit mehr als 1.000 Beschäftigten verfügen 86 Prozent der Beschäftigten über eine BAV, bei kleinen Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten sind es hingegen nur 25 Prozent. Ein ähnlich deutlicher Zusammenhang besteht zudem zwischen Einkommen und der Verbreitung der BAV: Beschäftigte mit geringen Einkommen haben deutlich seltener eine BAV als Beschäftigte mit hohen Einkommen.

Die betriebliche Altersversorgung als sinnvolle Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung wird deshalb mit dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz quantitativ und qualitativ weiter ausgebaut und gestärkt. Dies gilt vor allem für Bereiche, in denen größere Verbreitungslücken erkannt worden sind, also in kleineren Unternehmen und bei Beschäftigten mit geringen Einkommen. Mit dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz wird der rechtliche Rahmen für die betriebliche Altersversorgung zielgerichtet fortentwickelt, Verbreitungshindernisse beseitigt und neue Anreize gesetzt, damit in möglichst vielen Unternehmen gute Betriebsrenten selbstverständlich und zum festen Bestandteil der Altersvorsorge der Beschäftigten werden.

Rückläufige Entwicklung bei Riester-Verträgen

Nachdem der jährliche Zuwachs der Riester-Verträge bis zum Jahr 2011 überwiegend bei einer Million und mehr lag, ist für die Folgejahre eine deutlich geringere Dynamik festzustellen. Seit 2018 ist die Entwicklung der Gesamtzahl der Riester-Verträge rückläufig. Eine Ursache hierfür dürfte unter anderem die langjährige Niedrigzinsphase und damit verbunden geringere Renditen sein, von denen anzunehmen ist, dass sie zu einer eher abwartenden Haltung im Hinblick auf entsprechende private Altersvorsorge geführt haben. Zudem haben sich Anbieter in den letzten Jahren unter Verweis auf die nicht mehr zu erwirtschaftende Beitragserhaltungszusage aus dem Markt zurückgezogen. Gleichzeitig ist bei den Vorsorgenden die Bereitschaft zum Abschluss einer ergänzenden Altersvorsorge gesunken, sei es aufgrund geringer Renditen oder aufgrund der bestehenden Komplexität der Produkte und deren Kosten. Zudem dürften die Krisen der letzten Jahre und zuletzt die hohe Inflation eine Rolle gespielt haben.

Trotz der rückläufigen Entwicklung bei den Riester-Verträgen muss auch festgehalten werden, dass die Förderung der privaten Altersvorsorge grundsätzlich ihr sozialpolitisches Ziel erreicht. Die Förderung wird überwiegend von Personen im unteren Einkommensbereich in Anspruch genommen. Zudem profitieren Frauen überproportional häufig von der Riester-Förderung und erhalten vor allem aufgrund der Kinderzulagen im Durchschnitt eine höhere Förderung als Männer.

Modellrechnungen zeigen steigendes Gesamtversorgungsniveau

Die Modellrechnungen im Teil E des Berichts zeigen, dass das Netto-Gesamtversorgungsniveau für künftige Rentenzugänge steigt. Ein wesentlicher Einfluss in den Berechnungen ist die vom Kabinett beschlossene dauerhafte Sicherung des Rentenniveaus bei 48 Prozent im Rahmen des „Rentenpakets II“. In der Folge ist bei allen untersuchten Modellfällen ein deutlicher Anstieg des Gesamtversorgungsniveaus festzustellen. Der Anstieg des Gesamtversorgungsniveaus beruht vor allem darauf, dass in den Berechnungen zu dem nun stabilisierten Niveau der gesetzlichen Renten im Zeitverlauf steigende Anwartschaften aus Riester- und Privatrente hinzuzurechnen sind. Die Vorgehensweise bei der hier vorgenommenen Betrachtung ist vom Gesetzgeber gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI abschließend vorgegeben.

Überblick

Überblick

Gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI ist dem Deutschen Bundestag einmal pro Legislaturperiode ein ergänzender Bericht zum jährlichen Rentenversicherungsbericht (RVB) vorzulegen (kurz: Alterssicherungsbericht). Hiermit wird nach 1997, 2001, 2005, 2008, 2012, 2016 und 2020 der achte Alterssicherungsbericht vorgelegt.

Die Struktur des Alterssicherungsberichtes orientiert sich am Wortlaut des § 154 Abs. 2 SGB VI, in dem die Berichtsinhalte nummeriert bestimmt werden. Der Bericht gliedert sich im Wesentlichen in fünf Teile:

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme

Gesetzliche Grundlage von Teil A ist § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI. Dem Teil A des Berichtes kommt dabei im Wesentlichen die Aufgabe zu, die „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme“ neben der gesetzlichen Rentenversicherung „sowie deren Finanzierung“ zusammenfassend darzustellen. Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C grundsätzlich das Jahr 2023 (Rechtsstand 31. Dezember 2023).

Teil B: Leistungen aus Alterssicherungssystemen

Gesetzliche Grundlage von Teil B ist § 154 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI, der eine Darstellung des „Zusammentreffen(s) von Leistungen der Alterssicherungssysteme“ verlangt. Basis der Berichterstattung ist die Studie „Alterssicherung in Deutschland 2023“ (ASID 2023), die umfangreichste repräsentative Datenquelle zur Einkommenssituation der deutschen Bevölkerung im Alter. Diese wurde im Auftrag der Bundesregierung im Jahr 2023 von der infas (Institut für angewandte Sozialwissenschaft) GmbH zum neunten Mal durchgeführt und für den Alterssicherungsbericht speziell für die Personengruppe der 65-Jährigen und Älteren ausgewertet. Dabei werden in Teil B die ggf. kumulierten Leistungen der verschiedenen Alterssicherungssysteme differenziert nach soziodemografischen Merkmalen dargestellt.

Teil C: Gesamteinkommenssituation

Gesetzliche Grundlage von Teil C ist § 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI, nach dem die Darstellung der „Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme“ vorgesehen ist. In Teil C werden, wie in Teil B auf Basis der ASID 2023, die zusätzlichen Einkünfte neben den Alterssicherungsleistungen, wie z. B. Erwerbs- oder Zinseinkünfte sowie die Gesamtsituation der Alterseinkommen (inklusive der in Teil B dargestellten Alterssicherungsleistungen) für verschiedene Personengruppen dargestellt. Darüber hinaus wird auch die Einkommensverteilung analysiert.

Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI ist darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die betriebliche und private Altersvorsorge dadurch jeweils erreicht haben.

Teil E: Gesamtversorgungsniveau für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge

Aufgrund des im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes eingeführten § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI ist die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus darzustellen, das für typische Rentenbeziehende einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge ermittelt wird. Die Darstellung eines (Netto-) Gesamtversorgungsniveaus in diesem Berichtsteil soll zukunftsbezogen (z. B. 2030 und 2038) erfolgen.

Teil A

Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2023

A. Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2023

Methodische Vorbemerkungen

Teil A des Alterssicherungsberichtes dient im Wesentlichen dazu, die „anderen“ Systeme der Alterssicherung neben der gesetzlichen Rentenversicherung zusammenfassend darzustellen. Gesetzliche Grundlage von Teil A ist § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI. Danach sind die „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“ darzulegen. Daran schließt sich die Darstellung der Gesamteinkommenssituation von Seniorinnen und Senioren in den Teilen B und C (Einkommen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen und aus weiteren Quellen) an.

Der Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID) 2023“ grundsätzlich das Jahr 2023 (Rechtsstand 31. Dezember 2023). Soweit abgrenzbar, wird über die Gruppe der Seniorinnen und Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, berichtet. Auch dies dient der – wenngleich sehr eingeschränkten – Vergleichbarkeit mit den anderen Berichtsteilen.

Die Daten werden möglichst einheitlich für Männer und Frauen sowie nach alten und neuen Ländern differenziert dargestellt. Soweit Durchschnittsbeträge ausgewiesen werden, ist deren begrenzte Aussagekraft zu berücksichtigen. Durchschnittswerte lassen keine Schlussfolgerungen auf die Verteilung der Einzelwerte zu. Beim Vergleich der verschiedenen Systeme ist zu beachten, dass jedes System, auch im Hinblick auf das jeweilige Sicherungsziel, auf spezifischen Regelungen beruht. So gewährleistet beispielsweise die gesetzliche Rentenversicherung eine Regelsicherung, während die Beamtenversorgung die Funktionen einer Regel- und einer Zusatzsicherung vereint.

Für die einzelnen Alterssicherungssysteme wird grundsätzlich in einheitlicher Gliederung über „Versicherte und Leistungsbeziehende“, „Leistungen und Ausgaben“ sowie „Finanzierung und Einnahmen“ berichtet.

1. Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme in Deutschland

Die Auswahl der in Teil A dargestellten Alterssicherungssysteme beschränkt sich entsprechend der gesetzlichen Vorschrift auf die „ganz oder teilweise öffentlich finanzierten“ Systeme.

Dargestellt werden in den folgenden Abschnitten:

– **Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV),**

die mit 39,9 Millionen aktiv Versicherten am 31. Dezember 2022 und mit 18,9 Millionen 65-jährigen und älteren Rentnerinnen und Rentnern (21,2 Millionen Rentnerinnen und Rentner insgesamt) am 1. Juli 2023 das mit Abstand größte Alterssicherungssystem in Deutschland ist. Im Jahr 2023 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von rund 381,2 Milliarden Euro, von denen 289,7 Milliarden Euro auf Beiträge, 89,2 Milliarden Euro auf Bundeszuschüsse und rund 2,4 Milliarden Euro auf sonstige Finanzierungsmittel entfielen. Der Finanzierungsanteil der Bundeszuschüsse betrug im Jahr 2023 damit rund 23 Prozent.

– **Die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung (BV),**

das für die rund 1,8 Millionen aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren öffentlichen Dienst (Stand: Mitte 2022) zuständige Alterssicherungssystem, welches den gut 1,5 Millionen 65-jährigen und älteren Versorgungsempfängerinnen und -empfängern (Stand: Anfang 2023) eine Versorgung gewährt. Die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung wird aus laufenden öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert. Zudem wurden Sondervermögen bei Bund und Ländern geschaffen, die in einigen Ländern bereits zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen beitragen bzw. zur zukünftigen Entlastung der öffentlichen Haushalte verwendet werden sollen.

– **Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZÖD),**

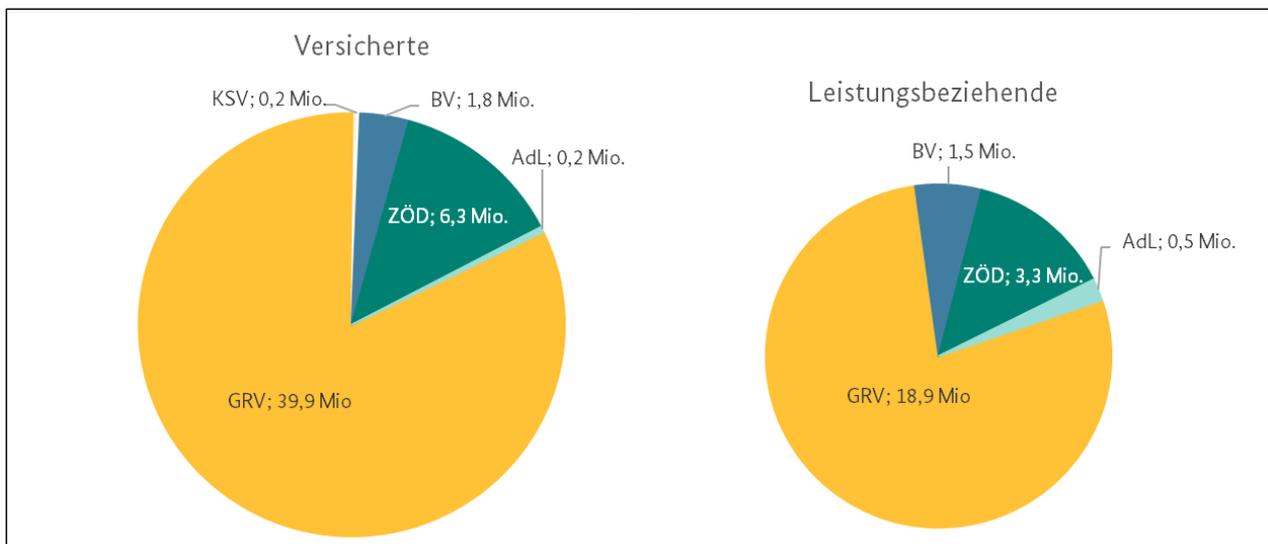
die insgesamt etwa 6,3 Millionen Pflichtversicherte aufweist und an rund 3,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner Leistungen auszahlt (Stand: 31. Dezember 2023). Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Umlagen der öffentlichen Arbeitgeber aus deren laufenden Haushaltsmitteln, einen Arbeitnehmeranteil an der Umlage sowie bei der KBS auch aus öffentlichen Zuschüssen. Einige Zusatzversorgungskassen haben ganz oder teilweise auf Kapitaldeckung umgestellt, zu der ebenfalls Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge leisten. Die ZÖD besteht insbesondere aus der

– Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL),

- Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) sowie der
- Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS).
- **Die Alterssicherung der Landwirte (AdL)**
mit rund 156.200 Versicherten und rund 501.200 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen (Stand: 31. Dezember 2023). Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen der Versicherten und insbesondere aus Bundesmitteln, die im Jahr 2023 rund 81 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachten.
- **Die Künstlersozialversicherung (KSV)**
mit rund 191.000 versicherten Künstlerinnen und Künstlern sowie Publizistinnen und Publizisten (Stand: 31. Dezember 2023; die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen ist in der entsprechenden Zahl der GRV enthalten). Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen, der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss, der im Jahr 2023 rund 257 Millionen Euro betrug.

Die herausragende Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf Versicherte und Rentenbeziehende wird in der folgenden Abbildung deutlich. Die GRV erfasst rund 82 Prozent der Versicherten und rund 78 Prozent der Rentnerinnen und Rentner der hier betrachteten Systeme. Mit rund 13 Prozent sowohl der Versicherten als auch der Rentnerinnen und Rentner folgt die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die eine betriebliche Altersversorgung darstellt (siehe dazu auch Teil D). Auch die Beamtenversorgung ist von größerer Bedeutung.

Abbildung A.1.1: Versicherte und Leistungsbeziehende



Die Angaben beziehen sich teilweise auf unterschiedliche Jahre und bei den Leistungsempfängerinnen und -empfängern soweit möglich auf 65-Jährige und Ältere; Leistungsempfängerinnen und -empfänger KSV in GRV enthalten. Die Darstellung dient hier der Veranschaulichung der Größenverhältnisse.

Quelle: Darstellung des BMAS.

Neben den bereits genannten, einen größeren Personenkreis erfassenden Systemen werden folgende kleinere Alterssicherungssysteme vorgestellt:

- die wesentlich steuerfinanzierte Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten,
- die wesentlich steuerfinanzierte Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern,
- die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft, deren gesetzliche Leistungen vollständig mit Bundesmitteln finanziert werden,
- die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV), deren umlagefinanzierter Zweig zu über 99 Prozent durch Bundesmittel finanziert wird.

Exkurs „Berufsständische Versorgungseinrichtungen“

Bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen handelt es sich nicht um ein öffentlich finanziertes System im Sinne des gesetzlichen Auftrags des Alterssicherungsberichtes. Berufsständische Versorgung im engeren Sinne ist die auf einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft beruhende Altersversorgung für kammerfähige freie Berufe (Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Architektinnen und Architekten, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater beziehungsweise Steuerbevollmächtigte, Tierärztinnen und Tierärzte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Ingenieurinnen und Ingenieure). Die Versorgungsleistung wird durch auf landesrechtlicher Grundlage errichtete berufsständische Versorgungseinrichtungen erbracht, die als Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts verfasst sind. Die berufsständische Versorgung ist stark durch die Selbstverwaltung der betroffenen Berufsstände geprägt und bietet ihren Mitgliedern zuvorderst eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Die berufsständische Versorgung stellt einen Versorgungstyp eigener Art dar, der selbstständig neben den sonstigen gesetzlichen Altersversorgungssystemen steht. Kraft ihres Versorgungsauftrages beziehen sie nur die Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe ein. Dadurch entsteht eine Versicherungsgemeinschaft mit vergleichsweise homogener Risikostruktur, auf deren spezielles Versorgungsbedürfnis die Regelungen und die Leistungen des jeweiligen Versorgungswerkes ausgerichtet werden können.

Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen finanzieren sich alleine aus den Mitgliedsbeiträgen und Vermögenserträgen; öffentliche Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln erhalten sie nicht. Dabei werden das auch in der Lebensversicherung gebräuchliche (allerdings modifizierte, da ohne Risikoprüfung ausgestaltete) Anwartschaftsdeckungsverfahren und das im berufsständischen Versorgungswesen häufigere offene Deckungsplanverfahren eingesetzt. Bei Letzterem ist der Anspruch nicht ausschließlich von den geleisteten Beiträgen abhängig, sondern es wird auch der künftige Zugang an neuen Kammermitgliedern in die versicherungsmathematische Kalkulation der Äquivalenzbeziehung berücksichtigt.

Im Jahr 2022 brachten rund 919.000 beitragsleistende Mitglieder der in der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) zusammengeschlossenen Versorgungseinrichtungen ein Beitragsvolumen von knapp 12 Milliarden Euro auf. Gleichzeitig wurden 7,6 Milliarden Euro an Rentenzahlungen an rund 322.000 Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger ausgezahlt.¹

2. Gesetzliche Rentenversicherung

2.1. Überblick

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung in Deutschland. Sie gliedert sich organisatorisch in die allgemeine Rentenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung. Das individuelle Ausmaß der Absicherung durch die GRV in Form von Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes richtet sich insbesondere nach den im Versicherungsverlauf gezahlten Beiträgen.

Datengrundlage für die hier dargestellten Versichertenbestände sind die aktuellsten verfügbaren Daten der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund zum Stichtag 31.12.2022. Die Angaben zum Rentenbestand basieren auf den Daten des Renten Service der Deutschen Post AG zum Stichtag 1.7.2023, da diese Daten auch nach dem Personenkonzept auswertbar sind. Es bestehen daher Unterschiede zu den Daten der Rentenbestandsstatistik der DRV Bund (Stichtag 31.12.2023), die Grundlage der Angaben in Abschnitt A.2.3 sind.

Die folgenden Ausführungen zur quantitativen Bedeutung der GRV beschränken sich auf das Wesentliche. Detaillierte Daten zu Versicherten und Finanzen sind im Rentenversicherungsbericht enthalten.

¹ Quelle: Mengengerüst der ABV-Einrichtungen (externer Link)

2.2. Versicherte und Leistungsbeziehende

Der durch die GRV gesicherte Personenkreis umfasst die versicherten Personen und (im Todesfall) deren Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kinder bis zum 27. Lebensjahr. Bei den Versicherten in einem Berichtsjahr werden die aktiv und die passiv Versicherten unterschieden. Zu den aktiv Versicherten gehören Personen, die zum Stichtag Beiträge zur GRV gezahlt oder Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Als passiv versichert gilt, wer noch keine Rente bezieht und in der Vergangenheit – nicht aber zum Stichtag – einen Beitrag geleistet oder Anrechnungszeiten vorzuweisen hat. Auf Basis der Versichertenstatistik der DRV Bund belief sich die Zahl der aktiv Versicherten zum Stichtag 31.12.2022 auf etwa 39,9 Millionen Personen (vgl. Tabelle A.2.1); 19,7 Prozent dieser Versicherten hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit (ohne staatenlos und unbekannt). Gut 84 Prozent der aktiv Versicherten kommen aus den alten Ländern. Der Frauenanteil – bezogen auf die Ingesamt-Zahl der aktiv Versicherten – lag mit rund 48 Prozent knapp unter der Hälfte.

Tabelle A.2.1: Aktiv Versicherte am 31.12.2022 in der GRV

Geschlecht	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland
Männer	17.530.163	3.238.214	20.768.377
Frauen	16.081.941	3.067.571	19.149.512
Gesamt	33.612.104	6.305.785	39.917.889

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund, Versicherte

Zum Stichtag 1. Juli 2023 waren von den insgesamt 21,2 Millionen Rentnerinnen und Rentnern 18,9 Millionen Personen 65 Jahre und älter (vgl. Tabelle A.2.2). Davon entfallen 80 Prozent auf die alten Länder. Der Anteil der Rentnerinnen betrug – aufgrund der höheren Lebenserwartung von Frauen – in den alten Ländern rund 57 Prozent und in den neuen Ländern 58 Prozent.

Tabelle A.2.2: Empfängerinnen und Empfänger von Renten aus der GRV am 01.07.2023 (65 Jahre und älter)

Geschlecht	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland
Männer	6.582.933	1.561.259	8.144.192
Frauen	8.614.784	2.133.275	10.748.059
Gesamt	15.197.717	3.694.534	18.892.251

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG, Sonderauswertung

2.3. Leistungen und Ausgaben

Versicherte haben Anspruch auf eine Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Von der GRV werden Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (sog. Versichertenrenten) und Renten wegen Todes (Witwen- und Witwerrenten, Waisen- und Erziehungsrenten) gezahlt. Außerdem beteiligt sich die GRV an der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) mit der hälftigen Beitragszahlung (inklusive des Zusatzbeitragssatzes). Zu den weiteren Ausgaben gehören unter anderem die Leistungen zur Teilhabe und Kindererziehungsleistungen.

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich im Jahr 2023 auf rund 380 Milliarden Euro. Auf Rentenausgaben (Versichertenrenten und Renten wegen Todes) entfielen 340 Milliarden Euro. Da die Ausgaben der GRV für die Rentenausgaben ab 65 Jahre in der Rechnungslegung nicht getrennt ermittelt werden können, werden diese näherungsweise auf der Grundlage der Anzahl und der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge anhand

der Rentenbestandsstatistik der DRV Bund am 31.12.2023 für Deutschland insgesamt ermittelt. Von den Gesamtausgaben der GRV entfielen rund 278 Milliarden Euro auf Alterssicherungsleistungen für Personen im Alter von 65 Jahren und älter, darunter rund 238 Milliarden Euro auf Renten wegen Alters und rund 40 Milliarden Euro auf Witwen- und Witwerrenten. Die durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbeträge können der Tabelle A.2.3 sowie der Tabelle A.2.4 entnommen werden.

Tabelle A.2.3: Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge in Euro der Renten wegen Alters am 31.12.2023 (65 Jahre und älter)

Geschlecht	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland
Männer	1.319	1.418	1.338
Frauen	822	1.217	900
Gesamt	1.042	1.304	1.093

Rentenzahlbeträge (Nettorenten vor Steuern)

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund, Rentenbestand am 31.12.2023

Tabelle A.2.4: Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge in Euro der Witwen- und Witwerrenten am 31.12.2023 (65 Jahre und älter)

Geschlecht	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland
Witwenrenten	761	847	778
Witwerrenten	368	537	414
Gesamt	710	787	726

Rentenzahlbeträge (Nettorenten vor Steuern)

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund, Rentenbestand am 31.12.2023

2.4. Finanzierung und Einnahmen

Die GRV wird im Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, dass die Ausgaben im Wesentlichen aus den aktuellen Einnahmen bestritten werden. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten u. a. zum Ausgleich unterjähriger Schwankungen bei den Beitragseinnahmen eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 bis zu 1,5 Monatsausgaben vor (Rechtsstand 2023).

Wie die heutigen Rentnerinnen und Rentner in ihrem früheren Arbeitsleben für die Renten der damals älteren Generation aufkamen, so werden ihre laufenden Renten von den heute Erwerbstätigen finanziert. Dafür erwirbt die heute aktive Generation der Beitragszahler und Beitragszahlerinnen den Anspruch, dass ihre späteren Renten von der dann beitragszahlenden Generation finanziert werden. Dieses Geflecht wechselseitiger Verpflichtungen und Ansprüche spiegelt das Umlageverfahren wider und wird als Generationenvertrag bezeichnet.

Die Einnahmen der GRV setzen sich aus Beiträgen, Zuschüssen, Vermögenserträgen, Erstattungen und sonstigen Einnahmen zusammen. Im Jahr 2023 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von 381,2 Milliarden Euro. Davon entfielen rund 289,7 Milliarden Euro (76 Prozent) auf Beiträge, 89,2 Milliarden Euro (23 Prozent) auf Bundeszuschüsse (einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss) und rund 2,4 Milliarden Euro (0,6 Prozent) auf sonstige Finanzierungsmittel. Die Finanzen der GRV werden im Rentenversicherungsbericht ausführlich behandelt.

3. Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und das Altersgeld des Bundes

3.1. Überblick

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (Bedienstete) arbeiten nicht auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages; zwischen dem Dienstherrn und der bzw. dem Bediensteten besteht ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Beamtinnen und Beamte verpflichten sich mit Eintritt in das Beamtenverhältnis, sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Im Gegenzug verpflichtet das in Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich verankerte Alimentationsprinzip den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, hergestellt (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. zum Ganzen BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, RdNr. 23 und BVerfG, Urteil vom 12. Juni 2018, 2 BvR 1738/12, RdNr. 123, 151). Das Alimentationsprinzip umfasst gleichermaßen die Besoldung während der aktiven Zeit wie die Versorgung im Ruhestand (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. September 2005, 2 BvR 1387/02, RdNr. 143).

Bei der in diesem Abschnitt im Schwerpunkt dargestellten Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes (Versorgung) und der in Abschnitt A.2 behandelten gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) handelt es sich um zwei unterschiedliche Alterssicherungssysteme, die sich eigenständig entwickelt haben und daher strukturell sowie in ihren Einzelregelungen nicht miteinander vergleichbar sind. Insbesondere ein auf die jeweiligen Zahlungsbeträge bezogener Vergleich dieser beiden Systeme ist daher nicht sachgerecht. Gleichwohl sind die Entwicklungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung auch für die Fortentwicklung der Beamtenversorgung des Bundes von Bedeutung. Soweit die beschriebenen grundlegenden Unterschiede nicht entgegenstanden, wurden seit Anfang der 1990er Jahre die Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung in der Beamtenversorgung des Bundes wirkungsgleich nachvollzogen. Wirkungsgleichheit heißt hier nicht „Betragsgleichheit“, sondern vielmehr, dass die gleichen Ziele, ggf. auf unterschiedlichen Wegen und unter Beachtung der Systembesonderheiten, erreicht werden.

Die gesetzliche Rente erfüllt die Funktion einer Regelsicherung (erste Säule der Altersvorsorge). Die Beamtenversorgung muss wegen des Alimentationsprinzips dagegen aus sich heraus eine angemessene Alterssicherung ohne ergänzende Elemente sicherstellen, hier gibt es keine betriebliche Zusatzsicherung. Beim Vergleich von Beamtenversorgung und gesetzlicher Rente ist zudem zu berücksichtigen, dass „Durchschnittsrenten“ einen Mittelwert aus allen rentenversicherten Berufsgruppen und sämtlichen, u. U. auch sehr kurzen, Erwerbsbiographien abbilden. In durchschnittlichen Renten sind somit auch „kleine Renten“ enthalten, sofern eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren erfüllt ist. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG) gehört aber das Lebenszeitprinzip (ununterbrochene Beschäftigungszeit), das zu einer durchschnittlich längeren Beschäftigungszeit führt. Zudem ist für die Mehrheit der Bediensteten ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine qualifizierte Ausbildung (und zusätzliche Berufsausbildung) Einstellungsvoraussetzung, was zu einer höheren Durchschnittsvergütung führt.

Grundlagen der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung

In jeder Legislaturperiode muss die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag über den Stand und die Entwicklung der Alterssicherungssysteme und -leistungen im öffentlichen Dienst des Bundes (Versorgungsbericht der Bundesregierung) berichten. Dieser Bericht umfasst neben der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung auch das Altersgeld des Bundes. Darüber hinaus enthält der Bericht auch Angaben zu Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes. Der Siebte Versorgungsbericht, der auch einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung beim Bund bis zum Jahr 2050 gibt, erschien im März 2020 (Bundestagsdrucksache 19/18270 vom 18. März 2020).

Gesetzliche Grundlage für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Bundes und ihrer Hinterbliebenen ist das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Für Richterinnen und Richter des Bundes gelten die Vorschriften des BeamtVG entsprechend. Nachdem 1971 eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur einheitlichen Regelung des Versorgungsrechts geschaffen worden war, sind seit 2006 der Bund und die einzelnen Länder wieder selbst zuständig und verantwortlich, die Alterssicherung ihrer Beamtinnen und Beamten zu regeln. Rechtliche Grundlage für die Versorgung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ist das Gesetz über die Versorgung für die früheren Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen, dessen Regelungen im Wesentlichen denen des BeamtVG entsprechen. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung. Ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auf der Grundlage der früheren Dienstbezüge.

3.2. Aktive und Leistungsbeziehende

Am 30. Juni 2022 betrug die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten im öffentlichen Dienst in Deutschland insgesamt rund 1,78 Millionen (vgl. Tabelle A.3.1).

Tabelle A.3.1: Aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten am 30. Juni 2022 nach Beschäftigungsbereichen (Anzahl in 1.000)

Tabelle A.3.1 (Teil 1): Unmittelbarer Bundesbereich

Unmittelbarer Bundesbereich	Männer	Frauen	Gesamt
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	100,5	56,5	157,0
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	51,9	4,5	56,4

Tabelle A.3.1 (Teil 2): Sonstiger Bundesbereich

Sonstiger Bundesbereich	Männer	Frauen	Gesamt
Bundeseisenbahnvermögen	15,9	3,3	19,2
Postnachfolgeunternehmen ¹	30,3	16,0	46,2
Übrige Bundesbereiche ²	6,3	5,0	11,2

Tabelle A.3.1 (Teil 3): Länder/Kommunen/Sozialversicherung

Länder/Kommunen/Sozialversicherung	Männer	Frauen	Gesamt
Landesbereich	534,5	755,6	1.290,1
Kommunaler Bereich	92,1	84,9	177,0
Sozialversicherung ³	10,4	16,6	27,0

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen. Einschließlich „ohne Bezüge Beurlaubte, ohne „Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst“.

¹ Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG.

² Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne Sozialversicherungsträger des Bundes und ohne Bundesagentur für Arbeit.

³ Einschließlich Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Am 1. Januar 2023 betrug die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst in Deutschland (65 Jahre und älter) rund 1,51 Millionen (vgl. Tabelle A.3.2, Tabelle A.3.3).

Tabelle A.3.2: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Ruhegehalt (65 Jahre und älter) am 1. Januar 2023 nach Beschäftigungsbereichen (Anzahl in 1.000)

Tabelle A.3.2 (Teil 1): Unmittelbarer Bundesbereich – Ruhegehalt

Unmittelbarer Bundesbereich	Männer	Frauen
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	55,7	6,4
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	48,8	0,1

Tabelle A.3.2 (Teil 2): Sonstiger Bundesbereich – Ruhegehalt

Sonstiger Bundesbereich	Männer	Frauen
Bundeseisenbahnvermögen	71,4	2,7
Postnachfolgeunternehmen ¹	110,9	35,4
Übrige Bundesbereiche ²	4,7	1,3

Tabelle A.3.2 (Teil 3): Länder/Kommunen/Sozialversicherung – Ruhegehalt

Länder/Kommunen/Sozialversicherung	Männer	Frauen
Landesbereich	433,9	304,0
Kommunaler Bereich	72,7	17,4
Sozialversicherung ³	13,3	5,2

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen. Ohne Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Kap I G131. Ohne Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld.

¹ Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG.

² Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne Sozialversicherungsträger des Bundes und ohne Bundesagentur für Arbeit.

³ Einschließlich Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle A.3.3: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Witwen- oder Witwergeld (65 Jahre und älter) am 1. Januar 2023 nach Beschäftigungsbereichen (Anzahl in 1.000)

Tabelle A.3.3 (Teil 1): Unmittelbarer Bundesbereich – Witwen-/Witwergeld

Unmittelbarer Bundesbereich	Männer	Frauen
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	0,4	22,3
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	0,0	18,7

Tabelle A.3.3 (Teil 2): Sonstiger Bundesbereich – Witwen-/Witwergeld

Sonstiger Bundesbereich	Männer	Frauen
Bundeseisenbahnvermögen	0,2	45,1
Postnachfolgeunternehmen ¹	2,5	48,4
Übrige Bundesbereiche ²	0,1	1,3

Tabelle A.3.3 (Teil 3): Länder/Kommunen/Sozialversicherung – Witwen-/Witwergeld

Länder/Kommunen/Sozialversicherung	Männer	Frauen
Landesbereich	17,0	137,9
Kommunaler Bereich	0,8	26,9
Sozialversicherung ³	0,3	4,1

Ohne Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Kap I G131.

¹ Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG.

² Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne Sozialversicherungsträger des Bundes und ohne Bundesagentur für Arbeit.

³ Einschließlich Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt

3.3. Leistungen der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes

3.3.1. Allgemeines

Die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes umfasst sowohl laufende als auch einmalige Leistungen. Die laufenden Leistungen sind das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld), die wesentlichen Unfallfürsorgeleistungen, der Unterhaltsbeitrag (in besonderen Einzelfällen, nach Ermessen), das Übergangsgeld (in Sonderfällen nach Entlassung) sowie Zuschläge für Kindererziehung und Pflege (in Anlehnung an die GRV). Einmalige Leistungen sind das Sterbegeld (zwei Monatsbezüge), die einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (bei sogenanntem qualifizierten Dienstunfall und Einsatzunfall) sowie die Witwen-/Witwerabfindung (bei Wiederheirat).

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand. Voraussetzung dafür und damit für den Anspruch auf Versorgung ist eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren oder die Dienstunfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung. Neben dem Beginn des Ruhestands im Zusammenhang mit dem Erreichen einer Altersgrenze (bei Antragsaltersgrenzen mit Abschlägen von bis zu 14,4 Prozent) oder aufgrund der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, kann eine Versetzung in den Ruhestand auch erfolgen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter körperlich oder gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, die Dienstpflichten zu erfüllen und deswegen dauerhaft dienstunfähig ist (mit Abschlägen bis zu 10,8 Prozent). Dabei ist entscheidend, ob die Dienstunfähigkeit Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, die sie bzw. er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat.

In Anlehnung an die Regelungen der GRV können Beamtinnen und Beamte des Bundes wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (derzeit parallel zum Anstieg in der GRV auf 67 Jahre steigend), wegen Erreichens einer vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenze (derzeit steigend auf 62 Jahre für Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst sowie bei der Berufsfeuerwehr), auf Antrag bei Erreichen der Antragsaltersgrenze (63 Jahre, schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte: derzeit steigend auf 62 Jahre) oder wegen festgestellter dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten liegen die Altersgrenzen – mit Ausnahme der Kampfflugzeug-Piloten – zwischen dem 55. Lebensjahr (besondere Altersgrenze für Berufsunteroffiziere) und dem 65. Lebensjahr (allgemeine Altersgrenze; für Dienstgrade ab Oberst aufwärts und bestimmte Offizierslaufbahnen). Auch Berufssoldatinnen und Berufssoldaten erhalten bereits früher Ruhegehalt, wenn sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

3.3.2. Berechnung und Höhe der Pensionen

Das Ruhegehalt wird aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind grundsätzlich das Grundgehalt, das vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand mindestens zwei Jahre lang bezogen wurde, gegebenenfalls zuzüglich des Familienzuschlags (Stufe 1) sowie weitere Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht des Bundes als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit in Vollzeit beträgt das Ruhegehalt 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75 Prozent; er kann beispielsweise nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren in Vollzeit erreicht werden. Nicht jede Beamtin oder jeder Beamte erreicht den Höchstruhegehaltssatz.

Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist zu unterscheiden:

- bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls wird ein Unfallruhegehalt in Höhe von mindestens 66,67 Prozent, höchstens 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt.
- bei Dienstunfähigkeit aus sonstigen Gründen vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird für die Berechnung des Ruhegehalts die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit – fiktiv – hinzugerechnet.

Bei Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) wird das Ruhegehalt von Beamtinnen und Beamten des Bundes um 3,6 Prozent für jedes Jahr (jedoch maximal um 14,4 Prozent) des vorzeitigen Versorgungsbezuges gekürzt, das vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (künftig 67. Lebensjahr) liegt. In gleicher Weise ist das Ruhegehalt in den Fällen der vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder bei Inanspruchnahme der für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte geltenden besonderen Altersgrenze zu mindern (3,6 Prozent für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes vor Vollendung des 65. Lebensjahres, maximal 10,8 Prozent).

3.3.3. Durchschnittliche Bruttopension

Für den Bund gilt: Von den zu zahlenden Versorgungsbezügen ist ein Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG vorzunehmen; mit Stand 1. Juli 2023 beträgt dieser Abzug 1,7 Prozent. Anschließend sind die Versorgungsbezüge in voller Höhe zu versteuern. Versorgungsbezüge sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und unterliegen deshalb dem Lohnsteuerabzug. Es werden der Versorgungsfreibetrag, der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und ein Pauschbetrag für Werbungskosten steuermindernd berücksichtigt. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind vom danach verbleibenden Nettoruhegehalt zu entrichten.

Tabelle A.3.4: Durchschnittliche Bruttomonatsbezüge¹ (Ruhegehalt) der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (65 Jahre und älter) im Januar 2023 nach Beschäftigungsbereichen (in Euro)

Tabelle A.3.4 (Teil 1): Unmittelbarer Bundesbereich – Ruhegehalt

Unmittelbarer Bundesbereich	Männer	Frauen
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	3.480	2.980
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	3.490	3.990

Tabelle A.3.4 (Teil 2): Sonstiger Bundesbereich – Ruhegehalt

Sonstiger Bundesbereich	Männer	Frauen
Bundeseisenbahnvermögen	2.620	2.420
Postnachfolgeunternehmen ²	2.540	2.170
übrige Bundesbereiche ³	3.540	2.750

Tabelle A.3.4 (Teil 3): Länder/Kommunen/Sozialversicherung – Ruhegehalt

Länder/Kommunen/Sozialversicherung	Männer	Frauen
Landesbereich	3.820	3.150
Kommunaler Bereich	3.690	2.940
Sozialversicherung ⁴	3.440	2.790

Ohne Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Kap I G131.

¹ Monatliche Bruttobezüge 65-jähriger und älterer Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, ohne Einmalzahlungen; in Ländern und Gemeinden mit monatlicher Auszahlung der Sonderzahlung ist diese in den durchschnittlichen Bruttobezügen enthalten.

² Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG.

³ Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne Sozialversicherungsträger des Bundes und ohne Bundesagentur für Arbeit.

⁴ Einschließlich Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle A.3.5: Durchschnittliche Bruttomonatsbezüge¹ (Witwen- / Witwergeld) der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (65 Jahre und älter) im Januar 2023 nach Beschäftigungsbereichen (in Euro)

Tabelle A.3.5 (Teil 1): Unmittelbarer Bundesbereich – Witwen-/Witwergeld

Unmittelbarer Bundesbereich	Männer	Frauen
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	1.580	2.040
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	2.060	2.040

Tabelle A.3.5 (Teil 2): Sonstiger Bundesbereich – Witwen-/Witwergeld

Sonstiger Bundesbereich	Männer	Frauen
Bundeseisenbahnvermögen	1.300	1.440
Postnachfolgeunternehmen ²	1.280	1.430
Übrige Bundesbereiche ³	1.540	2.090

Tabelle A.3.5 (Teil 3): Länder/Kommunen/Sozialversicherung – Witwen-/Witwergeld

Länder/Kommunen/Sozialversicherung	Männer	Frauen
Landesbereich	1.740	2.220
Kommunaler Bereich	1.620	2.130
Sozialversicherung ⁴	1.610	2.080

Ohne Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Kap I G131.

¹ Monatliche Bruttobezüge 65-jähriger und älterer Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, ohne Einmalzahlungen; in Ländern und Gemeinden mit monatlicher Auszahlung der Sonderzahlung ist diese in den durchschnittlichen Bruttobezügen enthalten.

² Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG.

³ Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne Sozialversicherungsträger des Bundes und ohne Bundesagentur für Arbeit.

⁴ Einschließlich Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt

3.3.4. Unterschiede in der Qualifikationsstruktur

Bezogen auf die einzelnen Beschäftigungsbereiche weichen die jeweiligen Durchschnittshöhen der Ruhegehälter stark voneinander ab (vgl. Tabelle A.3.4, Tabelle A.3.5). Diese starken Abweichungen spiegeln die unterschiedliche Qualifikationsstruktur des Personals in den einzelnen Beschäftigungsbereichen wider: Bei den Ländern entfallen rund 89 Prozent der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten aufgrund ihrer hohen Qualifikation auf die Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes, beim Bund rund 52 Prozent, bei den Gemeinden rund 79 Prozent, hingegen bei den Postnachfolgeunternehmen und dem Bundeseisenbahnvermögen je rund 18 Prozent.

3.4. Versorgungsausgaben des öffentlichen Dienstes

Die Versorgungsausgaben (ohne Beihilfeausgaben, s.u.) des öffentlichen Dienstes in Deutschland betragen im Jahr 2022 in allen Beschäftigungsbereichen insgesamt rund 62 Milliarden Euro (vgl. Tabelle A.3.6, Tabelle A.3.7).

Tabelle A.3.6: Versorgungsausgaben¹ des öffentlichen Dienstes (ohne Altersbegrenzung) in Deutschland im Jahr 2022 nach Beschäftigungsbereichen (in Mrd. Euro)**Tabelle A.3.6 (Teil 1): Unmittelbarer Bundesbereich – Versorgungsausgaben**

Unmittelbarer Bundesbereich	Zusammen	Ruhegehalt	Hinterbliebenen-Versorgung
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	3,5	2,8	0,6
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	3,3	2,8	0,5

Tabelle A.3.6 (Teil 2): Sonstiger Bundesbereich – Versorgungsausgaben

Sonstiger Bundesbereich	Zusammen	Ruhegehalt	Hinterbliebenen-Versorgung
Bundeseisenbahnvermögen	3,4	2,5	0,9
Postnachfolgeunternehmen ²	6,8	5,8	1,0
Übrige Bundesbereiche ³	0,3	0,3	0,0

Tabelle A.3.6 (Teil 3): Länder/Kommunen/Sozialversicherung – Versorgungsausgaben

Länder/Kommunen/Sozialversicherung	Zusammen	Ruhegehalt	Hinterbliebenen-Versorgung
Landesbereich	38,4	34,0	4,5
Kommunaler Bereich	5,1	4,3	0,8
Sozialversicherung ⁴	0,9	0,8	0,1

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

¹ Bruttobezüge einschließlich Einmalzahlungen. Ohne Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131.

² Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG.

³ Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne Sozialversicherungsträger des Bundes und ohne Bundesagentur für Arbeit.

⁴ Einschließlich Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes in Deutschland betragen im Jahr 2022 in allen Beschäftigungsbereichen insgesamt rund 13,4 Milliarden Euro.

Tabelle A.3.7: Beihilfeausgaben¹ des öffentlichen Dienstes (ohne Altersbegrenzung) in Deutschland im Jahr 2022 nach Beschäftigungsbereichen (in Mrd. Euro)**Tabelle A.3.7 (Teil 1): Unmittelbarer Bundesbereich – Beihilfeausgaben**

Unmittelbarer Bundesbereich	Beihilfe-Ausgaben
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	1,5

Tabelle A.3.7 (Teil 2): Sonstiger Bundesbereich – Beihilfeausgaben

Sonstiger Bundesbereich	Beihilfe-Ausgaben
Bundeseisenbahnvermögen	1,3
Postnachfolgeunternehmen ²	2,1
Übrige Bundesbereiche ³	0,1

Tabelle A.3.7 (Teil 3): Länder/Kommunen/Sozialversicherung – Beihilfeausgaben

Länder/Kommunen/Sozialversicherung	Beihilfe-Ausgaben
Landesbereich	7,2 ⁵
Kommunaler Bereich	1,0 ⁶
Sozialversicherung ⁴	0,3

Zahlen gerundet.

- 1 Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Im Unterschied zu den in den Tabellen zur GRV enthaltenen Ausgaben für die KV/PV der Rentnerinnen und Rentner, denen die Beteiligung der GRV an der Abdeckung des Krankheits- und Pflegefallrisikos mit Beiträgen und Beitragszuschüssen zugrunde liegt, wird mit den Beihilfeausgaben durch den Dienstherrn ein in Prozentsätzen festgelegter Anteil der tatsächlich anfallenden beihilfefähigen Krankheits- und Pflegekosten erstattet.
- 2 Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG.
- 3 Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne Sozialversicherungsträger des Bundes und ohne Bundesagentur für Arbeit.
- 4 Einschließlich Bundesagentur für Arbeit.
- 5 Nur Kernhaushalte der Länder.
- 6 Geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

3.5. Altersgeld des Bundes

Mit Inkrafttreten des Altersgeldgesetzes (AltGG) im Jahr 2013 wurde beim Bund ein alternatives Alterssicherungssystem für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten geschaffen. Statt der Nachversicherung in der GRV können diese Bundesbediensteten nunmehr alternativ ein sog. Altersgeld wählen. Das AltGG ist nach den Grundsätzen des Beamtenversorgungsrechts konzipiert. Es handelt sich jedoch nicht um eine Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungs- oder Soldatenversorgungsgesetzes; Bezieherinnen und Bezieher von (Hinterbliebenen-) Altersgeld sind daher auch keine Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne der vorgenannten Gesetze.

Ein Anspruch auf Altersgeld des Bundes besteht nur bei einer Entlassung auf Antrag der bzw. des Bundesbediensteten, sofern kein dienstlicher Hinderungsgrund für das Ausscheiden besteht. Bedienstete müssen zudem eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben, davon mindestens vier beim Dienstherrn Bund. Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet. Eine Auszahlung erfolgt aber grundsätzlich erst zum Ablauf des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Regelaltersgrenze erreicht, bis dahin ruht das Altersgeld. Es wird nur auf Antrag gewährt. Im Fall des Vorliegens von Erwerbsminderung oder Schwerbehinderung ist es unter Hinnahme von Abschlägen möglich, die vorzeitige Beendigung des Ruhens zu beantragen.

Die Höhe bestimmt sich in Anlehnung an die Beamtenversorgung des Bundes nach den zuletzt erhaltenen Bezügen und der geleisteten Dienstzeit. Der Altersgeldsatz beträgt 1,79375 Prozent für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit in Vollzeit, höchstens jedoch 71,75 Prozent. Der Altersgeldsatz wird pauschal reduziert. Die Reduzierung beträgt, vereinfacht betrachtet, 15 Prozent, wenn eine altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren vorliegt und fünf Prozent, wenn die altersgeldfähige Dienstzeit mindestens zwölf Jahre beträgt.

Hinterbliebene der oder des Altersgeldberechtigten erhalten ebenfalls Leistungen. Witwen bzw. Witwern stehen 55 Prozent des Altersgelds als Witwenaltersgeld, Halbweisen 12 Prozent und Vollweisen 20 Prozent des Altersgelds als Waisenaltersgeld zu.

Am 1. Januar 2023 gab es im gesamten Bundesbereich rund zehn Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger. Eine Darstellung der Ausgaben erfolgt aufgrund der geringen Anzahl der tatsächlichen Zahlfälle nicht.

3.6. Finanzierung der Versorgungsleistungen des Bundes und des Altersgeldes des Bundes

3.6.1. Bundesbereich allgemein

Die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes, das Altersgeld des Bundes und die Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes sind grundsätzlich haushaltsfinanziert. Die Ausgaben werden als Teil der Personalausgaben aus den laufenden Haushalten der Behörden mit Dienstthereneigenschaft gezahlt und sind in den Einzelplänen der jeweiligen Ressorts ausgewiesen. Mit dem Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG leisten die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen Beitrag zur haushalterischen Entlastung für die Beihilfeausgaben des Bundes.

3.6.2. Bundeseisenbahnvermögen / Deutsche Bahn AG

Die Versorgung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird durch das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) als Sondervermögen des Bundes erbracht. Für die bei der Deutschen Bahn AG beschäftigten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten werden dem Bundeseisenbahnvermögen Personalkosten in Höhe des Betrages erstattet, den die Deutsche Bahn AG für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzubringen hätte (Bruttogehalt plus Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag plus Umlage für die betriebliche Altersversorgung). Diese Personalkostenerstattung stellt aber keinen spezifischen Beitrag der DB AG zur Deckung von Versorgungslasten des BEV dar. Dies folgt schon daraus, dass die DB AG durch die Bahnreform von den Kosten des öffentlichen Dienstes entlastet werden sollte. Die Personalkostenerstattung für die ihr zugewiesenen Beamtinnen und Beamten mindert allerdings den allgemeinen Zerschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens aus dem Bundeshaushalt.

3.6.3. Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG)

Im Wege der Beleihung nimmt die jeweilige AG für die bei ihr beschäftigten (Bundes-) Beamtinnen und Beamten die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr. Aufgrund ihrer Zahlungs- und Kostentragungspflicht leisten die Unternehmen Beiträge an die Postbeamtenversorgungskasse in Höhe von 33 Prozent der Bruttobezüge ihrer aktiven und der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Sie dienen der Erbringung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamtinnen und Beamte der Deutschen Bundespost sowie an Beamtinnen und Beamte, die vor ihrer Pensionierung bei den aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen beschäftigt waren, und an deren Hinterbliebene. Darüber hinaus ist der Bund zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet.

3.6.4. Sondervermögen des Bundes

Mittlerweile gibt es drei Sondervermögen, mit denen durch kapitalmarktgestützte Lösungen die oben dargestellte Finanzierungsbasis grundlegend erweitert wird. Der „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ finanziert seit 2008 bereits einen Teil der Versorgungsausgaben dieser Behörde. Die beiden anderen Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ und „Versorgungsfonds des Bundes“, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat liegen, befinden sich noch im Aufbau. Am 31. Dezember 2023 hatten diese drei Sondervermögen zusammen einen Marktwert von rund 40,5 Milliarden Euro. Auch das Bundeseisenbahnvermögen und die Postbeamtenversorgungskasse leisten Zuführungen zur Versorgungsrücklage.

Mit dem Aufbau des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ zur Sicherung der Finanzierung der Versorgungsausgaben wurde 1999 begonnen. Nach Ende der Ansparphase 2031 soll es ab 2032 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung des Bundeshaushalts von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden.

Zudem soll durch den 2007 errichteten „Versorgungsfonds des Bundes“ die Finanzierung der Versorgungsausgaben schrittweise auf eine anteilige kapitalmarktgestützte Finanzierung umgestellt werden. Der Versorgungsfonds dient anders als die Versorgungsrücklage ab 2030 der dauerhaften, anteiligen Finanzierung der Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfeaufwendungen für Bundesbedienstete, deren Dienstverhältnis erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist. Dies gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, aus denen auf Basis beamten- oder soldatenversorgungsrechtlicher Vorschriften eine Versorgung gewährt wird.

4. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen und kirchlichen Dienstes

4.1. Überblick

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen und kirchlichen Dienstes (ZÖD) leistet aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Ziel der Zusatzversorgung ist es, den Beschäftigten und ihren Hinterbliebenen ergänzend zur gesetzlichen Rente (erste Säule der Alterssicherung) eine betriebliche Altersversorgung (zweite Säule der Alterssicherung) zu gewähren. Die ZÖD ist bezogen auf die Zahl der Versicherten das zweitgrößte öffentlich finanzierte Alterssicherungssystem in Deutschland (vgl. Abbildung A.1.1).

Leistungs- und Finanzierungsseite der ZÖD wurden 2001 durch die Tarifvertragsparteien grundlegend reformiert. Das bis dahin bestehende Gesamtversorgungssystem, das sich an der Beamtenversorgung orientierte, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 durch ein beitragsorientiertes Betriebsrentensystem abgelöst (Punktemodell).

Die ZÖD wird von rechtlich selbstständigen Zusatzversorgungseinrichtungen durchgeführt. Die größte Zusatzversorgungseinrichtung ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Weitere 22 kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen sind in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA) zusammengeschlossen.

Die Bereiche Post und Bahn nehmen infolge der Privatisierung eine Sonderstellung ein. Die Versorgungsleistungen der Postnachfolgeunternehmen werden von diesen selbst getragen und sind somit nicht Gegenstand dieses Abschnitts. Der ZÖD zuzuordnen ist hingegen die Renten-Zusatzversicherung als eigenständige betriebliche Altersversorgung von Beschäftigten und Rentnern der ehemaligen Deutschen Bundesbahn (vgl. Abschnitt A.4.5). Im Zuge der Privatisierung ist die Zuständigkeit für diesen Personenkreis auf das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) übergegangen. Zuständiger Träger der Renten-Zusatzversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS).

Die in Abschnitt A.4.6 dargestellte Versorgung der Dienstordnungsangestellten (DO-Angestellten) ist keine Zusatzversorgung im oben beschriebenen Sinne, sondern eine Vollversorgung, jedoch sind auch DO-Angestellte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Weitere Sonderfälle sind die haushaltsfinanzierten Zusatzversorgungssysteme in den Stadtstaaten Hamburg (ZVK Hamburg), Bremen (Ruhelohnkasse Bremen) und Berlin (in diesem Abschnitt nicht behandelt).

4.2. Versicherte und Leistungsbeziehende

In der ZÖD besteht bei der weit überwiegenden Zahl der Zusatzversorgungseinrichtungen eine tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarte Pflicht des Arbeitgebers zur Versicherung der Beschäftigten bei der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die VBL hatte am 31. Dezember 2023 insgesamt 5.228.366 Versicherte, davon 2.215.704 aktiv Pflichtversicherte und 3.012.662 beitragsfrei Versicherte (vgl. Tabelle A.4.1). Beitragsfrei Versicherte sind ehemalige Pflichtversicherte, deren Versicherungsverhältnis nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles weiterbesteht. Die Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsrenten aus der VBL beläuft sich auf 1.497.257, davon sind 1.365.331 65-jährige und ältere Rentenempfängerinnen und -empfänger (vgl. Tabelle A.4.2).

Tabelle A.4.1: Versicherte bei der VBL am 31. Dezember 2023

Versicherte	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland
Pflichtversicherte	1.835.299	380.405	2.215.704
Männer	676.209	141.080	817.289
Frauen	1.159.090	239.325	1.398.415
Beitragsfrei Versicherte	2.631.904	380.758	3.012.662
Männer	1.053.386	153.383	1.206.769
Frauen	1.578.518	227.375	1.805.893
Versicherte (gesamt)	4.467.203	761.163	5.228.366

Quelle: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Tabelle A.4.2: Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen der VBL am 31. Dezember 2023 (65 Jahre und älter)

Rentenart	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland
Versichertenrenten	935.072	228.386	1.163.458
Männer	372.163	70.081	442.244
Frauen	562.909	158.305	721.214
Hinterbliebenenrenten	182.971	18.902	201.873
Renten (gesamt)	1.118.043	247.288	1.365.331

Quelle: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Die Zusatzversorgungskassen im Bereich der AKA hatten am 31. Dezember 2023 insgesamt 8.953.521 Versicherte, die sich in die Gruppe der Pflichtversicherten und die Gruppe der beitragsfrei Versicherten unterteilen (vgl. Tabelle A.4.3). Die Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsrenten beläuft sich auf 1.855.085. Für eine Differenzierung nach Alter liegen keine Daten vor.

Tabelle A.4.3: Versicherte und Leistungsbeziehende (AKA) am 31. Dezember 2023¹**Tabelle A.4.3 (Teil 1): Versicherte (AKA) am 31. Dezember 2023¹**

Pflichtversicherte	Beitragsfrei Versicherte	Versicherte (gesamt)
4.069.326	4.884.195	8.953.521

Tabelle A.4.3 (Teil 2): Leistungsbeziehende (AKA) am 31. Dezember 2023¹

Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten	Renten (gesamt)
1.624.192	230.894	1.855.085

¹ Für eine Ausdifferenzierung der Versicherten und der Leistungsbeziehenden nach Alter, „alte/neue Länder“ sowie Geschlecht liegen keine Daten vor.

Quelle: Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

4.3. Leistungen und Ausgaben

Mit der Reform der Zusatzversorgung zum 1. Januar 2001 wurde das Leistungsrecht der ZÖD grundlegend geändert. Die Höhe der Betriebsrente richtet sich seitdem nach den in der Versicherungszeit bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes erworbenen Versorgungspunkten. Bei der jährlichen Ermittlung der Versorgungspunkte sind das Alter der Versicherten und die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts die wesentlichen Faktoren. Es werden Leistungen zugesagt, die sich ergäben, wenn vier Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würden und mit einem Rechnungszins von 3,25 Prozent in der Anwartschaftsphase und 5,25 Prozent in der Rentenphase verzinst würden².

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die Ausgaben der VBL für Alterssicherungsleistungen erreichten im Jahr 2023 insgesamt rund 5.804 Millionen Euro (vgl. Tabelle A.4.4).

Tabelle A.4.4: Leistungsarten und Ausgaben (VBL) im Jahr 2023

Leistungsarten	Ausgaben 2023 ¹ (in Mio. Euro)
Alterssicherungsleistungen	5.804,1
1. Versichertenrenten	5.154,2
2. Witwen-/Witwerrenten	649,9
Sonstige Ausgaben	8,8
Ausgaben VBL insgesamt	5.812,9

¹ Nach Geschlecht differenzierte Zahlen liegen nicht vor.

Quelle: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten für Pflichtversicherte der VBL beträgt 386 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.5). Die Höhe der Rentenleistungen der Versicherten hängt stark von den zurückgelegten Versicherungszeiten ab. Altersrentenberechtigte aus aktiver Pflichtversicherung haben eine durchschnittliche Versicherungszeit von rund 26,09 Jahren erreicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern erst 1997 eingeführt wurde und die durchschnittlichen Versicherungszeiten dort entsprechend niedriger sind. Die geringere durchschnittliche Höhe der VBL-Betriebsrenten aus beitragsfreier Versicherung resultiert in erster Linie aus der kürzeren Versicherungsdauer.

Tabelle A.4.5: Durchschnittliche Zahlbeträge (VBL) im Jahr 2023

Durchschnittliche Bruttozahlbeträge (ab 65-Jährige) – Euro monatlich -	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland
Renten an Pflichtversicherte	424	235	386
Renten an beitragsfrei Versicherte	202	152	196
Witwen-/Witwerrenten	264	68	247

Quelle: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Aus der Schichtung der Betriebsrenten nach dem monatlichen Zahlbetrag ist zu erkennen, dass rund 58 Prozent der Versichertenrenten 250 Euro übersteigen (vgl. Tabelle A.4.6). Lediglich in rund 25 Prozent der Fälle liegt der Zahlbetrag unter 150 Euro. Hier zeigt sich die erhebliche Bedeutung der Zusatzversorgung für die Altersversorgung der Rentnerinnen und Rentner des öffentlichen Dienstes.

² Näheres zum Leistungsrecht kann dem 7. Versorgungsbericht der Bundesregierung, Kapitel VI, Ziffer 1.3 entnommen werden.

Tabelle A.4.6: Schichtung der VBL-Pflichtversicherungsrenten (65 Jahre und älter) nach Zahlbetrag am 31. Dezember 2023 (Anteile in Prozent)

Zahlbetrag von ... bis unter ... Euro	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten
0 – 150	24,9	36,3
150 – 250	17,4	18,7
250 – 400	23,2	29,2
400 – 550	18,6	10,3
550 – 750	10,1	3,4
750 – 1.000	4,0	1,3
1.000 – 1.250	1,0	0,4
1.250 – 1.500	0,4	0,2
1.500 und höher	0,4	0,2
Gesamt	100,0	100,0

Quelle: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen der AKA betragen im Jahr 2023 rund 6.720 Millionen Euro (vgl. Tabelle A.4.7). Die durchschnittliche Höhe der Altersrenten bei der AKA betrug 345 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.8).

Tabelle A.4.7: Leistungsarten und Ausgaben (AKA) im Jahr 2023¹

Leistungsarten	Ausgaben 2023 (in Mio. Euro)
Alterssicherungsleistungen	6.720,16
1. Versichertenrenten	6.075,78
2. Witwen-/Witwerrenten	644,38
Sonstige Ausgaben	42,13
Ausgaben AKA insgesamt	6.762,29

¹ Daten für eine Differenzierung nach "alte/neue Länder" sowie Geschlecht liegen nicht vor.

Quelle: Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Tabelle A.4.8: Durchschnittliche Zahlbeträge (AKA) im Jahr 2023

Leistungsarten	Durchschnittliche Zahlbeträge (Bruttorenten) ¹ (in Euro mtl.)
Altersrenten an Pflichtversicherte	345
Renten an beitragsfrei Versicherte	n. v.
Witwen-/Witwerrenten	283

¹ Indikative Erhebungsdaten.

Quelle: Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

4.4. Finanzierung und Einnahmen

Grundsätzlich gilt, dass die Zusatzversorgungseinrichtungen die Finanzierung der Pflichtversicherung innerhalb des tarifrechtlichen Rahmens eigenständig regeln. Die Finanzierungssätze der verschiedenen Zusatzversorgungseinrichtungen weisen aufgrund der abweichenden Finanzierungsverfahren und Bestandsstrukturen deutliche Unterschiede auf. Bis Ende 1998 erfolgte die Finanzierung der ZÖD ausschließlich durch Umlagen der Arbeitgeber, seit 1999 gibt es teilweise wieder eine Beteiligung der Beschäftigten durch einen Arbeitnehmeranteil an der Umlage. Nach der Reform der Zusatzversorgung haben einige Zusatzversorgungskassen in der Pflichtversicherung ganz oder teilweise auf eine kapitalgedeckte Finanzierung umgestellt, zu der ebenfalls Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge leisten.

Außerhalb der rein kapitalgedeckten Finanzierung wird die Umlage als Vomhundertsatz des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts festgelegt. Die Umlagesatz ist dabei so festzulegen, dass unter Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens und der sonstigen Einnahmen die Versorgungsleistungen in einem bestimmten Zeitraum abgedeckt werden können (Deckungsabschnitt). Der Umlagesatz wird somit insbesondere von der Höhe der Versorgungsleistungen sowie von der Bestands- und Lohnentwicklung beeinflusst.

Ferner haben die Tarifvertragsparteien zum 1. Januar 2002 die Erhebung von Sanierungsgeldern vereinbart, um den Wechsel zum Punktemodell zu finanzieren und dabei insbesondere den zusätzlichen Finanzierungsbedarf für vor dem 1. Januar 2002 erworbene Ansprüche und Anwartschaften zu decken.

Als Reaktion auf die steigende Lebenserwartung und die Niedrigzinsphase haben sich die Tarifvertragsparteien im Jahr 2015 bzw. 2016 auf zusätzliche Zahlungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geeinigt; die Arbeitgeber werden den entsprechenden Anteil an der Finanzierung je nach kassenspezifischen Regelungen tragen.

4.5. Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Im Zuge der Privatisierung ist die Zuständigkeit für die betriebliche Altersversorgung von Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn auf das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) übergegangen. Zuständiger Träger dieser Renten-Zusatzversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS). Bei dem vom BEV fortgeführten Bereich handelt es sich um einen geschlossenen Rentner- und Versichertenbestand, der alle bereits vor der Privatisierung bei der Deutschen Bundesbahn bzw. deren Rechtsnachfolgern tätigen Beschäftigten umfasst.

Der Pflichtversicherung in der Renten-Zusatzversicherung der KBS unterliegen grundsätzlich alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines beteiligten Arbeitgebers, soweit aufgrund des angewendeten Tarifrechts oder des Arbeitsvertrages Anspruch auf eine zusätzliche Versorgung besteht. Der Gesamtbestand an Pflichtversicherten der Renten-Zusatzversicherung der KBS im Berichtsjahr 2023 war gegenüber dem Jahr 2022 weiter rückläufig (vgl. Tabelle A.4.9). Die rückläufige Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten liegt vor allem daran, dass dem Bestand des Bundeseisenbahnvermögens grundsätzlich keine Neuzugänge mehr zugeführt werden. Von den 36.654 Pflichtversicherten hatten am Ende des Jahres 2023 27.792 die Wartezeit (60 Umlage- und / oder Beitragsmonate) erfüllt. Endet die Pflichtversicherung vor Eintritt eines Versicherungsfalles, bleiben die erworbenen Anwartschaften bestehen. Es entsteht eine sogenannte beitragsfreie Versicherung. Am 31. Dezember 2023 waren 113.364 Personen beitragsfrei versichert.

Den Pflichtversicherten standen insgesamt 91.207 Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen gegenüber; 84.201 davon waren 65 Jahre und älter (vgl. Tabelle A.4.10).

Tabelle A.4.9: Versicherte der Renten-Zusatzversicherung bei der KBS am 31. Dezember 2023

Versicherte	Männer	Frauen	Gesamt
Pflichtversicherte	23.882	12.772	36.654
Beitragsfrei Versicherte	90.375	22.989	113.364
Versicherte (gesamt)	114.257	35.761	150.018

Quelle: Bundeseisenbahnvermögen (BEV)

Tabelle A.4.10: Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen aus der Renten-Zusatzversicherung bei der KBS am 31. Dezember 2023

Versicherten- und Hinterbliebenenrenten	Ohne Altersdifferenzierung	65 Jahre und älter
Männer	48.578	44.991
Frauen	42.629	39.210
Gesamt	91.207	84.201

Quelle: Bundeseisenbahnvermögen (BEV)

Für Alterssicherungsleistungen verausgabte die Renten-Zusatzversicherung der KBS im Jahr 2023 insgesamt knapp 401 Millionen Euro (Ausgaben insgesamt: 413,3 Millionen Euro, vgl. Tabelle A.4.11). Die durchschnittliche Bruttorente betrug 354,10 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.12).

Tabelle A.4.11: Leistungsarten und Ausgaben (Renten-Zusatzversicherung der KBS) im Jahr 2023

Leistungsarten	Ausgaben 2023 (in Mio. Euro)
Alterssicherungsleistungen	400,557
1. Altrenten (nach Teil C der Satzung)	15,382
2. Bundeseisenbahnvermögen ¹⁾	350,132
3. Übrige Beteiligte ¹⁾	31,077
4. Bereich Neue Länder ¹⁾	2,861
5. DRV KBS ¹⁾	1,105
Sonstige Ausgaben	12,719
RZV KBS insgesamt	413,276

¹⁾ Alterssicherungsleistungen nach Teil D der Satzung.

Quelle: Bundeseisenbahnvermögen (BEV)

Tabelle A.4.12: Durchschnittliche Zahlbeträge (Renten-Zusatzversicherung der KBS) im Jahr 2023

Leistungsbeziehende	Durchschnittliche Zahlbeträge (Bruttorenten) (in Euro mtl.)
Männer	402,69
Frauen	298,68
Gesamt	354,10

Quelle: Bundeseisenbahnvermögen (BEV)

Die Alterssicherungsleistungen der Renten-Zusatzversicherung der KBS werden insbesondere durch Umlagen der betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmerbeiträge einerseits sowie öffentliche Zuschüsse andererseits finanziert. Durch Einführung des Bundeszuschusses wurde den finanziellen Folgen der grundsätzlichen Schließung des Versichertenbestandes des Bundeseisenbahnvermögens Rechnung getragen. Im Jahr 2023 betragen die Einnahmen aus Umlagen und Beiträgen rund 135 Millionen Euro und die Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen rund 294 Millionen Euro (vgl. Tabelle A.4.13). Die Leistungen für Altrenten nach Teil C der Satzung wurden durch Erstattungen des Bundeseisenbahnvermögens in Höhe von rund 15,4 Millionen Euro finanziert.

Tabelle A.4.13: Finanzierung und Einnahmen (Renten-Zusatzversicherung der KBS) im Jahr 2023 (in Mio. Euro)

Finanzierung	Teil C Satzung	BEV ¹	Übrige Beteiligte ¹	DRV KBS ¹	Bereich Ost ¹	Gesamt
1. Umlagen/ Beiträge	–	65,033	29,599	35,333	5,076	135,041
Davon Arbeitgeber	–	54,130	26,625	20,719	3,150	104,624
Davon Arbeitnehmer	–	10,903	2,974	14,614	1,926	30,417
2. Öffentliche Zuschüsse	15,382	293,544	–	–	–	293,544
3. Erstattungen des BEV	–	–	–	–	–	15,382
4. Sonstige Einnahmen	–	0,342	5,197	4,189	1,149	10,877
Gesamt	15,382	358,919	34,796	39,522	6,225	454,844

¹ Nach Teil D der Satzung.

Quelle: Bundeseisenbahnvermögen (BEV)

4.6. Versorgung aufgrund einer Dienstordnung

Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte) sind bei einigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung, insbesondere der gesetzlichen Unfallversicherung, tätig. Ihre Anstellungsbedingungen und Rechtsverhältnisse sind in satzungsrechtlichen Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt. Die Vergütung und Alterssicherung richtet sich entsprechend gesetzlicher Vorgabe nach den jeweiligen Beamtengesetzen.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 20. Juni 2020 wurde das Dienstordnungsrecht auch in seinem letzten Anwendungsbereich, der gesetzlichen Unfallversicherung, geschlossen. Dienstverhältnisse, die einer Dienstordnung unterstehen, können somit seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr neu begründet werden. Bestehende Dienstordnungsverhältnisse bleiben davon unberührt, das heißt Personen, die am 31. Dezember 2022 bereits angestellt waren, können im bisherigen System verbleiben.

Am 30. Juni 2022 waren in der Bundesrepublik Deutschland noch insgesamt 17.855 DO-Angestellte beschäftigt (vgl. Tabelle A.4.14). Am 1. Januar 2023 erhielten insgesamt 20.040 Personen Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienstordnung (vgl. Tabelle A.4.15). Die Gesamtausgaben für die Versorgungsleistungen im Jahr 2022 beliefen sich auf 732 Millionen Euro.

Tabelle A.4.14: Anzahl der aktiven Dienstordnungsangestellten, differenziert nach Frauen und Männern (Stichtag: 30.06.2022)

Aktive	Frauen	Männer	Gesamt ¹
Aktive Dienstordnungsangestellte	8.785	9.070	17.855

¹ Aufgrund von Rundungen in Fünferschritten kann es zu Abweichungen in der Summenbildung der Gesamtzahl kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle A.4.15: Anzahl der Personen mit Versorgung nach Dienstordnungen, differenziert nach Frauen und Männern (Stichtag: 01.01.2023)

Leistungsart	Frauen	Männer	Gesamt ¹
Versorgungsleistungen	7.495	12.545	20.040
davon Ruhegehalt	2.720	12.275	15.000
davon Witwengeld	4.655	140	4.795
davon Waisengeld	120	125	245

¹ Aufgrund von Rundungen in Fünferschritten kann es zu Abweichungen in der Summenbildung der Gesamtzahlen kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

5. Alterssicherung der Landwirte

5.1. Überblick

Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) ist ein eigenständiges Sicherungssystem. Als Zweig der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird sie von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bundesweit durchgeführt. Sie ist als Teilsicherung ausgerichtet und geht von einer Ergänzung insbesondere durch Altenteilleistungen und/oder Pachteinnahmen sowie durch private Vorsorge aus. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der bäuerlichen Familien berücksichtigt.

Bis August 2018 war die Abgabe des landwirtschaftlichen Betriebes eine weitere Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der AdL. Diese Hofabgabeverpflichtung wurde durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und in der Folge durch den Gesetzgeber abgeschafft. Seither werden Renten ohne Prüfung der Hofabgabe bewilligt.

5.2. Versicherte und Leistungsbeziehende

Versicherte der AdL sind die landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer, ihre Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen. Die Alterssicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt hingegen durch die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) und ergänzend durch die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Abschnitt A.7.3). Die Zahl der Versicherten in der AdL ist Tabelle A.5.1 zu entnehmen und gegenüber 2019 weiter zurückgegangen (um rund 13,5 Prozent).

Tabelle A.5.1: Versicherte/ abgesicherter Personenkreis (AdL) am 31. Dezember 2023

Gebietsstand	Männer	Frauen	Gesamt
Alte Länder	99.671	45.783	145.454
Neue Länder	7.595	3.160	10.755
Deutschland	107.266	48.943	156.209

Quelle: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Die Gesamtzahl der Rentenbeziehenden im Bundesgebiet ab 65 Jahren ist ebenfalls rückläufig (rund 10,6 Prozent gegenüber 2019, vgl. Tabelle A.5.2), was wie auch die rückläufige Zahl der Versicherten am Strukturwandel im Sektor Landwirtschaft liegt. In den neuen Ländern ist die Zahl der Rentenbeziehenden allerdings von 7.501 (2019) auf 9.721 (2023) gestiegen, da Landwirte in den neuen Ländern erst seit 1995 in die AdL einbezogen wurden und nun in das Rentenalter hineinwachsen. Bundesweit fällt der Rückgang bei den Beitragszahlenden prozentual stärker aus als der Rückgang bei den Rentenbeziehenden.

Tabelle A.5.2: Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen in der AdL (65 Jahre und älter) am 31. Dezember 2023

Gebietsstand	Männer	Frauen	Gesamt
Alte Länder	186.006	305.510	491.516
Neue Länder	5.276	4.445	9.721
Deutschland	191.282	309.955	501.237

Quelle: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

In der AdL wurden am 31. Dezember 2023 in den alten Ländern 350.210 Regelaltersrenten und vorzeitige Altersrenten gezahlt, in den neuen Ländern waren es 8.225. Hinzu kommt noch die Zahlung von 137.549 (alte Länder) bzw. 1.438 (neue Länder) Renten an Witwen und Witwer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (vgl. Tabelle A.5.3). Die geringen Fallzahlen in den neuen Ländern erklären sich dadurch, dass aufgrund der Übergangsregelungen bei der Einführung der AdL in den neuen Ländern ab 1. Januar 1995 ein Großteil der dortigen Landwirte weiter in der GRV versichert blieben.

Tabelle A.5.3: Anzahl der Renten in der AdL am 31. Dezember 2023 für Rentenbeziehende im Alter ab 65 Jahren nach Gebiet und Geschlecht

Gebietsstand	Regelaltersrenten/ vorzeitige Altersrenten ¹	Renten an Witwen/Witwer	Renten wegen Erwerbsminderung
Deutschland	358.435	138.987	3.815
Männer	179.394	9.856	2.032
Frauen	179.041	129.131	1.783
Alte Länder	350.210	137.549	3.757
Männer	174.376	9.627	2.003
Frauen	175.834	127.922	1.754
Neue Länder	8.225	1.438	58
Männer	5.018	229	29
Frauen	3.207	1.209	29

¹ Ohne agrarstrukturelle Leistungen (Bestandsfälle Landabgabereuten/Produktionsaufgabereuten)

Quelle: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Seit 2019 ist insbesondere die Zahl der Renten wegen Erwerbsminderung überproportional zurückgegangen (3.815 Renten im Jahr 2023 gegenüber 13.929 Renten im Jahr 2019). Dies liegt daran, dass die SVLFG nach dem Wegfall der gesetzlichen Hofabgabeverpflichtung – im Gegensatz zur früheren Rechtslage und Verwaltungspraxis – Erwerbsminderungsrenten nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Altersrenten umwandelt. Hinzu kommt, dass in der jüngsten Vergangenheit auch weniger Anträge auf Erwerbsminderungsrenten gestellt wurden.

5.3. Leistungen und Ausgaben

Rentenleistungen

Die Rentenleistungen der AdL sind hinsichtlich des Katalogs der Leistungsfälle und der Anspruchsvoraussetzungen an die Regelungen der GRV angelehnt. Es werden Renten an Versicherte, d. h. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung, sowie Hinterbliebenenrenten erbracht. Die Regelaltersgrenze wird ausgehend vom vollendeten 65. Lebensjahr (bis Jahrgang 1946) stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben und liegt derzeit bei 65 Jahren und 11 Monaten (Jahrgang 1957). Eine vorzeitige Altersrente kann bis zu 10 Jahre vor Erreichen

der Regelaltersgrenze mit Abschlägen in Anspruch genommen werden. Langjährig Versicherte der Jahrgänge 1949 bis 1963 können nach 35 Jahren Wartezeit eine vorzeitige Altersrente ohne Abschläge in Anspruch nehmen. Zudem ist mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz auch in der AdL die abschlagsfreie vorzeitige Altersrente für besonders langjährig Versicherte (45 Jahre Wartezeit) eingeführt worden.

Wegen des Teilsicherungscharakters der AdL, der sich auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite niederschlägt, ergibt sich generell eine geringere Rentenhöhe als in der GRV. Die durchschnittliche Höhe der Altersrente für Landwirte betrug in den alten Ländern am 31. Dezember 2023 rund 470 Euro, in den neuen Ländern 295 Euro (vgl. Tabelle A.5.4). Die Rentenzahlung an mitarbeitende Familienangehörige entspricht der Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers.

Tabelle A.5.4: Durchschnittliche Rentenzahlbeträge in der AdL am 31. Dezember 2023 für Rentenbeziehende im Alter ab 65 Jahren nach Gebiet und Geschlecht (in Euro pro Monat)¹⁾

Gebietsstand	Regelaltersrenten/ vorzeitige Altersrenten	Renten an Witwen/Witwer	Renten wegen Erwerbsminderung
Deutschland	465,70	353,49	370,25
Männer	556,79	104,31	414,59
Frauen	374,43	372,50	319,71
Alte Länder	469,71	355,78	371,57
Männer	563,78	104,42	416,71
Frauen	376,42	374,70	320,01
Neue Länder	295,00	133,91	284,93
Männer	313,68	99,68	268,55
Frauen	265,78	140,40	301,32

¹⁾ Bruttorenten (Eigenbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind noch nicht abgezogen)

Quelle: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Beitragszuschüsse und weitere Leistungen der AdL

Neben den Renten zählen Beitragszuschüsse an Versicherte, Zuschüsse zum Krankenversicherungsbeitrag, Leistungen zur Teilhabe (medizinische Rehabilitation), Zahlungen für die Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Überbrückungsgeld zum Leistungsumfang der AdL.

Da durch den zu zahlenden Einheitsbeitrag kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen gemessen an ihrer Ertragskraft prozentual höher belastet würden als größere Betriebe, werden sie durch Zuschüsse zum Beitrag entlastet. Die Höhe des Beitragszuschusses für versicherungspflichtige Landwirtinnen und Landwirte ist von der Höhe des zu zahlenden Beitrags (im Jahr 2023: 286 Euro West / 279 Euro Ost) und vom ermittelten Jahreseinkommen abhängig. Landwirtinnen und Landwirte erhalten auch einen Zuschuss zu den Beiträgen, die sie für mitarbeitende Familienangehörige entrichten, und zwar in Höhe der Hälfte des Zuschusses, der ihnen selbst steht. Durch die Koppelung an die sich jährlich ändernde Bezugsgröße ist sichergestellt, dass die Einkommensgrenze der allgemeinen Einkommensentwicklung folgt. Mit dem Abschluss der Ost-West-Angleichung ist ab 1. Juli 2024 der Beitrag bundesweit einheitlich. Ab 1. Januar 2025 gilt eine einheitliche Bezugsgröße.

Die AdL erbringt als Leistungen zur Teilhabe medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, darunter Betriebs- und Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens.

Im Falle des Todes eines landwirtschaftlichen Unternehmers/einer landwirtschaftlichen Unternehmerin kann ebenfalls vorübergehend Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht werden. Alternativ kann stattdessen unter bestimmten Voraussetzungen Witwen/Witwern, die das landwirtschaftliche Unternehmen eigenständig weiterführen, Überbrückungsgeld gewährt werden.

Ausgaben

In der AdL wurden im Jahr 2023 insgesamt rund 2,85 Milliarden Euro verausgabt (rund 51 Millionen Euro mehr als 2019), darunter rund 2,1 Milliarden Euro für Versichertenrenten und rund 0,6 Milliarden Euro für Hinterbliebenenrenten (vgl. Tabelle A.5.5).

Tabelle A.5.5: Leistungsarten und Ausgaben in der AdL im Jahr 2023

Leistungsarten	Ausgaben (in Mio. Euro)
I. Renten¹	2.708,7
1. Regelaltersrenten	1.373,2
2. Vorzeitige Altersrenten	661,5
3. Renten wegen Erwerbsminderung	53,0
4. Renten an Witwen und Witwer	618,2
5. Waisenrenten	2,8
II. Verwaltungs- und Verfahrenskosten	86,1
III. Sonstige Ausgaben	57,4
Ausgaben insgesamt	2.852,2

¹ Ohne Überbrückungsgelder und Übergangshilfen.

Quelle: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

5.4. Finanzierung und Einnahmen

Die AdL wird im Wesentlichen durch Bundesmittel und durch Beiträge der Versicherten finanziert.

Der Beitrag ist für alle Landwirtinnen und Landwirte gleich hoch. Der Einheitsbeitrag wird entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis der GRV festgesetzt. Jedes Beitragsjahr erbringt den gleichen Rentenertrag. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen wird durch einen Abschlag beim Beitrag im Vergleich zur GRV Rechnung getragen. Der Beitrag belief sich im Jahr 2023 in den alten Ländern auf 286 Euro und in den neuen Ländern auf 279 Euro pro Monat. Mit dem Abschluss der Ost-West-Angleichung ist ab 1. Juli 2024 der Beitrag bundesweit einheitlich. Für mitarbeitende Familienangehörige zahlt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin einen Beitrag in Höhe der Hälfte des Unternehmerbeitrags.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten betragen im Jahr 2023 rund 530 Millionen Euro.

Den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der AdL trägt der Bund (Defizitdeckung). Der Bundeszuschuss zur Finanzierung der AdL betrug im Jahr 2023 gemäß der Rechnungslegung der SVLFG rund 2,3 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamteinnahmen von rund 81 Prozent (vgl. Tabelle A.5.6).

Außer den Beiträgen der Versicherten und den Bundesmitteln fließen der AdL noch weitere Einnahmen, wie z. B. aus Regressforderungen oder Zuzahlungen zur Betriebs- und Haushaltshilfe, zu.

Tabelle A.5.6: Finanzierung der AdL im Jahr 2023

Finanzierungsart	Einnahmen (in Mio. Euro)
I. Beiträge	530,0
1. für landwirtschaftliche Unternehmer	397,6
2. für Ehegatten	118,8
3. für mitarbeitende Familienangehörige	13,2
4. für sonstige Versicherte	0,4
II. Bundesmittel nach § 78 ALG	2.320,2
III. Sonstige Einnahmen	2,4
Einnahmen insgesamt	2.852,6

Quelle: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

6. Künstlersozialversicherung

6.1. Überblick

Die Künstlersozialversicherung ist ein Pflichtversicherungssystem für selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten. Sie wurde mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zum 1. Januar 1983 eingeführt. Selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten befinden sich größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation, die der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können (z. B. Verlage, Theater, Galerien, Rundfunkanstalten). Sie sind daher als Pflichtversicherte in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Dabei tragen die Versicherten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etwa die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge selbst. Die zweite Beitragshälfte wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie über einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Die Künstlersozialkasse (KSK)

Die KSK ist die zuständige Stelle für die Künstlersozialversicherung. Organisatorisch ist sie ein Geschäftsbereich der Unfallversicherung Bund und Bahn (ab dem 1. Januar 2025 eine Abteilung der DRV Knappschaft-Bahn-See). Die KSK stellt die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit der Künstlerinnen und Künstler und der Publizistinnen und Publizisten sowie die Abgabepflicht der Verwerter künstlerischer Leistungen fest, zieht die Beitragsanteile der Versicherten, die Künstlersozialabgabe der Verwerter und den Bundeszuschuss ein und entrichtet die Gesamtbeiträge an den Gesundheitsfonds und die Rentenversicherungsträger. Sie ist somit kein eigenständiger Versicherungsträger und erbringt selbst keine Versicherungsleistungen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe am 1. Januar 2015 (KSASTabG) unterstützt und berät die KSK mit einer eigenen Prüfgruppe die Träger der Deutschen Rentenversicherung bei der Prüfung der Künstlersozialabgabe. Sie führt auch selbst branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen durch.

Träger der Deutschen Rentenversicherung

Seit 2007 prüfen die Träger der Deutschen Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG erfüllen. Für Arbeitgeber sind neben der KSK auch die Träger der Deutschen Rentenversicherung Ansprechpartner in Fragen der Künstlersozialabgabe. Durch das KSASTabG wurden die Prüfungen der Träger der Deutschen Rentenversicherung bei den Arbeitgebern deutlich ausgeweitet. Hierdurch wurde mehr Abgabegerechtigkeit unter den Verwertern erreicht und ein wichtiger Schritt zur Stärkung der finanziellen Grundlage der Künstlersozialversicherung getan.

6.2. Versicherte und Leistungsbeziehende

Die Versichertenzahlen sind seit dem Jahr 2022 leicht rückläufig. Am 31. Dezember 2023 waren 191.099 Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten nach dem KSVG versichert (vgl. Tabelle A.6.1).

Tabelle A.6.1: Versicherte der Künstlersozialversicherung am 31. Dezember 2023

Männer	Frauen	Gesamt
98.016	93.038	191.099

Quelle: Künstlersozialkasse (KSK)

Für die Versicherungspflicht müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein: Zunächst muss eine selbstständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt werden. Dies ist der KSK durch Tätigkeitsnachweise zu belegen. Freizeit- und HobbYTätigkeiten werden daher von der Versicherungspflicht nicht erfasst. Außerdem werden Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen oder Publizisten nicht in der Künstlersozialversicherung versichert, wenn sie mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen oder bereits auf andere Weise sozial abgesichert sind. Des Weiteren muss ein Mindestarbeitseinkommen von 3.900 Euro jährlich erzielt werden. Wegen möglicher Einkommensschwankungen während eines Jahres wird nicht auf das Monats-, sondern auf das voraussichtliche Jahreseinkommen abgestellt. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger werden auch dann nach dem KSVG versichert, wenn sie das Mindestarbeitseinkommen voraussichtlich nicht erreichen werden. Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Sie verlängert sich entsprechend, wenn die selbstständige bzw. publizistische Tätigkeit unterbrochen wird; etwa durch Kindererziehung oder ein zwischenzeitliches Beschäftigungsverhältnis.

Die KSK ist kein Leistungsträger. Im Versicherungsfall beziehen die Versicherten ihre Leistungen direkt von dem Rentenversicherungsträger bzw. von der Krankenkasse, bei der sie versichert sind. Es ist daher keine Aussage möglich, wie viele der Versicherten der Künstlersozialversicherung Alterssicherungsleistungen erhalten. Auch aus den von der KSK ermittelten durchschnittlichen versicherungspflichtigen Einkommen der Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten lässt sich nicht auf das gesamte Alterseinkommen schließen, da andere versicherungspflichtige und sonstige Einkommensquellen nicht bekannt sind.

6.3. Leistungen und Ausgaben

Die Leistungen entsprechen denen der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Für die Alterssicherung sind die Vorschriften und der Leistungskatalog des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) maßgebend. Die entrichteten Pflichtbeiträge werden zur Erfüllung der maßgeblichen Voraussetzungen für sämtliche Leistungen nach dem SGB VI herangezogen.

Wird die selbstständige künstlerische/publizistische Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Rentenbezug beendet, besteht im Regelfall Anspruch auf die Krankenversicherung der Rentner oder auf die freiwillige Weiterversicherung.

In der Künstlersozialversicherung wurden im Jahr 2023 insgesamt rund 1,29 Milliarden Euro verausgabt, darunter rund 662,5 Millionen Euro Beitragsabführungen an die gesetzliche Rentenversicherung.

6.4. Finanzierung und Einnahmen

Nach dem KSVG Versicherte zahlen wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur einen Teil des Sozialversicherungsbeitrags. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Die Einnahmen im Jahr 2023 betragen insgesamt rund 1,4 Milliarden Euro (vgl. Tabelle A.6.2). Eine nach alten und neuen Ländern getrennte Erfassung der Einnahmen erfolgt nicht.

Versichertenbeitrag

Die Höhe der Beiträge zur Rentenversicherung bemisst sich grundsätzlich nach dem jeweils für ein Jahr im Voraus geschätzten Arbeitseinkommen aus der künstlerischen Tätigkeit sowie den allgemein geltenden Beitragssätzen. Das Einkommen wird nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen. Bei Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern wird der Sozialversicherungsbeitrag auf der Bemessungsgrundlage von 3.900 Euro berechnet, wenn das Mindesteinkommen nicht erreicht wird.

Die KSK stellt die Höhe der monatlichen Beiträge fest und zieht den Versichertenanteil ein. Sie entrichtet die Beiträge für die Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung, für die Kranken- und Pflegeversicherung an den Gesundheitsfonds. Der Gesundheitsfonds leitet die Beiträge der Pflegeversicherung unverzüglich an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung weiter. Die eingenommenen Versichertenbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung im Jahr 2023 betragen rund 644 Millionen Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe erbringt den Beitragsanteil der Künstlersozialversicherung, der nicht durch die Beitragsanteile der Versicherten und den Bundeszuschuss gedeckt ist. Sie wird von allen Unternehmen erhoben, die typischerweise die Werke oder Leistungen selbstständiger Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen oder Publizisten verwerten. Aber auch alle anderen Unternehmen können abgabepflichtig sein. Dies ist etwa der Fall, wenn sie Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben oder künstlerische Leistungen z. B. im Rahmen von Veranstaltungen nutzen und dabei Aufträge an selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen oder Publizisten erteilen.

Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen oder Publizisten gezahlten Honorare, unabhängig davon, ob diese Personen selbst nach dem KSVG versicherungspflichtig sind. Hierdurch werden Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten vermieden. Der Abgabesatz beträgt seit dem Jahr 2023 5,0 Prozent. Die Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe betragen im Jahr 2023 rund 390 Millionen Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Bundeszuschuss

Die Mittel für die zweite Beitragshälfte werden nicht nur durch die Künstlersozialabgabe, sondern auch durch einen Zuschuss des Bundes erbracht. Dieser Zuschuss ist kulturpolitisch motiviert, trägt aber auch dem Umstand Rechnung, dass sich ein Teil der versicherten Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten selbst vermarktet, also seine Honorare direkt von Endabnehmern erhält, ohne Vermittlung durch die Verwerter. Diese Endabnehmerinnen und Endabnehmer (z. B. private Kunstsammlerinnen und -sammler, Veranstalterinnen und Veranstalter von Vereinsfeiern oder privaten Festen) sind keine „Verwerter“ von Kunst und Publizistik und können deshalb auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden. Der Bundeszuschuss betrug im Jahr 2023 rund 257 Millionen Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Tabelle A.6.2: Finanzierung und Einnahmen der Künstlersozialversicherung im Jahr 2023

Finanzierung	Einnahmen 2023 (in Mio. Euro)
1. Beiträge	644
2. Künstlersozialabgabe ¹	390
3. Bundeszuschuss	257
4. Stabilisierungszuschuss ²	59
Gesamt	1.350

1 Inklusive Überschüsse, die in den Folgejahren bei der Festlegung des Abgabesatzes berücksichtigt werden müssen.

2 Einmaliger zusätzlicher Stabilisierungszuschuss des Bundes in Höhe von rund 59 Millionen Euro zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie und Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes für das Jahr 2023. Der Stabilisierungszuschuss wurde bereits 2022 vereinnahmt, wirkt sich aber erst ab dem Jahr 2023 aus.

7. Sonstige Alterssicherungssysteme

7.1. Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten

7.1.1. Überblick

Art. 48 Abs. 3 Grundgesetz bestimmt, dass Abgeordnete einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. Im Hinblick auf die mit der Übernahme eines Abgeordnetenmandats häufig einhergehende Unterbrechung des beruflichen Werdegangs, die gebotene Gleichbehandlung aller Abgeordneten und nicht zuletzt die Unabhängigkeit des Mandats wurde eine eigenständige Versorgungsform gewählt. Diese dient dazu, unabhängig von der sonstigen Altersabsicherung der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers, einerseits die versorgungsrechtlichen Nachteile auszugleichen und andererseits der Bedeutung des Mandats durch Anknüpfung an die Leistungen aktiver Parlamentarierinnen oder Parlamentarier gerecht zu werden.

Die Altersversorgung der Bundes- und Landtagsabgeordneten ist in Anlehnung an andere öffentliche Ämter in der Bundesrepublik überwiegend als eine öffentlich-rechtliche Altersversorgung ohne eigene Beitragszahlung konzipiert. Abgeordnete werden während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzgebenden Körperschaft nicht durch die gesetzliche Rentenversicherung erfasst.

Für die Altersversorgung der Abgeordneten in Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2005 ein Versorgungswerk gegründet, in dem mittlerweile auch die Landtage von Brandenburg (seit Oktober 2014) und Baden-Württemberg (seit Dezember 2019) Mitglieder sind. In diesen Ländern wurde damit die bisherige staatliche Versorgung durch das Prinzip der beitragsfinanzierten Altersvorsorge ersetzt. Lediglich das Risiko der Erwerbsminderung ist weiterhin staatlich abgesichert.

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitglieder des Bundestags und der Landtage wird in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen des Bundes und der Länder bzw. den Versorgungswerksgesetzen der beteiligten Bundesländer sowie der Satzung des Versorgungswerks geregelt. Die am 31. Dezember 2023 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Altersentschädigung sind in tabellarischer Kurzform in der Anhangtabelle Tabelle A 1 dargestellt.

7.1.2. Aktive und Leistungsbeziehende

Zum 31. Dezember 2023 waren 2.633 Parlamentarierinnen oder Parlamentarier aktiv; 1.075 ehemalige Abgeordnete des Bundes- und der Landtage hatten Anwartschaften erworben, erhielten aber wegen Unterschreitens des Mindestalters keine Leistungen. Von den 3.312 Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfängern bekamen 92 aufgrund von Anrechnung anderer Einkommen keine Auszahlung. Renten an Hinterbliebene, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wurden an 1.122 Witwen und Witwer gezahlt (vgl. Anhangtabelle Tabelle A 2).

7.1.3. Leistungen und Ausgaben

Die Abgeordnetengesetze des Bundestags und der Landtage bzw. die Versorgungswerksgesetze der beteiligten Bundesländer sowie die Satzung des Versorgungswerks sehen unterschiedliche Leistungen an ehemalige Mitglieder bzw. ihre Hinterbliebenen vor. Es sind insbesondere folgende Leistungen möglich:

- a) Laufende Leistungen:
 - Altersentschädigung (auch wegen Gesundheitsschäden),
 - Hinterbliebenenversorgung (Witwen- bzw. Witwergeld und Waisengeld),
 - Übergangsgeld für einen begrenzten Zeitraum nach Ausscheiden aus dem Parlament,
 - Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen.
- b) Einmalige, auf Antrag gewährte Leistungen:
 - Versorgungsabfindung für ehemalige Abgeordnete, die die Voraussetzungen für Altersentschädigung nicht erfüllen,
 - Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie ggf. zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen einer Nachversicherung nach SGB VI (alternativ zur Versorgungsabfindung, außer Brandenburg),

- Überbrückungsgeld für Hinterbliebene (außer Berlin, Brandenburg, Hessen und Sachsen),
- Abfindung im Falle einer Wiederheirat (außer Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen),
- Zuschuss zu einer Maßnahme der beruflichen Qualifizierung (Brandenburg).

In der Regel ist eine Mindestmitgliedschaft im Bundestag bzw. den Landtagen Voraussetzung dafür, dass eventuell bereits bestehende Ansprüche aus einem anderen Alterssicherungssystem durch Ansprüche aus dem Versorgungssystem der Abgeordneten ergänzt werden können (vgl. Anhangtabelle Tabelle A 1).

Die Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig sind, werden zwölfmal jährlich gezahlt. Treffen Versorgungsbezüge mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen (Einkommen, Versorgungsbezüge oder Renten) zusammen, findet eine volle oder anteilige Anrechnung statt. Die Anrechnung kann zum völligen Ruhen der Versorgungsleistungen führen.

Zur Absicherung im Krankheitsfall haben Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger entweder Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Maßstäben (Bayern, Hessen: sinngemäße Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Beihilfevorschriften) oder auf einen Zuschuss zu ihren Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen.

Die Anzahl der am 31. Dezember 2023 von den einzelnen Parlamenten geleisteten Zahlungen kann geschichtet nach monatlichen Zahlbeträgen der Anhangtabelle Tabelle A 3 (Versorgungsempfänger) bzw. der Anhangtabelle Tabelle A 4 (Hinterbliebene) entnommen werden. Der durchschnittliche monatliche Bruttobetrag lag im Dezember 2023 für die Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger in Bund und Ländern zwischen 4.670 Euro (Bayern) und 499 Euro (Hamburg, Teilzeitparlament) und für die Hinterbliebenen zwischen 2.875 Euro (Deutscher Bundestag) und 239 Euro (Hamburg). Die Angaben beziehen sich nur auf die Zeit der Abgeordnetentätigkeit und lassen keine Aussagen hinsichtlich der Gesamtversorgung zu.

Insgesamt haben der Bundestag und die Landtage im Jahr 2023 rund 169 Millionen Euro für die Altersversorgung der ehemaligen Abgeordneten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen ausgegeben (ohne Altersbegrenzung). Der Deutsche Bundestag hatte den höchsten Ausgabenanteil von rund 59,4 Millionen Euro, die geringsten Aufwendungen hatte mit 493 Tausend Euro das Teilzeitparlament Hamburg (vgl. Anhangtabelle Tabelle A 5).

7.1.4. Finanzierung und Einnahmen

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt für die Abgeordneten des Deutschen Bundestags und der meisten Länderparlamente aus Steuermitteln.

Für die Mitglieder des Versorgungswerks der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg wird ein Teil der Abgeordnetenbezüge einbehalten und als Pflichtbeitrag an das Versorgungswerk abgeführt. Die Höhe des Pflichtbeitrags richtet sich nach den jeweiligen Abgeordnetengesetzen der betreffenden Länder. Darüber hinaus besteht für die Abgeordneten der genannten Landtage die Möglichkeit freiwilliger Beitragszahlungen an das Versorgungswerk.

Die Abgeordneten in Schleswig-Holstein erhielten bis zum Ende der 19. Wahlperiode zur Finanzierung der Altersversorgung eine zu versteuernde zusätzliche Entschädigung. Mit Beginn der 20. Wahlperiode (07.06.2022) wurde die Altersversorgung auf eine Altersentschädigung umgestellt.

In Sachsen haben die Abgeordneten seit Ende 2010 die Wahl bezüglich ihrer Altersversorgung: Sie können sich einerseits für einen monatlichen Vorsorgebeitrag in Höhe des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Finanzierung einer Altersversorgung entscheiden. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass der Vorsorgebeitrag für die Altersversorgung und zur Unterstützung der überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder der Waisen durch eine Rente verwendet wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist. Alternativ können sich die Abgeordneten für die Zahlung einer Altersentschädigung nach Ausscheiden aus dem Landtag entscheiden.

Seit Beginn der 17. Wahlperiode (Juni 2011) erhalten die neu in die Bremische Bürgerschaft gewählten Abgeordneten zur Finanzierung einer Altersvorsorge eine zu versteuernde zusätzliche Entschädigung in Höhe von derzeit 933 Euro. Voraussetzung für die Zahlung des Vorsorgebeitrags ist auch in Bremen der Nachweis, dass der Vorsorgebeitrag für die Altersversorgung und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder der Waisen durch eine Rente verwendet wird und ein Kapitalwahlrecht ausgeschlossen ist.

7.2. Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern

7.2.1. Überblick

Die Regierungsmitglieder und Parlamentarischen Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre³ stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das – vergleichbar dem der Beamtinnen und Beamten – eine Versorgung ohne ausgewiesene Beitragsleistung vorsieht⁴. Diese Versorgung stellt ein eigenständiges soziales Sicherungssystem dar. Öffentlich-rechtliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sollen ihre gesamte Arbeitskraft ihren Dienstgeschäften zukommen lassen. Als Ausgleich erhalten sie Amtsbezüge und werden vom jeweiligen Dienstherrn nach den jeweiligen Rechtsvorschriften im Alter versorgt. Es ist ihnen untersagt, ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf auszuüben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Amtsträgerinnen und -träger ihre Aufgaben mit dem Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit und Arbeitskraft sowie frei von Einflüssen, die sich insbesondere aus materieller Abhängigkeit ergeben können, wahrnehmen. Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Regierungsmitglieder und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre wird durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre bzw. die jeweiligen landesrechtlichen Gesetze geregelt. Die Grundsätze der Altersversorgung (z. B. bezüglich Mindestamtszeit, Dienstunfähigkeit, Mindestalter) orientieren sich an den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen.

Die am 31. Dezember 2023 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Altersversorgung sind in tabellarischer Kurzform in Anhangtabelle Tabelle A 6 dargestellt.

7.2.2. Aktive und Leistungsbeziehende

Einen Anspruch auf eine Altersversorgung haben Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, die aus dem Amt ausgeschieden sind und die erforderliche Mindestamtszeit erfüllen. Ist der Bezug der Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden von einem bestimmten Mindestalter abhängig, so ruht der Versorgungsanspruch bis zum Erreichen des Mindestalters. Ruhegehaltfähige Amtsbezüge sind das Amtsgehalt sowie in Abhängigkeit von den jeweiligen gesetzlichen Regelungen ggf. der Ortszuschlag bzw. der Familienzuschlag. Das Amtsgehalt ist an die Höhe des einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 9 bis B 11 gemäß den Besoldungsordnungen des Bundes bzw. der Länder zustehenden Grundgehalts – gegebenenfalls erhöht um die entsprechenden Zuschläge – gekoppelt. Die Differenzierung zwischen Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten, Ministerinnen oder Ministern und Staatssekretärinnen oder Staatssekretären erfolgt durch festgelegte prozentuale Zuschläge des Grundgehalts⁵. Die Länder haben die Besoldungstabellen des Bundes durch landeseigene Besoldungstabellen ersetzt. Die im Bereich der Beamtenversorgung erfolgten Änderungen wurden in der Regel auf die Alterssicherung der Regierungsmitglieder wirkungsgleich übertragen.

Im Jahr 2023 erhielten insgesamt 587 ehemalige Regierungsmitglieder sowie insgesamt 177 Hinterbliebene (jeweils 65 Jahre und älter) Leistungen der Altersversorgung. Einen entsprechenden Überblick bietet Anhangtabelle Tabelle A 7.

7.2.3. Leistungen und Ausgaben

Die Versorgung der ehemaligen Regierungsmitglieder und Parlamentarischen Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre umfasst sowohl laufende, zeitlich befristete als auch einmalige Leistungen. Auf die Unterschiede bei der Gewährung von Leistungen an ehemalige Mitglieder der Bundesregierung und an Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre des Bundes sowie an ehemalige Mitglieder der Landesregierungen wird an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen.

Zu den laufenden Leistungen zählen insbesondere:

- Ruhegehalt,

³ In Baden-Württemberg gibt es anstelle der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre politische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

⁴ In Hamburg leisten die Mitglieder des Senats einen Versorgungssolidarbeitrag in Höhe der Hälfte des Beitragssatzes nach § 158 SGB VI, bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI.

⁵ Keine Zuschläge in Bremen und Hamburg.

- Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld),
- Unfallfürsorge,
- jährliche Sonderzahlungen wie für Beamtinnen und Beamte („Weihnachtsgeld“)⁶.

Zu den einmaligen Leistungen zählen:

- Überbrückungsgeld (Sterbegeld),
- einmalige Unfallentschädigung,
- Witwen-/Witwerabfindung bei Wiederheirat.

Ehemalige Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre mit Anspruch auf Ruhegehalt erhalten im Krankheits- oder Pflegefall Beihilfe nach den geltenden Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder. Wird darauf verzichtet, die Beihilfen in Anspruch zu nehmen, wird in einigen Ländern ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des entsprechenden GKV-Beitrages (pauschale Beihilfe) gewährt⁷.

Auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung werden – je nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen in unterschiedlicher Höhe – insbesondere folgende andere Einkommensarten angerechnet:

- Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis,
- Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (einschließlich Abfindungen),
- Ruhegehalt aufgrund eines Dienstverhältnisses als Beamtin oder Beamter oder Richterin oder Richter bzw. eine Versorgung aufgrund eines anderen Amtsverhältnisses,
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD)⁸, Leistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,
- Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung,
- Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments und/oder des Deutschen Bundestags⁹.

Die Anpassungen der Beamtenbesoldung wirken sich – falls keine abweichende Regelung getroffen wird – unmittelbar auf die Höhe des Amtsgehälter der aktiven Regierungsmitglieder und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aus. Eine allgemeine Erhöhung des Amtsgehalts wiederum führt grundsätzlich zu einer entsprechenden Anpassung der Ruhegehälter. Für die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Bundes sowie die Mitglieder der Landesregierungen von Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes wurde diese Automatik teilweise mehrfach unterbrochen, was zu einem verzögerten Anstieg führte.

Der durchschnittliche Bruttobetrag lag im Jahr 2023 für Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger zwischen 7.058 Euro (Baden-Württemberg) und 3.930 Euro (Niedersachsen), für Witwen und Witwer zwischen 5.502 Euro (Schleswig-Holstein) und 2.712 Euro (Brandenburg), vgl. Anhangtabelle Tabelle A 7.

Im Gegensatz zur Darstellung der Altersentschädigung der Abgeordneten wird – aufgrund der geringen Fallzahlen – grundsätzlich darauf verzichtet, die Versorgungszahlungen an ehemalige Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre und deren Hinterbliebene nach Zahlbeträgen geschichtet auszuweisen.

Insgesamt gaben der Bund und die Länder im Jahr 2023 rund 43,0 Millionen Euro für Ruhegehälter an ehemalige Regierungsmitglieder und rund 8,4 Millionen Euro für Leistungen an deren Hinterbliebene aus. Die Höhe der

⁶ Weggefallen bei der Bundesregierung, in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen. In Hamburg und Bremen erhalten nur die Beamtinnen und Beamten im Dezember eine Kindersonderzahlung je Kind, für das eine grundsätzliche Kindergeldberechtigung bestehen muss und für das dann auch jeweils Kindergeld gezahlt wird.

⁷ Diese Bestimmung gilt nicht für die Bundesregierung sowie die Länder Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

⁸ In Baden-Württemberg findet eine Anrechnung nur noch für am 1. Januar 2011 vorhandene Regierungsmitglieder, frühere Regierungsmitglieder oder Versorgungsempfänger sowie deren Hinterbliebene statt. Gleiches gilt für parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

⁹ Dies gilt nur für den Bund, in den Ländern gelten ggf. abweichende Anrechnungs-, Kürzungs- bzw. Ruhensvorschriften für ein Zusammentreffen von Ansprüchen nach den Landesministergesetzen mit einer Entschädigung als Mitglied des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments oder eines Landesparlaments.

Gesamtausgaben, einschließlich Leistungen im Krankheits- und Pflegefall und sonstiger Leistungen, belief sich auf rund 52,8 Millionen Euro. Eine Aufstellung der Ausgaben des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer findet sich in Anhangtabelle Tabelle A 8.

7.2.4. Finanzierung und Einnahmen

Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Regierungsmitglieder, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre und für deren Hinterbliebene werden aus Steuermitteln finanziert. Zur Unterstützung der Deckung künftiger Versorgungslasten haben der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Saarland eine Versorgungsrücklage gebildet. Diese Versorgungsrücklage dient der Dämpfung der Versorgungslasten aller Versorgungsempfängerinnen und -empfänger für den Haushalt. Zusätzlich zur Versorgungsrücklage haben der Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg einen Versorgungsfonds eingerichtet. In Bayern wurden die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds im Jahr 2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengeführt. In Brandenburg wurden die im Sondervermögen Versorgungsrücklage angesammelten Vermögenswerte dem Sondervermögen Versorgungsfonds übertragen; Zuführungen zum Versorgungsfonds erfolgen nach Maßgabe des Haushalts. Bremen hat eine Anstalt zur Versorgungsvorsorge gegründet. In Schleswig-Holstein wurde eine Versorgungsrücklage gebildet, die ab 2018 in einen Versorgungsfonds überführt wurde.

7.3. Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft

7.3.1. Überblick

Die land- und forstwirtschaftliche Zusatzversorgung richtet sich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft. Die im Durchschnitt gegenüber anderen Branchen niedrigeren Löhne führen in der Land- und Forstwirtschaft am Ende des Erwerbslebens häufig auch zu niedrigeren Renten. Daher wurde zwischen den Tarifvertragsparteien im Jahr 1972 eine tarifvertragliche Zusatzversorgung vereinbart. Das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), der im Kapitaldeckungsverfahren ausschließlich aus Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird und der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersteht.

Um die soziale Lage jener Personengruppen zu verbessern, die insbesondere wegen ihres Alters keine oder nur geringe tarifliche Ansprüche haben, wird diese tarifliche Zusatzversorgung durch eine ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte Ausgleichsleistung ergänzt.

Rechtliche Grundlagen sind:

- ein Tarifvertrag, der die Versicherung beim ZLF mit Wirkung vom 1. Juli 1972 einführt;
- das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (ZVALG), mit dem zunächst nur ergänzende Leistungen für die Altfälle geregelt wurden. Durch das Gesetz wurde die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) eingerichtet. 1995 wurden auch die neuen Bundesländer in den Geltungsbereich einbezogen. Im Jahr 2009 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem ZVALG auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erweitert, die zum Stichtag 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet hatten.

Die Arbeitgeberverbände in der Landwirtschaft haben den bestehenden Tarifvertrag über das ZLF zum 1. Januar 2021 gekündigt. Dieser wirkt nach, das heißt, er wird grundsätzlich für alle Beschäftigungsverhältnisse fortgeführt, die am 31. Dezember 2020 bestanden, bis er durch ein neues Vertragswerk ersetzt wird. Zu diesem Zeitpunkt begonnene Anwartschaften werden weiter aufgebaut, Rentenbeihilfen werden weiter gewährt. Die nach dem ZVALG zu zahlende Ausgleichsleistung ist von der Kündigung der Tarifverträge nicht betroffen. Ein neuer Tarifvertrag wurde erarbeitet und könnte zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Zum 01.01.2024 trat die Absenkung der tarifvertraglichen Beihilfe auf 39,48% der zugesagten Beträge in Kraft. Notwendig wurde diese Absenkung, weil die Leistungsfähigkeit des ZLF, wie bereits seit Jahren bekannt, nicht ausreicht, um die Beihilfe für alle Berechtigten lebenslang in der ursprünglichen Leistungshöhe weiter zu zahlen. Die Absenkung der Beihilfen führt gemäß den Kürzungsvorschriften des ZVALG zu einer Anpassung der Ausgleichsleistung.

7.3.2. Versicherte und Leistungsbeziehende

Im ZLF leisteten im Jahr 2023 circa 15.500 Arbeitgeber Beiträge für knapp 39.800 versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nach dem ZVALG gab es 2023 insgesamt circa 48.000 Empfängerinnen und Empfänger von Ausgleichsleistungen.

7.3.3. Leistungen und Ausgaben

Die Höhe der Rentenbeihilfe des ZLF betrug je nach aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogener Rententart bis zum 31. Dezember 2023 1,30 Euro beziehungsweise 0,87 Euro je Beitragsjahr. Da die Leistungshöhe befristet war, beträgt die Rentenbeihilfe seitdem 0,51 Euro beziehungsweise 0,34 Euro je Beitragsjahr (vgl. Abschnitt A.7.3.1). Im Geschäftsjahr 2023 betrug der Aufwand für Leistungen rund 9,3 Millionen Euro.

Die Ausgleichsleistung nach dem ZVALG beträgt seit 1. Juli 2009 monatlich 80 Euro für verheiratete Berechtigte und 48 Euro für unverheiratete Berechtigte. Beim Zusammentreffen mit einer Beihilfe nach dem Tarifvertrag wird die Ausgleichsleistung mit der Beihilfeleistung verrechnet. Die Ausgaben für die Ausgleichsleistung nach dem ZVALG ohne Verwaltungskosten betragen 2023 rund 29,2 Millionen Euro (vgl. Tabelle A.7.1).

Tabelle A.7.1: Ausgaben der Zusatzversorgungseinrichtungen für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2023

Ausgabenart	Ausgaben (in Mio. Euro)
Ausgleichsleistungen ZLA	29,2
Verwaltungs- und Verfahrenskosten ZLA	1,5
Tarifliche Beihilfen ZLF	9,3
Verwaltungskosten ZLF	2,1

Quelle: ZLA/ZLF

7.3.4. Finanzierung und Einnahmen

Das ZLF wird aus Beiträgen der Arbeitgeber und durch Erträge aus Kapitalanlagen, die ZLA hingegen vollständig aus Bundesmitteln finanziert (vgl. Tabelle A.7.2).

Tabelle A.7.2: Einnahmen der Zusatzversorgungseinrichtungen für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2023

Einnahmenart	Einnahmen (in Mio. Euro)
Bundesmittel ZLA	30,7
Arbeitgeberbeiträge ZLF	2,8
Erträge aus Kapitalanlagen ZLF	10,2

Quelle: ZLA/ZLF

7.4. Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

7.4.1. Überblick

Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV) ist eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten der Saarländischen Eisen- und Stahlindustrie. Träger der HZV ist die Deutsche Rentenversicherung Saarland.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz – HZvG) vom 21. Juni 2002 wurde die HZV langfristig auf eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung umgestellt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird die bisherige

umlagefinanzierte HZV für die Rentnerinnen und Rentner sowie die am 1. Januar 2003 45-jährigen und älteren Versicherten fortgeführt. Der Bund hat die Defizitdeckung beim Umlageverfahren übernommen.

Für die am 1. Januar 2003 unter 45 Jahre alten Versicherten sowie für neu in die hüttenknappschaftlichen Betriebe eintretenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird die HZV als verpflichtende Zusatzversicherung im Kapitaldeckungsverfahren über eine Pensionskasse durchgeführt. Mit der Durchführung der kapitalgedeckten HZV hat die Deutsche Rentenversicherung Saarland die „Höchster Pensionskasse VVaG“ beauftragt.

7.4.2. Versicherte und Leistungsbeziehende

Am 31. Dezember 2023 gab es in der umlagefinanzierten HZV noch drei aktiv Versicherte (Personen, die zu diesem Zeitpunkt in einem Beschäftigungsverhältnis standen, welches die Versicherungspflicht in der HZV begründete). In der kapitalgedeckten HZV waren es zu diesem Zeitpunkt 15.233 aktiv Versicherte.

In der umlagefinanzierten HZV wurden 25.515 Renten gezahlt, davon 15.658 Versichertenrenten und 9.857 Renten an Witwen bzw. Witwer im Alter von 65 Jahren oder älter (vgl. Tabelle A.7.3). In der kapitalgedeckten HZV wurden 2023 3.627 Versichertenrenten gezahlt.

Tabelle A.7.3: Anzahl der laufenden Zusatzrenten in der umlagefinanzierten HZV am 31. Dezember 2023 (65-jährige und Ältere)

Versichertenrenten	Witwen-/ Witwerrenten	Waisenrenten	Renten insgesamt
15.658	9.857	0	25.515

Quelle: Geschäftsbericht 2023 – DRV Saarland

7.4.3. Leistungen und Ausgaben

Leistungen der umlagefinanzierten HZV

Die umlagefinanzierte HZV leistet Zusatzrenten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und an Hinterbliebene zur Ergänzung der entsprechenden Renten aus der GRV. Ferner leistet sie Abfindungen von Witwen- und Witwerzusatzrenten bei Wiederheirat. Zusatzrenten werden nur gewährt, wenn eine besondere Wartezeit von fünf Jahren in der HZV erfüllt ist. Auf die besondere Wartezeit werden Beitragszeiten, die in der HZV zurückgelegt sind, und Ersatzzeiten, die unmittelbar an solche Beitragszeiten anschließen, unter denselben Voraussetzungen wie in der GRV angerechnet.

Tabelle A.7.4: Leistungen und Ausgaben der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2022

Leistungen	Ausgaben (in Tausend Euro)
Zusatzrenten und Abfindungen	62.814,2
Beitragsersstattungen	119,8
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	1.522,9
Sonstige Ausgaben	6,5
Gesamt	64.463,4

Quelle: Geschäftsbericht 2022 – DRV Saarland

Das Leistungsvolumen der umlagefinanzierten HZV insgesamt lag im Jahr 2022 bei rund 64,5 Millionen Euro, wovon circa 62,8 Millionen Euro auf Zusatzrenten entfielen (vgl. Tabelle A.7.4). Der durchschnittliche Zahlbetrag der Altersrenten betrug im Jahr 2023 rund 238 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.7.5).

Tabelle A.7.5: Durchschnittlicher Bruttozahlbetrag der laufenden Zusatzrenten in der umlagefinanzierten HZV am 31. Dezember 2023 (65-jährige und Ältere) in Euro monatlich

Altersrenten	Witwen-/ Witwerrenten
238,39	137,12

Quelle: Geschäftsbericht 2023 – DRV Saarland

Leistungen der kapitalgedeckten HZV

Die kapitalgedeckte HZV (Pensionskasse) erbringt Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für Leistungen zur Altersvorsorge sind das Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge sowie die daraus erzielten Erträge zur Verfügung zu stellen, mindestens aber die gezahlten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.

7.4.4. Finanzierung und Einnahmen

Die Leistungen der HZV werden durch Beiträge finanziert. Der Beitragssatz, der grundsätzlich je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern zu tragen ist, beträgt 4,5 Prozent des Arbeitsentgelts aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung, wie es auch zur Ermittlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt wird. Dies gilt bis zur geltenden Beitragsbemessungsgrenze, die in der HZV 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt.

Umlagefinanzierte HZV

Die Beitragseinnahmen (einschließlich Arbeitgeberanteile) der umlagefinanzierten HZV betragen im Jahr 2023 weniger als 0,1 Millionen Euro. Da die Zahl der aktiv Versicherten seit der Systemumstellung abnimmt, gehen die Beitragseinnahmen hier stetig zurück. Die Defizitdeckung übernimmt der Bund. Der Bundeszuschuss 2023 zur umlagefinanzierten HZV lag bei 64,1 Millionen Euro (vgl. Tabelle A.7.6).

Tabelle A.7.6: Finanzierung und Einnahmen der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2023

Finanzierung	Einnahmen 2023 (in Tausend Euro)
Beiträge	18,9
Bundeszuschuss	64.131,5
Zinsen	6,7
Sonstige Vermögenserträge	1,9
Sonstige Einnahmen	93,6
Gesamt	64.252,6

Quelle: Geschäftsbericht 2023 – DRV Saarland

Kapitalgedeckte HZV

Die Beitragseinnahmen im kapitalgedeckten System der HZV betragen im Jahr 2023 rund 25 Millionen Euro. Die Erträge aus Kapitalanlagen umfassten im Jahr 2023 21,7 Millionen Euro.

Die Kapitalanlagen des Abrechnungsverbands Tarif HZV summieren sich zum Geschäftsjahresende 2023 auf 662,3 Millionen Euro (vgl. Tabelle A.7.7). Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen beträgt 2,78 Prozent.

Tabelle A.7.7: Kapitalanlagen zum 31. Dezember 2023

Kapitalanlage	Bestand (in Mio. Euro)
Grundstücke	76,6
Investmentvermögen	260,9
Hypotheken-/Grundschnldforderungen	18,6
Namenschnldverschreibungen	261,7
Schnldscheindarlehen	30,0
Einlagen bei Kreditinstituten	14,5
Gesamt	662,3

Quelle: Geschäftsbericht 2023 – DRV Saarland

Teil B

Leistungen aus Alterssicherungssystemen

B. Leistungen aus Alterssicherungssystemen

Vorbemerkungen zu den Teilen B und C

Die Einkommen älterer Menschen fließen aus unterschiedlichen Quellen. Im Wesentlichen sind dies die Leistungen der Pflichtversicherungssysteme (1. Säule), der betrieblichen Alterssicherung (2. Säule), der privaten Vorsorge (3. Säule) und der Transfersysteme, die im Bedarfsfall hinzukommen können. Aber auch Einkommen aus Vermögen, Vermietung und Verpachtung oder Erwerbstätigkeit können eine Rolle spielen.

In Teil B des Alterssicherungsberichtes werden die Leistungen aus den wichtigsten Systemen der 1. und der 2. Säule der Alterssicherung betrachtet. In Teil C wird die Analyse erweitert und die gesamte Einkommenssituation im Alter betrachtet. Während in Teil B die Leistungen primär auf Personenebene dargestellt werden, verschiebt sich die Perspektive in Teil C im Wesentlichen auf die für die Einkommenssituation bestimmende Ebene der Haushalte (Paare und Alleinstehende).

Gesetzliche Grundlage von Teil B ist § 154 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI, der eine Darstellung des „Zusammentreffens von Leistungen der Alterssicherungssysteme“ erfordert. Gesetzliche Grundlage von Teil C ist § 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI, nach dem die Darstellung der „Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme“ vorgesehen ist.

In den Teilen B und C ist zu berichten, welches Gewicht die Leistungen der einzelnen Alterssicherungssysteme und welches Gewicht die zusätzlichen Einkommen haben. Unter Einbeziehung aller Einkommensquellen und unter Berücksichtigung von Steuern und Sozialabgaben ergibt sich so ein Gesamtbild der Einkommenssituation der heutigen Seniorinnen und Senioren. Betrachtet werden Verbreitung und Höhe der zusätzlichen Einkommen insgesamt sowie der einzelnen Einkommensquellen und deren Bedeutung für die Alterssicherung. Zudem wird die Gesamtsituation der Alterseinkommen von einzelnen, hier besonders interessierenden Personengruppen analysiert. Dargestellt wird die jeweilige Zusammensetzung der Alterseinkommen, differenziert nach verschiedenen soziodemografischen Merkmalen wie zum Beispiel Geschlecht, Elternschaft, Wohnstatus oder letzter beruflicher Stellung. Darüber hinaus wird auch die Einkommensverteilung analysiert.

Methodische Vorbemerkungen

Datengrundlage für die Berichterstattung ist eine Sonderauswertung der Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID), die im Auftrag der Bundesregierung im Jahr 2023 zum zehnten Mal durchgeführt wurde. Durchgeführt wurde die Befragung von infas – Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH. Sie liefert Informationen über das Einkommen im Alter sowohl auf der Personen- als auch auf der Haushaltsebene. Ergänzend zu den in Teil A präsentierten, aus Statistiken der Träger der entsprechenden Alterssicherungssysteme stammenden Daten, liefert die ASID-Studie weitergehende Informationen zu den Leistungsbeziehenden und ermöglicht deshalb vertiefte Erkenntnisse über Alterssicherung in Deutschland.

Die ASID-Studie ist die umfangreichste repräsentative Datenquelle zur Einkommenssituation der deutschen Bevölkerung im Alter. Die Grundgesamtheit der ASID-Studie 2023 ist die Bevölkerung ab 60 Jahren. Die Untersuchung beruht auf einer bei Einwohnermeldeämtern gezogenen Adressenstichprobe. Insgesamt liegen Daten zu rund 32.000 Personen vor, die auf die Gesamtbevölkerung in dieser Altersgruppe hochgerechnet wurden. Bei Personen, die mit einem Partner oder einer Partnerin zusammenleben, wurden unabhängig von Familienstand oder Geschlecht die Gesamteinkommen des Paarhaushaltes erhoben.

In den Teilen B und C des Alterssicherungsberichts wird – anders als bei der Grundgesamtheit der ASID-Studie – grundsätzlich die Gruppe der 65-jährigen und älteren Personen betrachtet, da diese ganz überwiegend bereits Alterssicherungsleistungen (ASL) beziehen. Die Menschen wechseln jedoch nicht einheitlich im gleichen Alter in den sogenannten Ruhestand. Für Übergänge gibt es vielmehr schon aufgrund der Entwicklung der Regelaltersgrenze und den Möglichkeiten für einen vorzeitigen Renteneintritt, verbunden mit den neuen Möglichkeiten des Hinzuverdiensts, eine große Bandbreite. Dies wird noch verstärkt, wenn man den Paarkontext mitbedenkt, da in diesen Haushalten natürlich auch Partner unterschiedlichen Alters zusammenleben. Die Analyse grundsätzlich ab dem Alter von 65 Jahren zu beginnen ist aber durchaus üblich und entspricht der Vorgehensweise in früheren Alterssicherungsberichten, so dass eine Kontinuität in der Berichterstattung gewährleistet ist. Nicht in die Untersuchung einbezogen sind Heimbewohner, da ihre Befragung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Repräsentativität der Ergebnisse schwer einzuschätzen ist. Darüber hinaus wird die Einkommenssituation der

Heimbewohnerinnen und -bewohner aufgrund des pflegebedingten Anspruchs auf Leistungen der Pflegeversicherung und ggf. zusätzlich auf Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) mitbestimmt.

Bei der Interpretation der Alterseinkommen ist zu beachten, dass die Alterssicherungsleistungen unterschiedlichen Regelungen bezüglich der Besteuerung und Sozialabgaben unterliegen. Für die meisten Systeme handelt es sich bei dem ausgewiesenen Nettobetrag um die ausgezahlte Leistung nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, aber vor einer evtl. Veranlagung zur Einkommensteuer. Im Unterschied dazu werden Beamtenpensionen vor der Auszahlung auch bereits besteuert.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Angaben auf Selbstauskünften der Befragten beruhen. In diesem Zusammenhang muss auf die generelle Schwierigkeit, Vermögenseinkünfte zu erfassen, hingewiesen werden. Vergleiche mit anderen statistischen Quellen legen die Vermutung nahe, dass wie bei anderen Befragungen auch im Rahmen der ASID-Studie insbesondere die Einkommen aus Vermögen von den befragten Personen tendenziell zu niedrig angegeben wurden.

Ausgewiesen werden in den folgenden Kapiteln jeweils Beträge pro Bezieher einer Einkommensart. Damit wird jeweils der Durchschnittsbetrag betrachtet, der auf die Gruppe entfällt, die die jeweilige Einkommensart bezieht. Fälle ohne diese Einkommensart werden in die Durchschnittsbildung nicht mit einbezogen. Das bedeutet, dass die Durchschnitte verschiedener Einkommensarten nicht einfach zu einem durchschnittlichen Gesamteinkommen addiert werden dürfen, sondern sie müssen mit dem Anteil der Bezieher gewichtet werden. Würde man dagegen den Durchschnittsbetrag einer Einkommensart auf alle Personen beziehen, ermöglichte dies zwar die Addition zum durchschnittlichen Gesamteinkommen, dies wäre jedoch wenig aussagekräftig. So beläuft sich zum Beispiel die durchschnittliche monatliche Altersrente in der Alterssicherung der Landwirte bezogen auf alle Männer ab 65 Jahren auf 10,31 Euro, die Rente pro Bezieher aus diesem System beträgt dagegen 533 Euro.

Rundungsbedingt kann es zu Abweichungen zwischen Gesamtsumme und Teilsommen kommen. Werte in Klammern sind statistisch nur schwach gesichert. Weitere Erläuterungen finden sich im Anhang. Aufgrund der inhaltlichen Nähe der Teile B und C werden die Anhangtabellen gemeinsam ausgewiesen.

1. Leistungen im Überblick

Die Darstellung in Teil B orientiert sich am Aufbau des Gesamtsystems der Alterssicherung, d. h. sie orientiert sich an der Abgrenzung der ersten und zweiten Säule:

Erste Säule:

- Gesetzliche Rentenversicherung (GRV),
- Alterssicherung der Landwirte (AdL)

Zweite Säule:

- Betriebliche Altersversorgung (BAV), inklusive der Zusatzversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD)

Erste und zweite Säule (Bifunktionalität):

- Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten (BV),
- Berufsständische Versorgungssysteme für verkammerte freie Berufe (BSV)

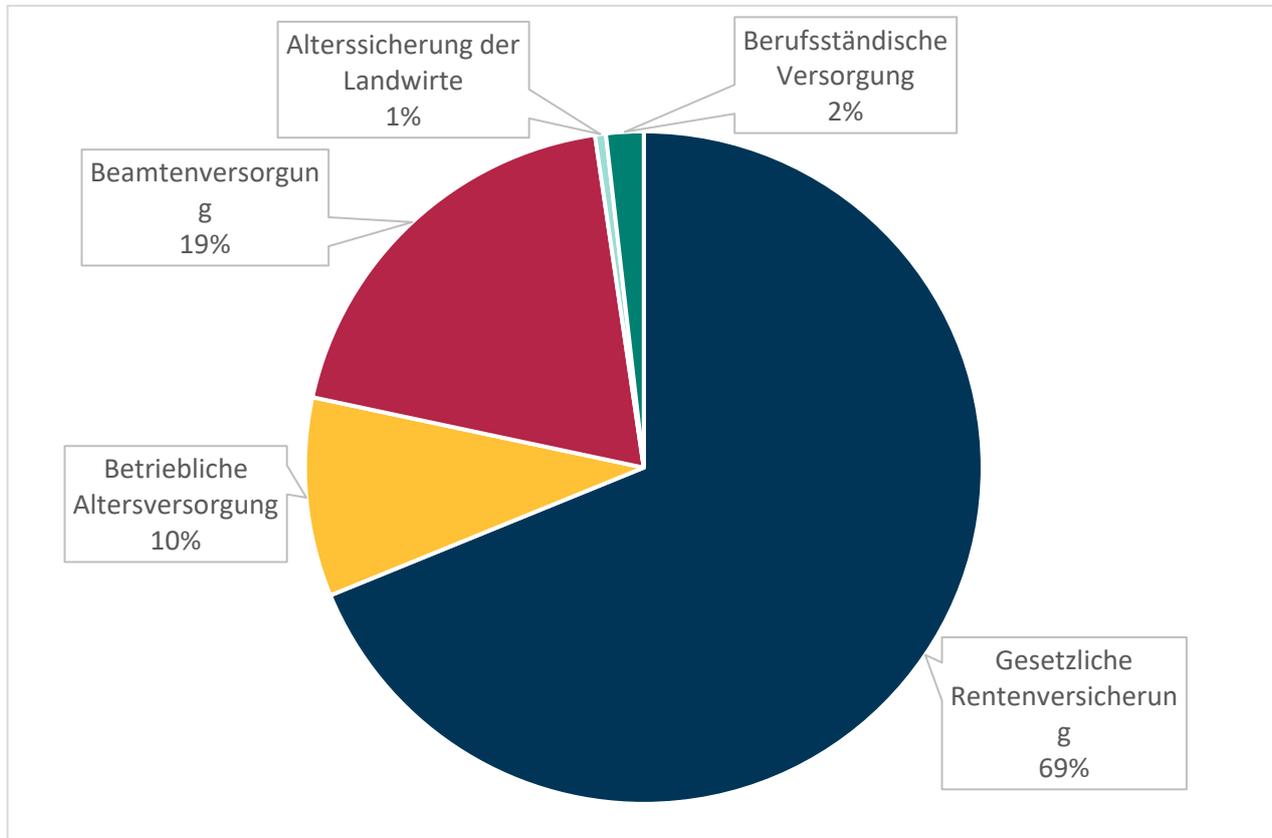
Zu Beginn des Jahres 2023 bezogen 93 Prozent der in Deutschland lebenden Personen im Alter von 65 und mehr Jahren Alterssicherungsleistungen. Das Gesamtvolumen betrug brutto rund 395 Milliarden Euro im Jahr (Anhangtabelle BC.1)¹⁰.

Bei der Betrachtung des Gewichts der einzelnen Alterssicherungssysteme am gesamten Leistungsvolumen fällt die Vorrangstellung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auf: Die GRV erbringt den mit Abstand größten

¹⁰ Unterschiede zu entsprechenden Angaben anderer Statistiken z. B. in Teil A dieses Alterssicherungsberichts sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass hier eine Stichprobe der Leistungsbeziehenden im Alter ab 65 Jahren betrachtet wird, die sich außerdem auf die Wohnbevölkerung Deutschlands beschränkt und Heimbewohner ausschließt.

Beitrag zur Alterssicherung (vgl. Abbildung B.1.1). Rund 69 Prozent aller Brutto-Alterssicherungsleistungen entfallen auf Leistungen der GRV. Mit 19 Prozent am Gesamtvolumen nimmt die Beamtenversorgung (BV) den zweitgrößten Anteil ein. Ihr folgt die betriebliche Altersversorgung (BAV) mit zehn Prozent, die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) mit drei Prozent macht darunter eine Teilmenge aus. Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) umfasst ein Prozent und die berufsständischen Versorgungswerke (BSV) zwei Prozent des Gesamtleistungsvolumens aller hier einbezogenen Alterssicherungssysteme (Anhangtabelle BC.1).

Abbildung B.1.1: Anteile der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen (brutto) insgesamt



Quelle: ASID 2023

Im Gegensatz zur GRV sind die Leistungen der anderen Alterssicherungssysteme im früheren Bundesgebiet deutlich stärker verbreitet als in den neuen Ländern. Da die Systeme in den neuen Ländern erst in den 90er Jahren aufgebaut wurden, werden dort in weitaus geringerem Umfang Leistungen aus diesen Systemen gezahlt. Somit dominiert in den neuen Ländern die GRV die Alterssicherung weit stärker als im früheren Bundesgebiet: Nahezu alle 65-Jährigen und Älteren in den neuen Ländern beziehen eine Rente der GRV, der Anteil der GRV am gesamten Leistungsvolumen insgesamt liegt dort bei 90 Prozent. In den alten Ländern weisen die von Älteren bezogenen Leistungen demgegenüber eine größere Vielfalt auf; hier stammen 64 Prozent des gesamten Volumens aus der GRV.

Strukturelle Unterschiede zeigen sich auch zwischen den Geschlechtern. Während bei Männern die GRV-Leistungen 62 Prozent der Gesamtleistungen aus Alterssicherungssystemen ausmachen, beträgt der Anteil bei Frauen 77 Prozent (vgl. Tabelle B.1.1 und Anhangtabelle BC.1). Dies ist zum einen auf den geringeren Anteil der Beamtenversorgung und zum anderen auf die geringere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung unter den heutigen Seniorinnen zurückzuführen.

Tabelle B.1.1: Anteil der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen (brutto)**Tabelle B.1.1 (Teil 1) Deutschland**

Alterssicherungssysteme	Gesamt	Männer	Frauen
Gesetzliche Rentenversicherung	69 %	62 %	77 %
Betriebliche Altersversorgung	10 %	11 %	8 %
darunter: Zusatzversorgung öffentlicher Dienst	3 %	2 %	3 %
Beamtenversorgung	19 %	25 %	13 %
Alterssicherung der Landwirte	1 %	0 %	1 %
Berufsständische Versorgung	2 %	2 %	1 %

Tabelle B.1.1 (Teil 2) Alte Länder

Alterssicherungssysteme	Gesamt	Männer	Frauen
Gesetzliche Rentenversicherung	64 %	57 %	73 %
Betriebliche Altersversorgung	11 %	12 %	9 %
darunter: Zusatzversorgung öffentlicher Dienst	3 %	2 %	4 %
Beamtenversorgung	23 %	27 %	16 %
Alterssicherung der Landwirte	1 %	1 %	1 %
Berufsständische Versorgung	2 %	2 %	2 %

Tabelle B.1.1 (Teil 3) Neue Länder

Alterssicherungssysteme	Gesamt	Männer	Frauen
Gesetzliche Rentenversicherung	90 %	88 %	93 %
Betriebliche Altersversorgung	3 %	4 %	3 %
darunter: Zusatzversorgung öffentlicher Dienst	2 %	1 %	2 %
Beamtenversorgung	5 %	8 %	4 %
Alterssicherung der Landwirte	0 %	0 %	0 %
Berufsständische Versorgung	1 %	1 %	1 %

Die Summen der Spalten können rundungsbedingt von 100 Prozent abweichen.

Quelle: ASID 2023

Die Alterssicherungsleistungen unterscheiden sich grundsätzlich durch die Art des Rechtsanspruchs, auf dem sie beruhen. Zu unterscheiden sind die so genannten „eigenen“ Leistungen, die auf selbst erworbenen Ansprüchen der Versicherten beruhen, und die so genannten „abgeleiteten“ Leistungen, die Witwen und Witwer nach dem Tod des Partners oder der Partnerin aus deren Ansprüchen erhalten. Der Anteil der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche macht zwar mit rund 358 Milliarden Euro den größeren Teil des Leistungsvolumens aus, aber auch der Anteil der Leistungen an Hinterbliebene ist mit immerhin rund 37 Milliarden Euro bzw. gut neun Prozent beträchtlich. Der Umfang solcher abgeleiteten Leistungen macht 19 Prozent der an Frauen gezahlten Alterssicherungsleistungen aus. Bei Männern sind es nur knapp zwei Prozent. Insgesamt kommt den Hinterbliebenenleistungen in den alten Ländern eine größere Bedeutung zu als in den neuen Ländern (Anhangtabelle BC.2). In erster Linie erhalten vor allem Frauen Hinterbliebenenleistungen, weil ihre Lebenserwartung im Durchschnitt höher ist als die der Männer und weil bei Paaren die Frauen im Durchschnitt jünger sind als ihre Partner.

2. Eigene Leistungen

Tabelle B.2.1 zeigt den Anteil der Bezieherinnen und Bezieher von eigenen Leistungen aus dem jeweiligen Alterssicherungssystem sowie den durchschnittlichen monatlichen Brutto- und Nettobetrag. Da die Seniorinnen und Senioren gleichzeitig Leistungen aus verschiedenen Systemen erhalten können, enthält diese Darstellung Doppelzählungen.

Im Jahr 2023 erhielten 86 Prozent der 65-Jährigen und Älteren eine Versichertenrente aus der GRV. Bezogen auf alle Bezieherinnen und Bezieher ergibt sich in diesem System eine durchschnittliche Leistungshöhe von 1.256 Euro brutto bzw. 1.159 Euro netto im Monat¹¹. Dabei sind größere Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie zwischen den alten und neuen Bundesländern festzustellen.

Rund zehn Prozent der über 65-Jährigen sind über die Beamtenversorgung abgesichert. Den höchsten Anteil erreichen Männer in den alten Ländern mit 17 Prozent. Anders als die GRV stellt die Beamtenversorgung wegen des sogenannten Alimentationsprinzips aus sich heraus eine angemessene Alterssicherung ohne ergänzende Elemente sicher; es gibt keine ergänzende betriebliche Zusatzsicherung. Auch deshalb ist die durchschnittliche Leistung der Beamtenversorgung mit netto 2.720 Euro höher als die aus anderen Systemen. Überdurchschnittliche Alterseinkommen von Pensionären sind zudem auch auf die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis zurückzuführen, die sich auf die Qualifikation beziehen.

Der Verbreitungsgrad der berufsständischen Versorgung liegt bezogen auf alle 65-Jährigen und Älteren in Deutschland bei rund einem Prozent. Auch dieses System ist am häufigsten unter Männern in den alten Ländern anzutreffen. Die Leistung beträgt im Durchschnitt über alle Bezieherinnen und Bezieher 2.012 Euro netto. Eine vergleichsweise geringe Verbreitung hat auch die Alterssicherung der Landwirte, von der rund zwei Prozent der 65-Jährigen und Älteren eine Leistung erhalten, die sich im Durchschnitt auf 420 Euro netto pro Monat beläuft. Was den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung angeht, so beträgt er bei der BAV insgesamt rund 29 Prozent, davon gehören 12 Prozentpunkte zur ZÖD. Die Durchschnittsbeträge je Bezieherin bzw. Bezieher einer eigenen BAV-Rente belaufen sich netto auf 484 Euro (BAV) bzw. 318 Euro (ZÖD).

¹¹ Die hier ausgewiesene Höhe der Leistungen ist nicht mit der in Standardtabellen der Rentenzugangs- bzw. Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung vergleichbar („Rentenzahlbetrag“). Der Grund dafür liegt im Wesentlichen in der hier betrachteten Teilpopulation der Wohnbevölkerung ab 65 Jahren. Damit bleiben Auslandsrenten und Renten an jüngere Personen unberücksichtigt. Im Rahmen der Datenvalidierung werden durchschnittliche Höhe und Strukturen der GRV-Renten aus der ASID-Erhebung mit Ergebnissen aus entsprechend abgegrenzten Sonderauswertungen der Rentenbestandsstatistik bei der DRV-Bund verglichen. Danach gibt es nur geringe Abweichungen gegenüber den Daten der entsprechend abgegrenzten Verwaltungsstatistik.

Tabelle B.2.1: Anteil der Personen mit eigener Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieherin/Bezieher, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren**Tabelle B.2.1 (Teil 1) Deutschland**

Merkmal	GRV	BV	BSV	AdL	BAV	darunter ZÖD
Beziehendenquote	86 %	10 %	1 %	2 %	29 %	12 %
Beziehendenquote (Männer)	84 %	15 %	2 %	2 %	35 %	10 %
Beziehendenquote (Frauen)	87 %	6 %	1 %	1 %	25 %	14 %
Bruttobetrag in Euro	1.256	3.299	2.122	450	541	364
Bruttobetrag in Euro (Männer)	1.560	3.561	2.444	533	698	466
Bruttobetrag in Euro (Frauen)	1.023	2.815	1.653	362	365	303
Nettobetrag in Euro	1.159	2.720	2.012	420	484	318
Nettobetrag in Euro (Männer)	1.434	2.951	2.323	496	625	409
Nettobetrag in Euro (Frauen)	949	2.292	1.558	341	326	263

Tabelle B.2.1 (Teil 2) Alte Länder

Merkmal	GRV	BV	BSV	AdL	BAV	darunter ZÖD
Beziehendenquote	84 %	12 %	2 %	2 %	32 %	13 %
Beziehendenquote (Männer)	82 %	17 %	2 %	2 %	39 %	11 %
Beziehendenquote (Frauen)	85 %	7 %	1 %	2 %	26 %	14 %
Bruttobetrag in Euro	1.221	3.351	2.184	459	578	391
Bruttobetrag in Euro (Männer)	1.562	3.606	2.496	545	732	498
Bruttobetrag in Euro (Frauen)	950	2.868	(1.687)	369	391	323
Nettobetrag in Euro	1.125	2.763	2.070	429	517	342
Nettobetrag in Euro (Männer)	1.436	2.991	2.373	507	655	437
Nettobetrag in Euro (Frauen)	879	2.329	(1.586)	348	349	281

Tabelle B.2.1 (Teil 3) Neue Länder

Merkmale	GRV	BV	BSV	AdL	BAV	darunter ZÖD
Beziehendenquote	95 %	4 %	1 %	0 %	19 %	10 %
Beziehendenquote (Männer)	94 %	5 %	1 %	0 %	18 %	8 %
Beziehendenquote (Frauen)	95 %	3 %	1 %	0 %	19 %	12 %
Bruttobetrag in Euro	1.382	2.581	(1.576)	(225)	286	233
Bruttobetrag in Euro (Männer)	1.549	2.841	(1.751)	/	365	274
Bruttobetrag in Euro (Frauen)	1.268	2.254	(1.455)	/	235	213
Nettobetrag in Euro	1.280	2.137	(1.502)	(205)	255	201
Nettobetrag in Euro (Männer)	1.426	2.316	(1.661)	/	328	237
Nettobetrag in Euro (Frauen)	1.180	1.907	(1.393)	/	207	183

Quelle: ASID 2023

3. Abgeleitete Leistungen

Ein wichtiges Element der Alterssicherungssysteme ist die Versorgung Hinterbliebener. Hinterbliebenenleistungen beziehen überwiegend Frauen: 27 Prozent aller Frauen, aber nur sechs Prozent aller Männer ab 65 Jahren erhalten – ggf. zusätzlich zu ihren eigenen Alterssicherungsleistungen – eine Witwerrente (Anhangtabelle BC.6). Rund 79 Prozent aller Witwen ab 65 Jahren in Deutschland beziehen eine Hinterbliebenenrente der GRV (vgl. Tabelle B.3.1). Diese belaufen sich im Durchschnitt auf netto 849 Euro. In den alten Ländern spielen auch die Hinterbliebenenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung eine Rolle.

Tabelle B.3.1: Anteil der Personen mit abgeleiteter Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieherin, Witwen im Alter ab 65 Jahren

Tabelle B.3.1 (Teil 1) Deutschland

Alterssicherungssystem	Beziehendenquote	Bruttobetrag in Euro	Nettobetrag in Euro
Gesetzliche Rentenversicherung	79 %	892	849
Beamtenversorgung	5 %	(1.868)	(1.722)
Berufsständische Versorgung	1 %	/	/
Alterssicherung der Landwirte	2 %	(372)	(360)
Betriebliche Altersversorgung	19 %	342	337
darunter Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	6 %	274	257

Tabelle B.3.1 (Teil 2) Alte Länder

Alterssicherungssystem	Beziehenden- quote	Bruttobetrag in Euro	Nettobetrag in Euro
Gesetzliche Rentenversicherung	75 %	912	864
Beamtenversorgung	6 %	(1.903)	(1.735)
Berufsständische Versorgung	1 %	/	/
Alterssicherung der Landwirte	3 %	(373)	(362)
Betriebliche Altersversorgung	24 %	350	345
darunter Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	7 %	288	269

Tabelle B.3.1 (Teil 3) Neue Länder

Alterssicherungssystem	Beziehenden- quote	Bruttobetrag in Euro	Nettobetrag in Euro
Gesetzliche Rentenversicherung	91 %	844	811
Beamtenversorgung	0 %	/	/
Berufsständische Versorgung	0 %	/	/
Alterssicherung der Landwirte	0 %	/	/
Betriebliche Altersversorgung	4 %	(216)	(214)
darunter Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	2 %	/	/

Quelle: ASID 2023

4. Zusammentreffen verschiedener Alterssicherungsleistungen

Eine Person kann eigene und/oder abgeleitete Leistungen aus einem oder mehreren Systemen beziehen. Tabelle B.4.1 zeigt, dass das Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Anwartschaften vor allem unter Frauen häufig vorkommt. So bezogen rund 28 Prozent der Leistungsbezieherinnen beide Leistungsarten, bei den männlichen Leistungsbezieherinnen waren es nur knapp sieben Prozent.

Tabelle B.4.1: Bezieherinnen und Bezieher von eigenen und abgeleiteten Leistungen aus Alterssicherungssystemen, Männer und Frauen ab 65 Jahren**Tabelle B.4.1 (Teil 1) Deutschland**

Alterssicherungsleistungen	Männer	Frauen
Nur aus eigenen Anwartschaften	93 %	70 %
Nur aus abgeleiteten Anwartschaften	0 %	2 %
Aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	7 %	28 %
Aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insgesamt	100 %	100 %

Tabelle B.4.1 (Teil 2) Alte Länder

Alterssicherungsleistungen	Männer	Frauen
Nur aus eigenen Anwartschaften	94 %	73 %
Nur aus abgeleiteten Anwartschaften	0 %	2 %
Aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	6 %	25 %
Aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insgesamt	100 %	100 %

Tabelle B.4.1 (Teil 3) Neue Länder

Alterssicherungsleistungen	Männer	Frauen
Nur aus eigenen Anwartschaften	88 %	62 %
Nur aus abgeleiteten Anwartschaften	0 %	1 %
Aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	12 %	37 %
Aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insgesamt	100 %	100 %

Quelle: ASID 2023

Berücksichtigt man sowohl eigene als auch abgeleitete Ansprüche, erhöht sich der Verbreitungsgrad der Systeme. Bezogen auf eigene Alterssicherungsleistungen beziehen 86 Prozent der 65-Jährigen und Älteren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Bezieht man zusätzlich Hinterbliebenenleistungen mit ein, so erhöht sich der Anteil der Bezieherinnen und Bezieher auf 87 Prozent (vgl. Tabelle B.4.2). Zudem reduzieren sich unter Berücksichtigung der abgeleiteten Ansprüche die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der durchschnittlichen Leistungshöhe erheblich.

Tabelle B.4.2: Anteil der Personen mit eigener und/oder abgeleiteter Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieherin/Bezieher, Männer und Frauen ab 65 Jahren**Tabelle B.4.2 (Teil 1) Deutschland**

Merkmal	GRV	BV	BSV	AdL	BAV	darunter ZÖD
Beziehendenquote	87 %	10 %	2 %	2 %	32 %	13 %
Beziehendenquote (Männer)	85 %	15 %	2 %	2 %	35 %	11 %
Beziehendenquote (Frauen)	89 %	7 %	1 %	2 %	29 %	15 %
Bruttobetrag in Euro	1.407	3.311	2.122	494	535	363
Bruttobetrag in Euro (Männer)	1.590	3.573	2.442	539	696	461
Bruttobetrag in Euro (Frauen)	1.268	2.845	1.718	455	382	308
Nettobetrag in Euro	1.303	2.693	2.007	465	482	319
Nettobetrag in Euro (Männer)	1.463	2.961	2.322	501	623	404
Nettobetrag in Euro (Frauen)	1.181	2.275	1.610	433	347	271

Tabelle B.4.2 (Teil 2) Alte Länder

Merkmals	GRV	BV	BSV	AdL	BAV	darunter ZÖD
Beziehendenquote	85 %	12 %	2 %	2 %	35 %	14 %
Beziehendenquote (Männer)	82 %	17 %	2 %	2 %	39 %	11 %
Beziehendenquote (Frauen)	87 %	8 %	1 %	2 %	32 %	16 %
Bruttobetrag in Euro	1.355	3.365	2.182	504	569	389
Bruttobetrag in Euro (Männer)	1.585	3.621	2.494	551	731	493
Bruttobetrag in Euro (Frauen)	1.176	2.900	1.758	464	405	329
Nettobetrag in Euro	1.252	2.734	2.063	474	513	342
Nettobetrag in Euro (Männer)	1.457	3.005	2.371	513	654	433
Nettobetrag in Euro (Frauen)	1.094	2.305	1.643	442	370	289

Tabelle B.4.2 (Teil 3) Neue Länder

Merkmals	GRV	BV	BSV	AdL	BAV	darunter ZÖD
Beziehendenquote	95 %	4 %	1 %	0 %	19 %	11 %
Beziehendenquote (Männer)	94 %	5 %	1 %	0 %	18 %	8 %
Beziehendenquote (Frauen)	96 %	3 %	1 %	0 %	20 %	13 %
Bruttobetrag in Euro	1.593	2.567	(1.576)	(231)	288	232
Bruttobetrag in Euro (Männer)	1.613	2.817	(1.751)	/	360	270
Bruttobetrag in Euro (Frauen)	1.579	2.254	(1.461)	/	242	213
Nettobetrag in Euro	1.483	2.116	(1.503)	(212)	258	201
Nettobetrag in Euro (Männer)	1.487	2.285	(1.661)	/	324	234
Nettobetrag in Euro (Frauen)	1.479	1.899	(1.399)	/	216	184

Quelle: ASID 2023

Im Folgenden werden deshalb zunächst eigene und anschließend eigene sowie abgeleitete Ansprüche in Kombination dargestellt.

4.1. Zusammentreffen von eigenen Alterssicherungsleistungen

Rund 57 Prozent der 65-Jährigen und Älteren empfängt die eigene Alterssicherungsleistung nur aus einem System. Für 52 Prozent der Seniorinnen und Senioren sind dies Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Tabelle B.4.3 zeigt auch, dass dies eher für Frauen (59 Prozent) als für Männer (43 Prozent) zutrifft und besonders für die neuen Länder gilt, wo 74 Prozent der 65-Jährigen und Älteren Leistungen nur aus der GRV beziehen. Rund fünf Prozent empfangen nur eine Beamtenversorgung und sonst keine weitere Alterssicherungsleistung. Weniger als 0,5 Prozent bezieht nur eine Alterssicherung der Landwirte.

Die häufigste Form des Zusammentreffens von Leistungen aus verschiedenen Systemen ist der Bezug einer BAV-Rente neben einer Rente aus der GRV. Bezogen auf die gesamte Bevölkerung ab 65 Jahren traf dies für 28 Prozent zu, unter den Männern in den alten Ländern sogar für 37 Prozent. In neun Prozent bzw. sieben Prozent handelt es sich um eine ZÖD. Zu beachten ist hierbei, dass die gesamte Bevölkerung die Basis der Anteilsberechnung darstellt, also auch alle Personen, die überhaupt keine Anwartschaften in diesen Systemen aufbauen konnten (z. B. Beamte und Selbstständige ohne Versicherungszeiten in der GRV).

In vier Prozent der Fälle treffen eine eigene GRV-Rente und eine eigene Beamtenversorgung zusammen. Diese Fälle erhalten neben der Pension eine – ggf. angerechnete – Versichertenrente, weil sie die Mindestwartezeit in der GRV erfüllen. Dass keinerlei Ansprüche auf eine der betrachteten Alterssicherungsleistungen erworben wurden, kommt insbesondere unter den Frauen in den alten Ländern vor (zehn Prozent).

Tabelle B.4.3: Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren

Tabelle B.4.3 (Teil 1) Deutschland

Alterssicherungsleistungen	Gesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	52 %	43 %	59 %
Nur eigene BV	5 %	8 %	3 %
Nur eigene AdL	0 %	0 %	0 %
Eigene GRV/BAV	28 %	34 %	24 %
Eigene GRV/BV	4 %	5 %	2 %
Eigene GRV/AdL	1 %	1 %	1 %
Keine Alterssicherungsleistung	8 %	6 %	9 %
Sonstige	2 %	3 %	2 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Tabelle B.4.3 (Teil 2) Alte Länder

Alterssicherungsleistungen	Gesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	47 %	36 %	55 %
Nur eigene BV	6 %	9 %	3 %
Nur eigene AdL	0 %	0 %	0 %
Eigene GRV/BAV	31 %	37 %	25 %
Eigene GRV/BV	4 %	5 %	3 %
Eigene GRV/AdL	1 %	1 %	1 %
Keine Alterssicherungsleistung	9 %	7 %	10 %
Sonstige	2 %	3 %	2 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Tabelle B.4.3 (Teil 3) Neue Länder

Alterssicherungsleistungen	Gesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	74 %	73 %	74 %
Nur eigene BV	0 %	1 %	0 %
Nur eigene AdL	0 %	0 %	/
Eigene GRV/BAV	18 %	17 %	19 %
Eigene GRV/BV	2 %	3 %	2 %
Eigene GRV/AdL	0 %	0 %	0 %
Keine Alterssicherungsleistung	4 %	5 %	4 %
Sonstige	1 %	1 %	1 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Quelle: ASID 2023

Zusammentreffen von eigenen Alterssicherungsleistungen nach letzter beruflicher Stellung

Für Arbeiterinnen und Arbeiter bzw. Angestellte stellt die gesetzliche Rentenversicherung eindeutig das wichtigste Alterssicherungssystem dar. Von ihnen haben 57 Prozent im Alter nur eine GRV-Rente. Daneben kommen Kumulationsformen mit einer Leistung aus der zweiten Säule mit 35 Prozent (darunter 12 Prozentpunkte aus der ZÖD) häufig vor (vgl. Tabelle B.4.4).¹²

Tabelle B.4.4: Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Arbeiter/Angestellte

Alterssicherungsleistungen	Gesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	57 %	49 %	63 %
Nur eigene BV	0 %	0 %	0 %
Nur eigene AdL	0 %	0 %	0 %
Eigene GRV/BAV	35 %	44 %	28 %
Eigene GRV/BV	1 %	1 %	1 %
Eigene GRV/AdL	0 %	0 %	0 %
Keine Alterssicherungsleistung	6 %	5 %	6 %
Sonstige	1 %	1 %	1 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Quelle: ASID 2023

Auch bei zuletzt Selbstständigen ist die GRV mit 55 Prozent stark verbreitet (vgl. Tabelle B.4.5). Daneben haben die AdL allein sowie die Kumulationsform GRV mit AdL eine höhere Bedeutung als für die abhängig Beschäftigten. Auffallend hoch ist mit zwölf Prozent der Anteil der zuletzt Selbstständigen, die über keine Anwartschaft in einem der hier betrachteten Alterssicherungssysteme verfügen.

¹² Sechs Prozent der Frauen geben an, keine eigene Alterssicherungsleistung zu beziehen. In vielen Fällen handelt es sich um Witwen, die bei der Befragung ihre gesamten Rentenansprüche als Witwenrente bezeichnet haben oder sich ihre Ansprüche im Rahmen der „Heiratsersatzung“ haben auszahlen lassen.

Tabelle B.4.5: Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Selbstständige

Alterssicherungsleistungen	Gesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	55 %	54 %	57 %
Nur eigene BV	0 %	0 %	0 %
Nur eigene AdL	3 %	2 %	3 %
Eigene GRV/BAV	11 %	13 %	7 %
Eigene GRV/BV	1 %	1 %	1 %
Eigene GRV/AdL	8 %	7 %	9 %
Keine Alterssicherungsleistung	12 %	11 %	15 %
Sonstige	10 %	11 %	8 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Quelle: ASID 2023

Mit 56 Prozent sind Beamtinnen und Beamte ausschließlich über das System der Beamtenversorgung abgesichert (vgl. Tabelle B.4.6). In 29 Prozent der Fälle tritt neben die Pension noch eine Versichertenrente der GRV. Bei vier Prozent derjenigen, die angaben, zuletzt als Beamtin oder Beamter tätig gewesen zu sein, liegt eine eigene Alterssicherungsleistung nur aus der GRV vor. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass aufgrund der Regelungen im Einigungsvertrag ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der DDR Leistungen aus der GRV beziehen. Es kann sich zudem um Personen handeln, die aus dem Beamtenstatus ausgeschieden sind und anschließend von ihrem Dienstherrn in der GRV nachversichert wurden.

Tabelle B.4.6: Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Beamte

Alterssicherungsleistungen	Gesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	4 %	2 %	9 %
Nur eigene BV	56 %	57 %	53 %
Nur eigene AdL	/	/	/
Eigene GRV/BAV	3 %	3 %	2 %
Eigene GRV/BV	29 %	31 %	26 %
Eigene GRV/AdL	/	/	/
Keine Alterssicherungsleistung	5 %	4 %	6 %
Sonstige	3 %	3 %	4 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Quelle: ASID 2023

4.2. Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen

Abgesehen von der Möglichkeit der Kumulation von eigenen Leistungen aus verschiedenen Systemen können auch eigene und Hinterbliebenenleistungen aus mehreren Systemen zusammentreffen. Allerdings spielen die Hinterbliebenenleistungen aus den Systemen neben der GRV nur eine untergeordnete Rolle für die Alterssicherung.

Dementsprechend tauchen sie unter den häufigsten Kumulationsformen nicht auf. Tabelle B.4.7 stellt die quantitative Bedeutung häufiger Kumulationsformen dar:

- In Deutschland beziehen 39 Prozent aller 65-Jährigen und Älteren als Alterssicherungsleistung ausschließlich eine eigene GRV-Rente, zehn Prozent erhalten daneben noch eine Hinterbliebenenrente aus diesem System (Doppelrentenbezug).
- 27 Prozent erhalten eine Kombination aus einer eigenen GRV-Rente und einer eigenen Betriebsrente, darunter entfallen acht Prozentpunkte auf die Kombinationsform GRV-Rente mit einer eigenen Rente aus der ZÖD.
- Über keine Leistung aus einem Alterssicherungssystem verfügen unter Berücksichtigung der Hinterbliebenenleistungen nur sieben Prozent. Es handelt sich ganz überwiegend um verheiratete Frauen aus den alten Ländern.
- In den alten Ländern empfangen 37 Prozent der Personen ab 65 Jahren ausschließlich eine eigene Rente aus der GRV, in den neuen Ländern sind es dagegen 51 Prozent.
- Das Zusammentreffen einer eigenen Rente aus der GRV und einer Hinterbliebenenrente aus diesem System kommt in den alten Ländern in sieben Prozent der Fälle vor, in den neuen in 22 Prozent.

Tabelle B.4.7: Häufige Kumulationsformen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren

Tabelle B.4.7 (Teil 1) Deutschland

Alterssicherungsleistungen	Gesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	39 %	39 %	40 %
Eigene & abgeleitete GRV	10 %	4 %	15 %
Eigene GRV & eigene BAV	27 %	33 %	22 %
Keine Alterssicherungsleistung	7 %	6 %	7 %
Nur eigene BV	5 %	8 %	3 %
Eigene GRV & eigene BV	3 %	5 %	2 %
Nur eigene AdL	0 %	0 %	0 %
Sonstige	9 %	5 %	11 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Tabelle B.4.7 (Teil 2) Alte Länder

Alterssicherungsleistungen	Gesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	37 %	34 %	39 %
Eigene & abgeleitete GRV	7 %	2 %	11 %
Eigene GRV & eigene BAV	29 %	37 %	23 %
Keine Alterssicherungsleistung	8 %	7 %	8 %
Nur eigene BV	6 %	9 %	3 %
Eigene GRV & eigene BV	4 %	5 %	2 %
Nur eigene AdL	0 %	0 %	0 %
Sonstige	10 %	6 %	13 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Tabelle B.4.7 (Teil 3) Neue Länder

Alterssicherungsleistungen	Gesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	51 %	63 %	43 %
Eigene & abgeleitete GRV	22 %	9 %	30 %
Eigene GRV & eigene BAV	16 %	16 %	16 %
Keine Alterssicherungsleistung	4 %	5 %	4 %
Nur eigene BV	0 %	1 %	0 %
Eigene GRV & eigene BV	2 %	3 %	1 %
Nur eigene AdL	0 %	0 %	0 %
Sonstige	4 %	3 %	5 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Quelle: ASID 2023

Teil C

Gesamteinkommenssituation

C. Gesamteinkommenssituation

1. Höhe und Zusammensetzung der Einkommen im Überblick

Während im Teil B Alterssicherungsleistungen auf Personenebene im Mittelpunkt stehen, beziehen sich die nachfolgenden Analysen auf die Gesamteinkommen der Haushalte von 65-Jährigen und Älteren. Folgende zusätzlichen Einkommensarten sind darin enthalten:

- Kapitalerträge/Zinseinkünfte
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Erwerbseinkünfte
- Renten aus privaten Renten- und Lebensversicherungen
- Staatliche Leistungen wie z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Kindergeld und Wohngeld
- Sonstige Einkommen wie z. B. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, Pflegegeld, private Unterstützungen, Unterhalt.

Die Entwicklung der Alterseinkommen war in den letzten Jahren insgesamt günstig. Die Haushaltsnettoeinkommen aller Paare¹³ und Alleinstehenden im Alter ab 65 Jahren betragen 2023 im Durchschnitt 2.769 Euro und sind damit um etwa 25 Prozent höher als 2019, dem Berichtsjahr des letzten Alterssicherungsberichts.¹⁴ Obwohl die Preise für die Lebenshaltung im gleichen Zeitraum aufgrund der zeitweise hohen Inflation um gut 17 Prozent gestiegen sind, zeigt sich im Durchschnitt ein realer Einkommenszuwachs.

Das bedeutet aber nicht, dass die Einkommen aller Seniorenhaushalte gleichermaßen um 25 Prozent gestiegen sind. Insbesondere durch die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre sind im Zeitverlauf immer mehr Senioren über 65 Jahren noch nicht im Ruhestand und gehen mit ihren höheren Erwerbseinkommen in diese Durchschnittsbetrachtung ein. Auch Personen, die bereits Alterssicherungsleistungen beziehen, gehen häufiger als früher einer Erwerbstätigkeit nach. Die Erwerbstätigkeit geht dabei auch häufiger über eine reine Nebentätigkeit hinaus.

Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen von Paaren im Alter ab 65 Jahren beträgt in Deutschland rund 3.759 Euro. Alleinstehende Senioren verfügen im Durchschnitt über deutlich geringere Nettoeinkommen, wobei die Einkommen von Männern im Westen höher sind als die von Frauen. In den neuen Ländern sind die Einkommen von alleinstehenden Männern und Frauen dagegen gleich hoch. Für alle Haushaltstypen gilt, dass die Einkommen in den alten Ländern höher sind als in den neuen Ländern (vgl. Tabelle C.1.1).

Tabelle C.1.1: Monatliches Nettoeinkommen im Alter ab 65 Jahren nach Haushaltstyp

Haushaltstyp	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Paare	3.759 €	3.892 €	3.181 €
Alleinstehende Männer	2.213 €	2.299 €	1.843 €
Alleinstehende Frauen	1.858 €	1.863 €	1.843 €

Quelle: ASID 2023

Die Bedeutung von Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkünften ergibt sich aus ihrem Verbreitungsgrad und den Anteilen am jeweiligen Einkommensvolumen. Rund die Hälfte aller Seniorinnen und Senioren in Deutschland verfügt über zusätzliche Einkünfte neben den Leistungen aus Alterssicherungssystemen. Betrachtet man zusätzlich Haushaltszusammensetzung und Wohnort, so verfügen 49 Prozent der Alleinstehenden in den

¹³ In der ASID 2023 werden erstmalig auch gleichgeschlechtliche und nicht verheiratete aber zusammenlebende Paare befragt.

¹⁴ Bundestagsdrucksache 19/24926

alten und 36 Prozent der Alleinstehenden in den neuen Ländern über zusätzliche Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen. Bei den Paaren lauten die entsprechenden Werte 65 Prozent für die alten und 48 Prozent für die neuen Länder.

Die Leistungen aus Alterssicherungssystemen machen den ganz überwiegenden Anteil der Einkommen der 65-Jährigen und Älteren aus. Der Anteil der in Teil B behandelten Alterssicherungsleistungen der 65-Jährigen und Älteren am Volumen aller Bruttoeinkommen beträgt für Deutschland 78 Prozent, d. h. 22 Prozent stammen aus anderen Quellen (Anhangtabelle BC.2).

Um eine nach Geschlecht differenzierte Darstellung der zusätzlichen Einkommen auf Personenebene zu ermöglichen, wurden in den folgenden Betrachtungen bei den Paaren die gemeinsam zur Verfügung stehenden Einkommen, z. B. Wohngeld oder Vermögenseinkommen, hälftig beiden Partnern zugerechnet. Die gruppenspezifische Betrachtung der Haushaltsebene (von Paaren einerseits und Alleinstehenden andererseits) hinsichtlich der zusätzlichen Einkommen und der Gesamteinkommen ist jedoch aussagefähiger, da hier keine pauschalen Zuordnungen auf einzelne Personen vorgenommen werden müssen.

2. Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungsleistungen

Nahezu sämtliche Seniorenhaushalte verfügen über Leistungen aus Alterssicherungssystemen. Sie belaufen sich im Durchschnitt für Paare auf monatlich 3.415 Euro und für Alleinstehende auf 1.921 Euro. In den alten Ländern liegen diese Leistungen mit 3.494 Euro bzw. 1.931 Euro bei Paaren um gut 13 Prozent und bei Alleinstehenden um gut zwei Prozent höher als in den neuen Ländern (3.077 Euro bzw. 1.886 Euro).

Zusätzliche Einkommen im Alter weisen in Deutschland 62 Prozent der Paare und 46 Prozent der Alleinstehenden auf. Im Durchschnitt verfügen die Paare mit diesen Einkünften über zusätzlich 2.101 Euro und alleinstehende Bezieher über zusätzlich 968 Euro.

Im Folgenden werden die verschiedenen Einkommensquellen der 65-Jährigen und Älteren in ihrer jeweiligen Bedeutung für deren Alterssicherung insgesamt dargestellt. Dabei zeigt sich, dass Zinseinkünfte die weiteste Verbreitung erreichen, allerdings mit vergleichsweise geringen Durchschnittsbeträgen. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Erwerbseinkommen haben eine etwas geringere Verbreitung, machen bei den jeweiligen Bezieherinnen und Beziehern aber wesentlich höhere Durchschnittsbeträge aus (Anhangtabellen BC.7 bis BC.9).

2.1. Zinseinkünfte

Zinseinkünfte sind unter den zusätzlichen Einkommen am häufigsten anzutreffen. Rund 22 Prozent der Paare und 14 Prozent der Alleinstehenden der Seniorengeneration in Deutschland beziehen Zinseinkünfte. Auch wenn die Verbreitungsquoten in den alten und den neuen Ländern vergleichbar sind, bestehen deutliche Unterschiede in Bezug auf die Höhe der Zinseinkünfte. Für Paare ergeben sich monatlich 280 Euro und für Alleinstehende 231 Euro in den alten Ländern. Die Vergleichswerte für die neuen Länder betragen 134 Euro und 119 Euro.

2.2. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung werden von 19 Prozent der Paare im Alter ab 65 Jahren bezogen sowie von zehn Prozent der Alleinstehenden. Das verteilt sich auf 21 Prozent bzw. 12 Prozent in den alten Ländern und zehn Prozent bzw. fünf Prozent in den neuen Ländern. Die erzielten Beträge pro Paar bzw. alleinstehender Person mit Bezug dieser Einkünfte liegen deutlich über denen der Zinseinkünfte. Im gesamtdeutschen Durchschnitt erzielten Paare 1.030 Euro monatlich. Bei den alleinstehenden Bezieherinnen und Beziehern waren es 794 Euro. Differenziert nach alten und neuen Ländern liegen die entsprechenden Beträge bei 1.082 bzw. 849 Euro im Westen und 561 bzw. 349 Euro im Osten.

2.3. Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen

Der Anteil der Bezieher und Bezieherinnen von Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen ist im Vergleich zu den vorgenannten Einkommen niedriger. Elf Prozent der Paare im Alter ab 65 Jahren sowie sechs Prozent der Alleinstehenden in Deutschland erhalten solche Leistungen. Ein Grund für die derzeit noch geringe Verbreitung dieser Art der zusätzlichen Altersvorsorge liegt zum einen darin, dass sie in der aktiven Phase der heute 65-Jährigen und Älteren weit weniger verbreitet war als heute (vgl. Abschnitt D.3.2). Hinzu kommt, dass bei solchen Verträgen teilweise ein Kapitalwahlrecht besteht und bei Fälligkeit nicht immer Verrentung, sondern auch die Auszahlung einer einmaligen Kapitalleistung möglich ist. Die privaten Renten betragen in den alten Ländern bei den Paaren durchschnittlich 307 Euro und bei den Alleinstehenden 259 Euro. Paare erreichen

in den neuen Ländern durchschnittlich 168 Euro und Alleinstehende 137 Euro monatlich. Enthalten sind hier auch Renten aus Riester-Verträgen. Allerdings sind diese Renten immer noch nicht weit verbreitet, da solche Verträge frühestens im Jahr 2002 abgeschlossen werden konnten (vgl. auch Abschnitt D.2.4).

2.4. Erwerbseinkommen

Bereits seit einiger Zeit ist ein spürbarer Anstieg der Erwerbstätigkeit Älterer zu beobachten. Dies trifft auch für die hier betrachtete Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren zu. Seit dem Jahr 2000 ist die Zahl der erwerbstätigen Seniorinnen und Senioren laut Eurostat von 0,35 Millionen auf rund 1,7 Millionen Personen im Jahr 2023 angestiegen (davon 41 Prozent Frauen). Der Großteil der Erwerbstätigen findet sich dabei in der Altersgruppe der 65- bis 69-Jährigen. Die Erwerbstätigenquote der 65- bis 69-Jährigen hat sich von knapp fünf Prozent im Jahr 2000 auf etwa 21 Prozent im Jahr 2023 mehr als vervierfacht.

Der Anstieg der Erwerbstätigkeit ist nur zum Teil auf den Anstieg der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen. Mit Blick auf die Daten der Bundesagentur für Arbeit zeigt sich, dass in den letzten zehn Jahren die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (ohne geringfügige Beschäftigung) insgesamt deutlich angestiegen ist. Dabei ist ein Aufwuchs entlang der Anhebung der Regelaltersgrenze zu beobachten, aber auch die Beschäftigung über der Regelaltersgrenze ist in etwa gleicher Zahl angestiegen (vgl. Tabelle C.2.1).

Tabelle C.2.1: Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei 65-Jährigen und Älteren

Jahr	Insgesamt	davon: Unter der Regelaltersgrenze	davon: Über der Regelaltersgrenze
2013	168.512	20.636	147.876
2014	191.047	33.363	157.684
2015	224.404	41.840	182.564
2016	254.559	52.019	202.540
2017	287.813	63.501	224.312
2018	325.911	79.561	246.350
2019	366.517	98.062	268.455
2020	391.250	117.828	273.422
2021	427.272	140.920	286.352
2022	485.539	168.760	316.779
2023	550.699	202.740	347.959

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stichtag: jeweils 30.06. des Jahres)

Die zunehmende Bedeutung von Erwerbseinkommen unter Älteren spiegelt sich auch in den Ergebnissen der ASID wider. Im Durchschnitt sind Erwerbseinkommen unter den 65-Jährigen und Älteren mit 13 Prozent verbreitet. Bei Männern ist der Anteil mit 17 Prozent höher als bei Frauen mit elf Prozent. Durchschnittlich erzielen die Senioren dabei Erwerbseinkommen aus einer Haupt- oder Nebentätigkeit von monatlich 2.188 Euro. In rund einem Viertel der Fälle handelt es sich bei den erwerbstätigen Älteren um Selbstständige mit zum Teil hohen Erwerbseinkommen von durchschnittlich über 3.000 Euro. Damit ist der Anteil deutlich höher als der Anteil der Selbstständigen an den Erwerbstätigen über alle Altersgruppen von nur gut acht Prozent. Bei abhängig Beschäftigten liegt das durchschnittliche Erwerbseinkommen bei rund 2.500 Euro, sofern es sich um eine Haupttätigkeit handelt. Rund elf Prozent der Personen im Alter von 65 Jahren und darüber, die bereits eine Alterssicherungsleistung beziehen, gehen weiterhin noch einer Erwerbstätigkeit nach.

Nicht nur durch den weiteren Anstieg der Regelaltersgrenze, sondern auch im Zusammenhang mit dem zunehmenden Fachkräftemangel ist zu erwarten, dass sich die bisherige Entwicklung in Zukunft fortsetzen wird und

damit die Bedeutung von Erwerbseinkommen weiter zunimmt. Begünstigt wird diese Entwicklung zudem durch die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten zum 01. Januar 2023. Durch diese neue Rahmenbedingung ist es Bezieherinnen und Beziehern einer vorgezogenen Altersrente vor der Regelaltersgrenze möglich, neben dem Rentenbezug uneingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ohne dass dabei das zusätzliche Einkommen mit der Rente verrechnet wird. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher Impuls auf die Erwerbstätigkeit Älterer. Mit dem am 17. Juli 2024 im Kabinett beschlossenen Maßnahmenpaket „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ werden weitere Anreize für die Erwerbstätigkeit im Alter gesetzt.

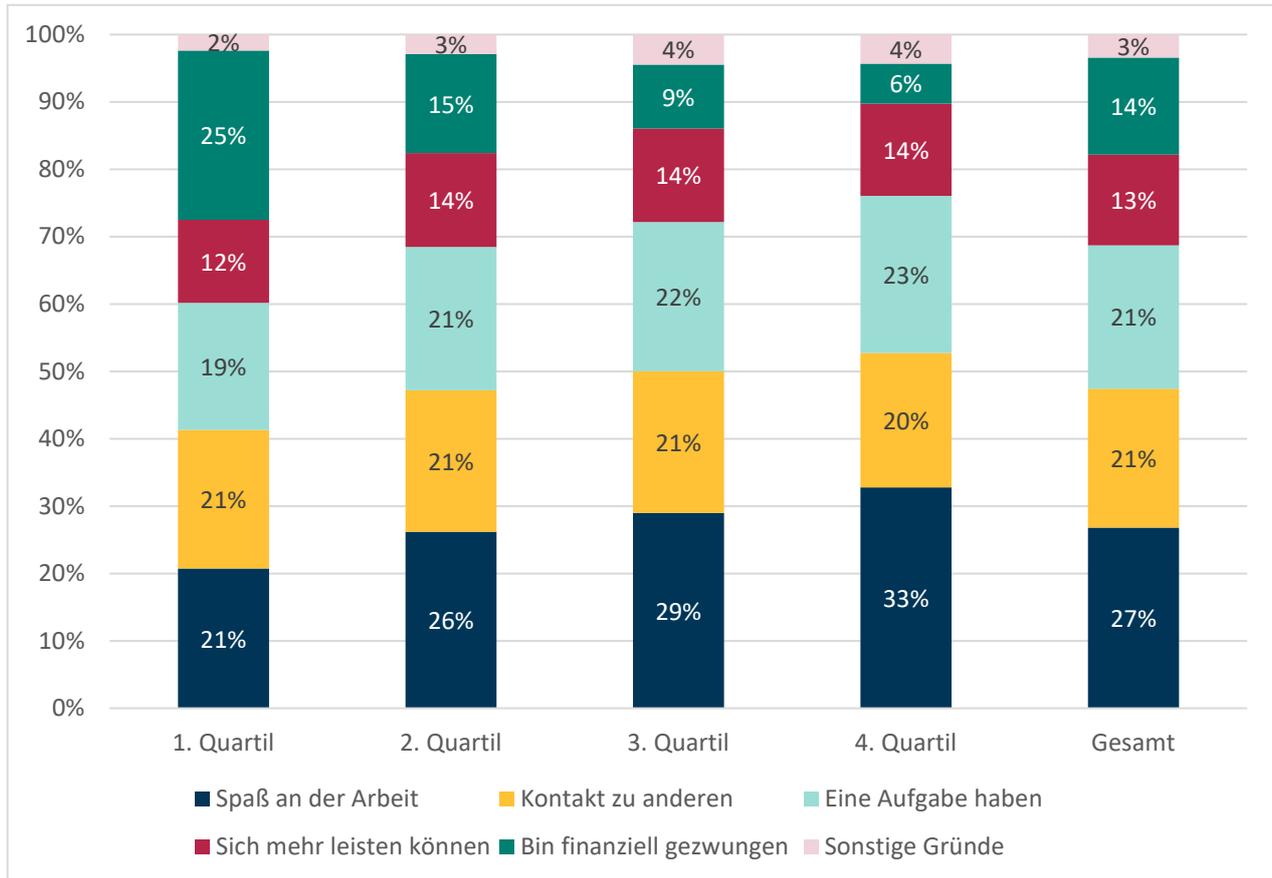
Vor dem Hintergrund des Anstiegs der Erwerbstätigkeit Älterer in den letzten Jahren wird auch diskutiert, welchen Stellenwert Erwerbseinkommen im höheren Alter hat, also in der Lebensphase, die üblicherweise als „Ruhestand“ bezeichnet wird. Entgegen der These, dass dies Ausdruck steigender Altersarmut sei, zeigen die Daten der ASID – wie auch die anderer Studien¹⁵ – dass die höhere Erwerbstätigkeit im Alter vor allem Ausdruck veränderter Lebensentwürfe, weg von einem passiven Lebensabschnitt hin zu einer aktiven Teilnahme an Wirtschaft und Gesellschaft zu werten ist.

Im Rahmen der ASID-Studie wurde ebenfalls danach gefragt, welche Motive Ältere dazu bewegen, im Ruhestand weiter zu arbeiten. Das Ergebnis zeigt, dass die Gründe vielfältig sind und bestätigt die Erkenntnis, dass finanzielle Gründe nicht dominieren. Mit 27 Prozent entfallen die meisten Nennungen auf die Kategorie „Spaß an der Arbeit“ (vgl. Abbildung C.2.1). Es folgen soziale Aspekte, wie weiterhin eine Aufgabe zu haben, mit 21 Prozent oder Kontakt zu anderen Menschen, mit ebenfalls 21 Prozent. Nur bei rund 14 Prozent der Nennungen wird angegeben, man sei durch die finanzielle Situation zu dieser Erwerbstätigkeit gezwungen; weitere 13 Prozent wollen sich mit den Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit etwas mehr leisten können.

Eine Differenzierung nach dem Haushaltsnettoeinkommen zeigt, dass sich selbst im untersten Quartil mit 25 Prozent nur ein Viertel der angegebenen Gründe auf die finanzielle Situation bezieht. In höheren Einkommenspositionen nimmt dieser Anteil ab und beträgt nur sechs Prozent im obersten Quartil. Bei anderen genannten Gründen ist der Effekt gegenläufig: Spaß an der Arbeit macht im untersten Segment der Einkommensverteilung beispielsweise 21 Prozent aller Angaben aus im obersten Segment 33 Prozent.

¹⁵ Vgl. „Erwerbsarbeit im Ruhestand hat vielfältige Gründe – nicht nur finanzielle“ (IAB-Kurzbericht No. 8/2022), „Soziale Motive überwiegen, aber auch Geld ist wichtig“ (IAB-Kurzbericht No. 24/2018), „(Un-) Ruhestände in Deutschland: Übergänge, Potenziale und Lebenspläne älterer Menschen im Wandel“ (BIB, 2017).

Abbildung C.2.1: Gründe für Erwerbstätigkeit im Alter



Mehrfachnennungen möglich, Angaben beziehen sich auf die Gesamtheit aller Nennungen

Quelle: ASID 2023

2.5. Transferleistungen

Unter Transferleistungen werden hier Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld und Hilfe zum Lebensunterhalt zusammengefasst. Der Anteil der Beziehenden solcher Leistungen unter den 65-Jährigen und Älteren liegt in Deutschland unter den Paaren bei fünf Prozent und unter den Alleinstehenden bei zehn Prozent. Die Höhe dieser Leistungen, die oft nur ergänzend zu weiteren Einkommen geleistet werden, liegt im Durchschnitt bei 574 Euro für Paare bzw. 456 Euro für Alleinstehende.

2.6. Einmalzahlungen

Manche Leistungen werden nicht als Rente, sondern ganz oder teilweise in Form einmaliger Kapitalbeträge ausbezahlt. Für die private Lebensversicherung (einschl. Riester-Verträge), die betriebliche Altersversorgung und die Abfindung von Renten-/Pensionsansprüchen bei Wiederheirat wird dies im Rahmen der ASID-Studie erfragt. Im Jahr 2023 haben rund 13 Prozent der Personen im Alter über 65 Jahren solche Einmalleistungen erhalten. Einmalzahlungen sind in den alten Ländern mit rund 14 Prozent etwas häufiger verbreitet, zudem sind die Auszahlungsbeträge dort im Durchschnitt deutlich höher (vgl. Tabelle C.2.2). Dies ist u. a. auf die kürzere Ansparphase in den neuen Ländern im Kontext der Wiedervereinigung zurückzuführen.

Tabelle C.2.2: Verbreitung und Höhe einmaliger Kapitalleistungen aus zusätzlicher Altersvorsorge**Tabelle C.2.2 (Teil 1) Private Lebensversicherungen (einschl. Riester)**

Merkmal	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher	11 %	12 %	9 %
Betrag je Bezieherin und Bezieher	41.685 €	44.840 €	25.281 €

Tabelle C.2.2 (Teil 2) Betriebliche Altersversorgung

Merkmal	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher	4 %	4 %	4 %
Betrag je Bezieherin und Bezieher	33.162 €	35.543 €	22.576 €

Tabelle C.2.2 (Teil 3) Alle Kapitalabfindungen zusammen

Merkmal	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher	13 %	14 %	11 %
Betrag je Bezieherin und Bezieher	43.392 €	46.705 €	26.891 €

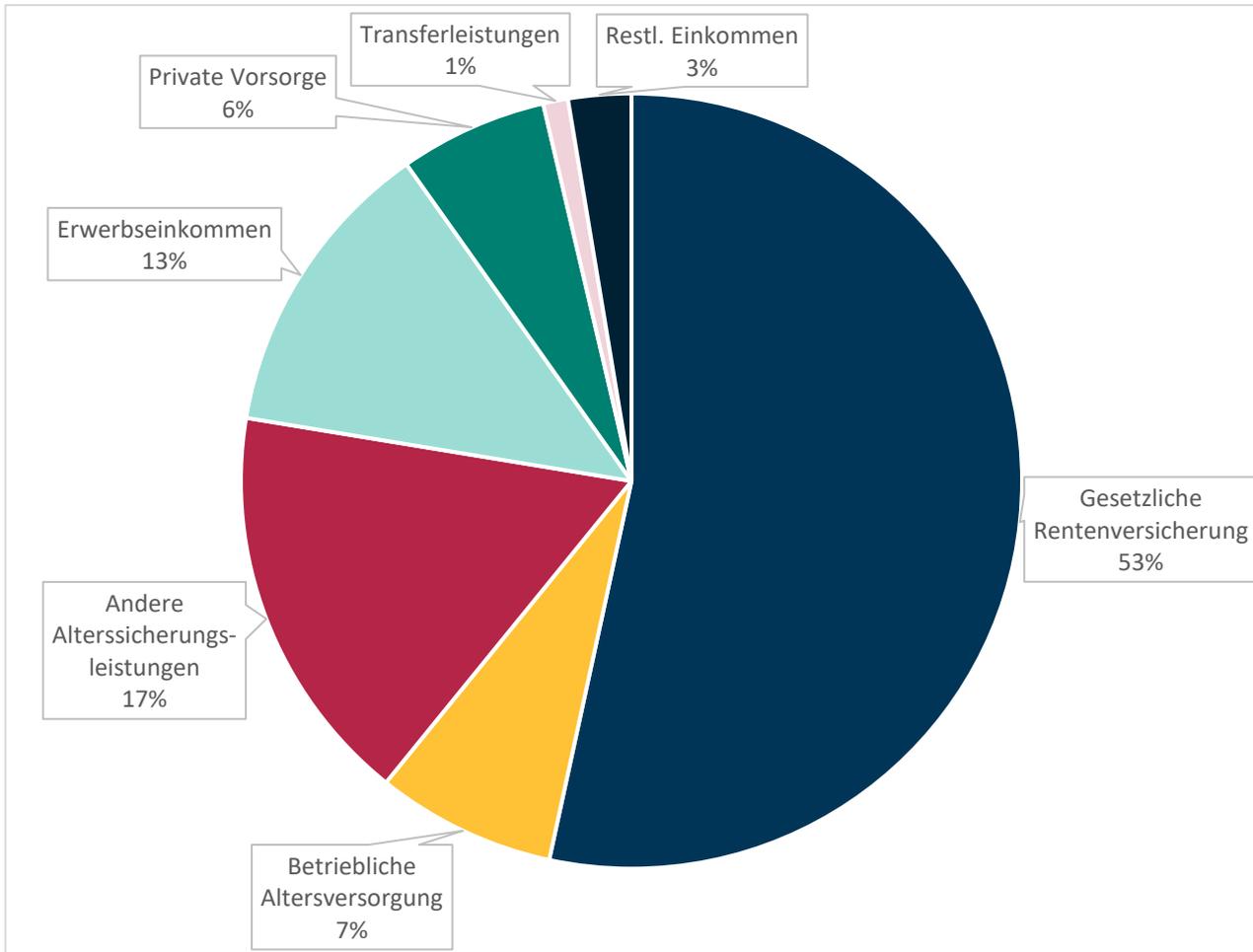
Quelle: ASID 2023

Ob und in welcher Höhe diese Beträge zu regelmäßigen Alterseinkommen führen bzw. ob sie überhaupt der Alterssicherung dienen, lässt sich aus den Daten nicht ableiten, da weder der Zeitpunkt der Auszahlungen noch deren Verwendungszweck bekannt sind. Sofern die Leistungen zum Befragungszeitpunkt noch als verzinslicher Vermögenswert vorhanden sind, gehen sie aber über die erfragten Vermögenseinkommen in die gesamten Alterseinkommen der Haushalte ein.

3. Die wichtigsten Einkommensquellen im Alter

In Abschnitt B.1 wurde ausgeführt, dass die gesetzliche Rentenversicherung 69 Prozent aller Alterssicherungsleistungen ausmacht, die an 65-Jährige und Ältere gezahlt werden. Erweitert man die Perspektive um alle anderen Einkommenskomponenten zum Bruttogesamteinkommen, so bleibt auch hier der Anteil der GRV mit 53 Prozent die dominierende Einkommensquelle. Die weiteren Alterssicherungssysteme (Betriebliche Altersversorgung mit sieben Prozent und andere Alterssicherungsleistungen mit 17 Prozent) erreichen zusammen 24 Prozent am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten jenseits der Alterssicherungssysteme (d. h. Erwerbseinkommen, restliche Einkommen, Transferleistungen und private Vorsorge) 23 Prozent (vgl. Abbildung C.3.1).

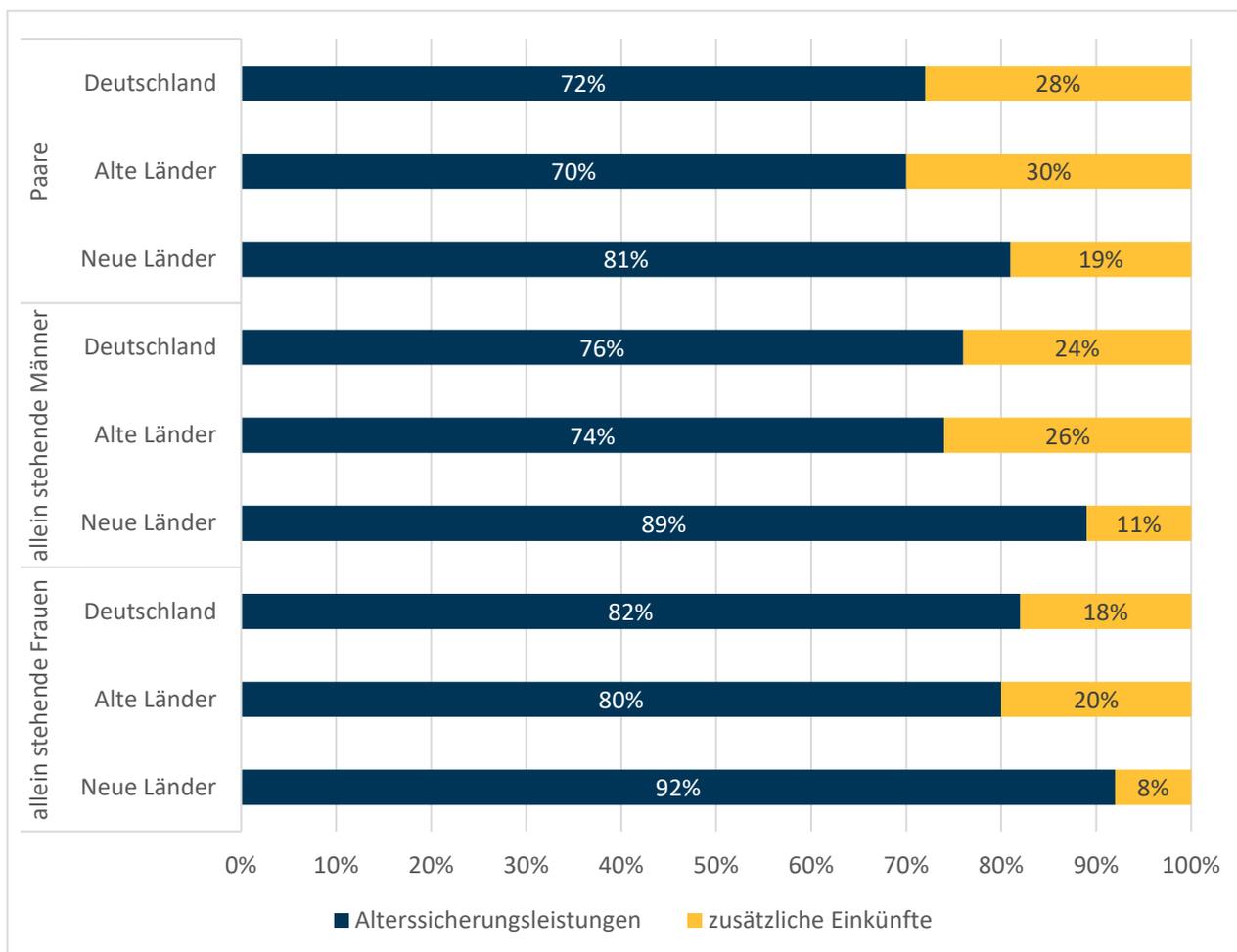
Abbildung C.3.1: Anteile von Komponenten am Volumen der Bruttoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren



Quelle: ASID 2023

Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen jenseits der Alterssicherungssysteme. Bei Paaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 30 Prozent deutlich höher als in den neuen Ländern mit rund 19 Prozent. Noch größer ist die Differenz bei Alleinstehenden: In den alten Ländern resultieren 22 Prozent, in den neuen Ländern nur neun Prozent der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen (Anhangtabellen BC.2 bis BC.5).

Auch zwischen den Haushaltstypen gibt es Unterschiede in der Bedeutung der Alterssicherungssysteme hinsichtlich des gesamten Einkommens im Alter. Während die Bruttoeinkommen von Paaren in Deutschland zu 72 Prozent aus Alterssicherungsleistungen bestehen, sind es bei alleinstehenden Männern 76 Prozent und bei alleinstehenden Frauen sogar 82 Prozent (vgl. Abbildung C.3.2).

Abbildung C.3.2: Anteile der Alterssicherungsleistungen und zusätzlicher Einkünfte am Volumen der Bruttoeinkommen

Quelle: ASID 2023

4. Einkommenssituation nach verschiedenen Merkmalen

In den vorstehenden Abschnitten wurden die verschiedenen Einkommensquellen in ihrer jeweiligen Bedeutung für die 65-Jährigen und Älteren dargestellt. Dabei wurde insbesondere auf die Kumulation unterschiedlicher Einkommensquellen und deren Zusammentreffen mit weiteren Einkommen im Paarkontext abgestellt. Im Folgenden werden verschiedene soziodemografische Personengruppen hinsichtlich ihrer Einkommenssituation im Alter betrachtet.

4.1. Frauen und Männer

Die Höhe der Alterseinkommen ergeben sich aus der Ausrichtung der meisten Alterssicherungssysteme auf Erwerbsarbeit und Beitragsäquivalenz. Hinzu kommen Leistungen des sozialen Ausgleichs und abgeleitete Leistungen. Allgemein betrachtet sind diese zusätzlichen Leistungselemente in Relation zu denen aus Erwerbstätigkeit bei den Frauen von größerer Bedeutung als bei den Männern.

Das Erwerbsleben der Frauen, die sich heute im Ruhestand befinden, erstreckte sich überwiegend auf eine Zeit, in der oft noch ein traditionelles Partnerschaftsmodell gewählt worden ist, bei dem Frauen mit Beginn der Ehe die Hausfrauen- und Kindererziehungsrolle übernahmen. Dies führt zu deutlichen Unterschieden in der Höhe der eigenen Alterssicherungsleistungen nach Geschlecht (vgl. Tabelle C.4.1). So beziehen Frauen im Durchschnitt eine um 43 Prozent geringere eigene Alterssicherungsleistung als Männer. In den neuen Ländern ist der Unterschied mit 21 Prozent deutlich geringer als in den alten Ländern (47 Prozent).

Tabelle C.4.1: Monatlicher Betrag und Unterschied der eigenen Alterssicherungsleistungen von Frauen und Männern**Tabelle C.4.1 (Teil 1) 65 Jahre und Ältere**

Geschlecht	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Frauen	1.306 €	1.285 €	1.383 €
Männer	2.295 €	2.420 €	1.754 €
Unterschied	43 %	47 %	21 %

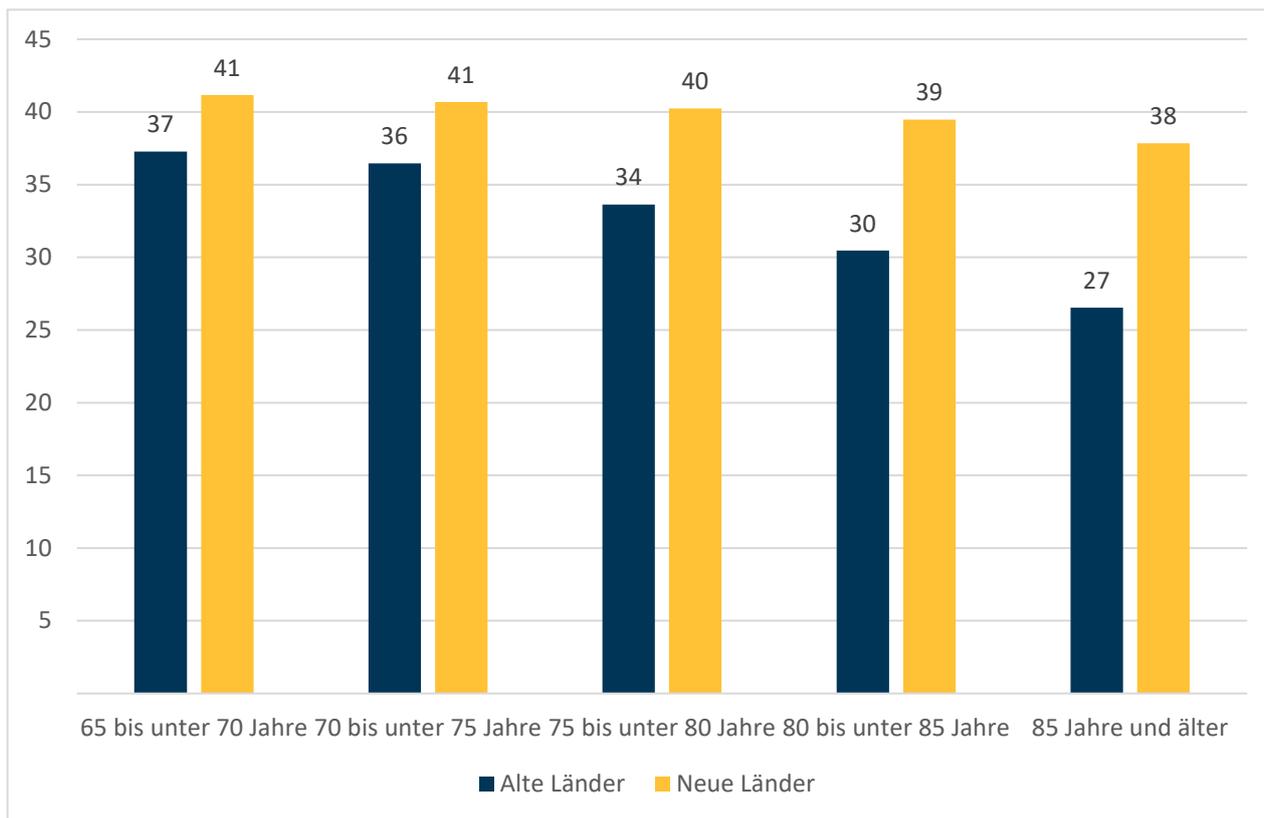
Tabelle C.4.1 (Teil 2) 65 bis unter 70 Jahre

Geschlecht	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Frauen	1.509 €	1.492 €	1.588 €
Männer	2.232 €	2.344 €	1.677 €
Unterschied	32 %	36 %	5 %

Quelle: ASID 2023

Bei Betrachtung der verschiedenen Altersgruppen zeigt sich jedoch zunehmend der gesellschaftliche Wandel. Jüngere Frauenjahrgänge haben tendenziell mehr Jahre in Erwerbstätigkeit aufzuweisen und beziehen höhere eigene Leistungen aus den Alterssicherungssystemen. Dies gilt sowohl für Frauen in West- wie in Ostdeutschland, wobei die durchschnittlichen Erwerbsjahre von Frauen in Ostdeutschland auf deutlich höherem Niveau weniger Veränderungen aufweisen (vgl. Abbildung C.4.1). Gleichwohl liegt die durchschnittliche Anzahl der Erwerbsjahre bei Frauen, die heute in Rente gehen, nach wie vor niedriger als bei Männern.

Abbildung C.4.1: Durchschnittliche Erwerbsjahre von Frauen



Quelle: ASID 2023

Der Unterschied zwischen den Geschlechtern zeigt sich auch bei den gesamten Einkommen im Alter. Männer verfügen mit 2.390 Euro im Durchschnitt über ein deutlich höheres persönliches Nettoeinkommen als Frauen, deren Nettoeinkommen bei 1.618 Euro liegt (Anhangtabelle BC.6). Besonders große Einkommensunterschiede gibt es bei Verheirateten und Zusammenlebenden. Frauen in Paarhaushalten verfügen mit nur 1.369 Euro über das niedrigste Einkommen, Männer mit 2.451 Euro über das höchste. Im Haushaltskontext gesehen ist dies aber nicht Ausdruck einer unzureichenden individuellen Einkommenssituation. Denn Verheiratete und Zusammenlebende im Alter ab 65 Jahren besetzen im Durchschnitt eine höhere äquivalenzgewichtete¹⁶ Einkommensposition als Alleinstehende (vgl. Tabelle C.1.1).

Tabelle C.4.2: Persönliches Nettoeinkommen und äquivalenzgewichtetes Haushaltsnettoeinkommen von Verheirateten/Zusammenlebenden und Alleinstehenden nach Geschlecht

Familienstand	Einkommen	Männer	Frauen
Alleinstehend	Persönliches Netto	2.213 €	1.858 €
Alleinstehend	Äquivalenzgewichtetes Haushaltsnetto	2.213 €	1.858 €
Verheiratet / Zusammenlebend	Persönliches Netto	2.451 €	1.369 €
Verheiratet / Zusammenlebend	Äquivalenzgewichtetes Haushaltsnetto	2.513 €	2.455 €

Quelle: ASID 2023

¹⁶ Durch gemeinsames Wirtschaften in Mehrpersonenhaushalten entstehen Einsparungen im Vergleich zu Alleinlebenden. Um diesen Effekt zu berücksichtigen, berechnet man sogenannte Äquivalenzeinkommen, um das Einkommen von Alleinstehenden und Paaren vergleichbar zu machen. Dabei wird das Haushaltseinkommen der Paare durch 1,5 geteilt und jedem (Ehe-)Partner der resultierende Betrag zugeordnet. Die Höhe der Einkommen der Alleinstehenden bleibt dagegen unverändert.

Vor dem Hintergrund der früher dominierenden geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung stellt der Bezug von Hinterbliebenenrenten und -pensionen für Frauen eine wichtigere Einkommensquelle dar als für Männer. 27 Prozent der Frauen beziehen eine solche Leistung, die sich im Durchschnitt auf 999 Euro beläuft. Bei den 65-jährigen und älteren Männern ist der Anteil mit sechs Prozent dagegen wesentlich niedriger. Dazu trägt neben der höheren Lebenserwartung von Frauen und dem durchschnittlichen Altersunterschied zwischen Männern und Frauen bei Paaren auch die Einkommensanrechnung bei, wodurch es bei Männern seltener zur Auszahlung von Hinterbliebenenrenten kommt.

4.2. Familienstand

Wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt, greift eine Betrachtung der individuellen Einkommen zu kurz. Unterschiede bei den Alterseinkommen zeigen sich insbesondere auch in Bezug auf den Familienstand (Anhangtabellen BC.10 bis BC.18).

4.2.1. Verheiratete/Zusammenlebende

Mit einem Anteil von gut 60 Prozent stellen Verheiratete und Zusammenlebende die größte untersuchte Gruppe unter den 65-Jährigen und Älteren dar. Von den Männern der betrachteten Altersgruppe leben 75 Prozent und von den Frauen 50 Prozent mit einem Partner oder einer Partnerin zusammen. Dieser Unterschied ist im Wesentlichen durch die höhere Lebenserwartung der Frauen bedingt. Hinzu kommt, dass Männer in der betrachteten Altersgruppe in der Regel älter sind als ihre Partnerinnen.

Nur sechs Prozent der Männer in Paarhaushalten, aber neun Prozent der Frauen beziehen keine eigenen Alterssicherungsleistungen. Während sich die Brutto-Alterssicherungsleistungen der Männer auf im Durchschnitt 2.384 Euro je Bezieher und Monat belaufen, sind es unter den Frauen 1.308 Euro. Allerdings ergibt sich ein vollständiges Bild der Alterssicherung erst im Haushaltskontext über das gesamte Bruttoeinkommen, welches sich aus den Alterssicherungsleistungen beider Partner sowie deren zusätzlicher Einkommen zusammensetzt.

In den neuen Ländern kommt die Konstellation der „Einverdiener-Ehe“ selten vor. Seniorinnen in Paarhaushalten in den neuen Ländern sind vielmehr in aller Regel einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, was sich verglichen mit den alten Ländern in höheren eigenen Alterssicherungsleistungen niederschlägt. So erhalten 95 Prozent aller Frauen, die mit einem Partner oder einer Partnerin zusammenleben, in den neuen Ländern eigene Alterssicherungsleistungen in einer Höhe von durchschnittlich 1.449 Euro, während es in den alten Ländern nur 90 Prozent mit eigenen Leistungen in Höhe von durchschnittlich 1.272 Euro monatlich sind.

4.2.2. Hinterbliebene

Unter den alleinstehenden Seniorinnen und Senioren bilden Hinterbliebene mit 59 Prozent die größte Gruppe. Überwiegend handelt es sich um Witwen, 79 Prozent der Hinterbliebenen sind Frauen. Von den Männern im Alter ab 65 Jahren sind elf Prozent verwitwet, von den Frauen 33 Prozent. Rund 98 Prozent der verwitweten Männer beziehen eine eigene Alterssicherungsleistung von im Durchschnitt 2.235 Euro. Von den verwitweten Frauen sind es 91 Prozent mit einem Betrag von 1.089 Euro. Während mit 81 Prozent die große Mehrheit der Witwen auch abgeleitete Ansprüche hat, die sich im Durchschnitt auf 1.001 Euro belaufen, sind es unter den Witwern lediglich 53 Prozent mit 505 Euro. Abgeleitete Alterssicherungsleistungen haben somit für Witwen eine wesentlich höhere Bedeutung als für Witwer.

Hinterbliebene Männer und Frauen in Deutschland erreichen durchschnittlich ein Nettoeinkommen von 2.016 Euro im Monat, Witwer eines von 2.459 Euro und Witwen eines von 1.895 Euro. Damit haben Hinterbliebene im Durchschnitt ein etwas höheres persönliches Einkommen als Verheiratete, Geschiedene oder Ledige. In den alten Ländern erhalten die Witwen mit 1.869 Euro im Durchschnitt ein etwas niedrigeres Nettoeinkommen als in den neuen Ländern, wo sich der Vergleichsbetrag auf 1.971 Euro beläuft. Allerdings ist der Unterschied hier zwischen den alten und neuen Ländern vergleichsweise gering.

4.2.3. Geschiedene

Die zweitgrößte Gruppe innerhalb der Alleinstehenden sind die Geschiedenen und getrennt Lebenden mit einem Anteil von 26 Prozent. Etwa 33 Prozent der alleinstehenden 65-jährigen und älteren Männer in Deutschland sind geschieden. Unter den Frauen sind es 24 Prozent.

Insgesamt liegen die durchschnittlichen Nettoeinkommen der Geschiedenen bei 1.842 Euro. In den alten Ländern sind sie mit 1.910 Euro rund vier Prozent niedriger als die entsprechenden Einkommen aller Alleinstehenden (1.993 Euro). In den neuen Ländern ist der Unterschied deutlich größer: Mit einem Nettoeinkommen in Höhe von 1.551 Euro erhalten die Geschiedenen im Schnitt rund 16 Prozent weniger als alle Alleinstehenden in den neuen Ländern (1.843 Euro). Verglichen mit den Nettoeinkommen von geschiedenen Männern fallen die Nettoeinkommen geschiedener Frauen geringer aus (1.709 Euro gegenüber 2.082 Euro). Zudem erreichen die geschiedenen Frauen die geringsten Gesamteinkommen in der Gruppe der alleinstehenden Frauen.

4.2.4. Ledige

Die drittgrößte Gruppe innerhalb der Alleinstehenden sind die Ledigen mit einem Anteil von 15 Prozent. Von den alleinstehenden 65-jährigen und älteren Männern sind 23 Prozent ledig, von den entsprechenden Frauen sind es elf Prozent. Bei Frauen gilt, dass die Nettoeinkommensposition der Ledigen im Durchschnitt oberhalb derjenigen der Geschiedenen und Verwitweten liegt. Die ledigen Männer weisen dagegen die niedrigsten Nettoeinkommen in der Gruppe der alleinstehenden Männer auf. Im Durchschnitt erreichen die Männer 1.927 Euro, die Frauen 1.963 Euro. In den alten Ländern verfügen ledige Frauen mit 2.062 Euro monatlich über ein höheres Nettoeinkommen als Witwen mit 1.869 Euro. In den neuen Ländern liegt dagegen das durchschnittliche Nettoeinkommen der ledigen Frauen mit 1.578 Euro deutlich unter dem der Witwen mit 1.971 Euro. Ein Vergleich der Nettoeinkommen von ledigen Männern und ledigen Frauen zeigt, dass in den alten Ländern ledige Frauen mit 2.062 Euro ein um drei Prozent höheres Nettoeinkommen erreichen als ledige Männer (2.004 Euro). In den neuen Ländern liegt das Nettoeinkommen von ledigen Frauen mit 1.578 Euro sogar um rund elf Prozent über dem der Männer (1.421 Euro).

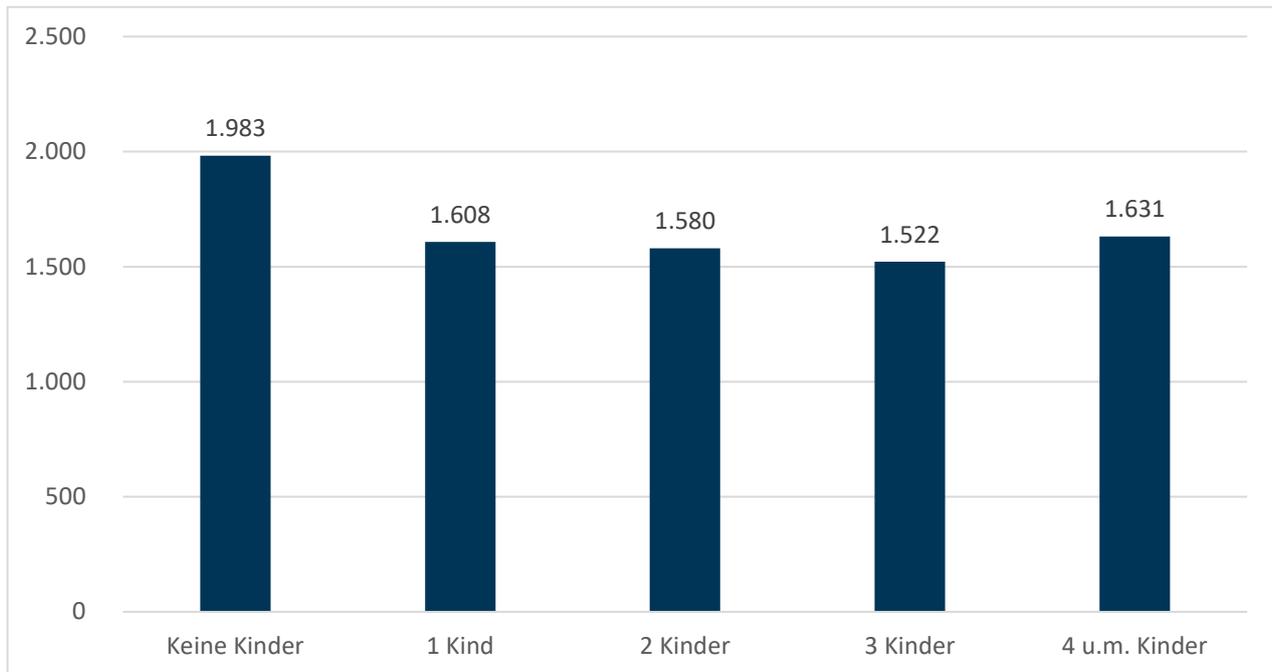
4.3. Anzahl der Kinder

Die Höhe des Einkommens im Alter hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wobei die Leistungen aus Alterssicherungssystemen wesentlich durch das Erwerbsverhalten während der aktiven Phase bestimmt werden. In der Verbreitung, Struktur und Höhe der Leistungen aus Alterssicherungssystemen spiegeln sich die Unterschiede der Erwerbsverläufe wider. Einen besonderen Einfluss haben familiäre Zusammenhänge. Geschlecht, Familienstand, spezifische Rollenzuschreibungen sowie das Vorhandensein von Kindern und deren Betreuung haben Auswirkungen auf die Erwerbsbiografien. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die Zusammenhänge zwischen Kinderzahl und dem Niveau der Alterssicherung betrachtet.

Kindererziehung beeinflusst insbesondere die Erwerbsverläufe der Frauen. Von den Frauen im Alter von 65 und darüber haben rund 90 Prozent im Verlauf ihres Lebens mindestens ein Kind erzogen. Von den Müttern haben etwa 27 Prozent ein Kind, 47 Prozent zwei Kinder, 18 Prozent drei Kinder und acht Prozent vier oder mehr Kinder erzogen. In den neuen Ländern sind mit einem Anteil von sechs Prozent weniger Frauen kinderlos geblieben als in den alten Ländern mit zehn Prozent. Es gibt in den alten Ländern mehr Frauen mit drei und mehr Kindern (27 Prozent gegenüber 22 Prozent in den neuen Ländern).

Hinsichtlich der Beteiligung an Alterssicherungssystemen unterscheiden sich kinderlose Frauen von Müttern sowie Mütter in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder kaum. Die Höhe der Einkommen aus Alterssicherungsleistungen variiert jedoch erheblich. Ohne Kinder erreichen Frauen im Durchschnitt 1.764 Euro an eigenen Alterssicherungsleistungen, mit vier oder mehr Kindern sind es 1.041 Euro.

Diese Unterschiede zeigen sich auch auf Ebene der (persönlichen) Nettoeinkommen, die bei kinderlosen Frauen im Durchschnitt bei 1.983 Euro liegen, bei Müttern dagegen zwischen 1.522 und 1.631 Euro (vgl. Abbildung C.4.2). Auch hier ist zu berücksichtigen, dass das Bild der Einkommenssituation erst im Haushaltskontext über das Einkommen beider Partner komplett wird. Zudem sind die Einkommensunterschiede nach der Kinderzahl, insbesondere in den neuen Ländern, deutlich weniger ausgeprägt als nach den Daten früherer ASID-Studien. Dies dürfte auch auf die zusätzliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern („Mütterrente“) zurückzuführen sein (Anhangtabellen BC.19 bis BC.21).

Abbildung C.4.2: Persönliche Nettoeinkommen von Frauen nach der Kinderzahl (in Euro)

Quelle: ASID 2023

4.4. Wohnstatus

63 Prozent aller Paare und 38 Prozent der Alleinstehenden ab 65 Jahren verfügen über selbstgenutztes Wohneigentum. Während in den alten Ländern der Anteil der Paare, die Haus- oder Wohnungsbesitzer sind, bei 66 Prozent liegt, sind es in den neuen Ländern 52 Prozent. Bei den alleinstehenden Seniorinnen und Senioren in den alten Ländern liegt der Anteil derjenigen, die Wohneigentum selbst nutzen, bei 41 Prozent und damit deutlich niedriger als bei Paaren. In den neuen Ländern verfügen nur rund 28 Prozent der Alleinstehenden über Wohneigentum (Anhangtabellen BC.22 bis BC.24).

In der ASID-Studie wird der Mietwert des Eigenheims nicht als rechnerisches Einkommen berücksichtigt, sofern die eigene Immobilie nicht vermietet oder verpachtet wurde. Gleichwohl bestätigt sich ein starker Zusammenhang von Einkommen und Wohnstatus: Personen mit Wohneigentum weisen ein deutlich höheres verfügbares Einkommen auf als Mieter. So verfügen Paare mit Wohneigentum über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von 4.092 Euro, Paare die zur Miete wohnen dagegen nur 3.163 Euro. Ähnliche Relationen sind auch bei den Alleinstehenden zu beobachten. Diese Differenzen sind in den alten Ländern etwas ausgeprägter als in den neuen Ländern. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Wohnstatus und der Beteiligung an den einzelnen Alterssicherungssystemen ergibt sich aus den vorliegenden Daten allerdings nicht.

4.5. Letzte berufliche Stellung

Im folgenden Abschnitt wird die Einkommenssituation von Seniorinnen und Senioren, die vor ihrem Ruhestand zuletzt entweder als Arbeiter bzw. Angestellte, Selbstständige oder Beamte tätig waren oder aktuell noch tätig sind, vergleichend dargestellt. Dabei wird der Blick besonders auf die spezifische Zusammensetzung der Gesamteinkommen gerichtet – bestehend aus Leistungen der Pflichtsysteme der Alterssicherung, der betrieblichen Alterssicherung und aus zusätzlichen Einkommensquellen.

4.5.1. Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellte

Die ehemaligen Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellten sind die mit Abstand größte Gruppe. Sie machen von den Personen im Alter ab 65 Jahren, die Angaben zum letzten beruflichen Status gemacht haben, rund 81 Prozent aus. Die Verhältnisse unterscheiden sich zwischen den alten und neuen Ländern erheblich. In den alten Ländern sind es 79 Prozent, in den neuen Ländern 91 Prozent, die zuletzt als Arbeiter oder Angestellte tätig waren.

Die überwiegende Absicherung der ehemaligen Arbeiter und Angestellten besteht in einer eigenen Rente der GRV (94 Prozent). Die verbleibenden sechs Prozent sind überwiegend Frauen aus den alten Bundesländern, die vermutlich zuletzt zwar entsprechend tätig waren, die Tätigkeit aber aufgegeben haben, ohne die gesetzliche Wartezeit zu erfüllen oder aber nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Darüber hinaus bestand vor 1977 die Möglichkeit, sich bei Ausscheiden aus der Beschäftigung Rentenansprüche auszahlen zu lassen (sog. „Heiratsersatzung“).

Die durchschnittliche eigene GRV-Rente beträgt in dieser Gruppe 1.340 Euro. Zusätzliche Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen einer betrieblichen Altersversorgung (BAV) erhalten 35 Prozent mit einem Durchschnittsbetrag von 532 Euro pro Monat. Neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen beziehen 47 Prozent der ehemaligen Arbeiter und Angestellten zusätzliche Einkommen in Höhe von durchschnittlich 749 Euro (Anhangtabelle BC.25).

Bezüglich Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Einkommen bestehen große Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie zwischen den alten und den neuen Ländern:

- So liegt der Anteil der Beziehenden einer eigenen GRV-Rente unter den Frauen in den alten Ländern bei 92 Prozent, bei den Männern in den alten Ländern bei 94 Prozent. Im Durchschnitt beläuft sich die Rente dort auf 1.003 Euro unter den Bezieherinnen und auf 1.754 Euro unter den Beziehern.
- In den neuen Ländern dagegen beziehen so gut wie alle, die sich dieser beruflichen Stellung zuordnen lassen, eine Versichertenrente der GRV. Die Höhe der eigenen GRV-Rente differiert dort zudem weniger zwischen den Geschlechtern. Mit durchschnittlich 1.286 Euro erreichen Frauen 79 Prozent des Betrages der Männer von 1.618 Euro.
- Von den Männern in den alten Ländern sind 52 Prozent zusätzlich über eine BAV abgesichert und erhalten eine durchschnittliche Betriebsrente von 730 Euro pro Monat. Der Anteil der Bezieherinnen und der Durchschnittsbetrag der Frauen in den alten Ländern sind mit 31 Prozent und 385 Euro wesentlich geringer.
- Die zweite Säule hat in den neuen Ländern bisher noch eine geringere Bedeutung. Dort beziehen 20 Prozent eine BAV mit durchschnittlich 271 Euro.
- Sowohl die Verbreitung als auch die Höhe der zusätzlichen Einkommen differiert in den beiden Teilen Deutschlands erheblich. Zusätzliche Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen erhalten jeweils 52 Prozent der Männer und 49 Prozent der Frauen in den alten sowie 37 Prozent der Männer und 35 Prozent der Frauen in den neuen Ländern; die Durchschnittsbeträge sind mit 1.014 Euro und 654 Euro in den alten Ländern deutlich höher als in den neuen Ländern mit 550 Euro und 410 Euro.
- Ein Vergleich der persönlichen Gesamteinkommen zeigt, dass Männer in den alten Ländern im Durchschnitt mit 2.287 Euro den höchsten und Frauen in den alten Ländern mit 1.501 Euro den niedrigsten Durchschnittsbetrag erreichen. Dazwischen liegen die Männer und Frauen in den neuen Ländern mit 1.735 Euro bzw. 1.630 Euro.

4.5.2. Beamte

Den Beamtenstatus als letzte berufliche Stellung haben neun Prozent der Befragten angegeben. In dieser Kategorie sind auch Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten enthalten. Rund 92 Prozent der Männer, die angaben, zuletzt als Beamter tätig gewesen zu sein, verfügen über eine Pension der Beamtenversorgung. Bei den Frauen sind es 84 Prozent. Dementsprechend geben 8 bzw. 16 Prozent an, keine Pension zu erhalten. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass aufgrund der Regelungen im Einigungsvertrag ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der DDR Leistungen aus der GRV beziehen. Es kann sich zudem um Personen handeln, die aus dem Beamtenstatus ausgeschieden sind und anschließend von ihrem Dienstherrn in der GRV nachversichert wurden.

38 Prozent der Befragten mit letzter beruflicher Stellung als Beamte beziehen – ggf. angerechnet auf ihre Beamtenversorgung – eine Versichertenrente der GRV. Diese Personen dürften vor ihrer Ernennung zu Beamten entsprechende Erwerbszeiten in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durchlaufen oder Ansprüche über einen Versorgungsausgleich erhalten haben. Männer beziehen im Durchschnitt eine monatliche Pension von 3.669 Euro und Frauen von 3.178 Euro. Dabei ist die Bifunktionalität der Beamtenversorgung zu beachten, die neben der Regelsicherung zusätzlich auch die Funktion einer betrieblichen Altersversorgung miteinschließt (vgl. Abschnitt A.3). Es gibt darüber hinaus weitere Gründe, warum Pensionen im Durchschnitt höher sind als Renten der GRV und die Systeme nicht vergleichbar sind. Ein Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung

entsteht bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren, weshalb es auch sehr geringe gesetzliche Renten gibt, während zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG) das Lebenszeitprinzip gehört (ununterbrochene Beschäftigungszeit). Zudem verfügen Beamtinnen und Beamte in der Mehrheit über ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine qualifizierte Ausbildung (und zusätzliche Berufsausbildung). Hinzu kommt, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung die Einkommen der Versicherten nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze verbeitragt werden und somit darüber hinaus keine Rentenanwartschaften entstehen.

Zusätzliche Einkommen neben Alterssicherungsleistungen, vor allem aus privater Vorsorge, sind mit 56 Prozent unter den Männern und 60 Prozent unter den Frauen weit verbreitet. Sie liegen im Durchschnitt bei 1.154 Euro und 987 Euro. Insgesamt ergibt sich ein Nettoeinkommen auf Personenebene von 3.517 Euro für Männer und 2.986 Euro für Frauen (Anhangtabelle BC.26).

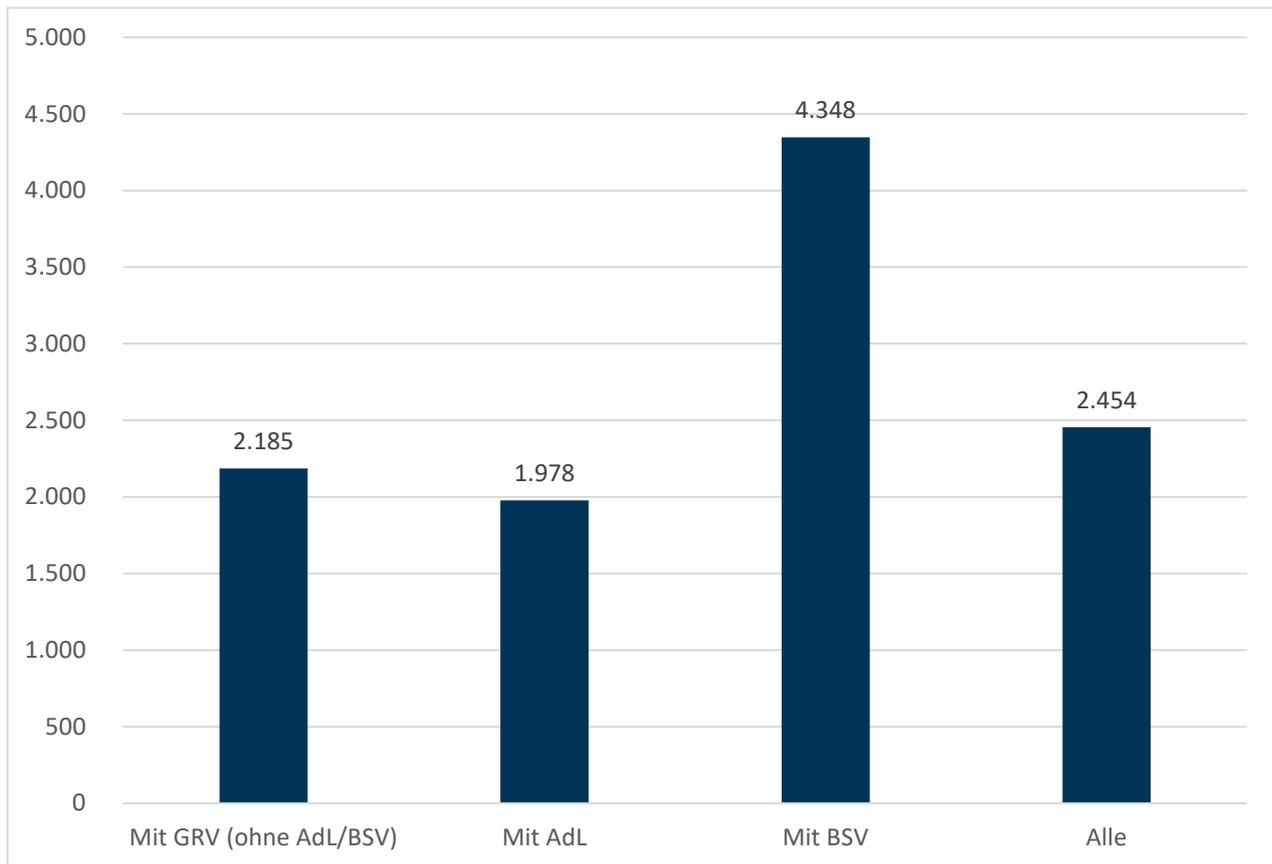
4.5.3. Selbstständige

Rund neun Prozent der befragten 65-Jährigen und Älteren gaben an, zuletzt selbstständig tätig gewesen zu sein. Selbstständige sind eine sehr heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Vorsorgearrangements. Angehörige der verkammerten Freien Berufe (z. B. Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Architektinnen und Architekten), Gewerbetreibende und Landwirtinnen bzw. Landwirte unterscheiden sich in ihrer Altersversorgung erheblich.

Gut vier Fünftel aller ehemals Selbstständigen beziehen Alterssicherungsleistungen aus der GRV (81 Prozent). Die meisten haben daneben keine weiteren eigenen Leistungen aus gesetzlichen Alterssicherungssystemen. Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte beziehen elf Prozent; etwa neun Prozent erhält Leistungen aus der berufsständischen Versorgung (BSV). In den neuen Ländern dominiert die Gruppe der Selbstständigen mit Alterssicherungsleistungen aus der GRV noch deutlicher (91 Prozent). Leistungen aus der berufsständischen Versorgung sind dort unter den ehemals Selbstständigen bei sechs Prozent vorhanden, während die Alterssicherung der Landwirte eine untergeordnete Rolle einnimmt (ein Prozent).

Neben den systemgestützten Alterseinkommen spielen Einkommen aus Kapital, Vermietung/Verpachtung sowie aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen eine größere Rolle als bei den Arbeitern und Angestellten. Etwa die Hälfte (49 Prozent) der ehemaligen Selbstständigen erzielt Einkünfte aus diesen Formen der privaten Vorsorge, mit einem Durchschnittseinkommen von 849 Euro. Vermögensbestände, die unter den Selbstständigen auch eine wesentlich größere Bedeutung für die Vorsorge haben als in anderen Bevölkerungsgruppen, werden im Rahmen der ASID-Erhebung mit der Ausnahme von Wohneigentum (vgl. Abschnitt C.4.4) nicht erfasst. Mit 30 Prozent gegenüber elf Prozent (Arbeiter/Angestellte) bzw. 15 Prozent (Beamte) sind Selbstständige häufiger im Alter ab 65 Jahren erwerbstätig. Sie erzielen in diesem Fall im Durchschnitt ein monatliches Bruttoerwerbseinkommen von 4.333 Euro.

Die zuletzt als Selbstständige tätigen Leistungsbeziehenden realisieren Gesamteinkommen in sehr unterschiedlicher Höhe (vgl. Abbildung C.4.3): Die Gruppe derjenigen, die Alterssicherungsleistungen ausschließlich aus der GRV beziehen, erreicht durchschnittlich ein Nettoeinkommen von 2.185 Euro. Bei den zuletzt Selbstständigen kommen in diesem Fall niedrige Alterssicherungsleistungen mit relativ hohen anderen Einkünften zusammen. Im Gegensatz dazu ergänzen bei den zuletzt abhängig Beschäftigten vergleichsweise niedrige zusätzliche Einkommen die relativ hohen Alterssicherungsleistungen.

Abbildung C.4.3: Höhe des Nettoeinkommens für unterschiedliche Gruppen von zuletzt Selbstständigen (in Euro)

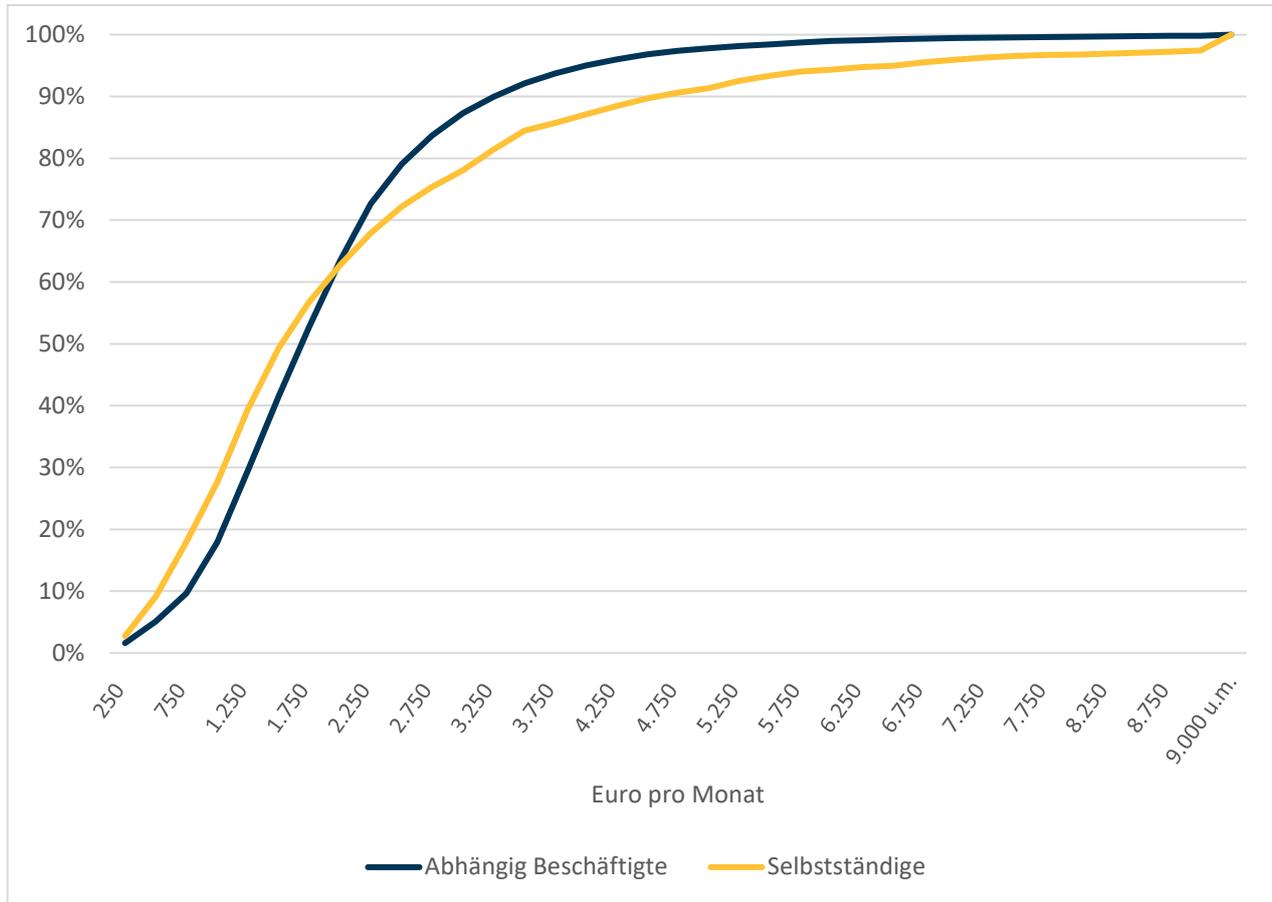
Quelle: ASID 2023

Die niedrigsten Gesamteinkommen unter den ehemals Selbstständigen beziehen diejenigen, die Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte erhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Alterssicherung der Landwirte als Teilsicherungssystem ausgestaltet ist und dass bei den hier betrachteten Einkommen wichtige Bestandteile wie Wohnrecht oder Sach- und Dienstleistungen, die im Bereich der Landwirtschaft eine besondere Rolle spielen, nicht berücksichtigt sind (vgl. Abschnitt A.5.3). Die kleinste Gruppe unter den zuletzt Selbstständigen, die Angehörigen der berufsständischen Versorgung, rangieren dagegen mit einem persönlichen Nettoeinkommen in Höhe von durchschnittlich 4.348 Euro monatlich mit Abstand an der Spitze des Einkommensspektrums. In dieser Gruppe befinden sich die Freiberuflerinnen und Freiberufler aus den verkammerten Berufen. Bei ihnen treffen hohe Leistungen aus den Alterssicherungssystemen auf ebenfalls hohe zusätzliche Einkommen, unter anderem auch weil dieser Personenkreis überproportional häufig über das 65. Lebensjahr hinaus erwerbstätig ist (vgl. Anhangtabellen BC.25 bis BC.27). Dies führt insgesamt zu deutlich überdurchschnittlichen Einkommen im Alter.

Alle Selbstständigen zusammen erreichen ein Durchschnittseinkommen von 2.454 Euro, das über dem der ehemaligen Arbeiter und Angestellten mit 1.792 Euro liegt. Pensionäre erreichen im Durchschnitt ein persönliches Nettoeinkommen von 3.346 Euro. Die Einkommenskomponenten sind erwartungsgemäß je nach letzter beruflicher Stellung unterschiedlich verbreitet. Während z. B. 47 Prozent der Arbeiter oder Angestellten und 57 Prozent der Beamten über zusätzliche Einkommen neben Alterssicherungsleistungen verfügen, sind es unter den Selbstständigen 74 Prozent (Anhangtabellen BC.25 bis BC.27).

Die Einkommen innerhalb der Gruppe der Selbstständigen sind deutlich ungleichmäßiger verteilt als bei abhängig Beschäftigten. So verfügt knapp die Hälfte der ehemals Selbstständigen über ein Nettoeinkommen von bis zu 1.500 Euro, während es bei abhängig Beschäftigten gut 40 Prozent sind. Demgegenüber beziehen zehn Prozent der Selbstständigen Alterseinkommen von über 5.000 Euro. Bei abhängig Beschäftigten sind das nur drei Prozent.

Abbildung C.4.4: Verteilung der Nettoeinkommen von Personen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Selbstständige und abhängig Beschäftigte



Quelle: ASID 2023

Der relativ höhere Anteil an Personen mit geringen Nettoeinkommen unter den ehemals Selbstständigen spiegelt sich auch darin, dass über 20 Prozent ihre finanzielle Absicherung im Alter als „eher schlecht“ oder sogar „sehr schlecht“ einschätzen, wogegen es unter den zuletzt abhängig Beschäftigten nur gut zehn Prozent sind. Auf der anderen Seite schätzen ehemals Selbstständige ihre Absicherung im Vergleich zu ehemals Beschäftigten etwas häufiger als „sehr gut“ ein.

Tabelle C.4.3: Finanzielle Absicherung im Alter von Personen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Selbstständige und abhängig Beschäftigte

Merkmal	Beschäftigte	Selbstständige
Sehr gut	7 %	8 %
Gut	56 %	43 %
Weniger gut	24 %	24 %
Eher schlecht	8 %	11 %
Sehr schlecht	3 %	10 %
k. A.	2 %	3 %

Quelle: ASID 2023

4.6. Erwerbsjahre

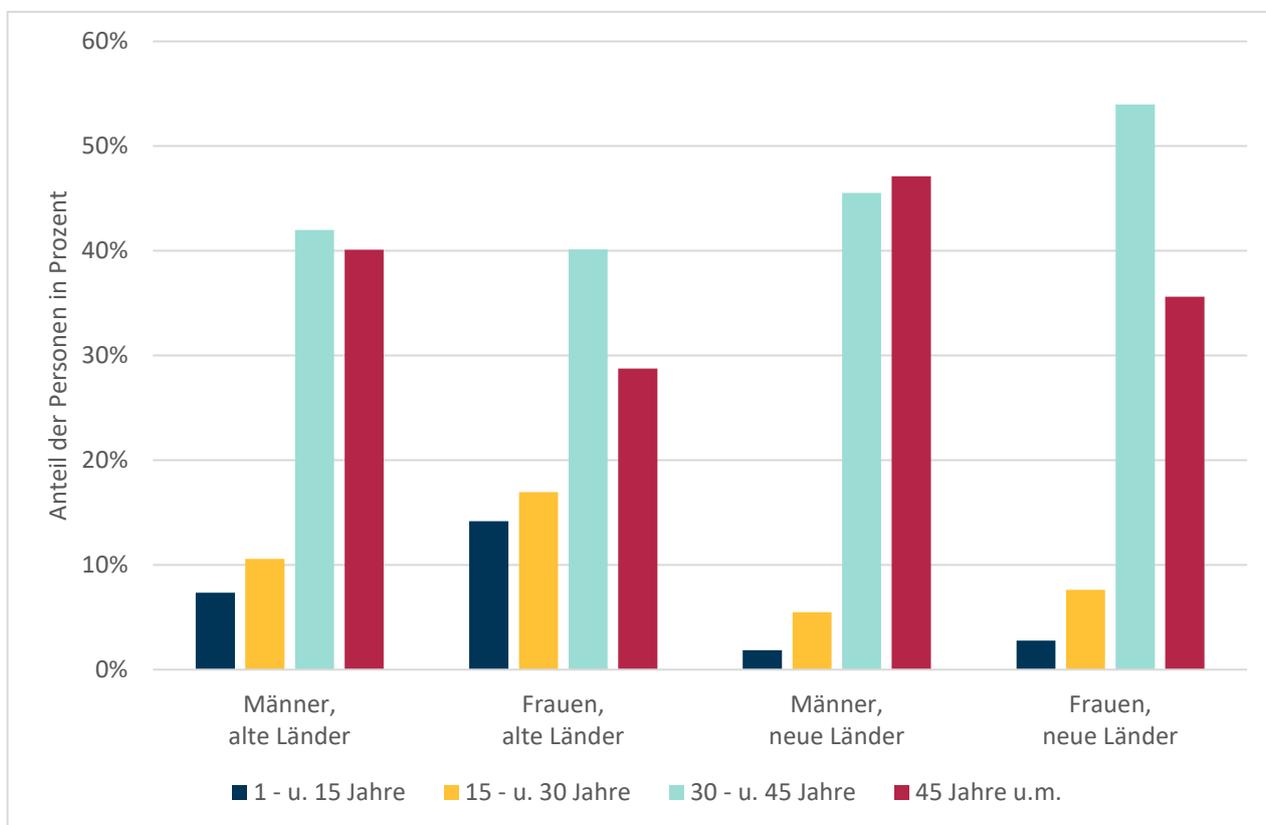
Zur Höhe der eigenen Alterssicherungsleistungen trägt vor allem die Dauer der Erwerbstätigkeit bei, denn Ansprüche auf eigene Alterssicherungsleistungen werden im deutschen Alterssicherungssystem vorrangig durch Erwerbsarbeit erworben. Die Höhe der Leistungen korreliert z. B. im System der GRV stark mit der Dauer der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit und der Höhe des dabei erzielten Entgelts.

Allerdings lagen aus der ASID-Erhebung nur für gut 80 Prozent der Befragten überhaupt Informationen zur Anzahl der Erwerbsjahre vor. Dabei sollen rückblickend Erwerbszeiten als Arbeiter/Angestellter, Beamter oder Selbstständiger angegeben werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass selbst bei der Angabe von Erwerbsjahren in einzelnen Kategorien, diese nicht vollständig sind. Entsprechend vorsichtig müssen die Ergebnisse interpretiert werden.

Rund neun Prozent aller Männer und Frauen weisen weniger als 15 Erwerbsjahre auf, davon sind rund 70 Prozent Frauen, überwiegend aus den alten Ländern. Im Bereich zwischen 15 und 30 Erwerbsjahren liegen 13 Prozent, davon rund zwei Drittel Frauen. Mehr als 30 und weniger als 45 Jahre weisen 43 Prozent der 65-Jährigen und Älteren auf. Von diesen sind 55 Prozent Frauen. Über 45 Erwerbsjahre haben 35 Prozent der Befragten, davon 47 Prozent Frauen (vgl. Abbildung C.4.5).

Im Durchschnitt ergab sich für diejenigen, die Angaben gemacht haben, ein Wert von rund 39 Jahren bei Männern und rund 35 Jahren bei Frauen, wobei deutliche Unterschiede insbesondere zwischen den Frauen in den alten und neuen Ländern bestehen (vgl. Abschnitt C.4.1).

Abbildung C.4.5: Anteil der Personen nach Erwerbsjahren, Geschlecht und Gebiet



Quelle: ASID 2023

Der Zusammenhang zwischen der Anzahl der Erwerbsjahre und dem Alterseinkommen ist deutlich zu erkennen. Von den Personen, die angaben, nur 1 bis unter 5 Jahre erwerbstätig gewesen zu sein, erhalten lediglich 75 Prozent eine eigene Alterssicherungsleistung. Von den Personen, die 45 Jahre und mehr an Erwerbstätigkeit angaben, sind es 96 Prozent. Der Einfluss der Dauer der Erwerbstätigkeit zeigt sich insbesondere auch im Vergleich von Männern und Frauen. In den alten Ländern liegt die durchschnittliche eigene Alterssicherungsleistung von Frauen mit 1.285 Euro aufgrund der geringeren Erwerbsbeteiligung deutlich unter dem Wert von Männern (2.420 Euro). In

den neuen Ländern ist dieser Unterschied aufgrund der dort höheren Erwerbsbeteiligung der Frauen deutlich geringer (1.383 Euro zu 1.754 Euro).

Bei näherer Betrachtung kann die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung die Differenzen bei den eigenen Alterssicherungsleistungen allerdings nicht vollständig erklären. So erreichen Frauen in den alten Ländern im Durchschnitt mit 34 Jahren rund 88 Prozent der Erwerbsjahre von Männern, aber nur 53 Prozent der Alterssicherungsleistungen. D. h., in den alten Ländern treffen bei Frauen offensichtlich vielfach geringe Erwerbszeiten mit niedrigen Erwerbseinkommen, Teilzeitarbeit oder sozialversicherungsfreier Arbeit zusammen. In den neuen Ländern gilt Ähnliches: Männer kommen im Durchschnitt auf 42, Frauen auf 40 Erwerbsjahre. Frauen erreichen damit im Durchschnitt rund 95 Prozent der Erwerbsjahre von Männern, beziehen aber nur 79 Prozent der eigenen Brutto-Alterssicherungsleistungen von Männern. Daraus lässt sich schließen, dass auch hier Unterschiede in den früheren Erwerbseinkommen eine bedeutsame Rolle spielen (Anhangtabellen BC.28 bis BC.36).

4.7. Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung

Angesichts der zentralen Bedeutung der GRV für die Alterssicherung wird im Folgenden die Einkommenssituation der Rentnerinnen und Rentner der GRV genauer untersucht. In Deutschland bezogen 2023 rund 87 Prozent aller Seniorinnen und Senioren eigene oder abgeleitete Leistungen aus der GRV. In den neuen Ländern sind es sogar 95 Prozent. Von den GRV-Rentnern beziehen alle Männer und alle Frauen dort eine Rente aus eigenem Anspruch. In den alten Ländern beträgt der Anteil unter den Frauen 98 Prozent. Die eigenen Brutto-Renten der Männer sind im Durchschnitt mit rund 1.550 Euro monatlich in den alten und den neuen Ländern ungefähr gleich hoch. Die Frauen in den neuen Ländern beziehen dagegen mit 1.268 Euro deutlich höhere Renten als die Frauen in den alten Ländern (755 Euro). Hier spiegeln sich die wesentlich kürzeren Erwerbsbiografien der Frauen in den alten Ländern in den Rentenansprüchen deutlich wider.

Eine abgeleitete GRV-Rente beziehen 30 Prozent der Frauen, aber nur rund sieben Prozent der Männer. Hier sind die durchschnittlichen Ansprüche der Frauen in den alten Ländern mit 909 Euro höher als in den neuen Ländern (844 Euro). In den alten Ländern haben 46 Prozent der Männer und 29 Prozent der Frauen neben der GRV-Rente eine eigene betriebliche Altersversorgung. In den neuen Ländern kommen solche Ansprüche seltener vor. Rund 18 Prozent der Männer und 20 Prozent der Frauen erhalten hier eine BAV (Anhangtabellen BC.37 bis BC.40).

Die Höhe der GRV-Renten streut von Kleinst-Renten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinst-Renten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der GRV. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen auftreten, oder Wechsel des Versichertenstatus von der GRV in die Beamtenversorgung bzw. in andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige GRV-Rente sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand für Deutschland insgesamt dargestellt (vgl. Tabelle C.4.4).

Tabelle C.4.4: Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen

Tabelle C.4.4 (Teil 1) Paare

Rentengrößenklasse *	Anteil an den Rentenbeziehenden	Bruttorente	Haushaltsbruttoeinkommen	Anteil der Rente am Gesamteinkommen
Bis 500 €	4 %	317 €	5.310 €	6 %
500 bis 1.000 €	9 %	770 €	4.849 €	16 %
1.000 bis 1.500 €	11 %	1.248 €	4.829 €	26 %
1.500 bis 2.000 €	14 %	1.761 €	3.869 €	46 %
Ab 2.000 €	62 %	2.912 €	4.411 €	66 %
Gesamt	100 %	2.267 €	4.462 €	51 %

Tabelle C.4.4 (Teil 2) Alleinstehende Männer

Rentengrößenklasse *	Anteil an den Rentenbeziehenden	Bruttorente	Haushaltsbruttoeinkommen	Anteil der Rente am Gesamteinkommen
Bis 500 €	8 %	274 €	2.752 €	10 %
500 bis 1.000 €	12 %	767 €	1.691 €	45 %
1.000 bis 1.500 €	24 %	1.261 €	1.873 €	67 %
1.500 bis 2.000 €	29 %	1.741 €	2.539 €	69 %
Ab 2.000 €	27 %	2.367 €	3.410 €	69 %
Gesamt	100 %	1.560 €	2.528 €	62 %

Tabelle C.4.4 (Teil 3) Alleinstehende Frauen

Rentengrößenklasse *	Anteil an den Rentenbeziehenden	Bruttorente	Haushaltsbruttoeinkommen	Anteil der Rente am Gesamteinkommen
Bis 500 €	6 %	299 €	1.733 €	17 %
500 bis 1.000 €	15 %	786 €	1.570 €	50 %
1.000 bis 1.500 €	29 %	1.257 €	1.771 €	71 %
1.500 bis 2.000 €	28 %	1.742 €	2.142 €	81 %
Ab 2.000 €	22 %	2.365 €	2.855 €	83 %
Gesamt	100 %	1.512 €	2.084 €	73 %

* Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Quelle: ASID 2023

Die Verbreitung von kleinen Renten und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich. Sowohl bei Paaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur zwischen 4 und acht Prozent der Haushalte Renten unter 500 Euro monatlich. Bei Paaren machen diese Kleinst-Renten aber z. B. nur sechs Prozent des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der GRV-Rente führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Auch bei alleinstehenden Männern mit Kleinst-Renten liegt das Bruttoeinkommen über dem Durchschnitt. Nur bei alleinstehenden Frauen ist dies nicht der Fall. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der GRV-Rente mit einem Anteil von 17 Prozent am Gesamteinkommen höher.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge werden also in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen der Partnerin bzw. des Partners ausgeglichen und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen.

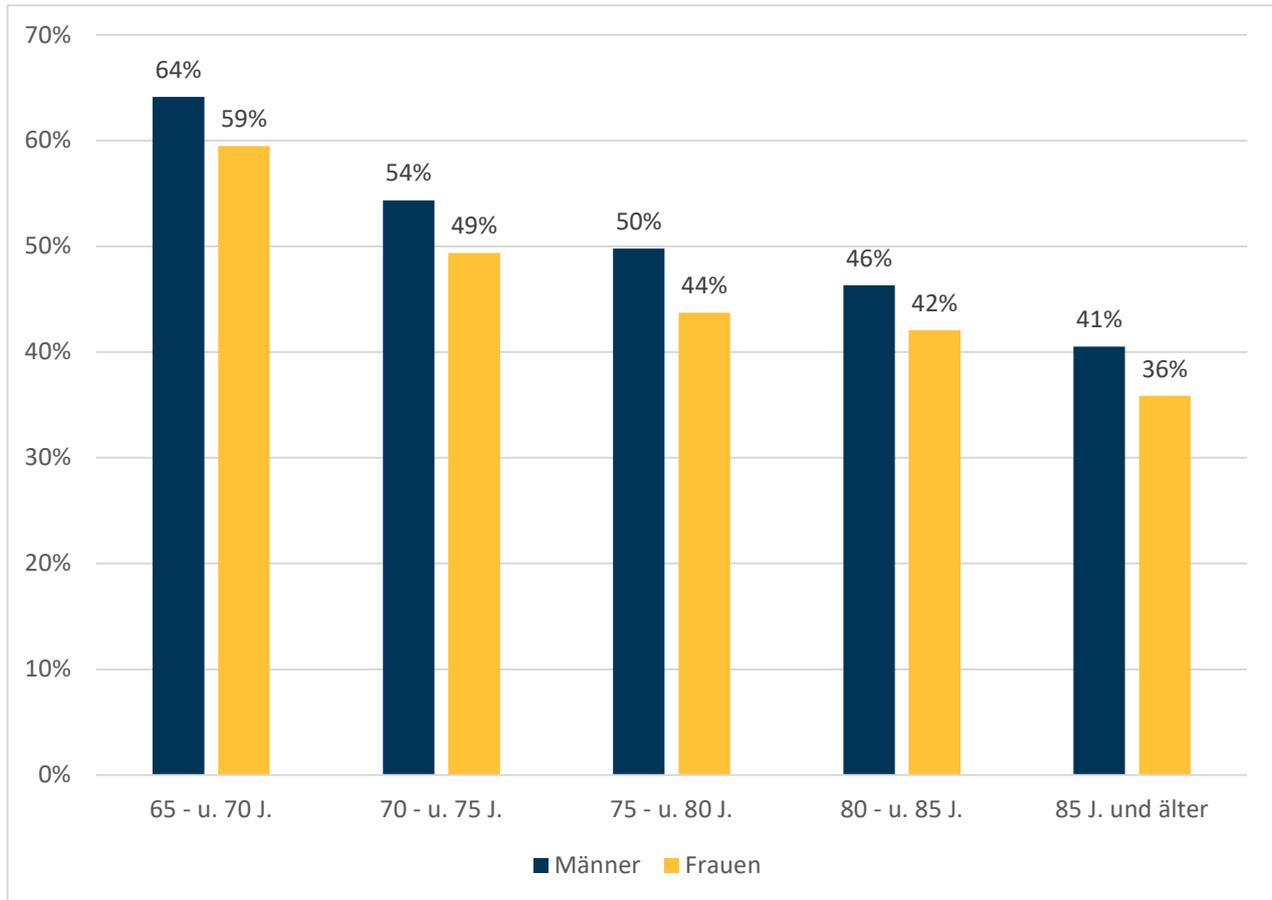
4.8. Altersgruppen

Bislang wurde die gesamte Gruppe der 65-jährigen und älteren Seniorinnen und Senioren in Deutschland betrachtet. Im Folgenden werden die Alterseinkommen differenziert nach Altersgruppen untersucht. Damit können Besonderheiten und Entwicklungen bei verschiedenen Geburtsjahrgängen sichtbar gemacht werden. Dies können Strukturveränderungen in der Erwerbstätigkeit, aber auch in Familien- und Geschlechterrollen sein, die im Laufe der Zeit die Erwerbsbiografien der Menschen auf unterschiedliche Weise geprägt und beeinflusst haben.

Rund 28 Prozent der 65-jährigen und älteren Männer sind zwischen 65 und unter 70 Jahren alt, bei den Frauen beträgt der Anteil der jüngsten Kohorte 26 Prozent. Die längere Lebenserwartung von Frauen sorgt in den ältesten Kohorten für ein umgekehrtes Bild. Etwa 35 Prozent der Frauen sind 80 Jahre und älter, aber nur rund 30 Prozent der Männer (Anhangtabellen BC.41 bis BC.43).

Über die Altersgruppen hinweg betrachtet, nimmt mit zunehmendem Alter die Verbreitung der zusätzlichen Einkommensquellen ab. Ursachen sind vor allem die stärkere Verbreitung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit in den jüngeren Kohorten (vgl. Abbildung C.4.6).

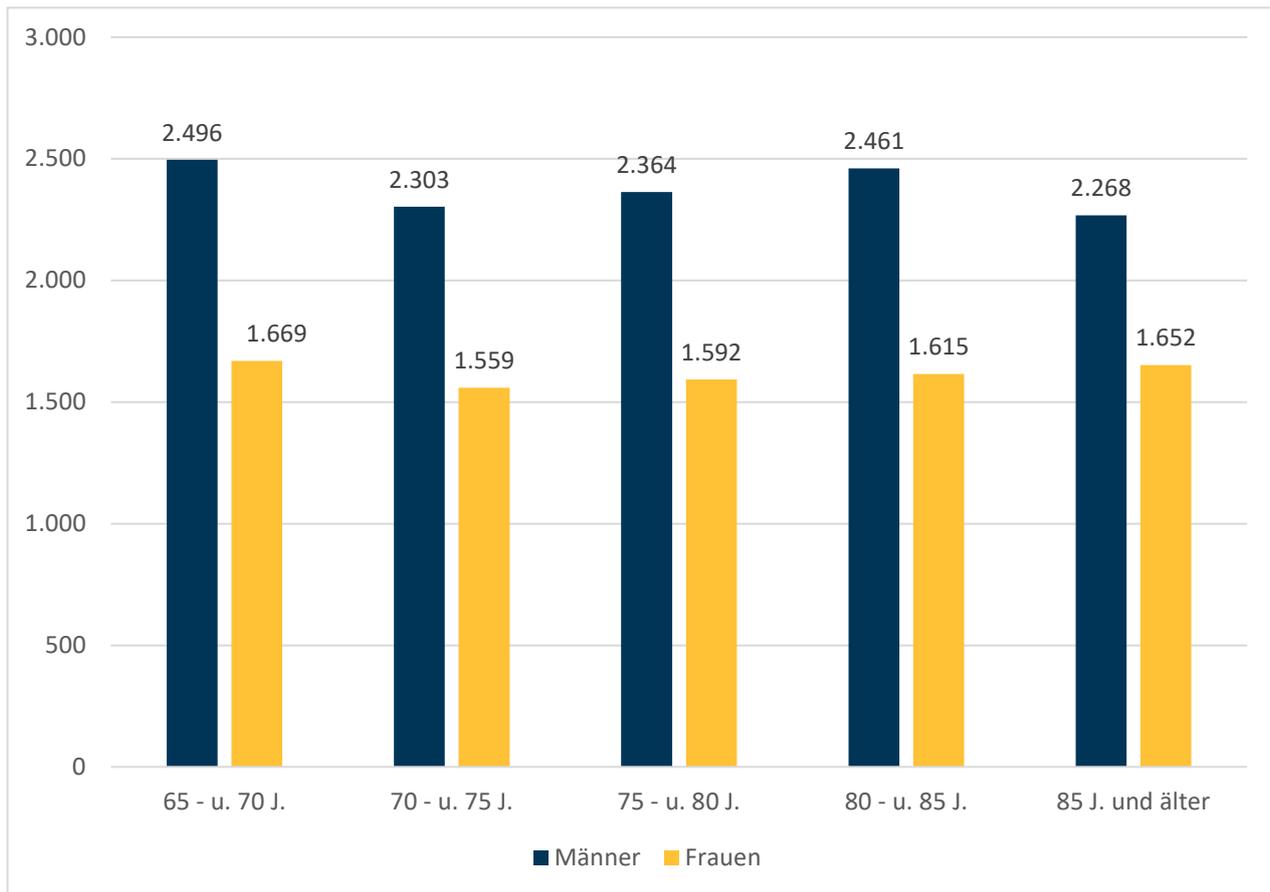
Abbildung C.4.6: Verbreitung zusätzlicher Einkommen nach Altersgruppen



Quelle: ASID 2023

Aus dem gleichen Grund zeigen sich in den Gruppen höheren Alters tendenziell auch niedrigere zusätzliche Einkommen. Dagegen nehmen die Alterssicherungsleistungen vor allem aufgrund stärker verbreiteter Hinterbliebenenansprüche mit dem Alter im Durchschnitt zu, so dass für die gesamten Nettoeinkommen über die Altersgruppen keine großen Unterschiede zu beobachten sind (vgl. Abbildung C.4.7).

Abbildung C.4.7: Höhe der Nettoeinkommen nach Altersgruppen (in Euro)



Quelle: ASID 2023

Exkurs: Einkommenssituation im Alter von 60 bis 64 Jahren

Einer Anregung des Sozialbeirats folgend wird nachstehend die in diesem Berichtsteil vorgenommene Darstellung der Einkommensverhältnisse im Alter um die Gruppe der 60- bis 64-Jährigen ergänzt.

Die Gruppe der Personen im Alter von 60 bis 64 Jahren ist sehr heterogen. Ihre Einkommenssituation wird vor allem von Erwerbseinkommen geprägt. Rund 62 Prozent der Paare und 77 Prozent der Alleinstehenden in dieser Altersgruppe beziehen noch keine Alterssicherungsleistungen, sind ganz überwiegend noch erwerbstätig und erreichen im Durchschnitt ein deutlich höheres Nettoeinkommen als die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren. Differenziert man die beiden Altersgruppen danach, ob Alterssicherungsleistungen bezogen werden oder nicht, zeigt sich bei den 60- bis 64-Jährigen im Vergleich mit den Älteren eine im Durchschnitt geringere GRV-Rente bei den Paaren (1.758 Euro im Vergleich zu 2.252 Euro), während sie bei den Alleinstehenden in etwa gleich hoch ist (1.128 Euro bzw. 1.164 Euro). Dabei ist zu beachten, dass der Rentenbezug in der Altersgruppe 60 bis 64 Jahre entweder eine Erwerbsminderung oder eine längere Beitragsdauer zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für eine vorgezogene Altersrente erfordert. Kleinstrenten aufgrund nur sehr weniger Versicherungsjahre kommen in dieser Gruppe grundsätzlich nicht vor.

Erweitert man die Betrachtung auf alle Alterssicherungsleistungen, fällt der Unterschied im Durchschnittsbetrag zwischen den jüngeren und älteren Paaren noch größer aus (2.455 Euro im Vergleich zu 3.415 Euro). Auch der Durchschnittsbetrag der jüngeren Alleinstehenden liegt unter dem Wert der Älteren (1.510 Euro im Vergleich zu 1.921 Euro). Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass unter den 60- bis 64-Jährigen seltener und geringere Ansprüche auf abgeleitete Alterssicherungsleistungen bestehen. Bezieht man die zusätzlichen Einkommen ein, bleibt der Unterschied bei den Alleinstehenden im Wesentlichen bestehen. Bei den Paaren ergibt sich ein umgekehrtes Bild und das durchschnittliche Nettoeinkommen der Jüngeren fällt höher aus als bei den Älteren. Dies liegt vor allem daran, dass bei den jüngeren Paarhaushalten, in denen bereits einer der Partner eine Alterssicherungsleistung bezieht, häufiger zusätzliche Erwerbseinkommen erzielt werden als bei älteren Paaren.

Der Vergleich der Altersgruppe der 60- bis 64-Jährigen mit der im Alter ab 65 Jahren zeigt deutliche strukturelle Unterschiede in den Einkommen, die der Tatsache geschuldet sind, dass sich die Altersgruppe der 60- bis 64-Jährigen im Wesentlichen noch vor dem Renteneintritt befindet. Selbst wenn diese Haushalte schon Alterssicherungsleistungen beziehen, spielen Erwerbseinkommen eines (oft jüngeren) Partners eine wesentliche Rolle. Hinsichtlich der Alterssicherungsleistungen fällt auf, dass zum einen abgeleitete Renten kaum eine Rolle spielen und zum anderen Einkommen aus betrieblicher und privater Vorsorge weniger verbreitet sind. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass im jüngeren Rentenalter die betriebliche oder private Vorsorge bisher seltener zur Auszahlung gekommen ist. Auch dies unterstreicht den „Übergangscharakter“ dieses Altersbereichs, weshalb eine Betrachtung dieser Altersgruppe keine validen Schlüsse über deren (späteres) Einkommen im Alter liefert.

4.9. Migrationshintergrund

Die ASID-Studie beruht auf einer Bevölkerungsstichprobe, in die grundsätzlich alle Personen ab 60 Jahren – also auch Personen, die im Ausland geboren wurden – einbezogen sind. Repräsentative Rückschlüsse auf die Alters-einkommen von Personen mit Migrationshintergrund¹⁷ können nur gezogen werden, wenn sich auch Personen an der Umfrage beteiligen, die nicht über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Um dies zu erreichen, wurden zunächst Personen mit ausländischen Nationalitäten überproportional in die Stichprobe einbezogen. Zudem wurden für die größten Fremdsprachengruppen (Türkisch, Italienisch, Kroatisch, Griechisch, Polnisch) neben den deutschsprachigen Erhebungsinstrumenten auch Fragebögen, Anschreiben und Datenschutzerklärungen in der jeweiligen Muttersprache eingesetzt und weitere ausländer- bzw. migrantenspezifische Informationen (z. B. Auslandsrenten, Spätaussiedlerstatus, deutsche Sprachkenntnisse) erhoben.

Bei der Analyse der Einkommenssituation älterer Personen mit Migrationshintergrund auf Basis der ASID ist zu beachten, dass diese Vorgehensweise die auch in anderen Befragungsstudien festzustellende geringere Teilnahmebereitschaft dieser Personengruppe nicht vollständig ausgleichen kann. Da es sich zudem um eine relativ kleine und heterogene Gruppe handelt, sollten die Ergebnisse vorsichtig interpretiert werden. Gleichwohl bestätigen sie Erkenntnisse aus anderen Datenquellen. So beziehen die in der ASID-Studie erfassten Migrantinnen und Migranten im Alter ab 65 Jahren in der Regel deutlich niedrigere Nettoalterseinkommen als in Deutschland geborene deutsche Seniorinnen und Senioren. Im Durchschnitt stehen ihnen monatlich 1.676 Euro zur Verfügung und somit etwa 80 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens von 65-jährigen und älteren Deutschen ohne Migrationshintergrund (vgl. Tabelle C.4.5).

Dies liegt vor allem an niedrigeren GRV-Renten bei Personen mit Migrationshintergrund, die zudem weniger häufig vorkommen. Hinzu kommt eine geringere Verbreitung der privaten Vorsorge. Nur 20 Prozent der Migranten verfügen im Alter über Einkommen aus Vermögen oder privaten Lebensversicherungen, gegenüber 36 Prozent bei den deutschen Senioren. Dagegen werden Transferleistungen von Migranten sehr viel häufiger bezogen.

Tabelle C.4.5: Einkommenskomponenten nach Migrationshintergrund

Tabelle C.4.5 (Teil 1) Ohne Migrationshintergrund

Merkmal	Beziehendenquote	Durchschnittlicher Betrag
Eigene GRV	87 %	1.269 €
Abgeleitete GRV	21 %	838 €
Private Vorsorge	36 %	426 €
Transferleistungen	4 %	349 €
Bruttoeinkommen	/	2.467 €
Nettoeinkommen	/	2.063 €

¹⁷ Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.

Tabelle C.4.5 (Teil 2) Mit Migrationshintergrund

Merkmal	Beziehendenquote	Durchschnittlicher Betrag
Eigene GRV	80 %	1.144 €
Abgeleitete GRV	13 %	720 €
Private Vorsorge	20 %	422 €
Transferleistungen	16 %	434 €
Bruttoeinkommen	/	1.964 €
Nettoeinkommen	/	1.676 €

Quelle: ASID 2023

5. Verteilung der Einkommen

5.1. Die Gesamtverteilung der Einkommen im Alter

Die Darstellung der Alterssicherung in Deutschland wäre unvollständig, wenn sie sich nur auf Durchschnittswerte von Alterseinkommen stützen würde. Die Verteilung der Alterseinkommen innerhalb der Gruppe der 65-Jährigen und Älteren liefert weitergehende Informationen. Generell ist festzustellen, dass sich die Verteilung der Einkommen in beiden Teilen Deutschlands erheblich voneinander unterscheidet (Anhangtabellen BC.53 bis BC.56):

- In den alten Ländern kommen bei Paaren Nettoeinkommen in der Höhe von 3.000 Euro und mehr am häufigsten vor (70 Prozent). Bei alleinstehenden Männern finden sich die höchsten Anteile im Bereich ab 2.000 Euro. Von den alleinstehenden Frauen haben 36 Prozent ein Einkommen, das unter 1.500 Euro bleibt. Am dichtesten ist die Verteilung bei ihnen zwischen 1.000 Euro und 2.500 Euro.
- Die Einkommensverteilung in den neuen Ländern konzentriert sich bei den Paaren auf den Bereich ab 2.000 Euro (92 Prozent). Bei den alleinstehenden Männern befinden sich 63 Prozent im Bereich von 1.250 Euro bis unter 2.500 Euro und bei den alleinstehenden Frauen 69 Prozent.
- Nettoeinkommen über 3.000 Euro sind in den neuen Ländern bei etwa 57 Prozent der Paare zu verzeichnen. Unter den alleinstehenden Männern kommen Einkommen dieser Höhe nur bei elf Prozent und unter Frauen nur bei acht Prozent vor. In den alten Ländern bestehen dagegen bei 30 Prozent der alleinstehenden Männer und 17 Prozent der alleinstehenden Frauen Einkommen in dieser Größenordnung.
- Niedrige Einkommen sind in den alten Ländern stärker verbreitet als in den neuen Ländern und kommen bei Alleinstehenden häufiger vor als bei Paaren. Von den alleinstehenden Männern in den alten Ländern müssen fünf Prozent mit weniger als 750 Euro auskommen, bei alleinstehenden Frauen sind es sieben Prozent. In den neuen Ländern sind es bei den alleinstehenden Frauen und Männern jeweils drei Prozent. Rund sechs Prozent (alte Länder) bzw. fünf Prozent (neue Länder) der Paare haben ein Nettoeinkommen unter 1.500 Euro.

Insgesamt zeigt sich somit unter Berücksichtigung der Einkommensunterschiede, dass die Einkommensverteilung in den alten Ländern etwas breiter gestreut ist als in den neuen Ländern (vgl. Tabelle C.5.1).

Tabelle C.5.1: Schichtung der Nettoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren**Tabelle C.5.1 (Teil 1) Alte Länder**

Nettoeinkommensklassen	Paare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen
Unter 750 €	2 %	5 %	7 %
750 € bis unter 1.000 €	1 %	6 %	7 %
1.000 € bis unter 1.250 €	1 %	10 %	14 %
1.250 € bis unter 1.500 €	2 %	10 %	13 %
1.500 € bis unter 1.750 €	3 %	9 %	14 %
1.750 € bis unter 2.000 €	4 %	10 %	12 %
2.000 € bis unter 2.500 €	12 %	19 %	15 %
2.500 € bis unter 3.000 €	13 %	11 %	8 %
3.000 € bis unter 4.000 €	24 %	10 %	6 %
4.000 € und mehr	36 %	10 %	4 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Tabelle C.5.1 (Teil 2) Neue Länder

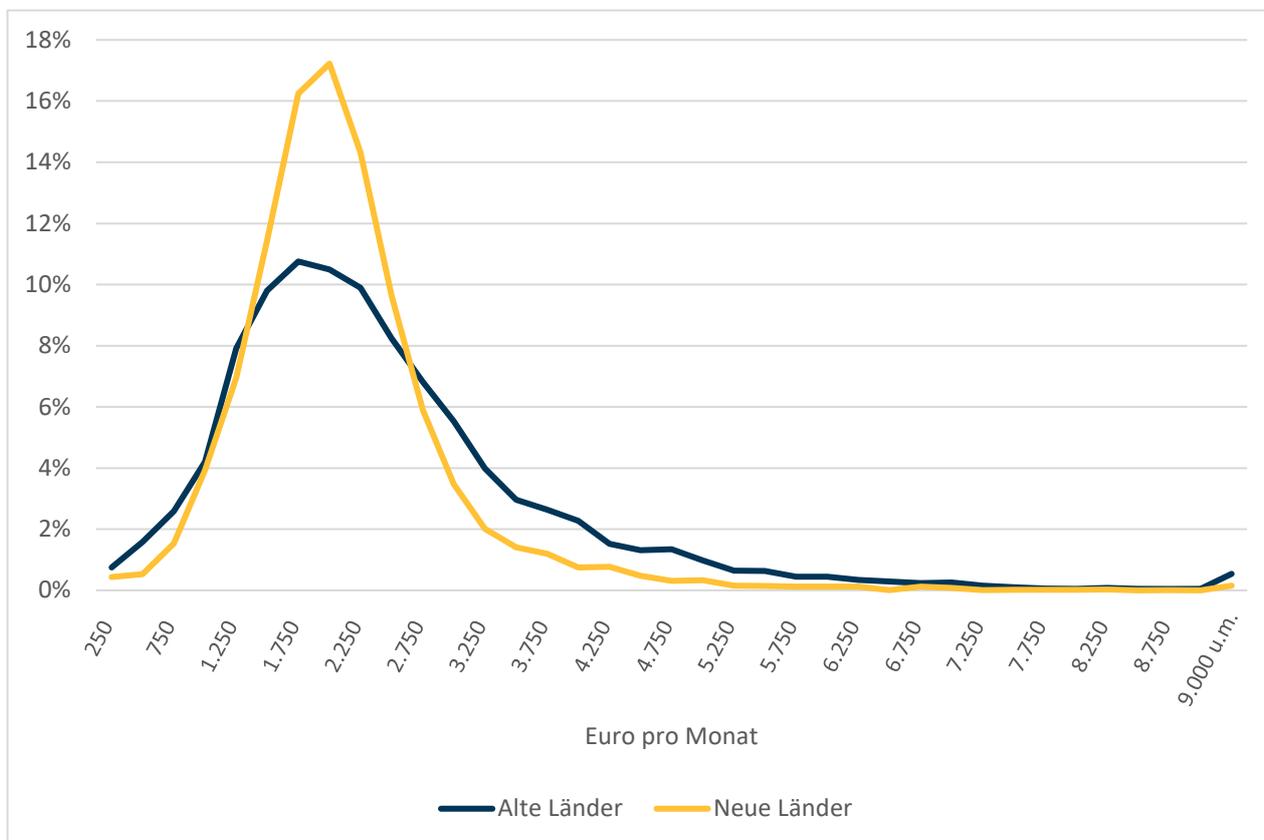
Nettoeinkommensklassen	Paare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen
Unter 750 €	1 %	3 %	3 %
750 € bis unter 1.000 €	1 %	7 %	4 %
1.000 € bis unter 1.250 €	2 %	12 %	9 %
1.250 € bis unter 1.500 €	2 %	11 %	12 %
1.500 € bis unter 1.750 €	3 %	13 %	15 %
1.750 € bis unter 2.000 €	5 %	15 %	19 %
2.000 € bis unter 2.500 €	20 %	23 %	26 %
2.500 € bis unter 3.000 €	22 %	9 %	7 %
3.000 € bis unter 4.000 €	28 %	4 %	3 %
4.000 € und mehr	18 %	2 %	1 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

0 = weniger als 0,5, jedoch mehr als 0

Quelle: ASID 2023

Berechnet man das sogenannte Äquivalenzeinkommen, um das Einkommen von Alleinstehenden und Paaren vergleichbar zu machen¹⁸, ergibt sich das in der nachfolgenden Abbildung C.5.1 dargestellte Bild. Es ist zu erkennen, dass die Verteilung der äquivalenzgewichteten Alterseinkommen in den neuen Ländern immer noch eine geringere Streuung aufweist als in den alten Ländern. Das heißt, in den neuen Ländern sind im Vergleich zu den alten Ländern sehr niedrige und sehr hohe Einkommen relativ seltener, Einkommen nahe dem Mittelwert sind relativ häufiger anzutreffen.

Abbildung C.5.1: Verteilung der äquivalenzgewichteten Alterseinkommen



Quelle: ASID 2023

Um zusätzliche Erkenntnisse zur Verteilung der Alterseinkommen zu gewinnen, wird die Haushaltsgesamtheit nach dem Nettoeinkommen sortiert und in fünf gleich große Gruppen, sogenannte Quintile, gegliedert (vgl. Abbildung C.5.2). Auf jedes Quintil entfallen somit jeweils 20 Prozent der Haushalte. Typisch für das erste Quintil, d. h. für die 20 Prozent der Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen, ist die Kombination niedriger Leistungen aus Alterssicherungssystemen mit geringen zusätzlichen Einkünften. Im zweiten, dritten und vierten Quintil nehmen die Alterssicherungsleistungen deutlich zu. Die zusätzlichen Einkommen sind im Unterschied zum ersten Quintil nicht vor allem durch die staatlichen Transferleistungen, sondern durch einen höheren Anteil von Vermögenseinkommen geprägt. Der größte Abstand zeigt sich zwischen dem durchschnittlichen Gesamteinkommen des vierten und des fünften Quintils, wobei hier auch zum Teil noch sehr hohe Erwerbseinkommen eine Rolle spielen. Besonders ausgeprägt ist dieser Effekt in den alten Ländern. Diese Unterschiede zeigen sich auf niedrigerem Niveau aber auch in den neuen Ländern.

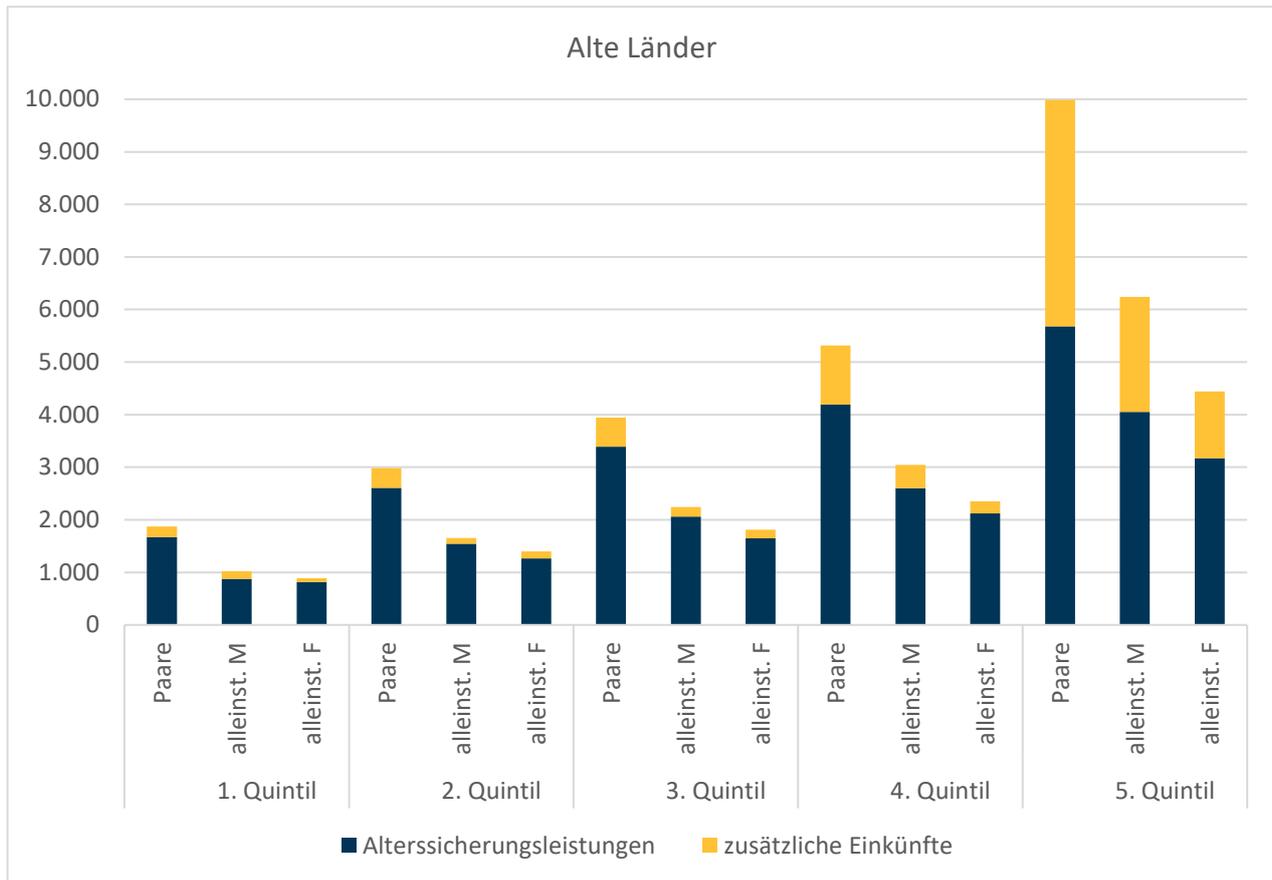
Bei den Paaren in den alten Ländern erreichen zum Beispiel die Haushalte des untersten Quintils im Durchschnitt Alterssicherungsleistungen in Höhe von 1.672 Euro gegenüber 3.392 Euro im mittleren und 5.683 Euro im ober-

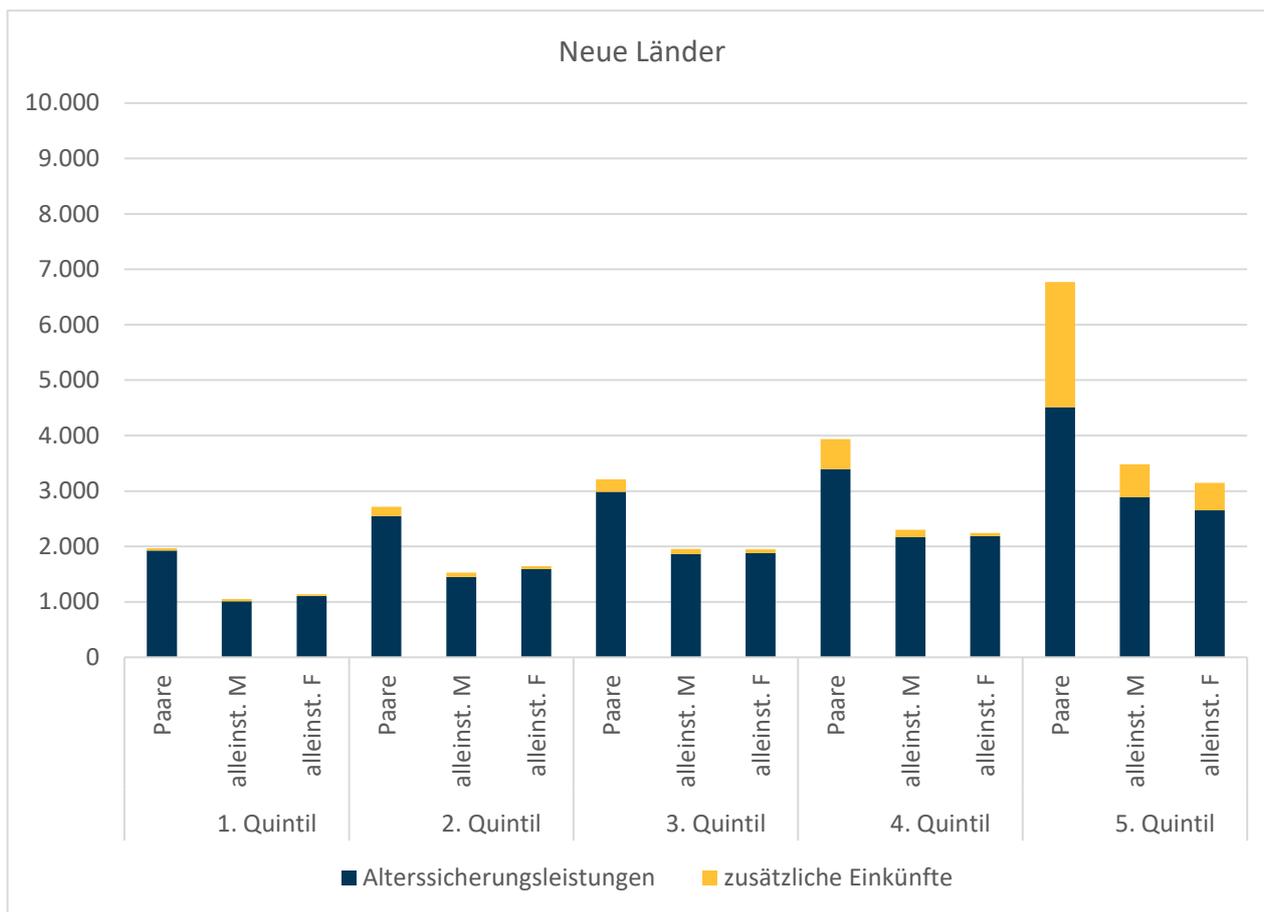
¹⁸ Durch gemeinsames Wirtschaften in Mehrpersonenhaushalten entstehen Einsparungen im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten von Einpersonenhaushalten. Um den gleichen Lebensstandard wie ein Einpersonenhaushalt zu erreichen, reicht für ein Paar bereits ein geringeres als das doppelte Einkommen. Dabei wird das Haushaltseinkommen der Paare durch 1,5 geteilt und jedem Partner der resultierende Betrag zugeordnet. Die Höhe der Einkommen der Alleinstehenden bleibt dagegen unverändert.

ten Quintil. Der Anteil der Beziehenden zusätzlicher Einkommen steigt von 45 Prozent im untersten auf 54 Prozent im zweiten Quintil und dann über 65 Prozent im mittleren auf 88 Prozent im obersten Quintil an. Auf Ebene der Nettoeinkommen wird der Einkommensvorsprung des obersten Quintils dadurch noch größer (Anhangtabellen BC.44 bis BC.52).

Im Ost-West-Vergleich fällt auf, dass die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen der einkommensärmsten Quintile in den neuen Ländern im Gegensatz zu den anderen Quintilen etwas höher sind als in den alten Ländern. Dahinter steht die oben beschriebene Tatsache, dass es kaum sehr niedrige Alterseinkommen in den neuen Ländern gibt.

Abbildung C.5.2: Zusammensetzung der durchschnittlichen Bruttoalterseinkommen (in Euro) nach Quintilen





Quelle: ASID 2023

5.2. Aspekte von Altersarmut: Niedrige Einkommen und Grundsicherung

Der Armutsbegriff ist abstrakt und wird je nach Perspektive unterschiedlich definiert und wahrgenommen. Armutsrisiken, z. B. im Hinblick auf Einkommen, Bildung, Erwerbschancen oder Gesundheit, bedingen sich häufig gegenseitig oder können sich verstärken. Personen im Ruhestandsalter haben weniger Chancen als Jüngere, ihre Einkommenslage z. B. durch Bildung und Qualifikation oder die Ausweitung der Erwerbsarbeit zu verbessern. Damit hat materielle Sicherheit für sie eine höhere Bedeutung.

Im Folgenden werden daher zwei Aspekte beschrieben, die einen Bezug zu der Diskussion über Altersarmut in Deutschland aufweisen. Zum einen geht es um die Frage, welche Personen häufiger als andere nur über ein niedriges Einkommen im Alter verfügen. Zum anderen werden die wichtigsten Ergebnisse der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beschrieben und um Ergebnisse der ASID-Studie ergänzt.

Ein niedriges Einkommen ist nicht unbedingt Ausdruck von Bedürftigkeit. Der Lebensunterhalt im Alter kann auch über Vermögensverzehr, zufließende Sachleistungen (z. B. im Rahmen eines Altanteils im landwirtschaftlichen Bereich) oder andere in der Befragung nicht erfasste Möglichkeiten bestritten werden. Inwieweit ein geringes Einkommen als Armut empfunden wird, hängt dabei von den individuellen Lebensumständen ab. Auch die individuell verschiedenen Kosten der Unterkunft sind in diesem Kontext zu bedenken.

Um Wohlfahrtspositionen zu messen, muss das (äquivalenzgewichtete) Haushaltseinkommen betrachtet werden. Als niedrige Einkommen werden an dieser Stelle die untersten zehn Prozent der Verteilung der oben dargestellten Äquivalenzeinkommen der Haushalte betrachtet. Es zeigt sich, dass in dieser Gruppe der niedrigen Haushaltseinkommen Frauen leicht überproportional enthalten sind. Auffällig ist, dass ehemals Selbstständige oft niedrige Einkommen haben. Bezieherinnen und Bezieher einer GRV-Rente sind dagegen unterproportional am unteren Rand der Verteilung vertreten (vgl. Tabelle C.5.2).

Tabelle C.5.2: Zusammensetzung des untersten Einkommensdezils nach ausgewählten Merkmalen**Tabelle C.5.2 (Teil 1) Geschlecht**

Merkmal	Anteile insgesamt	Anteile am untersten Dezil *
Männer	44 %	39 %
Frauen	56 %	61 %

Tabelle C.5.2 (Teil 2) Letzte berufliche Stellung

Merkmal	Anteile insgesamt	Anteile am untersten Dezil *
Arbeiter/Angestellte	83 %	85 %
Beamte	8 %	1 %
Selbstständige	8 %	14 %

Tabelle C.5.2 (Teil 3) Gesetzliche Rente

Merkmal	Anteile insgesamt	Anteile am untersten Dezil *
Mit GRV-Rente	93 %	86 %
Ohne GRV-Rente	7 %	14 %

* Alleinstehende unter 1.054 €/mtl. und Verheiratete/Zusammenlebende unter 1.581 €/mtl.

Quelle: ASID 2023

In Deutschland existiert ein ausgebautes System zur Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums. Wichtige Bausteine für ältere Menschen sind das Wohngeld und die im SGB XII geregelte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, mit der Altersarmut verhindert wird. Die Daten der amtlichen Statistik am Ende des Jahres 2023 zeigen, dass es in Deutschland rund 615.000 wohngeldbeziehende Haushalte gibt, deren Haupteinkommensperson entweder eine Rente oder eine Pension bezieht. Diese Haushalte erhielten im Durchschnitt monatlich rund 235 Euro, was ihnen in vielen Fällen erst ermöglicht, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Nur 3,9 Prozent der Bevölkerung im Alter ab der Regelaltersgrenze beziehen Grundsicherungsleistungen; in den neuen Bundesländern (ohne Berlin) liegt diese Quote sogar nur bei 1,7 Prozent. Ende 2023 liegt der durchschnittliche monatliche Bruttobedarf der Leistungsempfängerinnen und -empfänger (außerhalb von Einrichtungen, z. B. Altenpflegeheim) bei 942 Euro und der durchschnittliche monatliche Zahlungsbetrag nach Einkommensanrechnung bei 616 Euro (sog. Nettobedarf). Die Empfängerinnen und Empfänger konnten also im Durchschnitt knapp 35 Prozent ihres Bruttobedarfs durch eigene anrechenbare Einkommen decken. Die bedeutendste Einkommensquelle neben dem Grundsicherungsbezug sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Knapp 68 Prozent der Leistungsbeziehenden erhalten eine Altersrente und knapp neun Prozent eine Hinterbliebenenrente. In drei Prozent der Fälle werden Einkommen von Lebenspartnern angerechnet, nur ein Prozent bezieht eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung und zwei Prozent erzielen Erwerbseinkommen. Rund 23 Prozent der Grundsicherungsbeziehenden verfügen über keinerlei eigene anrechenbare Einkünfte. Nach Berechnungen der DRV-Bund sind nur 2,9 Prozent der Bezieherinnen und Bezieher einer gesetzlichen Altersrente auf Grundsicherung im Alter angewiesen.

Um Gründe für diese Hilfebedürftigkeit zu identifizieren, sind weitere Informationen über die Ausbildungs- und Erwerbsbiografien der Grundsicherungsbeziehenden erforderlich. Die Grundsicherungsstatistik liefert aber keine Daten hinsichtlich der Qualifikation oder einer früheren Tätigkeit. Diese Zusatzinformationen können auf Basis der ASID-Studie abgeschätzt werden.

Tabelle C.5.3: Grundsicherungsbezug nach beruflichem Abschluss, beruflicher Stellung, Anzahl der Erwerbsjahre und Phasen der Arbeitslosigkeit**Tabelle C.5.3 (Teil 1) Höchster beruflicher Abschluss**

Merkmal	Ohne Grundsicherung	Mit Grundsicherung	Grundsicherungs-quote
Keine abgeschlossene Ausbildung	14 %	43 %	7,3 %
Lehre	41 %	25 %	1,6 %
Berufsfachschule/Handel	11 %	8 %	2,0 %
Meister/in	5 %	4 %	1,9 %
Ingenieur/in bzw. FH	8 %	4 %	1,3 %
Hochschulabschluss	14 %	9 %	1,7 %
Beamtenausbildung	3 %	0 %	0,0 %

Tabelle C.5.3 (Teil 2) Erwerbsjahre

Merkmal	Ohne Grundsicherung	Mit Grundsicherung	Grundsicherungs-quote
Keine Erwerbsjahre	1 %	10 %	18,2 %
1 bis 4 Erwerbsjahre	1 %	3 %	5,3 %
5 bis 9 Erwerbsjahre	4 %	14 %	7,7 %
10 bis 14 Erwerbsjahre	4 %	12 %	7,3 %
15 bis 19 Erwerbsjahre	4 %	8 %	4,5 %
20 bis 24 Erwerbsjahre	4 %	7 %	3,8 %
25 bis 29 Erwerbsjahre	5 %	7 %	3,3 %
30 bis 34 Erwerbsjahre	8 %	7 %	2,1 %
35 bis 39 Erwerbsjahre	14 %	10 %	1,7 %
40 bis 44 Erwerbsjahre	22 %	5 %	0,5 %
45 und mehr Erwerbsjahre	35 %	15 %	1,0 %

Tabelle C.5.3 (Teil 3) Letzte berufliche Stellung

Merkmal	Ohne Grundsicherung	Mit Grundsicherung	Grundsicherungs-quote
Arbeiter/Angestellter	81 %	79 %	2,1 %
Beamte	10 %	2 %	0,5 %
Selbstständige	9 %	19 %	4,4 %

Tabelle C.5.3 (Teil 4) Arbeitslosigkeit

Merkmal	Ohne Grundsicherung	Mit Grundsicherung	Grundsicherungs-quote
Keine Arbeitslosigkeit	71 %	56 %	2,1 %
1 bis 4 Jahre arbeitslos	23 %	14 %	1,6 %
5 und mehr Jahre arbeitslos	6 %	31 %	12,1 %

Quelle: ASID 2023

Hier zeigt sich, dass Personen im Alter ab 65 Jahren, die keine Ausbildung vorweisen können, mit gut sieben Prozent überdurchschnittlich oft auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sind. Rund 43 Prozent der Grundsicherungsbeziehenden haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Das ist dreimal so hoch wie in der Gruppe der Senioren ohne Grundsicherungsbezug (14 Prozent). Auch Personen, die in ihrem Leben niemals erwerbstätig waren, sind unter Grundsicherungsbeziehenden mit einem Anteil von zehn Prozent sehr viel häufiger anzutreffen als bei Senioren, die keine Grundsicherung beziehen (ein Prozent). Bei Personen, deren Erwerbsbiografien von längeren Phasen der Arbeitslosigkeit (5 und mehr Jahre) unterbrochen wurden, zeigt sich ebenfalls ein deutlicher Effekt (vgl. Tabelle C.5.3). Auch der Anteil der ehemals Selbstständigen an den Grundsicherungsbeziehenden ist mit rund 19 Prozent deutlich höher als der Anteil der ehemals Selbstständigen an den Senioren ohne Grundsicherungsbezug (neun Prozent). Damit sind Selbstständige wesentlich häufiger betroffen als ehemals abhängig Beschäftigte (4,4 Prozent gegenüber 2,1 Prozent). Dies zeigt noch einmal, dass die Alterseinkommen von Selbstständigen sehr unterschiedlich sind und sich neben vielen hohen Einkommen auch häufig Personen mit niedrigen Einkommen finden (vgl. Abschnitt C.4.5.3).

Teil D

Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

D. Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Im Alterssicherungsbericht ist darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung (gemäß § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz – EStG) und der Riester-Rente (gemäß § 10a in Verbindung mit Abschnitt XI EStG) in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat. Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 3 SGB VI).

Dem Berichtsauftrag folgend wird basierend auf Erhebungen bei den Trägern der betrieblichen Altersversorgung und den Arbeitgebern in Abschnitt D.1 zunächst die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland dargestellt. Dabei wird der Stand der Verbreitung eingeordnet und bewertet, im Zusammenhang mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz auch mit Blick auf die Verbreitung unter Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen sowie unter Geringverdienenden. Abschließend werden statistische Ergebnisse zu Rentenzahlungen aus betrieblicher Vorsorge ergänzt. Die Entwicklung der Riester-Rente wird im folgenden Abschnitt D.2 im Wesentlichen auf Basis der statistischen Daten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) analysiert. Einen übergreifenden Blick zur Verbreitung der gesamten zusätzlichen Altersvorsorge liefert der Abschnitt D.3, der vor allem die Ergebnisse einer groß angelegten Personenbefragung unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten darstellt.

1. Betriebliche Altersversorgung

Eine betriebliche Altersversorgung (BAV) liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zusagt. Die Versorgungszusage begründet einen Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, dem zur Erfüllung der Zusage fünf verschiedene Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung zur Auswahl stehen; dies sind Direktzusagen, Unterstützungskassen, Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds. Die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung kann in der Regel allein durch den Arbeitgeber, allein durch den Arbeitnehmer oder durch beide zusammen erfolgen. Aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist seit dem 1. Januar 2022 für die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds prinzipiell eine Beteiligung des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlungsvereinbarungen mit einem Arbeitgeberzuschuss von mindestens 15 Prozent des umgewandelten Entgelts an der Finanzierung vorgeschrieben.

1.1. Statistische Erfassung der betrieblichen Altersversorgung

Informationen über den Stand der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung können über Erhebungen bei den jeweiligen Versorgungsträgern der betrieblichen Altersversorgung (im Folgenden „Trägerbefragung“) und direkt bei den Arbeitgebern ermittelt werden. Für die Alterssicherungsberichte der Bundesregierung wurden seit 2003 mehrfach entsprechende Erhebungen im Auftrag des BMAS durchgeführt. Die Daten zum Stand und zur Entwicklung der BAV reichen bis zum Monat Dezember des Jahres 2001 zurück. Die aktuellste und letzte Befragung stammt aus dem Jahr 2024 und umfasst Daten bis zum Dezember 2023.

Im Rahmen der Trägerbefragung ist es allerdings nur möglich, die Anzahl der Anwartschaften, d. h. der einzelnen Versorgungszusagen oder Verträge, bzw. die Anzahl der bei einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds abgesicherten „Anwärter“ (mit ggf. mehreren Anwartschaften bei diesem Träger) zu erheben. Da einzelne Beschäftigte zeitgleich mehrere Anwartschaften bei verschiedenen Trägern (z. B. eine Direktzusage und eine Direktversicherung) haben können, sind in der Summe dieser Anwartschaften Doppelzählungen (Mehrfachanwartschaften) enthalten. Die Anzahl der Beschäftigten mit einer BAV kann auf diesem Wege somit nur indirekt ermittelt werden. Wie viele Anwartschaften die einzelnen Beschäftigten im Durchschnitt erwerben, kann über Arbeitgeberbefragungen oder auch Personenbefragungen (siehe Abschnitt D.3) erhoben werden, wobei die Ergebnisse solcher Befragungen typischerweise mit Unsicherheiten behaftet sind.

Den befragten Personen fiel es teilweise schwer, ihre betriebliche Altersversorgung einem der fünf Durchführungswege zuzuordnen oder zu entscheiden, ob ihre Anwartschaft zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZÖD) zählt. In bestimmten Wirtschaftszweigen (z. B. Wasserversorgung, Kindergärten oder Krankenhäusern) treten häufig Mehrfachanwartschaften von Beschäftigten zwischen den Durchführungswegen der Privatwirtschaft

und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf. Der Anteil fehlender Angaben ist gerade bei der Zuordnung zwischen ZÖD und der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft ohne ZÖD sehr hoch und verzerrt somit die Ergebnisse. Deshalb wird auf eine differenzierte Darstellung der ZÖD nach soziodemografischen Merkmalen verzichtet.

1.2. Entwicklung der Anwartschaften und staatliche Förderung

Die von VERIAN (ehemals KANTAR GmbH) durchgeführten Trägerbefragungen zeigen, dass sich seit dem Jahr 2001 die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung positiv entwickelt hat. Die Zahl der aktiven Anwartschaften¹⁹ ist von 14,6 Millionen im Jahr 2001 auf 20,9 Millionen im Jahr 2023 deutlich gestiegen (vgl. Tabelle D.1.1). Dies entspricht einem Zuwachs von mehr als 43 Prozent. Allerdings ist der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen vor allem in den Jahren 2001 bis 2005 erfolgt und hat in den letzten Jahren deutlich an Dynamik verloren. Nach einem vergleichsweise verhaltenen Verlauf zwischen den Jahren 2007 und 2009 ging der weitere Anstieg bis 2013 in etwa mit der steigenden Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einher. In den letzten Jahren war kein nennenswerter weiterer Anstieg der BAV-Anwartschaftszahlen zu beobachten, der zudem nicht mit dem starken Zuwachs der Beschäftigten Schritt halten konnte. Im Jahr 2023 ist sogar ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Entwicklung der Anwartschaften nach Durchführungswegen

Der stärkste absolute Anstieg der Anwartschaftszahlen hat sich 2001 bei den Pensionskassen vollzogen. Damals hatten dort rund 1,4 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aktive Anwartschaften. Die Zahl der aktiven Anwartschaften bei den Pensionskassen hat sich zwischen 2001 und 2017 um fast das 3,5-fache von 1,4 auf 4,8 Millionen erhöht. Seit 2017 gingen allerdings die absoluten Anwartschaftszahlen deutlich auf 3,9 Millionen im Jahr 2023 zurück.

In den übrigen Durchführungswegen ist seit dem Jahr 2001 insgesamt ebenfalls ein spürbarer Anstieg zu beobachten. Die Anzahl der Beschäftigten mit Anwartschaften aus Direktzusagen und Unterstützungskassen lag Ende des Jahres 2023 bei rund 4,6 Millionen. Gegenüber Dezember 2001 entspricht dies einer Steigerung um 18 Prozent, welche jedoch im Wesentlichen bis zum Jahr 2013 erfolgte. Der erst 2002 neu geschaffene Durchführungsweg „Pensionsfonds“ hat sich sehr dynamisch entwickelt und hat auch seit 2019 einen Anstieg um 25 Prozent (bzw. rund 129 Tausend Anwartschaften) zu verzeichnen. Er fällt aber mit derzeit rund 0,7 Millionen Anwärtern in seiner Verbreitung im Vergleich zu den länger etablierten Durchführungswegen immer noch relativ gering aus. Bei den Direktversicherungen betrug die Anwärterzahl am Jahresende 2023 rund 5,5 Millionen. Dies entspricht gegenüber Dezember 2001 einem Zuwachs von rund 1,3 Millionen bzw. knapp 31 Prozent. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass sich die Zahl der aktiven Anwartschaften in den letzten Jahren verhalten entwickelt hat.

Bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) zeigt sich seit 2009 ein stetiger Zuwachs bei den aktiven Anwartschaften von 5,1 Millionen auf 6,3 Millionen im Jahr 2023. Durch die tarifvertragliche Pflichtversicherung im öffentlichen Dienst und seinen angrenzenden Bereichen ist diese Entwicklung in erster Linie durch den Beschäftigtenaufwuchs in diesem Wirtschaftsbereich zu erklären.

¹⁹ Unter aktiven BAV-Anwartschaften werden hier die Anwartschaften verstanden, für die im jeweiligen Jahr aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses Beiträge entrichtet bzw. zusätzliche Anwartschaften bzw. Ansprüche erworben wurden. Die ausgewiesenen Anwartschaftszahlen sind um Mehrfchanwartschaften innerhalb des Durchführungsweges (Direktzusagen/Unterstützungskassen, Direktversicherungen) bzw. innerhalb eines Trägers (Pensionskassen, Pensionsfonds) bereinigt, beinhalten aber Mehrfchanwartschaften bei verschiedenen Trägern der einzelnen Durchführungswege.

Tabelle D.1.1: Entwicklung der Zahl der aktiven BAV-Anwartschaften nach Durchführungswegen von 2001 bis 2023 (einschl. Mehrfachanwartschaften) in Mio.

Durchführungsweg	2001	2005	2009	2011	2013	2015	2017	2019	2021	2023
Direktzusagen und Unterstützungskassen	3,9	4,7	4,5	4,6	4,8	4,8	4,7	4,7	4,8	4,6
Direktversicherungen	4,2	4,1	4,3	4,7	4,9	4,9	4,9	5,2	5,3	5,5
Pensionsfonds	k. A.	0,1	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,6	0,7
Pensionskassen	1,4	4,1	4,5	4,6	4,7	4,6	4,8	4,6	4,3	3,9
Öffentliche Zusatzversorgungsträger	5,1	5,3	5,1	5,2	5,3	5,4	5,6	5,8	6,1	6,3
Gesamt	14,6	18,3	18,7	19,5	20,1	20,1	20,5	20,8	21,0	20,9

Werte gegenüber dem Alterssicherungsbericht 2020 teilweise revidiert.

Quelle: VERIAN, Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2023 (BAV 2023)

Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit BAV-Anwartschaften ist von rund 18,0 Millionen im Jahr 2019 zunächst auf rund 18,4 Millionen im Jahr 2021 gestiegen und liegt nun im Jahr 2023 bei etwa 18,1 Millionen. Im gleichen Zeitraum hat sich jedoch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung insgesamt von 33,7 Millionen auf 34,9 Millionen wesentlich dynamischer entwickelt. Darum ist die Verbreitungsquote, d. h. der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer BAV an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, von rund 53,4 Prozent im Jahr 2019 auf rund 51,9 Prozent im Jahr 2023 zurückgegangen (vgl. Tabelle D.1.2).

Tabelle D.1.2: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt und mit aktiven BAV-Anwartschaften (Angaben jeweils zum Jahresende)

Bestand	2001	2019	2020	2021	2022	2023
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (in Mio.)	28,0	33,8	33,7	34,3	34,7	34,9
darunter mit BAV (in Mio.)	13,6	18,0	18,2	18,4	18,1	18,1
Verbreitungsquote	48,7 %	53,4 %	54,1 %	53,6 %	52,1 %	51,9 %

Werte gegenüber dem Alterssicherungsbericht 2020 teilweise revidiert.

Quelle: VERIAN, Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2023 (BAV 2023)

Dies liegt zum einen daran, dass der Beschäftigungsaufbau überwiegend nicht in den Bereichen erfolgte, die eine hohe Verbreitung der BAV aufweisen. Zum anderen ist es nachvollziehbar, dass die Aufnahme einer neuen Beschäftigung nicht unmittelbar mit der Teilnahme an einer BAV einhergeht. So zeigen zum Beispiel die Daten der Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamts (2023) einen klaren Zusammenhang zwischen der Verbreitung der Entgeltumwandlung und der Dauer der Unternehmenszugehörigkeit: Der Verbreitungsgrad der Entgeltumwandlung unter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die noch kein volles Jahr in einem Unternehmen beschäftigt waren, beträgt nur 6,4 Prozent. Von den Beschäftigten, die ein bis fünf Jahre in einem Unternehmen waren, hatten 12 Prozent eine Entgeltumwandlung vorzuweisen. Für Beschäftigte ab 6 bis 10 Jahren sind es schon 19,5 Prozent und nach mehr als 10 Jahren Unternehmenszugehörigkeit 30,8 Prozent.

Staatliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung

Die Arbeitgeberbefragung von VERIAN hat ergeben, dass im Jahr 2023 insgesamt rund 40 Prozent der Beschäftigten mit einer BAV-Anwartschaft über alle Durchführungswege die Möglichkeit der Entgeltumwandlung genutzt haben. In Tabelle D.1.3 ist zudem die derzeitige Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung und der steuerlichen Förderung in den Durchführungswegen Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen laut Angaben der Träger dargestellt.

**Tabelle D.1.3: Steuerliche Förderung der BAV-Anwartschaften im Jahr 2023 nach Durchführungs-
wegen**

Anwartschaften	Direktversicherungen	Pensionsfonds	Pensionskassen
Anwärter bzw. aktiv Versicherte (in Mio.)	5,5	0,7	3,9
Anteil mit Entgeltumwandlung	60 %	44 %	37 %
Anteil mit Entgeltumwandlung und Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG	48 %	44 %	35 %

Quelle: VERIAN, Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2023 (BAV 2023)

Die Fördergrundlage ist die im Jahr 2001 eingeführte Regelung nach § 3 Nr. 63 EStG, die Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag steuerfrei stellt. Im Bereich der Direktversicherungen wurde von 60 Prozent der rund 5,5 Millionen aktiv Versicherten die Möglichkeit der Entgeltumwandlung genutzt, 48 Prozent haben dafür eine Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen. Im Durchführungsweg Pensionsfonds belief sich der Anwärteranteil mit Entgeltumwandlung auf 44 Prozent. Sie wurden bei ihrer Entgeltumwandlung steuerlich im Rahmen der Regelung nach § 3 Nr. 63 EStG gefördert. Des Weiteren haben von den knapp 3,9 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Dezember 2023 aktiv Anwartschaften bei einer Pensionskasse der Privatwirtschaft erworben haben, 37 Prozent von der Möglichkeit einer Entgeltumwandlung Gebrauch gemacht. Im Jahr 2001 betrug der Anteil der Entgeltumwandlungen in diesem Durchführungsweg nur gut zehn Prozent.

Insgesamt ist die Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung seit den Reformen im Jahr 2001 deutlich gestiegen. Dies ist sicherlich auf die Fördermöglichkeit des § 3 Nr. 63 EStG zurückzuführen, die mittlerweile den Großteil der Entgeltumwandlungen ausmacht. Die frühere Förderung nach § 40b EStG a. F., die nur noch für Bestandsfälle vor 2005 gilt, verliert zunehmend an Bedeutung. Die Möglichkeit der sogenannten Riester-Förderung nach § 10a / Abschnitt XI EStG wird im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach wie vor kaum genutzt. Ihre Inanspruchnahme ist mit weniger als ein bis drei Prozent der aktiv Versicherten sehr gering, obwohl diese Förderform durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz – insbesondere aufgrund der entfallenen Sozialversicherungsbeitragspflicht in der Auszahlungsphase – deutlich attraktiver ausgestaltet wurde.

Die im Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführte pauschalierte verpflichtende Weitergabe ersparter Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber bei der Entgeltumwandlung (§ 1a Absatz 1a Betriebsrentengesetz) gilt seit Anfang 2022 für alle Beschäftigten mit einer BAV im Rahmen von Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen. Mögliche Auswirkungen auf den Anteil von Beschäftigten, die deshalb Entgeltumwandlung betreiben, lassen sich mit den vorliegenden Daten nicht kausal bestimmen. Die Tatsache, dass die Zahl der aktiven Verträge nach Angaben der BAV-Trägerbefragung zwischen 2017 und 2023 um rund 100 Tausend gesunken ist, kann aufgrund der ungünstigen Kontextbedingungen im betrachteten Zeitraum (Niedrigzinsumfeld, Covid-19-Pandemie, Inflationsanstieg) nicht dahin interpretiert werden, dass das BRSBG keine Wirkung entfaltet hat; ggf. wurde so ein stärkeres Absinken der BAV-Beteiligung verhindert.

Der 2018 im Rahmen des BRSBG neu eingeführte Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG wurde sehr rege in Anspruch genommen.²⁰ Der BAV-Förderbetrag ist ein staatlicher Zuschuss, der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttolohn unter 2.575 Euro gewährt wird. Er

²⁰ Im Rahmen des Grundrentengesetzes wurde mit Wirkung ab 2020 der BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) verdoppelt und die Einkommensgrenze der begünstigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 2.200 auf 2.575 Euro angehoben.

beträgt 30 Prozent des Beitrags, den der Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt. Der Betrag von jährlich mindestens 72 Euro bis höchstens 288 Euro wird dem Arbeitgeber bei der Anmeldung zur Lohnsteuer gutgeschrieben.

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, wurde der Förderbetrag im Jahr 2023 von rund 92 Tausend Arbeitgebern in Deutschland in gut 1 Million Fälle für Beschäftigte mit niedrigen Bruttolöhnen genutzt. Das waren 3,8 Prozent aller Arbeitgeber in Deutschland (2019: 3,4 Prozent). Der staatliche Zuschuss für den Förderbetrag hat sich im Jahr 2023 gegenüber 2019 auf insgesamt 198 Millionen Euro verdoppelt. Im Durchschnitt wurden 194 Euro pro Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer gewährt.

Sozialpartnermodelle

Seit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz 2018 ist die Durchführung reiner Beitragszusagen im Rahmen von sogenannten Sozialpartnermodellen (§§ 21 ff. Betriebsrentengesetz) möglich. Auf Basis von Tarifverträgen soll ohne Haftung des Arbeitgebers und ohne Garantieleistungen durch die Versorgungseinrichtungen eine betriebliche Altersversorgung mit attraktiven Renditechancen und höheren Zielrenten etabliert werden. Laut Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind bis zum Jahresende 2023 drei Sozialpartnermodelle von Tarifpartnern vereinbart worden. Da die Sozialpartnermodelle erst seit kurzer Zeit laufen, ist sowohl die Zahl der Anwärtinnen und Anwärter (<5.000) als auch der Kapitalanlagebestand (<6 Millionen Euro) zum 31.12.2023 noch relativ klein. Es besteht Potenzial für einen weiteren Aufwuchs sowohl bei der Zahl der vereinbarten Sozialpartnermodelle als auch bei den an der reinen Beitragszusage teilnehmenden Beschäftigten in den nächsten Jahren. Im Rahmen der BAV-Trägerbefragung 2023 gaben rund 18 Prozent der antwortenden Versorgungseinrichtungen an, „reine Beitragszusagen“ bereits anzubieten bzw. in Kürze anbieten zu wollen.

1.3. Verbreitung nach ausgewählten Strukturmerkmalen

BAV-Verbreitung nach Wirtschaftszweigen

Grundsätzlich unterscheidet sich die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zwischen den Branchen nach wie vor erheblich (vgl. Abbildung D.1.1)²¹. Der Anteil der Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersversorgung ist im Wirtschaftszweig „Kredit- und Versicherungsgewerbe“ am höchsten. Ende 2023 belief er sich auf 81 Prozent. Mit Anteilen von 76 Prozent bzw. 70 Prozent folgen die Wirtschaftsbereiche „Bergbau, Steine, Energie, Wasser, Abfall“ und „Gesundheits- und Sozialwesen, Erziehung und Unterricht“. Auch in den Branchen „Information und Kommunikation“, „Verarbeitendes Gewerbe“ sowie „Kunst und Unterhaltung, Sonstige Dienstleistungen“ sind mehr als die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in ein betriebliches Altersversorgungssystem einbezogen. In allen anderen größeren Wirtschaftszweigen hatten im Dezember 2023 weniger als die Hälfte der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer BAV-Anwartschaften erworben.

²¹ Betriebsstätten der Wirtschaftszweige O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung) und U (Exterritoriale Organisationen und Körperschaften) sind im Rahmen der Arbeitgeberbefragung nicht erfasst. Zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes vgl. ausführlich Teil A, Kapitel 4.

Abbildung D.1.1: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit betrieblicher Altersversorgung nach Wirtschaftszweigen

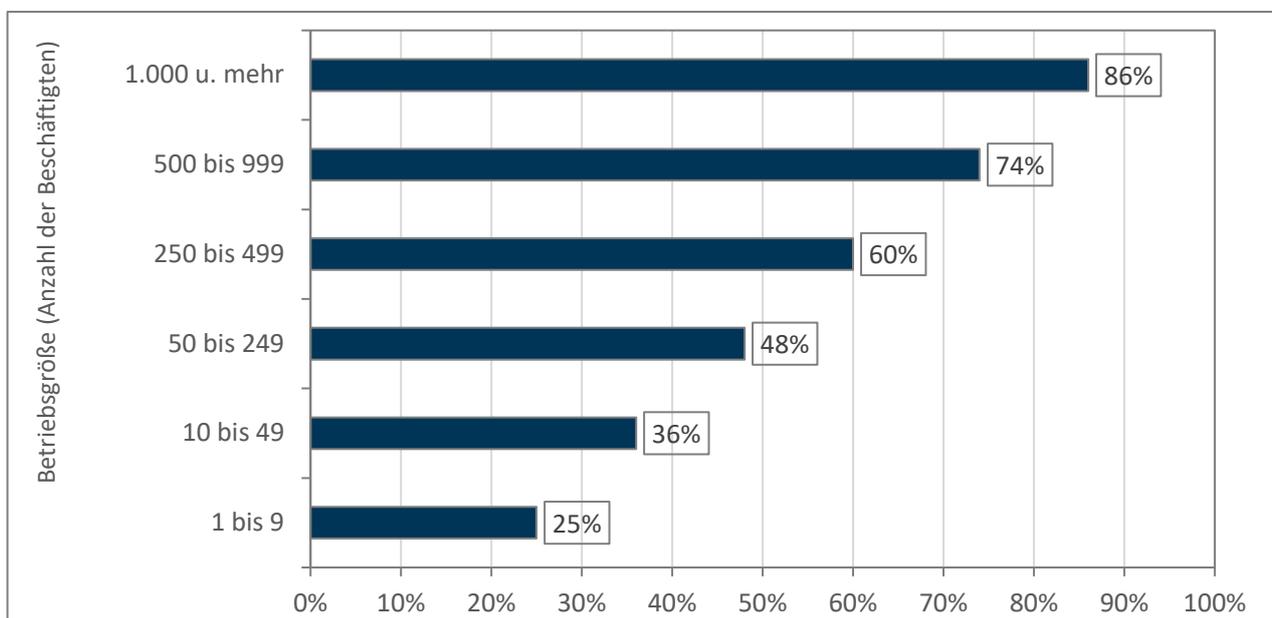


Quelle: VERIAN, Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2023 (BAV 2023)

BAV-Verbreitung nach Betriebsgröße

Es zeigt sich nach wie vor eine positive Korrelation zwischen der Betriebsgröße und der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (vgl. Abbildung D.1.2). Während der Anteil der Beschäftigten, die BAV-Anwartschaften erwerben, in Betriebsstätten mit weniger als 10 Arbeitnehmern nur bei 25 Prozent liegt, erwerben in Betrieben mit 50 bis 249 Beschäftigten bereits durchschnittlich 48 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine BAV-Anwartschaft. Für Betriebe mit mehr als 1.000 Beschäftigten liegt dieser Anteil sogar bei 86 Prozent.

Abbildung D.1.2: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit betrieblicher Altersversorgung nach Betriebsgröße

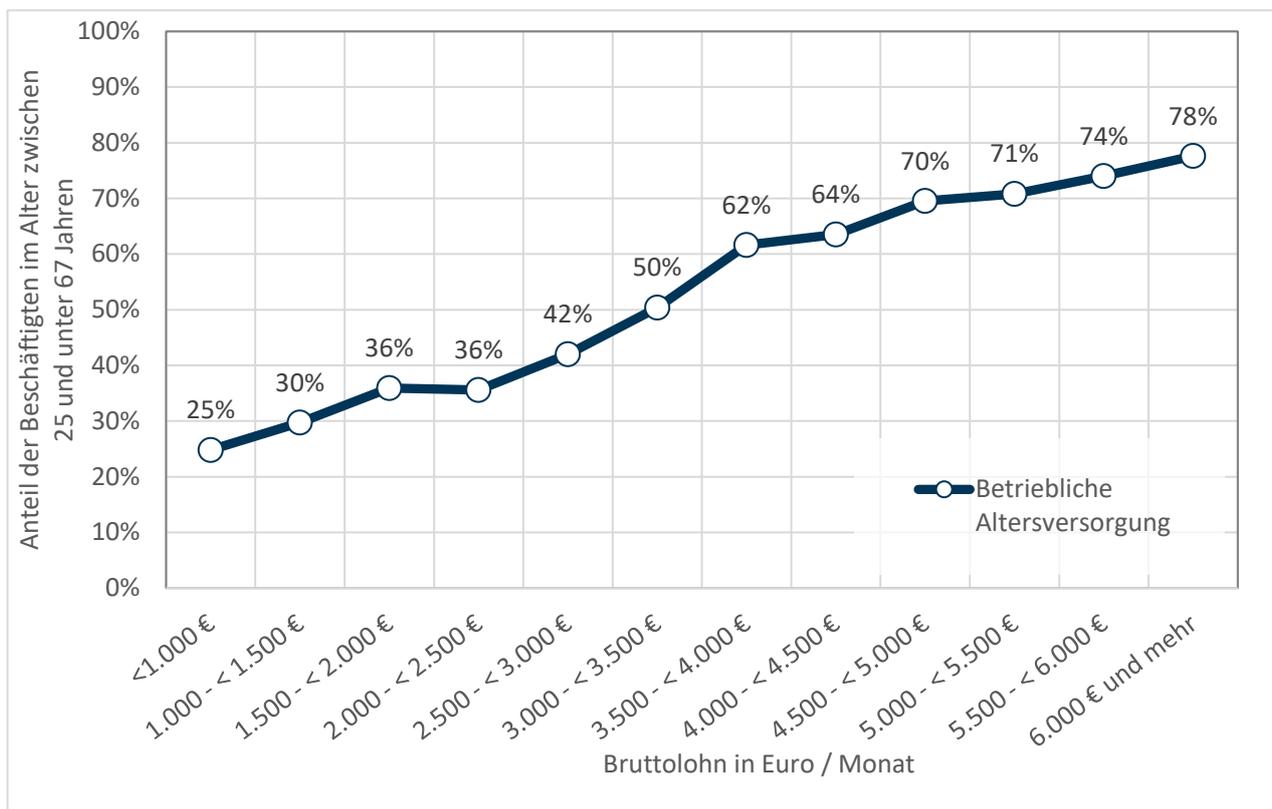


Quelle: VERIAN, Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2023 (BAV 2023)

BAV-Verbreitung nach Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit

Die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz 2018 eingeführte besondere Förderung der Betriebsrenten von Beschäftigten mit einem laufenden Arbeitslohn von nicht mehr als 2.575 Euro (§ 100 EStG) (bis 31.12.2020: 2.200 Euro) wurde zwar gut angenommen und entwickelt sich in den letzten Jahren weiter positiv (vgl. Abschnitt D.1.2). Die Personenbefragung zeigt allerdings, dass nach wie vor die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei den Beziehern niedriger Einkommen am geringsten ist. Nur rund 34 Prozent der Befragten mit einem Bruttolohn bis zu 2.500 Euro verfügen über eine BAV. Dies entspricht dem Wert des letzten Alterssicherungsberichts von 2020 (Bundestagsdrucksache 18/10571). Es besteht weiterhin ein eindeutiger statistischer Zusammenhang, nach dem die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung stetig mit dem Bruttolohn ansteigt (vgl. Abbildung D.1.3). Die wenig sichtbaren Auswirkungen auf die BAV-Verbreitungszahlen unter den Geringverdienenden lassen vermuten, dass die Förderung von Betriebsrenten bei Beschäftigten mit geringem Arbeitslohn häufig im Rahmen bestehender Anwartschaften genutzt wird und in diesem Rahmen die Vorsorgehöhe positiv beeinflusst hat.

Abbildung D.1.3: Anteil der Befragten mit betrieblicher Altersversorgung nach dem Bruttolohn



Quelle: Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge (AV 2023)

Ziel des 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist es, eine weitere Verbreitung von betrieblicher Altersversorgung insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Geringverdienenden zu erreichen. Die empirischen Daten der Arbeitgeber- und Personenbefragung aus dem Jahr 2023 zeigen im Vergleich zu 2019 kaum Änderungen in der Verbreitung nach Betriebsgröße und Einkommen. Allerdings waren die Kontextbedingungen aufgrund der Folgen der Covid-19-Pandemie auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt sowie der durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine ausgelösten Energie- und Preiskrise mit hohen Inflationsraten nicht förderlich für eine weitere Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge, gerade für Menschen mit niedrigen Einkommen.

Deshalb wird die betriebliche Altersversorgung mit dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz, das am 18. September 2024 im Kabinett beschlossen worden ist, quantitativ und qualitativ weiter ausgebaut und gestärkt. Der

rechtliche Rahmen für die betriebliche Altersversorgung wird somit zielgerichtet fortentwickelt, Verbreitungshindernisse beseitigt und neue Anreize gesetzt, damit in möglichst vielen Unternehmen Betriebsrenten selbstverständlich und zum festen Bestandteil der Altersvorsorge der Beschäftigten werden. Dies gilt vor allem für Bereiche, in denen größere Verbreitungslücken erkannt worden sind, also in kleineren Unternehmen und bei Beschäftigten mit geringen Einkommen.

BAV-Verbreitung nach weiteren betrieblichen Merkmalen

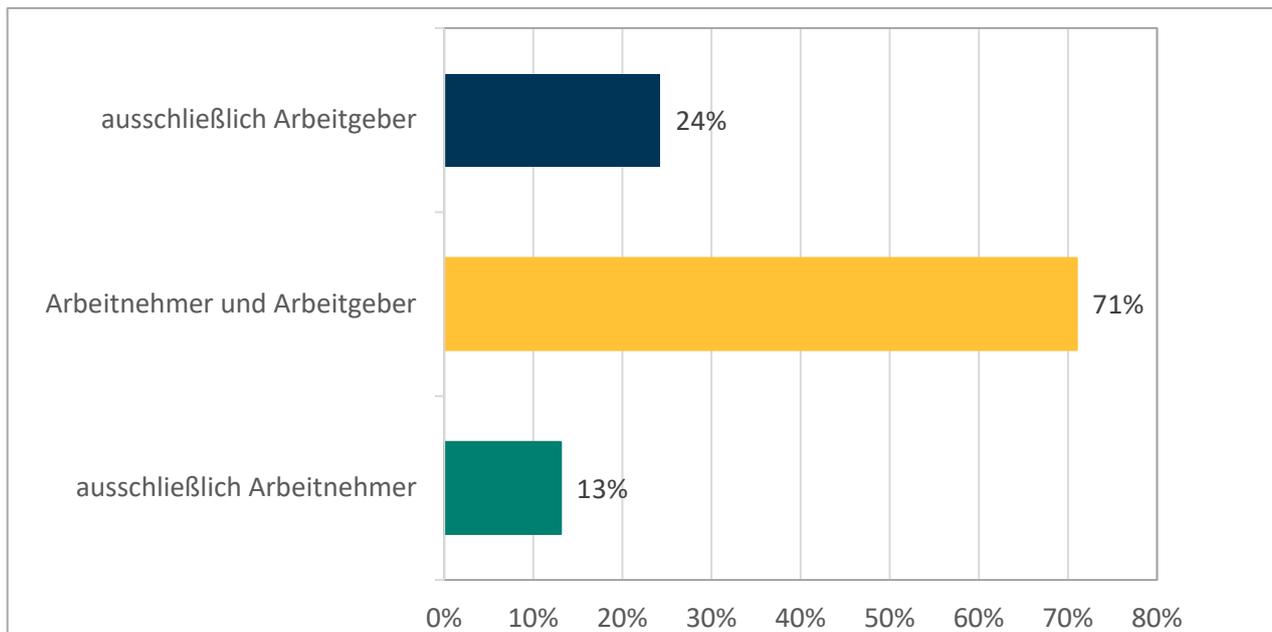
Weitere Erkenntnisse zur Verbreitung der BAV nach betrieblichen Strukturmerkmalen können der Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2023 entnommen werden. Die Betrachtung beschränkt sich allerdings auf die Entgeltumwandlung.²² Auch hier gibt es eine Korrelation zwischen der Betriebsgröße und der Verbreitung der Entgeltumwandlung. Diese ist allerdings nicht so stark ausgeprägt wie bei der betrieblichen Altersversorgung insgesamt. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Entgeltumwandlung variiert zwischen 8,4 Prozent bei Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten und 23,8 Prozent bei Betrieben mit 1.000 und mehr Beschäftigten. Diese Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Entgeltumwandlung deuten darauf hin, dass die betriebliche Altersversorgung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in einem stärkeren Maß von den Beschäftigten selbst finanziert wird, während in größeren Betrieben eine stärkere Beteiligung der Arbeitgeber vorliegt.

Zudem kann der Verdiensterhebung entnommen werden, dass der Anteil der Beschäftigten mit einer Entgeltumwandlung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen und bei Arbeitgebern ohne Tarifbindung niedriger ausfällt. Konkret beläuft er sich bei Beschäftigten mit unbefristeten Arbeitsverträgen auf 19,7 Prozent und mit befristeten Arbeitsverträgen auf 7,4 Prozent; bei tarifgebundenen Betrieben auf 22,7 Prozent und bei nicht tarifgebundenen auf 13,9 Prozent.

Die BAV wird je nach Betrieb und Versorgungsvereinbarung auf unterschiedliche Weise finanziert. Die Bandbreite reicht von einer ausschließlichen Finanzierung durch den Arbeitgeber bis hin zu einer Finanzierung ausschließlich durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist seit dem 1. Januar 2022 eine Beteiligung des Arbeitgebers auch bei vor dem 1. Januar 2019 geschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen mit einem Arbeitgeberzuschuss an der Finanzierung vorgeschrieben. Abbildung D.1.4 zeigt die Verteilung der unterschiedlichen Konstellationen nach der aktuellen Befragung: Im Jahr 2023 erfolgte in 13 Prozent der Betriebsstätten die Finanzierung ausschließlich durch die Arbeitnehmer. Der auch 2023 bestehende Anteil an ausschließlicher Finanzierung durch den Arbeitnehmer kann sowohl auf weiterhin vorrangig gültige abweichende tarifliche Regelungen oder auf fehlerhafte Antworten in der Arbeitgeberbefragung zurückzuführen sein. Ausschließlich arbeitgeberfinanzierte Anwartschaften gibt es in 24 Prozent der Betriebsstätten. Demgegenüber liegt der Anteil der Betriebsstätten mit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam finanzierten Anwartschaften mittlerweile bei 71 Prozent.

²² In die Erhebung einbezogen wurden die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors – ohne die Wirtschaftszweige O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung) und P (Erziehung und Unterricht).

Abbildung D.1.4: Anteile der Betriebsstätten nach Finanzierungsform der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2023 (in Prozent)¹



¹ Mehrfachnennungen möglich

Quelle: VERIAN, Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2023 (BAV 2023)

1.4. Renten aus betrieblicher Altersversorgung

Methodische Vorbemerkungen

In welchem Umfang und in welcher Höhe Personen, die heute Anwartschaften auf geförderte betriebliche Altersversorgung erwerben, später Renten aus diesem System beziehen werden, kann empirisch erst dann gemessen werden, wenn diese Personen ihre Ansparphase abgeschlossen und das Rentenalter erreicht haben. Für die heutige Seniorengeneration liefern die Daten der Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) umfassende Informationen zu den Einkommen im Alter und damit auch zu den Renten aus betrieblicher Altersversorgung (vgl. Teil B). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich gestiegen ist (vgl. Tabelle D.1.1). Leistungsbeziehende, die derzeit BAV-Renten erhalten, haben mitunter nicht über ihr gesamtes Erwerbsleben, sondern nur über einige Jahre BAV-Anwartschaften erworben. Daher ist zu erwarten, dass die durchschnittliche Rentenhöhe künftig steigt, wenn Beschäftigte mit längeren BAV-Anwartschaften in den Rentenbestand hineinwachsen.

Personen mit Renten aus der betrieblichen Altersversorgung

Im Jahr 2023 hatten knapp ein Drittel (rund 32 Prozent) der befragten Personen im Alter ab 65 Jahren eine eigene oder abgeleitete Rente aus der betrieblichen Altersversorgung (vgl. Tabelle D.1.4). Zu beachten ist, dass sich diese Quote aus erhebungstechnischen Gründen auf die gesamte Bevölkerung im Seniorenalter bezieht, also auch auf Personen, die zum Beispiel als ehemalige Beamte oder Selbstständige gar keine Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung erwerben konnten. Die Quote von Männern ist mit 35 Prozent etwas höher als bei den Frauen (29 Prozent). Etwa 13 Prozent der Befragten erhielten eine Leistung aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZöD).

Tabelle D.1.4: Anteil der Bezieherinnen und Bezieher von Alterssicherungsleistungen aus betrieblicher Altersversorgung (in Prozent)

Gebietsstand	Männer	Frauen	Gesamt
Alte Länder	39	32	35
Neue Länder	18	20	19
Deutschland	35	29	32

Quelle: ASID 2023

Höhe der BAV-Renten

Laut Angaben in der ASID betrug die durchschnittliche Höhe einer Bruttorente aus der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2023 monatlich rund 535 Euro (vgl. Tabelle D.1.5). Die durchschnittliche Bruttorente aus einer Betriebsrente der ZöD betrug rund 363 Euro (vgl. Anhangtabelle BC.1). Seniorinnen erhalten mit 382 Euro derzeit noch deutlich niedrigere durchschnittliche Betriebsrenten als Senioren mit 696 Euro. Über die Entwicklung der Betriebsrenten im Zeitablauf lassen sich keine validen Aussagen treffen, da sich der Kreis der Beziehenden einer BAV strukturell verändert. So stieg die Beziehendenquote bei Frauen, die im Durchschnitt niedrigere Leistungen erhalten als Männer, in den letzten 20 Jahren deutlich an.

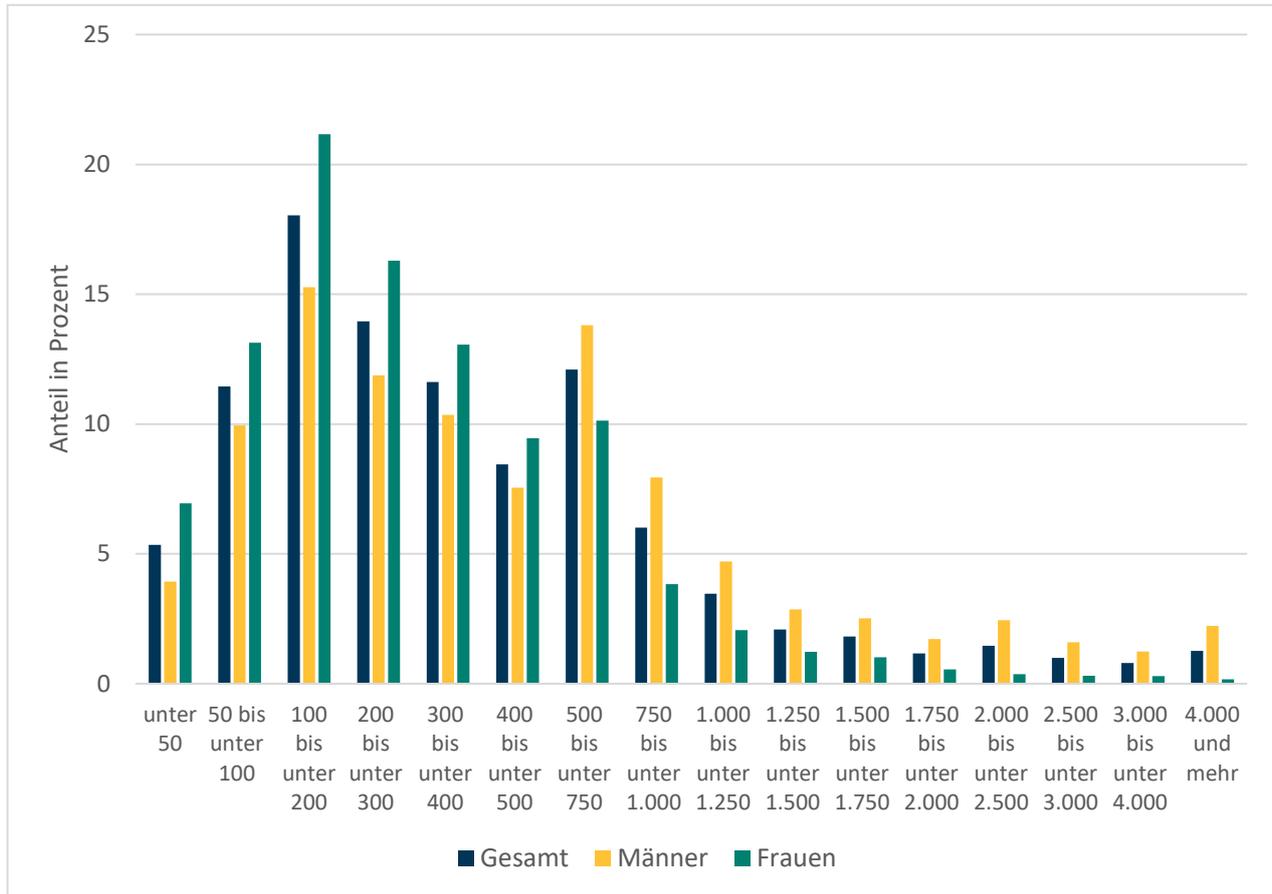
Tabelle D.1.5: Durchschnittlicher Bruttobetrag aus BAV-Renten (Euro pro Monat)

Gebietsstand	Männer	Frauen	Gesamt
Alte Länder	731	405	569
Neue Länder	360	242	288
Deutschland	696	382	535

Quelle: ASID 2023

Eine Betrachtung der Verteilung zeigt, dass etwas über die Hälfte der Personen eine Betriebsrente von mehr als 300 Euro bezieht (vgl. Abbildung D.1.5, Anhangtabelle BC.53).

Abbildung D.1.5: Schichtung der eigenen Bruttorenten (in Euro) aus betrieblicher Altersversorgung



Quelle: ASID 2023

2. Private Altersvorsorge (Riester-Rente)

Die steuerlich geförderte, kapitalgedeckte Riester-Rente wurde im Jahr 2002 eingeführt. Sie ist als freiwillige zusätzliche Altersvorsorge konzipiert und damit ein Angebot des Staates an die förderberechtigten Bürgerinnen und Bürger, im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen²³ – oder bestimmten Formen einer betrieblichen Altersversorgung – eine staatlich geförderte Zusatzrente aufzubauen.

Informationen zu Riester-Verträgen liegen von verschiedenen Institutionen vor, welche die verfügbaren Prozessdaten statistisch auswerten. Dies sind einerseits die Anbieter von Riester-Verträgen, welche Informationen zu deren Anzahl bereitstellen (Abschnitt D.2.1). Zusätzlich nimmt die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) einmal jährlich Auswertungen zur staatlichen Förderung im Rahmen der Riester-Rente vor (Abschnitt D.2.2 bis D.2.3). Erstmals liegen für den Alterssicherungsbericht 2024 auch Zahlen zu geförderten Riester-Verträgen in der Auszahlungsphase auf Basis von Prozessdaten der ZfA vor (Abschnitt D.2.4).

2.1. Riester-Verträge

Nach den Angaben der Anbieter von Riester-Verträgen belief sich deren Vertragsbestand Ende 2023 auf rund 15,5 Millionen (vgl. Tabelle D.2.1). Nachdem der jährliche Zuwachs der Riester-Verträge seit Einführung bis zum Jahr 2011 überwiegend bei einer Million und mehr lag, war in den Folgejahren eine deutlich geringere Dynamik zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2018 ist die Entwicklung der Gesamtzahl der Riester-Verträge rückläufig. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. Anbieter haben sich in den letzten Jahren unter Verweis auf die in der langjährigen Niedrigzinsphase nicht mehr zu erwirtschaftende Beitragserhaltungszusage aus dem Markt

²³ Z. B. in Form von Rentenversicherungen, Bank-/Fondssparplänen oder Bausparverträgen.

zurückgezogen. Gleichzeitig ist bei den Altersvorsorgenden die Bereitschaft zum Abschluss einer ergänzenden Altersvorsorge gesunken, sei es aufgrund geringer Renditen, der bestehenden Komplexität der Produkte oder der als zu hoch wahrgenommenen Kosten. Zuletzt dürfte auch die Inflation zur Zurückhaltung bei Vertragsneuausschlüssen beigetragen haben.

Mit aktuell gut 10 Millionen Verträgen (66,1 Prozent) ist die private Rentenversicherung nach wie vor die dominierende Vorsorgeform, gefolgt von rund 3,2 Millionen Fondssparplänen (20,3 Prozent), rund 1,6 Millionen „Wohn-Riester“-Verträgen (10,3 Prozent) und rund 500 Tausend Banksparplänen (3,3 Prozent).

Tabelle D.2.1: Entwicklung der Zahl der Riester-Verträge (Bestand in 1.000)

Produkte / Stand Ende	Versicherungsverträge ¹⁾	Bank-sparverträge	Investmentfonds-verträge	Wohn-Riester/Eigenheim-rente ¹⁾	Gesamt ¹⁾
2001	1.400	k. A.	k. A.	k. A.	1.400
2002	2.998	150	174	k. A.	3.322
2003	3.451	197	241	k. A.	3.889
2004	3.557	213	316	k. A.	4.086
2005	4.524	260	574	k. A.	5.358
2006	6.388	351	1.231	k. A.	7.970
2007	8.194	480	1.922	k. A.	10.596
2008	9.285	554	2.386	22	12.248
2009	9.995	634	2.629	197	13.454
2010	10.484	703	2.815	460	14.462
2011	10.998	750	2.959	724	15.431
2012	11.023	781	2.989	953	15.746
2013	11.013	805	3.027	1.154	16.000
2014	11.030	814	3.071	1.377	16.293
2015	10.996	804	3.125	1.564	16.489
2016	10.931	774	3.174	1.691	16.570
2017	10.881	726	3.233	1.767	16.607
2018	10.827	676	3.288	1.810	16.600
2019	10.773	627	3.313	1.818	16.531
2020	10.687	592	3.297	1.793	16.369
2021	10.694	554	3.263	1.730	16.241
2022	10.493	529	3.200	1.651	15.873
2023	10.254	511	3.153	1.593	15.511

¹⁾ Änderungen der Zahlen gegenüber früheren Veröffentlichungen sind auf Revisionen der Anbieterverbände zurückzuführen.

Quelle: BMAS

Die in Tabelle D.2.1 dargestellte Entwicklung der Riester-Verträge seit 2001 berücksichtigt bereits Vertragsabgänge, beinhaltet aber auch Verträge, auf die im jeweiligen Kalenderjahr keine Beiträge eingezahlt wurden. Der Anteil der ruhend gestellten Riester-Verträge (keine Beitragsleistungen in der Ansparphase) wird derzeit auf gut ein Fünftel bis knapp ein Viertel geschätzt. Die Vertragszahlen lassen zudem keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Anzahl der Personen zu, die laufend einen Riester-Vertrag „besparen“ und eine staatliche Förderung erhalten. Dies liegt daran, dass eine Person mehrere Riester-Verträge abschließen kann und Riester-Verträge in

einzelnen Jahren oder auch dauerhaft ungefördert bleiben können, zum Beispiel, wenn sie von einer nicht förderberechtigten Person abgeschlossen werden. Des Weiteren sind nach Angaben der Anbieter in den oben genannten Zahlen auch Verträge enthalten, die sich bereits in der Auszahlungsphase befinden.

2.2. Geförderte Personen

Statistische Angaben zur Inanspruchnahme der Riester-Förderung auf Personenebene liegen bei der ZfA vor, die sowohl die Zulagenförderung als auch die Steuerentlastung durch den Sonderausgabenabzug erfasst (siehe Kasten „Staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge“). Da Anträge auf Gewährung einer Zulage bis zu zwei Jahre rückwirkend gestellt werden können (für das Beitragsjahr 2022 noch bis Ende 2024), liegen gegenwärtig erst für das Beitragsjahr 2021, dem Grunde nach vollständige statistische Auswertungen vor.

Tabelle D.2.2 zeigt die Entwicklung der Anzahl der geförderten Personen seit Beginn der Riester-Förderung im Jahr 2002. Im Beitragsjahr 2021 haben rund 10,2 Millionen Personen eine Riester-Förderung erhalten. Davon waren rund 57,5 Prozent Frauen und 42,5 Prozent Männer. In der Gesamtzahl der geförderten Personen sind rund 165 Tausend Personen enthalten, die nur die Steuerentlastung durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG geltend gemacht und keine Zulagen beantragt haben.

Tabelle D.2.2: Anzahl der geförderten Personen für die Beitragsjahre 2002 bis 2021

Merkmal	2002	2004	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2020	2021
Geförderte Personen (in Mio.)	2,1	2,9	6,0	9,1	10,5	10,8	11,0	11,0	10,7	10,5	10,2

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Förderstatistik, Stichtag: 15.05.2024)

Kasten Staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge

Die staatliche Riester-Förderung nach § 10a bzw. Abschnitt XI Einkommensteuergesetz (EStG) besteht aus einer Zulage und einer sich ggf. noch darüber hinaus ergebenden Steuerermäßigung aus einem Sonderausgabenabzug. Die Zulage setzt sich aus einer Grund- und ggf. einer Kinderzulage zusammen. Für junge Altersvorsorgende wird einmalig eine erhöhte Grundzulage gewährt (sog. Berufseinsteiger-Bonus).

Die Zulage kann grundsätzlich als Vorauszahlung auf die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung verstanden werden. Übersteigt der Zulagenanspruch die Wirkung des entsprechenden Sonderausgabenabzugs, verbleibt es gleichwohl bei einer Förderung in Höhe der Zulage. Übersteigt hingegen der Vorteil der Anrechnung des Sonderausgabenabzugs bei der Einkommenssteuer die Höhe der Zulage, erfolgt eine Steuerermäßigung in Höhe der Differenz zur bereits geleisteten Zulage im Rahmen der Festsetzung der Einkommensteuer.

Mindesteigenbeitrag

Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass vom Zulageberechtigten ein Mindesteigenbeitrag (z. B. für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung) von vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Einkommens aus dem Vorjahr abzüglich möglicher Zulagen auf den Riester-Vertrag eingezahlt wurde. Wird der Mindesteigenbeitrag unterschritten, werden die Zulagen entsprechend anteilig gekürzt.

Grundzulage

Für jedes Beitragsjahr wird eine staatliche Grundzulage gewährt. Die maximale Grundzulage beträgt pro Person 175 Euro jährlich.

Kinderzulage

Wenn mindestens ein Kind im Haushalt lebt, für das Kindergeld festgesetzt worden ist, beträgt die staatliche Förderung pro Kind, das bis Ende 2007 geboren wurde, maximal 185 Euro jährlich. Für Kinder, die ab 1.1.2008 geboren wurden, werden pro Kind maximal 300 Euro pro Jahr gezahlt.

Berufseinsteiger-Bonus

Für Personen, die zu Beginn des ersten Beitragsjahres, für das eine Zulage beantragt wurde, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlt der Staat einmalig einen Bonus von maximal 200 Euro.

Zulagen und Altersstruktur

Für das Beitragsjahr 2021 haben rund 10,1 Millionen Personen eine Grundzulage auf ihren Riester-Vertrag erhalten. Rund 3,7 Millionen Zulagenempfänger haben neben der Grundzulage auch eine Kinderzulage für mindestens ein Kind beantragt. Dies sind gut 36 Prozent aller Zulagenempfänger, rund 64 Prozent beantragen keine Kinderzulage (vgl. Tabelle D.2.3). Bei der Interpretation dieser Zahl ist zu beachten, dass die Kinderzulage nur so lange gewährt wird, wie das Kindergeld gegenüber dem Zulageberechtigten festgesetzt wird, und dass nur ein Elternteil sie erhalten kann. Rund 82 Prozent der Empfänger von Kinderzulagen sind Frauen.

Tabelle D.2.3: Zulagenempfänger¹ nach Anzahl der Kinderzulagen im Beitragsjahr 2021

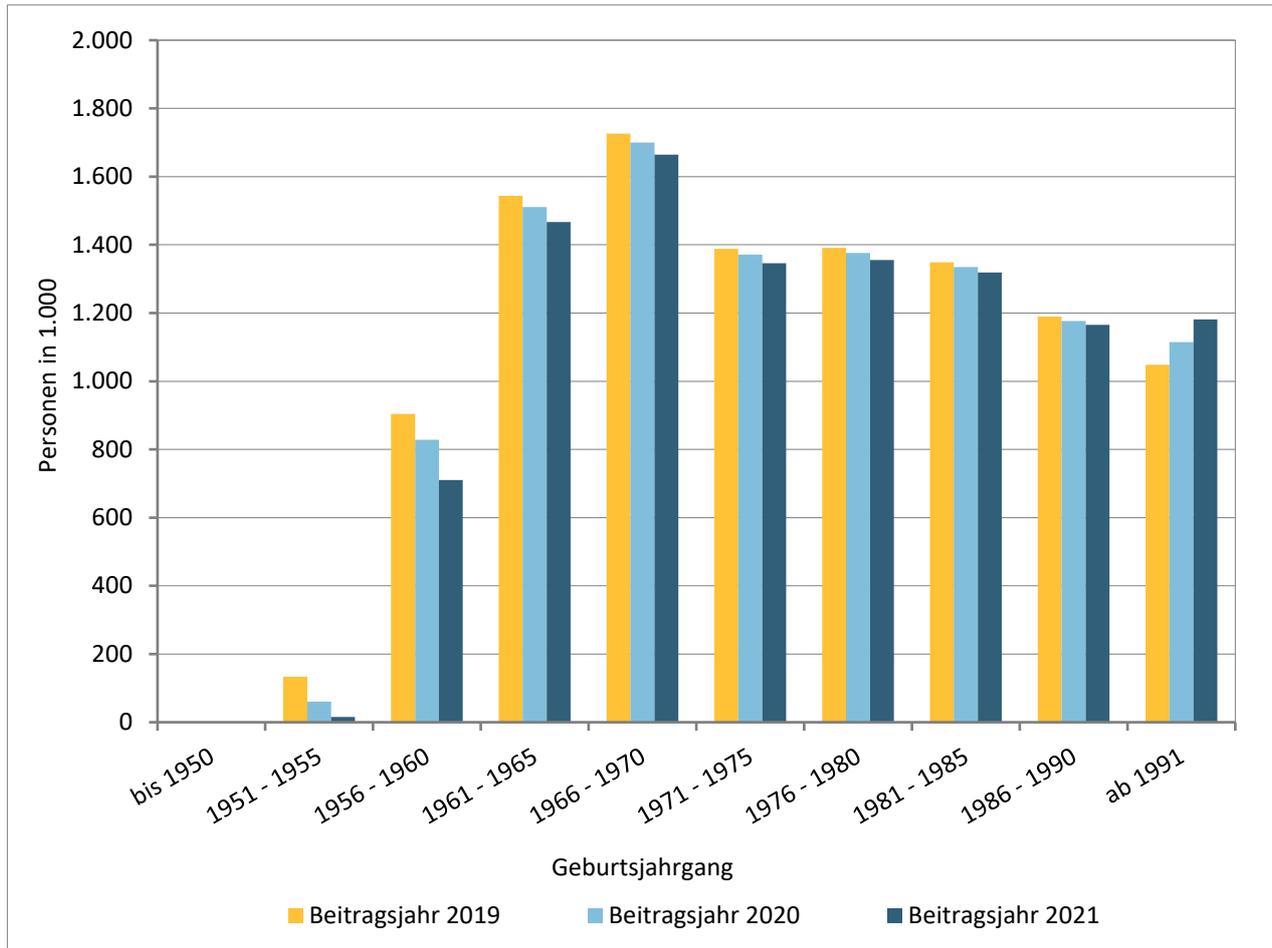
Anzahl der beantragten Kinderzulagen	Anzahl Männer in Tsd.	Anteil Männer	Anzahl Frauen in Tsd.	Anteil Frauen	Anzahl insgesamt in Tsd.	Anteil insgesamt
Ohne	3.596	84,6 %	2.801	48,2 %	6.397	63,6 %
Mit einer	294	6,9 %	1.302	22,4 %	1.596	15,9 %
Mit zwei	264	6,2 %	1.320	22,7 %	1.585	15,8 %
Mit drei	75	1,8 %	319	5,5 %	394	3,9 %
Mit vier und mehr	23	0,5 %	66	1,1 %	89	0,9 %

¹ Personen, die nur den Sonderausgabenabzug geltend gemacht haben, werden hier nicht berücksichtigt.

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Förderstatistik, Stichtag: 15.05.2024)

Vor dem Hintergrund, dass die Riester-Rente erst 2002 eingeführt wurde, überrascht es nicht, dass sie unter älteren Personen (Geburtsjahrgänge bis 1960) weniger stark verbreitet ist (vgl. Abbildung D.2.1). Am häufigsten finden sich Riester-Verträge bei Personen der geburtenstarken Jahrgänge 1961 bis 1970 (Altersgruppe der 51 bis 60-Jährigen im Jahr 2021). Bei den Jüngeren (ab Geburtsjahrgang 1991) ist eine im jeweiligen Vorjahresvergleich zunehmende Personenzahl mit Riester-Verträgen zu beobachten. Für alle anderen Altersgruppen ist die Entwicklung (leicht) rückläufig. Ältere Jahrgänge wechseln zudem zunehmend von der Anspar- in die Auszahlungsphase und erhalten daher keine staatliche Förderung mehr, sondern beziehen bereits Leistungen aus dem angesparten Kapital (vgl. Abschnitt D.2.4).

Abbildung D.2.1: Altersstruktur der geförderten Personen für die Beitragsjahre 2019 bis 2021



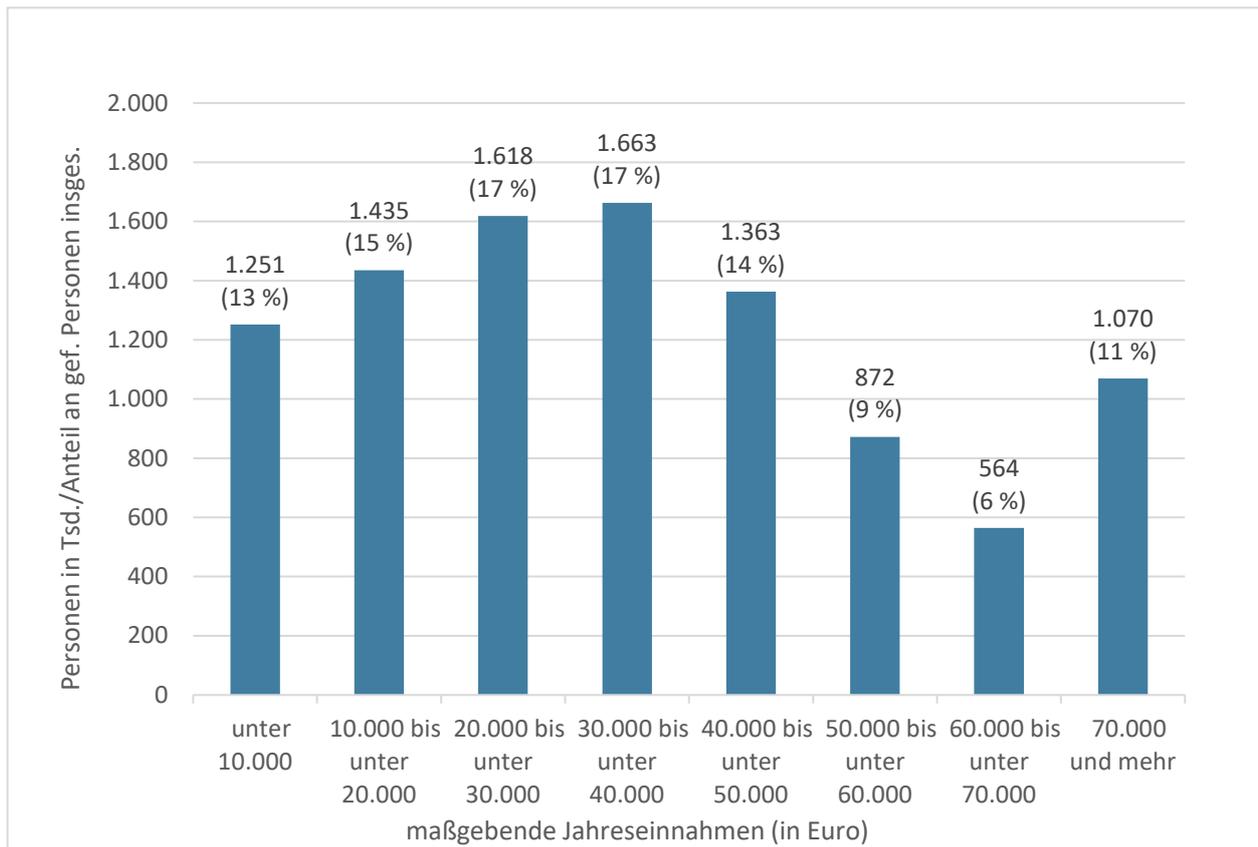
Quelle: ZfA, 2024 und 2023 (Riester-Förderstatistik, Stichtage: 15.05.2024 und 15.05.2023)

Anleger- und Einkommensstruktur der geförderten Personen

Rund 87 Prozent aller Zulagenempfängerinnen und -empfänger im Beitragsjahr 2021 waren in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, weitere rund sechs Prozent waren Beamte und rund vier Prozent waren mittelbar zulageberechtigt²⁴.

Zulagen werden überwiegend von Personen im unteren Einkommensbereich in Anspruch genommen. Der Zulagenberechnung lag für rund 61 Prozent der unmittelbar förderberechtigten Personen ein Bruttojahreseinkommen von unter 40.000 Euro zugrunde (vgl. Abbildung D.2.2). Rund 27 Prozent der geförderten Personen hatten ein Einkommen von weniger als 20.000 Euro.

²⁴ Mittelbar zulageberechtigt sind Ehe-/Lebenspartnerinnen und -partner von unmittelbar Förderberechtigten, die selbst nicht über einen unmittelbaren Förderanspruch verfügen. Neben den genannten Anlegertypen gibt es Beziehende von Erwerbsminderungsrenten, DU-Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Landwirtinnen und Landwirte sowie Personengruppen mit unbekanntem Anlegertyp.

Abbildung D.2.2: Einnahmenstruktur der geförderten Personen für das Beitragsjahr 2021

Ohne mittelbar über den Ehegatten begünstigte Personen

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Förderstatistik, Stichtag: 15.05.2024)

Für die Ermittlung des für die Gewährung der ungekürzten Altersvorsorgezulage erforderlichen Mindesteigenbeitrags wird auf die maßgeblichen Einnahmen des Vorjahres abgestellt.²⁵ Nur auf Basis dieser Daten können die geförderten Personen entsprechenden Einkommensgruppen zugeordnet werden. Nicht für die Zulagenberechtigung maßgebliche Einnahmen, wie z. B. Einkünfte aus einer nicht rentenversicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, bleiben in den Auswertungsdaten unberücksichtigt.

Geförderte Personen nach Bundesländern

Für alle Bundesländer bestätigt sich weiterhin die Feststellung, dass mehr Frauen als Männer die Förderung in Anspruch nehmen. Nach Gebietsständen²⁶ verteilen sich die geförderten Personen mit Anteilen von 18 Prozent auf die neuen und 82 Prozent auf die alten Länder. Dies entspricht in etwa den entsprechenden Anteilen der Bevölkerung im Alter zwischen 20 und unter 65 Jahren und zeigt, dass die Riester-Förderung in alten und neuen Ländern gleichermaßen angenommen wird.

²⁵ Zu den genau erfassten Einnahmen vgl. § 86 Abs. 1, 3 und 5 EStG.

²⁶ Neue Länder einschließlich Berlin.

Tabelle D.2.4: Geförderte Personen nach Bundesländern¹ und Geschlecht (2021)

Bundesland/Gebiet	Männer (in Tsd.)	Frauen (in Tsd.)	Insgesamt (in Tsd.)
Schleswig-Holstein	126	190	316
Hamburg	63	90	154
Niedersachsen	406	570	976
Bremen	20	28	48
Nordrhein-Westfalen	849	1.129	1.978
Hessen	315	416	731
Rheinland-Pfalz	211	282	493
Baden-Württemberg	641	869	1.510
Bayern	859	1.114	1.973
Saarland	45	56	101
Berlin	109	159	268
Brandenburg	123	183	306
Mecklenburg-Vorpommern	65	105	170
Sachsen	224	317	541
Sachsen-Anhalt	101	152	253
Thüringen	115	166	281
Alte Länder	3.533	4.745	8.278
Neue Länder²	737	1.082	1.819
Deutschland	4.270	5.827	10.097

¹ Ohne rund 127 Tausend Personen mit Wohnort unbekannt oder im Ausland.

² Neue Länder einschließlich Berlin.

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Förderstatistik, Stichtag: 15.05.2024)

2.3. Beiträge und staatliche Förderung

Das Gesamtbeitragsvolumen (Eigenbeiträge plus Zulagen) der geförderten Altersvorsorgeverträge betrug im Beitragsjahr 2021 laut Angaben der ZfA rund 11,7 Milliarden Euro. Dies entspricht durchschnittlich 1.144 Euro pro geförderter Person.

Die Entwicklung des Fördervolumens seit dem Jahr 2002 wird in Tabelle D.2.5 ausgewiesen.

Tabelle D.2.5: Volumen der staatlichen Förderung ¹⁾ (in Mio. Euro)

Jahr	Gesamtzulage	Steuerentlastung ¹	Gesamt
2002	142	39	181
2003	172	54	226
2004	372	108	480
2005	500	141	641
2006	1.076	293	1.369
2007	1.403	425	1.828
2008	2.390	652	3.042
2009	2.396	744	3.140
2010	2.533	813	3.346
2011	2.628	848	3.476
2012	2.604	925	3.529
2013	2.639	979	3.618
2014	2.669	1.047	3.716
2015	2.691	1.111	3.802
2016	2.689	1.147	3.836
2017	2.702	1.197	3.899
2018	2.826	1.190	4.016
2019	2.791	1.214	4.005
2020	2.765	1.196	3.961
2021 ¹⁾	2.691	1.152	3.843

Änderungen der Zahlen gegenüber früheren Veröffentlichungen sind auf Revisionen zurückzuführen

¹ Aufgrund der langen Frist für die steuerliche Veranlagung vorläufige Werte.

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Förderstatistik, Stichtag: 15.05.2024), Statistisches Bundesamt (Steuerentlastung bis 2010)

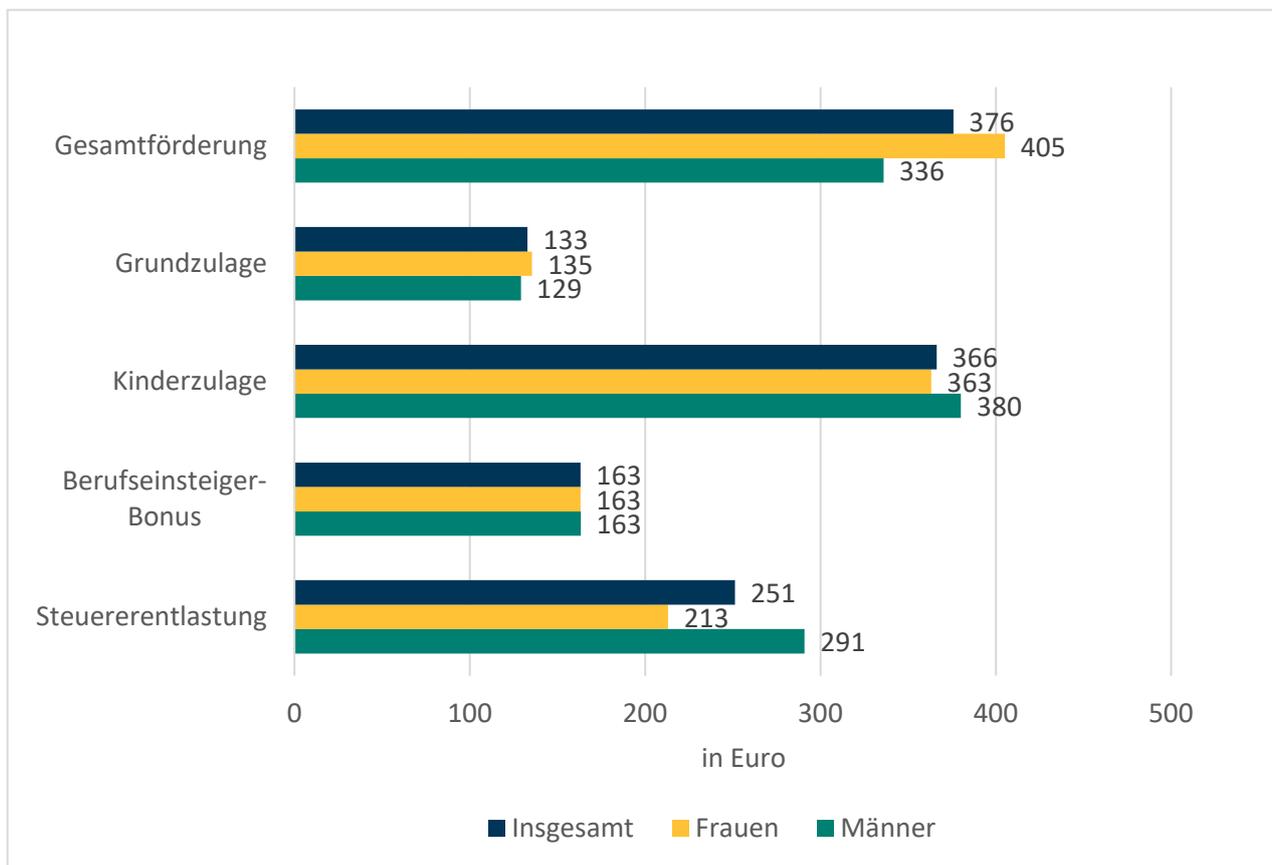
Das Volumen der Förderung durch Zulagen betrug für das Beitragsjahr 2021 insgesamt rund 2.691 Millionen Euro. Davon entfielen rund 2.224 Millionen Euro auf die alten und rund 462 Millionen Euro auf die neuen Länder. Insgesamt wurden rund 1.336 Millionen Euro als Grundzulagen, rund 13 Millionen Euro als Erhöhungsbetrag (sog. Berufseinsteiger-Bonus) zur Grundzulage und rund 1.341 Millionen Euro als Kinderzulagen gezahlt.

Förderberechtigte erhielten für das Jahr 2021 einen über die Zulage hinausgehenden Steuervorteil von rund 1.152 Millionen Euro. Davon entfielen rund 965 Millionen Euro auf die alten und rund 161 Millionen Euro auf die neuen Länder. Die gesamte staatliche Förderung für das Jahr 2021 belief sich demnach auf rund 3.843 Millionen Euro, davon entfielen 70 Prozent auf die Zulagenförderung und 30 Prozent auf die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung des Sonderausgabenabzugs. Auf die neuen Länder (einschließlich Berlin) entfielen rund 16 Prozent der Gesamtförderung, wobei die Zulagenförderung hier ein größeres Gewicht hatte als in den alten Ländern (rund 74 Prozent der Gesamtförderung in den neuen gegenüber rund 70 Prozent der Gesamtförderung in den alten Ländern). Das Volumen der über die Zulage hinausgehenden Steuerermäßigung sank 2021 im Vergleich zum Vorjahr um rund 3,7 Prozent, die Zulagenförderung um rund 2,7 Prozent.

Höhe der Förderung

Die durchschnittliche Höhe der Förderung je geförderter Person betrug im Beitragsjahr 2021 rund 376 Euro (alte Länder rund 385 Euro, neue Länder rund 342 Euro). Sie liegt bei Frauen um rund 69 Euro höher als bei Männern (vgl. Abbildung D.2.3). Dies lässt sich insbesondere auf den wesentlich höheren Anteil von Frauen mit Kinderzulagen zurückführen. Als Grundzulage wurden im Durchschnitt rund 133 Euro und als Kinderzulage rund 366 Euro gezahlt. Der seit dem Beitragsjahr 2008 gewährte Erhöhungsbetrag („Berufseinsteiger-Bonus“) belief sich bei den berechtigten Zulagenempfängern auf durchschnittlich 163 Euro.

Abbildung D.2.3: Durchschnittliche Höhe der Förderung¹ nach Form der Förderung für das Beitragsjahr 2021 (in Euro)



¹ Jeweils bezogen auf die Empfänger mit der entsprechenden Förderform.

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Förderstatistik, Stichtag: 15.05.2024)

Für das Beitragsjahr 2021 erhielten etwa 4,4 Millionen Personen eine über die Zulagen hinausgehende Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG. Diese lag pro Steuerpflichtigem in den alten Ländern mit rund 258 Euro höher als in den neuen Ländern mit rund 223 Euro. Zudem ist sie bei Männern um rund 78 Euro höher als bei Frauen (vgl. Abbildung D.2.3). Letzteres dürfte auf die geringere Zulagenförderung sowie im Durchschnitt höhere maßgebende Einkommen und Grenzsteuersätze der Männer zurückzuführen sein.

Förderquoten nach ausgewählten Strukturmerkmalen

Die Zulagenquote gibt den Anteil der Zulagen am gesamten eingezahlten Beitrag (Eigenbeitrag plus Zulagen) an.²⁷ Die Zulagenquote betrug im Durchschnitt rund 30 Prozent (vgl. Tabelle D.2.6). Zulagenempfängerinnen und -empfänger in den neuen Ländern erreichten eine etwas höhere Zulagenquote als in den alten Ländern. Frauen wurden mit einer Zulagenquote von rund 38 Prozent stärker gefördert als Männer mit einer Zulagenquote von rund 19 Prozent. Auch hier kommen insbesondere die bei Frauen überdurchschnittlich häufig gewährten Kinderzulagen zum Tragen.

Tabelle D.2.6: Zulagenquoten im Beitragsjahr 2021

Gebietsstand	Männer	Frauen	Gesamt
Alte Länder	18,5 %	38,1 %	29,7 %
Neue Länder	20,7 %	36,3 %	30,0 %
Deutschland	18,9 %	37,8 %	29,8 %

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Förderstatistik, Stichtag: 15.05.2024)

Die Steuerquote gibt das Verhältnis des Steuervorteils von Personen, die vom steuerlichen Sonderausgabenabzug profitieren, zu deren Sparbetrag wieder. Das Verhältnis der gesamten staatlichen Förderung aus Zulagen und Steuervorteil zum Sparbeitrag wird als Gesamtförderquote bezeichnet. Die Gesamtförderquote zur Riester-Rente für das Beitragsjahr 2021 betrug im Durchschnitt rund 37 Prozent (vgl. Tabelle D.2.7). Sie ergibt sich nicht als Summe der durchschnittlichen Zulagen- und Steuerquote, da diese jeweils nur auf die jeweiligen Empfängerinnen und Empfänger bezogen werden. Jedoch profitieren einerseits nicht alle Zulagenempfängerinnen und -empfänger von einem zusätzlichen steuerlichen Sonderausgabenabzug, andererseits empfangen nicht alle Begünstigten des Sonderausgabenabzugs auch eine Zulage. Somit beziehen sich Zulagen- und Steuerquote mithin auf unterschiedliche Personenkreise.

Tabelle D.2.7: Durchschnittliche Förderquoten nach Anzahl der Kinderzulagen im Beitragsjahr 2021

Anzahl der beantragten Kinderzulagen	Zulagenquote	Steuerquote	Gesamtförderquote
Ohne	18,4 %	18,7 %	27,8 %
Mit einer	38,4 %	11,7 %	43,2 %
Mit zwei	54,7 %	8,1 %	56,8 %
Mit drei	68,0 %	5,9 %	68,7 %
Mit vier und mehr	79,4 %	5,4 %	79,6 %
Gesamt	29,8 %	16,6 %	36,7 %

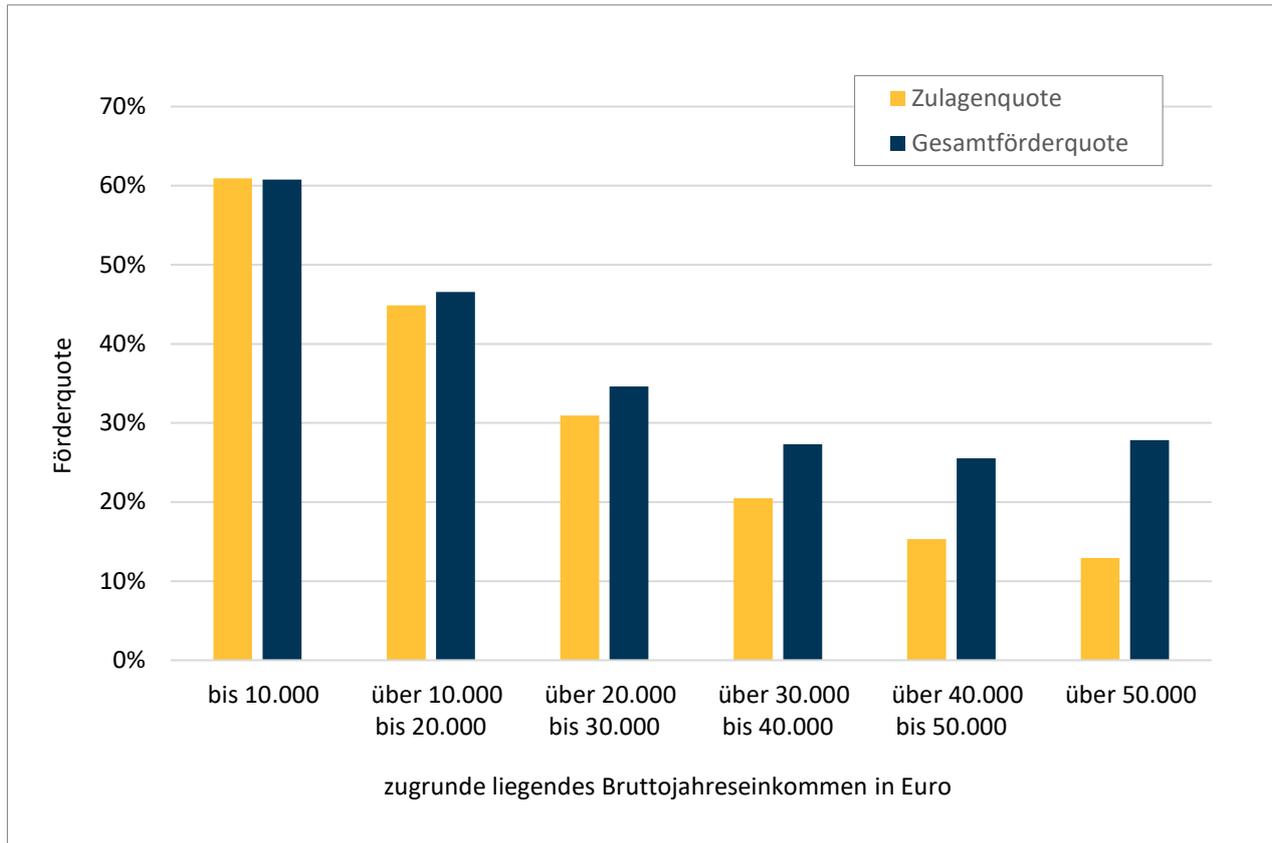
Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Förderstatistik, Stichtag: 15.05.2024)

Werden die jeweiligen Förderquoten differenziert nach der Anzahl der beantragten Kinderzulagen betrachtet, zeigt sich, dass Personen mit Kindern deutlich höhere durchschnittliche Gesamtförderquoten aufweisen. Erkennbar ist auch, dass Personen mit Kindern insbesondere von der Zulagenförderung profitieren, die Personen ohne angerechnete Kinder in der Relation stärker von der über die Zulage hinausgehenden steuerlichen Förderung (vgl. Tabelle D.2.7).

Die Betrachtung der Zulagenquoten und Gesamtförderquoten bezogen auf das zugrundeliegende Jahreseinkommen zeigt, dass Personen mit einem geringeren Jahreseinkommen höhere Zulagen- bzw. Gesamtförderquoten aufweisen (vgl. Abbildung D.2.4).

²⁷ Arithmetischer Durchschnitt der individuellen Zulagenquoten

Abbildung D.2.4: Durchschnittliche Förderquoten nach Einkommen



Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Förderstatistik, Stichtag: 15.05.2024)

Exkurs: „Basisrente“

Die rein steuerlich geförderte Basisrente (auch „Rürup-Rente“ genannt) wurde mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt. Die Basisrente steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen, soll jedoch in erster Linie Selbstständigen den Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung erleichtern. Die Kriterien sind weitgehend der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet. Bei der Basisrente handelt es sich somit um private Vorsorgeverträge, bei denen die Auszahlung als lebenslange Rente erfolgen muss (ohne Kapitalwahlrecht). Außerdem dürfen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.

Ende 2023 belief sich die Zahl der abgeschlossenen Basisrenten auf insgesamt rund 2,7 Millionen (vgl. Tabelle D.2.8). Nach einem sehr dynamischen Anstieg in den ersten Jahren nach der Einführung im Jahr 2005 fallen die jährlichen Zuwächse der Vertragszahlen seit 2012 geringer aus. Diese Entwicklung im Zeitverlauf dürfte auf ähnliche Gründe wie bei der Riester-Rente zurückzuführen sein.

Tabelle D.2.8: Entwicklung der Zahl der Basisrenten-Verträge (in Tsd.)

Bestand am 31.12.	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017	2019	2021	2023
Anzahl der Verträge (in Tsd.)	148	608	1.080	1.490	1.763	1.975	2.136	2.322	2.477	2.698

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

2.4. Leistungen aus geförderter privater Altersvorsorge

Methodische Vorbemerkungen

Erstmalig liegen für den Alterssicherungsbericht 2024 Zahlen zu geförderten Riester-Verträgen in der Auszahlungsphase aus der amtlichen Statistik vor („Riester-Auszahlungsstatistik“). Grundlage sind Prozessdaten der ZfA, die ihr im Rahmen der steuerlichen Erfassung von Altersbezügen von den Vertragsanbietern übermittelt werden. Im Fokus der aktuellsten verfügbaren Statistik (Veröffentlichung 2024) steht das Leistungsjahr 2022, da hierfür nahezu alle Meldungen für die zugeflossene Leistung aus geförderten Riester-Verträgen bei der ZfA vorliegen.²⁸ Zusätzlich erfolgt eine rückwirkende Auswertung für die Leistungsjahre 2020 und 2021.

Die Auszahlungsphase der Riester-Renten steht derzeit erst am Anfang. Da der Abschluss von Riester-Verträgen erst seit 2002 möglich ist, befindet sich der überwiegende Teil der Verträge noch nicht in der Auszahlungsphase. In den kommenden Jahren wird sich die Zahl der Riester-Renten in der Auszahlphase sehr dynamisch entwickeln. Auch die durchschnittliche Leistungshöhe wird voraussichtlich steigen, wenn Personen mit längeren Ansparphasen in den Rentenbestand hineinwachsen.

Bei der Interpretation der Leistungshöhen ist daher zu beachten, dass die Zahlbeträge derzeit nur beschränkt aussagekräftig sind:

- Aktuell ausgezahlte Riester-Verträge weisen vergleichsweise kurze Anspardauern von maximal 20 Jahren mit entsprechend geringen Zahlbeträgen auf.
- Knapp die Hälfte der Personen im Datenbestand sind Neuzugänge, die erstmalig eine Auszahlung aus ihrem Riester-Vertrag erhalten. Da diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahresverlauf beginnen, beruht der jährliche Auszahlungsbetrag dort in der Regel auf weniger als zwölf monatlichen Zahlungen. Somit kann von der Höhe der Jahresbeträge nicht mittels Division durch zwölf auf monatliche Leistungsbeträge geschlossen werden.

Die Prozessdaten der ZfA sind darauf ausgerichtet, eine korrekte steuerliche Erfassung von Altersbezügen zu gewährleisten. Die Statistik weist daher einige Besonderheiten auf:

- Leistungen werden entsprechend ihrer Besteuerungsgrundlage zusammengefasst und pro Vertrag einer Auszahlungsform zugeordnet (siehe Kasten „Auszahlungsformen“).
- Aufgrund von Besonderheiten bei der Besteuerung geht die Auszahlungsphase bei sogenannten „Wohn-Riester“-Verträgen mit der Auflösung bzw. Verminderung des Wohnförderkontos einher und ist grundsätzlich nicht mit der Leistungsphase anderer Riester-Verträge vergleichbar. „Wohn-Riester“-Verträge in der Auszahlungsphase werden deshalb nicht im Alterssicherungsbericht ausgewiesen.
- Die Statistik enthält nur Personen mit mindestens einem geförderten Riester-Vertrag in der Auszahlungsphase. Nicht enthalten sind Personen mit ungeforderten Verträgen sowie mit vorzeitigen Auszahlungen bei einer sogenannten „schädlichen Verwendung“, z. B. einer Vertragskündigung.

Kasten Auszahlungsformen

Eigene Riester-Rente

Die häufigste und sozialpolitisch wichtigste Auszahlungsform ist die eigene Rente. Diese sorgt für eine langfristig stabile Ergänzung zur gesetzlichen Säule der Alterssicherung. Zu den eigenen Renten zählen lebenslange Altersrenten und laufende Zahlungen aus Auszahlplänen sowie laufende Erwerbsminderungsleistungen. Da Alters- und Erwerbsminderungsrenten einer einheitlichen Besteuerungsgrundlage unterliegen, werden diese in der Statistik nicht gesondert erfasst. Eigene Renten umfassen auch laufende Zahlungen an Personen, die zu Beginn der Auszahlungsphase eine Teilkapitalauszahlung erhalten haben und entsprechend geringere monatliche Leistungen beziehen.

²⁸ Die Riester-Auszahlungsstatistik für das Leistungsjahr 2023 wird voraussichtlich im I. Quartal 2025 auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht.

Eigene Rente und einmalige Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent

Zu Beginn der Auszahlungsphase ist eine Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent des angesparten Altersvorsorgekapitals möglich. Personen mit Teilkapitalauszahlungen erhalten zu Beginn der Auszahlungsphase somit zum Teil hohe Leistungsbeträge (Einmaleffekt). Der Restbetrag wird anschließend für eine lebenslange eigene Rente verwendet. Die monatlichen Auszahlungen fallen dabei entsprechend geringer aus (s. o.).

In der Statistik werden die Leistungen entsprechend ihrer Besteuerungsgrundlage zusammengefasst. So wird bei dieser Auszahlungsform im ersten Leistungsjahr nicht unterschieden, wie viel Geld per Teilkapitalauszahlung und wie viel per laufender Rente ausgezahlt wird, da nur die Höhe des Gesamtbetrags an die ZfA übermittelt wird.

Einmalige Abfindung einer Kleinbetragsrente

Von einer Kleinbetragsrente spricht man, wenn das gesparte Kapital so niedrig ist, dass sich eine lebenslange monatliche Auszahlung nicht lohnt. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn alle zur Auszahlung kommenden Leistungen, die auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, über die gesamte Auszahlungsphase den Wert von einem Prozent der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschreiten. Zum 1.1.2022 beträgt die monatliche Bezugsgröße 3.290 Euro, so dass im Jahr 2022 eine Kleinbetragsrente bei einem monatlichen Rentenbetrag von nicht mehr als 32,90 Euro vorliegt. Für die Berechnung sind alle Verträge bei einem Anbieter zusammenzurechnen.

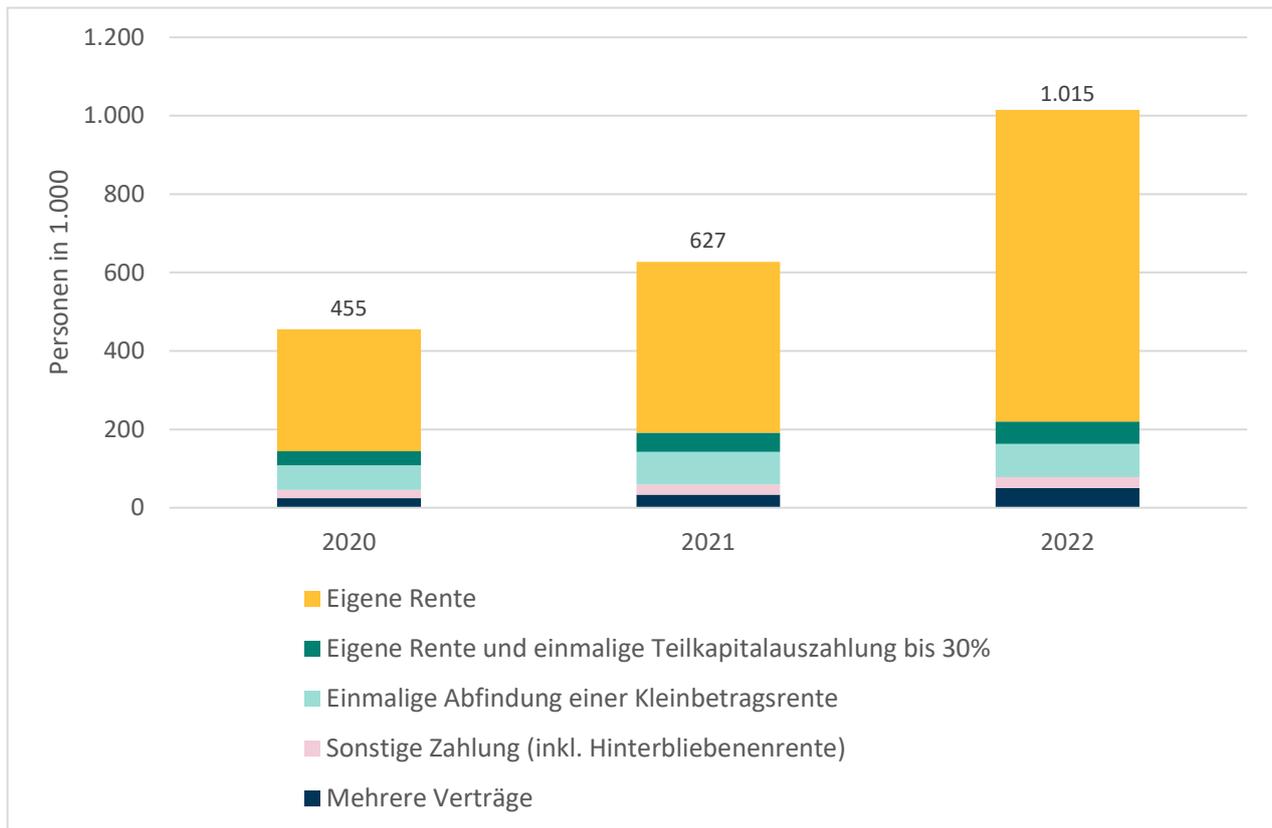
Eine Kleinbetragsrente kann zu Beginn der Auszahlungsphase durch Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals abgefunden werden, ohne dass Zulagen oder Steuervorteile zurückgezahlt werden müssen. Der Altersvorsorgevertrag wird damit aufgelöst. In der Statistik sind frühere Empfängerinnen und Empfänger einer abgefundenen Kleinbetragsrente ab dem Folgejahr dann nicht mehr als Bestandsfall enthalten.

Sonstige Zahlung

Unter sonstige Zahlungsformen fallen insbesondere laufende Zahlungen an Hinterbliebene sowie Zahlungen im Rahmen sogenannter „durchgereichter Zulagen“, die noch in der Ansparphase beantragt wurden, aber erst ausgezahlt werden, wenn sich der Vertrag bereits in der Auszahlungsphase befindet (z. B. aufgrund später Beantragung).

2.4.1. Personen mit Leistungsbezug aus geförderten Riester-Verträgen

Im Leistungsjahr 2022 haben etwas mehr als eine Million Personen eine Auszahlung aus mindestens einem geförderten Riester-Vertrag erhalten. Dies entspricht einem Anstieg um rund 62 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die entsprechende Zahl der Personen hat sich im Vergleich zum Leistungsjahr 2020 mehr als verdoppelt (vgl. Abbildung D.2.5).

Abbildung D.2.5: Entwicklung der Zahl der Personen mit Leistungsbezug in den Leistungsjahren 2020 bis 2022

Ohne Personen mit förderunschädlicher Auflösung oder Verminderung des Wohnförderkontos („Wohn-Riester“).

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Auszahlungsstatistik, Stichtag: 15.05.2023)

Der Bestand wächst derzeit sehr dynamisch, knapp die Hälfte der Personen erhielt im Jahr 2022 erstmalig eine Riester-Auszahlung (sogenannte Neuzugänge, vgl. Tabelle D.2.9). Rund fünf Prozent der Personen bezogen Leistungen aus mehreren Riester-Verträgen.

Tabelle D.2.9: Anzahl der Personen mit Leistungsbezug nach Einfach-/Mehrfachrentenbezug im Leistungsjahr 2022

Einfach-/ Mehrfachbezug	Männer	Frauen	Gesamt
Personen mit einem Riester-Vertrag in der Auszahlung	447.115	517.352	964.467
Personen mit mehreren Riester-Verträgen in der Auszahlung	25.138	25.604	50.742
Gesamt	472.253	542.956	1.015.209
Darunter: erstmalig in der Auszahlungsphase (Neuzugänge)	214.838	288.180	503.018

Ohne Personen mit förderunschädlicher Auflösung oder Verminderung des Wohnförderkontos („Wohn-Riester“).

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Auszahlungsstatistik, Stichtag: 15.05.2023)

Auszahlungsstruktur nach Auszahlungsform und Geschlecht

Rund 795 Tausend bzw. gut 80 Prozent der Personen mit Auszahlungen aus einem Riester-Vertrag (Einfachrentenbezug) erhielten eine laufende eigene Rente, knapp sechs Prozent (rund 57 Tausend) eine Kombination aus laufender Rente und einmaliger Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent (vgl. Tabelle D.2.10). Der Anteil der

aufgrund geringer Rentenhöhe mit einem Einmalbetrag abgefundenen Personen betrug rund neun Prozent (rund 85 Tausend). Unter Personen, die 2022 erstmalig eine Leistung aus ihrem Riester-Vertrag bezogen (Neuzugänge), erhielten rund zehn Prozent eine eigene Rente mit Teilkapitalauszahlung und 16 Prozent eine Kleinbetragsabfindung.

Tabelle D.2.10: Anzahl der Personen mit Leistungsbezug nach Auszahlungsform im Leistungsjahr 2022 (Einfachrentenbezug)

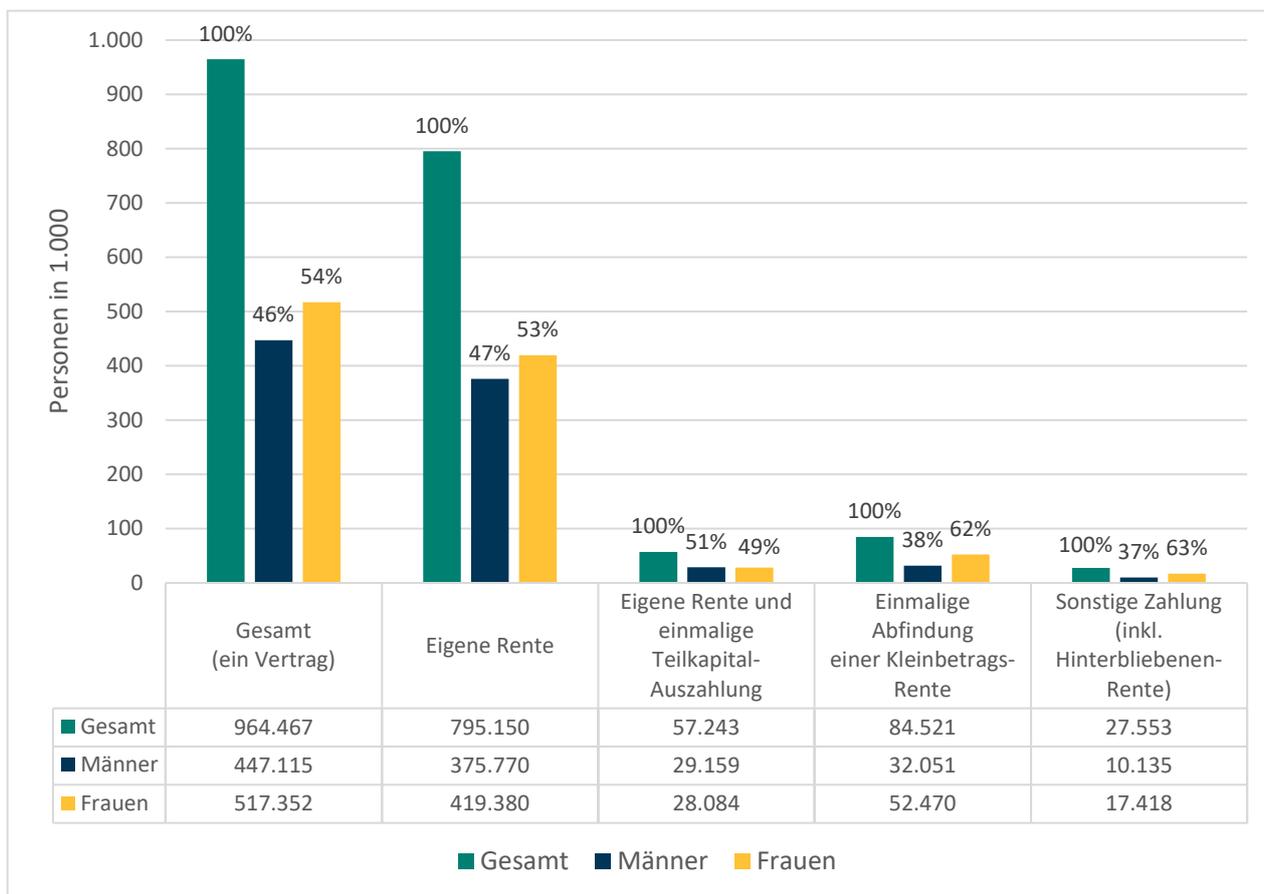
Auszahlungsform	Männer	Frauen	Gesamt
Eigene Rente	375.770	419.380	795.150
Eigene Rente und einmalige Teilkapitalauszahlung bis 30 Prozent	29.159	28.084	57.243
Einmalige Abfindung einer Kleinbetragsrente	32.051	52.470	84.521
Sonstige Zahlung (inklusive Hinterbliebenenrente)	10.135	17.418	27.553
Gesamt (Einfachrentenbezug)	447.115	517.352	964.467

Ohne Personen mit förderungschädlicher Auflösung oder Verminderung des Wohnförderkontos („Wohn-Riester“) sowie ohne Personen mit Auszahlungen aus mehreren Riester-Verträgen (Mehrfachbezug).

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Auszahlungsstatistik, Stichtag: 15.05.2023)

Etwas mehr als die Hälfte (54 Prozent) der geförderten Personen mit Leistungsbezug sind Frauen. Die häufigste Auszahlungsform von Riester-Verträgen sind laufende eigene Renten, der Frauenanteil liegt hier bei 53 Prozent (vgl. Abbildung D.2.6). Kleinbetragsabfindungen infolge kurzer Ansparphasen oder wegen niedriger Beiträge stellen derzeit noch die zweithäufigste Auszahlungsform dar und werden häufiger an Frauen ausgezahlt (62 Prozent). Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Kleinbetragsabfindungen in den nächsten Jahren zurückgeht, wenn vermehrt Riester-Verträge mit längeren Ansparzeiten als laufende Renten in den Bestand hineinwachsen.

Abbildung D.2.6: Auszahlungsform und Geschlecht von Personen mit Leistungsbezug im Leistungsjahr 2022 (Einfachrentenbezug)



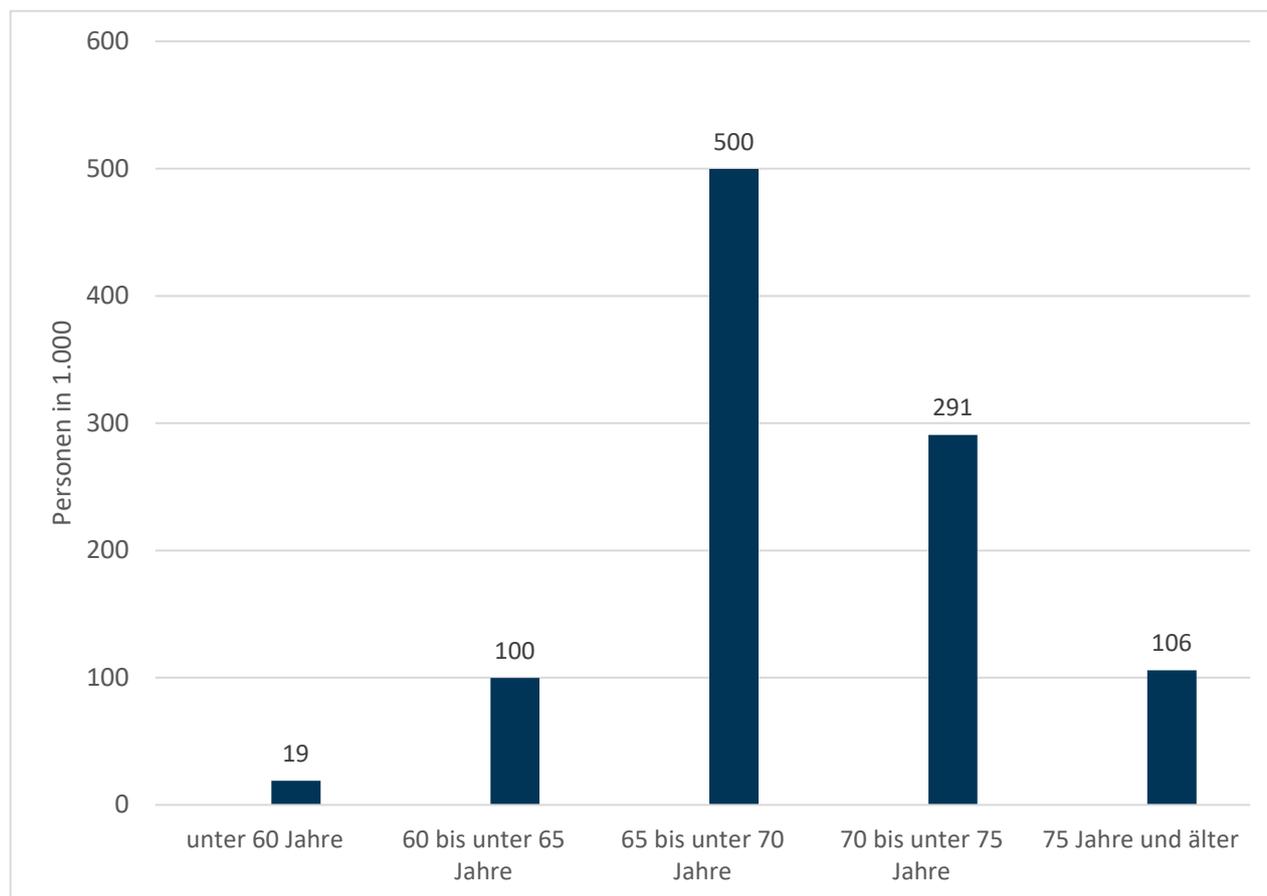
Ohne Personen mit förderunschädlicher Auflösung oder Verminderung des Wohnförderkontos („Wohn-Riester“) sowie ohne Personen mit Auszahlungen aus mehreren Riester-Verträgen (Mehrfachbezug).

Quelle: ZfA, 2024 (Stichtag: 15.05.2023)

Altersstruktur

Der Auszahlungsbeginn der Riester-Rente ist vertraglich festgelegt und entspricht in der Regel dem Erreichen der Regelaltersgrenze, er kann jedoch auch darüber oder darunter liegen. Der frühestmögliche Leistungsbeginn ist das vollendete 62. Lebensjahr, bei Vertragsabschluss vor dem 31.12.2011 ist eine Auszahlung bereits ab dem 60. Lebensjahr möglich. Bei einer vorzeitigen Auszahlung sind gewährte Zulagen und Steuervorteile zurückzuzahlen (sog. „schädliche Verwendung“). Eine Ausnahme bilden vorzeitige Kapitalentnahmen im Rahmen der Eigenheimrentenförderung („Wohn-Riester“).

Die Zahl der Leistungsbeziehenden ist derzeit in der Altersgruppe der 65- bis unter 70-Jährigen am höchsten (vgl. Abbildung D.2.7), da die geförderte private Altersvorsorge erst 2002 eingeführt wurde und entsprechend ältere Geburtsjahrgänge seltener sind. In den nächsten Jahren werden sukzessive auch die Bestände in höheren Lebensaltern zunehmen bzw. werden die derzeitigen Leistungsbeziehenden in diese hineinwachsen. Personen mit Leistungsbezug im Alter von unter 60 Jahren sind überwiegend Empfängerinnen und Empfänger sonstiger Leistungen, z. B. von Hinterbliebenenrenten.

Abbildung D.2.7: Altersstruktur von Personen mit Leistungsbezug im Leistungsjahr 2022

Ohne Personen mit förderunschädlicher Auflösung oder Verminderung des Wohnförderkontos („Wohn-Riester“).

Quelle: ZfA, 2024 (Stichtag: 15.05.2023)

Auszahlungsstruktur nach Wohnort (Bundesland)

Nach Gebietsständen verteilen sich die Leistungsbeziehenden mit Anteilen von rund 40 Prozent auf die neuen und 60 Prozent auf die alten Länder (vgl. Tabelle D.2.11).

Tabelle D.2.11: Personen mit Leistungsbezug nach Bundesland und Geschlecht im Leistungsjahr 2022

Bundesland/ Gebiet	Männer	Frauen	Gesamt
Schleswig-Holstein	10.413	10.809	21.222
Hamburg	4.755	5.778	10.533
Niedersachsen	32.657	31.062	63.719
Bremen	1.947	2.285	4.232
Nordrhein-Westfalen	78.170	67.092	145.262
Hessen	33.974	28.874	62.848
Rheinland-Pfalz	23.552	18.311	41.863
Baden-Württemberg	55.780	56.516	112.296
Bayern	74.119	62.827	136.946
Saarland	4.833	3.932	8.765
Berlin	16.564	22.278	38.842
Brandenburg	26.387	44.024	70.411
Mecklenburg-Vorpommern	15.960	28.977	44.937
Sachsen	44.128	70.627	114.755
Sachsen-Anhalt	24.221	48.909	73.130
Thüringen	24.793	40.655	65.448
Alte Länder	320.200	287.486	607.686
Neue Länder¹	152.053	255.470	407.523
Deutschland	472.253	542.956	1.015.209

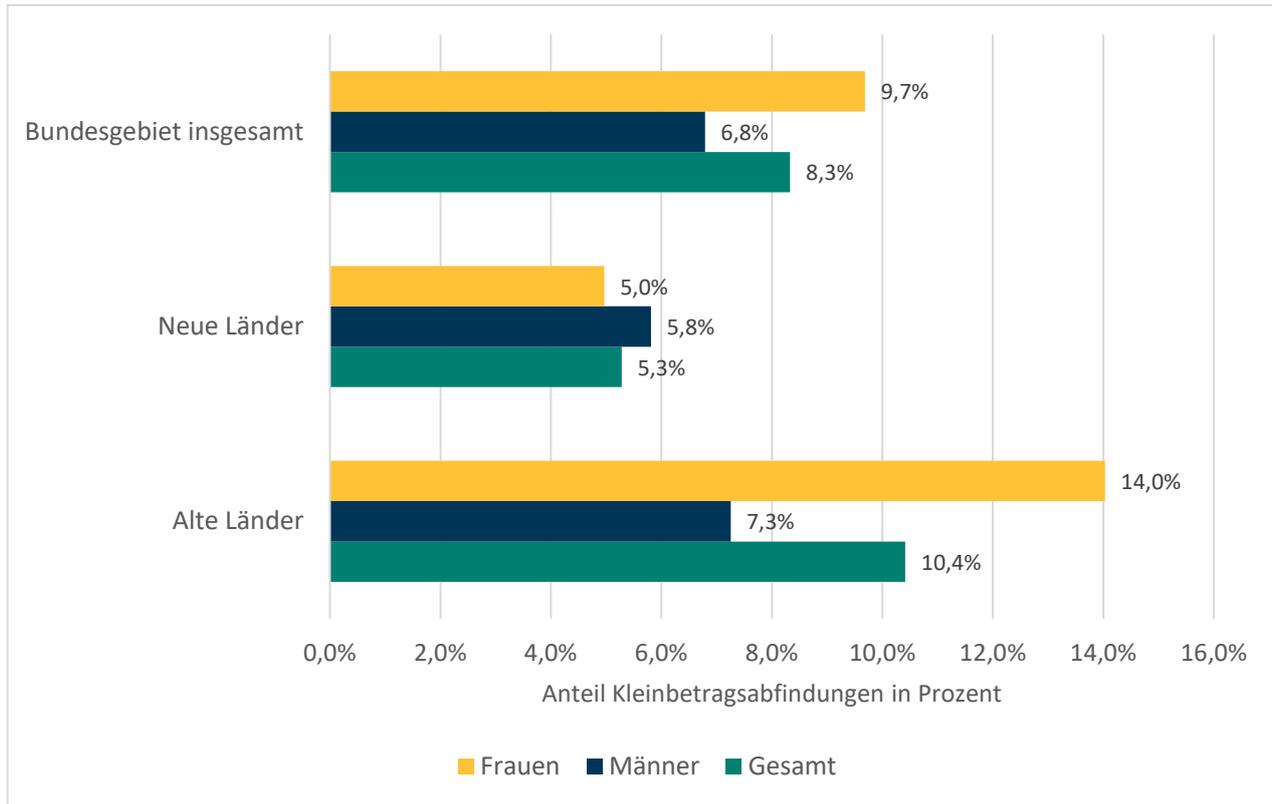
Ohne Personen mit förderunschädlicher Auflösung oder Verminderung des Wohnförderkontos („Wohn-Riester“).

¹ Neue Länder einschließlich Berlin.

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Auszahlungsstatistik, Stichtag: 15.05.2023)

Bezogen auf die entsprechenden Einwohnerzahlen in der Altersgruppe ab 65 Jahren erhält ein deutlich höherer Anteil von Personen in den neuen Ländern Leistungen aus geförderten Riester-Verträgen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Frauen in den alten Bundesländern derzeit noch häufig Abfindungen von Kleinbetragsrenten erhalten und somit ab dem Folgejahr nicht mehr als Leistungsempfängerinnen erfasst werden (vgl. Abbildung D.2.8). Dies führt auch zu einem vergleichsweise geringen Frauenanteil unter westdeutschen Leistungsbeziehenden von 47 Prozent (Ostdeutschland: 63 Prozent). Perspektivisch ist davon auszugehen, dass sich regionale Unterschiede reduzieren. Die Riester-Förderung wird in den alten und neuen Ländern bereits gleichermaßen und jeweils insbesondere von Frauen angenommen (vgl. Abschnitt D.2.2). Eine sukzessive Angleichung der Zusammensetzung von Leistungsbeziehenden nach Gebietsstand an die entsprechenden Anteile der Bevölkerung ab 65 Jahren ist daher abzusehen.

Abbildung D.2.8: Kleinbetragsabfindungen differenziert nach Gebietsstand (Ost/West) und Geschlecht im Leistungsjahr 2022



Ohne Verträge mit förderunschädlicher Auflösung oder Verminderung des Wohnförderkontos ("Wohn-Riester"). Anteile bezogen auf vertragsbezogene Leistungen (Vertragskonzept) und somit einschließlich Personen mit Auszahlungen aus mehreren Riester-Verträgen (Mehrfachbezug). Neue Länder einschließlich Berlin.

Quelle: ZfA, 2024 (Stichtag: 15.05.2023)

2.4.2. Höhe der Leistungen und Auszahlungsvolumen

Höhe der Leistungen

Bei der Interpretation der Leistungshöhen ist zu beachten, dass knapp die Hälfte der Personen im Jahr 2022 erstmalig und somit je nach Beginn der Auszahlungsphase weniger als 12 Kalendermonate Riester-Leistungen bezog. Zudem weisen aktuell ausgezahlte Riester-Verträge noch vergleichsweise kurze Anspardauern von maximal 20 Jahren auf. Die Jahresbeträge sind daher derzeit nur beschränkt aussagekräftig, insbesondere kann nicht mittels Division durch 12 auf monatliche Leistungsbeträge geschlossen werden.

Tabelle D.2.12: Durchschnittliche Gesamtleistungsbeträge aus geförderten Riester-Verträgen in der Auszahlungsphase im Leistungsjahr 2022, nach Einfach-/Mehrfachbezug (arithmetisches Mittel, in Euro pro Jahr)

Einfach-/ Mehrfachbezug	Männer	Frauen	Gesamt
Personen mit einem Riester-Vertrag in der Auszahlung	1.587	1.451	1.514
Personen mit mehreren Riester-Verträgen in der Auszahlung	3.192	2.530	2.858
Gesamt	1.672	1.502	1.581

Ohne Personen mit förderunschädlicher Auflösung oder Verminderung des Wohnförderkontos („Wohn-Riester“).

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Auszahlungsstatistik, Stichtag: 15.05.2023)

Im Jahr 2022 betrug die durchschnittliche jährliche Gesamtauszahlung 1.581 Euro (vgl. Tabelle D.2.12). Hierbei sind auch Einmalzahlungen aus Abfindungen einer Kleinbetragsrente sowie Teilkapitalauszahlungen berücksichtigt. Zudem kann sich die Leistungshöhe bei Mehrfachrentenbezug aus den Jahresbeträgen verschiedener Leistungsarten zusammensetzen.

Tabelle D.2.13: Durchschnittliche Gesamtleistungsbeträge aus geförderten Riester-Verträgen in der Auszahlungsphase im Leistungsjahr 2022, nach Auszahlungsform (arithmetisches Mittel, in Euro pro Jahr)

Auszahlungsform	Männer	Frauen	Gesamt
Eigene Rente	1.109	866	981
Eigene Rente und einmalige Teilkapitalauszahlung bis 30 Prozent	5.907	5.031	5.477
Einmalige Abfindung einer Kleinbetragsrente	3.529	4.434	4.091
Hinterbliebenenrente	595	833	773
Sonstige Zahlung	730	766	752

Ohne Personen mit Auszahlungen aus mehreren Riester-Verträgen (Mehrfachbezug).

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Auszahlungsstatistik, Stichtag: 15.05.2023)

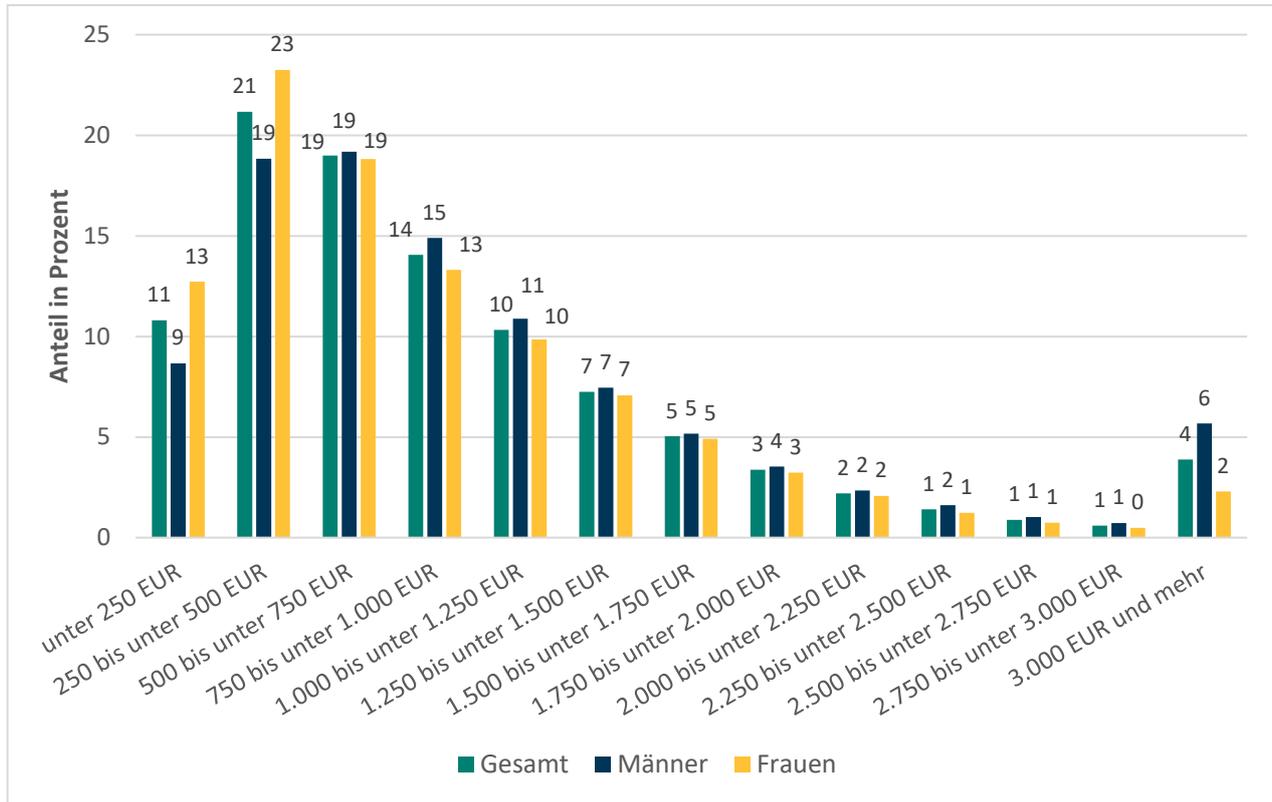
Werden nur Personen mit einer laufenden eigenen Rente betrachtet, betrug der jahresdurchschnittliche Gesamtleistungsbetrag 981 Euro, wobei Männer mit 1.109 Euro im Durchschnitt höhere Zahlbeträge erhielten als Frauen mit 866 Euro (vgl. Tabelle D.2.13). Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu beachten, dass ein Teil der Personen mit einer eigenen Rente in vorherigen Leistungsjahren eine Teilkapitalauszahlung erhalten hat. Dies führt zu erheblich niedrigeren laufenden Renten in den Folgejahren. Eine differenzierte Betrachtung der Leistungshöhen laufender Renten von Personen mit und ohne vorherige Teilkapitalauszahlung ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

Die durchschnittliche jährliche Kleinbetragsabfindung betrug im Jahr 2022 4.091 Euro. Der durchschnittliche Auszahlungsbetrag an Leistungsbeziehende mit einer Teilkapitalauszahlung betrug 5.477 Euro pro Jahr, diese beinhaltet allerdings auch laufende Rentenzahlungen im selben Leistungsjahr.

Verteilung nach Leistungshöhe

Rund 65 Prozent der Personen mit einer eigenen Rente erhielten im Jahr 2022 einen Gesamtleistungsbetrag von unter 1.000 Euro und rund 91 Prozent von unter 2.000 Euro (vgl. Abbildung D.2.9). Frauen hatten etwas häufiger Zahlbeträge von unter 1.000 Euro als Männer.

Abbildung D.2.9: Verteilung der Personen mit eigener Rente nach jährlicher Leistungshöhe und Geschlecht im Leistungsjahr 2022

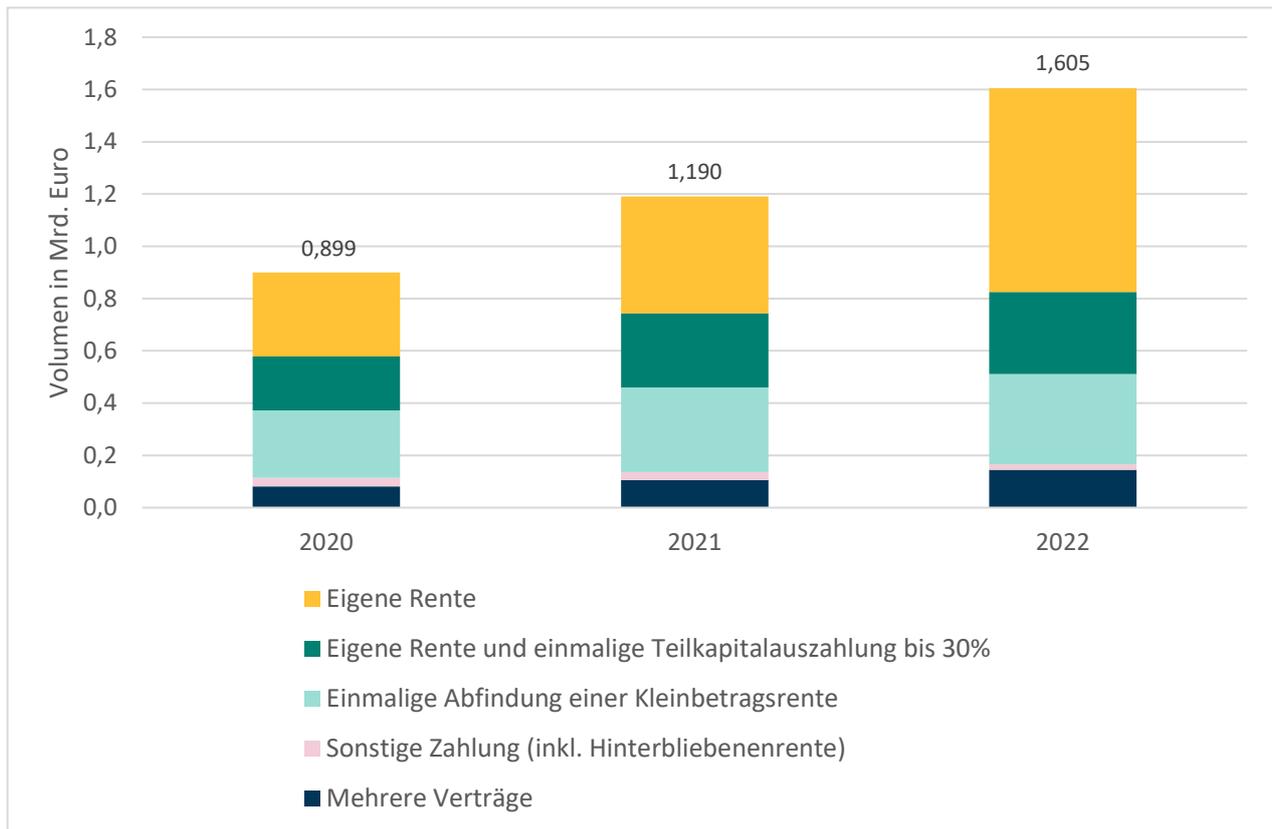


Ohne Personen mit förderunschädlicher Auflösung oder Verminderung des Wohnförderkontos („Wohn-Riester“). Einschließlich Personen mit Leistungen aus mehreren Riester-Verträgen (Einfach- und Mehrfachbezug).

Quelle: ZfA, 2024 (Stichtag: 15.05.2023)

Auszahlungsvolumen

Im Jahr 2022 wurden Leistungen mit einem Volumen von insgesamt rund 1,6 Milliarden Euro ausgezahlt. Dies entspricht einem Anstieg um rund 35 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung D.2.10).

Abbildung D.2.10: Entwicklung des Auszahlungsvolumens in den Leistungsjahren 2020 bis 2022

Ohne mit einer Eigenheimrenten-Förderung verbundene Riester-Verträge („Wohn-Riester“), die mit einer förderungsschädlichen Auflösung oder Verminderung des Wohnförderkontos in der Auszahlungsphase einhergehen.

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Auszahlungsstatistik, Stichtag: 15.05.2023)

Etwa die Hälfte des Gesamtleistungsvolumens entfiel auf Frauen (vgl. Tabelle D.2.14). Nahezu zwei Drittel des Gesamtauszahlungsvolumens entfiel auf Verträge, die im Leistungsjahr 2022 erstmalig in der Auszahlungsphase waren.

Tabelle D.2.14: Auszahlungsvolumen nach Einfach-/Mehrfachrentenbezug im Leistungsjahr 2022 (in Mio. Euro)

Einfach-/ Mehrfachbezug	Männer	Frauen	Gesamt
Ein Riester-Vertrag in der Auszahlung	709,4	750,7	1.460,1
Mehrere Riester-Verträge in der Auszahlung	80,2	64,8	145,0
Gesamt	789,7	815,5	1.605,2
Darunter: erstmalig in der Auszahlungsphase (Neuzugänge)	461,8	563,7	1.025,5

Ohne mit einer Eigenheimrenten-Förderung verbundene Riester-Verträge („Wohn-Riester“), die mit einer förderungsschädlichen Auflösung oder Verminderung des Wohnförderkontos in der Auszahlungsphase einhergehen.

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Auszahlungsstatistik, Stichtag: 15.05.2023)

Differenziert nach Auszahlungsform wurde rund 75 Prozent des Auszahlungsvolumens als eigene Rente bzw. als eigene Rente mit Teilkapitalauszahlung ausgezahlt; der Anteil der abgefundenen Kleinbetragsrenten betrug rund 24 Prozent (vgl. Tabelle D.2.15). Es ist davon auszugehen, dass sich der Anteil abgefundener Kleinbetragsrenten am Auszahlungsvolumen in den nächsten Jahren reduziert, wenn vermehrt laufende Renten mit dann auch höheren Ansparzeiten in den Bestand hineinwachsen.

Tabelle D.2.15: Auszahlungsvolumen nach Auszahlungsform im Leistungsjahr 2022 (in Mio. Euro)

Auszahlungsform	Männer	Frauen	Gesamt
Eigene Rente	416,8	363,2	780,0
Eigene Rente und einmalige Teilkapitalauszahlung bis 30 Prozent	172,2	141,3	313,5
Einmalige Abfindung einer Kleinbetragsrente	113,1	232,7	345,8
Sonstige Zahlung (inklusive Hinterbliebenenrente)	7,2	13,6	20,8
Gesamt (Einfachrentenbezug)	709,4	750,7	1.460,1

Ohne Verträge mit förderunschädlicher Auflösung oder Verminderung des Wohnförderkontos („Wohn-Riester“) sowie ohne Mehrfachrentenbezug.

Quelle: ZfA, 2024 (Riester-Auszahlungsstatistik, Stichtag: 15.05.2023)

3. Zusätzliche Altersvorsorge insgesamt

Die Datenquellen der voranstehenden Abschnitte D.1 und D.2 erlauben nur eine getrennte Analyse von betrieblicher und geförderter privater Altersvorsorge. Inwieweit die beiden Formen der zusätzlichen Altersvorsorge bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kumuliert auftreten, muss direkt bei den Personen erfragt bzw. erhoben werden. Mit einer solchen Befragung von Personen können darüber hinaus Informationen zu wichtigen soziodemografischen Merkmalen erfasst werden, die bei den Trägern und den Unternehmen nicht vorliegen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat deshalb zum vierten Mal seit 2011 eine umfangreiche Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge in Deutschland (AV 2023) durchführen lassen, bei der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Alter zwischen 25 und unter 67 Jahren befragt wurden.

Durch die Verwendung der bestmöglichen Stichprobenbasis (Zufallsstichprobe aus den Beschäftigtenmeldungen nach der DEÜV über das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) und einer großen Stichprobe von rund 10.000 befragten Personen liegt eine sehr gute Datenbasis vor. Selektive Untererfassungen, die bei solchen komplexen Befragungen üblich sind, konnten durch das u. a. an den Trägerdaten orientierte Hochrechnungsverfahren verringert werden (vgl. Abschnitt D.3.1). Somit liefert die Personenbefragung AV 2023 wichtige strukturelle Informationen zur Verbreitung der Altersvorsorge entlang soziodemografischer Merkmale der vorsorgenden Personen.

3.1. Statistische Erfassung der zusätzlichen Altersvorsorge über Personenbefragungen

Personenbefragungen zur zusätzlichen Altersvorsorge stellen wegen der Vielfalt möglicher individueller Vertragsgestaltungen eine große Herausforderung dar. Die befragten Personen selbst verfügen häufig nur bedingt über die entsprechenden Informationen und Kenntnisse zu ihrer eigenen Altersvorsorge. Dies gilt insbesondere für die betriebliche Altersversorgung.²⁹ Eine Ursache hierfür ist die vergleichsweise hohe Komplexität der betrieblichen Altersversorgung mit u. a. fünf Durchführungswegen und drei Finanzierungsformen in diversen Ausgestaltungsvarianten. Ergebnisse von Personenbefragungen zu diesem Thema erfassen daher tendenziell die zusätzliche Altersvorsorge nicht vollständig. Vielen Beschäftigten ist vor allem nicht präsent, dass sie Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung haben, insbesondere, wenn diese ausschließlich durch ihren Arbeitgeber finanziert wird.

Auch die Ergebnisse der aktuellen, vom Befragungsinstitut VERIAN durchgeführten, Personenbefragung zeigen, dass im Vergleich zu den valideren Daten der Trägerbefragung die Anzahl der Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersversorgung untererfasst wurde.³⁰ Insbesondere bei Direktzusagen und Unterstützungskassen, bei denen die konkrete Ausgestaltung stark durch kollektive Vereinbarungen geprägt ist und oft ausschließlich Beiträge oder Zusagen des Arbeitgebers die Anwartschaften begründen, wurde im Rahmen der aktuellen Befragung eine

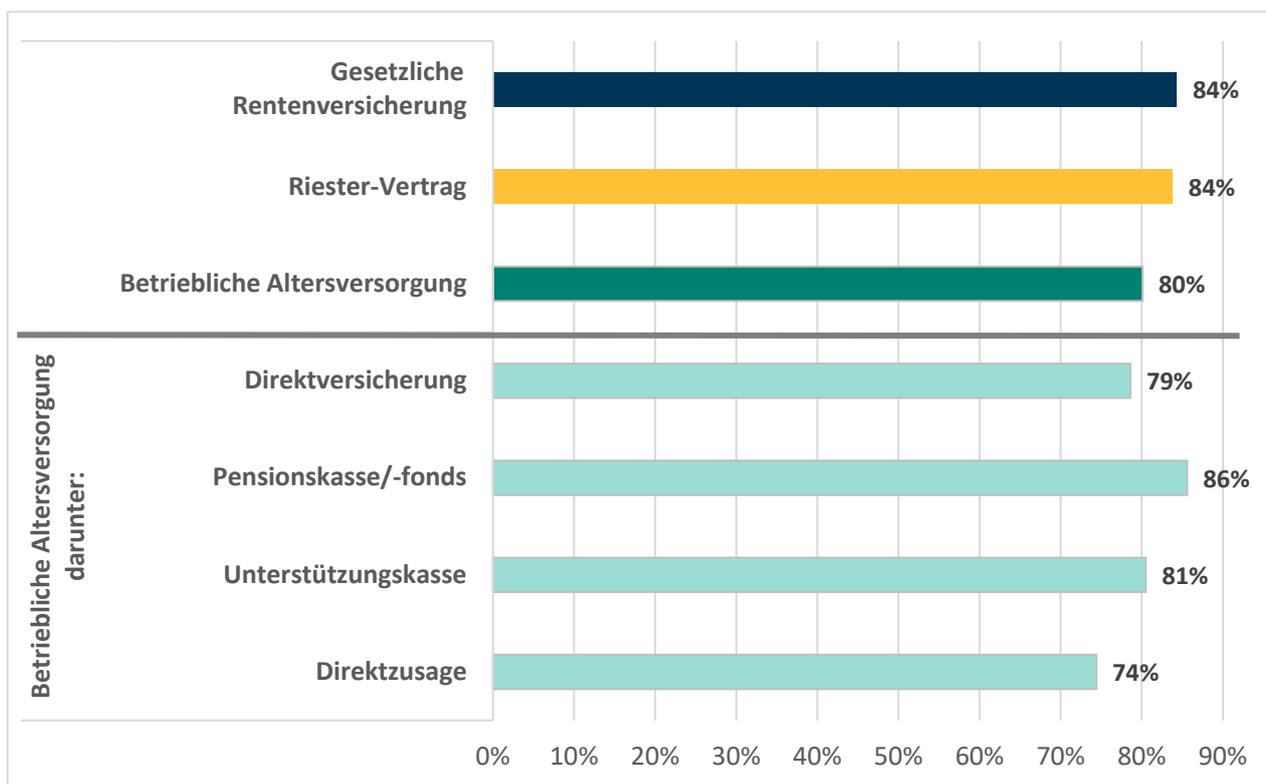
²⁹ Vgl.: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik, Personenbefragung zur betrieblichen Altersversorgung, August 2011, S.786ff.

³⁰ Insgesamt lieferte die Personenbefragung mit lediglich rund 15,7 Millionen Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung verglichen mit der Trägerbefragung (20,9 Millionen), ein deutlich zu niedriges Ergebnis, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei der Personenbefragung die unter 25-Jährigen nicht befragt werden.

sehr geringe Anzahl an Anwartschaften ermittelt. Darüber hinaus war vielen befragten Personen der Durchführungsweg ihrer betrieblichen Altersversorgung nicht bekannt. Um trotz dieser Untererfassung auf Basis der ansonsten robusten Befragungsdaten belastbare Strukturanalysen für die BAV-Verbreitung durchführen zu können, wurden die Verbreitungszahlen der Trägerbefragung als zusätzliche Randbedingung unter Berücksichtigung der Verteilung der Durchführungswege im Rahmen des Hochrechnungsverfahrens verwendet. Auf diesem Weg konnte – unter Kontrolle der übrigen verwendeten Hochrechnungsmerkmale – der BAV-Verbreitungsgrad aus der Trägerbefragung in die Ergebnisse der Personenbefragung einfließen.

Dass viele Beschäftigte nicht wissen, ob bzw. dass sie in ihrem aktuellen Beschäftigungsverhältnis Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung erwerben, dürfte damit zusammenhängen, dass sie entweder keine Informationen darüber erhalten oder sie nicht ausreichend wahrnehmen. Zumindest bei Pensionskassen, Pensionsfonds sowie Direktversicherungen ist – wie auch bei der gesetzlichen und der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge – eine jährliche Informationspflicht gesetzlich vorgeschrieben.

Abbildung D.3.1: Anteil der Personen mit Informationsschreiben nach Vorsorgeform



Quelle: Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge (AV 2023)

In der Personenbefragung gaben jeweils rund 84 Prozent der Befragten an, dass ihnen ein jährliches Informationsschreiben zu Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ihrem Riester-Vertrag vorliegt (vgl. Abbildung D.3.1). Bei der betrieblichen Altersversorgung lag die Quote mit 80 Prozent etwas niedriger. Zwischen den Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung gibt es eine größere Spannweite. Bei Direktzusagen gaben 74 Prozent der Befragten an, ein Informationsschreiben erhalten zu haben, während es bei den Pensionskassen/-fonds 86 Prozent waren.

Auch wenn die Befragten berichteten, ein Informationsschreiben erhalten zu haben, lag es beim Ausfüllen des Fragebogens bei einem nicht unerheblichen Teil der Versicherten nicht vor, so dass ein Teil der Fragen nicht beantwortet werden konnte. Mit der Digitalen Rentenübersicht steht ein Online-Portal³¹ zur Verfügung, das die verschiedenen Anwartschaften in der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge komprimiert an einem Ort zusammenstellt. Mit der Einbindung eines Großteils der Versicherungsträger bis zum Jahresende 2024

³¹ Digitale Rentenübersicht (externer Link)

leistet die Digitale Rentenübersicht einen wichtigen Beitrag, um sich künftig individuell noch besser über den Stand seiner Altersvorsorge informieren zu können.

In den früheren Alterssicherungsberichten wurden die Kennzahlen zur BAV nochmals nach dem Bereich der Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst (ZÖD) aufgegliedert. Jedoch fällt es den befragten Personen zunehmend schwer, sich diesem Bereich zuzuordnen, was sich an dem substanziellen Anteil an fehlenden Angaben in der Befragung zeigt. Wirtschaftsbereiche, für die lange Zeit der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes galt (z. B. Gesundheitswesen, Energieversorgung), bilden mittlerweile durch Privatisierung einen Graubereich, der schwer zuzuordnen ist, weil zumindest die ZÖD in Altverträgen weiterhin besteht. Mit der Personenbefragung 2023 können die Beschäftigten mit einer ZÖD somit nicht mehr vollständig abgebildet werden: Hochgerechnet 1,3 Millionen Beschäftigte mit einer BAV wussten nicht, ob diese im Organisationsbereich der ZÖD liegt oder nicht. Aufgrund der unvollständigen Datenlage entfällt deshalb die in den früheren Alterssicherungsberichten übliche Untergliederung in den Überblickstabellen zur zusätzlichen Altersvorsorge.

3.2. Befragungsergebnisse zur Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge

Laut Angaben der Personenbefragung haben im Jahr 2023 rund 62,1 Prozent der befragten Beschäftigten im Alter zwischen 25 und unter 67 Jahren neben der gesetzlichen Rentenversicherung eine zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder als Riester-Vertrag vorzuweisen, innerhalb der sie zum Zeitpunkt der Befragung aktiv Anwartschaften erwerben (vgl. Tabelle D.3.1). Auf die rund 31,1 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 67 Jahren bezogen, bedeutet dies, dass nach eigenen Angaben somit rund 19,3 Millionen Beschäftigte im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung und/oder einer Riester-Rente für das Alter vorsorgen.

Tabelle D.3.1: Kumulation von betrieblicher (BAV) und privater Vorsorge (Riester)

Merkmal	Mit zusätzlicher Altersvorsorge	Betriebliche Altersversorgung (BAV)	Mit Riestervorsorge	Sowohl mit BAV als auch Riester
Anzahl Beschäftigte (in Mio.)	19,3	16,1	8,2	5,1
Anteil (in %)	62,1 %	51,9 %	26,5 %	16,3 %

Quelle: Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge (AV 2023)

Tabelle D.3.1 ist darüber hinaus zu entnehmen, dass 51,9 Prozent der Befragten eine Anwartschaft in der betrieblichen Altersversorgung erwerben. Zudem haben nach eigenen Angaben fast 26,5 Prozent laufende Beiträge in einen Riester-Vertrag eingezahlt. Rund 16,3 Prozent der Befragten gaben an, sowohl einen Riester-Vertrag als auch eine betriebliche Altersversorgung zu haben.

Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge nach ausgewählten Strukturmerkmalen

Der Anteil der Frauen mit einer zusätzlichen Altersvorsorge liegt mit 65,0 Prozent höher als der Anteil der Männer mit knapp 59,5 Prozent (vgl. Tabelle D.3.2). Dies ist insbesondere auf eine höhere Verbreitung von Riester-Verträgen unter den Frauen zurückzuführen (Frauen 31,8 Prozent, Männer 21,7 Prozent). Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung unterschieden Frauen und Männer sich in den Verbreitungsquoten nur um 0,2 Prozentpunkte.

Nach Angaben der Befragten ist die zusätzliche Altersvorsorge mit rund 63,6 Prozent in den alten Ländern³² stärker verbreitet als in den neuen Ländern mit 56,9 Prozent. Dieses Ergebnis ist insbesondere auf die betriebliche Altersversorgung zurückzuführen, welche in den neuen Ländern bei 45,3 Prozent und in den alten Ländern bei 53,6 Prozent liegt. Die Anteile der Befragten mit einem Riester-Vertrag liegen in den neuen Ländern mit rund zwei Prozentpunkten leicht unter dem entsprechenden Anteil in den alten Ländern (vgl. Tabelle D.3.2).

³² Ohne Berlin.

Tabelle D.3.2: Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Geschlecht und Region

Geschlecht/ Gebietsstand	Mit zusätzlicher Altersvorsorge	Betriebliche Altersvorsorge (BAV)	Mit Riestervorsorge	Sowohl mit BAV als auch Riester
Frauen	65,0 %	51,8 %	31,8 %	18,7 %
Männer	59,5 %	52,0 %	21,7 %	14,2 %
Alte Bundesländer	63,6 %	53,6 %	27,0 %	17,1 %
Neue Bundesländer	56,9 %	45,3 %	24,9 %	13,2 %
Gesamt	62,1 %	51,9 %	26,5 %	16,3 %

Quelle: Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge (AV 2023)

Im Rahmen der Personenbefragung wurden die Befragten u. a. nach ihrer Staatsangehörigkeit und dem Vorliegen eines eigenen Migrationshintergrundes befragt. Den Angaben zufolge sorgen 36,9 Prozent der Befragten mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und rund die Hälfte der Befragten mit Migrationshintergrund zusätzlich für das Alter vor. Allerdings sind die Daten zu Personen mit Migrationshintergrund nur bedingt belastbar, da die repräsentative Einbeziehung dieser Personengruppe in diese komplexe Befragung teilweise auf Sprachbarrieren stößt. Zudem handelt es sich um kleinere Teilpopulationen, die aufgrund der niedrigen Fallzahlen keine differenzierteren statistischen Auswertungen erlauben.

Unter den Befragten im Alter von 55 bis unter 67 Jahren ist die zusätzliche Altersvorsorge mit 67,1 Prozent am weitesten verbreitet (vgl. Tabelle D.3.3). Dies ist auf die relativ hohe Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge von 58,1 Prozent zurückzuführen; ergänzt um eine durchschnittliche Verbreitung von Riester-Verträgen in dieser Altersgruppe. Die niedrigste Verbreitungsquote der zusätzlichen Altersvorsorge zeigt sich mit 53,3 Prozent in der jüngsten Altersgruppe der 25- bis unter 35-Jährigen. Bei dieser Altersgruppe ist sowohl die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge als auch der Riester-Vorsorge unterdurchschnittlich. Aus den Querschnittsdaten lässt sich nicht unterscheiden, inwieweit die Differenzen in den Verbreitungsquoten zwischen den Altersgruppen alters- oder kohortenbedingt sind, also ob gerade die jüngste Altersgruppe erst zunehmend mit der zusätzlichen Altersvorsorge beginnt, oder ob die Bereitschaft zu dieser Form der Vorsorge bei den 25- bis unter 35-Jährigen abnimmt.

Tabelle D.3.3: Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Alter

Altersgruppe	Mit zusätzlicher Altersvorsorge	Betriebliche Altersvorsorge (BAV)	Mit Riestervorsorge	Sowohl mit BAV als auch Riester
25 bis unter 35 Jahre	53,3 %	45,8 %	18,9 %	11,4 %
35 bis unter 45 Jahre	63,2 %	51,2 %	30,6 %	18,6 %
45 bis unter 55 Jahre	64,4 %	52,3 %	30,2 %	18,1 %
55 bis unter 67 Jahre	67,1 %	58,1 %	26,0 %	17,0 %
Gesamt	62,1 %	51,9 %	26,5 %	16,3 %

Quelle: Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge (AV 2023)

Beschäftigte mit Kindern unter 18 Jahren betreiben nach eigenen Angaben häufiger eine zusätzliche Altersvorsorge als Beschäftigte ohne Kinder (vgl. Tabelle D.3.4). Die Verbreitungsquote der zusätzlichen Altersvorsorge liegt bei Personen mit Kindern mit 65,0 Prozent um gut vier Prozentpunkte über der entsprechenden Quote bei den Befragten ohne Kinder (60,9 Prozent). Insbesondere der Anteil der Befragten mit einem Riester-Vertrag liegt bei Personen mit Kindern um 7,4 Prozentpunkte höher als bei Beschäftigten ohne Kinder. Dies dürfte insbesondere auf die starken Anreize der Kinderzulagen zurückzuführen sein, die im Rahmen der Riester-Förderung gewährt werden. Ein linearer statistischer Zusammenhang zwischen der Riester-Vorsorgequote und der Zahl der Kinder ist jedoch nicht festzustellen.

Tabelle D.3.4: Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Anzahl der Kinder (unter 18 Jahren)

Anzahl der Kinder	Mit zusätzlicher Altersvorsorge	Betriebliche Altersvorsorge (BAV)	Mit Riestervorsorge	Sowohl mit BAV als auch Riester
Beschäftigte ohne Kinder	60,9 %	51,4 %	24,0 %	14,6 %
Beschäftigte mit Kindern	65,0 %	53,3 %	31,4 %	19,8 %
Mit einem Kind	62,6 %	51,7 %	28,5 %	17,7 %
Mit 2 Kindern	70,2 %	58,0 %	35,3 %	23,0 %
Mit 3 und mehr Kindern	57,0 %	44,2 %	30,6 %	17,9 %
Gesamt	62,1 %	51,9 %	26,5 %	16,3 %

Quelle: Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge (AV 2023)

Bezogen auf die berufliche Bildung zeigt die Personenbefragung einen starken Zusammenhang zwischen dem erreichten beruflichen Bildungsabschluss und dem Vorliegen einer zusätzlichen Altersvorsorge (vgl. Tabelle D.3.5). Während sich der Anteil der Befragten ohne einen beruflichen Ausbildungsabschluss mit einer zusätzlichen Altersvorsorge auf rund 30,6 Prozent beläuft, liegt er bei Beschäftigten mit einem Hochschulabschluss bei 70,0 Prozent. Insbesondere die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge steigt mit dem beruflichen Bildungsniveau an. Berücksichtigt werden sollte, dass ein niedriges berufliches Bildungsniveau unter anderem oft mit einem niedrigen Einkommen verbunden ist. Beide Aspekte tragen ebenfalls zu einer geringeren Vorsorge für das Alter bei. Aus der deskriptiven Darstellung können deshalb keine kausalen Zusammenhänge der beruflichen Bildung abgeleitet werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die anderen dargestellten Ergebnisse.

Tabelle D.3.5: Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach beruflicher Bildung

Berufsabschluss	Mit zusätzlicher Altersvorsorge	Betriebliche Altersvorsorge (BAV)	Mit Riestervorsorge	Sowohl mit BAV als auch Riester
Ohne berufliche Ausbildung	30,6 %	25,0 %	9,2 %	3,6 %
Mit Lehre oder Berufsfachschule	63,4 %	51,0 %	29,4 %	17,0 %
Meister / Techniker	70,9 %	60,3 %	32,1 %	21,5 %
(Fach-) Hochschulabschluss	70,0 %	49,2 %	27,6 %	19,4 %
Sonstiger Abschluss	56,0 %	49,9 %	17,2 %	10,5 %
Gesamt	62,1 %	51,9 %	26,5 %	16,3 %

Quelle: Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge (AV 2023)

Hinsichtlich des Umfangs der Erwerbstätigkeit und dem Vorliegen einer zusätzlichen Altersvorsorge zeigt die Personenbefragung geringe Unterschiede zwischen Vollzeit- und einer höheren Teilzeitbeschäftigung (vgl. Tabelle D.3.6). Demnach beläuft sich der Anteil unter den Befragten mit einer zusätzlichen Altersvorsorge, die 30 und mehr Stunden pro Woche erwerbstätig sind, auf 62,4 Prozent, unter denen, die mindestens 20 Stunden und weniger als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, auf 61,6 Prozent. Erst bei kurzer Teilzeit von weniger als 20 Wochenstunden ist die Verbreitungsquote mit 60,1 Prozent etwas niedriger.

Hier lohnt sich eine differenzierte Betrachtung nach der Art der zusätzlichen Altersvorsorge: Der Anteil der Befragten mit einer Vollzeittätigkeit und betrieblicher Altersvorsorge liegt bei 53,6 Prozent, mit längerer Teilzeittätigkeit dagegen nur bei 45,0 Prozent und mit kurzer Teilzeit bei 42,6 Prozent. Bei der Verbreitung der Riester-

Vorsorge verhält es sich umgekehrt. Von den Befragten mit 30 und mehr Arbeitsstunden pro Woche haben lediglich 24,6 Prozent einen Riester-Vertrag, wohingegen 36,6 Prozent der Befragten mit weniger als 20 Arbeitsstunden pro Woche Beiträge in eine Riester-Vorsorge einzahlen. Interessant ist, dass unter den Teilzeitbeschäftigten häufiger BAV und Riester zusammentreffen als bei den Vollzeitbeschäftigten. Hinter den Verbreitungsquoten bei Teilzeitbeschäftigten steht unter anderem die hohe Quote an Frauen unter den Teilzeitbeschäftigten. Frauen (in Teilzeit) erhalten zum einen eher geringere Einkommen und haben damit geringere Mittel für die Vorsorge zur Verfügung. Zum anderen profitieren Frauen insbesondere aufgrund der Kinderzulagen stark von der Riester-Förderung (vgl. Abschnitt D.2.2).

Tabelle D.3.6: Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Anzahl der Arbeitsstunden

Anzahl der Arbeitsstunden	Mit zusätzlicher Altersvorsorge	Betriebliche Altersversorgung (BAV)	Mit Riestervorsorge	Sowohl mit BAV als auch Riester
Mit 30 und mehr Arbeitsstunden / Woche	62,4 %	53,6 %	24,6 %	15,8 %
Mit 20 bis unter 30 Arbeitsstunden / Woche	61,6 %	45,0 %	34,8 %	18,2 %
Unter 20 Arbeitsstunden / Woche	60,1 %	42,6 %	36,6 %	19,1 %
Gesamt	62,1 %	51,9 %	26,5 %	16,3 %

Quelle: Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge (AV 2023)

Beim Einkommen zeigt sich, dass Beschäftigte mit einem höheren Bruttolohn nach eigenen Angaben häufiger über eine zusätzliche Altersvorsorge verfügen als Beschäftigte mit einem niedrigeren Bruttolohn (vgl. Tabelle D.3.7). Personen mit einem Bruttolohn von unter 1.000 Euro haben in knapp 40,5 Prozent der Fälle eine zusätzliche Altersvorsorge, wohingegen dies auf fast 81,5 Prozent der Personen mit einem Bruttolohn von über 5.500 Euro zutrifft. Dieser positive Zusammenhang zwischen Verbreitung und Einkommen resultiert in erster Linie aus der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung, welche nahezu linear mit dem Bruttolohn ansteigt. Der im Gegensatz zur betrieblichen Altersversorgung über die Einkommensgruppen relativ gleichbleibende Anteil der Beschäftigten mit einem Riester-Vertrag dürfte auf die gerade für Geringverdiener besonders lohnende Riester-Förderung zurückzuführen sein. Die ansonsten höhere Verbreitung der Altersvorsorge bei höherem Einkommen wird so nivelliert.

Tabelle D.3.7: Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Anzahl dem Bruttolohn

Bruttomonatseinkommen	Mit zusätzlicher Altersvorsorge	Betriebliche Altersversorgung (BAV)	Mit Riestervorsorge	Sowohl mit BAV als auch Riester
Unter 1.500 €	45,3 %	28,3 %	29,8 %	13,0 %
1.500 bis unter 2.500 €	48,6 %	35,7 %	25,9 %	12,9 %
2.500 bis unter 3.500 €	57,2 %	46,8 %	24,7 %	14,4 %
3.500 bis unter 4.500 €	71,0 %	62,5 %	26,0 %	17,4 %
4.500 bis unter 5.500 €	78,8 %	70,1 %	28,7 %	20,0 %
5.500 € und mehr	81,5 %	76,6 %	30,8 %	25,8 %
Gesamt	62,1 %	51,9 %	26,5 %	16,3 %

Quelle: Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge (AV 2023)

Insgesamt sorgen gerade die Bezieherinnen und Bezieher geringer Einkommen zu wenig zusätzlich für das Alter vor. Während über alle Einkommensklassen hinweg 37,9 Prozent der Befragten angaben, über keine zusätzliche Altersvorsorge zu verfügen, sind es bei den Geringverdienenden mit einem Bruttolohn von weniger als 1.500 Euro

pro Monat 54,7 Prozent, bzw. gut 1,5 Millionen der knapp 2,8 Millionen erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dieser Gruppe. Rund 65 Prozent der Geringverdienenden ohne zusätzliche Altersvorsorge sind Frauen (rund eine Million).

Bei der Bewertung des Anteils der Beschäftigten ohne zusätzliche Altersvorsorge ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass insgesamt 58 Prozent der Befragten, die über keine zusätzliche Altersvorsorge in Form einer BAV oder einer Riester-Vorsorge verfügen, laut eigenen Angaben eine alternative weitere Absicherung für das Alter (z. B. sonstige private Renten- oder Lebensversicherung, selbstgenutztes Wohneigentum) vorweisen können. Auch in der Gruppe der Geringverdienenden mit einem monatlichen Bruttolohn von weniger als 2.500 Euro haben rund 49 Prozent der Personen ohne zusätzliche geförderte Altersvorsorge neben der gesetzlichen Rentenversicherung nach eigenen Angaben anderweitig Vorsorge für das Alter getroffen.

3.3. Höhe der Eigenbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge

Für eine Gesamtbewertung der Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge ist auch der Umfang der Altersvorsorge in den Blick zu nehmen, denn die Höhe der Alterssicherungsleistungen hängt entscheidend von der Höhe der Gesamtbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge ab. Im Fall der betrieblichen Altersversorgung sind dies die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, bei der Riester-Rente die Summe aus Eigenbeiträgen und Zulagen. Insbesondere bezüglich der betrieblichen Altersversorgung muss jedoch konstatiert werden, dass aufgrund der komplexen und vielfältigen Ausgestaltungen der Betriebsrentenzusagen valide Daten zu deren Finanzierung über die Personenbefragung nicht erhoben werden konnten. Den Befragten liegen die dafür notwendigen jährlichen Informationen oft nicht vor bzw. konnten sie die darin enthaltenen Informationen nicht übertragen.

Vor diesem Hintergrund können im Rahmen von Personenbefragungen vor allem die durchschnittlichen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern selbst geleisteten Beiträge (Eigenbeiträge) valide analysiert werden. Diese liegen bei der betrieblichen Altersversorgung bei rund 113 Euro im Monat (vgl. Tabelle D.3.8). Dies entspricht ca. 2,9 Prozent des durchschnittlichen Bruttolohns.

Bei den befragten Riester-Versicherten betrug der durchschnittliche Eigenbeitrag monatlich rund 90 Euro; das entspricht im Durchschnitt rund 2,8 Prozent des Bruttolohns. Bei den Riester-Verträgen ergibt sich der Gesamtbeitrag, also der tatsächlich für das Alter eingezahlte Betrag, jedoch de facto nicht nur aus den genannten Eigenbeiträgen, sondern aus der Summe der Eigenbeiträge und der gewährten staatlichen Zulagen. Aufgrund der Fördersystematik wird bei der Riester-Rente die ungekürzte Zulage nur gewährt, wenn Eigenbeitrag und Zulage insgesamt mindestens vier Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen betragen (vgl. Abschnitt D.2.2).

Tabelle D.3.8: Höhe der monatlichen durchschnittlichen Eigenbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge

Merkmal	Betriebliche Altersversorgung in € / Monat	Betriebliche Altersversorgung in % des Bruttolohns	Riestervorsorge in € / Monat	Riestervorsorge in % des Bruttolohns
Frauen	96 €	3,0 %	74 €	2,8 %
Männer	130 €	2,8 %	112 €	2,8 %
Alte Bundesländer	117 €	2,9 %	93 €	2,8 %
Neue Bundesländer	97 €	2,6 %	76 €	2,5 %
Gesamt	114 €	2,9 %	90 €	2,8 %

Quelle: Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge (AV 2023)

Die absolute Höhe der Eigenbeiträge liegt bei Männern regelmäßig über den absoluten Beträgen der Frauen. In Relation zum Bruttolohn legen Frauen in der betrieblichen Altersversorgung mit 3,0 Prozent hingegen einen etwas höheren Anteil ihres Gehalts für die Altersvorsorge zurück als Männer (2,8 Prozent). Bei den Riester-Vorsorgenden ist der relative Eigenbeitrag der Frauen im Durchschnitt etwa ähnlich hoch wie bei Männern. Eine regionale

Differenzierung der Eigenbeiträge verdeutlicht, dass in den neuen Ländern sowohl zur betrieblichen Altersversorgung als auch bei der Riester-Vorsorge ein etwas geringerer Anteil des Bruttolohns für die Eigenbeiträge aufwendet wird als in den alten Ländern. Auch die absoluten Durchschnittsbeträge sind in diesen Fällen in den alten Ländern höher.

Besonders hervorzuheben ist, dass die befragten Beschäftigten mit einem höheren Bruttolohn einen geringeren Anteil ihres Bruttolohns für eine zusätzliche Altersvorsorge aufwenden als Beschäftigte mit einem niedrigeren Bruttolohn (vgl. Tabelle D.3.9). Dies gilt insbesondere für die betriebliche Altersversorgung, in welche die Personen mit einem Bruttolohn von unter 1.500 Euro rund 5,7 Prozent³³ des Lohnes als Eigenbeitrag einzahlen. Im Gegensatz hierzu liegt der entsprechende durchschnittliche Eigenbeitrag der Personen ab einem Bruttolohn von über 3.500 Euro bei durchschnittlich unter drei Prozent. Auch bei den Beschäftigten mit einem Riester-Vertrag geht die relative Höhe des Eigenbeitrags tendenziell mit einem steigenden Bruttolohn zurück. Der relative Vorsorgeaufwand aus Eigenbeiträgen ist bei den hier betrachteten Formen der zusätzlichen Altersvorsorge demnach bei Geringverdienenden größer als bei Beziehenden höherer Einkommen.

Tabelle D.3.9: Höhe der monatlichen Eigenbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge nach der Höhe des Bruttolohns

Bruttomonatseinkommen	Betriebliche Altersversorgung in € / Monat	Betriebliche Altersversorgung in % des Bruttolohns	Riestervorsorge in € / Monat	Riestervorsorge in % des Bruttolohns
Unter 1.500 €	55 €	5,7 %	42 €	4,4 %
1.500 bis unter 2.500 €	80 €	4,0 %	72 €	3,6 %
2.500 bis unter 5.500 €	87 €	3,0 %	74 €	2,5 %
3.500 bis unter 4.500 €	98 €	2,5 %	105 €	2,7 %
4.500 bis unter 5.500 €	121 €	2,4 %	111 €	2,3 %
5.500 € und mehr	211 €	2,7 %	142 €	1,9 %
Gesamt	113 €	2,9 %	90 €	2,8 %

Quelle: Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge (AV 2023)

³³ Die Angaben zum BAV-Eigenbeitrag sind für einzelne Befragungsteilnehmer mit niedrigem Bruttolohn sehr hoch. Dies erhöht den entsprechenden Durchschnittswert zusätzlich.

Teil E

Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

E. Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

1. Einleitung

Die Vorgehensweise bei der hier vorgenommenen Betrachtung ist vom Gesetzgeber abschließend vorgegeben. Der Gesetzgeber hat die Bundesregierung verpflichtet, die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, also das Verhältnis von Alterseinkünften zu Erwerbseinkünften, für „typische“ Rentnerinnen und Rentner im Alterssicherungsbericht darzustellen. Gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI soll über „die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird“, berichtet werden. Diese Vorschrift wurde mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) in den § 154 Absatz 2 SGB VI aufgenommen.

Hintergrund dafür war einerseits, dass mit den Rentenreformen 2001 (AVmG/AVmEG) und 2004 (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) der künftige Rentenanstieg gedämpft wurde, um die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig zu sichern. Andererseits wurde die Förderung der privaten Altersvorsorge eingeführt und die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge weiter verbessert. Das mit der Dämpfung der Rentenanpassungen verbundene Absinken des Rentenniveaus sollte so durch den Aufbau einer privaten und/oder betrieblichen Altersvorsorge kompensiert werden.

Zudem wurde mit den Regelungen des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) im Jahr 2005 der langfristig angelegte Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften eingeleitet. Dadurch werden zukünftig die Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, Alterssicherung der Landwirte, Basisrente) vollständig von der Besteuerung freigestellt, im Gegenzug die Alters- bzw. Rentenleistungen voll besteuert. Der Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung war ursprünglich so ausgestaltet, dass der steuerfrei zu stellende Anteil der Beiträge ab 2005 sukzessive bis zum Jahr 2025 auf 100 Prozent ansteigt und im Gegenzug der steuerlich zu erfassende Anteil der Alterseinkünfte bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent anwächst. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) wird der Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung nun so ausgestaltet, dass der steuerfrei zu stellende Anteil der Beiträge bereits zum Jahr 2023 auf 100 Prozent angestiegen ist und im Gegenzug der steuerlich zu erfassende Anteil der Alterseinkünfte erst bis zum Jahr 2058 auf 100 Prozent anwächst.

Der langfristig angelegte Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften hat zur Folge, dass sich die Nettoalterseinkünfte – bei identischer Bruttorente – zukünftig je nach Jahr des Rentenzugangs unterscheiden, weil die Höhe der auf die Renteneinkünfte zu zahlenden Steuern vom Rentenzugangsjahr abhängig ist.

Die Vorschrift des § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI sieht für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus im Alter die Berücksichtigung folgender Renten vor:

- eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- eine Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) sowie
- eine Rente, die sich ergibt, wenn die Einsparungen aus der Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Alterseinkünftegesetz für eine ergänzende Altersvorsorge angespart werden (Privat-Rente).

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes, also die langfristig auftretende Steuerbelastung auf Alterseinkünfte, abzubilden. Der Einbezug der „Privat-Rente“ in die Berechnungen zum Gesamtversorgungsniveau ist für einen aussagekräftigen Vergleich zwischen verschiedenen Rentenzugangsjahrgängen erforderlich. Durch den schrittweisen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung würden andernfalls Unterschiede im Gesamtversorgungsniveau allein aus der unterschiedlichen Besteuerung von Renten entstehen, denen aber entsprechende Freistellungen der Beiträge in der Erwerbsphase gegenüberstehen.

Das Gesamtversorgungsniveau soll für „typische“ Rentnerinnen und Rentner berechnet werden, um den Einfluss verschiedener (Erwerbs-) Biografien vor dem Hintergrund der Reformmaßnahmen auf die Einkommenssituation im Alter aufzuzeigen. Entsprechend werden nachfolgend Modellrechnungen für die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus dargelegt, die nach Höhe des Einkommens während der Erwerbsphase, Dauer der Erwerbsphase, Familienstand und Elternschaft differenzieren. Dabei geht es nicht um die Berechnung möglichst vieler Einzelfälle, sondern darum, das Spektrum künftiger Veränderungen, die letztlich bei jedem Einzelfall individuell verschieden sind, auf wesentliche Erkenntnisse zu verdichten.

Um Modellrechnungen über die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus zu erstellen, muss eine Vielzahl von Annahmen getroffen werden. Hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der gesetzlichen Renten werden dabei die Annahmen und Projektionen des Rentenversicherungsberichts 2024 übernommen. Darüber hinaus sind Erwerbsverläufe für verschiedene Fallbeispiele zu definieren. Die Fallbeispiele werden dabei so ausgewählt, dass die Auswirkungen wesentlicher biografischer Aspekte, wie z. B. Einkommenshöhe, Beschäftigungszeiten oder Kindererziehung, auf das Gesamtversorgungsniveau deutlich werden.

Die Berechnungen haben modellhaften Charakter, damit die treibenden Einflüsse deutlich werden können und nicht durch Einzelaspekte überlagert werden. Es handelt sich also nicht um Prognosen. Ferner ist zu beachten, dass die Analyse des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus – wie jede in die Zukunft gerichtete Modellrechnung – aufgrund der gesetzten Annahmen zwangsläufig erheblichen Unsicherheiten unterliegt und die Ergebnisse daher mit gebotener Vorsicht zu interpretieren sind.

Eine wesentliche Veränderung im Alterssicherungsbericht 2024 ist die im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehene und am 29. Mai 2024 vom Kabinett beschlossene dauerhafte Sicherung des Rentenniveaus bei 48 Prozent. Hierzu wird die derzeit bis zum Jahr 2025 bestehende Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern bis zur Rentenanpassung zum 1. Juli 2039 – und damit mit Wirkung bis zum 30. Juni 2040 – verlängert. Anders als in früheren Alterssicherungsberichten ist somit keine Kompensation des Absinkens des Rentenniveaus durch die private Altersvorsorge für den Vorausberechnungszeitraum mehr erforderlich. Im Ergebnis ist bei allen untersuchten Modellfällen erwartungsgemäß ein deutlicher Anstieg des Gesamtversorgungsniveaus durch die Riester- und Privatrente festzustellen.

2. Definition der Modellfälle

Mit der Auswahl der Modellfälle ist zu gewährleisten, dass die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus auf der einen Seite verschiedene Rentenhöhen berücksichtigt und auf der anderen Seite auch weitere biografische Aspekte (Familienstand, Elternschaft, Beschäftigungszeiten) abgedeckt werden. Gleichzeitig muss die Anzahl der Modellfälle begrenzt bleiben, um eine klare und übersichtliche Interpretation der Ergebnisse zu ermöglichen. Daher werden übereinstimmend mit der Vorgehensweise in früheren Alterssicherungsberichten drei Modellfälle für Alleinstehende mit verschiedenen Einkommenshöhen und weitere drei Fälle mit Familienbezug (Kinder, Ehe) definiert. Darüber hinaus werden für die nach Einkommenshöhe differenzierten Modellfälle Varianten bezüglich der Dauer der Erwerbstätigkeit festgelegt.

Für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus ist es erforderlich, die Erwerbs- bzw. Lebensbiografien der einzelnen Modellfälle zu definieren. Nur so können

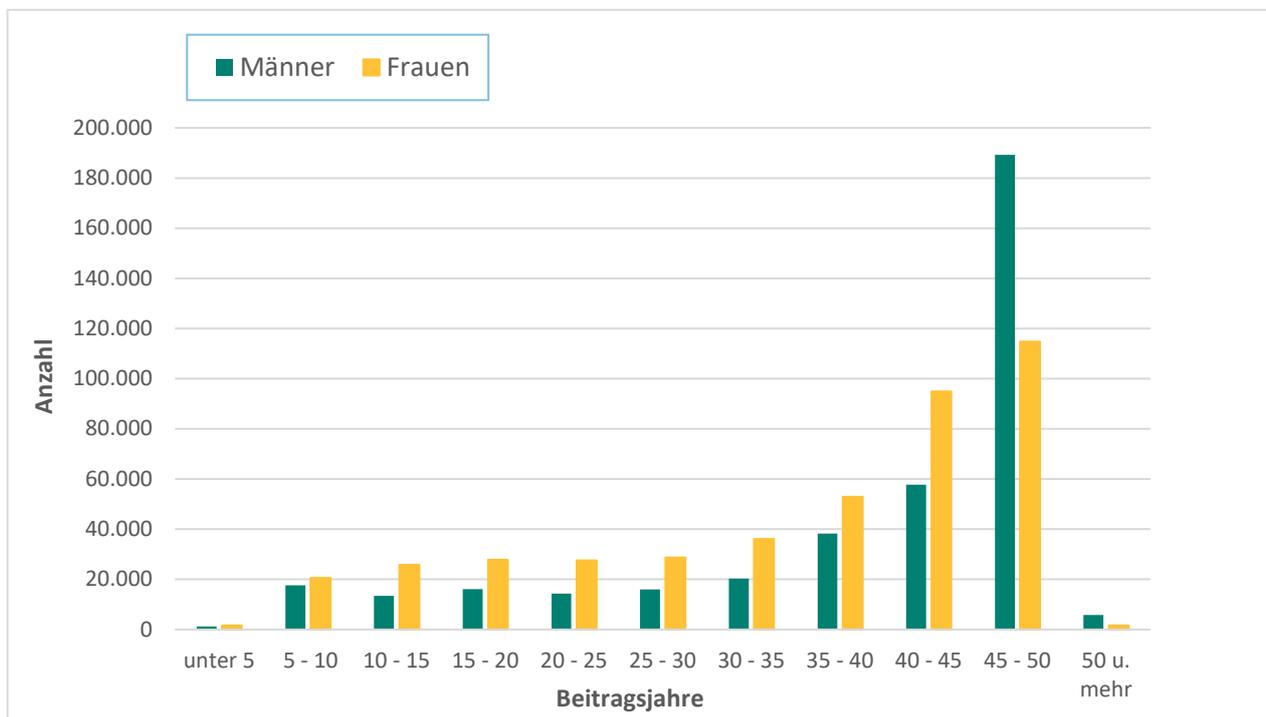
- die Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Höhe der Beiträge zu einem geförderten Altersvorsorgevertrag und die daraus resultierende Rente sowie
- die Ersparnis aus der Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und damit die Höhe der Beiträge zur Privat-Rente sowie die sich daraus ergebende Privat-Rente

bestimmt werden. Daher werden die Biografien der Modellfälle für den Zeitraum von 45 Jahren vor Renteneintritt in Bezug auf Erwerbstätigkeit, Familienstand und Elternschaft im Sinne typischer Ausprägungen festgelegt.

Die Auswahl der Modellfälle mit verschiedenen Einkommens- und damit Rentenhöhen erfolgt auch vor dem Hintergrund einer statistischen Auswertung des Rentenzugangs nach Rentenzahlbetragsklassen. Dabei ist zu beachten, dass im Rentenzugang viele „Kleinrenten“ enthalten sind, die sich vor dem Hintergrund einer Wartezeit von nur fünf Jahren als Anspruchsgrundlage aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Ursächlich hierfür sind meist sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie typischerweise durch einen Wechsel des Versicherungsstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) in ein anderes Alterssicherungssystem wie etwa die Beamtenversorgung entstehen. In diesen Fällen hat die gesetzliche Rente für sich genommen hinsichtlich der Einkommenssituation im Alter keine Aussagekraft. Wie Abbildung E.2.1 zeigt, weist die Mehrheit der Männer und Frauen des Rentenzugangs 2023 mehr als 35 Jahre an Beitragszeiten (vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten) auf. Bei Frauen fällt der relativ höhere Anteil an Rentenzugängen auf, die nur geringe Beitragszeiten erreichen und daher nur für eine relativ kurze Zeit Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben. Diese Personengruppe ist jedoch typischerweise im Alter nicht allein auf die eigene GRV-Rente angewiesen (vgl. Teile B und C dieses Berichts). Häufig wird das Haushaltseinkommen dieser Personengruppe

durch höhere Versorgungsansprüche des Ehe- oder Lebenspartners (dessen eigene Rente bzw. Hinterbliebenenrente) ergänzt.

Abbildung E.2.1: Altersrentenzugänge 2023 differenziert nach Beitragszeiten



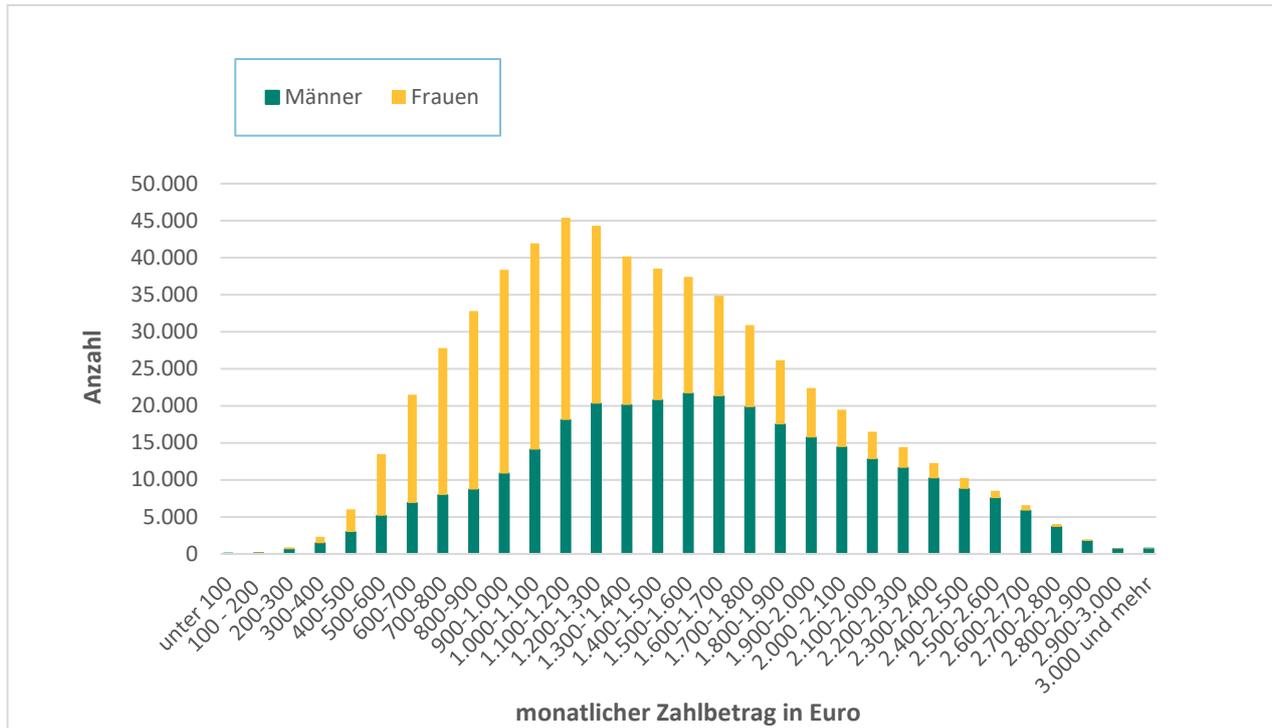
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2023

Um Verzerrungen durch „Kleinrenten“ zu vermeiden, erfolgt die Auswahl der Einkommenshöhen auf der Basis der Rentenzugänge, denen mindestens 35 Versicherungsjahre zugrunde liegen. In Abbildung E.2.2 ist der Rentenzugang mit mindestens 35 Versicherungsjahren nach Rentenzahlbetragsklassen dargestellt.

Im Bereich des Niveaus einer Netto-Standardrente, die im Jahr 2023 bei rund 1.450 Euro/Monat lag, also zwischen 1.300 Euro und 1.600 Euro/Monat, sind rund 115.000 Personen im Jahr 2023 in eine Altersrente zugegangen. Daher wird als erster Modellfall eine Person definiert, die nach 45 Jahren Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst eine Standardrente erhält.

Für den Modellfall mit niedrigerem Einkommen wird eine 45-jährige Beschäftigung mit 2/3 des Durchschnittsverdienstes gewählt, aus der eine 2/3 Standardrente erwächst. Dies entspricht etwa einem Zahlbetrag im Bereich von 900 Euro bis 1.100 Euro im Monat, welcher mit rund 80.000 Zugängen im Jahr 2023 ebenfalls stark vertreten ist. Spiegelbildlich hierzu wird für den Fall eines hohen Einkommens mit einem um 1/3 über dem Durchschnitt liegenden Verdienst gerechnet, also mit einer Rente, die im Bereich von 1.900 Euro bis 2.100 Euro pro Monat liegt. Auf diesen Bereich entfallen rund 40.000 Personen.

Abbildung E.2.2: Altersrentenzugänge 2023 mit mindestens 35 Versicherungsjahren nach Zahlbetragsklassen



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2023

Die nach Einkommenshöhe differenzierten Modellfälle werden durch jeweils zwei Varianten ergänzt, um exemplarisch die Auswirkungen von Zeiten der Arbeitslosigkeit und von Lücken in der Erwerbsbiografie auf das Gesamtversorgungsniveau aufzuzeigen.

Neben den genannten Modellfällen werden auch Familienfälle untersucht, um den Einfluss von Unterbrechungen der Erwerbsbiografie zur Kindererziehung auf das Gesamtversorgungsniveau aufzuzeigen. Als ein Fall wird eine allein erziehende Person mit zwei Kindern definiert, die die Kinder annahmegemäß im Alter von 28 und 31 Jahren geboren hat.

Annahmegemäß ist diese Person in der überwiegenden Zeit erwerbstätig mit einem Einkommen in Höhe von 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes. Jeweils in den drei Jahren nach Geburt der Kinder (im Alter zwischen 28 und 31) geht diese Person keiner Erwerbstätigkeit nach. Bis zum zehnten Lebensjahr des jüngeren Kindes wird eine Halbtagsbeschäftigung mit 40 Prozent des Durchschnittsverdienstes unterstellt. Diese Definition der Biografie gewährleistet, dass der Einfluss der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten abgebildet wird.

Neben dem Modellfall „Allein erziehend“ werden zwei weitere Familienfälle definiert: Zum einen wird das Gesamtversorgungsniveau für ein Ehepaar berechnet, welches sich aus dem Modellfall „Durchschnittsverdienende“ und dem Modellfall „Allein erziehend“ zusammensetzt. Zum anderen wird ein Ehepaarfall mit zwei Kindern gebildet, bei dem der erste Partner dem Modellfall „Durchschnittsverdienende“ entspricht und der zweite Partner eine für lange Zeit unterbrochene Erwerbsbiografie aufweist. Für den zweiten Partner wird unterstellt, dass von der Geburt des ersten Kindes im Alter 28 bis zum Alter 49, also dem Zeitpunkt, an dem das zweite Kind 18 Jahre alt ist (Geburt im Alter 31), keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. In den Jahren vor der Geburt des ersten Kindes und ab Alter 49 wird eine Beschäftigung mit 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes angenommen.

Zusammenfassend lassen sich die Modellfälle wie folgt charakterisieren:

- Fall 1 Durchschnittsverdienende, alleinstehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst gemäß Anlage I SGB VI (entspricht einer Standardrente),

- Fall 2 2/3-Verdienende,
alleinstehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von 2/3 des Durchschnittsverdienstes,
- Fall 3 Besserverdienende,
alleinstehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von 1 1/3 des Durchschnittsverdienstes,
- Fall 4 Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit,
alleinstehende Person mit zwei Kindern und 39 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes (sechs Jahre "Kindererziehung ohne Beschäftigung", danach sieben Jahre Halbtags-Beschäftigung),
- Fall 5 Ehepaar mit Erwerbstätigkeit,
Kombination von Fall 1 und Fall 4, Ehepaar mit zwei Kindern und 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst des ersten Partners und 39 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes des zweiten Partners,
- Fall 6 Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit,
Ehepaar mit zwei Kindern und 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst des ersten Partners und 24 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes des zweiten Partners.

Weitere methodische Hinweise zu den Modellfällen sind in Abschnitt E.5 dargestellt.

Um eine anschauliche Vergleichbarkeit zu erreichen, entsprechen die dargestellten Fälle 1 bis 6 denjenigen, die bereits in früheren Alterssicherungsberichten analysiert wurden. Aus Gründen der Vergleichbarkeit zum letzten Alterssicherungsbericht werden die Berechnungen ab dem Jahr 2012 ausgewiesen. Die Berechnungen reichen bis zum Jahr 2038, dem Endjahr der Projektion des Rentenversicherungsberichts 2024.

Weitere Modellannahmen

Für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus müssen weitere Annahmen getroffen werden, die für alle Modellfälle gleichermaßen gelten:

Im Alter von 17 bis 19 Jahren bzw. bis zum Berufseintritt treten annahmegemäß keine rentenrechtlich relevanten Zeiten auf.

In den Fällen mit Kindern wird berücksichtigt, dass die Rentenansprüche aus Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten vom Jahr der Geburt der Kinder abhängig sind. Die Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Erziehung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden („Mütterrente“), führen dazu, dass die Kindererziehungszeiten für diese Kinder nun 30 Kalendermonate pro Kind betragen und somit nur noch ein vergleichsweise geringer Unterschied in der Bewertung im Vergleich zu Geburten ab 1992 mit 36 Monaten besteht. Die Kinder werden annahmegemäß im Alter von 28 bzw. 31 Jahren der Frau geboren.

Während der gesamten Biografie wird der Mindesteigenbeitrag, mindestens jedoch 60 Euro pro Jahr, in einen privaten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) eingezahlt. Der Gesamtbeitrag in den privaten Altersvorsorgevertrag (Mindesteigenbeitrag + Zulage) entspricht damit vier Prozent der maßgeblichen Einnahmen (hier i. d. R. des Vorjahresbruttolohns).

Wie in der gesetzlichen Berichtspflicht zum Alterssicherungsbericht vorgegeben, wird in den Berechnungen die sich aus den Veränderungen des Alterseinkünftegesetzes ergebende Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Beiträge) angespart und in einen privaten Rentenversicherungsvertrag eingezahlt. Damit wird bei der Ermittlung des Gesamtversorgungsniveaus rechnerisch berücksichtigt, dass die im Zeitverlauf zunehmende Besteuerung im Alter mit einer im Zeitverlauf zunehmenden steuerlichen Entlastung in der Erwerbsphase einhergeht.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit im Zeitablauf wird die Beitragsdauer in den einzelnen Modellfällen konstant gehalten. Der Renteneintritt erfolgt zur jeweils gültigen Regelaltersgrenze. Bei gleichem Berufseinstiegsalter käme es anderenfalls aufgrund der Anhebung der Regelaltersgrenze zu längeren Erwerbsbiografien und damit zu höheren Rentenanwartschaften und entsprechend auch zu höheren Gesamtversorgungsniveaus im

Zeitverlauf. Bei der Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus ist grundsätzlich von vorzeitigen Rentenzugängen mit Abschlägen zu abstrahieren, da sich die längere Rentenbezugsdauer bei der Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus nicht auswirkt.

Ab 1. Januar 2021 wurde die Grundrente eingeführt. Die Rente wird daher um einen Zuschlag erhöht, wenn die Versicherten mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorweisen können und das Haushaltseinkommen bestimmte Freibeträge nicht übersteigt. Das sind vor allem Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflgetätigkeit, aber auch Zeiten einer Pflichtversicherung von Selbstständigen. Grundlage für die Berechnung des Zuschlags sind die Entgeltpunkte (EP), die aufgrund der Beiträge während des gesamten Versicherungslebens erworben wurden. Dabei werden diejenigen Grundrentenzeiten berücksichtigt, die mindestens einen Wert von 0,025 EP pro Monat (0,3 EP pro Jahr) aufweisen. Der Durchschnittswert der Entgeltpunkte im Erwerbsleben muss grundsätzlich unter 0,8 EP liegen (entspricht 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes). Die Regelungen zur Berechnung der Grundrente und der Einkommensprüfung sind berücksichtigt, sofern sie für die betrachteten Modellfälle relevant sind. Es kommt jedoch nur bei Modellfall 2 zu einem Grundrentenzuschlag. Ungeachtet der Tatsache, dass die Grundrente auch für den Rentenbestand gewährt wird, bleibt die Berechnungsgrundlage für die Niveaus das Zugangsjahr. Dies erlaubt es, den Einfluss der Grundrente zu verdeutlichen.

3. Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

Die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, welches die Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rente, einer Riester-Rente und einer Privat-Rente aus der Ersparnis der Steuerfreistellung der RV-Beiträge in Relation zum Erwerbseinkommen setzt, wird nachfolgend für die sechs Modellfälle im Einzelnen dargestellt. Die Methodik und die Annahmen, auf denen die Projektionen des Gesamtversorgungsniveaus basieren, sind am Ende von Teil E dieses Berichts erläutert.

Das Gesamtversorgungsniveau ist aufgrund der weiter gefassten Definition nicht mit dem im Rentenversicherungsbericht dokumentierten Sicherungsniveau vor Steuern vergleichbar. Zum einen werden beim Gesamtversorgungsniveau neben der gesetzlichen Rente auch die Riester-Rente und die Privat-Rente einbezogen. Zum anderen berücksichtigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau neben den auf das Erwerbseinkommen und die Alterseinkünfte zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen – anders als das Sicherungsniveau vor Steuern – auch die zu zahlenden Steuern. Während das Sicherungsniveau vor Steuern eine gesetzlich festgelegte standardisierte Kenngröße ist, basieren die nachfolgenden Berechnungen auf unterschiedlichen Annahmen zu den Verdiensten je nach Modellfall.

3.1. Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau von Durchschnittsverdienenden, deren gesetzliche Rente einer Standardrente entspricht, betrug im Jahr 2012 47,3 Prozent und ergibt sich aus der gesetzlichen Rente und zu einem geringen Anteil einer Riester- und einer Privat-Rente (vgl. Tabelle E.3.1). Für Rentenzugänge im Jahr 2024 übersteigt das Brutto-Gesamtversorgungsniveau die Höhe des Basisjahres 2012 um knapp zwei Prozentpunkte und beträgt 49,2 Prozent. Dieser Anstieg ergibt sich aus einem Absinken des GRV-Bruttorentenniveaus um rund 1,2 Prozentpunkte, einer Erhöhung der Riester-Rente um rund 2,2 Prozentpunkte und der privaten Rente um rund einen Prozentpunkt. Das erhöhte GRV-Bruttorentenniveau im Jahr 2020 ist vor allem den rückläufigen Löhnen im Pandemiejahr 2020 geschuldet, während die Renten im Jahr 2020 noch kräftig erhöht wurden. Mit der Wiedereinführung des Ausgleichsbedarfs und den ab 2021 wieder ansteigenden Löhnen wurde dann das „Vor-Pandemie-Niveau“ wieder erreicht.

Tabelle E.3.1: Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau in %	darunter aus GRV in %	darunter aus Riester-Rente in %	darunter aus Privat-Rente in %	Netto-Gesamtversorgungsniveau in %
2012	47,3	45,4	1,6	0,2	70,6
2016	47,5	44,5	2,6	0,5	70,0
2020	50,9	46,7	3,4	0,8	73,0
2024	49,2	44,2	3,8	1,2	70,1
2030	52,5	45,1	5,4	2,1	75,4
2034	53,7	44,6	6,3	2,8	77,9
2038	55,4	44,5	7,4	3,5	80,2

Quelle: Berechnungen des BMAS

Im Jahr 2038 liegt das Brutto-Gesamtversorgungsniveau bei über 55 Prozent. Dank der über das Ende des Vorausberechnungszeitraums hinaus verlängerten Haltelinie des Sicherungsniveaus vor Steuern sinkt das GRV-Bruttorentenniveau zwischen dem Jahr 2024 und dem Jahr 2038 nicht weiter ab. Dahinter steckt in den kommenden Jahren zunächst ein vorübergehender Anstieg des GRV-Bruttorentenniveaus. Ab dem Jahr 2028 sinkt das GRV-Bruttorentenniveau jedoch wieder etwas in Folge des steigenden Beitragssatzes in der GRV, der sich dämpfend auf die Rentenanpassung auswirkt. Zu dem weitgehend stabilen GRV-Bruttorentenniveau kommen die anwachsende Riester-Rente und die Privat-Rente hinzu.

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau steigt bis zum Jahr 2038 von 70,6 Prozent im Jahr 2012 bzw. 70,1 Prozent im Jahr 2024 auf 80,2 Prozent an. Die steigenden Erträge aus der Riester-Rente und der Privat-Rente kommen zu dem weitgehend stabilen GRV-Bruttorentenniveau hinzu. Dieser Effekt ist im Hinblick auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau größer als die Belastungen aus dem steigenden Anteil der zu versteuernden gesetzlichen Rente. Der Rückgang des Nettogesamtversorgungsniveaus zwischen 2020 und 2024 folgt aus dem oben erläuterten Rückgang des Brutto-Gesamtversorgungsniveaus und der weitgehenden Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021. Letzteres liegt daran, dass diese Besserstellung der Steuerzahlenden zu einer relativ stärkeren Erhöhung des Nettoentgelts im Vergleich zum Nettoeinkommen nach dem Rentenzugang führt. Wie bereits ausgeführt, sind diese Werte des Netto-Gesamtversorgungsniveaus nicht mit der Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern vergleichbar, welches bei derselben Fallkonstellation im Jahr 2012 bei rund 49,4 Prozent lag und bis zum Jahr 2024 auf 48 Prozent zurückging. Auf diesem Niveau wird es nunmehr durch die Verlängerung der Haltelinie konstant gehalten.

Wird für den betrachteten Fall keine geschlossene Erwerbsbiografie unterstellt, hat das Auswirkungen auf das Gesamtversorgungsniveau. Aufgrund fehlender Beitragszeiten im Falle einer rentenrechtlichen Lücke bzw. aufgrund geringerer Entgeltpunkte im Falle der Arbeitslosigkeit kommt es zu einem geringeren Rentenzahlbetrag und gemessen an einem gleich hohen Nettoentgelt auch zu einem geringeren Gesamtversorgungsniveau. Die Tabelle E.3.2 zeigt exemplarisch die Auswirkungen auf das Brutto- und Netto-Gesamtversorgungsniveau, wenn keine geschlossene Erwerbsbiografie vorliegt, sondern eine fünfjährige Arbeitslosigkeit bzw. eine rentenrechtliche Lücke von fünf Jahren in der Biografie vorhanden sind (vgl. Abschnitt E.5).

Tabelle E.3.2: Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungs-niveau in %	Brutto-Gesamtversorgungs-niveau in %	Brutto-Gesamtversorgungs-niveau in %	Netto-Gesamtversorgungs-niveau in %	Netto-Gesamtversorgungs-niveau in %	Netto-Gesamtversorgungs-niveau in %
	geschlossene Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke	geschlossene Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke
2012	47,3	44,3	42,2	70,6	66,3	63,3
2016	47,5	43,8	42,6	70,0	65,2	63,5
2020	50,9	46,7	45,7	73,0	67,8	66,6
2024	49,2	45,2	44,2	70,1	65,3	64,1
2030	52,5	48,5	47,5	75,4	70,5	69,4
2034	53,7	49,6	48,8	77,9	72,9	72,0
2038	55,4	51,2	50,4	80,2	75,2	74,3

Quelle: Berechnungen des BMAS

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau liegt im Jahr 2012 bei einer Arbeitslosigkeit von fünf Jahren mit 44,3 Prozent rund drei Prozentpunkte niedriger als bei einer geschlossenen Erwerbsbiografie. Dieser Effekt ist unmittelbare Folge der geringeren Beitragsleistung während der Phase der Arbeitslosigkeit. Hinzu kommt, dass die Beiträge zur Riester-Rente und zur Privat-Rente in dieser Zeit geringer ausfallen, so dass die Erträge aus der zusätzlichen Altersvorsorge niedriger sind. Gleichwohl steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau langfristig in einer ähnlichen Größenordnung wie bei der geschlossenen Erwerbsbiografie an.

Eine Lücke in der Erwerbsbiografie führt aufgrund der Beitragsäquivalenz zwangsläufig zu einer geringeren Rente als im Falle der Arbeitslosigkeit, weil bei einer Lücke überhaupt keine Beiträge entrichtet werden und somit keine Rentenansprüche entstehen. Entsprechend liegt auch das Netto-Gesamtversorgungsniveau bezogen auf das gleiche Nettoentgelt deutlich niedriger als bei einer geschlossenen Erwerbsbiografie, insbesondere, wenn wie hier fünf Jahre Beiträge zur Riester-Rente und Privat-Rente fehlen.

Diese Berechnungen zeigen zudem eine eingeschränkte Aussagekraft der Kennziffer Gesamtversorgungsniveau bei unterbrochenen Erwerbskarrieren. Wegen der Beitragsäquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung stehen die Leistungen im engen Zusammenhang mit den gezahlten Beiträgen. Ein niedriges Gesamtversorgungsniveau aufgrund einer unterbrochenen Erwerbsbiografie ist somit nicht einer geringen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung geschuldet, sondern die Folge geringer Beitragsleistungen in der Versichertenbiografie. Da die Rentenhöhe von den durchschnittlichen Entgelten aller Beitragsjahre abhängt, ist die Betrachtung eines Gesamtversorgungsniveaus als Relation von Rente zu einem Jahresentgelt umso weniger sachgerecht, je länger die Unterbrechung der Erwerbskarriere ist.

Tabelle E.3.3: Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ bei parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze verlängerter Erwerbsbiografie

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau in %	darunter aus GRV in %	darunter aus Riester-Rente in %	darunter aus Privat-Rente in %	Netto-Gesamtversorgungsniveau in %
2012	47,4	45,5	1,6	0,2	70,7
2016	47,9	44,9	2,6	0,5	70,6
2020	51,7	47,4	3,4	0,8	73,9
2024	50,3	45,4	3,8	1,2	71,5
2030	54,5	47,1	5,4	2,1	77,8
2034	55,7	46,6	6,3	2,8	80,2
2038	57,3	46,5	7,4	3,5	82,5

Quelle: Berechnungen des BMAS

Würde, anders als oben dargestellt, bei dem Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ eine parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze verlaufende Verlängerung der Erwerbsbiografie unterstellt, würde diese bis zum Jahr 2030 von 45 Jahre auf 47 Jahre ansteigen. Das rechnerische Berufseinstiegsalter wäre dann bei allen Rentenzugangsjahren das Alter 20. Unter dieser Annahme würden für zwei Erwerbsjahre länger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt und damit ein höherer Rentenanspruch entstehen. Dies spiegelt sich in einem entsprechend höheren GRV-Bruttorentenniveau im Jahr 2038 wider, welches mit 46,5 Prozent rund zwei Prozentpunkte höher ausfiele als bei der zuvor unterstellten konstanten Länge der Erwerbsbiografie (vgl. Tabelle E.3.3).

Da die Einzahlungsdauer in die Riester-Rente und die Privat-Rente aufgrund des gleichen Einzahlungsbeginns (Riester-Rente im Jahr 2002, Privat-Rente im Jahr 2005) durch diese Annahmevariation im Modell nicht tangiert wird, ergeben sich hier bezüglich deren GRV-Bruttorentenniveaus keine Auswirkungen. Das Netto-Gesamtversorgungsniveau fällt aufgrund der höheren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit 82,5 Prozent im Jahr 2038 über zwei Prozentpunkte höher aus.

Wie bereits bei der Variation des Modellfalls mit Lücken in der Erwerbsbiografie zeigt sich auch hier der unmittelbare Zusammenhang zwischen gezahlten Beiträgen und Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

3.2. Modellfall 2 „2/3-Verdienende“

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau von Personen, deren Einkommen 2/3 eines Durchschnittsverdienenden entspricht (vgl. Tabelle E.3.4), lag im Jahr 2012 mit 50,3 Prozent deutlich höher als bei Durchschnittsverdienenden. Ursache hierfür ist, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Bedingungen Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt (§ 262 SGB VI) gutgeschrieben werden³⁴. Da die Anrechnung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nur für Zeiten bis zum Jahr 1991 erfolgt und mit einem späteren Rentenzugang immer weniger Zeiten vor dem Jahr 1992 zurückgelegt werden, sind die zusätzlichen Anwartschaften aus dieser Regelung im Zeitablauf rückläufig. Allerdings führt die Einführung der Grundrente für diesen Modellfall ab 2021 zu einer substantiellen Verbesserung. So liegt das GRV-Bruttorentenniveau im Jahr 2024 mit 50,8 Prozent knapp zwei Prozentpunkte höher als im Jahr 2020.

³⁴ Zusätzliche Entgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt werden gewährt, wenn 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind und durch vollwertige Pflichtbeiträge im Durchschnitt weniger als 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr erworben wurden. In diesem Fall werden die bis zum 31.12.1991 geleisteten vollwertigen Pflichtbeiträge mit dem 1,5-fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts bewertet, maximal jedoch insgesamt mit 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr.

Tabelle E.3.4: Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 2 „2/3-Verdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau in %	darunter aus GRV in %	darunter aus Riester-Rente in %	darunter aus Privat-Rente in %	Netto-Gesamtversorgungsniveau in %
2012	50,3	48,6	1,6	0,1	69,3
2016	49,9	47,1	2,6	0,3	68,7
2020	52,8	48,9	3,4	0,5	72,6
2024	55,3	50,8	3,8	0,8	75,1
2030	58,4	51,5	5,4	1,6	79,9
2034	59,3	50,8	6,3	2,1	81,9
2038	60,4	50,4	7,4	2,7	83,6

Quelle: Berechnungen des BMAS

Auch das Brutto-Gesamtversorgungsniveau für die Rentenzugänge des Jahres 2038 erreicht vor diesem Hintergrund mit 60,4 Prozent einen deutlich höheren Wert als 2020. Ebenso steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau stark an. Neben der Einführung der Grundrente erklärt sich diese günstige Entwicklung auch dadurch, dass bei den sich hier ergebenden niedrigeren absoluten Rentenhöhen nur vergleichsweise geringe Steuern anfallen. Die dämpfende Wirkung der Besteuerung von Alterseinkünften auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau tritt im Modellfall 2 „2/3-Verdienende“ also nur sehr begrenzt auf.

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau liegt in diesem Fall im Jahr 2038 mit 83,6 Prozent höher als im Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ (80,2 Prozent). Der Unterschied bei der Nettobetrachtung resultiert vor allem aus dem erhöhten GRV-Bruttorentenniveau der 2/3-Verdienenden. Dort macht sich im Vergleich zum Durchschnittsverdienenden auch die relativ geringere Steuerbelastung kleinerer Einkommen bemerkbar. Doch trotz des deshalb relativ hohen Nettoentgelts liegt das Netto-Gesamtversorgungsniveau dank der Grundrente höher als bei den Durchschnittsverdienenden.

Die Variation der Erwerbsverläufe im Hinblick auf Zeiten der Arbeitslosigkeit und auf Lücken in der Erwerbsbiografie zeigt wie bei Durchschnittsverdienenden, dass das Gesamtversorgungsniveau bezogen auf das gleiche Nettoentgelt geringer ausfällt (vgl. Tabelle E.3.5). Aber auch hier ergibt sich, dass die Grundrente zu einer substantiellen Erhöhung der Netto-Gesamtversorgungsniveaus gegenüber dem Zugangsjahr 2020 führt.

Tabelle E.3.5: Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 2 „2/3-Verdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungs-niveau in %	Brutto-Gesamtversorgungs-niveau in %	Brutto-Gesamtversorgungs-niveau in %	Netto-Gesamtversorgungs-niveau in %	Netto-Gesamtversorgungs-niveau in %	Netto-Gesamtversorgungs-niveau in %
	geschlossene Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke	geschlossene Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke
2012	50,3	47,5	45,3	69,3	65,4	62,3
2016	49,9	46,4	45,0	68,7	63,9	62,0
2020	52,8	48,6	47,6	72,6	66,8	65,5
2024	55,3	51,3	50,3	75,1	70,2	69,0
2030	58,4	54,3	53,3	79,9	75,0	73,9
2034	59,3	55,1	54,3	81,9	77,1	76,1
2038	60,4	56,5	55,6	83,6	79,0	78,1

Quelle: Berechnungen des BMAS

3.3. Modellfall 3 „Besserverdienende“

Die Entwicklung des Brutto-Gesamtversorgungsniveaus von Besserverdienenden, deren Einkommen 1/3 über dem von Durchschnittsverdienenden liegt, weist einen ähnlichen Verlauf wie das von Durchschnittsverdienenden auf (vgl. Tabelle E.3.6). Ein Unterschied ergibt sich hier bei der Privat-Rente, weil bei Besserverdienenden die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der RV-Beiträge aufgrund des höheren Einkommens deutlich größer ausfällt. Damit werden höhere Beiträge geleistet, so dass die Erträge aus der Privat-Rente im Zeitverlauf stärker ins Gewicht fallen.

Tabelle E.3.6: Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 3 „Besserverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau in %	darunter			Netto-Gesamtversorgungsniveau in %
		aus GRV in %	aus Riester-Rente in %	aus Privat-Rente in %	
2012	47,4	45,4	1,6	0,3	73,4
2016	47,7	44,5	2,6	0,6	72,6
2020	51,2	46,7	3,4	1,1	75,4
2024	49,4	44,2	3,7	1,5	71,4
2030	52,8	45,1	5,1	2,6	76,9
2034	54,0	44,6	5,9	3,4	79,6
2038	55,6	44,5	6,8	4,3	82,0

Quelle: Berechnungen des BMAS

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau für zukünftige Rentenzugangsjahrgänge bei Besserverdienenden, welches im Ausgangspunkt der Betrachtung im Jahr 2012 bei 73,4 Prozent liegt, sinkt bis zum Jahr 2024 auf 71,4 Prozent ab. Bis zum Jahr 2038 steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau dann auf 82 Prozent an und liegt damit 10,6 Prozentpunkte über dem aktuellen Wert des Jahres 2024. Das im Vergleich zum Durchschnittsverdienenden höhere Netto-Gesamtversorgungsniveau ist vor allem dem relativ geringeren Nettoentgelt in Folge der stärkeren Steuerbelastung hoher Erwerbseinkommen geschuldet. Der Rückgang des Netto-Gesamtversorgungsniveaus zwi-

schen 2020 und 2024 ist wiederum neben dem Rückgang des Brutto-Gesamtversorgungsniveaus auf die weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021 zurückzuführen, die bei Besserverdienenden durch die relativ stärkere Entlastung des Nettoentgelts besonders stark bei dieser Maßzahl ins Gewicht fällt.

Tabelle E.3.7: Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 3 „Besserverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau in %	Brutto-Gesamtversorgungsniveau in %	Brutto-Gesamtversorgungsniveau in %	Netto-Gesamtversorgungsniveau in %	Netto-Gesamtversorgungsniveau in %	Netto-Gesamtversorgungsniveau in %
	geschlossene Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke	geschlossene Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke
2012	47,4	44,3	42,3	73,4	69,1	66,3
2016	47,7	43,9	42,7	72,6	67,6	66,0
2020	51,2	47,0	46,0	75,4	70,0	68,8
2024	49,4	45,4	44,5	71,4	66,4	65,3
2030	52,8	48,7	47,8	76,9	71,8	70,8
2034	54,0	49,9	49,0	79,6	74,5	73,5
2038	55,6	51,5	50,6	82,0	76,9	75,9

Quelle: Berechnungen des BMAS

Wie bei den zuvor betrachteten Fällen zeigt sich auch hier wieder der grundsätzlich gleiche Einfluss von unterbrochenen Erwerbsbiografien (vgl. Tabelle E.3.7). Im Zeitablauf führen Arbeitslosigkeit und Lücken in der Erwerbsbiografie zu einem niedrigeren Netto-Gesamtversorgungsniveau bezogen auf das gleiche Nettoentgelt.

3.4. Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“

Anders als bei den ersten drei Modellfällen, die ausschließlich nach der Einkommenshöhe differenziert sind, wird im vierten Modellfall die Geburt zweier Kinder sowie eine Unterbrechung der Erwerbsbiografie für sechs Jahre und eine Halbtags­tätigkeit für weitere sieben Jahre unterstellt. Dementsprechend weicht die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus dieses Modellfalls deutlich von den ersten drei Modellfällen ab.

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau steigt von 42,7 Prozent im Jahr 2012 um 11,5 Prozentpunkte bis zum Jahr 2038 deutlich an (vgl. Tabelle E.3.8). Dies ist auch auf das GRV-Bruttorentenniveau zurückzuführen, welches zwischen 2016 und 2024 deutlich ansteigt. Ursache hierfür ist einerseits die bessere Bewertung von Kindererziehungszeiten durch eine höhere Entgeltpunktzahl für Kinder, die nach 1991 geboren sind, und die Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten ab 1992³⁵. Im vorliegenden Modellfall wirken diese Leistungsverbesserungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Zeitpunktes der Geburten bei einem Rentenzugang im Jahr 2030 in vollem Umfang, so dass dann insgesamt 6 Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten und noch einmal rund 1,9 Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungszeiten gutgeschrieben werden. Zusätzlich tragen die Leistungsverbesserungen der Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, spürbar zur Stabilisierung des GRV-Bruttorentenniveaus bei. Zwischen 2024 und 2038 kommt es zu einem leichten Anstieg des GRV-Bruttorentenniveaus um 1,1 Prozentpunkte. Hinzu kommt ein Anstieg aus Riester-Rente und privater Rente um insgesamt 4,5 Prozentpunkte.

³⁵ Die kindbezogene Höherbewertung niedriger Pflichtbeiträge erhalten Versicherte mit 25 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten u. a. in der Kindererziehungsphase vom 4. bis 10. Lebensjahr des Kindes. Dann werden niedrige Pflichtbeiträge auf das 1,5-fache höher bewertet, maximal um 0,3336 Entgeltpunkte im Jahr auf insgesamt bis zu 1,0 Entgeltpunkten. Ferner werden als Nachteilsausgleich bei Mehrfach­erziehung maximal 0,3336 Entgeltpunkte gutgeschrieben, sofern mehrere Kinder unter zehn Jahren gleichzeitig erzogen werden. Der Nachteilsausgleich wird ggf. mit der kindbezogenen Höherbewertung verrechnet. Diese Regelungen werden hier kurz „Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten“ genannt.

Tabelle E.3.8: Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau in %	darunter aus GRV in %	darunter aus Riester-Rente in %	darunter aus Privat-Rente in %	Netto-Gesamtversorgungsniveau in %
2012	42,7	40,9	1,6	0,1	61,0
2016	42,9	40,0	2,6	0,3	61,5
2020	48,6	44,5	3,4	0,7	68,7
2024	48,5	43,8	3,8	1,0	68,2
2030	52,5	45,5	5,3	1,8	74,2
2034	53,3	45,0	5,9	2,3	76,0
2038	54,2	44,9	6,5	2,8	77,3

Quelle: Berechnungen des BMAS

Hinsichtlich der Riester-Rente zeigt sich, dass diese Rente ein ähnliches Niveau wie bei den ersten drei Modellfällen erreicht, obwohl die Erwerbstätigkeit hier für einige Jahre unterbrochen bzw. reduziert wird. Hier wirken sich die Zulagen für Kinder positiv aus.

Wie das Brutto-Gesamtversorgungsniveau steigt auch das Netto-Gesamtversorgungsniveau für zukünftige Rentenzugangsjahrgänge deutlich von gegenwärtig 68,2 Prozent auf 77,3 Prozent im Jahr 2038 an.

3.5. Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“

Der Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“ ist eine Kombination aus Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ und Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“. Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau liegt auf mittlere Sicht und auch langfristig über dem heutigen Niveau und steigt ab 2024 kontinuierlich an. Ursache ist hier auch die Anrechnung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten, welche sich positiv auf die Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken (vgl. Tabelle E.3.9). Das weitgehend stabile GRV-Bruttorentenniveau ergibt in Kombination mit der Riester- und Privat-Rente für das Ehepaar ein signifikant steigendes Brutto-Gesamtversorgungsniveau.

Tabelle E.3.9: Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau in %	darunter aus GRV in %	darunter aus Riester-Rente in %	darunter aus Privat-Rente in %	Netto-Gesamtversorgungsniveau in %
--	45,2	43,4	1,6	0,2	66,3
2016	45,5	42,5	2,6	0,4	66,5
2020	49,9	45,7	3,4	0,7	71,0
2024	48,9	44,0	3,8	1,1	69,2
2030	52,6	45,2	5,4	2,0	74,9
2034	53,6	44,8	6,3	2,6	77,1
2038	55,0	44,7	7,1	3,2	79,0

Quelle: Berechnungen des BMAS

Hinsichtlich des Netto-Gesamtversorgungsniveaus zeigt sich für alle zukünftigen Rentenzugangsjahrgänge eine Steigerung. Bis zum Jahr 2038 steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau auf 79 Prozent und liegt damit 9,8 Prozentpunkte über dem heutigen Wert.

3.6. Modellfall 6 „Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit“

Beim sechsten Modellfall wird wiederum ein Ehepaar analysiert. Hier wird unterstellt, dass der eine Partner dem Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ entspricht, der andere Partner eine lang unterbrochene Erwerbsbiografie aufweist. Annahmegemäß geht dieser Fall ab Geburt der Kinder für 21 Jahre keiner Erwerbstätigkeit nach und übt sowohl vor als auch nach der Erziehungspause nur eine Halbtags­tätigkeit (50 Prozent des Durchschnittsverdienstes) aus.

Wie im Modellfall 5 zeigt sich auch hier, dass das Brutto-Gesamtversorgungsniveau in den nächsten Jahren ansteigt und für den Rentenzugang des Jahres 2038 deutlich über dem heutigen Wert liegt (vgl. Tabelle E.3.10). Der Partner mit der lang unterbrochenen Erwerbsbiografie bekommt in den dargestellten Jahren keine Grundrente. Der Grund dafür ist, dass das anrechenbare Einkommen des Ehepaars den theoretisch möglichen Grundrentenzuschlag in der Einkommensprüfung übersteigt. Das im Vergleich zum vorangegangenen Modellfall etwas stärkere Absinken des GRV-Bruttorentenniveaus zwischen 2030 und 2038 ergibt sich daraus, dass diesem Modellfall für bestimmte Zeiten entsprechend der auslaufenden Regelung der Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt (§ 262 SGB VI) noch bis zum Rentenzugangsjahr 2036 Entgeltpunkte gutgeschrieben werden.

Tabelle E.3.10: Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 6 „Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau in %	darunter aus GRV in %	darunter aus Riester-Rente in %	darunter aus Privat-Rente in %	Netto-Gesamtversorgungsniveau in %
2012	43,5	41,7	1,6	0,1	61,4
2016	43,7	40,9	2,6	0,3	61,8
2020	47,1	43,1	3,4	0,6	66,4
2024	46,4	41,7	3,8	0,9	65,1
2030	51,0	44,1	5,3	1,5	71,9
2034	51,2	43,0	6,2	2,0	73,2
2038	52,0	42,4	7,2	2,4	74,4

Quelle: Berechnungen des BMAS

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau lag 2012 bei 61,4 Prozent und beträgt 2024 65,1 Prozent. Zukünftig ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, so dass im Jahr 2030 das Netto-Gesamtversorgungsniveau bei 71,9 Prozent liegt. Bis zum Jahr 2038 steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau dann um weitere 2,5 Prozentpunkte an und wird damit 9,3 Prozentpunkte höher als heute liegen. Aufgrund der unter steuerlichen Gesichtspunkten niedrigen Alterseinkünfte setzt die effektive Steuerbelastung der Renten erst sehr spät ein und fällt darüber hinaus sehr gering aus.

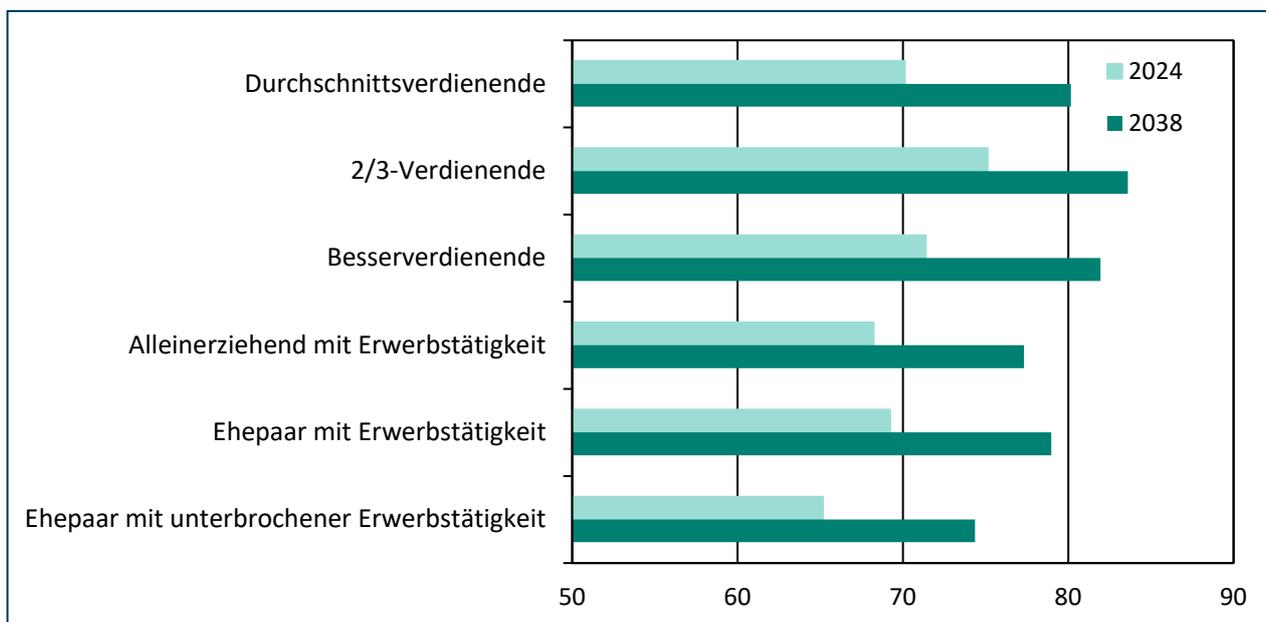
4. Zusammenfassung

Die Ergebnisse für die einzelnen Modellfälle zeigen, dass das Netto-Gesamtversorgungsniveau für künftige Rentenzugänge insgesamt erwartungsgemäß steigt. Der Rückgang des Netto-Gesamtversorgungsniveaus zwischen 2020 und 2024 in einigen Modellfällen ist den Besonderheiten der Pandemiejahre geschuldet sowie die rein rechnerische Folge der weitgehenden Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021. Letzteres spiegelt eigentlich eine Verbesserung der Nettoeinkommenssituation sowohl der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler als auch

der Rentnerinnen und Rentner wieder, wobei die Beitragszahlenden relativ stärker profitieren. Dank der verlängerten Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt das GRV-Bruttorentenniveau zwischen dem Jahr 2024 und dem Jahr 2038 nicht weiter ab. Zu dem weitgehend stabilen GRV-Bruttorentenniveau kommen die anwachsende Riester-Rente und die Privat-Rente hinzu.

Unterschiede in der Höhe des Netto-Gesamtversorgungsniveaus zwischen den Fällen 1 und 3 sind im Jahr 2024 wegen der Beitragsäquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung weniger auf Unterschiede in der gesetzlichen Rente, sondern vielmehr auf Unterschiede in der Besteuerung zurückzuführen. So ist das Netto-Gesamtversorgungsniveau bei Modellfall 3 (Besserverdienende) etwas höher als bei Fall 1, weil das Bruttoentgelt wegen der Steuerprogression stärker besteuert wird als bei niedrigeren Einkommen. Je höher das Einkommen in der Erwerbsphase ist, umso niedriger fällt das Nettoentgelt im Vergleich zur Nettorente und damit umso höher das Gesamtversorgungsniveau aus. Bei Modellfall 2 (2/3-Verdienende) ergibt sich dank der Grundrente das höchste Netto-Gesamtversorgungsniveau, das auf hohem Niveau relativ konstant bleibt. Das Netto-Gesamtversorgungsniveau – nicht die Rente selbst – liegt damit zunächst deutlich höher als bei Modellfall 1 (Durchschnittsverdienende) und bei Modellfall 3 (Besserverdienende), der Unterschied verringert sich aber im Zeitverlauf.

Abbildung E.4.1: Netto-Gesamtversorgungsniveau der Modellfälle im Überblick



Quelle: Berechnungen des BMAS

Durch die Verlängerung der Haltelinie beim Sicherungsniveau vor Steuern wird die Veränderung des Gesamtversorgungsniveaus im Vorausberechnungszeitraum fast ausschließlich durch die Riester- und Privatrente bestimmt. Im Ergebnis ist bei allen untersuchten Modellfällen erwartungsgemäß ein deutlicher Anstieg des Gesamtversorgungsniveaus festzustellen. Weitere Besonderheiten ergeben sich für die Modellfälle 4 und 6. Das Netto-Gesamtversorgungsniveau liegt im Modellfall 4 aufgrund der Unterbrechung in der Erwerbsbiografie unter den Werten für die Modellfälle mit geschlossenen Erwerbsbiografien. Im Modellfall 6, mit großen Lücken in der Erwerbsbiografie und geringem Einkommen bei einem Partner des Ehepaars, bleibt das Netto-Gesamtversorgungsniveau zwar unter demjenigen des Modellfalls 2, weist aber gleichwohl einen sehr hohen Anstieg auf. Eine Grundrente kommt hier allerdings nicht zum Tragen, da das anrechenbare Einkommen des Ehepaars den theoretisch möglichen Grundrentenzuschlag in der Einkommensprüfung übersteigt.

Die hier vorgenommene Berechnung eines Netto-Gesamtversorgungsniveaus ist insoweit abstrakt, als zwar – zusätzlich zur sonst gängigen Betrachtung des Sicherungsniveaus vor Steuern – der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung berücksichtigt wird, die berechneten Niveaus aber nur auf das individuelle Einkommen bezogen sind und keine Aussagen über die tatsächliche Versorgungssituation erlauben, die nur unter Berücksichtigung sämtlicher Einkommen im Haushaltskontext beurteilt werden kann.

5. Methodische Hinweise

Annahmen und Methodik

Das (Netto-) Gesamtversorgungsniveau ist definiert als (Netto-) Alterseinkünfte im Jahr des Rentenzugangs (abweichend von den empirischen Ergebnissen in Teil C dieses Berichts nur bestehend aus rechnerischer GRV-Rente, Riester-Rente und Rente aus der Anlage der Steuerersparnis der Steuerfreistellung der RV-Beiträge) dividiert durch den jeweiligen (Netto-) Lohn desselben Kalenderjahres. Der Lohn des letzten Beschäftigungsjahres vor Renteneintritt wird dabei mit der durchschnittlichen Lohnsteigerung auf das erste Jahr des Rentenbezugs fortgeschrieben. Von den Bruttoeinkünften werden die Sozialabgaben, die zu zahlenden Steuern und im Falle der Beschäftigung auch sämtliche Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge abgezogen.

Sozialbeiträge

Für die Berechnung der Sozialbeiträge wird die zukünftige Entwicklung der Beitragssätze gemäß Rentenversicherungsbericht 2024 (mittlere Variante) verwendet.

Ergänzende und steuerlich geförderte kapitalgedeckte Altersvorsorge (Riester-Rente)

In allen Modellfällen wird unterstellt, dass ab dem Jahr 2002 auf dem Altersvorsorgevertrag Beiträge in Höhe des jeweiligen Mindesteigenbeitrags und der Zulage eingehen werden. Dies bedeutet, dass z. B. ab dem Beitragsjahr 2008 vier Prozent der maßgeblichen Einnahmen (maximal 2.100 Euro) auf dem Vertrag eingehen (Eigenbeitrag + Zulage). Für Zeiten ohne Erwerbstätigkeit wird als Eigenbeitrag ein Betrag in Höhe von 60 Euro/Jahr zuzüglich der ggf. fälligen Zulage geleistet. Die eingezahlten Beiträge (Eigenbeiträge + Zulagen) werden über den Berechnungszeitraum entsprechend den Annahmen des Rentenversicherungsberichts verzinst.³⁶ Als Verwaltungskosten werden generell zehn Prozent der eingezahlten Beiträge berücksichtigt. Das gesparte Kapital wird im Jahr des Rentenzugangs entsprechend der Lebenserwartung gemäß den demografischen Annahmen des Rentenversicherungsberichts 2024 dergestalt verrentet, dass sich für die Riester-Rente im Auszahlungszeitraum die gleiche Dynamik (jährliche Anpassungen) wie bei der gesetzlichen Rente ergibt. Dadurch bleibt der Anteil der Riester-Rente am gesamten Alterseinkommen über die gesamte Rentenlaufzeit konstant. Ohne eine solche Dynamisierung in der Auszahlungsphase würde die Riester-Rente während der Rentenbezugsphase einen immer geringeren Anteil am gesamten Alterseinkommen ausmachen.

Rente aus der Anlage der Steuerersparnis durch das Alterseinkünftegesetz

Aufgrund der mit dem Alterseinkünftegesetz vorgenommenen Änderungen werden die Altersleistungen aus einer Basisversorgung im Alter (z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) zukünftig schrittweise von der vorgelagerten auf die nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2024 wird auf Basis eines Besteuerungsanteils von 83 Prozent ein Steuerfreibetrag ermittelt, der Jahr für Jahr gewährt wird. Ab 2020 steigt dieser Anteil für jeden neuen Rentengeneration um einen Prozentpunkt und ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt. Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen erst dann in vollem Umfang der Besteuerung, wenn die jeweilige Leistung im Jahr 2058 oder später beginnt. Gleichzeitig wurden die Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter schrittweise stärker steuerfreigestellt. Im Jahr 2020 betrug die Abzugsquote 90 Prozent der Beiträge. Seit dem Jahr 2023 ist eine Berücksichtigungsquote von 100 Prozent erreicht.

Die stärkere steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung führt dazu, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Erwerbsphase steuerlich entlastet und während der Rentenbezugsphase steuerlich belastet werden. Aus diesem Grund sieht § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI vor, in den Modellrechnungen zu berücksichtigen, dass eine Rente „aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird“.

Dementsprechend wird die Entlastung aus der sukzessiven Steuerfreistellung der RV-Beiträge bestimmt, indem eine Vergleichsrechnung der zu zahlenden Steuern des Arbeitnehmers einmal unter Berücksichtigung der Steuerfreistellung der RV-Beiträge und einmal nach dem Rechtsstand vor dem Alterseinkünftegesetz, also ohne Steuerfreistellung der RV-Beiträge, durchgeführt wird. Der Differenzbetrag (die Nettoeinkommenserhöhung) wird in

³⁶ Zinsannahmen für die Berechnungen: langfristige Verzinsung der Riester-Rente mit 4 % p.a., aber 2015: 3,5%, 2016: 3,0%, 2017 bis 2024: 2,5%, danach schrittweiser Anstieg in Viertelprozentpunktschritten auf 4,0% bis 2030.

eine private Rentenversicherung eingezahlt, die auf Basis der gleichen Annahmen wie für die Riester-Rente berechnet wird. Für Rentenzugänge im Jahr 2038 liegt die Steuerersparnis im Zeitraum von 2005 bis 2038 im Falle eines Durchschnittsverdienenden im Durchschnitt bei rund zwei Prozent p. a. des jährlichen Bruttoeinkommens. Bei Geringverdienenden ist die Steuerersparnis mit durchschnittlich rund 1,5 Prozent p. a. des jährlichen Bruttoeinkommens geringer und bei Besserverdienenden mit durchschnittlich rund 2,4 Prozent p. a. des jährlichen Bruttoeinkommens höher. Diese Unterschiede ergeben sich aufgrund der Steuerprogression.

Steuern

Die zu zahlenden Steuern sowohl auf Einkünfte aus unselbstständiger Beschäftigung, als auch auf Alterseinkünfte, werden gemäß dem aktuell geltenden Steuerrecht, den vom Bundeskabinett in seiner Sitzung vom 24. Juli 2024 beschlossenen Gesetzentwürfen (Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs) sowie der steuerrechtlich relevanten Tatbestände Familienstand und Kinderzahl berechnet. Dabei wird unterstellt, dass keine über die Pauschalen hinausgehenden Werbungskosten oder sonstige Sonderausgaben anfallen.

Aufgrund der langfristigen Übergangsregelungen des Alterseinkünftegesetzes ist es erforderlich, dass die Steuern differenziert nach dem Zeitpunkt des Rentenbezugs berechnet werden. Bei einem Rentenzugang im Jahr 2005 beträgt der Besteuerungsanteil 50 Prozent der gesetzlichen Rente. Auf dieser Basis wird ein Rentenfreibetrag ermittelt, der festgeschrieben wird und Jahr für Jahr gewährt wird. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2024 beträgt der Besteuerungsanteil, auf dessen Basis der Rentenfreibetrag ermittelt wird, 83 Prozent. Bis zum Jahr 2038 steigt der Besteuerungsanteil für die jeweiligen Zugangsjahre schrittweise auf 90 Prozent an.

Ebenso muss für die Bestimmung der Steuerentlastung durch die Steuerfreistellung der RV-Beiträge nach dem Jahr der Entstehung der Einkünfte aus unselbstständiger Beschäftigung unterschieden werden. Denn die Steuerfreistellung der RV-Beiträge wird schrittweise angehoben. Die innerhalb des geltenden Höchstbetrags geleisteten Beträge werden mit 60 Prozent im Jahr 2005 berücksichtigt. Dieser Prozentsatz stieg bis zum Jahr 2022 um zwei Prozentpunkte jährlich an, so dass die Berücksichtigungsquote im Jahr 2020 90 Prozent betrug. Seit dem Jahr 2023 sind 100 Prozent der Beiträge zu berücksichtigen.

Die Beiträge zur Riester-Rente unterliegen einer Günstigerprüfung. Die persönliche Einkommensteuer wird mit und ohne Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs für die Beiträge ermittelt. Sofern die Steuerentlastung die Zulagenförderung übersteigt, wird der Differenzbetrag von der errechneten Steuerschuld abgezogen. Liegt die steuerliche Entlastung unter dem Niveau der Zulage, verbleibt es bei der Zulage.

Vor dem Hintergrund, dass Löhne und Renten zukünftig weiter steigen, würde eine Besteuerung zukünftiger Löhne und Renten mit den Tarifen des Jahres 2024 auf der Basis nominaler Werte langfristig zu einer erheblichen „kalten Progression“ und damit zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen. Daher werden die zu zahlenden Steuern auf der Basis von Werten des Jahres 2024 mit den Steuertarifen des Jahres 2024, aber unter Berücksichtigung der steigenden Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge bzw. des zu versteuernden Anteils der Renten berechnet. Dadurch wird gewährleistet, dass die relative Steuerbelastung – abgesehen von den Effekten des Umstiegs auf die nachgelagerte Besteuerung – im Zeitablauf in etwa konstant bleibt. Durch dynamische Löhne und Renten bedingte Verzerrungen der Ergebnisse werden so vermieden.

Spezifikation der Modellfälle

– **Modellfall 1 – Durchschnittsverdienende:**

Alleinstehend, 45 Jahre abhängige Beschäftigung, Verdienst in Höhe von 100 Prozent des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI, keine Kinder, keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie.

– **Modellfall 2 – 2/3-Verdienende:**

Alleinstehend, 45 Jahre abhängige Beschäftigung, Verdienst in Höhe von 2/3 des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI, keine Kinder, keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie.

– **Modellfall 3 – Besserverdienende:**

Alleinstehend, 45 Jahre abhängige Beschäftigung, Verdienst in Höhe von 1 1/3 des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI, keine Kinder, keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie.

- **Variante: Fünf Jahre Arbeitslosigkeit:**
Arbeitslos im Alter von 55 bis 59 Jahren, zwei Jahre Bezug von Arbeitslosengeld und 3 Jahre Bezug von Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II.
- **Variante: Fünf Jahre Lücke:**
Keine rentenrechtlichen Zeiten im Alter von 55 bis 59 Jahren, keine Beiträge zur Riester-Rente oder Privat Rente während der Lücke.
- **Modellfall 4 – Alleinerziehend mit Erwerbstätigkeit:**
Alleinstehend; zwei Kinder; insgesamt 39 Jahre abhängige Beschäftigung, davon 32 Jahre mit 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes und sieben Jahre mit 40 Prozent des Durchschnittsverdienstes (Wiederaufnahme einer Halbtags-Beschäftigung, wenn das jüngere Kind drei Jahre alt ist und einer Vollzeit-Beschäftigung, wenn das jüngere Kind zehn Jahre alte ist); sechs Jahre Unterbrechung der Erwerbsbiografie (jeweils drei Jahre nach Geburt der Kinder). Geburt der Kinder im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau.
- **Modellfall 5 – Ehepaar mit zwei Kindern und Erwerbstätigkeit:**
Kombination aus Modellfall 1 und Modellfall 4; Partner 1: 45 Jahre abhängige Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst; Partner 2: Zwei Kinder und 39 Jahre Beschäftigung, davon 32 Jahre mit Verdienst in Höhe von 80 Prozent und sieben Jahre mit 40 Prozent des durchschnittlichen Versichertenentgelts; Unterbrechung der Beschäftigung für sechs Jahre (jeweils drei Jahre nach Geburt der Kinder). Geburt der Kinder im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau.
- **Modellfall 6 – Ehepaar mit zwei Kindern und unterbrochener Erwerbstätigkeit:**
Partner 1 entspricht dem Modellfall 1: 45 Jahre abhängige Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst; Partner 2: Zwei Kinder und 24 Jahre Beschäftigung mit Verdienst in Höhe von 50 Prozent des durchschnittlichen Versichertenentgelts; Unterbrechung der Beschäftigung für 21 Jahre, von Geburt des ersten Kindes bis zum 18. Lebensjahr des zweiten Kindes; Geburt der Kinder im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau.

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle A.2.1: Aktiv Versicherte am 31.12.2022 in der GRV.....	19
Tabelle A.2.2: Empfängerinnen und Empfänger von Renten aus der GRV am 01.07.2023 (65 Jahre und älter).....	19
Tabelle A.2.3: Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge in Euro der Renten wegen Alters am 31.12.2023 (65 Jahre und älter)	20
Tabelle A.2.4: Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge in Euro der Witwen- und Witwerrenten am 31.12.2023 (65 Jahre und älter)	20
Tabelle A.3.1: Aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und - soldaten am 30. Juni 2022 nach Beschäftigungsbereichen (Anzahl in 1.000).....	22
Tabelle A.3.2: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Ruhegehalt (65 Jahre und älter) am 1. Januar 2023 nach Beschäftigungsbereichen (Anzahl in 1.000).....	23
Tabelle A.3.3: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Witwen- oder Witwergeld (65 Jahre und älter) am 1. Januar 2023 nach Beschäftigungsbereichen (Anzahl in 1.000).....	24
Tabelle A.3.4: Durchschnittliche Bruttomonatsbezüge (Ruhegehalt) der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (65 Jahre und älter) im Januar 2023 nach Beschäftigungsbereichen (in Euro).....	26
Tabelle A.3.5: Durchschnittliche Bruttomonatsbezüge (Witwen- / Witwergeld) der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (65 Jahre und älter) im Januar 2023 nach Beschäftigungsbereichen (in Euro).....	26
Tabelle A.3.6: Versorgungsausgaben des öffentlichen Dienstes (ohne Altersbegrenzung) in Deutschland im Jahr 2022 nach Beschäftigungsbereichen (in Mrd. Euro).....	27
Tabelle A.3.7: Beihilfeausgaben des öffentlichen Dienstes (ohne Altersbegrenzung) in Deutschland im Jahr 2022 nach Beschäftigungsbereichen (in Mrd. Euro)	28
Tabelle A.4.1: Versicherte bei der VBL am 31. Dezember 2023.....	32
Tabelle A.4.2: Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen der VBL am 31. Dezember 2023 (65 Jahre und älter).....	32
Tabelle A.4.3: Versicherte und Leistungsbeziehende (AKA) am 31. Dezember 2023 ¹	32

	Seite
Tabelle A.4.4: Leistungsarten und Ausgaben (VBL) im Jahr 2023	33
Tabelle A.4.5: Durchschnittliche Zahlbeträge (VBL) im Jahr 2023	33
Tabelle A.4.6: Schichtung der VBL-Pflichtversicherungsrenten (65 Jahre und älter) nach Zahlbetrag am 31. Dezember 2023 (Anteile in Prozent)	34
Tabelle A.4.7: Leistungsarten und Ausgaben (AKA) im Jahr 2023 ¹	34
Tabelle A.4.8: Durchschnittliche Zahlbeträge (AKA) im Jahr 2023	34
Tabelle A.4.9: Versicherte der Renten-Zusatzversicherung bei der KBS am 31. Dezember 2023	35
Tabelle A.4.10: Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen aus der Renten-Zusatzversicherung bei der KBS am 31. Dezember 2023	36
Tabelle A.4.11: Leistungsarten und Ausgaben (Renten-Zusatzversicherung der KBS) im Jahr 2023	36
Tabelle A.4.12: Durchschnittliche Zahlbeträge (Renten-Zusatzversicherung der KBS) im Jahr 2023	36
Tabelle A.4.13: Finanzierung und Einnahmen (Renten-Zusatzversicherung der KBS) im Jahr 2023 (in Mio. Euro)	37
Tabelle A.4.14: Anzahl der aktiven Dienstordnungsangestellten, differenziert nach Frauen und Männern (Stichtag: 30.06.2022).....	37
Tabelle A.4.15: Anzahl der Personen mit Versorgung nach Dienstordnungen, differenziert nach Frauen und Männern (Stichtag: 01.01.2023)	38
Tabelle A.5.1: Versicherte/ abgesicherter Personenkreis (AdL) am 31. Dezember 2023	38
Tabelle A.5.2: Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen in der AdL (65 Jahre und älter) am 31. Dezember 2023	39
Tabelle A.5.3: Anzahl der Renten in der AdL am 31. Dezember 2023 für Rentenbeziehende im Alter ab 65 Jahren nach Gebiet und Geschlecht	39
Tabelle A.5.4: Durchschnittliche Rentenzahlbeträge in der AdL am 31. Dezember 2023 für Rentenbeziehende im Alter ab 65 Jahren nach Gebiet und Geschlecht (in Euro pro Monat)	40
Tabelle A.5.5: Leistungsarten und Ausgaben in der AdL im Jahr 2023.....	41
Tabelle A.5.6: Finanzierung der AdL im Jahr 2023	42

	Seite
Tabelle A.6.1: Versicherte der Künstlersozialversicherung am 31. Dezember 2023	43
Tabelle A.6.2: Finanzierung und Einnahmen der Künstlersozialversicherung im Jahr 2023	44
Tabelle A.7.1: Ausgaben der Zusatzversorgungseinrichtungen für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2023	50
Tabelle A.7.2: Einnahmen der Zusatzversorgungseinrichtungen für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2023	50
Tabelle A.7.3: Anzahl der laufenden Zusatzrenten in der umlagefinanzierten HZV am 31. Dezember 2023 (65-jährige und Ältere)	51
Tabelle A.7.4: Leistungen und Ausgaben der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2022	51
Tabelle A.7.5: Durchschnittlicher Bruttozahlbetrag der laufenden Zusatzrenten in der umlagefinanzierten HZV am 31. Dezember 2023 (65-jährige und Ältere) in Euro monatlich	52
Tabelle A.7.6: Finanzierung und Einnahmen der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2023	52
Tabelle A.7.7: Kapitalanlagen zum 31. Dezember 2023	53
Tabelle B.1.1: Anteil der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen (brutto)	58
Tabelle B.2.1: Anteil der Personen mit eigener Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieherin/Bezieher, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren	60
Tabelle B.3.1: Anteil der Personen mit abgeleiteter Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieherin, Witwen im Alter ab 65 Jahren	61
Tabelle B.4.1: Bezieherinnen und Bezieher von eigenen und abgeleiteten Leistungen aus Alterssicherungssystemen, Männer und Frauen ab 65 Jahren	62
Tabelle B.4.2: Anteil der Personen mit eigener und/oder abgeleiteter Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieherin/Bezieher, Männer und Frauen ab 65 Jahren	63
Tabelle B.4.3: Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren	65
Tabelle B.4.4: Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Arbeiter/Angestellte	66

	Seite
Tabelle B.4.5: Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Selbstständige	67
Tabelle B.4.6: Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Beamte	67
Tabelle B.4.7: Häufige Kumulationsformen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren.....	68
Tabelle C.1.1: Monatliches Nettoeinkommen im Alter ab 65 Jahren nach Haushaltstyp.....	71
Tabelle C.2.1: Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei 65-Jährigen und Älteren.....	73
Tabelle C.2.2: Verbreitung und Höhe einmaliger Kapitalleistungen aus zusätzlicher Altersvorsorge	76
Tabelle C.4.1: Monatlicher Betrag und Unterschied der eigenen Alterssicherungsleistungen von Frauen und Männern.....	79
Tabelle C.4.2: Persönliches Nettoeinkommen und äquivalenzgewichtetes Haushaltsnettoeinkommen von Verheirateten/Zusammenlebenden und Alleinstehenden nach Geschlecht	80
Tabelle C.4.3: Finanzielle Absicherung im Alter von Personen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Selbstständige und abhängig Beschäftigte.....	87
Tabelle C.4.4: Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen	89
Tabelle C.4.5: Einkommenskomponenten nach Migrationshintergrund	93
Tabelle C.5.1: Schichtung der Nettoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren	95
Tabelle C.5.2: Zusammensetzung des untersten Einkommensdezils nach ausgewählten Merkmalen.....	99
Tabelle C.5.3: Grundsicherungsbezug nach beruflichem Abschluss, beruflicher Stellung, Anzahl der Erwerbsjahre und Phasen der Arbeitslosigkeit	100
Tabelle D.1.1: Entwicklung der Zahl der aktiven BAV-Anwartschaften nach Durchführungswegen von 2001 bis 2023 (einschl. Mehrfachanwartschaften) in Mio.	105
Tabelle D.1.2: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt und mit aktiven BAV-Anwartschaften (Angaben jeweils zum Jahresende)	105

	Seite
Tabelle D.1.3:	Steuerliche Förderung der BAV-Anwartschaften im Jahr 2023 nach Durchführungswegen 106
Tabelle D.1.4:	Anteil der Bezieherinnen und Bezieher von Alterssicherungsleistungen aus betrieblicher Altersversorgung (in Prozent)..... 112
Tabelle D.1.5:	Durchschnittlicher Bruttobetrag aus BAV-Renten (Euro pro Monat) 112
Tabelle D.2.1:	Entwicklung der Zahl der Riester-Verträge (Bestand in 1.000)..... 114
Tabelle D.2.2:	Anzahl der geförderten Personen für die Beitragsjahre 2002 bis 2021 115
Tabelle D.2.3:	Zulagenempfänger nach Anzahl der Kinderzulagen im Beitragsjahr 2021 116
Tabelle D.2.4:	Geförderte Personen nach Bundesländern und Geschlecht (2021)..... 119
Tabelle D.2.5:	Volumen der staatlichen Förderung (in Mio. Euro) 120
Tabelle D.2.6:	Zulagenquoten im Beitragsjahr 2021 122
Tabelle D.2.7:	Durchschnittliche Förderquoten nach Anzahl der Kinderzulagen im Beitragsjahr 2021 122
Tabelle D.2.8:	Entwicklung der Zahl der Basisrenten-Verträge (in Tsd.)..... 123
Tabelle D.2.9:	Anzahl der Personen mit Leistungsbezug nach Einfach-/Mehrfachrentenbezug im Leistungsjahr 2022..... 126
Tabelle D.2.10:	Anzahl der Personen mit Leistungsbezug nach Auszahlungsform im Leistungsjahr 2022 (Einfachrentenbezug)..... 127
Tabelle D.2.11:	Personen mit Leistungsbezug nach Bundesland und Geschlecht im Leistungsjahr 2022 130
Tabelle D.2.12:	Durchschnittliche Gesamtleistungsbeträge aus geförderten Riester-Verträgen in der Auszahlungsphase im Leistungsjahr 2022, nach Einfach-/Mehrfachbezug (arithmetisches Mittel, in Euro pro Jahr) 131
Tabelle D.2.13:	Durchschnittliche Gesamtleistungsbeträge aus geförderten Riester-Verträgen in der Auszahlungsphase im Leistungsjahr 2022, nach Auszahlungsform (arithmetisches Mittel, in Euro pro Jahr) 132
Tabelle D.2.14:	Auszahlungsvolumen nach Einfach- /Mehrfachrentenbezug im Leistungsjahr 2022 (in Mio. Euro) 134
Tabelle D.2.15:	Auszahlungsvolumen nach Auszahlungsform im Leistungsjahr 2022 (in Mio. Euro)..... 135
Tabelle D.3.1:	Kumulation von betrieblicher (BAV) und privater Vorsorge (Riester) 137

	Seite
Tabelle D.3.2: Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Geschlecht und Region.....	138
Tabelle D.3.3: Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Alter.....	138
Tabelle D.3.4: Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Anzahl der Kinder (unter 18 Jahren).....	139
Tabelle D.3.5: Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach beruflicher Bildung.....	139
Tabelle D.3.6: Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Anzahl der Arbeitsstunden	140
Tabelle D.3.7: Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Anzahl dem Bruttolohn	140
Tabelle D.3.8: Höhe der monatlichen durchschnittlichen Eigenbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge.....	141
Tabelle D.3.9: Höhe der monatlichen Eigenbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge nach der Höhe des Bruttolohns	142
Tabelle E.3.1: Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“	150
Tabelle E.3.2: Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“	151
Tabelle E.3.3: Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ bei parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze verlängerter Erwerbsbiografie	152
Tabelle E.3.4: Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 2 „2/3-Verdienende“	153
Tabelle E.3.5: Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 2 „2/3-Verdienende“	154
Tabelle E.3.6: Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 3 „Besserverdienende“	154
Tabelle E.3.7: Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 3 „Besserverdienende“	155
Tabelle E.3.8: Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“	156
Tabelle E.3.9: Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“	156
Tabelle E.3.10: Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 6 „Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit“	157

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung A.1.1: Versicherte und Leistungsbeziehende.....	17
Abbildung B.1.1: Anteile der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen (brutto) insgesamt.....	57
Abbildung C.2.1: Gründe für Erwerbstätigkeit im Alter	75
Abbildung C.3.1: Anteile von Komponenten am Volumen der Bruttoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren.....	77
Abbildung C.3.2: Anteile der Alterssicherungsleistungen und zusätzlicher Einkünfte am Volumen der Bruttoeinkommen	78
Abbildung C.4.1: Durchschnittliche Erwerbsjahre von Frauen.....	80
Abbildung C.4.2: Persönliche Nettoeinkommen von Frauen nach der Kinderzahl (in Euro).....	83
Abbildung C.4.3: Höhe des Nettoeinkommens für unterschiedliche Gruppen von zuletzt Selbstständigen (in Euro)	86
Abbildung C.4.4: Verteilung der Nettoeinkommen von Personen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Selbstständige und abhängig Beschäftigte.....	87
Abbildung C.4.5: Anteil der Personen nach Erwerbsjahren, Geschlecht und Gebiet.....	88
Abbildung C.4.6: Verbreitung zusätzlicher Einkommen nach Altersgruppen	91
Abbildung C.4.7: Höhe der Nettoeinkommen nach Altersgruppen (in Euro).....	92
Abbildung C.5.1: Verteilung der äquivalenzgewichteten Alterseinkommen.....	96
Abbildung C.5.2: Zusammensetzung der durchschnittlichen Bruttoalterseinkommen (in Euro) nach Quintilen.....	97
Abbildung D.1.1: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit betrieblicher Altersversorgung nach Wirtschaftszweigen	108
Abbildung D.1.2: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit betrieblicher Altersversorgung nach Betriebsgröße	108
Abbildung D.1.3: Anteil der Befragten mit betrieblicher Altersversorgung nach dem Bruttolohn	109
Abbildung D.1.4: Anteile der Betriebsstätten nach Finanzierungsform der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2023 (in Prozent).....	111
Abbildung D.1.5: Schichtung der eigenen Bruttorenten (in Euro) aus betrieblicher Altersversorgung	113
Abbildung D.2.1: Altersstruktur der geförderten Personen für die Beitragsjahre 2019 bis 2021	117
Abbildung D.2.2: Einnahmenstruktur der geförderten Personen für das Beitragsjahr 2021.....	118

	Seite
Abbildung D.2.3: Durchschnittliche Höhe der Förderung nach Form der Förderung für das Beitragsjahr 2021 (in Euro).....	121
Abbildung D.2.4: Durchschnittliche Förderquoten nach Einkommen.....	123
Abbildung D.2.5: Entwicklung der Zahl der Personen mit Leistungsbezug in den Leistungsjahren 2020 bis 2022.....	126
Abbildung D.2.6: Auszahlungsförm und Geschlecht von Personen mit Leistungsbezug im Leistungsjahr 2022 (Einfachrentenbezug).....	128
Abbildung D.2.7: Altersstruktur von Personen mit Leistungsbezug im Leistungsjahr 2022	129
Abbildung D.2.8: Kleinbetragsabfindungen differenziert nach Gebietsstand (Ost/West) und Geschlecht im Leistungsjahr 2022.....	131
Abbildung D.2.9: Verteilung der Personen mit eigener Rente nach jährlicher Leistungshöhe und Geschlecht im Leistungsjahr 2022.....	133
Abbildung D.2.10: Entwicklung des Auszahlungsvolumens in den Leistungsjahren 2020 bis 2022	134
Abbildung D.3.1: Anteil der Personen mit Informationsschreiben nach Vorsorgeform	136
Abbildung E.2.1: Altersrentenzugänge 2023 differenziert nach Beitragszeiten	146
Abbildung E.2.2: Altersrentenzugänge 2023 mit mindestens 35 Versicherungsjahren nach Zahlbetragsklassen	147
Abbildung E.4.1: Netto-Gesamtversorgungsniveau der Modellfälle im Überblick	158

Anhänge

Anhänge

1. Tabellenanhang zu Teil A

Tabellenverzeichnis

- Tabelle A 1: Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten und der Entschädigung ihrer Hinterbliebenen (Rechtsstand 31.12.2023)
- Tabelle A 2: Anzahl der aktiven und ehemaligen Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und ihrer Hinterbliebenen am 31.12.2023
- Tabelle A 3: Schichtung der Altersentschädigung¹ der ehemaligen Abgeordneten (65 Jahre und älter) am 31.12.2023
- Tabelle A 4: Schichtung der Entschädigung¹ der Hinterbliebenen ehemaliger Abgeordneter (65 Jahre und älter) am 31.12.2023
- Tabelle A 5: Ausgaben für die Altersentschädigung ehemaliger Abgeordneter und für die Entschädigung ihrer Hinterbliebenen im Jahr 2023 (ohne Altersbegrenzung, Angaben in Tausend Euro)
- Tabelle A 6: Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersversorgung ehemaliger Regierungmitglieder und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen (Rechtsstand 31.12.2023)
- Tabelle A 7: Altersversorgung ehemaliger Regierungmitglieder (65 Jahre und älter) und Versorgung ihrer Hinterbliebenen im Jahr 2023 (Anzahl und durchschnittliche Bruttomonatsbeträge)
- Tabelle A 8: Ausgaben für die Altersversorgung ehemaliger Regierungmitglieder und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen im Jahr 2023 (ohne Altersbegrenzung, Angaben in Tausend Euro)

Abkürzungen und Zeichenerklärungen

- . Zahlenwert unbekannt oder aus Datenschutzgründen geheim zuhalten (weniger als 3 Fälle)
k. A. keine Angabe

BT – Deutscher Bundestag

BW – Baden-Württemberg

BY – Bayern

BE – Berlin

BB – Brandenburg

HB – Bremen

HH – Hamburg

HE – Hessen

MV – Mecklenburg-Vorpommern

NI – Niedersachsen

NW – Nordrhein-Westfalen

RP – Rheinland-Pfalz

SL – Saarland

SN – Sachsen

ST – Sachsen-Anhalt

SH – Schleswig-Holstein

TH -Thüringen

Tabelle A 1: Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten und der Entschädigung ihrer Hinterbliebenen (Rechtsstand 31.12.2023)

Tabelle A 1 (Teil 1)

Merkmal	Baden-Württemberg Altersversorgung bis 30.4.2011	Baden-Württemberg Versorgungswerk	Bayern	Berlin	Brandenburg Altersversorgung bis 8.10.2014
Regelaltersgrenze (Lebensjahr)	60	67	67	63	stufenweise Anhebung auf 67
Früheste Altersgrenze (Lebensjahr)	55 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	62 (mit Abschlägen)	62 bei mindestens 20 Jahren Mitgliedschaft	57 bei mindestens 20 Jahren Mitgliedschaft	57 bei mindestens 18 Jahren Mitgliedschaft
Mindestmitgliedschaft für den Anspruch auf Altersentschädigung (Jahre)	8	30 qualifizierte Beitragsmonate	10	9	1
Höhe der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (in Euro)	6.548,00 ¹	8.383,00	9.215,00	6.910,00	Bemessungsbetrag: 5.609,23
Mindesthöhe der Altersentschädigung	30 %	k. A.	33,5 %	35 %	3,3 %
Steigerungssätze (je Jahr der Parlamentsmitgliedschaft)	3,5 % ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	k. A.	3,825 % ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	3 % ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	3,3 % ab dem 1. bis 20,9 Jahre der Mitgliedschaft
Höchstbetrag der Altersentschädigung	70 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft	k. A.	71,75 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft	65 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft	69 % bei 20,9 Jahren Mitgliedschaft
Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden	mindestens 30 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um bis zu 20% erhöhte Altersentschädigung	25 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung 30 %	mindestens 33,5 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20% erhöhte Altersentschädigung	unabhängig vom Alter in Höhe der regulären Altersentschädigung	mindestens 3,3 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung
Höhe der Witwen-/Witwerrente	55 %	55 %	55 % / 60 % ²	60 %	55 % / 60 % ³
Höhe der Halb- bzw. Vollwaisenrente	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	10 % / 20 %

Tabelle A 1 (Teil 2)

Merkmal	Brandenburg Versorgungswerk	Bremen (Teilzeitparlament)	Hamburg ⁵ (Teilzeitparlament)	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Regelaltersgrenze (Lebensjahr)	67	63	67	60	67
Früheste Altersgrenze (Lebensjahr)	62 (mit Abschlägen)	59 bei mindestens 12 Jahren Mitgliedschaft	65	55 (mit Abschlägen)	62 auf Antrag bei Kürzung um 0,3 % je Jahr
Mindestmitgliedschaft für den Anspruch auf Altersentschädigung (Jahre)	30 qualifizierte Beitragsmonate	2	1	8	1
Höhe der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (in Euro)	8.903,23	5.698,45	4.281,00	8.809,00	6.727,12
Mindesthöhe der Altersentschädigung	k. A.	6 %	2 %	27,75 %	4
Steigerungssätze (je Jahr der Parlamentsmitgliedschaft)	k. A.	3 % ⁴⁾	2 % bzw. 4 % ab dem 2. Jahr der Mitgliedschaft	2,75 % nach dem 8. Jahr der Mitgliedschaft	4 % für das 1.-5., 3,5 % für das 6.-10., 3,0 % für das 11.-21. Jahr, 2 % ab dem 22. Jahr der Mitgliedschaft
Höchstbetrag der Altersentschädigung	k. A.	71,75 %	68 %	71,75 % bei 24 Jahren Mitgliedschaft	71,75% bei 22 Jahren Mitgliedschaft
Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden	20 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung 30%	mindestens 6 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung, max. 71,75 %	2 % bzw. 4 % je Jahr, bei vorheriger Eigenbeteiligung ohne Mindestalter	mindestens 27,75 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung	mindestens 30 %; bei Unfall infolge Mandats- ausübung erhöht sich der Bemessungssatz um 20 % (auf mind. 66 2/3 %)
Höhe der Witwen-/ Witwerrente	55 %	60 %	60 %	55 %; 60 % ⁶	60 %
Höhe der Halb- bzw. Vollwaisenrente	12 % / 20 %	12 % / 20%	12 % / 20%	12 % / 20%	12 % / 20%

Anmerkungen am Ende der Tabellen.

Tabelle A 1 (Teil 3)

Merkmal	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen Altersversorgung ⁹ bis 07.06.2005	Nordrhein-Westfalen Versorgungswerk	Rheinland-Pfalz	Saarland
Regelaltersgrenze (Lebensjahr)	67 ⁷	60	67	60	65
Früheste Altersgrenze (Lebensjahr)	62 ⁷ bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	55 bei mindestens 10 Jahren Mitgliedschaft	62 (mit Abschlägen)	57 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	57 bei mindestens 18 Jahren Mitgliedschaft
Mindestmitgliedschaft für den Anspruch auf Altersentschädigung (Jahre)	1	8	30 qualifizierte Beitragsmonate	10	10
Höhe der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (in Euro)	7.635,19	Bemessungsbetrag: 6.230,28	13.072,59	7.453,76	6.413,00
Mindesthöhe der Altersentschädigung	2,5 %	33 %	k. A.	33 %	35 %
Steigerungssätze (je Jahr der Parlamentsmitgliedschaft)	2,5 %	3,5 % ab dem 9. bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft	k. A.	3,5 % ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	3,5 % ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft
Höchstbetrag der Altersentschädigung	71,75 % bei 28,7 Jahren Mitgliedschaft	75 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft	k. A.	68 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft	71,75 % bei 21 Jahren Mitgliedschaft
Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden	mindestens 25 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 50 % erhöhte Altersentschädigung	k. A.	19 % der Abgeordnetenbezüge; bei Unfall infolge Mandatsausübung 29 %	mindestens 33 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung	mindestens 35 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung
Höhe der Witwen-/Witwerrente	55 %; 60 % ⁸	60 %	55 %	60 %	55 %
Höhe der Halb- bzw. Vollwaisenrente	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %

Anmerkungen am Ende der Tabellen.

Tabelle A 1 (Teil 4)

Merkmal	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein ¹²	Thüringen	Deutscher Bundestag
Regelaltersgrenze (Lebensjahr)	67	67	67	Erreichen der Altersgrenze für den Bezug einer Regelaltersrente	67
Früheste Altersgrenze (Lebensjahr)	63 bei mindestens 15 Jahren Mitgliedschaft ¹⁰	55	63, Minderung um 0,3 % für jeden Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens ab 63 ¹³	57	63, Minderung um 0,3 % für jeden Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze
Mindestmitgliedschaft für den Anspruch auf Altersentschädigung (Jahre)	10	1	1	6	1
Höhe der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (in Euro)	6.505,23	7.797,69 ¹¹	5.819,47 ^{14a} 6.813,06 ^{14b} 9.509,89 ^{14c}	6.548,12	10.591,70
Mindesthöhe der Altersentschädigung	36 %	3 %	1,5 % ¹⁵	26 %	2,5 %
Steigerungssätze (je Jahr der Parlamentsmitgliedschaft)	3,6 % ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	3 %	1,5 % ab dem ersten Jahr der Mitgliedschaft ¹⁵ , 4 % ^{14a)} / 3,675 % ^{14b} ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	3 % ab dem 7. Jahr der Mitgliedschaft	2,5 % ab dem 1. bis zum 26. Jahr der Mitgliedschaft
Höchstbetrag der Altersentschädigung	70 % bei 19,5 Jahren Mitgliedschaft	69 % bei 23 Jahren Mitgliedschaft (Basisbetrag für die Altersentschädigung)	75 % ^{14a} / 71,75 % ^{14b} bei 18 Jahren Mitgliedschaft, 60 % bei 40 Jahren Mitgliedschaft ¹⁵⁾	71,75 % bei 21,5 Jahren Mitgliedschaft	65 % bei 26 Jahren Mitgliedschaft
Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden	mindestens 36 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung	mindestens 30 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung (altersunabhängig)	Altersentschädigung in Höhe von 25 % der Entschädigung	mindestens 26 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung mindestens 46 %	für aktive Mitglieder mind. 30 %; bei Unfall in der Mandatszeit um 20% erhöhte Altersentschädigung ¹⁶
Höhe der Witwen-/Witwerrente	55 %	60 %	60 %	60 %	55 % / 60 % ¹⁷
Höhe der Halb- bzw. Vollwaisenrente	12 % / 20 %	13 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %

Anmerkungen auf der folgenden Seite.

Anmerkungen zu Tabelle A.1

- 1 Entschädigung im Landtag von BW nach dem Stand am 30.04.2011; Anpassung jeweils am 01.07. eines Jahres entsprechend der Einkommensentwicklung des Vorjahres in BW.
- 2 60 % für vor dem 01.07.2003 geschlossene Ehen, wenn ein Ehegatte vor dem 01.07.1963 geboren ist
- 3 60 % für vor dem 01.07.2006 geschlossene Ehen, wenn ein Ehegatte das 40. Lebensjahr vollendet hat
- 4 Messzahl für den Versorgungsbezug zum 31.12.2023: 3.170,55 Euro.
- 5 In Hamburg setzt die Inanspruchnahme einer Altersentschädigung eine finanzielle Eigenbeteiligung der aktiven Mitglieder der Bürgerschaft voraus. Dabei wird vom Entgelt des Mitgliedes ein Betrag einbehalten, dessen Höhe sich nach dem jeweils geltenden hälftigen bzw. vollen Beitragssatz in der GKV bemisst.
- 6 60 % bei vor dem 01.01.2002 geschlossenen Ehen, bei denen mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.
- 7 Ab dem Geburtsjahrgang 1964, auf Antrag max. 3 Jahre eher bei Kürzung um 0,3 % je Monat.
- 8 In Abhängigkeit von Alter und Datum der Eheschließung
- 9 Unter bestimmten Voraussetzungen konnten im alten Versorgungssystem entschädigungsfähige Zeiten bis zum 08.06.2010 zurückgelegt werden.
- 10 Zusätzlich ist ein früherer Bezug unter Abschlüssen möglich (je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersentschädigung Verminderung um 0,3 %).
- 11 Ggf. zusätzliche Entschädigung für die Ausübung einer besonderen parlamentarischen Funktion (tagegenau) i.H.v. 50 % (Vizepräsident/Vizepräsidentin), 60 % (parlamentarischer Geschäftsführer/parlamentarische Geschäftsführerin) oder 100 % (Präsident/Präsidentin, Fraktionsvorsitzender/Fraktionsvorsitzende) der Entschädigung
- 12 Mit Beginn der 20. Wahlperiode (07.06.2022) wurde die Altersversorgung auf eine Altersentschädigung gem. § 17 SH AbGG umgestellt. Ab dem Zeitpunkt kann die Mandatszeit zu einer Anwartschaft auf eine Altersentschädigung führen.
- 13 Für Abgeordnete, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind, gelten abweichende Regelungen.
- 14a Basisbetrag für die Altersentschädigung für die bis zum 31.12.2006 ausgeschiedenen Abgeordneten.
- 14b Basisbetrag für die Altersentschädigung der Abgeordneten der 16. Wahlperiode, die nach dem 01.01.2007 ausgeschieden sind.
- 14c Basisbetrag für die Altersentschädigung gilt für die ab der 20. Wahlperiode ausgeschiedenen Abgeordneten.
- 15 Mindestbetrag gilt für die Neuregelung ab der 20. Wahlperiode.
- 16 Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden für ehemalige Mitglieder: unabhängig vom Alter in Höhe der regulären Altersentschädigung.
- 17 60 % für vor dem 28.12.2004 geschlossene Ehen, wenn ein Ehegatte das 40. Lebensjahr vollendet hat

Quelle: Angaben der Verwaltungen der Landesparlamente und der Bundestagsverwaltung, Darstellung: BMAS.

Tabelle A 2: Anzahl der aktiven und ehemaligen Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und ihrer Hinterbliebenen am 31.12.2023

Parlament	Aktive Parlamentarierinnen und Parlamentarier (ohne Altersbegrenzung)	Ehemalige Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit Anwartschaften, die noch keine Altersschädigung erhalten (ohne Altersbegrenzung)	Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (65 Jahre und älter)	Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die aufgrund von Anrechnungsregelungen keine Altersversorgung erhalten (65 Jahre und älter)	Hinterbliebene (65 Jahre und älter)
Baden-Württemberg ¹	154	22	143	5	56
Bayern	203	35	257	4	84
Berlin	159	71	203	10	76
Brandenburg ¹	88	72	109	.	18
Bremen ²	87	34	126	.	44
Hamburg	123	71	73	.	19
Hessen	137	26	136	4	57
Mecklenburg-Vorpommern	79	139	89	.	14
Niedersachsen	146	94	229	.	76
Nordrhein-Westfalen ¹	195	141	326	17	136
Rheinland-Pfalz	101	9	117	9	33
Saarland	51	9	60	.	31
Sachsen	119	42	144 ³	.	35
Sachsen-Anhalt	97	63	124	3	32
Schleswig-Holstein	69	5	95	.	36
Thüringen	90	11	98	6	22
Deutscher Bundestag	735	231	983 ⁴	31	353 ⁴
Summe	2.633	1.075	3.312	92	1.122

¹ Einschließlich der Leistungsberechtigten des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg.

NW: Einschließlich der Leistungsberechtigten der 1965 gegründeten Hilfskasse beim Landtag NRW (Schließung 1980).

² Ab dem Alter 65 erfolgt keine Anrechnung von anderen Einkünften.

³ Ohne Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung.

⁴ Ohne Altersbegrenzung.

Quelle: Angaben der Verwaltungen der Landesparlamente und der Bundestagsverwaltung, Darstellung: BMAS.

Tabelle A 3: Schichtung der Altersentschädigung¹ der ehemaligen Abgeordneten (65 Jahre und älter) am 31.12.2023

Zahlungsbeträge von ... bis unter ... Euro/Monat	BW ²	BY	BE	BB ²	HB	HH	HE	MV	NI	NW ²⁾	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BT
0 – 500	7	4	16	15	26	43	4	.	5	12	3	.	76
500 – 1.000	.	3	14	23	29	20	5	.	17	64	.	.	7	8	3	6	50
1.000 – 1.500	.	3	17	21	39	8	11	20	13	31	7	.	7	10	3	.	52
1.500 – 2.000	12	17	46	12	21	.	16	3	41	21	4	6	40	.	4	21	57
2.000 – 2.500	25	5	39	19	11	.	12	12	32	95	14	6	10	45	26	13	69
2.500 – 3.000	19	8	34	3	.	.	18	11	29	17	16	14	17	11	22	17	104
3.000 – 3.500	13	42	24	8	.	.	15	9	30	18	4	.	.	10	12	11	104
3.500 und mehr	65	175	13	8	.	.	55	29	62	68	66	30	58	31	22	25	471
Summe	143	257	203	109	126	73	136	89	229	326	117	60	144	124	95	98	983
Durchschnittlicher Bruttomonatsbetrag	3.295	4.670	2.191	2.484	1.111	499	3.106	2.748	2.832	1.933	3.659	3.550	2.885	2.618	2.788	2.757	3.445

¹ Abzüglich anzurechnender Bezüge aus öffentlichen Kassen, ohne Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

² Einschließlich der Leistungsberechtigten des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg.

NW: Einschließlich der Leistungsberechtigten der 1965 gegründeten Hilfskasse beim Landtag NRW (Schließung 1980).

Quelle: Angaben der Verwaltungen der Landesparlamente und der Bundestagsverwaltung, Darstellung: BMAS.

Tabelle A 4: Schichtung der Entschädigung¹ der Hinterbliebenen ehemaliger Abgeordneter (65 Jahre und älter) am 31.12.2023

Zahlbeträge von... bis unter... Euro/Monat	BW ²	BY	BE	BB ²	HB	HH	HE	MV	NI	NW ²	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BT
0 – 500	.	.	9	.	19	17	11	.	4	16	30
500 – 1.000	.	.	5	5	10	.	4	.	11	12	25
1.000 – 1.500	13	10	29	10	14	.	23	7	15	52	6	6	16	20	9	11	27
1.500 – 2.000	13	16	28	.	.	.	5	.	15	13	6	5	3	3	7	6	45
2.000 – 2.500	10	16	7	3	16	28	5	5	9	3	11	.	61
2.500 und mehr	18	38	7	.	15	15	10	11	5	3	8	.	165
Summe	56	84	76	18	44	19	57	14	76	136	33	31	35	32	36	22	353
Durchschnittlicher Bruttomonatsbetrag	2.040	2.543	1.451	1.068	783	239	1.470	1.659	1.952	1.143	2.068	2.087	1.781	1.597	2.022	1.479	2.875

¹ Abzüglich anzurechnender Bezüge aus öffentlichen Kassen, ohne Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

² Einschließlich der Leistungsberechtigten des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg.
NW: Einschließlich der Leistungsberechtigten der 1965 gegründeten Hilfskasse beim Landtag NRW (Schließung 1980).

Quelle: Angaben der Verwaltungen der Landesparlamente und der Bundestagsverwaltung, Darstellung: BMAS.

Tabelle A 5: Ausgaben für die Altersentschädigung ehemaliger Abgeordneter und für die Entschädigung ihrer Hinterbliebenen im Jahr 2023 (ohne Altersbegrenzung, Angaben in Tausend Euro)

Parlament	Altersentschädigung an ehemalige Abgeordnete	Entschädigung an Hinterbliebene ehemaliger Abgeordneter	Leistungen im Krankheits- und Pflegefall an ehemalige Abgeordnete bzw. deren Hinterbliebene	Sonstige Leistungen ¹	Summe
Baden-Württemberg ²	6.549	1.441	418	180	8.588
Bayern	13.051	2.673	865	759	17.348
Berlin	5.834	1.373	89 ^{4a}	472	7.768
Brandenburg ²	2.461	264	121 ^{4d}	k. A. ⁶	2.846 ⁷
Bremen	1.751	510	200	0	2.461
Hamburg	437	54	2	0	493
Hessen	5.382	918	982 ^{4a}	251	7.533
Mecklenburg-Vorpommern	3.351	354	100 ^{4c}	81	3.886
Niedersachsen	7.810	1.845	587 ^{4a}	253	10.495
Nordrhein-Westfalen ²	9.198	2.682	2.415 ^{4a}	108	14.403
Rheinland-Pfalz	5.585	837	478	120	7.020
Saarland	2.720	1.016	105 ^{4a, 4b}	102	3.943
Sachsen	5.988	768	802 ^{4a}	73 ³	7.631
Sachsen-Anhalt	4.493	685	428 ^{4a}	183	5.788
Schleswig-Holstein	3.178	874	80 ^{4a}	65	4.197
Thüringen	4.015 ⁵	379 ⁵	382 ^{4a}	58 ³	4.834
Deutscher Bundestag	40.503	10.940	7.007	909	59.359
Summe	122.306	27.613	–	–	168.593

- 1 Sonstige Leistungen enthalten Versorgungsabfindungen, Ausgaben für Nachversicherungen, Abfindungen für Witwen/Witwer bei Wiederheirat, Überbrückungsgeld für Hinterbliebene, Zahlungen an die Rentenversicherung wegen Versorgungsausgleich (Übergangsgelder sind in dieser Kategorie nicht enthalten).
- 2 Einschließlich der Ausgaben für Leistungsberechtigte des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg (VLT). NW: Einschließlich der Ausgaben für Leistungsberechtigte der 1965 gegründeten Hilfskasse beim Landtag NRW (Schließung 1980).
- 3 Versorgungsabfindungen.
- 4a Einschließlich der Zuschüsse zu den Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen: Berlin, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt: kein Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen. Beihilfekosten aus haushaltssystematischen Gründen nicht bezifferbar.
- 4b Die Summe beinhaltet nur den Zuschuss zu Krankenversicherungsbeiträgen. Beihilfeerstattungen sind hier nicht enthalten.
- 4c Zuschüsse zur Krankenversicherung (an Altersversorgungsempfänger, Hinterbliebene, Versorgungsempfänger wegen Gesundheitsschaden und Altersrentenempfänger des VLT)
- 5 Einschließlich Erstattung von Leistungen, die die Rentenversicherung im Zuge eines Versorgungsausgleiches vorauslag hat.
- 6 Eine differenzierte Bezifferung der Ausgaben ist nach Auskunft der zuständigen Landtagsverwaltung aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich.
- 7 Werte inklusive der zugeliferten Beträge des VLT (bei den VLT-Renteleistungen handelt es sich um keine Auszahlungen seitens des Landtages).

Quelle: Angaben der Verwaltungen der Landesparlamente und der Bundestagsverwaltung, Darstellung: BMAS.

Tabelle A 6: Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen (Rechtsstand 31.12.2023)

Tabelle A 6 (Teil 1)

Merkmal	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
Grundsätzliches Mindestalter für Zahlungen von Ruhegehalt	62	67 ¹	55	Regelaltersgrenze der Landesbeamten
Frühestes Mindestalter	57 ab 8 Jahren Amtszeit	62 ¹ ab 10 Jahren Amtszeit	keins, ab 10 Jahren Amtszeit	5 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze der Landesbeamten, ab 10 Jahren Amtszeit; im Übrigen 63 auf Antrag mit Versorgungsabschlag
Mindestamtszeit (Jahre)	5	5	4	2
Mindestruhegehaltssatz (in % der Amtsbezüge)	38,27 %	30 %	27,74 %	12 %
Ruhegehaltssatz je weiteres Jahr (in % der Amtsbezüge)	2,87 % ab dem 6. Jahr	2,4 % ab dem 6. Jahr	2,39 % ab dem 5. Jahr	6 % ab dem 3. Jahr 2,4 % ab dem 6. Jahr
Höchstruhegehaltssatz, (in % der Amtsbezüge)	71,75 %	71,75 %	71,75 %	71,75 %
Ruhegehalt bei Gesundheitsschäden, (in % der Amtsbezüge)	mindestens 35 % bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung; bei Dienstunfall um 20 % erhöht auf mindestens 66 2/3 %	mindestens 30 % bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung; bei Dienstunfall mindestens 63,78 %	mindestens 27,74 % bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung; bei Dienstunfall mindestens 66 2/3 %	Unfallruhegehalt unabhängig von Lebensalter und Amtszeit; Leistungshöhe entsprechend dem BbgBeamtVG
Witwen-/ Witwergeld, (in % des Ruhegehalts)	55 % / 60 % ²⁾	55 % / 60 % ²⁾	55 %	55 %
Halb- bzw. Vollwaisengeld (in % des Ruhegehalts)	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %

Anmerkungen am Ende der Tabellen.

Tabelle A 6 (Teil 2)

Merkmale	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Grundsätzliches Mindestalter für Zahlungen von Ruhegehalt	Regelaltersgrenze der Landesbeamten	Regelaltersgrenze der Landesbeamten	55	60
Frühestes Mindestalter	63 auf Antrag ³	60 (auf Antrag mit Abschlügen)	55	60
Mindestamtszeit (Jahre)	4	4	2	5
Mindestruhegehaltssatz (in % der Amtsbezüge)	27,74 %	4 x 2,5 % je Jahr zuzüglich 1,25 % je Lebensjahr ab vollendetem 27. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Senat (max. 25 %)	15,33 %	30 %
Ruhegehaltssatz je weiteres Jahr (in % der Amtsbezüge)	2,39167 %	2,5 %	19,13 % ab 3 Jahren, 27,74 % ab 4 Jahren, 30,14 % ab 5 Jahren Amtszeit 2,39167 % je weiteres Jahr	2,39167 % ab dem 6. Jahr
Höchstruhegehaltssatz, (in % der Amtsbezüge)	71,75 %	71,75 %	71,75 %	71,75 %
Ruhegehalt bei Gesundheitsschäden, (in % der Amtsbezüge)	bei Dienstunfähigkeit gelten die Vorschriften des BremBG ⁴ ; bei Dienstunfall gelten Vorschriften des BeamtVG	–	mindestens 30,14 %	mindestens 35 %
Witwen-/ Witwergeld, (in % des Ruhegehalts)	55 % / 60 % ² , bei Anrechnung von Kindererziehungszeiten mindestens 60 %	60 % bzw. 55 %	60 % bzw. 55 % ² (Eheschließung vor dem 1.1.2002 und ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren: 60 %)	60 % bzw. 55 % (Eheschließung vor dem 1.1.2002 und ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren: 60 %)
Halb- bzw. Vollwaisengeld (in % des Ruhegehalts)	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %

Anmerkungen am Ende der Tabellen.

Tabelle A 6 (Teil 3)

Merkmal	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Grundsätzliches Mindestalter für Zahlungen von Ruhegehalt	60 bei 3 Jahren Amtszeit	Regelaltersgrenze der Landesbeamten	Regelaltersgrenze der Landesbeamten (67)	Regelaltersgrenze der Landesbeamten
Frühestes Mindestalter	55 ab 13 Jahren Amtszeit	60 ab 2 Jahren Amtszeit (auf Antrag mit Abschlägen)	62 ab 10 Jahren Amtszeit 64 ab 8 Jahren Amtszeit	60 ³
Mindestamtszeit (Jahre)	3	2	5	4
Mindestruhegehaltssatz (in % der Amtsbezüge)	19,13 %	9,566 %	31,57 % ab 5 Jahren Amtszeit	27,74 % nach 4 Jahren Amtszeit
Ruhegehaltssatz je weiteres Jahr (in % der Amtsbezüge)	23,44 % ab 4 Jahren, 27,74 % ab 5 Jahren Amtszeit 2,39167 % je weiteres Jahr	4,783 % ab dem 3. Jahr, 2,391 % ab dem 10. Jahr	2,39167 %	2,39167 %
Höchstruhegehaltssatz, (in % der Amtsbezüge)	71,75 %	71,75 %	71,75 %	71,75 %
Ruhegehalt bei Gesundheitsschäden, (in % der Amtsbezüge)	mindestens 27,74 % bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung; bei Dienstunfall um 20 % erhöht, auf mindestens 66 2/3 %	Leistungshöhe entsprechend des LBeamtVG NRW	bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung, unabhängig von Amtszeit und Lebensalter, mindestens 33 %	bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung, unabhängig von Amtszeit und Lebensalter, mindestens 29 %
Witwen-/ Witwergeld, (in % des Ruhegehalts)	55 % / 60 % ²⁾	55 % / 60 % ²⁾ bei Anrechnung von Kindererziehungszeiten mindestens 60,65 %	55 % bzw. 60 % (Eheschließung vor dem 1.1.2002 und ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren: 60 %)	55 %
Halb- bzw. Vollwaisengeld (in % des Ruhegehalts)	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %

Anmerkungen am Ende der Tabellen.

Tabelle A 6 (Teil 4)

Merkmal	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Bund
Grundsätzliches Mindestalter für Zahlungen von Ruhegehalt	63	Regelaltersgrenze der Landesbeamten (67) ⁵	62	67	Regelaltersgrenze der Bundesbeamten
Frühestes Mindestalter	–	63 auf Antrag ⁶ 62 ab 10 Jahren Amtszeit	62	60 auf Antrag ⁷	60 (auf Antrag mit Abzügen) ⁸
Mindestamtszeit (Jahre)	3 3/4 Jahre	2	2	2	4 ⁸
Mindestruhegehaltssatz (in % der Amtsbezüge)	43,05 %	12 %	25 % ab 5 Jahren Amtszeit 20 % bei 4 Jahren Amtszeit 15 % bei 3 Jahren Amtszeit 10 % bei 2 Jahren Amtszeit	18 1/3 %	27,74 %
Ruhegehaltssatz je weiteres Jahr (in % der Amtsbezüge)	2,39167 % ab dem 5. Jahr	12 % nach 2 Jahren, 18 % nach 3 Jahren, 24 % nach 4 Jahren, 30 % nach 5 Jahren, 2,4 % für jedes weitere Jahr	5 % je weiteres Jahr, bis 35 %, danach je weiteres Jahr 2 %	35 % ab einer Amtszeit von einer Legislaturperiode, die mindestens 4 Jahre und 6 Monate beträgt; 2,45 % je weiteres Jahr	2,39167 % je weiteres Jahr
Höchstruhegehaltssatz, (in % der Amtsbezüge)	71,75 %	71,75 %	71,75 %	71,75 %	71,75 %
Ruhegehalt bei Gesundheitsschäden, (in % der Amtsbezüge)	unabhängig von Amtszeit und Lebensalter mindestens 43,05 %; bei von Amtsausübung unabhängigen Gesundheitsschäden und Amtszeit unter 2 Jahren Kürzung des Ruhegehalts um 50 %; Unfallfürsorge wie für Landesbeamte	bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung, unabhängig von Amtszeit und Lebensalter, mindestens 35 %; Unfallfürsorge wie für Landesbeamte	unabhängig von Amtszeit und Lebensalter mindestens 25 %	bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung, unabhängig von Amtszeit und Lebensalter; Unfallfürsorge wie für Landesbeamte	mindestens 29 % bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung
Witwen-/ Witwengeld, (in % des Ruhegehalts)	55 %	55 %	55 %	55 % / 60 %	55 %
Halb- bzw. Vollwaisengeld (in % des Ruhegehalts)	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %

Anmerkungen auf der folgenden Seite.

Anmerkungen zu Tabelle A.6

- 1 Ab dem Geburtsjahrgang 1964.
- 2 In Abhängigkeit von Alter und Datum der Eheschließung.
- 3 Kürzung des Ruhegehalts um 3,6 % für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme, maximal um 14,4 %.
- 4 Kürzungen des Ruhegehalts um 3,6 % für jedes Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze, maximal um 10,8 %.
- 5 Bei einer über fünf Jahre hinausgehenden Amtszeit endet das Ruhen mit jedem weiteren Amtsjahr ein Jahr früher, jedoch nicht mehr als fünf Jahre früher.
- 6 Kürzung des Ruhegehalts um 3,6 % für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme.
- 7 Versorgungsabschlag von 0,3 v.H. für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme; höchstens 18 v.H.; keine Unterschreitung der Mindestversorgung.
- 8 Bei der Berechnung der Amtszeit nach § 15 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 gilt ein Rest von mehr als zweihundertdreißig Tagen als volles Amtsjahr. Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Bundesministergesetz gilt ergänzend folgendes: Bei einer Beendigung des Amtsverhältnisses aus des in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Gründen oder im Fall einer Auflösung des Bundestages und einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Bundesregierung von mehr als zwei Jahren gilt dies als Amtszeit von vier Jahren.

Quelle: Angaben der für die Alters- bzw. Hinterbliebenenversorgung der Regierungsmitglieder zuständigen Ministerien der Länder und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, Darstellung: BMAS.

**Tabelle A 7: Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder (65 Jahre und älter) und Versorgung ihrer Hinterbliebenen im Jahr 2023
(Anzahl und durchschnittliche Bruttomonatsbeträge)**

Region	Anzahl Männer (Ruhegehalt)	Anzahl Frauen (Ruhegehalt)	Anzahl Insgesamt (Ruhegehalt)	Durchschnittlicher Bruttobetrag ¹ (Ruhegehalt, in Euro / Monat)	Anzahl Witwer	Anzahl Witwen	Anzahl Witwen und Witwer	Durchschnittlicher Bruttobetrag ¹ (Witwen/Witwer, in Euro / Monat)
Baden-Württemberg	32	9	41	7.057,93	.	14	.	4.605,91
Bayern	31	5	36	k. A. ⁴	.	8	.	k. A. ⁴
Berlin ²	24	7	31	4.478,31	.	11	.	2.746,30
Brandenburg ²	17	6	23	5.098,57	.	.	3	2.712,09
Bremen	18	8	26	6.079,94 ³	.	8	.	3.111,78 ³
Hamburg	27	14	41	6.973,49	.	11	.	4.602,90
Hessen	28	9	37	4.787,45	.	5	.	3.749,16
Mecklenburg-Vorpommern	17	4	21	5.371,82	.	.	4	3.240,06 ⁵
Niedersachsen ²	20	12	32	3.930,19	.	10	.	3.824,12
Nordrhein-Westfalen	21	13	34	5.229,40 ²	.	10	.	4.260,59
Rheinland-Pfalz	14	6	20	5.973,69 ⁶	.	7	.	5.472,56
Saarland ²	20	6	26	4.800,63	.	8	.	4.628,70
Sachsen	20	5	25	6.194,36	.	3	.	4.025,31
Sachsen-Anhalt	22	4	26	4.738,16 ⁶	3	7	10	2.783,64 ⁶
Schleswig-Holstein	12	6	18	5.664,01	.	6	.	5.502,41
Thüringen	25	5	30	6.379,98	.	3	.	2.714,31
Bund ⁷	80	40	120	4.880,00	.	45	50 ⁸	3.150,00
Gesamt	428	159	587	-	11	158	177⁸⁾	-

- 1 Bruttobezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie jährlichen Sonderzuwendungen oder Einmalzahlungen.
- 2 Anzahl inkl. der Versorgungsberechtigten, die nach Anwendung der Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften keinen Zahlbetrag erhalten: in Berlin 5 (Ruhegehalt) bzw. 4 Witwen/Witwer, in Brandenburg 3, in Niedersachsen 7, in Nordrhein-Westfalen 9 (Ruhegehalt), im Saarland 6 (Ruhegehalt).
- 3 Ohne Abzug der geleisteten Sonderzuwendungen.
- 4 Keine Angaben aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen.
- 5 Nach Abzug von Sonderzuwendungen.
- 6 Bruttobezüge nach Anwendung der Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.
- 7 Angaben zum 1.1.2023, Mitglieder der Bundesregierung einschließlich Parlamentarischer Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen.
- 8 Abweichung der Summe aufgrund von Rundungsdifferenzen (aus Anonymisierungsgründen werden nur Zahlen ausgewiesen, die ein Vielfaches von 5 darstellen).

Quelle: Angaben der für die Alters- bzw. Hinterbliebenenversorgung der Regierungsmitglieder zuständigen Ministerien der Länder und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, Darstellung: BMAS.

Tabelle A 8: Ausgaben für die Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen im Jahr 2023 (ohne Altersbegrenzung, Angaben in Tausend Euro)

Region	Ruhegehalt an ehemalige Regierungsmitglieder	Versorgungsleistungen an Hinterbliebene ehemaliger Regierungsmitglieder	Leistungen im Krankheits- und Pflegefall für ehemalige Regierungsmitglieder bzw. deren Hinterbliebene	Sonstige Leistungen	Summe
Baden-Württemberg	3.470	774	k. A. ¹	k. A. ²	4.244
Bayern	3.135 ¹	690 ³⁾	k. A. ¹	k. A. ²	3.825
Berlin	2.098	371	229	0	2.698
Brandenburg	1.672	98	191	0	1.961
Bremen	1.946	314	k. A. ⁴	k. A. ⁴	2.260
Hamburg	3.454	663	0	0	4.117
Hessen	2.295	282	0	0	2.577
Mecklenburg-Vorpommern	1.387 ⁵	159 ⁵	61	0	1.607 ⁵
Niedersachsen	1.616	501	k. A.	k. A.	2.117
Nordrhein-Westfalen	3.186	527	290	0	4.003
Rheinland-Pfalz	1.433	459	143	0	2.035
Saarland	1.620	444	137	0	2.201
Sachsen	2.411	193	165	0	2.769
Sachsen-Anhalt	1.782	334	k. A. ¹	0	2.116
Schleswig-Holstein	1.235	462	k. A.	0	1.697
Thüringen	2.699	163	160	k. A.	3.022
Bund ⁶⁾	7.547	1.995	k. A. ¹	k. A. ²	9.542
Summe	42.986	8.429	–	–	52.791

- 1 Dieser Personenkreis ist – soweit bekannt – im Allgemeinen privat kranken- und pflegeversichert. Genauere Angaben hierüber sind nicht verfügbar. Eine alternative Darstellung der Beihilfekonnten wäre mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.
- 2 Die Höhe dieser Leistungen ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, da – anders als im Rentenrecht, nach dem die Unfallrente eine eigene separat erfassbare Leistung ist – die Unfallversorgung lediglich die normale Versorgung aufstockt, wobei im Zahlungsbestand nicht mehr erkennbar ist, in welchem Umfang dies der Fall ist.
- 3 Einschließlich einmaliger Leistungen.
- 4 Da keine kapitelbezogene Erfassung dieser Ausgaben erfolgt, wäre eine Ermittlung dieser Zahlen mit unvertretbarem Aufwand verbunden.
- 5 Ohne Abzug der geleisteten Sonderzuwendungen.
- 6 Angaben für das Jahr 2022, Mitglieder der Bundesregierung einschließlich Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen.

Quelle: Angaben der für die Alters- bzw. Hinterbliebenenversorgung der Regierungmitglieder zuständigen Ministerien der Länder und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, Darstellung: BMAS.

2. Tabellenanhang zu den Teilen B und C

Abkürzungen

GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
BAV	Betriebliche Altersversorgung (insgesamt einschließlich ZöD)
ZöD	Zusatzversicherung des öffentlichen Dienstes
BV	Beamtenversorgung
AdL	Alterssicherung der Landwirte
BSV	Berufsständische Versorgung
ASL	Alterssicherungsleistungen
LV/RV	Lebens-/ Rentenversicherung

Zeichenerklärung

.	Kein Fall
/	Keine Angabe, da der Zahlenwert nicht sicher genug ist (unter 25 Fälle)
()	Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist (unter 100 Fälle)

Tabellenverzeichnis

- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen und Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Alterssicherung und der Bruttoeinkommen
- BC1 - Männer und Frauen ab 65 Jahren -
- Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen
- BC2 - Männer und Frauen ab 65 Jahren -
- Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen
- BC3 - Ehepaare ab 65 Jahren - Deutschland -
- BC4 - Ehepaare ab 65 Jahren - Alte Länder -
- BC5 - Ehepaare ab 65 Jahren - Neue Länder -
- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC6 - Männer und Frauen ab 65 Jahren -
- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC7 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Deutschland -
- BC8 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Alte Länder -
- BC9 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Neue Länder -
- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC10 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Deutschland -
- BC11 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Alte Länder -
- BC12 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Neue Länder -
- Anteil der Bezieher und durchschnittlicher Betrag je Bezieher von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC13 - Männer ab 65 Jahren nach Familienstand - Deutschland -
- BC14 - Männer ab 65 Jahren nach Familienstand - Alte Länder -
- BC15 - Männer ab 65 Jahren nach Familienstand - Neue Länder -
- Anteil der Bezieherinnen und durchschnittlicher Betrag je Bezieherin von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC16 - Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Deutschland -
- BC17 - Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Alte Länder -
- BC18 - Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Neue Länder -
- Anteil der Bezieherinnen und durchschnittlicher Betrag je Bezieherin von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC19 - Frauen ab 65 Jahren nach der Kinderzahl - Deutschland -
- BC20 - Frauen ab 65 Jahren nach der Kinderzahl - Alte Länder -
- BC21 - Frauen ab 65 Jahren nach der Kinderzahl - Neue Länder -

- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC22 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren nach Wohnstatus - Deutschland -
 - BC23 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren nach Wohnstatus - Alte Länder -
 - BC24 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren nach Wohnstatus - Neue Länder -
- Anteil der Bezieher/in und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC25 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach letzter beruflicher Stellung (Arbeiter/Angestellte) -
 - BC26 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach letzter beruflicher Stellung (Beamte) -
 - BC27 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach letzter beruflicher Stellung (Selbstständige) -
- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC28 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Deutschland -
 - BC29 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Alte Länder -
 - BC30 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Neue Länder -
- Anteil der Bezieher und durchschnittlicher Betrag je Bezieher von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC31 - Männer ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Deutschland -
 - BC32 - Männer ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Alte Länder -
 - BC33 - Männer ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Neue Länder -
- Anteil der Bezieherinnen und durchschnittlicher Betrag je Bezieherin von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC34 - Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Deutschland -
 - BC35 - Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Alte Länder -
 - BC36 - Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Neue Länder -
- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC37 - GRV-Rentner/-innen ab 65 Jahren -
- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC38 - Haushalte von GRV-Rentnern/-innen ab 65 Jahren - Deutschland -
 - BC39 - Haushalte von GRV-Rentnern/-innen ab 65 Jahren - Alte Länder -
 - BC40 - Haushalte von GRV-Rentnern/-innen ab 65 Jahren - Neue Länder -
- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC41 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Altersklassen - Deutschland -
 - BC42 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Altersklassen - Alte Länder -
 - BC43 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Altersklassen - Neue Länder -
- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC44 - Ehepaare ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Deutschland -
 - BC45 - Ehepaare ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Alte Länder -
 - BC46 - Ehepaare ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Neue Länder -

Anteil der Bezieher und durchschnittlicher Betrag je Bezieher von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen

- BC47 - Alleinstehende Männer ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Deutschland -
- BC48 - Alleinstehende Männer ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Alte Länder -
- BC49 - Alleinstehende Männer ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Neue Länder -

Anteil der Bezieherinnen und durchschnittlicher Betrag je Bezieherin von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen

- BC50 - Alleinstehende Frauen ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Deutschland -
- BC51 - Alleinstehende Frauen ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Alte Länder -
- BC52 - Alleinstehende Frauen ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Neue Länder -

Schichtung der eigenen Bruttorenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Schichtung der eigenen Bruttorenten aus betrieblicher Altersversorgung (einschl. ZöD)

Schichtung der Bruttoeinkommen aus privater Vorsorge

- BC53 - Männer und Frauen ab 65 Jahren -

Schichtung der eigenen Brutto-Pensionen aus der Beamtenversorgung

Schichtung der abgeleiteten Bruttorenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Schichtung der Bruttoeinkommen aus Alterssicherungsleistungen

- BC54 - Männer und Frauen ab 65 Jahren -

Schichtung der Haushalts-Bruttoeinkommen

- BC55 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren -

Schichtung der Haushalts-Nettoeinkommen

- BC56 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren -

Tabelle BC.2

Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen
- Personen ab 65 Jahren -

Anteile / Beträge	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	18.467	8.170	10.293	14.778	6.662	8.114	3.689	1.508	2.179
Grundgesamtheit (ungewichtet)	25.288	11.746	13.538	16.731	7.864	8.865	8.557	3.882	4.673
Volumen in Mio. Euro im Jahr									
Eigene GRV	239.440	128.968	110.426	181.379	102.552	78.812	58.061	26.416	31.614
Eigene BAV	34.959	23.856	11.093	32.611	22.696	9.914	2.348	1.160	1.179
dar. Eigene ZöD	9.975	4.779	5.187	8.899	4.381	4.517	1.076	398	669
Eigene BV	74.945	52.456	22.489	70.942	50.001	20.941	4.003	2.454	1.548
Eigene AdL	1.663	1.011	652	1.632	990	642	31	21	10
Eigene BSV	6.612	4.517	2.095	6.110	4.290	1.820	502	227	275
Eigene ASL	357.618	210.808	146.755	292.674	180.529	112.129	64.944	30.279	34.626
Abgeleitete GRV	32.185	2.908	29.277	23.108	1.813	21.295	9.077	1.095	7.982
Abgeleitete BAV	2.792	155	2.637	2.687	143	2.544	104	11	93
dar. Abgeleitete ZöD	693	75	618	654	67	593	39	8	31
Abgeleitete BV	1.394	266	1.128	1.345	247	1.097	50	19	30
Abgeleitete AdL	375	13	362	370	12	358	5	2	3
Abgeleitete BSV	454	23	431	439	23	416	15	0	15
Abgeleitete ASL	37.199	3.365	33.834	27.948	2.237	25.710	9.251	1.127	8.124
Einkommen aus ASL	394.817	214.172	180.589	320.621	182.767	137.840	74.195	31.406	42.750
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	59.916	41.563	18.321	54.034	37.858	16.144	5.882	3.705	2.177
Einkommen aus Nebentätigkeit	4.297	2.146	2.151	3.739	1.818	1.921	558	328	230
Erwerbseinkommen	64.213	43.709	20.472	57.773	39.676	18.065	6.440	4.033	2.407
Zinseinkünfte	6.383	3.145	3.238	5.780	2.916	2.864	603	228	374
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	20.460	9.383	11.076	19.450	8.834	10.616	1.010	549	461
Rente aus privater LV/RV	3.644	2.031	1.612	3.340	1.877	1.463	304	154	150
Private Vorsorge	30.486	14.560	15.926	28.570	13.628	14.942	1.916	931	985
Transferleistungen	5.535	2.387	3.149	4.800	2.099	2.701	736	288	448
Altenteil, BAV an Selbstständige	344	139	205	334	134	200	10	5	5
Sonstige Renten	6.621	3.768	2.854	5.981	3.407	2.574	640	360	280
Private Unterstützung	437	99	338	421	98	323	16	1	15
Sonstige Einkommen	6.147	2.663	3.484	5.416	2.333	3.084	731	330	400
Zusätzliche Einkommen	113.784	67.324	46.428	103.295	61.375	41.888	10.489	5.949	4.540
Bruttoeinkommen	508.601	281.497	227.017	423.916	244.142	179.728	84.684	37.355	47.289
Steuern und Sozialabgaben	86.681	51.929	34.740	76.464	46.743	29.715	10.216	5.186	5.025
Nettoeinkommen	421.920	229.568	192.277	347.452	197.399	150.013	74.468	32.169	42.264
Anteil am Bruttoeinkommensvolumen in Prozent									
Eigene GRV	47	46	49	43	42	44	69	71	67
Eigene BAV	7	8	5	8	9	6	3	3	2
dar. Eigene ZöD	2	2	2	2	2	3	1	1	1
Eigene BV	15	19	10	17	20	12	5	7	3
Eigene AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eigene BSV	1	2	1	2	1	1	1	1	1
Eigene ASL	70	75	65	69	74	62	77	81	73
Abgeleitete GRV	6	1	13	5	1	12	11	3	17
Abgeleitete BAV	1	0	1	1	0	1	0	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	7	1	15	7	1	14	11	3	17
Einkommen aus ASL	78	76	80	76	75	77	88	84	90
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	12	15	8	13	16	9	7	10	5
Einkommen aus Nebentätigkeit	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Erwerbseinkommen	13	16	9	14	16	10	8	11	5
Zinseinkünfte	1	1	1	1	1	2	1	1	1
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	4	3	5	5	4	6	1	1	1
Rente aus privater LV/RV	1	1	1	1	1	1	0	0	0
Private Vorsorge	6	5	7	7	6	8	2	2	2
Transferleistungen	1	1	1	1	1	2	1	1	1
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	1	1	2	1	1	2	1	1	1
Zusätzliche Einkommen	22	24	20	24	25	23	12	16	10
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Steuern und Sozialabgaben	17	18	15	18	19	17	12	14	11
Nettoeinkommen	83	82	85	82	81	83	88	86	89

Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Deutschland -

Anteile / Beträge	Paare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	5.821	7.256	2.076	914	680	482	5.178	3.368	1.222	587
Grundgesamtheit (ungewichtet)	9.155	7.446	2.198	1.123	664	411	5.247	3.629	1.081	537
Volumen in Mio. Euro im Jahr										
Eigene GRV	145.068	88.724	31.398	15.660	9.310	6.428	57.326	32.261	16.796	8.269
Eigene BAV	24.089	9.919	4.649	2.433	1.533	683	5.270	2.415	1.579	1.276
dar. Eigene ZöD	6.499	3.340	957	577	223	156	2.383	1.052	813	518
Eigene BV	53.125	20.165	10.302	5.317	3.032	1.954	9.863	4.690	3.384	1.789
Eigene AdL	1.053	604	287	169	57	62	317	280	15	22
Eigene BSV	4.731	1.740	694	331	269	94	1.046	415	394	237
Eigene ASL	228.067	121.152	47.330	23.910	14.200	9.220	73.822	40.061	22.169	11.592
Abgeleitete GRV	1.012	31.189	2.591	2.580	0	11	28.598	28.492	70	36
Abgeleitete BAV	59	2.734	127	123	4	0	2.607	2.597	10	0
dar. Abgeleitete ZöD	16	678	64	60	4	0	614	610	4	0
Abgeleitete BV	143	1.293	224	184	0	40	1.070	1.066	4	0
Abgeleitete AdL	2	373	12	12	0	0	362	362	0	0
Abgeleitete BSV	3	451	23	23	0	0	428	428	0	0
Abgeleitete ASL	1.219	36.040	2.976	2.921	4	51	33.064	32.944	84	36
Einkommen aus ASL	229.286	157.192	50.306	26.831	14.204	9.271	106.886	73.005	22.253	11.628
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	57.972	16.440	8.298	2.085	4.004	2.209	8.111	2.372	3.216	2.522
Einkommen aus Nebentätigkeit	2.948	1.453	446	106	251	89	1.006	355	553	98
Erwerbseinkommen	60.920	17.893	8.744	2.190	4.255	2.299	9.117	2.728	3.769	2.620
Zinseinkünfte	3.984	2.580	1.069	347	338	385	1.511	1.187	206	118
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	13.830	7.175	2.285	1.087	758	440	4.890	3.498	813	580
Rente aus privater LV/RV	2.259	1.303	439	174	135	129	864	466	164	234
Private Vorsorge	20.074	11.058	3.793	1.608	1.230	955	7.265	5.151	1.183	931
Transferleistungen	2.101	3.773	1.271	205	596	470	2.502	998	1.001	503
Altenteil, BAV an Selbstständige	234	119	20	7	1	12	100	100	0	0
Sonstige Renten	3.851	2.616	821	441	218	162	1.795	1.094	411	290
Private Unterstützung	78	358	55	25	23	7	303	105	195	2
Sonstige Einkommen	3.682	2.908	1.018	502	364	153	1.890	1.454	266	171
Zusätzliche Einkommen	90.940	38.724	15.721	4.978	6.686	4.057	22.972	11.629	6.825	4.517
Bruttoeinkommen	320.226	195.916	66.027	31.809	20.890	13.328	129.858	84.634	29.078	16.145
Steuern und Sozialabgaben	59.512	29.268	11.821	5.174	4.279	2.369	17.443	10.010	4.541	2.891
Nettoeinkommen	260.714	166.648	54.205	26.635	16.611	10.959	112.415	74.625	24.537	13.254
Anteil am Bruttoeinkommensvolumen in Prozent										
Eigene GRV	45	45	48	49	45	48	44	38	58	51
Eigene BAV	8	5	7	8	7	5	4	3	5	8
dar. Eigene ZöD	2	2	1	2	1	1	2	1	3	3
Eigene BV	17	10	16	17	15	15	8	6	12	11
Eigene AdL	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Eigene BSV	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Eigene ASL	71	62	72	75	68	69	57	47	76	72
Abgeleitete GRV	0	16	4	8	0	0	22	34	0	0
Abgeleitete BAV	0	1	0	0	0	0	2	3	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Abgeleitete BV	0	1	0	1	0	0	1	1	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Abgeleitete ASL	0	18	5	9	0	0	25	39	0	0
Einkommen aus ASL	72	80	76	84	68	70	82	86	77	72
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	18	8	13	7	19	17	6	3	11	16
Einkommen aus Nebentätigkeit	1	1	1	0	1	1	1	0	2	1
Erwerbseinkommen	19	9	13	7	20	17	7	3	13	16
Zinseinkünfte	1	1	2	1	2	3	1	1	1	1
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	4	4	3	3	4	3	4	4	3	4
Rente aus privater LV/RV	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Private Vorsorge	6	6	6	5	6	7	6	6	4	6
Transferleistungen	1	2	2	1	3	4	2	1	3	3
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Sonstige Einkommen	1	1	2	2	2	1	1	2	1	1
Zusätzliche Einkommen	28	20	24	16	32	30	18	14	23	28
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Steuern und Sozialabgaben	19	15	18	16	20	18	13	12	16	18
Nettoeinkommen	81	85	82	84	80	82	87	88	84	82

Tabelle BC.4

Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteile / Beträge	Paare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4.739	5.672	1.687	715	555	417	3.984	2.526	989	468
Grundgesamtheit (ungewichtet)	6.087	4.915	1.493	743	446	304	3.421	2.341	721	359
Volumen in Mio. Euro im Jahr										
Eigene GRV	111.604	64.866	24.670	11.810	7.361	5.498	40.197	20.645	13.139	6.413
Eigene BAV	22.451	9.243	4.420	2.344	1.431	644	4.823	2.208	1.409	1.207
dar. Eigene ZöD	5.749	3.025	883	543	196	143	2.142	941	721	479
Eigene BV	50.171	19.086	9.843	5.125	2.807	1.912	9.243	4.463	3.149	1.631
Eigene AdL	1.033	593	278	169	47	62	315	278	15	22
Eigene BSV	4.342	1.627	657	299	269	89	971	358	376	237
Eigene ASL	189.602	95.415	39.867	19.746	11.916	8.205	55.549	27.952	18.088	9.509
Abgeleitete GRV	713	22.417	1.609	1.598	0	11	20.808	20.702	70	36
Abgeleitete BAV	53	2.637	122	118	4	0	2.515	2.505	10	0
dar. Abgeleitete ZöD	11	646	62	58	4	0	584	580	4	0
Abgeleitete BV	137	1.250	205	165	0	40	1.046	1.042	4	0
Abgeleitete AdL	0	370	12	12	0	0	358	358	0	0
Abgeleitete BSV	0	439	23	23	0	0	416	416	0	0
Abgeleitete ASL	903	27.113	1.970	1.915	4	51	25.143	25.023	84	36
Einkommen aus ASL	190.505	122.528	41.837	21.662	11.919	8.256	80.691	52.974	18.172	9.545
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	51.694	14.990	7.894	1.956	3.864	2.074	7.064	1.822	2.937	2.306
Einkommen aus Nebentätigkeit	2.539	1.290	373	83	205	85	917	320	512	85
Erwerbseinkommen	54.233	16.279	8.267	2.039	4.069	2.159	7.981	2.142	3.449	2.390
Zinseinkünfte	3.700	2.249	984	312	293	380	1.264	968	200	96
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	13.088	6.828	2.131	1.052	645	434	4.697	3.352	773	572
Rente aus privater LV/RV	2.068	1.193	406	163	125	118	787	438	144	205
Private Vorsorge	18.856	10.269	3.521	1.526	1.063	932	6.748	4.758	1.117	873
Transferleistungen	1.820	3.256	1.134	179	515	439	2.122	854	856	411
Altenteil, BAV an Selbstständige	224	119	20	7	1	12	100	100	0	0
Sonstige Renten	3.513	2.314	716	386	182	147	1.599	978	353	268
Private Unterstützung	76	344	55	25	23	7	289	97	192	0
Sonstige Einkommen	3.059	2.697	974	478	348	148	1.723	1.328	232	163
Zusätzliche Einkommen	81.781	35.279	14.687	4.640	6.202	3.845	20.561	10.257	6.198	4.106
Bruttoeinkommen	272.285	157.807	56.523	26.302	18.121	12.101	101.252	63.231	24.371	13.651
Steuern und Sozialabgaben	52.568	25.706	10.812	4.701	3.906	2.205	14.890	8.334	3.968	2.588
Nettoeinkommen	219.717	132.101	45.711	21.601	14.215	9.895	86.363	54.897	20.403	11.063
Anteil am Bruttoeinkommensvolumen in Prozent										
Eigene GRV	41	41	44	45	41	45	40	33	54	47
Eigene BAV	8	6	8	9	8	5	5	3	6	9
dar. Eigene ZöD	2	2	2	2	1	1	2	1	3	4
Eigene BV	18	12	17	19	15	16	9	7	13	12
Eigene AdL	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
Eigene BSV	2	1	1	1	1	1	1	1	2	2
Eigene ASL	70	60	71	75	66	68	55	44	74	70
Abgeleitete GRV	0	14	3	6	0	0	21	33	0	0
Abgeleitete BAV	0	2	0	0	0	0	2	4	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Abgeleitete BV	0	1	0	1	0	0	1	2	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Abgeleitete ASL	0	17	3	7	0	0	25	40	0	0
Einkommen aus ASL	70	78	74	82	66	68	80	84	75	70
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	19	9	14	7	21	17	7	3	12	17
Einkommen aus Nebentätigkeit	1	1	1	0	1	1	1	1	2	1
Erwerbseinkommen	20	10	15	8	22	18	8	3	14	18
Zinseinkünfte	1	1	2	1	2	3	1	2	1	1
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	5	4	4	4	4	4	5	3	4	4
Rente aus privater LV/RV	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
Private Vorsorge	7	7	6	6	6	8	7	8	5	6
Transferleistungen	1	2	2	1	3	4	2	1	4	3
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	1	1	1	1	1	1	2	2	1	2
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Sonstige Einkommen	1	2	2	2	2	1	2	2	1	1
Zusätzliche Einkommen	30	22	26	18	34	32	20	16	25	30
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Steuern und Sozialabgaben	19	16	19	18	22	18	15	13	16	19
Nettoeinkommen	81	84	81	82	78	82	85	87	84	81

Tabelle BC.5

Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteile / Beträge	Paare	Alleinstehende								
		Alle	Männer			Frauen				
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.083	1.583	389	200	124	65	1.194	842	233	119
Grundgesamtheit (ungewichtet)	3.068	2.531	705	380	218	107	1.826	1.288	360	178
Volumen in Mio. Euro im Jahr										
Eigene GRV	33.465	23.858	6.728	3.850	1.949	929	17.130	11.616	3.657	1.856
Eigene BAV	1.638	676	229	88	102	39	447	208	171	69
dar. Eigene ZöD	751	315	74	34	27	13	242	111	92	38
Eigene BV	2.953	1.079	459	193	225	42	619	227	235	158
Eigene AdL	20	11	9	0	9	0	2	2	0	0
Eigene BSV	389	113	38	33	0	5	75	57	18	0
Eigene ASL	38.465	25.737	7.463	4.164	2.284	1.015	18.273	12.110	4.081	2.083
Abgeleitete GRV	299	8.772	981	981	0	0	7.790	7.790	0	0
Abgeleitete BAV	6	97	5	5	0	0	92	92	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	5	32	2	2	0	0	30	30	0	0
Abgeleitete BV	6	43	19	19	0	0	24	24	0	0
Abgeleitete AdL	2	3	0	0	0	0	3	3	0	0
Abgeleitete BSV	3	12	0	0	0	0	12	12	0	0
Abgeleitete ASL	316	8.927	1.006	1.006	0	0	7.921	7.921	0	0
Einkommen aus ASL	38.781	34.664	8.469	5.170	2.284	1.015	26.195	20.031	4.081	2.083
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	6.279	1.451	404	129	140	135	1.047	551	279	217
Einkommen aus Nebentätigkeit	409	163	73	23	46	5	89	35	41	13
Erwerbseinkommen	6.688	1.613	477	152	185	140	1.136	586	321	230
Zinseinkünfte	284	332	85	35	45	5	246	219	6	21
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	742	347	153	35	113	6	194	146	40	8
Rente aus privater LV/RV	192	110	33	12	9	12	77	28	21	29
Private Vorsorge	1.218	789	271	81	167	23	517	393	66	58
Transferleistungen	281	517	137	26	81	30	380	144	145	92
Altenteil, BAV an Selbstständige	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	338	301	105	54	35	15	196	116	58	22
Private Unterstützung	2	14	0	0	0	0	14	8	4	2
Sonstige Einkommen	623	211	44	24	16	4	167	126	34	8
Zusätzliche Einkommen	9.160	3.445	1.034	338	484	213	2.411	1.373	627	412
Bruttoeinkommen	47.941	38.109	9.503	5.507	2.769	1.227	28.606	21.403	4.707	2.495
Steuern und Sozialabgaben	6.944	3.562	1.009	473	372	164	2.553	1.676	573	304
Nettoeinkommen	40.997	34.547	8.494	5.034	2.396	1.064	26.053	19.728	4.134	2.191
Anteil am Bruttoeinkommensvolumen in Prozent										
Eigene GRV	70	63	71	70	76	60	54	78	74	74
Eigene BAV	3	2	2	2	4	3	2	1	4	3
dar. Eigene ZöD	2	1	1	1	1	1	1	2	1	2
Eigene BV	6	3	5	3	8	3	2	1	5	6
Eigene AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eigene BSV	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Eigene ASL	80	68	79	76	83	83	64	57	87	84
Abgeleitete GRV	1	23	10	18	0	0	27	36	0	0
Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	1	23	11	18	0	0	28	37	0	0
Einkommen aus ASL	81	91	89	94	83	83	92	94	87	84
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	13	4	4	2	5	11	4	3	6	9
Einkommen aus Nebentätigkeit	1	0	1	0	2	0	0	0	1	1
Erwerbseinkommen	14	4	5	3	7	11	4	3	7	9
Zinseinkünfte	1	1	1	1	2	0	1	1	0	1
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	2	1	2	1	4	1	1	1	1	0
Rente aus privater LV/RV	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Private Vorsorge	3	2	3	1	6	2	2	2	1	2
Transferleistungen	1	1	1	0	3	2	1	1	3	4
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	1	1	0	0	1	0	1	1	1	0
Zusätzliche Einkommen	19	9	11	6	17	17	8	6	13	16
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Steuern und Sozialabgaben	14	9	11	9	13	13	9	8	12	12
Nettoeinkommen	86	91	89	91	87	87	91	92	88	88

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Personen ab 65 Jahren -**

Anteile / Beträge	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	18.467	8.170	10.293	14.778	6.662	8.114	3.689	1.508	2.179
Grundgesamtheit (ungewichtet)	25.288	11.746	13.538	16.731	7.864	8.865	8.557	3.882	4.673
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent									
Eigene GRV	86	84	87	84	82	85	95	94	95
Eigene BAV	29	35	25	32	39	26	19	18	19
dar. Eigene ZöD	12	10	14	13	11	14	10	8	12
Eigene BV	10	15	6	12	17	7	4	5	3
Eigene AdL	2	2	1	2	2	2	0	0	0
Eigene BSV	1	2	1	2	2	1	1	1	1
Eigene ASL	92	94	91	91	93	90	96	95	96
Abgeleitete GRV	18	6	27	15	5	24	26	12	36
Abgeleitete BAV	4	1	6	4	1	8	1	1	2
dar. Abgeleitete ZöD	1	0	2	1	0	2	1	0	1
Abgeleitete BV	0	0	1	0	0	1	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	1	1	0	1	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	18	6	27	16	5	25	26	12	36
Einkommen aus ASL	93	94	93	92	93	92	96	95	96
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	9	12	7	10	13	7	5	7	4
Einkommen aus Nebentätigkeit	5	5	5	5	6	5	3	4	3
Erwerbseinkommen	13	17	11	14	18	12	8	11	6
Zinseinkünfte	19	20	18	20	21	19	16	15	16
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	16	17	15	18	19	17	8	9	7
Rente aus privater LV/RV	7	8	6	7	9	6	5	5	5
Private Vorsorge	33	35	31	35	37	33	24	25	24
Transferleistungen	6	7	6	7	7	7	5	5	5
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	7	8	7	8	9	7	4	5	4
Private Unterstützung	1	0	1	1	1	1	0	0	0
Sonstige Einkommen	5	5	5	5	4	5	5	5	4
Zusätzliche Einkommen	50	53	48	53	56	51	37	40	35
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat									
Eigene GRV	1.256	1.560	1.023	1.221	1.562	950	1.382	1.549	1.268
Eigene BAV	541	698	365	578	732	391	286	365	235
dar. Eigene ZöD	364	466	303	391	498	323	233	274	213
Eigene BV	3.299	3.561	2.815	3.351	3.606	2.868	2.581	2.841	2.254
Eigene AdL	450	533	362	459	545	369	(225)	/	/
Eigene BSV	2.122	2.444	1.653	2.184	2.496	(1.687)	(1.576)	(1.751)	(1.455)
Eigene ASL	1.751	2.295	1.306	1.808	2.420	1.285	1.535	1.754	1.383
Abgeleitete GRV	827	481	891	844	459	909	786	523	844
Abgeleitete BAV	327	(200)	340	337	(217)	348	(190)	/	(212)
dar. Abgeleitete ZöD	257	(173)	273	269	(176)	287	(147)	/	(145)
Abgeleitete BV	(1.828)	/	(1.815)	(1.861)	/	(1.843)	/	/	/
Abgeleitete AdL	(344)	/	(372)	(345)	/	(373)	/	/	/
Abgeleitete BSV	(1.462)	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	926	535	999	979	535	1.055	797	535	855
Einkommen aus ASL	1.914	2.330	1.580	1.957	2.448	1.546	1.748	1.819	1.698
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.978	3.472	2.254	3.045	3.547	2.289	2.476	2.853	2.021
Einkommen aus Nebentätigkeit	387	404	372	389	403	376	379	410	342
Erwerbseinkommen	2.188	2.686	1.569	2.247	2.778	1.584	1.769	2.027	1.459
Zinseinkünfte	151	159	145	164	171	157	87	83	90
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	584	562	605	617	589	643	287	324	253
Rente aus privater LV/RV	235	252	217	251	265	236	138	157	123
Private Vorsorge	422	429	416	465	465	465	178	203	159
Transferleistungen	387	369	402	394	378	406	348	313	375
Altenteil, BAV an Selbstständige	(397)	(374)	(415)	(398)	(374)	(416)	/	/	/
Sonstige Renten	403	455	349	413	463	361	325	392	266
Private Unterstützung	302	(221)	(339)	309	(225)	(349)	/	/	/
Sonstige Einkommen	578	596	566	628	652	611	365	370	361
Zusätzliche Einkommen	1.027	1.294	790	1.097	1.373	847	632	812	490
Bruttoeinkommen	2.343	2.912	1.885	2.443	3.096	1.898	1.944	2.099	1.838
Steuern und Sozialabgaben	443	575	330	486	630	358	267	322	228
Nettoeinkommen	1.963	2.390	1.618	2.027	2.522	1.611	1.713	1.809	1.646

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Deutschland -**

Anteile / Beträge	Paare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	5.821	7.256	2.076	914	680	482	5.178	3.368	1.222	587
Grundgesamtheit (ungewichtet)	9.155	7.446	2.198	1.123	664	411	5.247	3.629	1.081	537
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	92	88	87	89	86	82	88	88	89	84
Eigene BAV	47	26	33	34	33	30	23	18	31	39
dar. Eigene ZöD	21	12	10	11	8	9	13	9	18	19
Eigene BV	19	8	12	13	12	11	6	4	8	8
Eigene AdL	2	2	2	3	1	2	2	2	0	1
Eigene BSV	3	1	1	1	2	1	1	1	2	2
Eigene ASL	96	92	93	98	92	88	91	91	92	89
Abgeleitete GRV	1	43	23	51	0	0	52	79	1	0
Abgeleitete BAV	0	10	3	6	0	0	12	19	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	0	3	2	3	0	0	4	6	0	0
Abgeleitete BV	0	1	0	1	0	0	1	1	0	0
Abgeleitete AdL	0	1	0	1	0	0	2	2	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Abgeleitete ASL	1	45	23	53	0	1	53	81	1	0
Einkommen aus ASL	96	94	94	98	92	88	94	96	92	89
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	21	7	11	6	14	16	6	2	10	13
Einkommen aus Nebentätigkeit	9	5	4	3	7	4	5	3	10	5
Erwerbseinkommen	27	11	15	9	20	19	10	5	19	17
Zinseinkünfte	22	14	16	17	11	18	14	16	7	16
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	19	10	11	13	8	11	10	11	9	11
Rente aus privater LV/RV	11	6	8	6	7	11	6	4	8	13
Private Vorsorge	39	25	26	29	20	30	25	26	21	30
Transferleistungen	5	10	10	3	16	16	9	5	18	14
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Sonstige Renten	11	8	9	9	7	10	8	6	10	14
Private Unterstützung	0	1	1	1	1	1	1	1	3	0
Sonstige Einkommen	9	4	3	2	4	4	4	3	5	4
Zusätzliche Einkommen	62	46	50	43	53	58	44	38	56	56
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	2.252	1.164	1.455	1.596	1.327	1.354	1.049	905	1.285	1.393
Eigene BAV	732	438	573	657	570	397	362	332	351	460
dar. Eigene ZöD	445	328	400	476	(344)	(297)	306	277	312	377
Eigene BV	3.939	3.077	3.371	3.629	(3.222)	(3.005)	2.820	2.670	(2.878)	(3.167)
Eigene AdL	772	399	(510)	(545)	/	/	(334)	(338)	/	/
Eigene BSV	2.503	(1.771)	(2.075)	/	/	/	(1.614)	/	/	/
Eigene ASL	3.397	1.517	2.033	2.235	1.897	1.810	1.305	1.089	1.640	1.844
Abgeleitete GRV	1.062	827	460	459	.	/	891	892	/	/
Abgeleitete BAV	/	329	(183)	(182)	/	.	342	342	/	.
dar. Abgeleitete ZöD	/	257	(163)	(161)	/	.	273	274	/	.
Abgeleitete BV	/	(1.874)	/	/	/	/	(1.829)	(1.868)	/	.
Abgeleitete AdL	/	(344)	/	/	.	.	(372)	(372)	.	.
Abgeleitete BSV	/	(1.467)	/	/	/	/	/	/	.	.
Abgeleitete ASL	1.185	926	510	505	/	/	1.000	1.001	/	/
Einkommen aus ASL	3.415	1.921	2.155	2.492	1.897	1.820	1.827	1.888	1.644	1.850
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.914	2.634	2.971	(2.985)	(3.409)	(2.401)	2.367	(2.419)	(2.113)	(2.729)
Einkommen aus Nebentätigkeit	446	364	(398)	/	(430)	/	351	(347)	(364)	(296)
Erwerbseinkommen	3.225	1.862	2.383	(2.264)	2.617	(2.137)	1.540	1.396	1.361	(2.192)
Zinseinkünfte	260	206	276	182	(367)	(366)	175	185	(194)	102
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	1.029	794	844	792	(1.121)	(669)	773	821	(630)	(748)
Rente aus privater LV/RV	287	241	233	(275)	(229)	(195)	245	319	(139)	(264)
Private Vorsorge	736	503	582	513	754	546	470	499	393	439
Transferleistungen	574	456	499	(681)	444	(521)	436	478	378	(502)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(754)	/	/	/	/	/	/	/	/	.
Sonstige Renten	508	368	380	(432)	(379)	(288)	363	423	(293)	(305)
Private Unterstützung	(308)	(382)	/	/	/	/	(407)	/	(468)	/
Sonstige Einkommen	605	934	(1.235)	/	/	/	825	(1.091)	(397)	/
Zusätzliche Einkommen	2.101	968	1.267	1.060	1.538	1.206	833	753	835	1.148
Bruttoeinkommen	4.607	2.286	2.681	2.937	2.584	2.335	2.126	2.130	2.004	2.364
Steuern und Sozialabgaben	903	396	524	523	577	451	340	310	351	477
Nettoeinkommen	3.759	1.960	2.213	2.459	2.082	1.927	1.858	1.895	1.709	1.963

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Alte Länder -**

Anteile / Beträge	Paare	Alleinstehende								
		Alle	Männer			Frauen				
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4.739	5.672	1.687	715	555	417	3.984	2.526	989	468
Grundgesamtheit (ungewichtet)	6.087	4.915	1.493	743	446	304	3.421	2.341	721	359
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	91	85	85	87	84	81	86	85	88	82
Eigene BAV	50	29	37	39	37	32	26	20	32	44
dar. Eigene ZöD	21	13	10	12	8	9	14	10	19	22
Eigene BV	22	9	14	16	13	13	7	5	9	9
Eigene AdL	2	2	3	4	2	3	2	3	1	1
Eigene BSV	3	1	2	1	3	1	1	1	2	2
Eigene ASL	96	90	93	97	91	88	90	89	92	88
Abgeleitete GRV	1	39	18	43	0	0	48	75	1	1
Abgeleitete BAV	0	11	3	7	0	0	15	24	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	0	4	2	4	0	0	4	7	0	0
Abgeleitete BV	0	1	0	1	0	0	1	2	0	0
Abgeleitete AdL	0	2	1	1	0	0	2	3	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Abgeleitete ASL	1	41	19	45	0	1	50	78	1	1
Einkommen aus ASL	96	93	93	98	91	88	93	95	92	88
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	23	8	13	8	16	17	6	2	12	15
Einkommen aus Nebentätigkeit	10	5	5	3	7	4	5	3	12	5
Erwerbseinkommen	29	12	16	10	22	20	11	5	21	19
Zinseinkünfte	23	14	16	18	12	19	13	15	7	18
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	21	12	12	14	9	12	12	12	10	12
Rente aus privater LV/RV	12	7	8	7	8	12	6	4	8	13
Private Vorsorge	41	26	27	30	21	32	26	26	21	32
Transferleistungen	6	10	11	3	16	17	10	6	18	14
Altenteil, BAV an Selbstständige	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Sonstige Renten	12	9	10	11	8	10	9	7	10	15
Private Unterstützung	0	1	1	1	1	1	1	1	3	0
Sonstige Einkommen	9	4	3	2	4	5	4	3	5	5
Zusätzliche Einkommen	65	49	53	46	55	61	47	41	58	59
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	2.151	1.118	1.440	1.585	1.309	1.355	983	798	1.261	1.387
Eigene BAV	785	466	593	694	583	(397)	389	361	368	492
dar. Eigene ZöD	476	353	430	(521)	(366)	(303)	328	305	325	(393)
Eigene BV	4.015	3.125	3.409	3.688	(3.256)	(3.009)	2.870	2.743	(2.918)	(3.168)
Eigene AdL	811	400	(504)	(545)	/	/	(339)	(344)	/	/
Eigene BSV	2.580	(1.810)	/	/	/	/	(1.639)	/	/	/
Eigene ASL	3.477	1.549	2.124	2.372	1.970	1.865	1.297	1.035	1.665	1.921
Abgeleitete GRV	(1.107)	843	433	432	/	/	910	912	/	/
Abgeleitete BAV	/	339	(203)	(202)	/	/	350	350	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	/	270	(177)	(175)	/	/	286	288	/	/
Abgeleitete BV	/	(1.914)	/	/	/	/	(1.862)	(1.903)	/	/
Abgeleitete AdL	/	(345)	/	/	/	/	(373)	(373)	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	(1.266)	978	502	494	/	/	1.056	1.058	/	/
Einkommen aus ASL	3.494	1.931	2.221	2.581	1.971	1.876	1.808	1.841	1.669	1.928
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	4.011	2.697	3.071	(3.014)	(3.561)	(2.478)	2.382	(2.449)	(2.119)	(2.760)
Einkommen aus Nebentätigkeit	447	368	(399)	/	(430)	/	357	(351)	(369)	/
Erwerbseinkommen	3.324	1.914	2.512	(2.333)	(2.826)	(2.209)	1.537	(1.321)	1.365	(2.288)
Zinseinkünfte	280	231	299	201	(375)	(395)	197	212	(235)	(95)
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	1.081	849	884	868	(1.079)	(720)	834	895	(654)	(817)
Rente aus privater LV/RV	307	259	240	(279)	(242)	(200)	269	(347)	(155)	(280)
Private Vorsorge	800	575	634	587	(772)	591	548	595	442	490
Transferleistungen	578	466	523	/	(470)	(532)	440	461	394	(517)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(754)	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	525	377	371	(427)	(353)	(290)	380	456	(292)	(312)
Private Unterstützung	/	(391)	/	/	/	/	(420)	/	(479)	/
Sonstige Einkommen	623	1.060	(1.416)	/	/	/	(928)	(1.269)	(417)	/
Zusätzliche Einkommen	2.209	1.062	1.381	1.183	1.683	1.268	911	830	896	1.247
Bruttoeinkommen	4.810	2.357	2.824	3.116	2.740	2.440	2.159	2.129	2.071	2.511
Steuern und Sozialabgaben	972	442	587	603	645	482	375	349	369	515
Nettoeinkommen	3.892	1.993	2.299	2.559	2.184	2.004	1.863	1.869	1.756	2.062

Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteile / Beträge	Paare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.083	1.583	389	200	124	65	1.194	842	233	119
Grundgesamtheit (ungewichtet)	3.068	2.531	705	380	218	107	1.826	1.288	360	178
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	97	96	95	99	93	88	96	97	95	92
Eigene BAV	33	15	14	13	16	12	15	12	24	22
dar. Eigene ZöD	19	8	7	7	8	7	9	7	14	11
Eigene BV	8	2	4	3	5	2	2	1	3	3
Eigene AdL	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Eigene BSV	2	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Eigene ASL	97	96	96	99	96	89	96	97	95	93
Abgeleitete GRV	2	59	41	80	0	0	64	91	0	0
Abgeleitete BAV	0	3	2	4	0	0	3	4	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	0	1	1	2	0	0	1	2	0	0
Abgeleitete BV	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	2	59	41	80	0	0	65	92	0	0
Einkommen aus ASL	97	97	97	99	96	89	97	98	95	93
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	15	4	5	2	6	11	3	2	5	6
Einkommen aus Nebentätigkeit	7	3	4	2	7	3	2	1	5	4
Erwerbseinkommen	20	6	8	4	12	13	5	3	9	11
Zinseinkünfte	16	15	12	14	9	11	15	18	7	10
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	10	5	6	7	5	7	5	5	4	5
Rente aus privater LV/RV	9	4	4	2	5	9	4	2	9	11
Private Vorsorge	28	22	20	22	17	22	22	23	17	24
Transferleistungen	4	7	8	2	16	10	6	2	17	14
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	7	5	5	5	4	7	5	4	7	7
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Sonstige Einkommen	9	3	3	3	3	2	3	3	4	2
Zusätzliche Einkommen	48	36	38	32	44	43	35	31	45	45
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	2.669	1.313	1.515	1.629	1.401	(1.353)	1.248	1.189	1.381	1.413
Eigene BAV	381	241	(350)	(274)	(433)	/	208	179	(256)	(217)
dar. Eigene ZöD	297	197	(219)	(197)	/	/	191	(154)	(237)	/
Eigene BV	2.978	(2.427)	/	/	/	/	(2.246)	/	/	/
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Eigene BSV	(1.874)	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Eigene ASL	3.052	1.409	1.656	1.755	1.588	(1.461)	1.328	1.240	1.538	1.560
Abgeleitete GRV	(969)	788	513	513	.	.	844	844	.	.
Abgeleitete BAV	/	(187)	/	/	.	.	(216)	(216)	.	.
dar. Abgeleitete ZöD	/	(128)	/	/	.	.	/	/	.	.
Abgeleitete BV	/	/	/	/	.	.	/	/	.	.
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	.	.
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	.	.
Abgeleitete ASL	(1.001)	798	526	526	.	.	854	854	.	.
Einkommen aus ASL	3.077	1.886	1.878	2.176	1.588	(1.461)	1.888	2.026	1.538	1.560
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.262	(2.122)	(1.817)	/	/	/	(2.268)	(2.327)	/	/
Einkommen aus Nebentätigkeit	441	(335)	/	/	/	/	(298)	/	/	/
Erwerbseinkommen	2.597	1.459	(1.262)	/	(999)	/	(1.561)	(1.760)	(1.311)	/
Zinseinkünfte	134	119	(148)	(101)	/	/	112	118	(29)	/
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	561	349	(519)	(214)	/	/	(277)	(283)	/	/
Rente aus privater LV/RV	168	137	(167)	/	/	/	(127)	(142)	(80)	/
Private Vorsorge	331	192	283	(153)	(660)	/	165	169	(137)	(171)
Transferleistungen	(549)	399	(362)	/	(330)	/	414	(617)	(303)	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	/
Sonstige Renten	376	313	(453)	/	/	/	(268)	(261)	/	/
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	531	(371)	/	/	/	/	(386)	(439)	/	/
Zusätzliche Einkommen	1.460	509	584	435	(731)	(638)	483	444	499	(641)
Bruttoeinkommen	3.719	2.030	2.062	2.304	1.882	1.640	2.020	2.136	1.715	1.788
Steuern und Sozialabgaben	585	227	244	226	273	(240)	220	201	261	291
Nettoeinkommen	3.181	1.843	1.843	2.106	1.629	1.421	1.843	1.971	1.510	1.578

Tabelle BC.10

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Deutschland -**

Anteile / Beträge	Alle	Verheiratet/ Zus. lebend	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	18.467	11.212	4.282	1.902	1.071
Grundgesamtheit (ungewichtet)	25.288	17.842	4.752	1.745	949
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent					
Eigene GRV	86	85	88	88	83
Eigene BAV	29	31	21	32	35
dar. Eigene ZöD	12	13	10	14	15
Eigene BV	10	12	6	9	9
Eigene AdL	2	2	2	1	1
Eigene BSV	1	2	1	2	1
Eigene ASL	92	92	92	92	89
Abgeleitete GRV	18	1	73	1	0
Abgeleitete BAV	4	0	16	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	1	0	5	0	0
Abgeleitete BV	0	0	1	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	2	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	1	0	0
Abgeleitete ASL	18	1	75	1	0
Einkommen aus ASL	93	92	96	92	89
Lohn, Gehalt, Einkommen aus Einkommen aus Nebentätigkeit	9	10	3	12	15
Erwerbseinkommen	13	15	6	19	18
Zinseinkünfte	19	22	16	9	17
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	16	19	11	9	11
Rente aus privater LV/RV	7	7	4	8	12
Private Vorsorge	33	37	26	20	30
Transferleistungen	6	4	5	17	15
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	7	7	7	9	12
Private Unterstützung	1	0	1	2	0
Sonstige Einkommen	5	6	3	4	4
Zusätzliche Einkommen	50	53	39	55	57
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat					
Eigene GRV	1.256	1.317	1.054	1.300	1.376
Eigene BAV	541	597	442	433	436
dar. Eigene ZöD	364	385	325	318	355
Eigene BV	3.299	3.388	3.106	3.031	(3.081)
Eigene AdL	450	485	(394)	/	/
Eigene BSV	2.122	2.284	(1.924)	(1.490)	/
Eigene ASL	1.751	1.902	1.347	1.732	1.829
Abgeleitete GRV	827	834	827	/	/
Abgeleitete BAV	327	(259)	329	/	.
dar. Abgeleitete ZöD	257	/	258	/	.
Abgeleitete BV	(1.828)	/	(1.880)	/	/
Abgeleitete AdL	(344)	/	(344)	.	.
Abgeleitete BSV	(1.462)	/	(1.467)	.	.
Abgeleitete ASL	926	919	927	/	/
Einkommen aus ASL	1.914	1.910	2.019	1.734	1.836
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.978	3.132	2.654	2.678	2.553
Einkommen aus Nebentätigkeit	387	400	(344)	383	(340)
Erwerbseinkommen	2.188	2.347	1.683	1.825	2.160
Zinseinkünfte	151	128	184	275	228
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	584	511	813	799	(712)
Rente aus privater LV/RV	235	232	306	169	234
Private Vorsorge	422	386	502	520	487
Transferleistungen	387	292	504	400	511
Altenteil, BAV an Selbstständige	(397)	(368)	/	/	/
Sonstige Renten	403	429	425	318	298
Private Unterstützung	302	(156)	(304)	(464)	/
Sonstige Einkommen	578	431	1.223	(643)	(603)
Zusätzliche Einkommen	1.027	1.060	824	1.079	1.176
Bruttoeinkommen	2.343	2.380	2.303	2.212	2.349
Steuern und Sozialabgaben	443	472	360	433	464
Nettoeinkommen	1.963	1.965	2.016	1.842	1.945

Tabelle BC.11

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Alte Länder -**

Anteile / Beträge	Alle	Verheiratet/ Zus. lebend	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	14.778	9.106	3.241	1.545	887
Grundgesamtheit (ungewichtet)	16.731	11.816	3.084	1.167	664
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent					
Eigene GRV	84	83	86	87	82
Eigene BAV	32	33	24	34	38
dar. Eigene ZöD	13	13	11	15	16
Eigene BV	12	14	8	10	11
Eigene AdL	2	2	3	1	2
Eigene BSV	2	2	1	2	1
Eigene ASL	91	92	91	91	88
Abgeleitete GRV	15	1	68	1	0
Abgeleitete BAV	4	0	20	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	1	0	6	0	0
Abgeleitete BV	0	0	2	0	0
Abgeleitete AdL	1	0	3	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	1	0	0
Abgeleitete ASL	16	1	71	1	1
Einkommen aus ASL	92	92	96	91	88
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	10	11	4	13	16
Einkommen aus Nebentätigkeit	5	6	3	10	4
Erwerbseinkommen	14	16	6	21	19
Zinseinkünfte	20	23	16	9	19
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	18	21	13	10	12
Rente aus privater LV/RV	7	8	5	8	12
Private Vorsorge	35	40	27	21	32
Transferleistungen	7	5	5	18	15
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	1	1	0	0
Sonstige Renten	8	8	8	9	13
Private Unterstützung	1	0	1	2	0
Sonstige Einkommen	5	6	3	4	5
Zusätzliche Einkommen	53	56	42	57	60
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat					
Eigene GRV	1.221	1.287	974	1.278	1.372
Eigene BAV	578	640	480	452	454
dar. Eigene ZöD	391	414	360	333	368
Eigene BV	3.351	3.443	3.178	3.068	(3.080)
Eigene AdL	459	500	(399)	/	/
Eigene BSV	2.184	2.361	(2.013)	(1.510)	/
Eigene ASL	1.808	1.967	1.350	1.774	1.895
Abgeleitete GRV	844	(883)	844	/	/
Abgeleitete BAV	337	/	339	/	.
dar. Abgeleitete ZöD	269	/	272	/	.
Abgeleitete BV	(1.861)	/	(1.923)	/	/
Abgeleitete AdL	(345)	.	(345)	.	.
Abgeleitete BSV	/	.	/	.	.
Abgeleitete ASL	979	(1.001)	979	/	/
Einkommen aus ASL	1.957	1.974	2.008	1.777	1.904
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.045	3.203	(2.712)	2.752	(2.605)
Einkommen aus Nebentätigkeit	389	401	(344)	384	(363)
Erwerbseinkommen	2.247	2.412	1.675	1.896	2.242
Zinseinkünfte	164	138	209	302	241
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	617	538	888	797	(772)
Rente aus privater LV/RV	251	247	326	(186)	(244)
Private Vorsorge	465	420	593	558	537
Transferleistungen	394	296	493	420	(525)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(398)	(368)	/	/	/
Sonstige Renten	413	440	448	310	(304)
Private Unterstützung	309	(160)	(308)	(473)	/
Sonstige Einkommen	628	447	(1.467)	(703)	/
Zusätzliche Einkommen	1.097	1.116	915	1.169	1.258
Bruttoeinkommen	2.443	2.496	2.347	2.312	2.475
Steuern und Sozialabgaben	486	512	411	469	499
Nettoeinkommen	2.027	2.048	2.023	1.910	2.033

Tabelle BC.12

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Neue Länder -**

Anteile / Beträge	Alle	Verheiratet/ Zus. lebend	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	3.689	2.106	1.042	357	185
Grundgesamtheit (ungewichtet)	8.557	6.026	1.668	578	285
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent					
Eigene GRV	95	94	97	94	90
Eigene BAV	19	21	12	21	19
dar. Eigene ZöD	10	12	7	12	9
Eigene BV	4	4	2	4	3
Eigene AdL	0	0	0	0	0
Eigene BSV	1	1	0	0	0
Eigene ASL	96	95	97	95	92
Abgeleitete GRV	26	2	89	0	0
Abgeleitete BAV	1	0	4	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	1	0	2	0	0
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	26	2	89	0	0
Einkommen aus ASL	96	95	98	95	92
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	5	7	2	5	8
Einkommen aus Nebentätigkeit	3	4	1	6	4
Erwerbseinkommen	8	10	3	10	11
Zinseinkünfte	16	16	18	8	10
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	8	10	5	4	6
Rente aus privater LV/RV	5	6	2	8	10
Private Vorsorge	24	26	23	17	23
Transferleistungen	5	3	2	17	13
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	4	4	4	6	7
Private Unterstützung	0	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	5	6	3	4	2
Zusätzliche Einkommen	37	39	31	45	44
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat					
Eigene GRV	1.382	1.435	1.275	1.388	1.392
Eigene BAV	286	309	199	302	(260)
dar. Eigene ZöD	233	252	162	(238)	(248)
Eigene BV	2.581	2.644	/	(2.624)	/
Eigene AdL	(225)	(186)	/	/	.
Eigene BSV	(1.576)	(1.655)	/	/	/
Eigene ASL	1.535	1.630	1.340	1.556	1.526
Abgeleitete GRV	786	(740)	788	.	.
Abgeleitete BAV	(190)	/	(187)	.	.
dar. Abgeleitete ZöD	(147)	/	(128)	.	.
Abgeleitete BV	/	/	/	.	.
Abgeleitete AdL	/	/	/	.	.
Abgeleitete BSV	/	/	/	.	.
Abgeleitete ASL	797	760	798	.	.
Einkommen aus ASL	1.748	1.642	2.055	1.556	1.526
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.476	2.619	(2.373)	(1.862)	/
Einkommen aus Nebentätigkeit	379	400	/	(369)	/
Erwerbseinkommen	1.769	1.905	(1.729)	(1.176)	(1.483)
Zinseinkünfte	87	66	116	(147)	(114)
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	287	263	(266)	/	/
Rente aus privater LV/RV	138	138	(160)	(91)	(177)
Private Vorsorge	178	169	166	(317)	(158)
Transferleistungen	348	266	(585)	(312)	(432)
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	.	.	.
Sonstige Renten	325	336	(304)	(373)	/
Private Unterstützung	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	365	362	(408)	/	/
Zusätzliche Einkommen	632	717	442	579	640
Bruttoeinkommen	1.944	1.879	2.168	1.773	1.737
Steuern und Sozialabgaben	267	296	206	266	271
Nettoeinkommen	1.713	1.614	1.997	1.551	1.523

Tabelle BC.13

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer ab 65 Jahren nach Familienstand - Deutschland -**

Anteile / Beträge	Alle	Verheiratet/ Zus. lebend	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	8.170	6.094	914	680	482
Grundgesamtheit (ungewichtet)	11.746	9.548	1.123	664	411
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent					
Eigene GRV	84	84	89	86	82
Eigene BAV	35	36	34	33	30
dar. Eigene ZöD	10	11	11	8	9
Eigene BV	15	16	13	12	11
Eigene AdL	2	2	3	1	2
Eigene BSV	2	2	1	2	1
Eigene ASL	94	94	98	92	88
Abgeleitete GRV	6	1	51	0	0
Abgeleitete BAV	1	0	6	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	3	0	0
Abgeleitete BV	0	0	1	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	1	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	6	1	53	0	1
Einkommen aus ASL	94	94	98	92	88
-----	-----	-----	-----	-----	-----
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	12	13	6	14	16
Einkommen aus Nebentätigkeit	5	6	3	7	4
Erwerbseinkommen	17	17	9	20	19
Zinseinkünfte	20	22	17	11	18
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	17	19	13	8	11
Rente aus privater LV/RV	8	8	6	7	11
Private Vorsorge	35	37	29	20	30
Transferleistungen	7	5	3	16	16
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	8	8	9	7	10
Private Unterstützung	0	0	1	1	1
Sonstige Einkommen	5	5	2	4	4
Zusätzliche Einkommen	53	54	43	53	58
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat					
Eigene GRV	1.560	1.596	1.596	1.327	1.354
Eigene BAV	698	736	657	570	397
dar. Eigene ZöD	466	487	476	(344)	(297)
Eigene BV	3.561	3.610	3.629	(3.222)	(3.005)
Eigene AdL	533	543	(545)	/	/
Eigene BSV	2.444	2.525	/	/	/
Eigene ASL	2.295	2.384	2.235	1.897	1.810
Abgeleitete GRV	481	(768)	459	.	/
Abgeleitete BAV	(200)	/	(182)	/	.
dar. Abgeleitete ZöD	(173)	/	(161)	/	.
Abgeleitete BV	/	/	/	.	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	.	.
Abgeleitete BSV	/	.	/	.	.
Abgeleitete ASL	535	(862)	505	/	/
Einkommen aus ASL	2.330	2.390	2.492	1.897	1.820
-----	-----	-----	-----	-----	-----
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.472	3.624	(2.985)	(3.409)	(2.401)
Einkommen aus Nebentätigkeit	404	405	/	(430)	/
Erwerbseinkommen	2.686	2.774	(2.264)	2.617	(2.137)
Zinseinkünfte	159	130	182	(367)	(366)
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	562	507	792	(1.121)	(669)
Rente aus privater LV/RV	252	257	(275)	(229)	(195)
Private Vorsorge	429	393	513	754	546
Transferleistungen	369	284	(681)	444	(521)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(374)	(366)	/	/	/
Sonstige Renten	455	482	(432)	(379)	(288)
Private Unterstützung	(221)	(171)	/	/	/
Sonstige Einkommen	596	451	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	1.294	1.303	1.060	1.538	1.206
-----	-----	-----	-----	-----	-----
Bruttoeinkommen	2.912	2.991	2.937	2.584	2.335
Steuern und Sozialabgaben	575	592	523	577	451
Nettoeinkommen	2.390	2.451	2.459	2.082	1.927

Tabelle BC.14

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer ab 65 Jahren nach Familienstand - Alte Länder -**

Anteile / Beträge	Alle	Verheiratet/ Zus. lebend	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	6.662	4.975	715	555	417
Grundgesamtheit (ungewichtet)	7.864	6.371	743	446	304
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent					
Eigene GRV	82	81	87	84	81
Eigene BAV	39	39	39	37	32
dar. Eigene ZöD	11	11	12	8	9
Eigene BV	17	18	16	13	13
Eigene AdL	2	2	4	2	3
Eigene BSV	2	2	1	3	1
Eigene ASL	93	93	97	91	88
Abgeleitete GRV	5	0	43	0	0
Abgeleitete BAV	1	0	7	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	4	0	0
Abgeleitete BV	0	0	1	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	1	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	5	0	45	0	1
Einkommen aus ASL	93	93	98	91	88
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	13	14	8	16	17
Einkommen aus Nebentätigkeit	6	6	3	7	4
Erwerbseinkommen	18	18	10	22	20
Zinseinkünfte	21	23	18	12	19
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	19	21	14	9	12
Rente aus privater LV/RV	9	9	7	8	12
Private Vorsorge	37	40	30	21	32
Transferleistungen	7	6	3	16	17
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	1	0	0	0
Sonstige Renten	9	9	11	8	10
Private Unterstützung	1	0	1	1	1
Sonstige Einkommen	4	5	2	4	5
Zusätzliche Einkommen	56	57	46	55	61
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat					
Eigene GRV	1.562	1.606	1.585	1.309	1.355
Eigene BAV	732	776	694	583	(397)
dar. Eigene ZöD	498	519	(521)	(366)	(303)
Eigene BV	3.606	3.657	3.688	(3.256)	(3.009)
Eigene AdL	545	562	(545)	/	/
Eigene BSV	2.496	2.573	/	/	/
Eigene ASL	2.420	2.520	2.372	1.970	1.865
Abgeleitete GRV	459	/	432	.	/
Abgeleitete BAV	(217)	/	(202)	/	.
dar. Abgeleitete ZöD	(176)	/	(175)	/	.
Abgeleitete BV	/	/	/	.	/
Abgeleitete AdL	/	.	/	.	.
Abgeleitete BSV	/	.	/	.	.
Abgeleitete ASL	535	(1.037)	494	/	/
Einkommen aus ASL	2.448	2.525	2.581	1.971	1.876
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.547	3.698	(3.014)	(3.561)	(2.478)
Einkommen aus Nebentätigkeit	403	404	/	(430)	/
Erwerbseinkommen	2.778	2.858	(2.333)	(2.826)	(2.209)
Zinseinkünfte	171	140	201	(375)	(395)
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	589	532	868	(1.079)	(720)
Rente aus privater LV/RV	265	272	(279)	(242)	(200)
Private Vorsorge	465	425	587	(772)	591
Transferleistungen	378	285	/	(470)	(532)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(374)	(365)	/	/	/
Sonstige Renten	463	496	(427)	(353)	(290)
Private Unterstützung	(225)	(177)	/	/	/
Sonstige Einkommen	652	470	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	1.373	1.371	1.183	1.683	1.268
Bruttoeinkommen	3.096	3.189	3.116	2.740	2.440
Steuern und Sozialabgaben	630	644	603	645	482
Nettoeinkommen	2.522	2.598	2.559	2.184	2.004

Tabelle BC.15

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer ab 65 Jahren nach Familienstand - Neue Länder -**

Anteile / Beträge	Alle	Verheiratet/ Zus. lebend	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.508	1.119	200	124	65
Grundgesamtheit (ungewichtet)	3.882	3.177	380	218	107
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent					
Eigene GRV	94	94	99	93	88
Eigene BAV	18	19	13	16	12
dar. Eigene ZöD	8	8	7	8	7
Eigene BV	5	5	3	5	2
Eigene AdL	0	1	0	1	0
Eigene BSV	1	1	1	0	0
Eigene ASL	95	95	99	96	89
Abgeleitete GRV	12	1	80	0	0
Abgeleitete BAV	1	0	4	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	2	0	0
Abgeleitete BV	0	0	1	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	12	1	80	0	0
Einkommen aus ASL	95	95	99	96	89
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	7	8	2	6	11
Einkommen aus Nebentätigkeit	4	5	2	7	3
Erwerbseinkommen	11	12	4	12	13
Zinseinkünfte	15	16	14	9	11
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	9	10	7	5	7
Rente aus privater LV/RV	5	6	2	5	9
Private Vorsorge	25	27	22	17	22
Transferleistungen	5	4	2	16	10
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	5	5	5	4	7
Private Unterstützung	0	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	5	6	3	3	2
Zusätzliche Einkommen	40	41	32	44	43
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat					
Eigene GRV	1.549	1.561	1.629	1.401	(1.353)
Eigene BAV	365	368	(274)	(433)	/
dar. Eigene ZöD	274	290	(197)	/	/
Eigene BV	2.841	2.870	/	/	/
Eigene AdL	/	/	.	/	/
Eigene BSV	(1.751)	(1.858)	/	/	/
Eigene ASL	1.754	1.789	1.755	1.588	(1.461)
Abgeleitete GRV	523	(624)	513	.	.
Abgeleitete BAV	/	/	/	.	.
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	.	.
Abgeleitete BV	/	.	/	.	.
Abgeleitete AdL	/	/	.	.	.
Abgeleitete BSV
Abgeleitete ASL	535	(629)	526	.	.
Einkommen aus ASL	1.819	1.798	2.176	1.588	(1.461)
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.853	3.067	/	/	/
Einkommen aus Nebentätigkeit	410	414	/	/	/
Erwerbseinkommen	2.027	2.206	/	(999)	/
Zinseinkünfte	83	66	(101)	/	/
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	324	283	(214)	/	/
Rente aus privater LV/RV	157	154	/	/	/
Private Vorsorge	203	182	(153)	(660)	/
Transferleistungen	313	278	/	(330)	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	.	.	.
Sonstige Renten	392	372	/	/	/
Private Unterstützung	/	/	.	.	.
Sonstige Einkommen	370	378	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	812	885	435	(731)	(638)
Bruttoeinkommen	2.099	2.112	2.304	1.882	1.640
Steuern und Sozialabgaben	322	348	226	273	(240)
Nettoeinkommen	1.809	1.798	2.106	1.629	1.421

Tabelle BC.16

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Deutschland -**

Anteile / Beträge	Alle	Verheiratet/ Zus. lebend	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	10.293	5.116	3.368	1.222	587
Grundgesamtheit (ungewichtet)	13.538	8.291	3.629	1.081	537
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent					
Eigene GRV	87	87	88	89	84
Eigene BAV	25	26	18	31	39
dar. Eigene ZöD	14	15	9	18	19
Eigene BV	6	7	4	8	8
Eigene AdL	1	1	2	0	1
Eigene BSV	1	1	1	2	2
Eigene ASL	91	91	91	92	89
Abgeleitete GRV	27	1	79	1	0
Abgeleitete BAV	6	0	19	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	2	0	6	0	0
Abgeleitete BV	1	0	1	0	0
Abgeleitete AdL	1	0	2	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	1	0	0
Abgeleitete ASL	27	1	81	1	0
Einkommen aus ASL	93	91	96	92	89
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	7	8	2	10	13
Einkommen aus Nebentätigkeit	5	5	3	10	5
Erwerbseinkommen	11	12	5	19	17
Zinseinkünfte	18	22	16	7	16
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	15	20	11	9	11
Rente aus privater LV/RV	6	6	4	8	13
Private Vorsorge	31	37	26	21	30
Transferleistungen	6	3	5	18	14
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	1	0	0
Sonstige Renten	7	5	6	10	14
Private Unterstützung	1	0	1	3	0
Sonstige Einkommen	5	6	3	5	4
Zusätzliche Einkommen	48	51	38	56	56
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat					
Eigene GRV	1.023	997	905	1.285	1.393
Eigene BAV	365	367	332	351	460
dar. Eigene ZöD	303	300	277	312	377
Eigene BV	2.815	2.811	2.670	(2.878)	(3.167)
Eigene AdL	362	(394)	(338)	/	/
Eigene BSV	1.653	(1.693)	/	/	/
Eigene ASL	1.306	1.308	1.089	1.640	1.844
Abgeleitete GRV	891	869	892	/	/
Abgeleitete BAV	340	/	342	/	.
dar. Abgeleitete ZöD	273	/	274	/	.
Abgeleitete BV	(1.815)	/	(1.868)	/	.
Abgeleitete AdL	(372)	.	(372)	.	.
Abgeleitete BSV	/	/	/	.	.
Abgeleitete ASL	999	951	1.001	/	/
Einkommen aus ASL	1.580	1.320	1.888	1.644	1.850
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.254	2.171	(2.419)	(2.113)	(2.729)
Einkommen aus Nebentätigkeit	372	393	(347)	(364)	(296)
Erwerbseinkommen	1.569	1.592	1.396	1.361	(2.192)
Zinseinkünfte	145	126	185	(194)	102
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	605	516	821	(630)	(748)
Rente aus privater LV/RV	217	192	319	(139)	(264)
Private Vorsorge	416	379	499	393	439
Transferleistungen	402	307	478	378	(502)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(415)	(370)	/	.	.
Sonstige Renten	349	328	423	(293)	(305)
Private Unterstützung	(339)	(140)	/	(468)	/
Sonstige Einkommen	566	412	(1.091)	(397)	/
Zusätzliche Einkommen	790	752	753	835	1.148
Bruttoeinkommen	1.885	1.637	2.130	2.004	2.364
Steuern und Sozialabgaben	330	321	310	351	477
Nettoeinkommen	1.618	1.369	1.895	1.709	1.963

Tabelle BC.17

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Alte Länder -**

Anteile / Beträge	Alle	Verheiratet/ Zus. lebend	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	8.114	4.130	2.526	989	468
Grundgesamtheit (ungewichtet)	8.865	5.444	2.341	721	359
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent					
Eigene GRV	85	85	85	88	82
Eigene BAV	26	26	20	32	44
dar. Eigene ZöD	14	15	10	19	22
Eigene BV	7	8	5	9	9
Eigene AdL	2	2	3	1	1
Eigene BSV	1	1	1	2	2
Eigene ASL	90	90	89	92	88
Abgeleitete GRV	24	1	75	1	1
Abgeleitete BAV	8	0	24	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	2	0	7	0	0
Abgeleitete BV	1	0	2	0	0
Abgeleitete AdL	1	0	3	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	1	0	0
Abgeleitete ASL	25	1	78	1	1
Einkommen aus ASL	92	90	95	92	88
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	7	8	2	12	15
Einkommen aus Nebentätigkeit	5	5	3	12	5
Erwerbseinkommen	12	13	5	21	19
Zinseinkünfte	19	24	15	7	18
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	17	22	12	10	12
Rente aus privater LV/RV	6	7	4	8	13
Private Vorsorge	33	40	26	21	32
Transferleistungen	7	4	6	18	14
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	1	1	0	0
Sonstige Renten	7	6	7	10	15
Private Unterstützung	1	0	1	3	0
Sonstige Einkommen	5	6	3	5	5
Zusätzliche Einkommen	51	54	41	58	59
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat					
Eigene GRV	950	918	798	1.261	1.387
Eigene BAV	391	392	361	368	492
dar. Eigene ZöD	323	318	305	325	(393)
Eigene BV	2.868	2.867	2.743	(2.918)	(3.168)
Eigene AdL	369	(403)	(344)	/	/
Eigene BSV	(1.687)	(1.746)	/	/	/
Eigene ASL	1.285	1.272	1.035	1.665	1.921
Abgeleitete GRV	909	(884)	912	/	/
Abgeleitete BAV	348	/	350	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	287	/	288	/	/
Abgeleitete BV	(1.843)	/	(1.903)	/	/
Abgeleitete AdL	(373)	.	(373)	.	.
Abgeleitete BSV	/	.	/	.	.
Abgeleitete ASL	1.055	(985)	1.058	/	/
Einkommen aus ASL	1.546	1.284	1.841	1.669	1.928
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.289	2.222	(2.449)	(2.119)	(2.760)
Einkommen aus Nebentätigkeit	376	396	(351)	(369)	/
Erwerbseinkommen	1.584	1.624	(1.321)	1.365	(2.288)
Zinseinkünfte	157	136	212	(235)	(95)
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	643	544	895	(654)	(817)
Rente aus privater LV/RV	236	206	(347)	(155)	(280)
Private Vorsorge	465	413	595	442	490
Transferleistungen	406	317	461	394	(517)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(416)	/	/	.	.
Sonstige Renten	361	335	456	(292)	(312)
Private Unterstützung	(349)	/	/	(479)	.
Sonstige Einkommen	611	427	(1.269)	(417)	/
Zusätzliche Einkommen	847	793	830	896	1.247
Bruttoeinkommen	1.898	1.643	2.129	2.071	2.511
Steuern und Sozialabgaben	358	342	349	369	515
Nettoeinkommen	1.611	1.361	1.869	1.756	2.062

Tabelle BC.18

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Neue Länder -**

Anteile / Beträge	Alle	Verheiratet/ Zus. lebend	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	2.179	985	842	233	119
Grundgesamtheit (ungewichtet)	4.673	2.847	1.288	360	178
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent					
Eigene GRV	95	95	97	95	92
Eigene BAV	19	24	12	24	22
dar. Eigene ZöD	12	16	7	14	11
Eigene BV	3	3	1	3	3
Eigene AdL	0	0	0	0	0
Eigene BSV	1	1	0	1	0
Eigene ASL	96	95	97	95	93
Abgeleitete GRV	36	2	91	0	0
Abgeleitete BAV	2	0	4	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	1	0	2	0	0
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	36	2	92	0	0
Einkommen aus ASL	96	96	98	95	93
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	4	5	2	5	6
Einkommen aus Nebentätigkeit	3	3	1	5	4
Erwerbseinkommen	6	8	3	9	11
Zinseinkünfte	16	16	18	7	10
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	7	9	5	4	5
Rente aus privater LV/RV	5	5	2	9	11
Private Vorsorge	24	26	23	17	24
Transferleistungen	5	2	2	17	14
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	4	3	4	7	7
Private Unterstützung	0	0	0	1	1
Sonstige Einkommen	4	6	3	4	2
Zusätzliche Einkommen	35	36	31	45	45
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat					
Eigene GRV	1.268	1.292	1.189	1.381	1.413
Eigene BAV	235	255	179	(256)	(217)
dar. Eigene ZöD	213	227	(154)	(237)	/
Eigene BV	2.254	2.260	/	/	/
Eigene AdL	/	/	/	.	.
Eigene BSV	(1.455)	(1.500)	/	/	.
Eigene ASL	1.383	1.449	1.240	1.538	1.560
Abgeleitete GRV	844	(832)	844	.	.
Abgeleitete BAV	(212)	/	(216)	.	.
dar. Abgeleitete ZöD	(145)	/	/	.	.
Abgeleitete BV	/	/	/	.	.
Abgeleitete AdL	/	.	/	.	.
Abgeleitete BSV	/	/	/	.	.
Abgeleitete ASL	855	(868)	854	.	.
Einkommen aus ASL	1.698	1.466	2.026	1.538	1.560
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.021	1.835	(2.327)	/	/
Einkommen aus Nebentätigkeit	342	(377)	/	/	/
Erwerbseinkommen	1.459	1.379	(1.760)	(1.311)	/
Zinseinkünfte	90	66	118	(29)	/
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	253	239	(283)	/	/
Rente aus privater LV/RV	123	118	(142)	(80)	/
Private Vorsorge	159	153	169	(137)	(171)
Transferleistungen	375	(243)	(617)	(303)	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	.	.	.
Sonstige Renten	266	(261)	(261)	/	/
Private Unterstützung	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	361	345	(439)	/	/
Zusätzliche Einkommen	490	498	444	499	(641)
Bruttoeinkommen	1.838	1.615	2.136	1.715	1.788
Steuern und Sozialabgaben	228	236	201	261	291
Nettoeinkommen	1.646	1.404	1.971	1.510	1.578

Tabelle BC.19

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach der Kinderzahl - Deutschland -**

Anteile / Beträge	Zahl der Kinder				
	kein Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u.mehr Kinder
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	834	2.136	3.779	1.479	629
Grundgesamtheit (ungewichtet)	1.018	2.916	5.247	1.957	809
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent					
Eigene GRV	81	90	89	88	88
Eigene BAV	33	26	25	20	13
dar. Eigene ZöD	17	15	15	11	8
Eigene BV	9	6	7	7	3
Eigene AdL	1	0	2	3	4
Eigene BSV	1	1	1	1	1
Eigene ASL	88	93	92	92	90
Abgeleitete GRV	21	28	27	31	41
Abgeleitete BAV	6	7	7	6	6
dar. Abgeleitete ZöD	1	2	2	2	2
Abgeleitete BV	0	1	1	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	1	1	3
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	22	29	28	32	43
Einkommen aus ASL	89	95	94	93	92
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	10	6	7	6	4
Einkommen aus Nebentätigkeit	4	5	5	5	3
Erwerbseinkommen	13	10	11	10	7
Zinseinkünfte	26	19	19	16	12
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	14	12	17	16	14
Rente aus privater LV/RV	11	6	6	6	4
Private Vorsorge	39	30	34	30	26
Transferleistungen	7	5	4	7	11
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	1	1
Sonstige Renten	12	6	6	7	6
Private Unterstützung	0	1	1	1	1
Sonstige Einkommen	3	4	5	6	8
Zusätzliche Einkommen	55	45	48	49	46
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat					
Eigene GRV	1.259	1.073	971	917	883
Eigene BAV	544	392	308	327	270
dar. Eigene ZöD	392	334	266	262	(229)
Eigene BV	(3.202)	2.827	2.686	2.587	(2.765)
Eigene AdL	/	/	(359)	(401)	(341)
Eigene BSV	/	(1.596)	(1.305)	/	/
Eigene ASL	1.764	1.340	1.232	1.156	1.041
Abgeleitete GRV	879	894	924	864	826
Abgeleitete BAV	(424)	292	342	331	(253)
dar. Abgeleitete ZöD	/	(295)	(256)	(250)	/
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	(335)	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	983	998	1.042	979	883
Einkommen aus ASL	1.981	1.620	1.517	1.471	1.429
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	(2.678)	2.163	2.478	(1.483)	(1.803)
Einkommen aus Nebentätigkeit	(413)	362	365	(395)	/
Erwerbseinkommen	2.114	1.462	1.665	1.052	(1.400)
Zinseinkünfte	197	118	126	145	214
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	624	522	616	652	701
Rente aus privater LV/RV	344	176	172	176	(248)
Private Vorsorge	454	319	422	457	520
Transferleistungen	(598)	365	395	326	(300)
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	395	325	325	427	(286)
Private Unterstützung	/	/	(399)	/	/
Sonstige Einkommen	(479)	385	411	462	(1.755)
Zusätzliche Einkommen	1.021	674	811	690	933
Bruttoeinkommen	2.383	1.862	1.853	1.745	1.798
Steuern und Sozialabgaben	479	303	327	287	258
Nettoeinkommen	1.983	1.608	1.580	1.522	1.631

Tabelle BC.20

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach der Kinderzahl - Alte Länder -**

Anteile / Beträge	Zahl der Kinder				
	kein Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u.mehr Kinder
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	719	1.587	2.916	1.199	503
Grundgesamtheit (ungewichtet)	794	1.716	3.307	1.369	576
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent					
Eigene GRV	79	88	87	86	86
Eigene BAV	36	28	26	21	15
dar. Eigene ZöD	18	16	15	11	8
Eigene BV	11	7	8	8	4
Eigene AdL	1	0	2	3	5
Eigene BSV	1	1	1	1	1
Eigene ASL	87	91	91	91	88
Abgeleitete GRV	18	25	25	27	37
Abgeleitete BAV	6	9	9	7	7
dar. Abgeleitete ZöD	1	3	3	2	2
Abgeleitete BV	0	1	1	1	0
Abgeleitete AdL	1	0	1	2	4
Abgeleitete BSV	0	0	0	1	0
Abgeleitete ASL	19	26	26	29	39
Einkommen aus ASL	88	93	93	92	91
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	11	7	7	7	5
Einkommen aus Nebentätigkeit	4	6	6	6	4
Erwerbseinkommen	14	12	12	12	8
Zinseinkünfte	27	19	20	17	13
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	15	15	20	18	16
Rente aus privater LV/RV	12	6	6	6	5
Private Vorsorge	41	32	36	33	28
Transferleistungen	7	6	4	8	13
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	1	2
Sonstige Renten	13	7	6	7	6
Private Unterstützung	0	1	1	1	1
Sonstige Einkommen	4	4	5	6	9
Zusätzliche Einkommen	57	48	51	53	49
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat					
Eigene GRV	1.255	1.003	866	831	792
Eigene BAV	563	433	323	349	(287)
dar. Eigene ZöD	402	361	282	283	(252)
Eigene BV	(3.251)	2.893	2.766	(2.565)	/
Eigene AdL	/	/	(366)	(407)	/
Eigene BSV	/	/	(1.268)	/	/
Eigene ASL	1.826	1.335	1.169	1.109	988
Abgeleitete GRV	876	915	949	877	837
Abgeleitete BAV	(451)	297	351	(334)	(249)
dar. Abgeleitete ZöD	/	(296)	(270)	/	/
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	(335)	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	1.006	1.065	1.109	1.025	913
Einkommen aus ASL	2.018	1.604	1.449	1.408	1.351
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	(2.685)	2.287	2.520	(1.485)	(1.779)
Einkommen aus Nebentätigkeit	(414)	(371)	365	(403)	/
Erwerbseinkommen	2.131	1.503	1.675	1.065	(1.358)
Zinseinkünfte	211	126	134	150	(251)
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	651	556	664	681	(744)
Rente aus privater LV/RV	(353)	(184)	188	(193)	(263)
Private Vorsorge	491	369	473	493	586
Transferleistungen	(559)	(391)	397	(324)	(322)
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	412	328	343	(423)	(277)
Private Unterstützung	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	/	(406)	415	(494)	(1.904)
Zusätzliche Einkommen	1.082	745	861	726	1.030
Bruttoeinkommen	2.460	1.893	1.833	1.725	1.801
Steuern und Sozialabgaben	511	335	351	308	286
Nettoeinkommen	2.024	1.610	1.543	1.488	1.618

Tabelle BC.21

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach der Kinderzahl - Neue Länder -**

Anteile / Beträge	Zahl der Kinder				
	kein Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u.mehr Kinder
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	116	549	863	280	126
Grundgesamtheit (ungewichtet)	224	1.200	1.940	588	233
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent					
Eigene GRV	93	97	96	97	96
Eigene BAV	18	20	22	16	8
dar. Eigene ZöD	11	11	15	12	7
Eigene BV	3	2	3	2	1
Eigene AdL	0	0	0	0	0
Eigene BSV	1	1	1	0	0
Eigene ASL	94	97	96	97	97
Abgeleitete GRV	38	35	35	44	59
Abgeleitete BAV	4	1	2	2	0
dar. Abgeleitete ZöD	2	1	1	1	0
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	38	36	35	44	59
Einkommen aus ASL	95	98	97	97	97
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3	4	5	3	2
Einkommen aus Nebentätigkeit	2	2	3	3	0
Erwerbseinkommen	5	6	8	5	2
Zinseinkünfte	24	20	16	10	11
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	7	5	10	6	6
Rente aus privater LV/RV	3	5	4	5	2
Private Vorsorge	29	26	26	18	18
Transferleistungen	6	3	4	4	7
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	6	3	3	3	5
Private Unterstützung	0	0	0	1	0
Sonstige Einkommen	2	3	5	6	4
Zusätzliche Einkommen	41	35	37	31	31
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat					
Eigene GRV	1.280	1.255	1.295	1.243	1.207
Eigene BAV	(312)	225	249	205	/
dar. Eigene ZöD	(297)	221	209	(174)	/
Eigene BV	/	(2.197)	(2.071)	/	/
Eigene AdL	.	/	/	/	/
Eigene BSV	/	/	/	/	/
Eigene ASL	1.407	1.355	1.432	1.343	1.234
Abgeleitete GRV	(890)	850	864	829	800
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/
Abgeleitete BV	/	.	/	/	.
Abgeleitete AdL	.	/	.	.	.
Abgeleitete BSV	/	/	/	.	.
Abgeleitete ASL	(912)	857	877	849	803
Einkommen aus ASL	1.769	1.664	1.739	1.725	1.722
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	(1.587)	(2.274)	/	/
Einkommen aus Nebentätigkeit	/	(294)	(364)	/	/
Erwerbseinkommen	/	(1.228)	1.614	(930)	/
Zinseinkünfte	(94)	98	92	(109)	(45)
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	/	(210)	287	(247)	/
Rente aus privater LV/RV	/	(147)	(99)	(90)	/
Private Vorsorge	(145)	141	184	169	(115)
Transferleistungen	/	(205)	(384)	/	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	.	.	/	/	/
Sonstige Renten	/	(309)	(215)	/	/
Private Unterstützung	.	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	/	(302)	(399)	(328)	/
Zusätzliche Einkommen	(481)	392	579	422	(326)
Bruttoeinkommen	1.909	1.776	1.919	1.830	1.787
Steuern und Sozialabgaben	240	207	249	197	145
Nettoeinkommen	1.730	1.601	1.700	1.667	1.681

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen nach Wohnstatus
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Deutschland -**

Anteile / Beträge	Paare				Alleinstehende			
	Alle	Wohnstatus			Alle	Wohnstatus		
		Mieter	mietfrei	Eigentum		Mieter	mietfrei	Eigentum
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	5.821	1.685	423	3.680	7.256	3.810	635	2.749
Grundgesamtheit (ungewichtet)	9.155	2.981	574	5.550	7.446	4.018	606	2.781
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent								
Eigene GRV	92	92	97	92	88	89	87	86
Eigene BAV	47	40	45	51	26	25	16	30
dar. Eigene ZöD	21	18	19	22	12	12	8	13
Eigene BV	19	13	15	23	8	6	5	11
Eigene AdL	2	0	10	2	2	0	9	2
Eigene BSV	3	1	3	3	1	1	0	2
Eigene ASL	96	94	98	97	92	91	92	93
Abgeleitete GRV	1	2	4	1	43	36	58	51
Abgeleitete BAV	0	0	1	0	10	6	14	14
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	3	2	4	4
Abgeleitete BV	0	0	0	0	1	0	1	1
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	1	0	8	1
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	1	1
Abgeleitete ASL	1	2	4	1	45	36	62	53
Einkommen aus ASL	96	94	98	97	94	93	95	96
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	21	20	14	23	7	7	4	7
Einkommen aus Nebentätigkeit	9	10	9	9	5	5	5	3
Erwerbseinkommen	27	26	20	28	11	12	8	10
Zinseinkünfte	22	12	20	26	14	10	12	21
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	19	4	17	26	10	3	8	21
Rente aus privater LV/RV	11	6	10	14	6	6	5	7
Private Vorsorge	39	19	35	49	25	16	21	39
Transferleistungen	5	9	3	4	10	16	3	2
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	5	0	0	0	2	0
Sonstige Renten	11	10	12	11	8	8	8	9
Private Unterstützung	0	1	1	0	1	1	2	1
Sonstige Einkommen	9	9	12	8	4	4	4	3
Zusätzliche Einkommen	62	54	60	66	46	45	38	49
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat								
Eigene GRV	2.252	2.215	2.057	2.293	1.164	1.176	974	1.195
Eigene BAV	732	560	607	807	438	380	(428)	504
dar. Eigene ZöD	445	405	417	463	328	325	(265)	339
Eigene BV	3.939	3.450	(3.482)	4.105	3.077	2.782	/	3.336
Eigene AdL	772	/	(845)	(738)	399	/	(409)	(370)
Eigene BSV	2.503	(2.130)	/	2.554	(1.771)	(1.918)	.	(1.692)
Eigene ASL	3.397	2.907	3.001	3.662	1.517	1.440	1.197	1.692
Abgeleitete GRV	1.062	(1.059)	(1.006)	(1.099)	827	796	804	866
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	329	285	(291)	364
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	257	(242)	(265)	265
Abgeleitete BV	/	/	/	/	(1.874)	/	/	(2.036)
Abgeleitete AdL	/	.	.	/	(344)	/	(352)	(364)
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	(1.467)	/	/	/
Abgeleitete ASL	1.185	(1.194)	(1.123)	(1.209)	926	857	884	1.008
Einkommen aus ASL	3.415	2.934	3.049	3.673	1.921	1.747	1.733	2.195
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.914	3.268	(2.558)	4.280	2.634	2.529	/	2.976
Einkommen aus Nebentätigkeit	446	457	(424)	443	364	382	/	(338)
Erwerbseinkommen	3.225	2.635	2.004	3.581	1.862	1.723	(801)	2.274
Zinseinkünfte	260	193	239	277	206	201	(120)	222
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	1.029	912	(973)	1.044	794	756	(743)	801
Rente aus privater LV/RV	287	203	(392)	297	241	214	(275)	267
Private Vorsorge	736	385	726	803	503	345	406	604
Transferleistungen	574	732	/	405	456	444	/	(523)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(754)	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	508	449	(572)	523	368	381	(366)	355
Private Unterstützung	(308)	/	/	/	(382)	(330)	/	/
Sonstige Einkommen	605	567	(549)	633	934	600	/	(1.741)
Zusätzliche Einkommen	2.101	1.738	1.401	2.315	968	878	596	1.140
Bruttoeinkommen	4.607	3.734	3.854	5.099	2.286	2.051	1.889	2.700
Steuern und Sozialabgaben	903	647	652	1.043	396	326	274	513
Nettoeinkommen	3.759	3.163	3.256	4.092	1.960	1.789	1.694	2.256

Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen nach Wohnstatus
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteile / Beträge	Paare				Alleinstehende			
	Alle	Wohnstatus			Alle	Wohnstatus		
		Mieter	mietfrei	Eigentum		Mieter	mietfrei	Eigentum
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4.739	1.233	369	3.114	5.672	2.797	523	2.299
Grundgesamtheit (ungewichtet)	6.087	1.621	428	4.009	4.915	2.364	435	2.086
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent								
Eigene GRV	91	91	97	91	85	86	84	85
Eigene BAV	50	44	48	53	29	29	18	32
dar. Eigene ZöD	21	19	20	22	13	13	9	13
Eigene BV	22	15	17	25	9	7	6	12
Eigene AdL	2	0	12	2	2	0	11	2
Eigene BSV	3	1	3	4	1	1	0	2
Eigene ASL	96	93	98	97	90	89	91	92
Abgeleitete GRV	1	1	3	1	39	30	54	47
Abgeleitete BAV	0	0	1	0	11	7	17	16
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	4	2	5	5
Abgeleitete BV	0	0	0	0	1	1	1	2
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	2	0	9	2
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	1	1
Abgeleitete ASL	1	2	4	1	41	30	59	50
Einkommen aus ASL	96	93	98	97	93	91	95	96
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	23	22	15	24	8	9	4	8
Einkommen aus Nebentätigkeit	10	11	9	10	5	6	6	4
Erwerbseinkommen	29	29	21	29	12	15	9	11
Zinseinkünfte	23	12	21	28	14	8	11	22
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	21	5	18	28	12	4	8	22
Rente aus privater LV/RV	12	6	10	14	7	7	5	7
Private Vorsorge	41	20	36	51	26	16	20	40
Transferleistungen	6	11	2	4	10	18	4	2
Altenteil, BAV an Selbstständige	1	0	6	0	0	0	3	0
Sonstige Renten	12	11	13	12	9	9	9	9
Private Unterstützung	0	1	2	0	1	2	2	1
Sonstige Einkommen	9	9	12	8	4	4	4	3
Zusätzliche Einkommen	65	58	62	68	49	49	40	51
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat								
Eigene GRV	2.151	2.046	1.979	2.214	1.118	1.117	920	1.167
Eigene BAV	785	617	624	857	466	411	(438)	527
dar. Eigene ZöD	476	444	(426)	493	353	355	(273)	362
Eigene BV	4.015	3.582	(3.504)	4.161	3.125	2.837	/	3.375
Eigene AdL	811	/	(847)	(791)	400	/	(413)	(376)
Eigene BSV	2.580	/	/	2.624	(1.810)	/	/	(1.728)
Eigene ASL	3.477	2.900	3.027	3.750	1.549	1.453	1.192	1.738
Abgeleitete GRV	(1.107)	/	/	(1.166)	843	796	813	892
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	339	298	(292)	372
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	270	(261)	(271)	276
Abgeleitete BV	/	/	/	/	(1.914)	/	/	(2.059)
Abgeleitete AdL	(345)	/	(352)	(367)
Abgeleitete BSV	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	(1.266)	/	/	(1.304)	978	890	913	1.066
Einkommen aus ASL	3.494	2.923	3.070	3.761	1.931	1.712	1.714	2.232
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	4.011	3.370	(2.599)	4.363	2.697	2.634	/	3.017
Einkommen aus Nebentätigkeit	447	457	(415)	446	368	392	/	(333)
Erwerbseinkommen	3.324	2.715	(2.032)	3.681	1.914	1.811	(778)	2.299
Zinseinkünfte	280	229	(253)	292	231	265	(108)	231
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	1.081	(1.073)	(1.010)	1.088	849	(840)	(793)	850
Rente aus privater LV/RV	307	209	(413)	316	259	239	/	275
Private Vorsorge	800	461	763	857	575	440	464	647
Transferleistungen	578	743	/	399	466	456	/	(522)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(754)	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	525	461	(579)	542	377	399	(385)	352
Private Unterstützung	/	/	/	/	(391)	(335)	/	/
Sonstige Einkommen	623	602	(552)	646	1.060	(648)	/	(2.122)
Zusätzliche Einkommen	2.209	1.878	1.444	2.410	1.062	1.003	633	1.197
Bruttoeinkommen	4.810	3.849	3.935	5.295	2.357	2.095	1.882	2.782
Steuern und Sozialabgaben	972	703	679	1.109	442	369	296	556
Nettoeinkommen	3.892	3.226	3.311	4.222	1.993	1.797	1.672	2.301

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen nach Wohnstatus
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Neue Länder -**

Anteile / Beträge	Paare				Alleinstehende			
	Alle	Wohnstatus			Alle	Wohnstatus		
		Mieter	mietfrei	Eigentum		Mieter	mietfrei	Eigentum
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.083	452	54	566	1.583	1.014	112	451
Grundgesamtheit (ungewichtet)	3.068	1.360	146	1.541	2.531	1.654	171	695
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent								
Eigene GRV	97	96	98	97	96	96	99	95
Eigene BAV	33	29	27	37	15	14	7	18
dar. Eigene ZöD	19	17	13	22	8	8	3	11
Eigene BV	8	7	4	9	2	2	0	4
Eigene AdL	1	0	1	1	0	0	1	0
Eigene BSV	2	0	3	2	0	0	0	1
Eigene ASL	97	96	99	97	96	96	99	96
Abgeleitete GRV	2	4	6	1	59	53	77	68
Abgeleitete BAV	0	0	1	0	3	2	1	4
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	1	0	1	1	1	2
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	2	4	6	1	59	53	77	68
Einkommen aus ASL	97	96	99	97	97	96	99	97
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	15	13	10	17	4	3	1	6
Einkommen aus Nebentätigkeit	7	6	6	8	3	3	3	2
Erwerbseinkommen	20	18	14	22	6	5	4	8
Zinseinkünfte	16	12	14	20	15	13	18	17
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	10	3	11	16	5	2	4	14
Rente aus privater LV/RV	9	6	5	12	4	4	5	5
Private Vorsorge	28	19	24	37	22	18	25	30
Transferleistungen	4	5	4	3	7	9	0	2
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	1	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	7	6	4	8	5	5	6	5
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	1	0
Sonstige Einkommen	9	7	11	11	3	3	1	4
Zusätzliche Einkommen	48	43	42	54	36	34	29	40
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat								
Eigene GRV	2.669	2.651	2.582	2.697	1.313	1.325	1.189	1.322
Eigene BAV	381	320	(395)	419	241	206	/	292
dar. Eigene ZöD	297	289	/	302	197	190	/	(197)
Eigene BV	2.978	(2.637)	/	3.205	(2.427)	(2.260)	/	/
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/
Eigene BSV	(1.874)	/	/	(1.971)	/	/	/	/
Eigene ASL	3.052	2.925	2.825	3.181	1.409	1.406	1.219	1.465
Abgeleitete GRV	(969)	(970)	/	/	788	796	774	776
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	(187)	(169)	/	(207)
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	(128)	/	/	/
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	(1.001)	(1.006)	/	/	798	805	777	793
Einkommen aus ASL	3.077	2.964	2.906	3.191	1.886	1.838	1.817	2.010
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.262	2.805	/	3.626	(2.122)	(1.568)	/	(2.711)
Einkommen aus Nebentätigkeit	441	(461)	/	423	(335)	(312)	/	/
Erwerbseinkommen	2.597	2.272	/	2.858	1.459	(1.017)	/	(2.114)
Zinseinkünfte	134	93	/	158	119	89	(157)	164
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	561	(287)	/	607	349	/	/	(392)
Rente aus privater LV/RV	168	(188)	/	163	137	(99)	/	(203)
Private Vorsorge	331	168	(337)	397	192	108	(187)	305
Transferleistungen	(549)	(664)	/	(440)	399	379	/	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	376	(389)	/	369	313	(290)	/	(382)
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	531	(443)	/	578	(371)	(394)	/	(344)
Zusätzliche Einkommen	1.460	1.224	(965)	1.650	509	387	(358)	768
Bruttoeinkommen	3.719	3.420	3.297	4.015	2.030	1.930	1.921	2.284
Steuern und Sozialabgaben	585	485	461	673	227	202	169	290
Nettoeinkommen	3.181	2.992	2.887	3.374	1.843	1.766	1.796	2.032

Tabelle BC.25

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Personen ab 65 Jahren nach letzter beruflicher Stellung (Arbeiter/Angestellte) -**

Anteile / Beträge	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	13.244	5.405	7.837	10.170	4.217	5.952	3.075	1.188	1.885
Grundgesamtheit (ungewichtet)	18.749	8.078	10.668	11.600	4.988	6.611	7.149	3.090	4.057
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent									
Eigene GRV	94	94	94	93	94	92	97	96	97
Eigene BAV	35	45	29	40	52	31	20	19	20
dar. Eigene ZöD	15	14	17	17	15	18	11	9	13
Eigene BV	2	2	2	3	3	2	1	1	1
Eigene AdL	1	1	0	1	1	0	0	0	0
Eigene BSV	1	1	1	1	1	1	0	0	0
Eigene ASL	94	95	94	94	95	93	97	97	97
Abgeleitete GRV	20	7	28	17	6	25	28	13	37
Abgeleitete BAV	4	1	7	5	1	8	1	1	2
dar. Abgeleitete ZöD	1	0	2	2	1	2	1	0	1
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	20	7	29	17	6	26	28	13	37
Einkommen aus ASL	95	95	95	94	95	94	97	97	97
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat									
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	7	9	5	8	10	6	4	5	3
Einkommen aus Nebentätigkeit	5	6	5	6	6	6	3	4	3
Erwerbseinkommen	11	14	10	13	15	11	7	9	6
Zinseinkünfte	19	19	18	19	20	19	16	15	16
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	13	14	13	15	16	15	7	8	6
Rente aus privater LV/RV	7	8	6	7	8	6	5	5	5
Private Vorsorge	31	31	30	32	33	32	24	24	24
Transferleistungen	6	6	6	6	6	6	4	4	4
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	7	8	6	8	9	7	4	4	4
Private Unterstützung	1	0	1	1	0	1	0	0	0
Sonstige Einkommen	4	4	4	4	4	5	4	4	4
Zusätzliche Einkommen	47	49	45	50	52	49	36	37	35
Eigene GRV	1.340	1.723	1.074	1.317	1.754	1.003	1.414	1.618	1.286
Eigene BAV	532	693	358	571	730	385	271	337	231
dar. Eigene ZöD	363	478	298	391	514	318	229	267	210
Eigene BV	2.527	3.087	2.079	2.580	3.131	2.119	(2.158)	(2.705)	(1.833)
Eigene AdL	(352)	(437)	(239)	(367)	(448)	/	/	/	/
Eigene BSV	2.062	(2.506)	(1.516)	(2.165)	(2.613)	(1.588)	(1.194)	/	/
Eigene ASL	1.608	2.142	1.236	1.643	2.264	1.194	1.499	1.720	1.360
Abgeleitete GRV	838	466	904	861	436	928	793	514	853
Abgeleitete BAV	322	(228)	330	332	(255)	338	(186)	/	(209)
dar. Abgeleitete ZöD	268	(187)	282	283	(195)	297	(146)	/	/
Abgeleitete BV	(1.588)	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	930	517	1.003	990	510	1.066	804	527	864
Einkommen aus ASL	1.793	2.181	1.525	1.814	2.293	1.471	1.727	1.790	1.687
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.242	2.730	1.675	2.283	2.812	1.649	1.984	2.150	1.824
Einkommen aus Nebentätigkeit	394	408	383	397	408	388	375	407	340
Erwerbseinkommen	1.512	1.926	1.107	1.544	2.014	1.087	1.316	1.398	1.233
Zinseinkünfte	138	134	140	152	149	155	79	65	88
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	502	467	527	538	501	566	227	217	235
Rente aus privater LV/RV	191	202	181	209	216	201	107	115	101
Private Vorsorge	346	339	351	392	381	401	140	134	143
Transferleistungen	350	329	365	352	335	365	339	297	365
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	374	438	316	385	445	329	304	388	244
Private Unterstützung	(320)	/	(371)	(333)	/	(389)	/	/	/
Sonstige Einkommen	538	664	450	584	741	475	373	393	358
Zusätzliche Einkommen	749	936	609	810	1.014	654	466	550	410
Bruttoeinkommen	2.082	2.563	1.750	2.149	2.731	1.733	1.863	1.963	1.801
Steuern und Sozialabgaben	333	433	259	365	481	277	224	255	203
Nettoeinkommen	1.792	2.166	1.533	1.830	2.287	1.501	1.670	1.735	1.630

Tabelle BC.26

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Personen ab 65 Jahren nach letzter beruflicher Stellung (Beamte) -**

Anteile / Beträge	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.528	1.030	498	1.445	978	467	83	52	31
Grundgesamtheit (ungewichtet)	2.043	1.403	640	1.825	1.260	565	218	143	75
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent									
Eigene GRV	38	38	40	36	36	37	73	72	76
Eigene BAV	6	5	6	5	5	6	8	8	9
dar. Eigene ZöD	4	3	4	3	3	4	6	4	9
Eigene BV	90	92	84	90	93	84	83	80	88
Eigene AdL	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Eigene BSV	1	0	1	1	0	1	1	0	2
Eigene ASL	95	95	94	95	96	94	92	91	93
Abgeleitete GRV	4	2	8	4	2	8	6	5	7
Abgeleitete BAV	2	1	3	2	1	3	0	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	1	0	1	1	1	1	0	0	0
Abgeleitete BV	2	1	3	2	1	4	0	0	1
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	6	3	11	6	3	11	6	5	8
Einkommen aus ASL	95	96	94	95	96	94	92	91	93
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	12	13	9	12	14	9	9	10	6
Einkommen aus Nebentätigkeit	4	4	2	4	4	3	4	7	1
Erwerbseinkommen	15	17	11	15	17	11	13	16	6
Zinseinkünfte	30	29	32	31	30	33	22	19	27
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	24	22	28	25	23	29	14	16	11
Rente aus privater LV/RV	9	9	11	10	9	11	5	6	3
Private Vorsorge	48	45	53	49	46	55	33	34	33
Transferleistungen	2	3	1	2	3	1	4	6	0
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	5	4	6	5	4	6	1	1	2
Private Unterstützung	0	0	1	0	0	1	0	0	0
Sonstige Einkommen	4	3	6	4	3	6	4	3	5
Zusätzliche Einkommen	57	56	60	58	56	62	47	52	40
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat									
Eigene GRV	817	822	806	780	786	768	1.134	1.160	(1.092)
Eigene BAV	685	(696)	(665)	684	(665)	(718)	/	/	/
dar. Eigene ZöD	(315)	(356)	(252)	(316)	(346)	/	/	/	/
Eigene BV	3.518	3.669	3.178	3.553	3.700	3.213	2.868	3.001	(2.662)
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Eigene ASL	3.704	3.919	3.253	3.712	3.934	3.240	3.563	3.636	(3.442)
Abgeleitete GRV	(702)	(485)	(839)	(720)	/	(868)	/	/	/
Abgeleitete BAV	(494)	/	/	(494)	/	/	/	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	(1.247)	(723)	(1.569)	(1.290)	(735)	(1.619)	/	/	/
Einkommen aus ASL	3.767	3.935	3.415	3.777	3.949	3.411	3.601	3.668	(3.489)
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.219	3.370	(2.763)	3.220	3.380	(2.736)	/	/	/
Einkommen aus Nebentätigkeit	(354)	(373)	/	(346)	(365)	/	/	/	/
Erwerbseinkommen	2.699	2.811	(2.350)	2.716	2.845	(2.322)	/	/	/
Zinseinkünfte	133	123	151	135	126	153	(80)	(61)	/
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	522	397	729	533	404	742	(188)	/	/
Rente aus privater LV/RV	149	156	(137)	151	159	(138)	/	/	/
Private Vorsorge	378	306	504	387	313	518	(144)	(144)	(144)
Transferleistungen	(392)	(408)	/	(396)	(413)	/	/	/	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	(326)	(316)	(339)	(327)	(319)	(338)	/	/	/
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	(495)	(327)	(683)	(506)	(333)	(701)	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	1.096	1.154	987	1.112	1.170	1.000	774	(818)	(676)
Bruttoeinkommen	4.256	4.439	3.875	4.282	4.468	3.889	3.801	3.879	(3.668)
Steuern und Sozialabgaben	945	946	943	953	953	952	805	807	(802)
Nettoeinkommen	3.346	3.517	2.986	3.364	3.537	2.994	3.030	3.126	(2.866)

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Personen ab 65 Jahren nach letzter beruflicher Stellung (Selbstständige) -**

Anteile / Beträge	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.546	896	651	1.325	766	559	221	130	92
Grundgesamtheit (ungewichtet)	2.084	1.244	840	1.556	912	644	528	332	196
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent									
Eigene GRV	81	82	80	79	81	78	91	91	91
Eigene BAV	12	15	8	13	17	9	6	7	5
dar. Eigene ZöD	3	3	4	4	3	4	1	1	2
Eigene BV	3	3	2	3	3	2	3	4	2
Eigene AdL	11	10	13	13	12	15	1	1	1
Eigene BSV	9	11	8	10	12	8	6	5	9
Eigene ASL	88	89	85	87	89	84	92	92	91
Abgeleitete GRV	14	6	26	13	6	24	19	6	36
Abgeleitete BAV	2	0	5	2	0	5	2	0	4
dar. Abgeleitete ZöD	1	0	2	1	0	1	1	0	3
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete AdL	4	1	9	5	1	10	0	0	1
Abgeleitete BSV	0	0	1	0	0	1	0	0	0
Abgeleitete ASL	17	6	31	16	6	30	19	6	38
Einkommen aus ASL	89	89	89	88	89	88	92	92	93
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat									
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	27	31	22	28	32	22	21	23	18
Einkommen aus Nebentätigkeit	4	4	3	4	4	3	3	4	3
Erwerbseinkommen	30	34	24	31	35	25	23	26	19
Zinseinkünfte	24	26	21	24	27	21	20	22	17
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	32	34	30	34	36	32	22	23	20
Rente aus privater LV/RV	12	13	10	12	13	11	10	11	7
Private Vorsorge	49	52	46	51	53	47	41	44	38
Transferleistungen	9	11	8	10	11	8	9	10	7
Altenteil, BAV an Selbstständige	4	3	5	4	3	5	1	1	0
Sonstige Renten	14	16	12	15	17	13	11	11	10
Private Unterstützung	1	1	0	1	1	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	7	7	8	7	6	9	8	10	6
Zusätzliche Einkommen	74	77	71	76	79	73	63	67	58
Eigene GRV	876	992	711	834	961	654	1.093	1.150	1.012
Eigene BAV	811	962	(428)	821	977	(421)	(671)	/	/
dar. Eigene ZöD	(289)	(283)	(295)	(286)	(290)	(282)	/	/	/
Eigene BV	(2.790)	(3.087)	/	(2.801)	(3.163)	/	/	/	/
Eigene AdL	485	563	(398)	488	(569)	(399)	/	/	/
Eigene BSV	2.249	2.466	(1.853)	2.300	2.505	(1.890)	(1.756)	/	/
Eigene ASL	1.317	1.546	989	1.312	1.568	944	1.347	1.422	1.240
Abgeleitete GRV	714	(568)	758	705	(558)	751	(753)	/	(783)
Abgeleitete BAV	(298)	/	(315)	(307)	/	/	/	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	(339)	/	(376)	(338)	/	(375)	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	789	(572)	849	796	(563)	863	(753)	/	(782)
Einkommen aus ASL	1.443	1.586	1.247	1.435	1.607	1.197	1.492	1.463	1.533
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	4.657	5.179	3.634	4.716	5.216	3.730	4.185	(4.879)	(2.894)
Einkommen aus Nebentätigkeit	(380)	(384)	(373)	(378)	(381)	/	/	/	/
Erwerbseinkommen	4.333	4.830	3.370	4.393	4.881	3.447	3.862	(4.425)	(2.770)
Zinseinkünfte	263	312	178	272	325	182	196	(221)	(153)
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	915	951	861	948	975	907	609	(734)	(400)
Rente aus privater LV/RV	511	519	(498)	528	543	(504)	(380)	(351)	/
Private Vorsorge	849	908	757	895	952	808	507	591	(367)
Transferleistungen	410	(398)	(431)	418	(417)	(420)	(351)	/	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	(444)	(405)	(478)	(446)	/	(481)	/	/	/
Sonstige Renten	529	542	(506)	544	554	(527)	(402)	(437)	/
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	975	(481)	(1.557)	(1.096)	(526)	(1.676)	(352)	(317)	/
Zusätzliche Einkommen	2.558	2.940	1.982	2.647	3.035	2.070	1.912	2.279	1.311
Bruttoeinkommen	3.217	3.717	2.528	3.320	3.858	2.583	2.603	2.887	2.200
Steuern und Sozialabgaben	893	1.047	658	939	1.100	692	623	732	452
Nettoeinkommen	2.454	2.778	2.008	2.522	2.874	2.039	2.053	2.217	1.822

Tabelle BC.28

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Deutschland -**

Anteile / Beträge	Zahl der Erwerbsjahre									
	1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	217	618	580	572	611	727	1.209	2.060	3.254	5.360
Grundgesamtheit (ungewichtet)	273	730	697	701	753	930	1.605	2.915	4.957	7.514
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	68	85	89	88	88	86	85	84	86	91
Eigene BAV	12	11	18	18	27	28	30	33	34	35
dar. Eigene ZöD	1	4	7	7	11	11	14	15	15	14
Eigene BV	8	9	5	7	6	10	13	14	15	8
Eigene AdL	0	1	1	1	1	0	1	2	1	2
Eigene BSV	1	1	0	0	1	4	2	3	2	1
Eigene ASL	75	88	91	92	92	94	93	94	95	96
Abgeleitete GRV	30	31	25	28	23	23	18	17	17	11
Abgeleitete BAV	15	11	8	10	7	6	4	3	3	2
dar. Abgeleitete ZöD	4	3	3	2	2	2	1	1	1	1
Abgeleitete BV	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	30	32	25	28	23	24	19	17	18	12
Einkommen aus ASL	86	90	94	94	93	95	93	94	95	96
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	4	5	7	5	7	6	10	11	9	10
Einkommen aus Nebentätigkeit	6	1	2	3	6	4	5	5	5	7
Erwerbseinkommen	10	6	9	8	12	10	15	14	13	16
Zinseinkünfte	20	20	21	21	15	20	20	26	24	18
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	18	16	19	15	13	15	16	19	17	16
Rente aus privater LV/RV	6	3	5	4	5	5	7	9	8	8
Private Vorsorge	38	31	34	32	26	30	34	40	38	34
Transferleistungen	12	12	13	8	8	7	8	6	3	4
Altenteil, BAV an Selbstständige	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Sonstige Renten	10	8	8	7	9	8	8	8	7	7
Private Unterstützung	1	1	2	2	1	1	1	1	0	0
Sonstige Einkommen	7	8	7	6	5	4	6	5	4	4
Zusätzliche Einkommen	59	52	56	51	50	47	53	55	51	49
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	767	763	859	932	1.043	1.064	1.172	1.287	1.394	1.435
Eigene BAV	(818)	(1.160)	778	596	407	507	577	658	559	462
dar. Eigene ZöD	/	(478)	(393)	(327)	(342)	344	357	365	362	364
Eigene BV	/	(3.046)	(3.025)	(3.288)	(3.250)	(3.171)	3.230	3.576	3.504	3.187
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	(420)	(523)	457
Eigene BSV	/	/	/	/	/	(1.836)	(2.110)	(2.355)	(2.066)	(1.964)
Eigene ASL	1.321	1.227	1.156	1.275	1.363	1.554	1.763	1.984	2.059	1.817
Abgeleitete GRV	(1.031)	997	924	991	898	868	893	835	774	721
Abgeleitete BAV	(417)	(386)	(332)	(356)	(280)	(321)	(292)	(261)	(376)	(252)
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	(190)	(201)
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	(1.276)	1.154	1.016	1.171	1.024	1.104	1.005	907	856	782
Einkommen aus ASL	1.610	1.604	1.402	1.611	1.614	1.808	1.948	2.139	2.214	1.912
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	(2.075)	(1.619)	(1.699)	(2.700)	(2.453)	3.671	3.134	3.525	3.236
Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	(366)	(386)	(372)	364	380	409
Erwerbseinkommen	/	(1.832)	(1.361)	(1.224)	(1.833)	(1.674)	2.714	2.427	2.582	2.257
Zinseinkünfte	(176)	110	193	173	150	144	185	168	152	124
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	(472)	791	545	639	(1.032)	703	557	524	540	567
Rente aus privater LV/RV	/	(438)	(264)	(213)	(320)	(192)	239	257	245	193
Private Vorsorge	344	527	461	430	650	478	423	414	388	392
Transferleistungen	(420)	(409)	(498)	(428)	(374)	(365)	(285)	356	282	332
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(384)
Sonstige Renten	(338)	(519)	(373)	(604)	(468)	(317)	389	375	342	374
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	/	(456)	(781)	(284)	(543)	(390)	(457)	548	687	411
Zusätzliche Einkommen	626	790	777	640	986	805	1.180	1.094	1.102	1.129
Bruttoeinkommen	1.873	1.939	1.786	1.862	2.033	2.136	2.477	2.642	2.690	2.404
Steuern und Sozialabgaben	357	353	285	309	339	377	492	526	526	443
Nettoeinkommen	1.647	1.697	1.596	1.615	1.741	1.801	2.032	2.167	2.216	2.001

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Alte Länder -**

Anteile / Beträge	Zahl der Erwerbsjahre									
	1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	209	583	550	532	549	623	1.001	1.644	2.333	4.125
Grundgesamtheit (ungewichtet)	250	667	632	610	620	714	1.127	1.931	2.818	4.505
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	67	85	88	88	88	85	82	81	81	90
Eigene BAV	12	12	19	19	30	31	33	37	38	39
dar. Eigene ZöD	1	4	6	8	12	13	15	16	16	15
Eigene BV	9	10	5	8	7	11	15	17	19	9
Eigene AdL	0	1	1	1	1	0	1	2	2	3
Eigene BSV	1	1	0	0	1	4	3	3	3	1
Eigene ASL	75	88	91	92	92	94	92	93	94	95
Abgeleitete GRV	31	30	25	27	22	21	16	12	12	9
Abgeleitete BAV	16	12	8	10	7	7	4	4	3	2
dar. Abgeleitete ZöD	4	3	3	2	2	2	1	1	1	1
Abgeleitete BV	0	0	0	1	0	2	0	1	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	1	0	1	1	1	1	0	1
Abgeleitete BSV	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	31	31	25	28	22	22	16	13	13	10
Einkommen aus ASL	85	90	94	93	93	95	93	94	94	95
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	4	6	7	5	8	7	12	12	11	12
Einkommen aus Nebentätigkeit	6	1	2	3	5	4	6	5	6	7
Erwerbseinkommen	10	6	9	8	12	10	17	16	16	18
Zinseinkünfte	21	21	22	22	15	21	21	28	25	19
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	19	16	19	15	14	16	18	22	20	19
Rente aus privater LV/RV	6	4	5	4	5	6	7	10	9	9
Private Vorsorge	39	31	35	33	27	31	36	44	41	36
Transferleistungen	11	12	12	7	8	6	8	6	4	4
Altenteil, BAV an Selbstständige	1	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Sonstige Renten	10	7	8	7	9	8	8	9	8	7
Private Unterstützung	1	1	2	2	1	1	2	1	0	0
Sonstige Einkommen	7	8	7	5	5	4	6	5	4	4
Zusätzliche Einkommen	59	52	56	52	50	49	56	59	55	53
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	745	746	854	922	1.041	1.044	1.151	1.266	1.365	1.426
Eigene BAV	(806)	(1.174)	795	604	415	498	602	698	631	493
dar. Eigene ZöD	/	/	(397)	(331)	(348)	(349)	374	385	411	392
Eigene BV	/	(3.056)	(3.025)	(3.296)	(3.295)	(3.199)	3.266	3.568	3.581	3.283
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	(532)	(532)	464
Eigene BSV	/	/	/	/	/	(1.861)	(2.219)	(2.378)	(2.141)	(2.066)
Eigene ASL	1.318	1.236	1.165	1.287	1.387	1.588	1.848	2.100	2.232	1.884
Abgeleitete GRV	(1.035)	1.005	922	990	903	902	907	833	765	729
Abgeleitete BAV	(419)	(384)	(327)	(360)	(292)	(323)	(288)	(269)	(410)	(265)
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	(212)	(212)
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	(1.281)	1.176	1.015	1.183	1.044	1.195	1.046	944	916	818
Einkommen aus ASL	1.617	1.607	1.408	1.620	1.629	1.843	2.016	2.222	2.350	1.965
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	(2.061)	(1.656)	(1.725)	(2.729)	(2.468)	3.594	3.247	3.624	3.334
Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	(378)	(388)	(371)	(364)	382	413
Erwerbseinkommen	/	(1.866)	(1.393)	(1.249)	(1.938)	(1.703)	2.667	2.502	2.699	2.326
Zinseinkünfte	(179)	111	192	175	121	142	209	183	180	133
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	(457)	801	567	(658)	(998)	733	581	551	599	599
Rente aus privater LV/RV	/	(443)	(268)	/	(341)	(199)	(260)	265	265	205
Private Vorsorge	340	537	472	442	633	509	472	452	458	435
Transferleistungen	(433)	(409)	(467)	(448)	(389)	(375)	(307)	(369)	(291)	330
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(384)
Sonstige Renten	(341)	(546)	(378)	(618)	(483)	(316)	(389)	387	354	377
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	/	(456)	(791)	(282)	(459)	(405)	(480)	598	813	447
Zusätzliche Einkommen	630	816	781	659	1.002	848	1.256	1.182	1.259	1.206
Bruttoeinkommen	1.883	1.956	1.797	1.880	2.062	2.208	2.594	2.804	2.936	2.530
Steuern und Sozialabgaben	362	363	294	319	350	403	537	585	614	491
Nettoeinkommen	1.655	1.710	1.603	1.626	1.760	1.848	2.106	2.265	2.370	2.085

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Neue Länder -**

Anteile / Beträge	Zahl der Erwerbsjahre									
	1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	8	35	30	40	63	105	209	417	921	1.236
Grundgesamtheit (ungewichtet)	23	63	65	91	133	216	478	984	2.139	3.009
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	92	92	93	97	89	95	95	96	96	96
Eigene BAV	18	4	13	6	9	7	15	17	23	21
dar. Eigene ZöD	14	3	11	1	4	3	8	11	14	11
Eigene BV	0	2	0	2	3	4	3	3	4	3
Eigene AdL	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Eigene BSV	0	0	0	1	2	1	1	1	1	0
Eigene ASL	92	92	93	97	91	96	95	97	97	97
Abgeleitete GRV	10	47	25	34	35	33	29	34	31	19
Abgeleitete BAV	5	1	6	2	7	1	2	1	1	1
dar. Abgeleitete ZöD	5	1	6	2	2	0	1	1	1	0
Abgeleitete BV	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	10	47	26	34	35	33	29	34	31	19
Einkommen aus ASL	95	92	93	97	92	96	96	97	98	97
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	0	1	10	2	4	3	5	5	5	7
Einkommen aus Nebentätigkeit	0	4	3	2	8	4	3	2	3	4
Erwerbseinkommen	0	5	13	5	11	5	7	7	7	10
Zinseinkünfte	12	11	9	7	13	14	17	19	21	14
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	4	9	16	8	7	6	6	9	10	8
Rente aus privater LV/RV	5	1	2	5	3	4	6	3	5	6
Private Vorsorge	17	20	22	18	21	20	26	27	31	24
Transferleistungen	20	20	21	14	14	10	9	4	2	3
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	7	11	6	5	5	4	5	5	5	4
Private Unterstützung	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	0	2	3	8	6	4	7	5	4	5
Zusätzliche Einkommen	37	57	51	42	48	36	43	38	40	36
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	/	(1.016)	(953)	(1.052)	1.062	1.170	1.263	1.356	1.458	1.463
Eigene BAV	/	/	/	/	/	/	(309)	326	248	275
dar. Eigene ZöD	/	/	/	/	/	/	(211)	249	223	230
Eigene BV	/	/	/	/	/	/	/	(3.727)	(2.659)	(2.263)
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Eigene ASL	/	(1.090)	(996)	(1.131)	1.150	1.354	1.373	1.545	1.635	1.595
Abgeleitete GRV	/	/	/	/	(873)	(733)	876	838	783	708
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	/	/	/	/	(915)	(732)	895	848	792	720
Einkommen aus ASL	/	(1.557)	(1.288)	(1.492)	1.479	1.601	1.634	1.826	1.881	1.737
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	(2.137)	2.900	2.660
Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	/	(369)	387
Erwerbseinkommen	/	/	/	/	/	/	(3.279)	(1.742)	1.939	1.859
Zinseinkünfte	/	/	/	/	/	(157)	(49)	82	69	82
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	/	/	/	/	/	/	(221)	(279)	242	300
Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	/	(101)	(161)	157	141
Private Vorsorge	/	/	/	/	(836)	(191)	106	174	153	179
Transferleistungen	/	/	/	/	/	/	(187)	(277)	(244)	(344)
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	/	/	/	/	/	/	/	(283)	(287)	356
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/	(374)	(342)	(358)	301
Zusätzliche Einkommen	/	(395)	(700)	(317)	(842)	(462)	713	557	557	754
Bruttoeinkommen	/	(1.659)	(1.589)	(1.614)	1.784	1.717	1.909	2.005	2.070	1.982
Steuern und Sozialabgaben	/	(196)	(138)	(182)	244	215	267	263	284	282
Nettoeinkommen	/	(1.496)	(1.470)	(1.460)	1.577	1.526	1.679	1.784	1.828	1.723

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Deutschland -**

Anteile / Beträge	Zahl der Erwerbsjahre										
	1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	69	176	188	184	208	267	498	908	1.510	2.830	
Grundgesamtheit (ungewichtet)	87	198	217	231	279	358	697	1.331	2.416	4.117	
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent											
Eigene GRV	75	78	86	84	86	83	79	80	81	91	
Eigene BAV	29	26	42	34	34	33	33	38	36	37	
dar. Eigene ZöD	3	8	10	8	7	9	11	13	11	11	
Eigene BV	22	22	11	15	10	16	19	18	21	10	
Eigene AdL	0	2	0	1	2	0	1	1	2	3	
Eigene BSV	3	1	1	1	2	4	3	4	3	1	
Eigene ASL	93	90	93	94	93	94	92	93	95	96	
Abgeleitete GRV	7	1	1	2	2	4	5	5	8	7	
Abgeleitete BAV	1	0	0	0	0	1	0	1	1	1	
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abgeleitete ASL	7	1	1	2	2	4	5	6	8	7	
Einkommen aus ASL	95	90	93	94	93	94	92	93	95	96	
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	11	13	12	7	13	11	13	15	12	12	
Einkommen aus Nebentätigkeit	5	2	3	3	7	5	6	4	5	7	
Erwerbseinkommen	13	14	14	8	17	14	18	18	17	18	
Zinseinkünfte	25	20	24	20	16	22	21	30	24	19	
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	21	18	20	17	15	17	17	23	17	17	
Rente aus privater LV/RV	15	7	9	4	5	7	8	11	9	8	
Private Vorsorge	46	33	38	35	27	32	36	45	39	34	
Transferleistungen	10	17	14	10	9	8	9	7	4	4	
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	
Sonstige Renten	13	10	11	7	10	11	8	11	8	7	
Private Unterstützung	1	0	1	1	1	0	1	1	0	0	
Sonstige Einkommen	9	8	8	7	4	4	5	5	5	4	
Zusätzliche Einkommen	63	59	61	57	55	54	56	61	54	50	
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat											
Eigene GRV	(1.394)	1.480	1.577	1.453	1.433	1.441	1.439	1.557	1.600	1.652	
Eigene BAV	/	(1.511)	(953)	(864)	(636)	695	853	908	739	548	
dar. Eigene ZöD	/	/	/	/	/	(495)	(451)	498	464	436	
Eigene BV	/	(3.717)	/	(3.924)	(3.766)	(3.677)	3.521	3.806	3.682	3.374	
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	(616)	(515)	
Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	(2.703)	(2.374)	(1.972)	
Eigene ASL	(2.583)	2.665	2.326	2.274	2.035	2.276	2.380	2.578	2.538	2.154	
Abgeleitete GRV	/	/	/	/	/	/	(591)	(493)	485	484	
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(165)	
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Abgeleitete ASL	/	/	/	/	/	/	(576)	(583)	598	500	
Einkommen aus ASL	(2.573)	2.668	2.335	2.281	2.051	2.292	2.406	2.607	2.588	2.191	
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	(2.574)	/	/	(2.614)	(3.012)	(4.166)	3.635	4.068	3.622	
Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	(391)	(358)	413	422	
Erwerbseinkommen	/	(2.292)	(2.020)	/	(2.070)	(2.409)	3.272	3.124	3.076	2.604	
Zinseinkünfte	/	(84)	(95)	(172)	(208)	(147)	197	206	155	134	
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	/	(620)	(448)	(567)	(896)	(742)	481	514	552	590	
Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	(211)	(262)	258	276	221	
Private Vorsorge	(335)	(476)	(367)	(400)	(672)	550	412	459	406	418	
Transferleistungen	/	(415)	(491)	(473)	(399)	/	(308)	(340)	(306)	317	
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Renten	/	/	(407)	/	(663)	(341)	(496)	362	403	426	
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/	(400)	(654)	(939)	412	
Zusätzliche Einkommen	(777)	1.110	1.035	762	1.220	1.109	1.462	1.434	1.411	1.340	
Bruttoeinkommen	(3.012)	3.120	2.882	2.634	2.627	2.805	3.067	3.320	3.236	2.801	
Steuern und Sozialabgaben	(559)	605	473	449	474	534	646	705	671	531	
Nettoeinkommen	(2.499)	2.648	2.470	2.244	2.204	2.298	2.456	2.650	2.614	2.310	

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Alte Länder -**

Anteile / Beträge	Zahl der Erwerbsjahre									
	1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	65	165	179	171	187	232	422	766	1.153	2.236
Grundgesamtheit (ungewichtet)	76	176	194	196	226	275	506	941	1.486	2.563
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	73	78	85	83	87	81	76	78	77	89
Eigene BAV	28	28	44	36	37	37	35	42	41	43
dar. Eigene ZöD	1	9	11	9	8	10	12	13	12	12
Eigene BV	24	22	12	16	11	18	22	20	26	12
Eigene AdL	0	2	0	1	2	0	1	2	2	3
Eigene BSV	3	1	1	1	1	5	4	4	3	1
Eigene ASL	93	91	93	94	94	94	91	92	94	96
Abgeleitete GRV	7	0	1	2	2	3	4	4	6	6
Abgeleitete BAV	1	0	0	0	0	1	0	1	1	1
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	7	0	1	2	2	3	4	5	6	6
Einkommen aus ASL	94	91	93	94	94	94	91	93	94	96
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	11	13	12	7	14	12	15	17	14	13
Einkommen aus Nebentätigkeit	5	2	3	3	7	4	6	4	6	7
Erwerbseinkommen	14	15	14	8	18	15	20	20	19	19
Zinseinkünfte	26	21	25	21	16	24	22	31	25	20
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	22	18	21	18	15	18	19	24	19	19
Rente aus privater LV/RV	15	8	9	4	5	7	9	12	10	9
Private Vorsorge	48	34	39	36	28	33	37	47	41	36
Transferleistungen	9	16	13	9	8	8	9	7	4	4
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Sonstige Renten	13	10	11	7	10	11	9	12	9	8
Private Unterstützung	1	0	1	1	1	0	1	1	0	0
Sonstige Einkommen	10	8	9	6	3	4	5	4	4	4
Zusätzliche Einkommen	65	59	61	58	55	56	58	64	57	53
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	(1.380)	1.482	1.597	1.465	1.452	1.449	1.417	1.558	1.593	1.673
Eigene BAV	/	(1.509)	(957)	(876)	(649)	676	887	942	804	575
dar. Eigene ZöD	/	/	/	/	/	(510)	(470)	517	527	464
Eigene BV	/	(3.746)	/	(3.952)	(3.813)	(3.704)	3.551	3.802	3.749	3.429
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	(625)	(525)
Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	(2.750)	(2.415)	(2.077)
Eigene ASL	(2.623)	2.712	2.382	2.334	2.096	2.363	2.498	2.704	2.756	2.271
Abgeleitete GRV	/	/	/	/	/	/	/	(444)	(453)	452
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	/	/	/	/	/	/	/	(583)	(641)	463
Einkommen aus ASL	(2.619)	2.712	2.391	2.341	2.108	2.377	2.520	2.725	2.799	2.300
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	(2.573)	(3.046)	(3.929)	3.725	4.238	3.699
Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	(385)	(358)	(409)	428
Erwerbseinkommen	/	(2.299)	(2.056)	/	(2.082)	(2.427)	(3.154)	3.230	3.256	2.695
Zinseinkünfte	/	(85)	(95)	(176)	(115)	(149)	218	225	180	142
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	/	(635)	(462)	(577)	(727)	(776)	502	539	604	620
Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	/	(291)	262	287	234
Private Vorsorge	(331)	(487)	(373)	(412)	(535)	(580)	452	494	463	457
Transferleistungen	/	(415)	(510)	/	/	/	(330)	(353)	(319)	(312)
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	/	/	/	/	/	(336)	(512)	368	402	431
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/	(727)	(1.155)	(1.155)	(444)
Zusätzliche Einkommen	(793)	1.146	1.067	793	1.167	1.149	1.514	1.515	1.573	1.424
Bruttoeinkommen	(3.074)	3.213	2.954	2.707	2.674	2.927	3.214	3.510	3.566	2.983
Steuern und Sozialabgaben	(572)	624	491	468	481	568	691	764	768	585
Nettoeinkommen	(2.543)	2.724	2.529	2.305	2.244	2.390	2.559	2.778	2.841	2.440

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Neue Länder -**

Anteile / Beträge	Zahl der Erwerbsjahre										
	1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4	10	9	13	22	35	76	142	356	594	
Grundgesamtheit (ungewichtet)	11	22	23	35	53	83	191	390	930	1.554	
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent											
Eigene GRV	94	73	96	100	84	95	94	94	95	96	
Eigene BAV	36	3	4	11	10	12	18	18	20	17	
dar. Eigene ZöD	26	0	0	3	4	3	8	9	11	7	
Eigene BV	0	7	0	5	5	6	5	7	6	3	
Eigene AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Eigene BSV	0	0	0	2	2	0	0	2	1	1	
Eigene ASL	94	73	96	100	87	96	95	96	97	96	
Abgeleitete GRV	6	11	0	0	6	11	9	12	13	12	
Abgeleitete BAV	0	0	0	0	1	1	1	1	0	1	
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abgeleitete ASL	6	11	0	0	6	12	9	12	14	12	
Einkommen aus ASL	100	73	96	100	87	96	95	96	97	96	
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	0	4	9	3	5	6	4	9	6	8	
Einkommen aus Nebentätigkeit	0	6	0	3	5	5	4	3	4	5	
Erwerbseinkommen	0	8	9	7	9	8	8	11	10	13	
Zinseinkünfte	12	6	6	6	15	12	16	20	21	14	
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	4	11	18	5	11	8	8	13	11	8	
Rente aus privater LV/RV	10	0	3	6	4	7	7	5	5	6	
Private Vorsorge	21	17	20	15	23	21	27	31	31	25	
Transferleistungen	22	28	25	18	16	9	8	5	2	3	
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Renten	7	8	17	2	5	7	6	5	4	5	
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
Sonstige Einkommen	0	6	0	11	13	8	5	5	5	5	
Zusätzliche Einkommen	44	63	59	50	52	42	43	43	42	40	
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat											
Eigene GRV	/	/	/	(1.316)	(1.268)	(1.394)	1.536	1.554	1.617	1.578	
Eigene BAV	/	/	/	/	/	/	(485)	(487)	310	297	
dar. Eigene ZöD	/	/	/	/	/	/	/	(359)	(239)	250	
Eigene BV	/	/	/	/	/	/	/	/	(2.786)	(2.533)	
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Eigene ASL	/	/	/	(1.535)	(1.474)	(1.706)	1.751	1.919	1.847	1.712	
Abgeleitete GRV	/	/	/	/	/	/	/	(577)	(532)	541	
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Abgeleitete ASL	/	/	/	/	/	/	/	(585)	(532)	571	
Einkommen aus ASL	/	/	/	(1.535)	(1.516)	(1.737)	1.795	1.993	1.922	1.782	
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	(2.701)	(2.860)	3.123	
Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	/	(429)	(392)	
Erwerbseinkommen	/	/	/	/	/	/	/	(2.131)	(1.984)	2.080	
Zinseinkünfte	/	/	/	/	/	/	(41)	(50)	55	89	
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	/	/	/	/	/	/	/	(252)	260	335	
Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	/	/	/	(213)	150	
Private Vorsorge	/	/	/	/	/	/	(104)	167	164	202	
Transferleistungen	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(341)	
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Renten	/	/	/	/	/	/	/	/	(411)	(401)	
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/	/	/	(342)	(317)	
Zusätzliche Einkommen	/	/	/	/	(1.701)	(751)	(1.068)	782	692	912	
Bruttoeinkommen	/	/	/	(1.676)	(2.229)	(1.997)	2.233	2.282	2.165	2.108	
Steuern und Sozialabgaben	/	/	/	(227)	(407)	(310)	387	364	336	316	
Nettoeinkommen	/	/	/	(1.449)	(1.865)	(1.697)	1.869	1.951	1.875	1.818	

Tabelle BC.34

Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Deutschland -

Anteile / Beträge	Zahl der Erwerbsjahre									
	1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	148	442	392	388	403	461	712	1.152	1.743	2.530
Grundgesamtheit (ungewichtet)	186	532	480	470	473	572	908	1.584	2.540	3.396
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	65	88	90	91	89	89	89	87	89	92
Eigene BAV	4	5	7	11	24	24	28	29	32	32
dar. Eigene ZöD	1	2	5	7	13	13	16	16	19	17
Eigene BV	2	4	1	3	4	7	8	10	10	5
Eigene AdL	0	1	1	0	0	1	1	2	1	2
Eigene BSV	0	1	0	0	0	3	2	2	2	0
Eigene ASL	67	88	90	92	92	94	93	95	95	95
Abgeleitete GRV	41	44	36	40	34	34	28	26	26	17
Abgeleitete BAV	22	16	12	14	11	9	6	5	4	3
dar. Abgeleitete ZöD	7	4	4	3	3	2	1	1	2	1
Abgeleitete BV	0	1	0	1	0	2	1	0	0	1
Abgeleitete AdL	0	0	1	0	1	1	1	1	1	1
Abgeleitete BSV	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	41	44	37	41	34	35	28	27	26	17
Einkommen aus ASL	82	91	94	93	92	96	94	96	95	95
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	1	3	5	4	4	3	8	7	7	8
Einkommen aus Nebentätigkeit	7	1	2	4	5	4	5	5	4	6
Erwerbseinkommen	8	3	7	7	9	7	13	12	11	14
Zinseinkünfte	18	20	20	21	15	18	20	23	23	17
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	17	15	18	14	12	13	15	16	17	16
Rente aus privater LV/RV	2	2	3	3	5	4	6	7	7	8
Private Vorsorge	34	30	32	31	26	29	33	37	37	33
Transferleistungen	12	11	12	7	8	6	7	5	2	3
Altenteil, BAV an Selbstständige	1	0	0	0	0	1	0	0	1	1
Sonstige Renten	9	7	6	7	8	6	7	6	7	6
Private Unterstützung	0	1	3	2	1	2	1	0	0	0
Sonstige Einkommen	6	8	6	5	5	4	6	6	4	5
Zusätzliche Einkommen	56	49	53	49	47	43	52	50	48	47
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	430	511	532	703	846	861	1.006	1.092	1.232	1.197
Eigene BAV	/	/	(270)	(199)	241	352	349	396	385	349
dar. Eigene ZöD	/	/	/	(197)	(265)	(281)	311	284	308	314
Eigene BV	/	/	/	/	/	(2.512)	(2.764)	3.256	3.167	2.715
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(375)
Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	(1.774)	(1.659)	/
Eigene ASL	501	646	580	789	1.007	1.134	1.340	1.525	1.643	1.433
Abgeleitete GRV	(1.078)	1.000	930	1.000	910	904	935	889	849	832
Abgeleitete BAV	(427)	(386)	(332)	(357)	(281)	(339)	(300)	(281)	(388)	(272)
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	(214)	(201)
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	(1.340)	1.159	1.024	1.183	1.035	1.155	1.059	961	924	911
Einkommen aus ASL	1.089	1.187	961	1.291	1.384	1.533	1.638	1.780	1.891	1.594
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	/	/	(3.120)	2.276	2.709	2.607
Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	(357)	(368)	(344)	394
Erwerbseinkommen	/	/	(755)	(777)	(1.601)	(814)	2.177	1.556	1.909	1.752
Zinseinkünfte	(152)	121	247	173	(117)	142	176	130	149	111
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	(512)	(870)	(597)	(683)	(1.120)	(674)	618	536	530	542
Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	(175)	(216)	(255)	211	162
Private Vorsorge	(350)	550	515	445	637	432	431	371	372	364
Transferleistungen	/	(406)	(502)	(396)	(361)	(370)	(263)	(373)	(250)	(352)
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	/	(419)	(342)	(474)	(348)	(292)	(306)	(394)	280	300
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	/	(479)	/	/	/	(425)	(488)	(484)	(423)	411
Zusätzliche Einkommen	546	636	635	572	843	584	966	771	801	878
Bruttoeinkommen	1.309	1.458	1.266	1.499	1.721	1.750	2.065	2.107	2.214	1.957
Steuern und Sozialabgaben	231	234	172	232	263	277	380	376	395	344
Nettoeinkommen	1.202	1.311	1.174	1.322	1.499	1.513	1.735	1.783	1.867	1.651

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Alte Länder -**

Anteile / Beträge	Zahl der Erwerbsjahre									
	1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	144	417	371	361	362	391	579	877	1.179	1.888
Grundgesamtheit (ungewichtet)	174	491	438	414	393	439	621	990	1.332	1.942
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	64	87	90	90	89	87	87	85	85	91
Eigene BAV	5	5	6	11	26	28	31	32	36	34
dar. Eigene ZöD	1	2	4	7	14	14	18	18	20	18
Eigene BV	2	5	2	4	4	8	10	13	13	5
Eigene AdL	0	1	1	0	0	1	2	2	1	3
Eigene BSV	1	1	0	0	0	4	2	2	2	0
Eigene ASL	66	87	90	91	91	93	93	94	93	94
Abgeleitete GRV	42	42	36	40	32	32	25	20	18	13
Abgeleitete BAV	22	17	12	15	11	10	8	6	5	4
dar. Abgeleitete ZöD	6	4	4	3	3	2	2	2	2	1
Abgeleitete BV	0	1	0	1	0	2	1	1	0	1
Abgeleitete AdL	0	0	1	0	1	1	1	1	1	1
Abgeleitete BSV	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	42	43	37	40	33	34	25	21	19	14
Einkommen aus ASL	81	90	94	93	92	96	94	95	94	94
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	1	3	5	4	5	4	9	8	9	9
Einkommen aus Nebentätigkeit	7	0	2	4	5	4	6	6	5	7
Erwerbseinkommen	8	3	7	7	9	8	14	14	13	16
Zinseinkünfte	19	20	21	23	15	19	20	25	24	18
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	18	16	18	14	13	15	17	19	20	20
Rente aus privater LV/RV	2	2	4	3	5	5	6	8	8	9
Private Vorsorge	35	31	33	32	27	30	34	40	40	36
Transferleistungen	12	10	12	6	8	5	7	5	3	4
Altenteil, BAV an Selbstständige	1	0	0	0	0	1	0	1	1	1
Sonstige Renten	9	6	6	7	8	7	8	7	7	7
Private Unterstützung	0	1	3	2	1	2	2	0	0	0
Sonstige Einkommen	6	8	6	5	6	5	6	6	4	5
Zusätzliche Einkommen	57	49	54	49	47	45	53	55	52	52
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	418	485	515	686	832	822	980	1.032	1.164	1.139
Eigene BAV	/	/	(260)	(200)	244	354	366	422	440	370
dar. Eigene ZöD	/	/	/	(198)	(269)	(282)	327	300	345	338
Eigene BV	/	/	/	/	/	(2.522)	(2.810)	3.253	3.249	2.863
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(379)
Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	(1.717)	/
Eigene ASL	492	629	562	778	1.009	1.126	1.384	1.580	1.715	1.413
Abgeleitete GRV	(1.081)	1.005	929	999	914	932	938	899	866	869
Abgeleitete BAV	(429)	(384)	(327)	(361)	(292)	(340)	(290)	(288)	(428)	(284)
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	(1.343)	1.176	1.024	1.197	1.053	1.238	1.101	1.011	1.007	992
Einkommen aus ASL	1.095	1.167	941	1.277	1.375	1.533	1.660	1.792	1.908	1.559
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	/	/	(3.195)	(2.393)	2.664	2.718
Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	(359)	(368)	(353)	396
Erwerbseinkommen	/	/	/	(780)	(1.782)	(845)	(2.184)	1.588	1.914	1.790
Zinseinkünfte	(154)	122	246	175	(124)	138	201	137	179	120
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	(501)	(878)	(624)	(709)	(1.165)	(701)	644	565	594	576
Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	/	(230)	(268)	239	169
Private Vorsorge	(346)	560	528	459	687	463	488	408	454	409
Transferleistungen	/	(405)	(443)	(404)	(380)	/	(284)	(388)	/	(353)
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	/	(448)	(345)	(488)	(355)	(296)	(295)	(416)	(299)	301
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	/	(478)	/	/	/	/	(524)	(518)	(443)	(449)
Zusätzliche Einkommen	(547)	658	623	585	901	624	1.051	844	920	943
Bruttoeinkommen	1.315	1.446	1.244	1.493	1.741	1.781	2.143	2.183	2.313	1.988
Steuern und Sozialabgaben	235	238	174	237	275	297	419	422	459	375
Nettoeinkommen	1.207	1.299	1.152	1.311	1.507	1.527	1.773	1.809	1.900	1.656

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Neue Länder -**

Anteile / Beträge	Zahl der Erwerbsjahre									
	1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4	25	21	27	41	70	133	275	564	641
Grundgesamtheit (ungewichtet)	12	41	42	56	80	133	287	594	1.208	1.454
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	89	100	91	95	92	96	96	97	97	97
Eigene BAV	0	5	16	4	8	4	13	17	24	24
dar. Eigene ZöD	0	5	15	1	4	3	9	11	16	14
Eigene BV	0	0	0	0	2	4	1	1	3	3
Eigene AdL	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Eigene BSV	0	0	0	1	1	1	1	1	1	0
Eigene ASL	89	100	91	95	93	96	96	97	98	97
Abgeleitete GRV	15	62	35	50	51	44	41	45	42	26
Abgeleitete BAV	9	2	8	2	10	1	2	2	2	1
dar. Abgeleitete ZöD	9	2	8	2	3	0	0	1	1	1
Abgeleitete BV	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	15	62	38	50	51	44	41	45	42	26
Einkommen aus ASL	89	100	91	95	95	96	97	98	98	97
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	0	0	11	2	3	1	5	4	3	5
Einkommen aus Nebentätigkeit	0	3	4	2	9	3	2	1	2	3
Erwerbseinkommen	0	3	15	4	13	4	6	5	6	8
Zinseinkünfte	12	14	10	7	12	15	18	19	22	14
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	4	8	16	10	5	5	7	9	7	7
Rente aus privater LV/RV	0	1	2	5	3	3	5	3	5	7
Private Vorsorge	12	22	23	20	20	20	26	25	30	24
Transferleistungen	18	17	19	12	13	10	9	4	2	3
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	8	13	1	6	5	2	4	4	5	3
Private Unterstützung	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	0	1	4	6	2	2	9	5	3	4
Zusätzliche Einkommen	31	54	48	38	46	33	44	36	39	33
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	/	(883)	(830)	(919)	(961)	1.061	1.110	1.257	1.359	1.358
Eigene BAV	/	/	/	/	/	/	(166)	239	212	260
dar. Eigene ZöD	/	/	/	/	/	/	(203)	(203)	211	221
Eigene BV	/	/	/	/	/	/	/	/	(2.504)	(2.028)
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Eigene ASL	/	(888)	(892)	(927)	(989)	1.179	1.159	1.354	1.501	1.488
Abgeleitete GRV	/	/	/	/	(887)	(789)	(927)	875	834	777
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	/	/	/	/	(932)	(795)	(947)	885	846	782
Einkommen aus ASL	/	(1.483)	(1.312)	(1.470)	(1.462)	1.533	1.544	1.742	1.855	1.696
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	/	(2.948)	(2.042)
Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	/	(304)	(379)
Erwerbseinkommen	/	/	/	/	/	/	/	(1.267)	(1.888)	1.533
Zinseinkünfte	/	/	/	/	/	/	(53)	100	78	74
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	/	/	/	/	/	/	/	(303)	229	261
Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	/	/	/	(121)	(133)
Private Vorsorge	/	/	/	/	/	(170)	(107)	179	145	157
Transferleistungen	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(347)
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	/	/	/	/	/	/	/	/	(221)	(297)
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/	(380)	(350)	(373)	(282)
Zusätzliche Einkommen	/	/	/	/	(321)	(282)	514	415	465	580
Bruttoeinkommen	/	(1.650)	(1.654)	(1.583)	(1.548)	1.578	1.730	1.864	2.010	1.867
Steuern und Sozialabgaben	/	(179)	(138)	(154)	(150)	162	193	205	250	251
Nettoeinkommen	/	(1.495)	(1.541)	(1.465)	(1.425)	1.441	1.574	1.699	1.798	1.636

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- GRV-Rentnerinnen und Rentner ab 65 Jahren -**

Anteile / Beträge	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	16.093	6.910	9.181	12.580	5.489	7.091	3.512	1.421	2.089
Grundgesamtheit (ungewichtet)	22.315	10.112	12.200	14.145	6.428	7.716	8.170	3.684	4.484
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent									
Eigene GRV	99	100	98	98	100	97	100	100	99
Eigene BAV	33	40	27	37	46	29	19	18	20
dar. Eigene ZöD	14	12	15	15	13	16	11	8	13
Eigene BV	6	8	4	7	9	5	3	4	2
Eigene AdL	2	2	1	2	2	2	0	0	0
Eigene BSV	1	1	1	1	2	1	1	1	1
Eigene ASL	99	100	98	99	100	98	100	100	99
Abgeleitete GRV	20	7	30	18	6	28	27	12	38
Abgeleitete BAV	4	1	7	5	1	9	1	1	2
dar. Abgeleitete ZöD	1	0	2	2	1	2	1	0	1
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	1	1	0	1	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	21	7	30	19	6	28	28	12	38
Einkommen aus ASL	100								
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	7	10	5	8	11	5	4	6	3
Einkommen aus Nebentätigkeit	5	6	5	6	6	5	3	5	3
Erwerbseinkommen	11	14	9	12	16	10	7	10	5
Zinseinkünfte	19	19	18	19	20	18	16	15	16
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	15	16	14	17	18	17	8	9	7
Rente aus privater LV/RV	7	8	6	8	9	6	5	5	5
Private Vorsorge	32	33	31	34	36	33	25	25	24
Transferleistungen	6	6	5	6	6	6	4	5	4
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Sonstige Renten	8	9	7	8	10	7	4	5	4
Private Unterstützung	1	0	1	1	1	1	0	0	0
Sonstige Einkommen	4	4	5	5	4	5	4	5	4
Zusätzliche Einkommen	48	51	45	51	54	49	36	39	35
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat									
Eigene GRV	1.256	1.560	1.023	1.221	1.562	950	1.382	1.549	1.268
Eigene BAV	530	682	362	567	716	388	278	351	232
dar. Eigene ZöD	360	456	303	386	488	323	230	268	211
Eigene BV	2.918	3.230	2.446	2.982	3.296	2.491	2.424	2.654	2.157
Eigene AdL	443	521	360	455	536	367	(178)	/	/
Eigene BSV	1.802	2.022	1.542	1.847	2.061	(1.569)	(1.523)	(1.672)	(1.423)
Eigene ASL	1.634	2.142	1.244	1.665	2.247	1.204	1.524	1.737	1.378
Abgeleitete GRV	827	481	891	844	459	909	786	523	844
Abgeleitete BAV	323	(203)	334	332	(220)	342	(190)	/	(212)
dar. Abgeleitete ZöD	258	(176)	273	271	(179)	287	(147)	/	(145)
Abgeleitete BV	(1.695)	/	(1.646)	(1.732)	/	(1.674)	/	/	/
Abgeleitete AdL	(345)	/	(374)	(346)	/	(377)	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	920	523	993	971	517	1.048	797	535	855
Einkommen aus ASL	1.805	2.179	1.524	1.824	2.277	1.474	1.739	1.803	1.695
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.563	2.960	1.965	2.636	3.037	2.014	2.101	2.428	1.694
Einkommen aus Nebentätigkeit	392	411	374	394	411	378	380	408	347
Erwerbseinkommen	1.751	2.156	1.262	1.803	2.239	1.276	1.437	1.651	1.173
Zinseinkünfte	146	146	146	161	161	161	80	67	88
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	571	538	598	610	573	641	260	271	250
Rente aus privater LV/RV	238	254	222	257	270	244	137	155	123
Private Vorsorge	408	408	408	458	452	463	162	172	155
Transferleistungen	344	335	351	351	346	355	306	278	328
Altenteil, BAV an Selbstständige	(410)	(384)	(429)	(412)	/	(431)	/	/	/
Sonstige Renten	399	445	352	408	450	365	333	402	273
Private Unterstützung	(282)	(215)	(312)	(289)	(220)	(322)	/	/	/
Sonstige Einkommen	528	504	545	578	553	594	343	337	348
Zusätzliche Einkommen	848	1.047	682	915	1.120	740	515	656	406
Bruttoeinkommen	2.210	2.710	1.834	2.289	2.878	1.834	1.926	2.059	1.835
Steuern und Sozialabgaben	383	493	294	418	542	315	252	296	220
Nettoeinkommen	1.875	2.255	1.589	1.923	2.375	1.571	1.706	1.790	1.648

Tabelle BC.38

Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- GRV-Rentnerinnen und Rentner ab 65 Jahren - Deutschland -

Anteile / Beträge	Paare	Alleinstehende								
		Männer				Frauen				
		Alle	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	5.369	6.553	1.816	835	585	396	4.737	3.151	1.091	495
Grundgesamtheit (ungewichtet)	8.550	6.845	1.953	1.032	582	339	4.892	3.454	973	465
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	100	97	99	98	100	100	96	94	100	100
Eigene BAV	51	28	37	36	38	36	25	19	34	46
dar. Eigene ZoD	23	13	11	12	9	11	14	10	20	23
Eigene BV	17	5	8	9	8	7	4	3	6	5
Eigene AdL	2	2	2	3	1	3	1	2	0	1
Eigene BSV	3	1	1	1	2	0	1	1	2	1
Eigene ASL	100	98	100	99	100	100	97	95	100	100
Abgeleitete GRV	1	48	26	56	0	0	56	84	1	1
Abgeleitete BAV	0	10	3	7	0	0	13	20	0	0
dar. Abgeleitete ZoD	0	3	2	4	0	0	4	6	0	0
Abgeleitete BV	0	1	0	1	0	0	1	1	0	0
Abgeleitete AdL	0	1	0	1	0	0	1	2	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Abgeleitete ASL	2	49	26	57	0	0	58	86	1	1
Einkommen aus ASL	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	19	5	9	5	11	12	4	2	7	9
Einkommen aus Nebentätigkeit	10	5	5	3	8	4	5	2	11	5
Erwerbseinkommen	25	9	12	8	17	15	8	4	16	13
Zinseinkünfte	22	14	15	17	10	18	14	16	7	16
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	19	10	11	12	8	11	10	11	8	10
Rente aus privater LV/RV	11	6	7	6	6	12	6	4	9	13
Private Vorsorge	39	25	25	28	19	30	25	26	21	30
Transferleistungen	4	8	10	3	16	14	8	4	17	14
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Sonstige Renten	11	8	9	10	7	9	8	6	10	14
Private Unterstützung	0	1	1	1	1	0	1	1	3	0
Sonstige Einkommen	9	3	3	3	2	4	3	3	4	3
Zusätzliche Einkommen	60	44	47	42	50	55	42	37	53	54
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	2.252	1.164	1.455	1.596	1.327	1.354	1.049	905	1.285	1.393
Eigene BAV	723	433	566	647	563	399	359	327	346	463
dar. Eigene ZoD	441	325	382	443	(344)	(297)	307	278	312	380
Eigene BV	3.649	2.724	3.127	(3.279)	(3.059)	/	2.410	(2.303)	(2.543)	/
Eigene AdL	754	(390)	(496)	/	/	/	(323)	(332)	/	/
Eigene BSV	2.419	(1.508)	/	/	/	/	(1.510)	/	/	/
Eigene ASL	3.329	1.445	1.930	2.117	1.812	1.712	1.254	1.054	1.585	1.736
Abgeleitete GRV	1.062	827	460	459	/	/	891	892	/	/
Abgeleitete BAV	/	324	(185)	(184)	/	/	337	336	/	/
dar. Abgeleitete ZoD	/	258	(166)	(164)	/	/	273	274	/	/
Abgeleitete BV	/	(1.708)	/	/	/	/	(1.644)	(1.689)	/	/
Abgeleitete AdL	/	(345)	/	/	/	/	(374)	(374)	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	1.176	921	500	500	/	/	994	995	/	/
Einkommen aus ASL	3.347	1.859	2.055	2.387	1.813	1.715	1.784	1.858	1.589	1.742
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.519	2.212	2.489	(3.000)	(2.857)	(1.518)	1.972	(2.520)	(1.583)	(1.880)
Einkommen aus Nebentätigkeit	447	370	(405)	/	(430)	/	357	(352)	(372)	/
Erwerbseinkommen	2.821	1.422	1.885	(2.197)	(2.031)	(1.307)	1.148	1.338	924	(1.376)
Zinseinkünfte	253	198	243	177	(300)	(324)	180	188	(197)	(104)
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	1.005	762	742	728	(810)	(705)	770	823	(614)	(703)
Rente aus privater LV/RV	289	241	230	(275)	(206)	(199)	246	330	(138)	(258)
Private Vorsorge	718	478	512	484	564	522	464	501	376	395
Transferleistungen	518	403	449	(664)	(409)	(432)	381	406	328	(482)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(749)	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	498	371	386	(439)	(379)	(282)	365	441	(282)	(286)
Private Unterstützung	/	(360)	/	/	/	/	(383)	/	/	/
Sonstige Einkommen	577	891	(1.112)	/	/	/	819	(1.066)	(274)	/
Zusätzliche Einkommen	1.850	795	996	1.008	1.093	848	708	731	630	779
Bruttoeinkommen	4.462	2.207	2.528	2.808	2.364	2.180	2.084	2.127	1.923	2.163
Steuern und Sozialabgaben	834	344	442	454	479	366	302	290	302	374
Nettoeinkommen	3.674	1.918	2.128	2.395	1.940	1.839	1.837	1.899	1.658	1.839

Tabelle BC.39

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- GRV-Rentnerinnen und Rentner ab 65 Jahren - Alte Länder -**

Anteile / Beträge	Paare	Alleinstehende									
		Alle	Männer			Frauen					
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4.324	5.029	1.446	638	469	376	339	3.583	2.327	871	385
Grundgesamtheit (ungewichtet)	5.566	4.399	1.280	657	469	376	247	3.119	2.187	634	298
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent											
Eigene GRV	100	96	99	97	100	100	100	95	93	100	100
Eigene BAV	54	33	42	43	43	40	29	22	22	36	52
dar. Eigene ZöD	23	14	12	13	10	12	15	11	11	21	26
Eigene BV	20	6	9	10	9	8	5	4	4	7	5
Eigene AdL	2	2	3	3	2	3	2	2	2	1	1
Eigene BSV	3	1	1	0	2	0	1	1	1	2	1
Eigene ASL	100	97	100	99	100	100	96	94	100	100	100
Abgeleitete GRV	1	44	21	48	0	0	53	81	1	1	1
Abgeleitete BAV	0	13	3	7	0	0	17	25	0	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	0	4	2	4	0	0	5	7	0	0	0
Abgeleitete BV	0	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	1	1	1	0	0	2	3	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Abgeleitete ASL	1	45	22	49	0	0	54	83	1	1	1
Einkommen aus ASL	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	20	6	10	7	12	13	4	2	8	10	10
Einkommen aus Nebentätigkeit	10	5	5	3	8	4	6	3	13	6	6
Erwerbseinkommen	26	10	14	9	18	16	9	5	19	14	14
Zinseinkünfte	23	14	16	17	11	19	14	15	7	17	17
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	21	12	12	14	8	11	12	13	10	11	11
Rente aus privater LV/RV	12	7	8	7	6	12	6	4	9	13	13
Private Vorsorge	41	26	27	30	19	31	26	27	22	31	31
Transferleistungen	5	9	10	3	16	15	9	5	17	13	13
Altenteil, BAV an Selbstständige	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Sonstige Renten	12	9	10	11	7	10	9	7	10	16	16
Private Unterstützung	0	1	1	1	1	0	1	1	3	0	0
Sonstige Einkommen	9	3	3	2	2	4	4	3	4	4	4
Zusätzliche Einkommen	63	47	50	45	52	57	45	39	55	57	57
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat											
Eigene GRV	2.151	1.118	1.440	1.585	1.309	1.355	983	798	1.261	1.387	1.387
Eigene BAV	775	462	589	686	584	(399)	385	355	362	495	495
dar. Eigene ZöD	471	349	410	(485)	(366)	(303)	330	307	325	(397)	(397)
Eigene BV	3.718	2.782	3.181	(3.348)	(3.131)	/	2.458	(2.373)	(2.574)	/	/
Eigene AdL	793	(395)	(497)	/	/	/	(329)	(339)	/	/	/
Eigene BSV	2.499	(1.528)	/	/	/	/	(1.529)	/	/	/	/
Eigene ASL	3.397	1.460	2.006	2.230	1.883	1.758	1.231	984	1.599	1.798	1.798
Abgeleitete GRV	(1.107)	843	433	432	.	/	910	912	/	/	/
Abgeleitete BAV	/	334	(206)	(206)	/	/	344	344	/	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	/	272	(182)	(180)	/	/	286	288	/	/	/
Abgeleitete BV	/	(1.752)	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	.	(346)	/	/	.	.	(377)	(377)	.	.	.
Abgeleitete BSV	.	/	/	/	.	.	/	/	.	.	.
Abgeleitete ASL	(1.257)	971	487	487	/	/	1.049	1.051	/	/	/
Einkommen aus ASL	3.414	1.854	2.105	2.451	1.883	1.761	1.752	1.799	1.603	1.806	1.806
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.604	2.267	2.599	(3.134)	(3.017)	(1.535)	1.953	(2.626)	(1.596)	/	/
Einkommen aus Nebentätigkeit	448	375	(408)	/	(433)	/	363	(356)	(377)	/	/
Erwerbseinkommen	2.901	1.454	2.009	(2.358)	(2.204)	(1.329)	1.118	(1.264)	932	(1.377)	(1.377)
Zinseinkünfte	273	228	276	196	(353)	(354)	205	219	(243)	(96)	(96)
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	1.062	827	798	(795)	(826)	(778)	838	902	(638)	(793)	(793)
Rente aus privater LV/RV	311	261	(239)	(283)	(216)	(205)	273	(363)	(155)	(276)	(276)
Private Vorsorge	787	557	579	560	(624)	(576)	548	604	427	448	448
Transferleistungen	525	414	473	/	(428)	(445)	387	399	342	(494)	(494)
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	.	.	.
Sonstige Renten	514	380	377	(434)	(346)	(284)	381	477	(279)	(292)	(292)
Private Unterstützung	/	(370)	/	/	/	/	(398)	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	591	1.025	(1.330)	/	/	/	(926)	(1.237)	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	1.946	881	1.106	1.163	1.206	895	780	818	681	835	835
Bruttoeinkommen	4.647	2.263	2.660	2.974	2.512	2.273	2.104	2.120	1.981	2.279	2.279
Steuern und Sozialabgaben	897	381	498	526	541	389	330	323	314	400	400
Nettoeinkommen	3.795	1.941	2.207	2.489	2.037	1.909	1.833	1.870	1.697	1.920	1.920

Tabelle BC.40

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- GRV-Rentnerinnen und Rentner ab 65 Jahren - Neue Länder -**

Anteile / Beträge	Paare	Alleinstehende								
		Alle	Männer			Frauen				
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.045	1.524	370	197	116	57	1.154	824	221	109
Grundgesamtheit (ungewichtet)	2.984	2.446	673	375	206	92	1.773	1.267	339	167
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	100	99	100	100	100	100	99	99	100	100
Eigene BAV	34	15	14	13	15	14	16	12	25	24
dar. Eigene ZöD	20	9	8	7	8	8	9	7	15	12
Eigene BV	7	2	3	3	3	1	2	1	3	2
Eigene AdL	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eigene BSV	2	0	1	1	0	1	0	0	1	0
Eigene ASL	100	99	100	100	100	100	99	99	100	100
Abgeleitete GRV	2	61	43	81	0	0	67	93	0	0
Abgeleitete BAV	0	3	2	4	0	0	3	4	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	0	1	1	2	0	0	1	2	0	0
Abgeleitete BV	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	3	61	43	81	0	0	67	94	0	0
Einkommen aus ASL	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	14	3	4	1	5	7	3	2	3	4
Einkommen aus Nebentätigkeit	7	2	4	2	7	3	2	1	5	3
Erwerbseinkommen	19	5	7	3	11	9	4	3	7	7
Zinseinkünfte	16	15	13	15	9	13	16	19	8	11
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	10	5	6	6	5	8	5	5	4	6
Rente aus privater LV/RV	9	4	4	2	4	11	4	2	10	12
Private Vorsorge	29	22	21	22	16	25	23	23	18	26
Transferleistungen	3	6	8	2	17	9	6	1	17	15
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	7	5	5	4	4	8	5	4	7	7
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Sonstige Einkommen	9	3	3	3	3	2	3	3	4	1
Zusätzliche Einkommen	47	35	37	32	44	41	34	30	44	44
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	2.669	1.313	1.515	1.629	1.401	(1.353)	1.248	1.189	1.381	1.413
Eigene BAV	377	227	(290)	(235)	(319)	/	208	179	(256)	(217)
dar. Eigene ZöD	293	197	(219)	(197)	/	/	191	(154)	(237)	/
Eigene BV	2.892	(2.174)	/	/	/	/	(2.027)	/	/	/
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Eigene BSV	(1.874)	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Eigene ASL	3.048	1.399	1.636	1.756	1.528	(1.442)	1.323	1.240	1.532	1.518
Abgeleitete GRV	(969)	788	513	513	.	.	844	844	.	.
Abgeleitete BAV	/	(187)	/	/	.	.	(216)	(216)	.	.
dar. Abgeleitete ZöD	/	(128)	/	/	.	.	/	/	.	.
Abgeleitete BV	/	/	/	/	.	.	/	/	.	.
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	.	.
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	.	.
Abgeleitete ASL	(1.001)	798	526	526	.	.	854	854	.	.
Einkommen aus ASL	3.073	1.878	1.861	2.179	1.528	(1.442)	1.883	2.026	1.532	1.518
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.011	(1.831)	/	/	/	/	(2.068)	(2.254)	/	/
Einkommen aus Nebentätigkeit	442	(336)	/	/	/	/	(304)	/	/	/
Erwerbseinkommen	2.356	1.198	(912)	/	(931)	/	(1.342)	(1.656)	/	/
Zinseinkünfte	134	105	(80)	(101)	/	/	112	118	(29)	/
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	506	290	(320)	/	/	/	(278)	(283)	/	/
Rente aus privater LV/RV	170	(134)	(157)	/	/	/	(127)	(142)	(80)	/
Private Vorsorge	309	166	173	(143)	(273)	/	165	169	(137)	(171)
Transferleistungen	(476)	345	(325)	/	(333)	/	(354)	/	(272)	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	/
Sonstige Renten	381	322	(460)	/	/	/	(279)	(277)	/	/
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	520	(369)	/	/	/	/	(392)	(445)	/	/
Zusätzliche Einkommen	1.315	414	417	294	(548)	(461)	414	406	377	(527)
Bruttoeinkommen	3.696	2.022	2.015	2.273	1.768	(1.629)	2.024	2.147	1.697	1.752
Steuern und Sozialabgaben	564	214	216	208	228	(221)	214	199	247	262
Nettoeinkommen	3.174	1.843	1.820	2.090	1.556	(1.423)	1.850	1.983	1.502	1.557

Tabelle BC.41

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Altersklassen - Deutschland -**

Anteile / Beträge	Männer					Frauen				
	65 b.u. 70 Jahre	70 b.u. 75 Jahre	75 b.u. 80 Jahre	80 b.u. 85 Jahre	85 Jahre u. älter	65 b.u. 70 Jahre	70 b.u. 75 Jahre	75 b.u. 80 Jahre	80 b.u. 85 Jahre	85 Jahre u. älter
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	2.256	1.979	1.470	1.415	1.049	2.672	2.335	1.658	2.043	1.586
Grundgesamtheit (ungewichtet)	2.994	2.890	1.908	1.655	2.299	3.524	3.016	1.921	2.185	2.892
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	76	87	87	87	90	78	90	91	91	91
Eigene BAV	33	36	38	36	32	30	28	26	21	14
dar. Eigene ZöD	10	11	12	11	9	17	15	16	12	8
Eigene BV	12	16	18	17	12	7	8	7	5	2
Eigene AdL	1	2	1	3	3	1	1	2	2	2
Eigene BSV	2	3	2	2	1	1	1	2	1	0
Eigene ASL	84	97	97	97	98	82	95	95	94	94
Abgeleitete GRV	2	3	4	7	22	9	14	24	38	63
Abgeleitete BAV	0	1	1	1	2	2	3	7	10	14
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	1	0	1	2	3	4
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	1	1	3
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	2	3	5	7	22	9	15	25	39	65
Einkommen aus ASL	85	97	97	97	98	83	95	96	96	97

Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	23	11	9	7	2	15	6	4	3	0
Einkommen aus Nebentätigkeit	9	8	3	1	1	11	5	2	1	0
Erwerbseinkommen	29	19	12	8	3	24	10	6	4	1
Zinseinkünfte	19	19	21	21	22	16	18	19	18	20
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	18	18	18	17	13	17	16	17	14	8
Rente aus privater LV/RV	14	9	6	4	5	11	7	3	3	2
Private Vorsorge	36	36	34	32	32	35	32	31	29	27
Transferleistungen	12	6	5	4	2	8	7	5	5	5
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	1	1	0	0	0	1	1
Sonstige Renten	8	10	8	8	8	7	7	7	6	6
Private Unterstützung	0	1	0	0	1	1	1	1	1	1
Sonstige Einkommen	5	4	4	6	4	6	5	5	6	2
Zusätzliche Einkommen	64	54	50	46	41	59	49	44	42	36
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	1.574	1.502	1.543	1.602	1.607	1.153	1.064	963	974	904
Eigene BAV	679	640	749	759	686	385	363	363	362	310
dar. Eigene ZöD	459	454	469	474	494	306	291	317	295	309
Eigene BV	3.402	3.574	3.459	3.686	3.835	2.684	2.911	2.858	2.762	(3.005)
Eigene AdL	(442)	(548)	/	(576)	(532)	/	(380)	/	(373)	(389)
Eigene BSV	(2.583)	(2.359)	(2.223)	(2.777)	(2.032)	(1.567)	(1.784)	(1.890)	/	/
Eigene ASL	2.232	2.256	2.351	2.442	2.211	1.509	1.405	1.286	1.200	1.018
Abgeleitete GRV	(547)	(570)	(472)	(399)	481	854	867	866	953	868
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	(165)	(364)	(422)	(376)	331	301
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	(190)	/	/	(263)	(250)	266
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(395)
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	(757)	(656)	(514)	(468)	487	950	1.035	999	1.080	935
Einkommen aus ASL	2.248	2.280	2.374	2.476	2.320	1.594	1.559	1.532	1.611	1.598

Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.857	2.793	2.884	4.094	(2.322)	2.445	2.210	(2.367)	(1.323)	/
Einkommen aus Nebentätigkeit	415	403	(362)	/	/	383	376	(320)	/	/
Erwerbseinkommen	3.096	1.909	2.280	3.631	(1.894)	1.664	1.431	1.756	(1.135)	/
Zinseinkünfte	158	148	174	169	143	138	130	114	200	144
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	599	515	520	618	559	544	553	704	657	633
Rente aus privater LV/RV	201	206	336	(373)	(471)	158	200	(289)	(355)	(493)
Private Vorsorge	452	397	429	464	395	390	394	477	484	342
Transferleistungen	350	312	(406)	(477)	(490)	416	399	(354)	(418)	387
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	378	485	504	462	477	349	295	341	400	397
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	1.058	309	(461)	(365)	(410)	501	393	(1.123)	439	(476)
Zusätzliche Einkommen	1.880	1.058	1.028	1.133	607	1.062	702	823	622	425

Bruttoeinkommen	3.153	2.829	2.853	2.983	2.544	2.034	1.872	1.867	1.847	1.730
Steuern und Sozialabgaben	699	550	534	549	401	410	345	335	279	173
Nettoeinkommen	2.496	2.303	2.364	2.461	2.268	1.669	1.559	1.592	1.615	1.652

Tabelle BC.42

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Altersklassen - Alte Länder -**

Anteile / Beträge	Männer					Frauen				
	65 b.u. 70 Jahre	70 b.u. 75 Jahre	75 b.u. 80 Jahre	80 b.u. 85 Jahre	85 Jahre u. älter	65 b.u. 70 Jahre	70 b.u. 75 Jahre	75 b.u. 80 Jahre	80 b.u. 85 Jahre	85 Jahre u. älter
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.891	1.621	1.247	1.137	766	2.219	1.894	1.339	1.580	1.082
Grundgesamtheit (ungewichtet)	2.053	1.901	1.330	1.049	1.531	2.376	1.960	1.259	1.413	1.857
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	74	86	85	85	86	77	88	89	88	88
Eigene BAV	36	39	41	41	40	30	27	26	23	19
dar. Eigene ZöD	10	11	13	11	10	17	15	16	12	10
Eigene BV	14	18	20	21	17	8	10	8	7	3
Eigene AdL	1	2	2	3	4	1	1	3	2	2
Eigene BSV	2	3	2	2	1	1	2	1	1	0
Eigene ASL	84	97	97	97	98	81	94	94	92	91
Abgeleitete GRV	2	3	4	7	16	8	13	23	36	60
Abgeleitete BAV	0	1	1	1	2	2	3	8	13	19
dar. Abgeleitete ZöD	0	1	0	0	1	0	1	2	3	6
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	1	0	0	1	1	4
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Abgeleitete ASL	2	3	4	7	17	9	13	24	37	62
Einkommen aus ASL	84	97	97	97	98	82	95	95	95	97
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	24	12	10	8	2	16	6	4	4	1
Einkommen aus Nebentätigkeit	9	9	4	1	1	12	6	2	1	0
Erwerbseinkommen	31	19	13	9	3	26	11	6	5	1
Zinseinkünfte	20	21	22	22	24	17	19	20	19	20
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	19	20	19	19	16	19	17	19	17	10
Rente aus privater LV/RV	14	10	6	4	6	11	7	3	3	3
Private Vorsorge	38	37	36	35	36	36	33	33	32	29
Transferleistungen	12	6	5	4	3	9	8	5	6	6
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	1	0	1	1	0	0	0	1	1
Sonstige Renten	9	10	9	9	9	8	8	7	6	7
Private Unterstützung	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1
Sonstige Einkommen	5	4	4	5	4	7	5	6	6	2
Zusätzliche Einkommen	66	56	53	50	45	62	52	46	46	39
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	1.607	1.517	1.549	1.580	1.557	1.108	1.004	888	872	765
Eigene BAV	707	669	781	812	713	397	389	399	409	327
dar. Eigene ZöD	476	480	495	533	548	312	302	352	344	326
Eigene BV	3.459	3.656	3.477	3.710	3.845	2.713	2.953	2.960	(2.816)	(3.047)
Eigene AdL	/	(560)	/	(579)	(544)	/	(384)	/	(381)	(410)
Eigene BSV	(2.618)	(2.381)	(2.225)	(2.875)	(2.262)	(1.578)	(1.838)	/	/	/
Eigene ASL	2.344	2.369	2.459	2.598	2.365	1.492	1.393	1.258	1.159	933
Abgeleitete GRV	(564)	(564)	(446)	(364)	449	894	915	861	970	880
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	(196)	(374)	(448)	(389)	338	303
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	(262)	(272)
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(400)
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	(847)	(636)	(503)	(457)	459	998	1.133	1.031	1.137	980
Einkommen aus ASL	2.358	2.391	2.480	2.629	2.441	1.580	1.547	1.498	1.572	1.509
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.914	2.771	2.969	(4.384)	/	2.464	2.252	(2.510)	(1.287)	/
Einkommen aus Nebentätigkeit	412	403	(364)	/	/	388	(383)	(320)	/	/
Erwerbseinkommen	3.214	1.898	2.357	3.859	(1.971)	1.676	1.463	(1.810)	(1.079)	/
Zinseinkünfte	162	159	190	185	161	143	140	128	224	156
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	624	537	549	651	587	576	597	741	688	691
Rente aus privater LV/RV	211	215	(350)	(375)	(492)	169	227	(312)	(359)	(542)
Private Vorsorge	479	425	464	508	455	420	440	535	538	415
Transferleistungen	354	327	(430)	(476)	(503)	422	429	(375)	(359)	409
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	385	500	507	460	488	362	306	354	(411)	417
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	1.152	(317)	(485)	(383)	(413)	527	(392)	(1.224)	(463)	(554)
Zusätzliche Einkommen	1.976	1.088	1.097	1.248	671	1.104	748	892	653	500
Bruttoeinkommen	3.332	2.972	3.018	3.227	2.715	2.063	1.897	1.880	1.841	1.678
Steuern und Sozialabgaben	752	588	582	622	470	430	367	358	305	213
Nettoeinkommen	2.626	2.413	2.490	2.639	2.377	1.685	1.569	1.593	1.591	1.585

**Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Altersklassen - Neue Länder -**

Anteile / Beträge	Männer					Frauen				
	65 b.u. 70 Jahre	70 b.u. 75 Jahre	75 b.u. 80 Jahre	80 b.u. 85 Jahre	85 Jahre u. älter	65 b.u. 70 Jahre	70 b.u. 75 Jahre	75 b.u. 80 Jahre	80 b.u. 85 Jahre	85 Jahre u. älter
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	364	359	224	278	283	453	441	319	463	504
Grundgesamtheit (ungewichtet)	941	989	578	606	768	1.148	1.056	662	772	1.035
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent										
Eigene GRV	86	95	97	97	98	87	96	97	99	99
Eigene BAV	19	22	20	17	8	27	28	24	16	4
dar. Eigene ZöD	7	9	11	9	5	16	16	16	12	3
Eigene BV	6	8	5	3	1	5	3	4	1	0
Eigene AdL	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Eigene BSV	0	1	1	1	1	1	1	2	0	0
Eigene ASL	88	97	97	98	99	88	96	97	99	99
Abgeleitete GRV	4	4	6	10	38	11	20	29	44	70
Abgeleitete BAV	0	0	1	1	1	1	2	3	2	1
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	4	4	6	10	38	11	20	30	44	71
Einkommen aus ASL	88	97	97	98	99	89	97	97	99	99

Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	15	9	4	3	2	10	4	4	3	0
Einkommen aus Nebentätigkeit	10	7	2	1	0	8	4	1	0	0
Erwerbseinkommen	23	15	6	4	2	17	7	5	3	0
Zinseinkünfte	14	14	16	15	18	12	14	18	15	20
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	12	11	9	7	5	11	9	7	5	4
Rente aus privater LV/RV	11	8	3	1	1	11	8	3	2	1
Private Vorsorge	30	28	24	21	22	27	25	24	19	24
Transferleistungen	9	6	4	3	2	6	7	3	4	3
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	6	8	4	3	4	4	4	4	4	3
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	5	4	5	8	3	5	5	3	6	2
Zusätzliche Einkommen	54	46	34	33	29	46	39	33	30	29
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat										
Eigene GRV	1.424	1.439	1.512	1.683	1.724	1.347	1.302	1.250	1.284	1.171
Eigene BAV	407	409	385	231	(318)	316	253	199	137	(143)
dar. Eigene ZöD	(338)	(315)	(298)	(181)	(165)	280	243	173	129	(167)
Eigene BV	(2.703)	(2.750)	(3.061)	/	/	(2.460)	(2.382)	/	/	/
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Eigene ASL	1.677	1.750	1.751	1.810	1.797	1.588	1.458	1.403	1.332	1.188
Abgeleitete GRV	/	/	(566)	(495)	518	(697)	732	882	906	846
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	(508)	(736)	(559)	(498)	520	(761)	752	890	914	849
Einkommen aus ASL	1.699	1.778	1.787	1.859	1.994	1.661	1.608	1.673	1.740	1.784

Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.370	(2.929)	(1.729)	/	/	2.298	(1.935)	(1.723)	/	/
Einkommen aus Nebentätigkeit	(429)	(402)	/	/	/	(350)	(333)	/	/	/
Erwerbseinkommen	2.285	1.974	(1.321)	/	/	1.572	(1.221)	(1.469)	/	/
Zinseinkünfte	129	78	(53)	(66)	76	102	69	49	93	119
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	401	342	(189)	(273)	(298)	272	(191)	(303)	(262)	(263)
Rente aus privater LV/RV	140	(157)	/	/	/	100	(87)	/	/	/
Private Vorsorge	276	231	131	156	136	192	133	148	167	150
Transferleistungen	(323)	(246)	/	/	/	(378)	(251)	/	/	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	(320)	(394)	(460)	/	(405)	(232)	(205)	/	/	(311)
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	(516)	(277)	(331)	(320)	/	(338)	(396)	/	(365)	/
Zusätzliche Einkommen	1.267	893	442	420	333	785	438	418	459	209

Bruttoeinkommen	2.222	2.180	1.928	1.988	2.081	1.894	1.767	1.811	1.866	1.839
Steuern und Sozialabgaben	423	378	271	253	176	319	255	237	195	86
Nettoeinkommen	1.821	1.809	1.665	1.741	1.973	1.593	1.518	1.588	1.695	1.791

Tabelle BC.44

Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Paare ab 65 Jahren - Deutschland -

Anteile / Beträge	Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
		1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	5.821	1.156	1.156	1.155	1.157	1.156
Grundgesamtheit (ungewichtet)	9.155	1.786	2.015	1.890	1.773	1.634
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent						
Eigene GRV	92	94	97	97	93	83
Eigene BAV	47	24	42	58	62	53
dar. Eigene ZöD	21	7	15	28	32	23
Eigene BV	19	1	5	13	31	48
Eigene AdL	2	3	2	2	1	2
Eigene BSV	3	0	0	1	3	9
Eigene ASL	96	95	98	99	97	94
Abgeleitete GRV	1	1	1	1	2	2
Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	1
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	1
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	1	1	1	1	2	2
Einkommen aus ASL	96	95	98	99	97	94
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	21	6	11	14	27	49
Einkommen aus Nebentätigkeit	9	5	9	11	11	12
Erwerbseinkommen	27	10	18	23	33	52
Zinseinkünfte	22	9	13	20	28	41
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	19	8	10	15	24	41
Rente aus privater LV/RV	11	4	7	9	17	20
Private Vorsorge	39	18	25	37	49	67
Transferleistungen	5	10	3	2	5	6
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	1	0	1	0	0
Sonstige Renten	11	8	7	10	13	17
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	9	7	9	9	9	10
Zusätzliche Einkommen	62	42	48	61	73	87
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat						
Eigene GRV	2.252	1.624	2.349	2.568	2.469	2.249
Eigene BAV	732	256	299	505	770	1.488
dar. Eigene ZöD	445	271	318	411	481	573
Eigene BV	3.939	/	(2.458)	2.960	3.446	4.721
Eigene AdL	772	(757)	(695)	/	/	/
Eigene BSV	2.503	/	/	/	(2.267)	2.802
Eigene ASL	3.397	1.719	2.585	3.250	4.018	5.471
Abgeleitete GRV	1.062	/	/	(862)	(1.061)	(1.426)
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	/	.	.	.	/	/
Abgeleitete BV	/	.	.	.	/	/
Abgeleitete AdL	/	/
Abgeleitete BSV	/	.	.	.	/	.
Abgeleitete ASL	1.185	/	/	(848)	(1.177)	(1.668)
Einkommen aus ASL	3.415	1.723	2.596	3.263	4.041	5.513
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	3.914	(956)	1.396	1.739	2.400	6.329
Einkommen aus Nebentätigkeit	446	(403)	446	438	452	466
Erwerbseinkommen	3.225	756	1.049	1.327	2.109	6.003
Zinseinkünfte	260	118	92	107	151	496
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	1.029	356	450	582	775	1.610
Rente aus privater LV/RV	287	(118)	148	189	250	447
Private Vorsorge	736	243	257	334	546	1.415
Transferleistungen	574	611	(861)	(463)	(496)	(447)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(754)	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	508	381	360	432	441	728
Private Unterstützung	(308)	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	605	497	510	534	600	836
Zusätzliche Einkommen	2.101	592	752	864	1.507	4.943
Bruttoeinkommen	4.607	1.887	2.901	3.760	5.023	9.511
Steuern und Sozialabgaben	903	284	333	496	843	2.418
Nettoeinkommen	3.759	1.637	2.597	3.285	4.186	7.093

Tabelle BC.45

Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Paare ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteile / Beträge	Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
		1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4.739	942	941	941	941	941
Grundgesamtheit (ungewichtet)	6.087	1.169	1.239	1.206	1.230	1.204
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent						
Eigene GRV	91	94	96	97	91	81
Eigene BAV	50	27	49	64	61	53
dar. Eigene ZöD	21	8	16	30	30	22
Eigene BV	22	1	7	17	36	49
Eigene AdL	2	3	2	2	1	2
Eigene BSV	3	0	1	1	3	9
Eigene ASL	96	95	98	99	97	94
Abgeleitete GRV	1	1	1	1	1	2
Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	1
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	1
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	1	1	1	1	1	2
Einkommen aus ASL	96	95	98	99	97	94
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	23	6	13	16	29	49
Einkommen aus Nebentätigkeit	10	5	10	11	13	11
Erwerbseinkommen	29	11	22	24	36	52
Zinseinkünfte	23	9	15	22	30	41
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	21	9	11	17	28	42
Rente aus privater LV/RV	12	4	8	10	18	20
Private Vorsorge	41	19	29	40	54	67
Transferleistungen	6	11	3	3	5	6
Altenteil, BAV an Selbstständige	1	1	0	1	0	0
Sonstige Renten	12	9	8	11	14	17
Private Unterstützung	0	1	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	9	7	10	8	8	10
Zusätzliche Einkommen	65	45	54	65	77	88
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat						
Eigene GRV	2.151	1.557	2.244	2.476	2.303	2.187
Eigene BAV	785	259	336	591	866	1.614
dar. Eigene ZöD	476	(280)	362	465	512	596
Eigene BV	4.015	/	(2.578)	3.047	3.679	4.872
Eigene AdL	811	(792)	(831)	/	/	/
Eigene BSV	2.580	/	/	/	(2.363)	2.907
Eigene ASL	3.477	1.668	2.595	3.384	4.177	5.640
Abgeleitete GRV	(1.107)	/	/	/	/	/
Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	/	.	.	.	/	/
Abgeleitete BV	/	.	.	.	/	/
Abgeleitete AdL
Abgeleitete BSV
Abgeleitete ASL	(1.266)	/	/	/	/	/
Einkommen aus ASL	3.494	1.672	2.607	3.392	4.195	5.683
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	4.011	(943)	1.410	1.761	2.430	6.795
Einkommen aus Nebentätigkeit	447	(414)	438	456	445	463
Erwerbseinkommen	3.324	759	1.052	1.400	2.151	6.506
Zinseinkünfte	280	134	98	124	164	546
Eink. aus Vermietung/Verpachtung	1.081	(390)	539	625	856	1.706
Rente aus privater LV/RV	307	(132)	(163)	214	265	481
Private Vorsorge	800	275	306	383	630	1.541
Transferleistungen	578	625	(919)	/	(451)	(446)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(754)	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	525	412	352	466	450	773
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	623	(502)	581	(483)	(616)	878
Zusätzliche Einkommen	2.209	623	810	937	1.629	5.331
Bruttoeinkommen	4.810	1.870	2.981	3.946	5.318	9.990
Steuern und Sozialabgaben	972	284	351	544	942	2.602
Nettoeinkommen	3.892	1.622	2.656	3.414	4.378	7.388

Tabelle BC.46

Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Paare ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteile / Beträge	Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
		1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.083	215	214	216	215	215
Grundgesamtheit (ungewichtet)	3.068	589	608	611	627	615
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent						
Eigene GRV	97	94	100	99	100	95
Eigene BAV	33	11	20	33	51	52
dar. Eigene ZöD	19	5	11	18	32	32
Eigene BV	8	1	1	1	6	30
Eigene AdL	1	1	1	1	0	0
Eigene BSV	2	0	0	0	1	7
Eigene ASL	97	95	100	99	100	96
Abgeleitete GRV	2	2	1	1	4	5
Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	0
dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	2	2	1	1	4	5
Einkommen aus ASL	97	95	100	99	100	96
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	15	5	7	7	16	39
Einkommen aus Nebentätigkeit	7	4	5	5	10	11
Erwerbseinkommen	20	8	11	12	24	43
Zinseinkünfte	16	8	10	15	20	30
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	10	5	5	8	10	23
Rente aus privater LV/RV	9	5	5	8	10	17
Private Vorsorge	28	16	18	26	33	50
Transferleistungen	4	6	3	2	2	7
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	7	5	4	6	9	12
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	9	5	7	8	11	13
Zusätzliche Einkommen	48	33	33	44	58	75
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat						
Eigene GRV	2.669	1.890	2.480	2.889	3.072	2.983
Eigene BAV	381	(216)	212	218	317	642
dar. Eigene ZöD	297	(266)	(204)	205	296	386
Eigene BV	2.978	/	/	/	(2.158)	3.206
Eigene AdL	/	/	/	/	/	/
Eigene BSV	(1.874)	/	/	.	/	(1.976)
Eigene ASL	3.052	1.919	2.543	2.974	3.363	4.444
Abgeleitete GRV	(969)	/	/	/	/	(1.273)
Abgeleitete BAV	/	.	/	/	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	/	.	.	.	/	/
Abgeleitete BV	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	.	.	.	/
Abgeleitete BSV	/	/
Abgeleitete ASL	(1.001)	/	/	/	/	(1.389)
Einkommen aus ASL	3.077	1.927	2.548	2.984	3.396	4.514
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	3.262	(1.015)	(1.224)	(1.726)	(2.137)	4.642
Einkommen aus Nebentätigkeit	441	(355)	(388)	(471)	(439)	(485)
Erwerbseinkommen	2.597	(733)	(938)	(1.214)	1.625	4.328
Zinseinkünfte	134	(42)	(54)	55	88	253
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	561	(161)	(169)	(230)	(359)	939
Rente aus privater LV/RV	168	(63)	(96)	(131)	(128)	261
Private Vorsorge	331	(96)	107	137	197	673
Transferleistungen	(549)	(542)	/	/	/	(581)
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	.	/	.	/	/
Sonstige Renten	376	(172)	/	(300)	(389)	(520)
Private Unterstützung	/	.	.	/	.	/
Sonstige Einkommen	531	(500)	(331)	(538)	(484)	(687)
Zusätzliche Einkommen	1.460	434	532	598	957	3.211
Bruttoeinkommen	3.719	1.965	2.713	3.211	3.937	6.771
Steuern und Sozialabgaben	585	288	297	361	515	1.382
Nettoeinkommen	3.181	1.704	2.446	2.893	3.465	5.396

Tabelle BC.47

Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen) – Alleinstehende Männer ab 65 Jahren – Deutschland –

Anteile / Beträge	Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
		1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	2.076	409	408	408	409	408
Grundgesamtheit (ungewichtet)	2.198	405	421	430	496	418
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent						
Eigene GRV	87	88	97	94	88	72
Eigene BAV	33	8	25	44	47	41
dar. Eigene ZöD	10	2	8	15	15	8
Eigene BV	12	1	2	4	13	43
Eigene AdL	2	3	2	3	2	2
Eigene BSV	1	1	1	0	0	5
Eigene ASL	93	90	97	97	96	93
Abgeleitete GRV	23	6	20	33	36	20
Abgeleitete BAV	3	0	1	2	6	5
dar. Abgeleitete ZöD	2	0	0	1	4	2
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	2
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	1	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	1
Abgeleitete ASL	23	7	20	34	36	22
Einkommen aus ASL	94	91	97	97	96	93
Lohn, Gehalt, Einkommen aus Einkommen aus Nebentätigkeit	11	3	3	6	14	30
Erwerbseinkommen	15	6	7	11	17	33
Zinseinkünfte	16	5	7	11	23	33
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	11	2	5	7	14	27
Rente aus privater LV/RV	8	2	6	11	7	12
Private Vorsorge	26	9	16	24	33	51
Transferleistungen	10	32	7	4	3	5
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	9	5	8	6	9	16
Private Unterstützung	1	1	1	1	0	1
Sonstige Einkommen	3	1	4	2	3	5
Zusätzliche Einkommen	50	46	35	39	55	76
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat						
Eigene GRV	1.455	851	1.320	1.667	1.814	1.695
Eigene BAV	573	(224)	(238)	341	518	1.168
dar. Eigene ZöD	400	/	(249)	(351)	(397)	(738)
Eigene BV	3.371	/	/	/	(2.777)	3.740
Eigene AdL	(510)	/	/	/	/	/
Eigene BSV	(2.075)	/	/	/	/	/
Eigene ASL	2.033	883	1.427	1.873	2.320	3.700
Abgeleitete GRV	460	(360)	(433)	413	457	597
Abgeleitete BAV	(183)	/	/	/	(104)	/
dar. Abgeleitete ZöD	(163)	/	/	/	/	/
Abgeleitete BV	/	.	.	.	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	.
Abgeleitete BSV	/	/
Abgeleitete ASL	510	(356)	(439)	406	474	839
Einkommen aus ASL	2.155	904	1.517	2.009	2.499	3.878
Lohn, Gehalt, Einkommen aus Einkommen aus Nebentätigkeit	2.971	/	/	/	(1.913)	(4.343)
Erwerbseinkommen	2.383	/	(572)	(971)	(1.645)	3.989
Zinseinkünfte	276	/	(65)	(110)	122	493
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	844	/	/	(445)	(475)	1.282
Rente aus privater LV/RV	233	/	/	(134)	(156)	(415)
Private Vorsorge	582	(253)	(175)	(248)	314	1.099
Transferleistungen	499	452	(440)	/	/	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	.	.	/
Sonstige Renten	380	/	(278)	(225)	(275)	(588)
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	(1.235)	/	/	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	1.267	453	427	576	817	2.849
Bruttoeinkommen	2.681	1.029	1.623	2.172	2.857	5.792
Steuern und Sozialabgaben	524	172	197	260	412	1.448
Nettoeinkommen	2.213	887	1.457	1.931	2.450	4.343

Tabelle BC.48

Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Alleinstehende Männer ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteile / Beträge	Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
		1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.687	331	331	332	332	331
Grundgesamtheit (ungewichtet)	1.493	269	272	292	328	313
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent						
Eigene GRV	85	86	96	92	84	70
Eigene BAV	37	10	32	54	51	41
dar. Eigene ZöD	10	3	10	18	15	7
Eigene BV	14	1	2	6	19	45
Eigene AdL	3	3	3	3	3	1
Eigene BSV	2	1	1	1	0	6
Eigene ASL	93	89	97	97	95	92
Abgeleitete GRV	18	7	17	26	25	18
Abgeleitete BAV	3	1	0	3	7	4
dar. Abgeleitete ZöD	2	1	0	2	4	2
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	2
Abgeleitete AdL	1	0	1	1	1	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	1
Abgeleitete ASL	19	8	17	27	26	20
Einkommen aus ASL	93	90	97	97	95	93
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	13	4	3	6	18	33
Einkommen aus Nebentätigkeit	5	3	3	7	4	6
Erwerbseinkommen	16	7	6	13	20	36
Zinseinkünfte	16	5	6	12	25	35
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	12	2	4	8	16	30
Rente aus privater LV/RV	8	3	7	11	9	13
Private Vorsorge	27	9	15	25	36	54
Transferleistungen	11	34	7	5	3	6
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	1	0
Sonstige Renten	10	5	9	8	10	17
Private Unterstützung	1	1	2	1	0	1
Sonstige Einkommen	3	1	4	2	4	5
Zusätzliche Einkommen	53	49	34	42	61	80
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat						
Eigene GRV	1.440	812	1.332	1.681	1.761	1.701
Eigene BAV	593	(235)	(245)	378	575	1.257
dar. Eigene ZöD	430	/	(259)	(417)	(465)	(750)
Eigene BV	3.409	/	/	/	(2.948)	3.844
Eigene AdL	(504)	/	/	/	/	/
Eigene BSV	/	/	/	/	/	/
Eigene ASL	2.124	851	1.472	1.965	2.480	3.888
Abgeleitete GRV	433	(360)	(413)	(368)	420	(593)
Abgeleitete BAV	(203)	/	/	/	(134)	/
dar. Abgeleitete ZöD	(177)	/	/	/	/	/
Abgeleitete BV	/	.	.	.	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	.
Abgeleitete BSV	/	/
Abgeleitete ASL	502	(356)	(423)	(362)	453	(882)
Einkommen aus ASL	2.221	876	1.546	2.061	2.604	4.052
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	3.071	/	/	/	(1.896)	(4.633)
Einkommen aus Nebentätigkeit	(399)	/	/	/	/	/
Erwerbseinkommen	2.512	/	/	(896)	(1.759)	(4.246)
Zinseinkünfte	299	/	/	(130)	(167)	499
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	884	/	/	/	(495)	(1.312)
Rente aus privater LV/RV	240	/	/	(126)	(187)	(424)
Private Vorsorge	634	(294)	(203)	(270)	370	1.169
Transferleistungen	523	(473)	/	/	/	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	.	/	.
Sonstige Renten	371	/	(280)	/	(282)	(570)
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	(1.416)	/	/	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	1.381	484	(467)	593	938	3.097
Bruttoeinkommen	2.824	1.022	1.653	2.243	3.043	6.238
Steuern und Sozialabgaben	587	178	206	283	495	1.627
Nettoeinkommen	2.299	880	1.476	1.975	2.552	4.610

Tabelle BC.49

Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen) – Alleinstehende Männer ab 65 Jahren – Neue Länder –

Anteile / Beträge	Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
		1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	389	77	77	77	77	76
Grundgesamtheit (ungewichtet)	705	130	136	130	150	150
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent						
Eigene GRV	95	95	99	97	98	93
Eigene BAV	14	3	5	16	19	27
dar. Eigene ZöD	7	0	3	11	10	12
Eigene BV	4	0	0	0	0	18
Eigene AdL	0	0	1	0	0	0
Eigene BSV	1	0	0	0	0	3
Eigene ASL	96	95	100	97	99	98
Abgeleitete GRV	41	6	16	56	69	60
Abgeleitete BAV	2	0	0	2	3	5
dar. Abgeleitete ZöD	1	0	0	0	3	2
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	2
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	41	6	16	56	69	60
Einkommen aus ASL	97	95	100	97	99	98
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	5	1	3	4	6	11
Einkommen aus Nebentätigkeit	4	1	6	2	6	6
Erwerbseinkommen	8	2	8	5	11	14
Zinseinkünfte	12	5	9	8	17	23
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	6	3	6	6	6	11
Rente aus privater LV/RV	4	2	3	5	6	5
Private Vorsorge	20	10	16	18	26	34
Transferleistungen	8	21	12	3	1	4
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	5	4	1	2	5	13
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	3	1	1	4	1	8
Zusätzliche Einkommen	38	34	37	28	37	56
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat						
Eigene GRV	1.515	976	1.374	1.534	1.789	1.908
Eigene BAV	(350)	/	/	/	(311)	(557)
dar. Eigene ZöD	(219)	/	/	/	/	/
Eigene BV	/	.	.	/	.	/
Eigene AdL	/	.	/	.	.	/
Eigene BSV	/	/	.	.	.	/
Eigene ASL	1.656	984	1.378	1.567	1.835	2.504
Abgeleitete GRV	513	/	/	(511)	479	(583)
Abgeleitete BAV	/	.	.	/	/	/
dar. Abgeleitete ZöD	/	.	.	/	/	/
Abgeleitete BV	/	/
Abgeleitete AdL
Abgeleitete BSV
Abgeleitete ASL	526	/	/	(512)	481	(623)
Einkommen aus ASL	1.878	1.010	1.447	1.862	2.169	2.890
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	(1.817)	/	/	/	/	/
Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/
Erwerbseinkommen	(1.262)	/	/	/	/	/
Zinseinkünfte	(148)	/	/	/	/	(329)
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	(519)	/	/	/	/	/
Rente aus privater LV/RV	(167)	/	/	/	/	/
Private Vorsorge	283	/	/	(228)	(97)	(620)
Transferleistungen	(362)	(318)	/	/	/	/
Altenteil, BAV an Selbstständige
Sonstige Renten	(453)	/	/	/	/	/
Private Unterstützung
Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	584	(269)	(232)	(517)	(394)	(1.178)
Bruttoeinkommen	2.062	1.053	1.529	1.956	2.298	3.479
Steuern und Sozialabgaben	244	150	169	(218)	152	509
Nettoeinkommen	1.843	915	1.388	1.786	2.150	2.980

Tabelle BC.50

Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Alleinstehende Frauen ab 65 Jahren - Deutschland -

Anteile / Beträge	Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
		1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	5.178	1.009	1.007	1.009	1.010	1.007
Grundgesamtheit (ungewichtet)	5.247	925	1.007	1.093	1.155	954
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent						
Eigene GRV	88	82	92	95	97	84
Eigene BAV	23	9	15	25	32	38
dar. Eigene ZöD	13	4	6	15	19	20
Eigene BV	6	0	0	1	3	25
Eigene AdL	2	3	2	1	1	1
Eigene BSV	1	0	0	1	0	4
Eigene ASL	91	84	93	95	98	95
Abgeleitete GRV	52	25	50	62	73	55
Abgeleitete BAV	12	4	9	13	16	21
dar. Abgeleitete ZöD	4	1	2	4	4	7
Abgeleitete BV	1	0	0	0	0	4
Abgeleitete AdL	2	3	2	2	0	1
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	2
Abgeleitete ASL	53	28	50	63	74	58
Einkommen aus ASL	94	90	97	98	99	97
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	6	3	3	5	4	14
Einkommen aus Nebentätigkeit	5	3	5	5	6	5
Erwerbseinkommen	10	5	8	9	9	18
Zinseinkünfte	14	8	6	14	16	27
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	10	4	4	9	8	26
Rente aus privater LV/RV	6	2	3	5	6	13
Private Vorsorge	25	13	13	23	27	51
Transferleistungen	9	23	13	4	2	4
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	1
Sonstige Renten	8	6	7	7	8	14
Private Unterstützung	1	1	2	1	1	1
Sonstige Einkommen	4	3	3	4	3	6
Zusätzliche Einkommen	44	43	37	38	41	66
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat						
Eigene GRV	1.049	721	910	1.062	1.235	1.314
Eigene BAV	362	(136)	210	292	316	568
dar. Eigene ZöD	306	(122)	(214)	277	344	361
Eigene BV	2.820	/	/	/	(2.071)	2.963
Eigene AdL	(334)	(337)	/	/	/	/
Eigene BSV	(1.614)	/	/	/	/	(1.829)
Eigene ASL	1.305	730	954	1.162	1.391	2.230
Abgeleitete GRV	891	576	805	856	963	1.068
Abgeleitete BAV	342	(131)	(179)	222	298	554
dar. Abgeleitete ZöD	273	/	(217)	(263)	(255)	(323)
Abgeleitete BV	(1.829)	/	.	.	/	(1.952)
Abgeleitete AdL	(372)	(348)	/	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	.	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	1.000	579	844	905	1.032	1.409
Einkommen aus ASL	1.827	859	1.347	1.715	2.141	3.052
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	2.367	/	/	(1.109)	(1.261)	3.768
Einkommen aus Nebentätigkeit	351	/	(253)	(376)	(437)	(380)
Erwerbseinkommen	1.540	(451)	(515)	(769)	(840)	3.050
Zinseinkünfte	175	(83)	(60)	72	82	342
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	773	(206)	(316)	(404)	(545)	1.139
Rente aus privater LV/RV	245	/	(131)	(117)	(181)	377
Private Vorsorge	470	140	174	221	258	856
Transferleistungen	436	404	355	(566)	/	(684)
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	363	(237)	(268)	(232)	(273)	583
Private Unterstützung	(407)	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	825	/	(388)	/	(512)	(1.700)
Zusätzliche Einkommen	833	368	390	479	483	1.831
Bruttoeinkommen	2.126	936	1.455	1.861	2.317	4.153
Steuern und Sozialabgaben	340	158	154	185	239	830
Nettoeinkommen	1.858	828	1.343	1.707	2.087	3.328

Tabelle BC.51

Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Alleinlebende Frauen ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteile / Beträge	Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
		1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	3.984	777	768	774	772	773
Grundgesamtheit (ungewichtet)	3.421	643	661	689	707	629
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent						
Eigene GRV	86	80	90	93	95	80
Eigene BAV	26	10	15	29	39	40
dar. Eigene ZöD	14	4	7	17	23	19
Eigene BV	7	0	0	1	4	29
Eigene AdL	2	3	2	2	1	2
Eigene BSV	1	0	0	1	1	4
Eigene ASL	90	83	90	94	97	95
Abgeleitete GRV	48	28	48	58	64	48
Abgeleitete BAV	15	5	9	17	22	24
dar. Abgeleitete ZöD	4	1	2	6	5	8
Abgeleitete BV	1	0	0	0	0	5
Abgeleitete AdL	2	4	2	3	1	1
Abgeleitete BSV	1	0	0	0	1	2
Abgeleitete ASL	50	31	49	59	65	52
Einkommen aus ASL	93	90	96	98	98	96
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	6	3	4	5	6	15
Einkommen aus Nebentätigkeit	5	3	5	6	8	6
Erwerbseinkommen	11	5	9	11	12	19
Zinseinkünfte	13	9	6	13	14	25
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	12	5	4	11	12	30
Rente aus privater LV/RV	6	2	3	6	7	14
Private Vorsorge	26	14	12	25	29	53
Transferleistungen	10	21	18	4	3	4
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	1	1
Sonstige Renten	9	6	8	8	9	14
Private Unterstützung	1	1	3	2	1	1
Sonstige Einkommen	4	2	3	5	4	6
Zusätzliche Einkommen	47	43	42	42	46	68
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat						
Eigene GRV	983	667	846	981	1.170	1.254
Eigene BAV	389	(139)	(221)	304	341	624
dar. Eigene ZöD	328	(122)	(205)	296	379	382
Eigene BV	2.870	/	/	/	(2.094)	3.028
Eigene AdL	(339)	(347)	/	/	/	/
Eigene BSV	(1.639)	/	/	/	/	/
Eigene ASL	1.297	676	892	1.097	1.395	2.352
Abgeleitete GRV	910	561	808	897	1.022	1.092
Abgeleitete BAV	350	(127)	(182)	218	306	593
dar. Abgeleitete ZöD	286	/	/	(275)	(282)	(345)
Abgeleitete BV	(1.862)	/	/	.	/	(1.996)
Abgeleitete AdL	(373)	(354)	/	/	/	/
Abgeleitete BSV	/	.	/	/	/	/
Abgeleitete ASL	1.056	569	841	970	1.137	1.555
Einkommen aus ASL	1.808	818	1.268	1.647	2.119	3.175
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	2.382	/	/	(1.162)	(1.199)	(3.995)
Einkommen aus Nebentätigkeit	357	/	(251)	(384)	(428)	(386)
Erwerbseinkommen	1.537	/	(496)	(761)	(836)	3.193
Zinseinkünfte	197	(72)	(92)	85	106	382
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	834	(210)	(393)	(395)	(566)	1.244
Rente aus privater LV/RV	269	/	/	(128)	(183)	(421)
Private Vorsorge	548	140	(208)	242	330	995
Transferleistungen	440	411	408	/	/	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/
Sonstige Renten	380	(241)	(278)	(211)	(314)	(630)
Private Unterstützung	(420)	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	(928)	/	/	/	/	(2.183)
Zusätzliche Einkommen	911	353	442	492	588	2.063
Bruttoeinkommen	2.159	890	1.401	1.812	2.354	4.443
Steuern und Sozialabgaben	375	156	152	182	279	950
Nettoeinkommen	1.863	784	1.291	1.656	2.083	3.500

Tabelle BC.52

Anteile und durchschnittliche Bruttobeträge von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Alleinziehende Frauen ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteile / Beträge	Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
		1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.194	236	236	235	236	235
Grundgesamtheit (ungewichtet)	1.826	345	365	366	371	358
Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent						
Eigene GRV	96	92	99	98	100	96
Eigene BAV	15	7	12	11	17	29
dar. Eigene ZöD	9	4	6	7	9	19
Eigene BV	2	0	0	1	0	8
Eigene AdL	0	0	0	0	0	1
Eigene BSV	0	0	0	0	0	2
Eigene ASL	96	92	99	98	100	97
Abgeleitete GRV	64	15	59	82	91	79
Abgeleitete BAV	3	0	1	3	3	8
dar. Abgeleitete ZöD	1	0	0	1	1	5
Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	1
Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0
Abgeleitete ASL	65	15	59	83	91	80
Einkommen aus ASL	97	94	100	99	100	98
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	3	2	1	3	0	11
Einkommen aus Nebentätigkeit	2	2	3	2	1	2
Erwerbseinkommen	5	4	4	4	1	12
Zinseinkünfte	15	4	9	14	20	31
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	5	3	4	2	6	10
Rente aus privater LV/RV	4	4	5	3	2	8
Private Vorsorge	22	11	16	18	25	42
Transferleistungen	6	22	4	2	0	5
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0
Sonstige Renten	5	2	3	7	5	9
Private Unterstützung	0	0	1	1	0	0
Sonstige Einkommen	3	3	1	1	2	8
Zusätzliche Einkommen	35	36	26	27	30	57
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat						
Eigene GRV	1.248	1.020	1.145	1.202	1.327	1.545
Eigene BAV	208	/	(157)	(166)	(186)	(280)
dar. Eigene ZöD	191	/	/	(165)	(172)	(238)
Eigene BV	(2.246)	.	.	/	/	(2.357)
Eigene AdL	/	/
Eigene BSV	/	.	/	.	.	/
Eigene ASL	1.328	1.030	1.166	1.240	1.363	1.843
Abgeleitete GRV	844	(651)	726	766	899	988
Abgeleitete BAV	(216)	.	/	/	/	(235)
dar. Abgeleitete ZöD	/	.	/	/	/	/
Abgeleitete BV	/	/
Abgeleitete AdL	/	/	.	.	.	/
Abgeleitete BSV	/	.	.	/	.	/
Abgeleitete ASL	854	(648)	727	773	907	1.010
Einkommen aus ASL	1.888	1.109	1.593	1.880	2.188	2.653
Lohn, Gehalt, Einkommen aus	(2.268)	/	/	/	/	(2.925)
Einkommen aus Nebentätigkeit	(298)	/	/	/	/	/
Erwerbseinkommen	(1.561)	/	/	/	/	(2.665)
Zinseinkünfte	112	/	(31)	(44)	(56)	215
Eink.aus Vermietung/Verpachtung	(277)	/	/	/	/	(397)
Rente aus privater LV/RV	(127)	/	/	/	/	(203)
Private Vorsorge	165	(39)	(71)	(100)	(105)	297
Transferleistungen	414	(275)	/	/	.	/
Altenteil, BAV an Selbstständige
Sonstige Renten	(268)	/	/	/	/	(343)
Private Unterstützung	/	.	/	/	/	.
Sonstige Einkommen	(386)	/	/	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	483	270	(214)	(325)	183	976
Bruttoeinkommen	2.020	1.136	1.646	1.947	2.244	3.149
Steuern und Sozialabgaben	220	166	170	149	155	412
Nettoeinkommen	1.843	1.024	1.527	1.835	2.093	2.740

**Schichtung der eigenen Bruttorenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Männer und Frauen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	15.885	6.891	8.991	12.384	5.470	6.913	3.501	1.421	2.078
Grundgesamtheit (ungewichtet)	22.108	10.087	12.018	13.954	6.404	7.549	8.154	3.683	4.469
unter 50 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 Euro bis unter 100 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 Euro bis unter 200 Euro	3	3	3	3	3	3	1	1	1
200 Euro bis unter 300 Euro	3	2	5	4	2	6	0	0	1
300 Euro bis unter 400 Euro	4	2	6	5	2	7	1	1	1
400 Euro bis unter 500 Euro	4	2	6	5	2	7	1	0	1
500 Euro bis unter 750 Euro	10	5	14	12	6	17	4	3	5
750 Euro bis unter 1.000 Euro	13	6	18	13	6	18	13	7	17
1.000 Euro bis unter 1.250 Euro	16	11	19	14	10	16	23	15	29
1.250 Euro bis unter 1.500 Euro	13	14	13	11	12	11	22	23	21
1.500 Euro bis unter 1.750 Euro	11	16	8	10	14	7	15	20	12
1.750 Euro bis unter 2.000 Euro	8	12	4	7	12	3	9	12	8
2.000 Euro bis unter 2.500 Euro	11	19	4	11	20	4	10	15	6
2.500 Euro bis unter 3.000 Euro	4	7	1	4	8	1	2	3	1
3.000 Euro bis unter 4.000 Euro	0	1	0	0	1	0	0	0	0
4.000 Euro und mehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat	1.256	1.560	1.023	1.221	1.562	950	1.382	1.549	1.268

**Schichtung der eigenen Bruttorenten aus betrieblicher Altersversorgung (einschl. ZöD)
- Männer und Frauen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	5.383	2.849	2.533	4.699	2.584	2.114	685	265	418
Grundgesamtheit (ungewichtet)	7.054	3.829	3.224	5.381	3.121	2.260	1.673	708	964
unter 50 Euro	5	4	7	5	4	7	7	6	7
50 Euro bis unter 100 Euro	11	10	13	10	9	12	21	21	21
100 Euro bis unter 200 Euro	18	15	21	17	14	20	26	25	26
200 Euro bis unter 300 Euro	14	12	16	13	11	15	22	18	25
300 Euro bis unter 400 Euro	12	10	13	12	10	14	10	10	10
400 Euro bis unter 500 Euro	8	8	9	9	8	10	5	4	5
500 Euro bis unter 750 Euro	12	14	10	13	15	12	4	5	3
750 Euro bis unter 1.000 Euro	6	8	4	7	8	4	2	3	1
1.000 Euro bis unter 1.250 Euro	3	5	2	4	5	2	1	1	0
1.250 Euro bis unter 1.500 Euro	2	3	1	2	3	1	1	1	0
1.500 Euro bis unter 1.750 Euro	2	3	1	2	3	1	1	1	1
1.750 Euro bis unter 2.000 Euro	1	2	1	1	2	1	1	1	0
2.000 Euro bis unter 2.500 Euro	1	2	0	2	3	0	1	1	1
2.500 Euro bis unter 3.000 Euro	1	2	0	1	2	0	0	1	0
3.000 Euro bis unter 4.000 Euro	1	1	0	1	1	0	0	0	0
4.000 Euro und mehr	1	2	0	1	2	0	0	0	0
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat	541	698	365	578	732	391	286	365	235

**Schichtung der Bruttoeinkommen aus privater Vorsorge
- Männer und Frauen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	6.020	2.826	3.194	5.121	2.443	2.677	899	383	516
Grundgesamtheit (ungewichtet)	8.475	4.108	4.367	6.266	3.073	3.193	2.209	1.035	1.174
unter 50 Euro	25	23	27	22	20	23	45	43	46
50 Euro bis unter 100 Euro	14	14	14	13	13	13	19	20	19
100 Euro bis unter 200 Euro	14	15	14	14	15	14	15	16	15
200 Euro bis unter 300 Euro	11	12	11	12	12	12	7	6	8
300 Euro bis unter 400 Euro	7	7	6	7	7	7	3	4	3
400 Euro bis unter 500 Euro	5	5	5	6	6	6	1	1	1
500 Euro bis unter 750 Euro	9	9	9	10	10	10	4	4	4
750 Euro bis unter 1.000 Euro	4	4	4	4	5	4	2	2	2
1.000 Euro bis unter 1.250 Euro	3	3	3	3	4	3	1	1	1
1.250 Euro bis unter 1.500 Euro	2	1	2	2	2	2	0	0	0
1.500 Euro bis unter 1.750 Euro	1	2	1	2	2	1	1	1	0
1.750 Euro bis unter 2.000 Euro	1	1	1	1	1	1	0	0	0
2.000 Euro bis unter 2.500 Euro	2	2	2	2	2	2	1	1	1
2.500 Euro bis unter 3.000 Euro	1	1	1	1	1	1	0	0	0
3.000 Euro bis unter 4.000 Euro	1	1	1	1	1	1	0	0	0
4.000 Euro und mehr	1	1	1	1	1	1	0	0	0
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat	422	429	416	465	465	465	178	203	159

**Schichtung der eigenen Brutto-Pensionen aus der Beamtenversorgung
- Männer und Frauen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.893	1.228	666	1.764	1.156	608	129	72	57
Grundgesamtheit (ungewichtet)	2.441	1.638	803	2.121	1.449	672	320	189	131
unter 50 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 Euro bis unter 100 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 Euro bis unter 200 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0
200 Euro bis unter 300 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0
300 Euro bis unter 400 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0
400 Euro bis unter 500 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0
500 Euro bis unter 750 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0
750 Euro bis unter 1.000 Euro	0	0	0	0	0	0	1	0	2
1.000 Euro bis unter 1.250 Euro	1	0	3	1	0	2	5	1	10
1.250 Euro bis unter 1.500 Euro	2	1	6	2	1	6	3	2	3
1.500 Euro bis unter 1.750 Euro	4	2	7	3	2	6	10	7	14
1.750 Euro bis unter 2.000 Euro	5	3	7	4	3	6	15	11	20
2.000 Euro bis unter 2.500 Euro	13	10	17	12	10	16	21	21	21
2.500 Euro bis unter 3.000 Euro	18	17	22	18	16	22	18	19	18
3.000 Euro bis unter 4.000 Euro	31	34	27	32	34	29	17	25	7
4.000 Euro und mehr	25	33	11	26	34	12	10	13	6
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat	3.299	3.561	2.815	3.351	3.606	2.868	2.581	2.841	2.254

**Schichtung der abgeleiteten Bruttorenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Männer und Frauen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	3.243	504	2.739	2.281	329	1.951	963	175	788
Grundgesamtheit (ungewichtet)	3.857	717	3.140	2.269	366	1.903	1.588	351	1.237
unter 50 Euro	1	4	1	2	6	1	1	1	0
50 Euro bis unter 100 Euro	1	2	1	1	3	1	0	1	0
100 Euro bis unter 200 Euro	4	13	2	4	16	2	2	6	1
200 Euro bis unter 300 Euro	4	14	2	5	15	3	3	10	1
300 Euro bis unter 400 Euro	5	16	3	5	15	4	5	17	3
400 Euro bis unter 500 Euro	6	11	5	6	8	5	6	18	4
500 Euro bis unter 750 Euro	21	24	20	18	22	17	27	30	26
750 Euro bis unter 1.000 Euro	27	10	30	24	8	27	32	13	36
1.000 Euro bis unter 1.250 Euro	19	3	22	20	4	23	17	2	20
1.250 Euro bis unter 1.500 Euro	8	1	9	9	1	11	5	1	6
1.500 Euro bis unter 1.750 Euro	3	0	3	3	0	4	1	0	1
1.750 Euro bis unter 2.000 Euro	1	1	1	1	1	1	0	0	0
2.000 Euro bis unter 2.500 Euro	1	1	1	2	1	2	0	0	0
2.500 Euro bis unter 3.000 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.000 Euro bis unter 4.000 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4.000 Euro und mehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat	827	481	891	844	459	909	786	523	844

**Schichtung der Bruttoeinkommen aus Alterssicherungsleistungen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	17.188	7.660	9.526	13.650	6.221	7.429	3.538	1.439	2.098
Grundgesamtheit (ungewichtet)	23.752	11.119	12.630	15.522	7.396	8.125	8.230	3.723	4.505
unter 50 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 Euro bis unter 100 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 Euro bis unter 200 Euro	1	1	1	1	1	2	0	0	0
200 Euro bis unter 300 Euro	2	1	2	2	1	3	0	0	0
300 Euro bis unter 400 Euro	2	1	3	2	1	4	0	0	0
400 Euro bis unter 500 Euro	2	1	3	3	1	4	1	0	1
500 Euro bis unter 750 Euro	7	4	9	8	4	11	3	2	3
750 Euro bis unter 1.000 Euro	8	4	11	8	4	11	8	5	9
1.000 Euro bis unter 1.250 Euro	11	8	14	10	7	13	14	12	16
1.250 Euro bis unter 1.500 Euro	11	10	11	9	8	11	16	19	14
1.500 Euro bis unter 1.750 Euro	10	11	10	9	9	9	14	17	12
1.750 Euro bis unter 2.000 Euro	9	9	9	8	8	8	13	12	14
2.000 Euro bis unter 2.500 Euro	14	17	12	13	17	11	19	18	19
2.500 Euro bis unter 3.000 Euro	8	11	6	9	12	6	6	6	7
3.000 Euro bis unter 4.000 Euro	8	12	5	9	14	6	4	5	3
4.000 Euro und mehr	6	11	3	8	13	3	2	3	1
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat	1.914	2.330	1.580	1.957	2.448	1.546	1.748	1.819	1.698

**Schichtung der Haushalts-Bruttoeinkommen
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Deutschland -**

Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent	Paare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	5.821	7.256	2.076	914	680	482	5.178	3.368	1.222	587
Grundgesamtheit (ungewichtet)	9.155	7.446	2.198	1.123	664	411	5.247	3.629	1.081	537
unter 50 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 Euro bis unter 100 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 Euro bis unter 200 Euro	0	0	0	0	1	1	0	1	0	0
200 Euro bis unter 300 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
300 Euro bis unter 400 Euro	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1
400 Euro bis unter 500 Euro	0	1	0	0	1	1	1	1	1	0
500 Euro bis unter 750 Euro	1	3	2	1	3	2	3	4	2	2
750 Euro bis unter 1.000 Euro	1	5	6	3	7	8	5	5	7	4
1.000 Euro bis unter 1.250 Euro	1	10	7	3	11	11	11	8	16	13
1.250 Euro bis unter 1.500 Euro	1	11	10	5	13	14	11	9	17	13
1.500 Euro bis unter 1.750 Euro	2	11	9	9	11	7	12	13	12	11
1.750 Euro bis unter 2.000 Euro	3	12	9	10	7	8	13	14	11	9
2.000 Euro bis unter 2.500 Euro	10	19	19	25	13	16	19	21	15	13
2.500 Euro bis unter 3.000 Euro	13	9	10	14	7	8	9	10	6	11
3.000 Euro bis unter 4.000 Euro	22	10	13	15	11	11	8	8	7	11
4.000 Euro und mehr	45	9	14	15	14	12	6	6	6	11
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat	4.607	2.286	2.681	2.937	2.584	2.335	2.126	2.130	2.004	2.364

**Schichtung der Haushalts-Bruttoeinkommen
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Alte Länder -**

Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent	Paare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4.739	5.672	1.687	715	555	417	3.984	2.526	989	468
Grundgesamtheit (ungewichtet)	6.087	4.915	1.493	743	446	304	3.421	2.341	721	359
unter 50 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 Euro bis unter 100 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 Euro bis unter 200 Euro	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
200 Euro bis unter 300 Euro	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1
300 Euro bis unter 400 Euro	0	1	1	0	1	1	1	1	0	1
400 Euro bis unter 500 Euro	0	1	1	0	1	1	1	1	1	0
500 Euro bis unter 750 Euro	1	3	2	1	3	3	4	4	3	2
750 Euro bis unter 1.000 Euro	1	6	6	4	7	8	6	6	6	4
1.000 Euro bis unter 1.250 Euro	1	10	7	3	10	10	12	10	15	12
1.250 Euro bis unter 1.500 Euro	1	11	9	4	11	13	12	10	16	10
1.500 Euro bis unter 1.750 Euro	2	11	8	9	9	7	12	13	11	10
1.750 Euro bis unter 2.000 Euro	4	10	8	9	7	9	11	11	11	8
2.000 Euro bis unter 2.500 Euro	9	16	18	23	13	16	16	17	15	14
2.500 Euro bis unter 3.000 Euro	11	9	10	13	7	8	9	9	7	12
3.000 Euro bis unter 4.000 Euro	21	11	14	17	12	12	9	9	8	13
4.000 Euro und mehr	49	10	17	18	17	13	7	7	7	13
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat	4.810	2.357	2.824	3.116	2.740	2.440	2.159	2.129	2.071	2.511

**Schichtung der Haushalts-Bruttoeinkommen
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Neue Länder -**

Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent	Paare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.083	1.583	389	200	124	65	1.194	842	233	119
Grundgesamtheit (ungewichtet)	3.068	2.531	705	380	218	107	1.826	1.288	360	178
unter 50 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 Euro bis unter 100 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 Euro bis unter 200 Euro	0	0	1	0	2	1	0	0	1	0
200 Euro bis unter 300 Euro	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
300 Euro bis unter 400 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
400 Euro bis unter 500 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
500 Euro bis unter 750 Euro	0	1	1	0	2	1	2	2	1	3
750 Euro bis unter 1.000 Euro	0	3	4	1	6	12	3	1	8	5
1.000 Euro bis unter 1.250 Euro	1	8	10	4	14	19	8	3	21	18
1.250 Euro bis unter 1.500 Euro	2	11	13	6	18	24	10	6	22	23
1.500 Euro bis unter 1.750 Euro	3	13	12	11	17	8	13	12	15	15
1.750 Euro bis unter 2.000 Euro	3	16	12	16	10	6	18	21	9	12
2.000 Euro bis unter 2.500 Euro	13	28	26	35	15	19	28	35	13	10
2.500 Euro bis unter 3.000 Euro	21	10	10	14	6	3	10	12	4	6
3.000 Euro bis unter 4.000 Euro	29	6	8	10	7	2	5	6	4	4
4.000 Euro und mehr	28	3	4	4	3	3	2	2	4	3
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat	3.719	2.030	2.062	2.304	1.882	1.640	2.020	2.136	1.715	1.788

Tabelle BC.56

**Schichtung der Haushalts-Nettoeinkommen
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Deutschland -**

Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent	Paare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	5.821	7.256	2.076	914	680	482	5.178	3.368	1.222	587
Grundgesamtheit (ungewichtet)	9.155	7.446	2.198	1.123	664	411	5.247	3.629	1.081	537
unter 50 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 Euro bis unter 100 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 Euro bis unter 200 Euro	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0
200 Euro bis unter 300 Euro	0	1	0	0	0	1	1	1	1	1
300 Euro bis unter 400 Euro	0	1	0	0	0	1	1	1	0	0
400 Euro bis unter 500 Euro	0	1	1	0	1	1	1	1	0	0
500 Euro bis unter 750 Euro	1	3	3	2	4	3	3	3	3	3
750 Euro bis unter 1.000 Euro	1	6	7	3	8	10	6	6	8	6
1.000 Euro bis unter 1.250 Euro	1	12	10	4	15	15	13	9	22	17
1.250 Euro bis unter 1.500 Euro	2	12	10	7	14	12	13	12	16	11
1.500 Euro bis unter 1.750 Euro	3	13	10	11	10	9	14	14	14	14
1.750 Euro bis unter 2.000 Euro	4	13	11	14	8	10	14	16	10	11
2.000 Euro bis unter 2.500 Euro	13	18	20	26	13	17	18	21	11	14
2.500 Euro bis unter 3.000 Euro	15	8	10	14	8	7	8	8	5	9
3.000 Euro bis unter 4.000 Euro	25	6	9	12	7	7	5	5	5	9
4.000 Euro und mehr	33	4	8	8	10	7	3	3	3	4
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat	3.759	1.960	2.213	2.459	2.082	1.927	1.858	1.895	1.709	1.963

**Schichtung der Haushalts-Nettoeinkommen
- Paare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Alte Länder -**

Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent	Paare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4.739	5.672	1.687	715	555	417	3.984	2.526	989	468
Grundgesamtheit (ungewichtet)	6.087	4.915	1.493	743	446	304	3.421	2.341	721	359
unter 50 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 Euro bis unter 100 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 Euro bis unter 200 Euro	0	1	0	0	1	0	1	1	0	1
200 Euro bis unter 300 Euro	0	1	0	0	1	0	1	1	1	1
300 Euro bis unter 400 Euro	0	1	1	0	1	1	1	1	0	0
400 Euro bis unter 500 Euro	0	1	1	0	1	2	1	1	0	0
500 Euro bis unter 750 Euro	1	4	3	2	5	3	4	4	4	2
750 Euro bis unter 1.000 Euro	1	7	6	4	8	9	7	7	8	5
1.000 Euro bis unter 1.250 Euro	1	12	10	3	15	13	14	10	21	15
1.250 Euro bis unter 1.500 Euro	2	12	10	7	12	12	13	14	14	10
1.500 Euro bis unter 1.750 Euro	3	13	9	10	9	9	14	14	14	13
1.750 Euro bis unter 2.000 Euro	4	12	10	12	7	10	12	13	11	11
2.000 Euro bis unter 2.500 Euro	12	16	19	24	14	18	15	16	12	15
2.500 Euro bis unter 3.000 Euro	13	9	11	15	8	7	8	8	6	10
3.000 Euro bis unter 4.000 Euro	24	7	10	14	8	7	6	6	5	11
4.000 Euro und mehr	36	5	10	9	12	8	4	4	3	5
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat	3.892	1.993	2.299	2.559	2.184	2.004	1.863	1.869	1.756	2.062

**Schichtung der Haushalts-Nettoeinkommen
- Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Neue Länder -**

Anteil der Bezieherinnen und Bezieher in Prozent	Paare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.083	1.583	389	200	124	65	1.194	842	233	119
Grundgesamtheit (ungewichtet)	3.068	2.531	705	380	218	107	1.826	1.288	360	178
unter 50 Euro	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
50 Euro bis unter 100 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 Euro bis unter 200 Euro	0	0	1	0	2	1	0	0	0	0
200 Euro bis unter 300 Euro	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0
300 Euro bis unter 400 Euro	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
400 Euro bis unter 500 Euro	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
500 Euro bis unter 750 Euro	0	2	2	1	2	4	2	2	2	4
750 Euro bis unter 1.000 Euro	1	5	7	3	10	17	4	2	10	7
1.000 Euro bis unter 1.250 Euro	2	10	12	6	17	24	9	3	25	25
1.250 Euro bis unter 1.500 Euro	2	12	11	5	20	14	12	8	24	17
1.500 Euro bis unter 1.750 Euro	3	14	13	13	13	10	15	15	13	18
1.750 Euro bis unter 2.000 Euro	5	18	15	18	13	10	19	24	8	7
2.000 Euro bis unter 2.500 Euro	20	26	23	33	12	12	26	33	9	11
2.500 Euro bis unter 3.000 Euro	22	7	9	13	6	2	7	8	3	3
3.000 Euro bis unter 4.000 Euro	28	3	4	6	2	2	3	3	3	4
4.000 Euro und mehr	18	1	2	2	2	1	1	1	1	1
Betrag je Bezieherin und Bezieher in Euro/Monat	3.181	1.843	1.843	2.106	1.629	1.421	1.843	1.971	1.510	1.578

Jahresgutachten 2024 des Sozialbeirats

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zentrale Botschaften	255
Vorbemerkung	256
I. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2024	257
Aussagekraft der Ergebnisse nach veränderter politischer Lage.....	257
Ökonomische und demografische Annahmen.....	259
Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum bis 2028	259
Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2038.....	262
Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang	264
Notwendigkeit längerfristiger Vorausberechnungen.....	264
II. Stellungnahme zum Alterssicherungsbericht 2024	266
Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme (Teil A).....	266
Leistungen aus Alterssicherungssystemen (Teil B)	266
Gesamteinkommenssituation (Teil C).....	267
Verbreitung staatlich geförderter Zusatzvorsorge (Teil D)	268
Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus (Teil E).....	269
Literaturverzeichnis	270

Zentrale Botschaften

Die gesetzliche Rentenversicherung ist aktuell finanziell solide aufgestellt. Die derzeitigen politischen Entwicklungen beeinflussen nicht ihre grundsätzliche Funktionsfähigkeit.

Die wesentlichen Vorausberechnungen im Rentenversicherungsbericht sollten künftig - anders als in diesem Jahr - sowohl gemäß derzeitiger Rechtslage als auch auf Basis der von der Bundesregierung beschlossenen Vorhaben vorgenommen werden. Dies macht die Auswirkungen geplanter, aber noch nicht verabschiedeter Reformen transparent und erhöht dadurch die Aussagekraft des Berichts.

Kürzungen der Bundesmittel an die Rentenversicherung, wie sie auch in diesem Jahr erneut beschlossen wurden, sollten unterbleiben. Bundesmittel sollten regelgebunden geleistet und nicht abhängig von der aktuellen Haushaltslage des Bundes gewährt oder entzogen werden.

Der Sozialbeirat bedauert, dass in der laufenden Legislaturperiode weder eine Altersvorsorgepflicht für bislang nicht obligatorisch versicherte Selbstständige eingeführt wurde, noch Lösungen für zentrale Herausforderungen in den Feldern der privaten und der betrieblichen Altersvorsorge sowie der gesetzlichen Rentenversicherung gefunden wurden. Diese Vorhaben sind in der nächsten Legislaturperiode anzugehen.

Vorbemerkung

Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2024 (Kapitel I) und zum diesjährigen Alterssicherungsbericht (Kapitel II). Beide Berichte hat die Bundesregierung am 13. November 2024 beschlossen.

Der Sozialbeirat dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die ihn bei der Erstellung dieses Gutachtens unterstützt haben.

I. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2024

Aussagekraft der Ergebnisse nach veränderter politischer Lage

Die Ergebnisse des Rentenversicherungsberichts sind nach dem vorzeitigen Ende der bisherigen Regierungskoalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP voraussichtlich in wesentlichen Teilen überholt. Die Bundesregierung hatte 2024 eine Reihe gesetzlicher Änderungen mit teils großen Auswirkungen für die Entwicklung der Renten und Rentenfinanzen auf den Weg gebracht. Diese werden im Rentenversicherungsbericht – wie üblich – berücksichtigt. Allerdings wurden sie alle bislang nicht vom Gesetzgeber beschlossen und es ist auch nicht mehr von einer Verabschiedung in dieser Legislaturperiode auszugehen. Hinzu kommt eine durch die veränderte politische Lage erhöhte Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung, vor allem am Arbeitsmarkt.

Der Sozialbeirat kritisiert, dass der Rentenversicherungsbericht der beschriebenen politischen Lage kaum Rechnung trägt. Er enthält lediglich punktuelle Informationen zur Entwicklung ohne die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten, aber noch nicht vom Gesetzgeber verabschiedeten Vorhaben. Der Sozialbeirat regt an, zukünftig die Auswirkungen von gesetzlichen Änderungen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rentenversicherungsberichts lediglich von der Bundesregierung, aber noch nicht vom Gesetzgeber beschlossen sind, durch vergleichende Berechnungen zum bisherigen und angestrebten neuen Rechtsstand transparent darzustellen. Die gesetzgebenden Körperschaften, die Adressaten des Rentenversicherungsberichts sind, sollten dem Bericht entnehmen können, welche Auswirkungen die ihnen von der Bundesregierung zur Verabschiedung empfohlenen Gesetzespläne haben. Parallelberechnungen hat es auch in der Vergangenheit schon gegeben: So enthielt beispielsweise der Rentenversicherungsbericht 2021 zwei Varianten des Sicherungsniveaus vor Steuern.³⁷ In einer Übergangsphase von 1988 bis 1990 wies die Bundesregierung parallel zwei Standardrenten aus.³⁸

Insgesamt ist die Aussagekraft des diesjährigen Rentenversicherungsberichts damit stark eingeschränkt. Der Sozialbeirat zeigt in seinem Gutachten an den relevanten Stellen in einem Alternativszenario auf, wie sich nach aktuellem Stand voraussichtlich Beitragssatz und Rentenniveau entwickeln werden.

Die Bundesregierung hatte folgende Vorhaben mit Relevanz für die Rentenversicherung auf den Weg gebracht:³⁹

- Rentenpaket II, unter anderem mit Haltelinie für das Rentenniveau und Generationenkapital,
- Kürzungen beim Bundeszuschuss,
- rentenpolitische Maßnahmen der Wachstumsinitiative.

Das Rentenpaket II sah vor, das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent bis einschließlich der Rentenanpassung zum 1. Juli 2039 zu verlängern (Haltelinie). Ergänzend sah der Gesetzentwurf vor, einen kreditfinanzierten Kapitalstock aufzubauen (Generationenkapital). Dessen Nettoerträge sollten ab 2036 an die Rentenversicherung fließen, um den Anstieg des Beitragssatzes zu dämpfen. Zudem sah der Gesetzentwurf vor, die Mindestrücklage der Rentenversicherung von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben anzuheben, um die Liquidität der Rentenversicherung bei unterjährigen Schwankungen abzusichern.

Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode insgesamt fünf Gesetzesentwürfe beschlossen, die zu einer Kürzung der Zuschüsse zur Rentenversicherung führen. Drei davon erfolgten nach dem letzten Rentenversicherungsbericht und verändern dadurch die Vorausberechnungen:⁴⁰

- Mit dem vom Gesetzgeber verabschiedeten Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 erfolgte eine Reduzierung des Erhöhungsbetrags des zusätzlichen Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027 um insgesamt 2,4 Mrd. Euro (0,6 Mrd. Euro jährlich).

³⁷ Ursächlich war eine Revision eines Statistikeffekts der beitragspflichtigen Entgelte, vgl. BMAS (2021).

³⁸ BMAS (1988, 1989).

³⁹ Darüber hinaus berücksichtigt der Rentenversicherungsbericht die Anhebung des rechnerischen Zusatzbeitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung um 0,8 Prozentpunkte auf 2,5 Prozent. Die zwischenzeitlich angekündigte Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte ist dagegen nicht enthalten. Dieser bewirkt, dass die Rentenanpassung im kommenden Jahr um ca. 0,1 Prozentpunkte höher ausfällt, um das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent zu wahren.

⁴⁰ Bereits zuvor wurden mit dem Rentenpaket I Sonderzahlungen an die Rentenversicherung in Höhe von jeweils 0,5 Mrd. Euro in den Jahren 2022 bis 2026 gestrichen. Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 wurde beschlossen, den Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses in derselben Zeit um 0,6 Mrd. Euro jährlich zu reduzieren (vgl. Gutachten 2023).

- Von der Bundesregierung beschlossen, aber noch nicht vom Gesetzgeber verabschiedet, sind weitere Kürzungen des Bundeszuschusses durch den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 von insgesamt 2 Mrd. Euro in den Jahren 2025 bis 2027.⁴¹
- Ebenfalls noch nicht vom Gesetzgeber verabschiedet ist die von der Bundesregierung beschlossene Änderung der Fortschreibungsregeln der Bundeszuschüsse durch das Rentenpaket II, die zu einer Reduzierung der Bundeszuschüsse um etwa 0,8 Mrd. Euro bis 2027 führen würde.

Insgesamt belaufen sich die drei von der Bundesregierung seit dem letzten Rentenversicherungsbericht beschlossenen Kürzungen der Bundesmittel auf 5,2 Mrd. Euro. In diesem Umfang würde die Nachhaltigkeitsrücklage in den nächsten Jahren reduziert mit der Folge, dass der Rentenbeitragssatz früher bzw. in größerem Umfang angehoben werden muss. Der Sozialbeirat wiederholt seine Kritik an diesem beabsichtigten Vorgehen: Bundesmittel sollten der Rentenversicherung regelgebunden geleistet und nicht abhängig von der aktuellen Haushaltslage des Bundes gewährt oder entzogen werden⁴².

Die Wachstumsinitiative der Bundesregierung enthielt drei Maßnahmen mit unmittelbarem Einfluss auf die Finanzentwicklung der Rentenversicherung. Um finanzielle Anreize für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze zu erhöhen, plante die Bundesregierung, Arbeitgebern die Möglichkeit einzuräumen, die nach geltendem Recht bestehende Beitragszahlungspflicht des Arbeitgeberbeitrags zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung durch eine entsprechend hohe Zahlung an Beschäftigte im Rentenalter zu ersetzen. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass mit der Auszahlung der bisherigen Arbeitgeberbeiträge an die Beschäftigten im Rentenalter Beitragsausfälle in der Rentenversicherung in Höhe von rund 500 Mio. Euro jährlich⁴³ verbunden sind.⁴⁴

Mit einer weiteren Maßnahme sollten neue Anreize für Beschäftigte gesetzt werden, wenn diese über die Regelaltersgrenze hinaus und ohne Rentenbezug trotz Anspruch arbeiten. Diese sollten künftig zwischen zwei Optionen wählen dürfen: Wie bisher sollten sie auch künftig bei einem Rentenzugang nach der Regelaltersgrenze Zuschläge auf ihre monatlichen Rentenzahlungen erhalten können. Alternativ sollten sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Rentenaufschubprämie wählen können. Der Sozialbeirat sieht Einmalauszahlungen von Rentenansprüchen kritisch, weil sie dem Zweck der Rentenversicherung, eine lebenslange Absicherung im Alter zu gewährleisten, widersprechen. Darüber hinaus dürften mit der zusätzlichen Option und der relativ komplexen Regelung der Beratungsbedarf der Versicherten und die Verwaltungskosten der Rentenversicherung steigen. Stattdessen könnten die Auswirkungen eines späteren Renteneintritts auf die individuelle Höhe der Anwartschaften nach geltendem Recht besser bekannt gemacht werden. Ferner führt der Vorschlag zu geminderten Beitragszahlungen für Rentner an die Kranken- und Pflegeversicherungen.

Schließlich sah die Wachstumsinitiative die Einführung eines zusätzlichen Freibetrags in der Hinterbliebenenversorgung vor. Dieser sollte ausschließlich für Erwerbseinkommen gelten und auf die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze begrenzt sein. Inwieweit dadurch die Erwerbsbeteiligung Hinterbliebener beeinflusst wird, ist unklar. Dies betrifft auch die damit verbundenen finanziellen Folgen. Die Rentenversicherung schätzt die Mehrausgaben auf 500 Mio. Euro jährlich.⁴⁵

Der Sozialbeirat kritisiert, dass mit den Maßnahmen der Wachstumsinitiative zu Lasten der Rentenversicherung arbeitsmarktpolitische Ziele verfolgt werden sollten.

Die zwischenzeitlich von der Bundesregierung beschlossene Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte ist dagegen nicht im Rentenversicherungsbericht berücksichtigt. Sie bewirkt für sich genommen, dass die Rentenanpassung im kommenden Jahr um rund 0,1 Prozentpunkte höher ausfällt als im Rentenversicherungsbericht dargestellt. In diesem Umfang müssen die Renten zusätzlich steigen, um das im kommenden Jahr geltende Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent zu wahren.

⁴¹ Im Detail ist vorgesehen, den Bundeszuschuss im Jahr 2025 um 1 Mrd. Euro, 2026 um 0,7 Mrd. Euro und im Jahr 2027 um 0,3 Mrd. Euro zu mindern.

⁴² Zur Kritik des Sozialbeirats und zur Forderung nach transparenten und nachvollziehbaren Systematisierungen siehe Gutachten 2023, S. 4.

⁴³ Presseseminar der DRV Bund Presseseminare | Deutsche Rentenversicherung Bund vom 13. und 14. November 2024 in Würzburg.

⁴⁴ In der Rentenversicherung können die Beschäftigten zusätzliche Ansprüche erwerben, indem sie sich freiwillig weiterversichern. In diesem Fall müssen sie weiter Beiträge zur Rentenversicherung entrichten. Diese Option soll mit der Änderung bestehen bleiben.

⁴⁵ Presseseminar der DRV Bund Presseseminare | Deutsche Rentenversicherung Bund vom 13. und 14. November 2024 in Würzburg.

Bei den im Rentenversicherungsbericht dargestellten Entwicklungen handelt es sich um Ergebnisse aus Vorausberechnungen. Grundlage dieser Berechnungen sind Annahmen über die wirtschaftliche und demografische Entwicklung. Etwaige zukünftige Änderungen der Gesetzeslage bleiben unberücksichtigt. Von daher sind die Vorausberechnungen nicht als Prognose zu verstehen. Sie sollen vielmehr eine Vorstellung künftiger Entwicklungen unter den getroffenen Annahmen vermitteln.

Ökonomische und demografische Annahmen

Die im Rentenversicherungsbericht zugrunde gelegte mittelfristige Lohn- und Beschäftigungsentwicklung basiert auf den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 9. Oktober 2024. Für die längere Frist von 2029 bis 2038 wird – wie in früheren Berichten – auf Grundannahmen zurückgegriffen, die sowohl der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (2003) als auch der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ (2018-2020) zugrunde lagen. Am aktuellen Rand berücksichtigen die Vorausberechnungen die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen.

Der Sozialbeirat hält die getroffenen Annahmen und das Vorgehen grundsätzlich für plausibel. Er weist aber auf die erhöhte Unsicherheit hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung hin, die sich durch die politische Unsicherheit verstärkt. So ging die Bundesregierung bei Vorlage ihrer Eckwerte im Oktober davon aus, dass mit den - bislang weitestgehend nicht vom Gesetzgeber beschlossenen - Maßnahmen der Wachstumsinitiative positive konjunkturelle Effekte einhergehen, gerade auf dem Arbeitsmarkt. Hinzu kommt, dass sich der gesamtwirtschaftliche Ausblick auf 2025 zuletzt noch weiter eingetrübt hat. So erwartet der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem am 13. November 2024 übergebenen Jahresgutachten ein deutlich geringeres Wirtschaftswachstum und eine Zunahme der Arbeitslosigkeit.⁴⁶ Bei einer ungünstigeren wirtschaftlichen Entwicklung am Arbeitsmarkt wäre die Rentenversicherung bereits kurzfristig negativ über die Einnahmenseite betroffen. Vorübergehend würden die Einnahmeausfälle der Rentenversicherung durch Beiträge auf Lohnersatzleistungen, wie das Arbeitslosengeld, begrenzt.

Die Annahmen zur demografischen Entwicklung basieren auf den Ergebnissen der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (2022). Gegenüber dem letzten Rentenversicherungsbericht haben sich die diesbezüglichen Annahmen nicht verändert. Wie auch in den vergangenen Jahren erfasst der Rentenversicherungsbericht darüber hinaus die tatsächliche Entwicklung am aktuellen Rand: Die Nettozuwanderung fiel 2023 mit rund 660.000 Personen⁴⁷ etwas höher aus als zuvor erwartet (+500.000 Personen). Ab 2024 soll die Nettozuwanderung bis 2033 auf jährlich 250.000 Personen zurückgehen und dann auf diesem Niveau bleiben. Dies entspricht den Annahmen im letztjährigen Rentenversicherungsbericht.⁴⁸ Die Annahmen zur ferneren Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren gehen davon aus, dass diese bis zum Jahr 2038 für Frauen auf 22,4 Jahre und für Männer auf 19,3 Jahre steigt. Der Sozialbeirat hält die Annahmen zur demografischen Entwicklung grundsätzlich für plausibel. Er weist aber auf die Unsicherheit der demografischen Entwicklung hin, die vor allem aus den Annahmen zum Volumen der Nettozuwanderung resultiert (vgl. hierzu Sozialbeirat 2023, S. 6).

Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum bis 2028

Die mittelfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2024 umfassen dem gesetzlichen Auftrag entsprechend einen fünfjährigen Zeitraum bis 2028.

Für 2024 übertreffen laut Rentenversicherungsbericht die Ausgaben die Einnahmen um etwa 2 Mrd. Euro, was aus der Rücklage gedeckt wird. Das Ergebnis fällt um fast 3,5 Mrd. Euro schlechter aus als vor Jahresfrist angenommen; damals wurde ein Überschuss der Einnahmen von knapp 1,5 Mrd. Euro geschätzt. Die Verschlechterung geht maßgeblich darauf zurück, dass die Rentenanpassung 2024 gut 1 Prozentpunkt höher ausfiel, als im letztjährigen Rentenversicherungsbericht erwartet. Für sich genommen sind damit etwa 2 Mrd. Euro höhere Ausgaben verbunden. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber nach Beschluss des Rentenversicherungsberichts 2023 mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 die Bundesmittel um 0,6 Mrd. Euro kürzte. Schließlich dürften sich die Beitragseinnahmen etwas ungünstiger entwickeln. Für Ende 2024 wird ein Rücklagenbestand von etwa

⁴⁶ Sachverständigenrat (2024).

⁴⁷ Statistisches Bundesamt (2024).

⁴⁸ Die Angaben basieren auf den Annahmen der zweiten (mittleren) Variante der Bevölkerungsvorausberechnung. Auch für die anderen beiden demografischen Faktoren Geburtenrate und Lebenserwartung wurde auf die zweite Variante zurückgegriffen.

43,5 Mrd. Euro oder gut 1,5 Monatsausgaben erwartet. Der Sozialbeirat stellt fest, dass trotz dieser Entwicklung die gesetzliche Rentenversicherung auch in diesem Jahr finanziell solide aufgestellt ist.

Allerdings wird sich im Jahr 2025 das Defizit ausweiten. Gemäß Rentenversicherungsbericht könnte es bei etwa 7 Mrd. Euro liegen. Die Rücklage sinkt danach auf gut 37 Mrd. Euro oder 1,25 Monatsausgaben. Zwar steht wegen noch nicht vorliegender Daten die exakte Höhe der Rentenanpassung noch nicht fest. Sie könnte aber nach dem Rentenversicherungsbericht 2024 bei etwa 3,5 Prozent liegen. Welchen Einfluss ein Abweichen von der erwarteten Rentenanpassung auf die Finanzentwicklung hat, zeigte sich insbesondere im laufenden Jahr, in dem die Rentenanpassung um etwa 1 Prozentpunkt höher ausfiel als noch im letzten Rentenversicherungsbericht erwartet.

Für die Rentenanpassung 2025 sind zunächst die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) 2024 relevant. Diese nehmen gemäß zugrundeliegender Wirtschaftsannahmen 2024 um 5,0 Prozent zu. Dämpfen dürfte aber der Korrekturfaktor, mit dem der unterschiedlichen Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte im Verhältnis zu den durchschnittlichen Bruttolöhnen und -gehältern in den VGR aus 2023 Rechnung getragen wird. Dies liegt vor allem daran, dass die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte durch beitragsfreie Inflationsausgleichsprämien im Jahr 2023 deutlich gebremst wurde. Die für die Rentenanpassung 2024 zunächst maßgeblichen Bruttolöhne und -gehälter nach den VGR sind dadurch 2023 stärker gewachsen als die beitragspflichtigen Entgelte. Weil die Renten letztlich aber den beitragspflichtigen Entgelten der gesetzlich Rentenversicherten folgen, wird diese zunächst erfolgte höhere Anpassung nun in 2025 korrigiert. Die Bundesregierung geht demnach von einem anpassungsdämpfenden Korrekturfaktor von etwa 1,5 Prozentpunkten aus. Der Einfluss der abgabenfreien Inflationsausgleichsprämie wirkt noch bis zur Rentenanpassung 2027 nach. Gemäß Rentenversicherungsbericht steigen in den Jahren 2026 und 2027 die Renten für sich genommen stärker als die VGR-Entgelte des Vorjahres (+0,3 Prozentpunkte 2026 und +1,3 Prozentpunkte 2027).

Alternativszenario

Ergebnisse für 2025 bei Fortbestand des geltenden Rechts

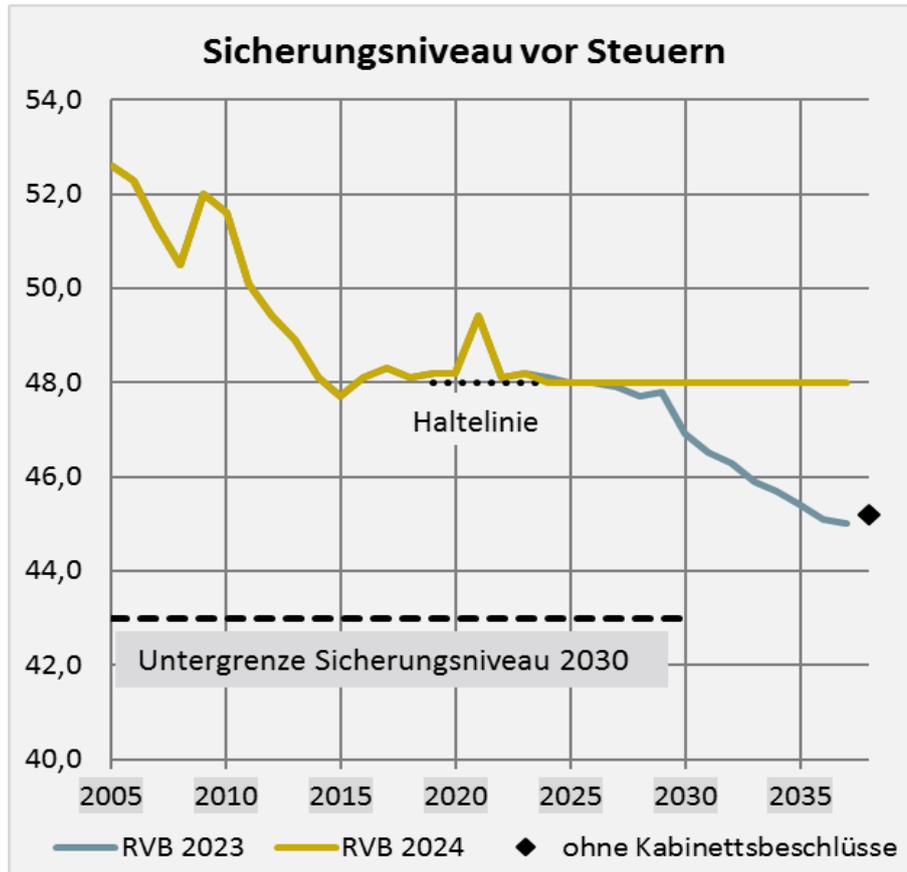
Die Rentenanpassung und das Sicherungsniveau 2025 sind nicht davon abhängig, ob das Rentenpaket II noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird, denn für die Anpassung 2025 gilt noch die Niveauschutzklausel und damit ein Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent. Allerdings ergäben sich gegenüber dem Rentenversicherungsbericht ohne Verabschiedung des Rentenpakets II sowie des Haushaltbegleitgesetzes 2025 höhere Einnahmen für die Rentenversicherung. Das Defizit würde ohne die Kürzungen beim Bundeszuschuss um 1,2 Mrd. Euro geringer ausfallen und die Rücklage um den Betrag weniger abgebaut. Ob die rentenpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative umgesetzt werden, spielt dagegen für die Rentenfinanzen im Jahr 2025 praktisch keine Rolle. Dies geht im Wesentlichen darauf zurück, dass diese Maßnahmen zum Großteil erst nach 2025 in Kraft treten sollten.

Auswirkung der Anhebung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes

Nach Abschluss der Berechnungen im Rentenversicherungsbericht hat die Bundesregierung eine Anhebung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes zum Jahr 2025 um 0,2 Prozentpunkte beschlossen. Diesem Beschluss muss der Bundesrat noch zustimmen. Aus dieser Anhebung resultiert eine um 0,1 Prozentpunkte höhere Rentenanpassung 2025, um das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent zu wahren.

Das Sicherungsniveau vor Steuern ist die relevante Maßgröße für die gesetzlich gewährleistete Sicherung des Rentenniveaus (§ 154 SGB VI) und die Haltelinie beim Rentenniveau (§ 255e SGB VI). Mit der Rentenanpassung im Jahr 2024 kam erstmals die Haltelinie zum Tragen; der aktuelle Rentenwert wurde so angehoben, dass das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent eingehalten wurde (siehe Abbildung 1). Dadurch erfolgen auch die Rentenanpassungen in den Folgejahren für die Dauer der Haltelinie nach dem Mindestsicherungsniveau. Das Sicherungsniveau vor Steuern bliebe dann stabil bei 48 Prozent – wie vom Gesetzgeber intendiert.

Abbildung 2 Sicherungsniveau vor Steuern



Quelle: BMAS (2023), BMAS (2024), eigene Darstellung.

Gemäß den Vorausberechnungen stiege in der mittleren Frist der Beitragssatz. Im mittleren Szenario verbliebe er bis zum Ende des Jahres 2026 unverändert bei 18,6 Prozent. Im Jahr 2027 würde er zunächst um 0,3 Prozentpunkte und im Jahr 2028 um 1,0 Prozentpunkt auf dann 19,9 Prozent angehoben. Die Nachhaltigkeitsrücklage würde bis Ende des Jahres 2027 auf ihren angehobenen Mindestwert von 0,3 Monatsausgaben abschmelzen.

Alternativszenario*Ergebnisse für die mittlere Frist bis 2028 bei Fortbestand des geltenden Rechts*

Ohne die Verabschiedung des Rentenpakets II und weiterer noch offener Gesetzesvorhaben könnte in der mittleren Frist bis 2028 das Sicherungsniveau vor Steuern nach Auslaufen der Niveauschutzklausel ab 2025 schrittweise sinken, insbesondere aufgrund des Einflusses des Nachhaltigkeitsfaktors in der Rentenanpassungsformel, der mit Rentenzugang der geburtenstarken Geburtsjahrgänge dämpfend auf die Rentenanpassungen wirkt. Der Sozialbeirat regt an, wie in früheren Rentenversicherungsberichten üblich, auch weiterhin über die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors und seiner Komponenten zu informieren, unabhängig davon, ob der Faktor durch eine Verlängerung der Niveauschutzklausel ausgesetzt ist oder nicht.

Die politische Unsicherheit betrifft in der mittleren Frist vor allem die Entwicklung des Beitragssatzes: Ohne die Verabschiedung weiterer Gesetze entfallen zusätzliche Kürzungen der Bundesmittel, die Anhebung der Untergrenze bei der Nachhaltigkeitsrücklage sowie die Verlängerung der Haltelinie von 48 Prozent für das Sicherungsniveau. Insgesamt bleibt der Beitragssatz in diesem Fall bis einschließlich 2027 stabil bei 18,6 Prozent. Im Jahr 2028 steigt er um 1,2 Prozentpunkte auf 19,8 Prozent.

Auswirkung der Anhebung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes

Nach Abschluss der Berechnungen im Rentenversicherungsbericht hat die Bundesregierung eine Anhebung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes zum Jahr 2025 um 0,2 Prozentpunkte beschlossen. Diesem Beschluss muss der Bundesrat noch zustimmen. Mit der Anhebung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes fällt die Rentenanpassung 2025 um 0,1 Prozentpunkte höher aus. Als Folge der damit verbundenen kumulierten Mehrausgaben steigt der Beitragssatz 2028 um 0,1 Prozentpunkte stärker und damit auf 19,9 Prozent an.

Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2038

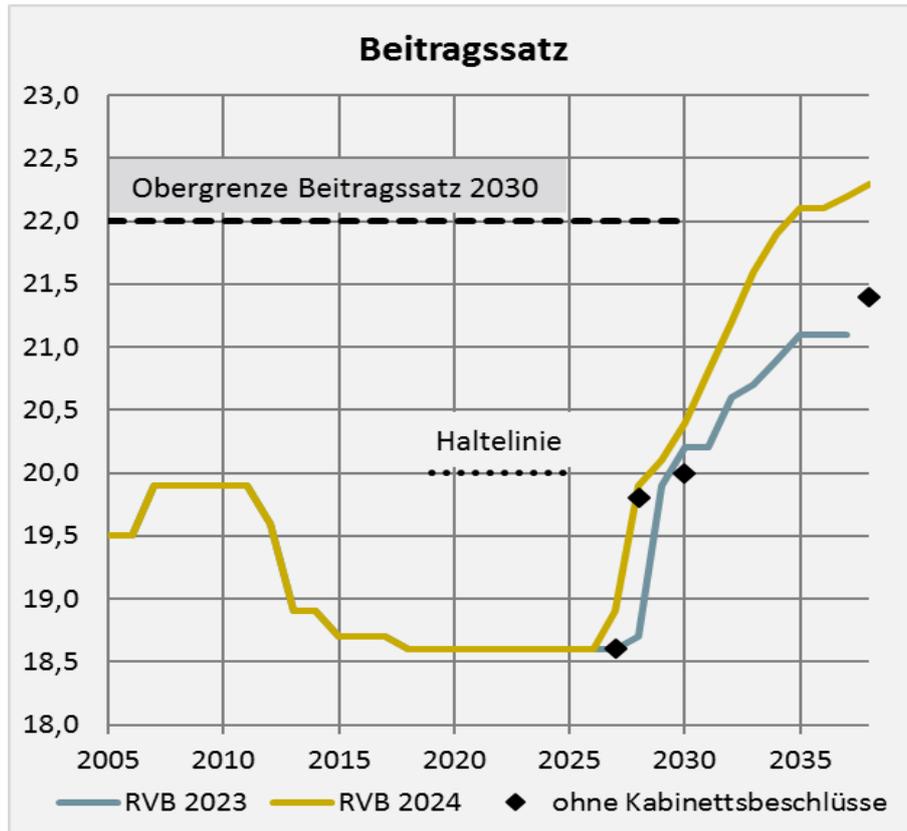
Die langfristigen Vorausberechnungen bis 2038 enthalten verschiedene Annahmevarianten, um der mit dem längeren Zeitraum verbundenen höheren ökonomischen Unsicherheit Rechnung zu tragen. Jeweils eine pessimistischere und eine optimistischere Variante ergänzen die Lohn- und Beschäftigungsannahmen. Insgesamt liegen so neun Szenarien vor. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf die Variationen besonders relevanter wirtschaftlicher Parameter reagieren. Dabei ist gerade vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Unsicherheit zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.

Die langfristigen Vorausberechnungen dienen auch zur Beurteilung der Einhaltung der Beitragssatzobergrenzen bzw. Sicherungsniveaununtergrenzen nach § 154 Abs. 3 SGB VI bis 2030. Maßgeblich ist hierbei die mittlere Variante der Vorausberechnungen.

In der mittleren Variante der aktuellen Vorausberechnungen stiege der Beitragssatz ausgehend von 19,9 Prozent im Jahr 2028 auf 20,4 Prozent im Jahr 2030. Der Beitragssatz würde somit deutlich unterhalb der gesetzlichen Beitragssatzobergrenze von 22,0 Prozent bleiben. Auch in allen übrigen dargestellten Varianten stiege der Beitragssatz bis 2030 nicht über 22,0 Prozent. Im weiteren Verlauf nähme der Beitragssatz bis zum Jahr 2038 auf 22,3 Prozent zu.⁴⁹ Zum Ende des Vorausberechnungszeitraums 2038 ergäbe sich eine Spannweite von 21,6 Prozent bis 22,9 Prozent.

⁴⁹ Würde zwar die Niveauschutzklausel für das Sicherungsniveau vor Steuern verlängert, aber das Generationenkapital nicht verabschiedet, läge der Beitragssatz 2038 etwa 0,3 Prozentpunkte höher.

Abbildung 3 Beitragssatz



Quelle: BMAS (2023), BMAS (2024), eigene Darstellung.

Das Sicherungsniveau vor Steuern würde nach 2025 bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums stabil bei 48,0 Prozent bleiben. Im Durchschnitt stiegen die Renten über diesen Zeitraum jährlich um 3,0 Prozent.

Alternativszenario

Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2038 bei Fortbestand des geltenden Rechts

Nach derzeitigem Rechtsstand werden sowohl das Sicherungsniveau vor Steuern als auch der Beitragssatz niedriger liegen. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt nach Auslaufen der Haltelinie im Jahr 2025. Bis 2038 geht es auf etwa 45,2 Prozent zurück. Damit wird etwa das Niveau erreicht, das im letzten Rentenversicherungsbericht für das Ende des Vorausberechnungszeitraums ermittelt wurde (Abbildung 1). Die bis 2030 geltende Untergrenze des Sicherungsniveaus von 43,0 Prozent wird eingehalten. Die Renten nehmen bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums damit im Durchschnitt jährlich um 2,6 Prozent zu. Der Beitragssatz steigt ausgehend von 19,8 Prozent im Jahr 2028 auf 21,4 Prozent 2038 (Abbildung 2). Erhöhungen des Beitragssatzes dämpfen im nächsten Jahr die Rentenanpassung gegenüber der maßgeblichen Lohnentwicklung.

Die Nachhaltigkeitsrücklage bewegt sich in den vorliegenden Vorausberechnungen ab 2027 und danach durchgängig bis 2038 zum Jahresende jeweils im Bereich ihres mit dem Rentenpaket II geplanten höheren Mindestwerts von 0,3 Monatsausgaben. Der Sozialbeirat befürwortet die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrück-

lage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben. Der Sozialbeirat schließt sich darüber hinaus dem Vorschlag der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“⁵⁰ an, der neben der Anhebung der Mindesthöhe für die Nachhaltigkeitsrücklage auch vorsieht, den Bundeszuschuss an die Rentenversicherung in elf gleichen Raten von Januar bis November auszuführen. Beide Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Rentenversicherung die Renten stets aus eigenen Mitteln leisten kann und nicht auf Liquiditätshilfen des Bundes angewiesen ist.⁵¹

Die Ergebnisse der Vorausberechnungen haben sich gegenüber dem letzten Rentenversicherungsbericht stark verändert. Dies ist vor allem auf die berücksichtigten Gesetzesvorhaben zurückzuführen, deren Umsetzung allerdings nicht mehr zu erwarten ist (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2).

Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang

Der Rentenversicherungsbericht enthält auch Angaben zu einem Gesamtversorgungsniveau (vor Steuern). Dieses setzt sich aus der Standardrente und einer modellhaft zugrunde gelegten Riester-Rente zusammen.⁵²

Das so ermittelte Gesamtversorgungsniveau zum Zeitpunkt des Rentenzugangs läge zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2038 bei 55,8 Prozent. Gegenüber dem Jahr 2024 nähme es um 3,8 Prozentpunkte zu. In früheren Berichten hatte das sinkende Rentenniveau dazu geführt, dass das Gesamtversorgungsniveau näherungsweise stabil blieb. Mit dem stabilisierten Rentenniveau würde sich nun das Gesamtversorgungsniveau deutlich erhöhen. Ursächlich ist, dass die unterstellten Riester-Renten von Jahr zu Jahr wachsende Ansparbeträge aufweisen.

Alternativszenario

Ergebnisse für das Gesamtversorgungsniveau bei Fortbestand des geltenden Rechts

Bei Fortbestand des geltenden Rechts und damit ohne das Rentenpaket II wird das Sicherungsniveau vor Steuern nach 2025 wieder sinken – ähnlich und in der Tendenz wie im letztjährigen Rentenversicherungsbericht. Damit liegt auch das Gesamtversorgungsniveau niedriger. Bei einem Sicherungsniveau vor Steuern von 45,2 Prozent im Jahr 2038 beträgt das so ermittelte Gesamtversorgungsniveau näherungsweise 53 Prozent und liegt damit rund 1 Prozentpunkt höher als 2024.

Der Sozialbeirat hat wiederholt die Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus im Rentenversicherungsbericht kritisiert.⁵³ Die Kritik betrifft die Modellannahmen und die Fokussierung allein auf den Rentenzugang. Mit dem Rentenpaket II hatte die Bundesregierung vorgeschlagen, im Zuge der Stabilisierung des Sicherungsniveaus vor Steuern den Ausweis des Gesamtversorgungsniveaus zu streichen. Der Sozialbeirat plädiert hingegen für eine verbesserte und aussagefähigere Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus, unter anderem mit einer Berücksichtigung des Deckungsgrades.

Notwendigkeit längerfristiger Vorausberechnungen

Der Rentenversicherungsbericht enthält Vorausberechnungen für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Um insbesondere langfristige Auswirkungen demografischer Annahmen auf die gesetzliche Rentenversicherung abschätzen zu können, ist dieser Zeitraum zu kurz. Hinzu kommt, dass der Zeitraum nur unzureichend die Auswirkungen von Reformen aufzeigen kann, die langfristig die Entwicklung der Kerngrößen der Rentenversicherung beeinflussen, wie beispielsweise beim Rentenpaket II. Um die langfristigen Effekte politischer Maßnahmen möglichst transparent diskutieren zu können, bieten sich Vorausberechnungen mit längeren Zeiträumen an, wie dies beim Tragfähigkeitsbericht der Bundesregierung oder den Berichten

⁵⁰ Der Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag wurde am 27. März 2020 der Bundesregierung übergeben: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/kommission-verlaesslicher-generationenvertrag.html>

⁵¹ Gutachten 2023, Rz. 21

⁵² Die Berechnungen gehen dabei von einer standardisierten Rentenbiografie aus: Über 45 Jahre werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Basis des Durchschnittsverdienstes geleistet. Zudem werden Beiträge von 4,0 Prozent der beitragspflichtigen Entgelte (2002 bis 2009 sukzessive ansteigend von 0,5 Prozent auf 4,0 Prozent) zur zusätzlichen Altersvorsorge gezahlt. Der Sparanteil (Beiträge abzüglich 10,0 Prozent Verwaltungskosten) wird mit 4,0 Prozent jährlich verzinst. Um das zwischenzeitliche Niedrigzinsumfeld zu erfassen, wird von 2015 bis 2029 eine Zinsdelle mit niedrigeren Renditen unterstellt. Gegenüber dem letztjährigen Bericht ist diese Zinsdelle unverändert.

⁵³ Zuletzt Gutachten 2020, Rz. 28

der Europäischen Kommission der Fall ist. Der Sozialbeirat hat aber bereits häufiger auch auf die Grenzen der Verlässlichkeit langfristiger Vorausberechnungen hingewiesen.⁵⁴

⁵⁴ Zuletzt ausführlich im Gutachten 2022, Rz. 26.

II. Stellungnahme zum Alterssicherungsbericht 2024

Der Alterssicherungsbericht 2024 beinhaltet eine breite, sehr detaillierte Bestandsaufnahme des gesamten deutschen Alterssicherungssystems. Für die Einschätzung der Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Einkommenssituation für heutige und künftige Generationen wäre es jedoch hilfreich, nicht nur den aktuellen Stand zu betrachten, sondern auch die Entwicklung der vergangenen Jahre mit einzuschließen. Der Sozialbeirat hat bereits in seinen früheren Gutachten zum Alterssicherungsbericht empfohlen, dass auf relevante Veränderungen der wesentlichen Daten in den Berichten deutlicher hingewiesen werden sollte.⁵⁵ Leider ist dieser Hinweis nur an einigen wenigen Stellen aufgegriffen worden.

In seinen Anmerkungen zum diesjährigen Alterssicherungsbericht vergleicht der Sozialbeirat deshalb – wo dies angezeigt erscheint – die ausgewiesenen Daten mit jenen des Alterssicherungsberichts 2020.

Die Alterssicherungsberichte basieren grundsätzlich auf den Daten des jeweiligen Vorjahres. Die Modellrechnungen zum Gesamtversorgungsniveau erfolgen auf Grundlage des Rentenversicherungsberichts 2024 und den dort getroffenen Annahmen zur wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung.

Der Alterssicherungsbericht basiert unter anderem auf der Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASiD) aus dem Jahr 2023. Die ASiD bietet eine wichtige Datengrundlage für die sozialwissenschaftliche Forschung und Politikberatung. Die letzten öffentlich verfügbaren Daten stammen allerdings aus dem Jahr 2015, obwohl 2019 eine weitere Erhebung stattgefunden hat. Der Sozialbeirat fordert, dass die ASiD früher zu Forschungszwecken bereitgestellt wird. Dies gilt insbesondere, da der Alterssicherungsbericht kein vollständiges Bild der Alterssicherung in Deutschland darstellen kann. Der Datensatz bietet das Potenzial für die Forschung, die Alterseinkommenssituation deutlich stärker differenziert nach soziodemografischen Merkmalen (zum Beispiel nach Regionen oder nach Migrationshintergrund) zu untersuchen. Der Sozialbeirat fordert einen klaren Zeitplan, der aufzeigt, wann die ASiD 2019 und die ASiD 2023 für Forschungszwecke zur Verfügung stehen.

Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme (Teil A)

Der Alterssicherungsbericht 2024 bestätigt die außerordentlich große Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) innerhalb des deutschen Alterssicherungssystems. Sie bleibt mit Abstand die wichtigste Säule gemessen am Volumen und der Anzahl der abgesicherten Personen. Gegenüber dem letzten Alterssicherungsbericht von 2020 hat die Bedeutung der GRV nochmals etwas zugenommen. Die Anzahl der aktiv Versicherten ist 2023 mit fast 40 Mio. Menschen um 1,2 Mio. oder 3,1 Prozent höher als im Ausgangsjahr 2019 des letzten Alterssicherungsberichts. Die Anzahl der 65-jährigen und älteren Leistungsempfänger ist im gleichen Zeitraum ebenfalls gestiegen, allerdings nur um 0,4 Mio. Menschen oder 2,2 Prozent.

Die Leistungen variieren angesichts der Spezifika der abgesicherten Berufsgruppen zwischen den jeweiligen Alterssicherungssystemen deutlich. Dies betrifft auch die Darstellungsweise der Leistungen, die teilweise nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen (gesetzliche Rentenversicherung) oder brutto (Beamtenversorgung und andere) ausgewiesen werden. Dadurch sind die Leistungen nur schwer vergleichbar. Der Sozialbeirat schlägt vor, im Teil A für alle Systeme einheitlich Bruttobeträge auszuweisen. Damit würde eine Vergleichbarkeit des Leistungsumfangs der dargestellten Alterssicherungssysteme erreicht. Ein Vergleich auf Nettobasis wäre an dieser Stelle nicht sinnvoll, weil Teil A die Leistungen der Alterssicherungssysteme darstellen soll, nicht aber die Einkommenssituation der Leistungsbeziehenden (siehe hierzu insbesondere Teil C).

Leistungen aus Alterssicherungssystemen (Teil B)

Bezogen auf das Volumen der gezahlten Altersvorsorgeleistungen macht die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) mit 69 Prozent den weitaus größten Teil aus, gefolgt von 19 Prozent für die Beamtenversorgung und 10 Prozent für die Betriebsrenten. Die berufsständischen Versorgungswerke (2 Prozent) und die Alterssicherung der Landwirte (1 Prozent) spielen lediglich eine untergeordnete Rolle. Gegenüber dem letzten Alterssicherungsbericht ist der Anteil der gesetzlichen Rentenversicherung um 4 Prozentpunkte gesunken: Damals waren es 73 Prozent. Dagegen stieg der Anteil der Beamtenversorgung von 15 Prozent auf 19 Prozent, während derjenige für Betriebsrenten unverändert blieb.

⁵⁵ Gutachten 2020, Rz. 34

In den neuen Bundesländern kommt der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Anteil von 90 Prozent am Leistungsvolumen eine besonders herausgehobene Bedeutung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung überführt wurden. Die Beamtenversorgung weist lediglich einen Anteil von 5 Prozent auf. Auch dieser Sachverhalt unterscheidet sich nicht zum letzten Bericht und ändert sich wegen der langen Übergangszeiträume in Rentensystemen nur sehr langsam (S. 71ff.).

Bei den Bruttobeträgen pro Kopf zeigen sich deutliche Unterschiede. In der gesetzlichen Rentenversicherung liegen sie bei durchschnittlich 1.256 Euro pro Monat (S. 74). Die durchschnittlichen Zahlungen aus der Beamtenversorgung sind mit 3.299 Euro mehr als doppelt so hoch. Dies ist der Bifunktionalität, den Spezifika der jeweils abgesicherten Berufsgruppen, aber auch den Strukturmerkmalen beider Sicherungssysteme geschuldet. Ein Element dieser Strukturmerkmale ist, dass viele Leistungsberechtigte in der GRV nur wenige Jahre Beiträge eingezahlt haben und daher nur sehr geringe Renten bekommen – dies senkt den durchschnittlichen Betrag deutlich. Umgekehrt sind in der Beamtenversorgung kurze Anwartschaftszeiten selten. Mit Bifunktionalität ist gemeint, dass die Beamtenversorgung sowohl eine Regelsicherung als auch eine Zusatzversorgung umfassen soll. Für einen Vergleich der Beamtenversorgung mit der Versorgung von Beschäftigten muss also nicht nur die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch die betriebliche Altersversorgung herangezogen werden. In der betrieblichen Altersversorgung liegen die durchschnittlichen Bruttobeträge von Leistungsbeziehenden bei 541 Euro. Auch die berufsständischen Versorgungswerke leisten mit 2.122 Euro im Durchschnitt höhere Bruttobeträge als die gesetzliche Rentenversicherung. Die durchschnittlichen Leistungen der Alterssicherung der Landwirte sind mit 450 Euro aufgrund der spezifischen anderen Leistungsfunktion sehr viel niedriger, da diese nur eine Teilsicherung beinhaltet.

Gesamteinkommenssituation (Teil C)

Die Darstellung der Einkommenssituation im Alter auf Haushaltsebene ermöglicht eine deutlich differenziertere Betrachtung als in Teil B. Durch den Haushaltsbezug werden auch andere Einkommen berücksichtigt. Zudem werden alle Arten der Alterseinkünfte erfasst, zum Beispiel auch die private Altersvorsorge.

Die Gesamteinkommen der Haushalte von 65-Jährigen und Älteren haben sich in den vergangenen Jahren günstig entwickelt, wobei sich hier sowohl geschlechterspezifische Unterschiede als auch Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern zeigen. Im Durchschnitt verfügten ältere Paare monatlich über ein Haushaltsnettoeinkommen von 3.759 Euro (alleinstehende Männer: 2.213 Euro, alleinstehende Frauen: 1.858 Euro). In den alten Ländern waren die Einkommen höher als in den neuen Ländern. Dafür waren in den neuen Ländern die Einkommen von alleinstehenden Männern und Frauen gleich hoch. Im Durchschnitt sind seit 2019 reale Zuwächse zu verzeichnen, trotz der in den Jahren 2022 und 2023 außergewöhnlich hohen Preissteigerungsraten. Insgesamt verzeichnen die Haushalte seit 2019 reale Einkommenszuwächse von 8 Prozent.

Die günstige Entwicklung der Alterseinkommen geht auch darauf zurück, dass die Erwerbstätigkeit im Alter weiter gestiegen ist. Seit dem letzten Alterssicherungsbericht nahm die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei 65-Jährigen und Älteren um 184.000 und damit um mehr als die Hälfte auf rund 550.000 im Jahr 2023 zu. Die Bundesregierung plante im Rahmen der Wachstumsinitiative finanzielle Anreize zu Lasten der Rentenversicherung, um die Beschäftigung jenseits der Regelaltersgrenze von aktuell 66 Jahren weiter zu stärken (S. 5f.). Der Sozialbeirat ist sich jedoch einig, dass es nicht Aufgabe der Sozialversicherung ist, Arbeitsanreize zu finanzieren. Inwieweit finanzielle Anreize zu einer verstärkten Beschäftigung Älterer beitragen, ist unklar und sollte wissenschaftlich ausgewertet werden. Die ASiD-Erhebung hat gezeigt, dass finanzielle Gründe unter den Motiven in der Erwerbstätigkeit derzeit eine untergeordnete Rolle spielen. Der am häufigsten genannte Grund, im Alter erwerbstätig zu sein, ist mit 27 Prozent Spaß bei der Arbeit (S. 97f.).

Der Alterssicherungsbericht bestätigt, dass die Einkommensungleichheit zwischen den Geschlechtern weiterhin sehr hoch ist. Alleinstehende Männer verfügen über ein persönliches Nettoeinkommen von 2.213 Euro, Frauen dagegen nur von 1.858 Euro (S. 96). Dies entspricht einem Unterschied von 16 Prozent. Wesentlich größer sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede, wenn allein die eigenen Alterssicherungsleistungen betrachtet werden. Der Unterschied liegt hier bei 47 Prozent in den alten Ländern und 21 Prozent in den neuen Ländern (S. 94). Diese Lücke schließt sich trotz des Rückgangs in den letzten Jahren nur allmählich – dies liegt daran, dass im Rentenbestand immer die Erwerbsbiografien der Vergangenheit einfließen. Dass sich jedoch die geänderten Erwerbseinkommen durch geänderte Geschlechterrollen und die verbesserten Arbeitsmarkt- und Betreuungsmöglichkeiten langsam auch in der Rente niederschlagen, kann ein Blick auf die Gruppe der 65- bis unter 70-Jährigen zeigen.

Bei diesen liegt der Gender Pension Gap noch bei 32 Prozent – 36 Prozent in den alten und 5 Prozent in den neuen Ländern. Der aktuelle Zuwachs der Alterssicherungsleistungen von Frauen übertrifft den Rückgang der Alterssicherungsleistungen von Männern deutlich (S. 94).

In allen Fällen ist zu bedenken, dass diese Unterschiede maßgeblich auf die unterschiedlich ausgeübten Berufstätigkeiten und den unterschiedlichen Umfang der Erwerbsbeteiligung (Voll-/Teilzeit, durchgehende bzw. unterbrochene Erwerbsbiografien) zurückzuführen sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die heutigen Alterseinkünfte auf Erwerbsbiografien beruhen, die zum Teil bereits in der Nachkriegszeit begonnen haben. Sie spiegeln damit auch Zeiten wider, in denen Frauen wegen der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung – gerade in Westdeutschland – die Sorgearbeit übernommen haben und deutlich weniger erwerbstätig und schlechter entlohnt waren. Verstärkt wurde dies durch die fehlende Kinderbetreuung und mangelnde Chancengleichheit beim beruflichen Aufstieg. Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit bleiben auch im Interesse der eigenständigen, existenzsichernden Alterssicherung von Frauen notwendig.

Im Alterssicherungsbericht wird vom Anteil der Beziehenden von Grundsicherung im Alter von lediglich 3,9 Prozent der Kohorte auf die geringe Verbreitung von Altersarmut geschlossen. Dadurch wird das Phänomen der Nichtinanspruchnahme ausgeblendet.⁵⁶ Das Ausmaß der Nichtinanspruchnahme sowie ihre Ursachen sind Gegenstand der Armut- und Reichtumsberichterstattung. Der Sozialbeirat spricht sich dafür aus, diese Erkenntnisse und weitere Indikatoren der Armutsmessung künftig auch im Alterssicherungsbericht zu berücksichtigen.

Verbreitung staatlich geförderter Zusatzvorsorge (Teil D)

Die Zahl an aktiven Betriebsrenten-Anwartschaften ist seit 2020 stabil bzw. leicht gesunken, trotz einer weiter gestiegenen Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (S. 125). Der Anteil an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer Betriebsrenten-Anwartschaft ist auf 51,9 Prozent gesunken und liegt damit niedriger als 2019 und nur 3 Prozentpunkte höher als im Jahr 2001.

Für die Verbreitung der Betriebsrenten sind – wie bereits im Alterssicherungsbericht 2020 ausgewiesen – die Branche, das Einkommen der Beschäftigten sowie die Größe der Betriebe maßgeblich. Weiterhin werden 24 Prozent der Betriebsrenten ausschließlich durch den Arbeitgeber finanziert. Der Anteil der gemeinsam finanzierten Betriebsrenten ist mit 71 Prozent geringfügig höher als 2020. Deutlich ist der Rückgang bei allein arbeitnehmerfinanzierten Betriebsrenten von 20 auf 13 Prozent.⁵⁷

Die betriebliche Altersversorgung ist eine wichtige Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung. Gute Betriebsrentensysteme können einen wesentlichen Beitrag zur Absicherung der Beschäftigten im Alter leisten. Die betriebliche Altersversorgung genießt ein hohes Vertrauen und bietet Vorteile für Beschäftigte und Unternehmen. Die kommende Bundesregierung ist gefordert, die Verbreitung von betrieblicher Altersversorgung durch den Abbau von Hemmnissen (rechtlicher und administrativer Natur) sowie durch zusätzliche Anreize für Beschäftigte und Arbeitgeber zu fördern.

Die Zahl der Riester-geförderten Altersvorsorgeverträge sinkt seit 2018 kontinuierlich. Ebenso sinkt die Zahl der geförderten Personen, obwohl die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im gleichen Zeitraum gestiegen ist.

Erstmals enthält der Alterssicherungsbericht auch Daten zu Zahlungen aus den Riester-Verträgen (S. 151ff.). Demnach erhielten im Jahr 2022 etwa 1 Mio. Personen Leistungen aus einer Riester-Rente. Die geringen Zahlen spiegeln die hinter den Erwartungen gebliebene Nutzung der Riester-Förderung wider. Dabei wächst der Bestand allerdings dynamisch: Im Jahr 2022 erhielten knapp 50 Prozent erstmals eine Auszahlung aus einem Riester-Vertrag, darunter auch einmalige Abfindungen von Kleinbetragsrenten. Hintergrund ist, dass Personen mit Riester-Verträgen erst sukzessive ihr jeweiliges Rentenalter erreichen. Allerdings sind bisher auch die Zahlbeträge gering, was unter anderem auf die noch recht kurzen Ansparphasen und die langjährige Niedrigzinsphase zurückzuführen ist.

Die seit Jahren rückläufige Tendenz bei der zusätzlichen Altersvorsorge zeigt den Reformbedarf in der privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Der Sozialbeirat bedauert, dass in der ablaufenden Legislaturperiode in beiden Bereichen keine Reformen beschlossen worden sind und dringt darauf, dass der Gesetzgeber Maßnahmen ergreift,

⁵⁶ Vgl. dazu DIW (2019); van Rießen (2024).

⁵⁷ Mehrfachnennungen waren möglich, daher in Summe über 100 Prozent. Den Angaben liegt zugrunde, dass eine Person mehrere unterschiedlich finanzierte Anwartschaften haben kann.

um das Ziel der Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen zu erreichen. Dabei sollte auch das Ziel der Vereinfachung und Flexibilisierung der Förderstruktur weiterverfolgt werden.

Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus (Teil E)

Der Rentenversicherungsbericht und damit auch der Alterssicherungsbericht gehen in ihren wesentlichen Berechnungen davon aus, dass das vom Bundeskabinett beschlossene Rentenpaket II umgesetzt würde. Dieses schließt die Anpassung nach Mindestsicherungsniveau – die Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent – ein. Inzwischen ist allerdings nicht mehr von der Verabschiedung des Rentenpakets II auszugehen. Daher sind auch die Ergebnisse der Modellrechnungen zum Gesamtversorgungsniveau nur noch eingeschränkt aussagekräftig.

Unabhängig davon zeigen die Modellrechnungen auch im Alterssicherungsbericht 2024, dass das Gesamtversorgungsniveau (netto nach Steuern und Sozialbeiträgen) im Jahr des Rentenbeginns über 70 Prozent liegt und bei stabilem Rentenniveau bis 2038 auf 80 Prozent steigen würde. Dies setzt die Nutzung der staatlich geförderten Systeme der zusätzlichen Altersvorsorge in der vorgesehenen Höhe über das gesamte Erwerbsleben voraus. Der Alterssicherungsbericht 2020 ging hierbei bis 2034 noch von 73,5 Prozent aus. Dies bezieht sich indes nur auf Personen mit lückenloser Erwerbsbiografie; der Bericht zeigt auf, dass Lücken – etwa aufgrund von Arbeitslosigkeit – das Gesamtsicherungsniveau deutlich schmälern, wenngleich auch hier bis 2038 ein Anstieg erwartet wird (S. 180 f.).

Ohne das Rentenpaket II ergibt sich für das Ende des Vorausberechnungszeitraums (2038) ein in etwa 3 Prozentpunkte niedrigeres Gesamtversorgungsniveau.

Berlin, 26. November 2024

Alexander Gunkel
Vorsitz

Prof. Dr. Constanze Janda
1. Stellvertretender Vorsitz

Anja Piel
2. Stellvertretender Vorsitz

Literaturverzeichnis

BMAS (2024): Rentenversicherungsbericht (RVB) 2024, Berlin.

BMAS (2024b): Alterssicherungsbericht (ASB) 2024, Berlin.

BMAS (2023): Rentenversicherungsbericht (RVB) 2023, Berlin.

BMAS (2021): Rentenversicherungsbericht (RVB) 2021, Berlin.

BMAS (1988): Rentenversicherungsbericht (RVB) 1988, Berlin.

BMAS (1989): Rentenversicherungsbericht (RVB) 1989, Berlin.

DIW (2019): Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Armut, von Buslei, Hermann/Geyer, Johannes/Haan, Peter/Harnisch, Michelle, DIW Wochenbericht 49/2019, Berlin.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2024): Jahresgutachten 2024/2025, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2022): Bevölkerung im Wandel, Annahmen und Ergebnisse der 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Dezember 2022.

Statistisches Bundesamt (2024): Nettozuwanderung 2023 mit 663 000 Personen deutlich gesunken, Pressemitteilung Nr. 247, 27. Juni 2024.

van Rießen, Anne (2024): Ursachen der Nichtnutzung von monetären und infrastrukturellen sozialpolitischen Leistungen, DIFIS Studie 2024/7, Duisburg/Bremen.